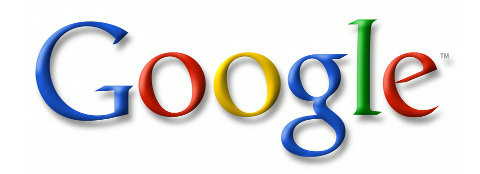





STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES





Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1897.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1897.

Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Chronologisches Normalien-Register.

Nummer des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1896. 16. April	Gesetz, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. August 1866, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke abgeändert werden . . .	13	161
17. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, mit welchem eine provisorische Instruction für die mit dem Unterrichte in der Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betrauten ärztlichen Docenten vorgezeichnet wird	7	25
23. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Verpflichtung der k. k. Staatsbediensteten zur Vorweisung ihrer amtlichen Legitimationen an die Revisionsorgane bei Eisenbahnfahrten zu den ihnen übereinkommengemäß zugestandenen ermäßigten Preisen . . .	3	15
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Kärnten erforderliche Maß allgemeiner Bildung	14	167
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Erzherzogthume Österreich ob der Enns erforderliche Maß allgemeiner Bildung	24	242
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in der gefürsteten Grafschaft Tirol und im Lande Vorarlberg erforderliche Maß allgemeiner Bildung	25	243
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Krain erforderliche Maß allgemeiner Bildung	26	244
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Königreiche Dalmatien erforderliche Maß allgemeiner Bildung	31	259

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Steiermark erforderliche Maß allgemeiner Bildung	39	383
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in dem österreichisch-illirischen Küstenlande erforderliche Maß allgemeiner Bildung	40	384
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Salzburg erforderliche Maß allgemeiner Bildung	41	385
29. December	Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und für Cultus und Unterricht, wodurch mit Rücksicht auf die Errichtung eines Steueramtes in Winniki die §§ 3 und 4 der Durchführungs-Verordnung vom 4. December 1895 zum Landesgesetze, betreffend die Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für den Landesschulfond, theilweise abgeändert wurden . .	38	382
30. December	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Einbringung des 3percentigen Beitrages zu Pensionszwecken, sowie der Einkommensteuern und Diensttaxen aus den Dienstbezügen der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen	2	15
30. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Lehrerbibliotheken an Mittelschulen	8	29
30. December	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, wodurch die §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden	60	500
31. December	Gesetz, betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten Assistenten, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen	5	21
1897. 1. Jänner	Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1896 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien	1	14

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer	Seite
1. Jänner	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen	6	77
[illegible] Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und Realschulen	[illegible]	[illegible]
[illegible] Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend [illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] Jänner	[illegible] betreffend den [illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an [illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an [illegible]		
[illegible]	[illegible]		
[illegible]	[illegible]		
[illegible]	[illegible]		
[illegible]	[illegible]		
[illegible]	[illegible]		

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Steiermark erforderliche Maß allgemeiner Bildung	39	383
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in dem österreichisch-illirischen Küstenlande erforderliche Maß allgemeiner Bildung	40	384
23. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Salzburg erforderliche Maß allgemeiner Bildung	41	385
29. December	Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und für Cultus und Unterricht, wodurch mit Rücksicht auf die Errichtung eines Steueramtes in Winniki die §§ 3 und 4 der Durchführungs-Verordnung vom 4. December 1895 zum Landesgesetze, betreffend die Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für den Landesschulfond, theilweise abgeändert wurden . .	38	382
30. December	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Einbringung des 3percentigen Beitrages zu Pensionszwecken, sowie der Einkommensteuern und Diensttaxen aus den Dienstbezügen der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen	2	15
30. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Lehrerbibliotheken an Mittelschulen	8	29
30. December	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, wodurch die §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden	60	500
31. December	Gesetz, betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten Assistenten, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen	5	21
1897. 1. Jänner	Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1896 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien	1	14

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1. Jänner	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen	6	22
6. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und Realschulen . .	4	16
11. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung der für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel	9	31
11. Jänner	Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) . . .	11	93
15. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Rectorate sämmtlicher Universitäten, betreffend das Verbot der Führung der Bezeichnung „Doctorand" seitens der Studierenden und Rigorosanten	10	65
23. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und die Präsidien der judiciellen Staatsprüfungs-Commissionen, betreffend die Einbeziehung der neuen Civilprocessgesetze unter die Prüfungsgegenstände der judiciellen Staatsprüfung und des judiciellen Rigorosums	12	132
6. Februar	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Erlassung einer Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten sowie hinsichtlich der disciplinären Behandlung derselben	15	168
12. Februar	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, mit welcher der Lehrplan und die Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen erlassen wird	17	185
23. Februar	Auszug aus dem Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung	16	173
9. März	Gesetz, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896	23	239
18. März	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Abgrenzung des Competenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890	18	215

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
20. März	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Olmütz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird	28	246
23. März	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Facultäten der k. k. Universitäten	19	217
24. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend den höheren Unterricht für die weibliche Jugend	20	219
27. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1896 im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium ein neuer thierärztlicher Studienplan für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht wird . . .	21	222
27. März	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Eintragung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Prossnitz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird	30	252
27. März	Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Gleichstellung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Prossnitz mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst	33	272
28. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Studien-Direction des k. und k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien und die Direction der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	29	251
6. April	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten, beziehungsweise die Bewilligung irgend welcher Begünstigungen an letztere auf der Localbahn Lemberg (Kleparów) -Janów	22	233

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
10. April	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und theilweise abgeändert wird	27	245
26. April	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die k. k. Statthalterei für Galizien, mit welchem ein organisches Statut für die technische Hochschule in Lemberg erlassen wird	32	260
6. Mai	Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Execution von Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten	42	386
8. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, an sämmtliche Universitäts- und Studienbibliotheken, betreffend den künftigen Vorgang bei Verwertung von Doubletten	34	279
12. Mai	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel im Königreiche Böhmen	45	398
28. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Abänderung des mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 18. November 1856 vorgeschriebenen Wortlautes der Prorogationsclausel, welche nach § 13 der provisorischen Dienstes-Instruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855 in die das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffenden Verträge und Urkunden aufzunehmen ist	35	281
15. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmitel	36	282
26. Juni	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung aus dem Curse für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien	43	390
15. Juli	Auszug aus: Kaiserliche Verordnung, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897	37	381

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
2. August	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, mit welcher grundsätzliche Bestimmungen betreffend die äußere Ausstattung der an den Volks- und Bürgerschulen zur Verwendung gelangenden Schulbücher erlassen werden	44	395
10. August	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Bestellung von Assistenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien	46	403
26. August	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend den Übertritt von k. und k. Seeofficieren in das Lehramt an nautischen Schulen	47	407
26. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Statthalter in Triest und Dalmatien, betreffend die Organisation der nautischen Schulen	48	408
27. August	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Eintragung der deutschen höheren Handelsschule in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird	57	472
30. August	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes	50	431
30. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welchem den Directionen der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen Weisungen zur Ausführung der Prüfungsvorschrift mitgetheilt werden .	51	456
4. September	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues, betreffend die Einführung einer Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den technischen Hochschulen	52	459
10. September	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden	49	428
13. September	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen	53	462

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
20. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Präsidien der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommissionen, betreffend die directen Personalsteuern	54	464
23. September	Gesetz, betreffend die Änderung des § 75 der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864	59	492
27. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers der höheren Handelsschulen mit den hierortigen Erlässen vom 8. Jänner 1886 und vom 5. Mai 1896 zugestandenen Begünstigung hinsichtlich der Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studien-Bibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der zweiclassigen Handelsschulen	55	471
29. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Directionen der k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Wien und Prag, betreffend die Prüfung der Candidatinnen für das Lehramt des Freihandzeichnens an höheren Töchterschulen und Mädchen-Mittelschulen	56	472
13. October	Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten	58	477
27. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle politischen Landesstellen, betreffend die Modalitäten der Ausfolgung der zur Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien im Falle des Beginnes der Prüfung nach Zurücklegung von sieben Semestern der Universitätsstudien auf Grund der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897	61	508



Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

A.

Akademie der bildenden Künste in Wien, Bestellung von Assistenten an der —. Nr. 46, S. 403.
— Frequenzausweis. S. 73. u. 497.
Alm, Öffentlichkeitsrecht für die zweiclassige Privat-Mädchen-Volksschule des Institutes der Schulschwestern im Regelhause zu Hallein in —. S. 505.
Anstalten, Execution von Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte —. Nr. 42, S. 386.
Antunovic Zorka, Entlassung der — vom Schuldienste. S. 213.
Assistenten, Bestellung von — an der Akademie der bildenden Künste in Wien. Nr. 46, S. 403.
— Regelung der Stellung der — an den Universitäten, technischen Hochschulen, an der Hochschule für Bodencultur, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten —. Nr. 5, S. 21.
— Bestellung der — an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur. Nr. 6, S. 22.
Aussig, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die IV. Classe des Communal-Untergymnasiums in —. S. 19.

B.

Beamte, siehe Staatsbeamte und Staatsbedienstete.
Bodencultur, Hochschule für —, Regelung der Stellung der Assistenten an der —. Nr. 5, S. 21.
— Hochschule für —, Bestellung der Assistenten an der —. Nr. 6, S. 22.
— Hochschule für —, Frequenzausweis. S. 72.
— Hochschule für —, Personalzulagen für die ordentlichen Professoren an der — in Wien. (Nachdragscredit.) Nr. 1, S. 14.
Böhmen, Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel in —. Nr. 45, S. 398.
Braithut Georg, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 276.
Bregenz, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die I. u. II. Classe des Communal-Untergymnasiums in —. S. 19.
Brünn, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Bürgerschule des Frauen-Bildungs- und Erwerbsvereines „Vesna" in —. S. 257.
— Öffentlichkeitsrecht für die böhmische höhere Handelsschule in —. S. 379.
— Öffentlichkeitsrecht für die deutsche höhere Handelsschule in — S. 379.
— Eintragung der deutschen höheren Handelsschule in — in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten. Nr. 57, S. 472.
Budweis, Übernahme der Privat-Realschule der „Matice školská" in — in die Verwaltung des Staates. S. 158.
Bujcun Stephan, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 379.
Bürgerschulen, Verzeichnis der für — als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel. Nr. 36, S. 282.
— Äußere Ausstattung der an den Volks- und — zur Verwendung gelangenden Schulbücher. Nr. 44, S. 395.
Burggasser Karl, Approbation des — für das Lehramt an höheren Handelsschulen. S. 406.

C.

Candidaten, Verzeichnis der für das Lehramt an höheren Handelsschulen approbierten —. S. 406.
— Prüfung der — des Gymnasial- und Realschullehramtes. Nr. 50, S. 431.
— Weisungen zur Ausführung der Prüfungsvorschrift der — des Gymnasial- und Realschullehramtes. Nr. 51, S. 456.
Candidatinnen, Prüfung der — für das Lehramt des Freihandzeichnens an höheren Töchterschulen und Mädchen-Mittelschulen. Nr. 56, S. 472.

Chmela Wilhelm, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 469.
Civilprocessgesetze, Einbeziehung der neuen — unter die Prüfungsgegenstände der judiciellen Staatsprüfung und des judiciellen Rigorosums. Nr. 12, S. 132.
Clemente Valentin, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 276.
Commercielle Tagesschulen, Frequenzausweis. S. 80.
Constructeure, Regelung der Stellung der — an den technischen Hochschulen. Nr. 5, S. 21.
— Bestellung der — an den technischen Hochschulen. Nr. 6, S. 22.

D.

Dallago Leo, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 506.
Dalmatien, Verordnung, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in — erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Nr. 31, S. 259.
Diensttaxen, Einbringung der — aus den Dienstbezügen der Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen. Nr. 2, S. 15.
Doctorand, Verbot der Bezeichnung — seitens der Studierenden und Rigorosanten. Nr. 10, S. 65.
Doubletten, Vorgang bei Verwertung von — der Universitäts- und Studienbibliotheken. Nr. 34, S. 279.

E.

Einjährig - Freiwilligendienst, Eintragung der deutschen höheren Handelsschule in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den — gleichgestellten Lehranstalten. Nr. 57, S. 472.
— Eintragung der höheren Handelsschule in Olmütz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den — gleichgestellten Lehranstalten. Nr. 28, S. 246.
— Eintragung der höheren Handelsschule in Proßnitz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den — gleichgestellten Lehranstalten. Nr. 30, S. 252; Nr. 33, S. 272.
Einkommensteuern, Einbringung der — von den Dienstbezügen der Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen. Nr. 2, S. 15.
Eisenbahnfahrten, Vorweisung der amtlichen Legitimationen der Staatsbediensteten bei —. Nr. 3, S. 15.
Eisenbahnfahrten, siehe auch Fahr- und Frachtbegünstigungen.
Entlassung vom Schuldienste
— der Antunović Zorka. S. 213.
— des Braithut Georg. S. 276.
— des Bujcun Stephan. S. 379.
— des Chmela Wilhem. S. 469.
— des Clemente Valentin, S. 276.
— des Dallago Leo. S. 506.
— des Entmayr Friedrich. S. 379.
— des Kostelnik Jakob. S. 183.
— der Kreuzer Marie. S. 183.
— des Lenhart Gustav. S. 172.
— des Moll Josef. S. 506.
— des Moosbrugger Franz. S. 506.
— des Müller Josef. S. 406.
— des Musil Vincenz. S. 276.
— des Nedbal Josef. S. 213.
— des Piwonka Ludwig. S. 490.
— des Ponhold Johann. S. 183.
— der Prager Elise. S. 183.
— des Richter Franz. S. 374.
— der Rissl Marie. S. 490.
— des Sëbík Wilhelm. S. 430.
— des Sušić Anton. S. 406.
— des Wehl Franz. S. 11.
— der Wimberger Cäcilia. S. 402.
— des Zaoralek Martin. S. 379.
Entmayr Friedrich, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 379.
Erfindungen, Gesetz zum Schutze von —. (Patentgesetz.) Nr. 11, S. 93.
Evangelischer Kirchen- oder Schuldienst, Stipendium für einen Candidaten des —. S. 238.
Evangelisch-theologische Facultät, Frequenzausweis. S. 70.
Execution von Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten. Nr. 42, S. 386.

F.

Fachschulen für einzelne gewerbliche Zwecke, Frequenzausweis. S. 82.
Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten auf der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów. Nr. 22, S. 233.
Finanzgesetz für das Jahr 1897. S. 137.
— Nachtragscredite für das Jahr 1897. Nr. 37, S. 381.
— Nachträgliche Änderungen des — vom 28. März 1896. Nr. 23, S. 239.
Fonde, Siehe Staatsvermögen.

Frauen, Zulassung von — als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Facultäten der Universitäten. Nr. 19, S. 217.
— Siehe auch „weibliche Jugend".

Freihandzeichnen, Prüfung der Candidatinnen für das Lehramt des — an höheren Töchterschulen und Mädchen-Mittelschulen. Nr. 56, S. 472.

Frequenzausweis der Universitäten. S. 69.
— der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande einer Universität. S. 70.
— der evangelisch-theologischen Facultät. S. 70.
— der technischen Hochschulen. S. 71.
— der Lehranstalt für orientalische Sprachen. S. 72.
— der Hochschule für Bodencultur. S. 72.
— der Akademie der bildenden Künste in Wien. S. 73 u. 497.
— der Kunstakademie in Prag. S. 74 u. 498.
— der Kunstschule in Krakau. S. 74 u. 498.
— der Kunstgewerbeschule in Prag. S. 76.
— der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien. S. 75.
— der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien. S. 76.
— der Lehr- und Versuchanstalt für Lederindustrie in Wien. S. 76.
— der Staats-Gewerbeschulen. S. 77.
— der allgemeinen Handwerkerschulen. S. 78.
— der allgemeinen Zeichenschulen. S. 78.
— der höheren Handelsschulen. S. 79.
— der commerciellen Tagesschulen. S. 80.
— der nautischen Schulen. S. 81.
— der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige. S. 82.
— der Hebammenschulen. S. 85.
— der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 86.
— der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg. S. 85.

Friedek, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die II. Classe des Communal-Gymnasiums in —. S. 172.

G.

Galizien, Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Landesgesetzes für —, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke. Nr. 13, S. 161.
— Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für den Landesschulfond in —. Nr. 38, S. 382.

Gautsch, Dr. Freiherr von —. Ernennung zum Ministerpräsidenten. S. 499.
— Enthebung von der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. S. 499.

Gemeinden, Execution von — und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten. Nr. 42, S. 386.

Geometer, siehe Vermessungs-Geometer.

Gesetz, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896. Nr. 23, S. 239.
— wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Landesgesetzes für Galizien, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke. Nr. 13, S. 161.
— betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung. Nr. 16, S. 173.
— wegen Abänderung der §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften. Nr. 60, S. 500
— betreffend die Änderung des § 75 der Gemeinde-Ordnung für Salzburg. Nr. 59, S. 492.
— betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten Assistenten, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen. Nr. 5, S. 21.
— betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage pro 1896 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodencultur in Wien. Nr. 1, S. 14.
— betreffend den Schutz von Erfindungen. (Patentgesetz.) Nr. 11, S. 93.

Gewerbe-Ordnung, Auszug aus dem Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der —. Nr. 16, S. 173.

Gewerbliche Arbeit, Abänderung der Ministerial-Verordnung, betreffend die Gestattung der — an Sonntagen. Nr. 27, S. 245.

Gewerbliche Fachschulen, siehe Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Gewerbliche Unterrichtsanstalten, Bestellung und Ruhegenüsse der Werkmeister an — sowie disciplinäre Behandlung derselben. Nr. 15, S. 168.
— deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. Nr. 53, S. 462.

Gewitsch, Reciprocitätsverhältnis für die Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 379.

Gmunden, Öffentlichkeitsrecht für die I. Classe des Privat-Gymnasiums in —. S. 172.
— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volks- und Bürgerschule für Mädchen der Congregation der Schwestern vom heiligen Kreuze in —. S. 238.

Göding, Öffentlichkeitsrecht für die I., II. und III. Classe der Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in —. S. 159.
— Öffentlichkeitsrecht für die I., II. und III. Classe der Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 158.

Gottschee, Öffentlichkeitsrecht für die einclassige Privat-Volksschule in —. S. 505.

Graphische Lehr- und Versuchsanstalt, künftige Bezeichnung der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren als —. S. 367.

Graz, Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Gymnasium des Franz Scholz in —. S. 257.
— Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in —. S. 505.

Griechenland, Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und —. S. 136.

Gymnasial- und Realschul-Lehramt, Prüfung der Candidaten des —. Nr. 50, S. 431.
— Weisungen zur Ausführung der Prüfungsvorschrift der Candidaten des —. Nr. 51, S. 456.

Gymnasien, Prüfungscommission für das Lehramt an — und Realschulen in Innsbruck. S. 490.
— Prüfungscommission für das Lehramt an — und Realschulen in Lemberg. S. 469.
— Maturitätsprüfungen an den — und Realschulen. Nr. 4, S. 16.
— Ausfolgung der zur Ablegung der Prüfung für das Lehramt an — und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien. Nr. 61, S. 508.
— Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den —, Realgymnasien und Realschulen. Nr. 17, S. 18[illegible]

Gymnasium, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die IV. Classe des Communal-Unter- — in Aussig. S. 19.
— Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die I. und II. Classe des Communal-Unter- — in Bregenz. S. 19.
— Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die II. Classe des Communal- — in Friedek. S. 172.
— Öffentlichkeitsrecht für die I. Classe des Privat- — in Gmunden. S. 172.
— Öffentlichkeitsrecht für das Privat- — des Franz Scholz in Graz. S. 257.
— Öffentlichkeitsrecht für die I. Classe des Privat-Unter- — mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt. S. 172.
— Öffentlichkeitsrecht für die VII. Classe des Privat- — des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg. S. 90.
— Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die V. Classe des städtischen Kaiser Franz Joseph-Real- — in Karlsbad. S. 19.
— Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die I.—VII. Classe des städtischen Franz Joseph- — in Königinhof. S. 3; für die VIII. Classe desselben. S. 510.
— Öffentlichkeitsrecht für die I. Classe des Privat- — mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Ostrau. S. 158.
— Führung des Namens „Kaiser Franz Joseph-Gymnasium" durch das Landes-Unter- und Communal-Ober- — in Mährisch-Schönberg. S. 378.
— Berechtigung des Landes-Unter- und Communal-Ober- — in Mährisch-Schönberg zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen und Ausstellung staatsgiltiger Maturitätszeugnisse. S. 374.
— Öffentlichkeitsrecht für die I. und II. Classe des Privat-Unter- — mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek. S. 158.
— Erweiterung des Staats-Real- — mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov. S. 158.
— Errichtung des Staats-Unter- — mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow. S. 158.
— Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die V., VI. und VII. Classe des Landes-Real- und Ober- — in Stockerau. S. 90.
— Errichtung eines Staats- — mit böhmischer Unterrichtssprache in Stražnic. S. 158.
— Übernahme des Communal-Real- und Ober- — in Teplitz in die Verwaltung des S[illegible] S. 158.

Gymnasium, Öffentlichkeitsrecht für die I., II. und III. Classe des Privat- — mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen. S. 490.
— Führung des Namens „Karl Ludwig-Gymnasium" durch das Staats- — im XII. Gemeindebezirke in Wien. S. 172.
— Errichtung eines Staats-Unter- — mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Zara. S. 158.

H.

Handelsschule, Öffentlichkeitsrecht für die böhmische höhere — in Brünn. S. 379.
— Öffentlichkeitsrecht für die deutsche höhere — in Brünn. S. 379.
— Eintragung der deutschen höheren — in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten. Nr. 57, S. 472.
— Öffentlichkeitsrecht für die böhmische höhere — in Königgrätz. S. 379.
— Öffentlichkeitsrecht für die zweiclassige städtische — in Melnik. S. 497.
— Öffentlichkeitsrecht für die höhere — in Olmütz. S. 213.
— Eintragung der höheren — in Olmütz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten. Nr. 28, S. 246.
— Öffentlichkeitsrecht für die höhere — in Proßnitz. S. 213.
— Eintragung der höheren — in Proßnitz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten. Nr. 30, S. 252; Nr. 33, S. 272.
Handelsschulen, Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken seitens der Mitglieder des Lehrkörpers der zweiclassigen —. Nr. 55, S. 471.
— Frequenzausweis der höheren —. S. 79.
— Verzeichnis der für das Lehramt an höheren — approbierten Candidaten. S. 406.
Handwerkerschulen, Frequenzausweis. S. 78.
Handwerksmäßige Gewerbe, Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von — berechtigen. Nr. 53, S. 462.
Hebammen, neue Dienstesvorschriften für —. Nr. 49, S. 428.
Hebammenschulen, Frequenzausweis. S. 85.
Hernals, siehe Wien.
Hochschule für Bodencultur in Wien, Regelung der Stellung der Assistenten an der —. Nr. 5, S. 21.
— für Bodencultur in Wien, Bestellung der Assistenten an der —. Nr. 6, S. 22.
— für Bodencultur in Wien, Frequenzausweis. S. 72.
— für Bodencultur in Wien, Personalzulagen für die ordentlichen Professoren an der —. (Nachtragscredit.) Nr. 1, S. 14.
Hochschulen, Technische. Siehe Technische Hochschulen.
Hohenstadt, Öffentlichkeitsrecht für die I. Classe des Privat-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 172.
Honositz, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in —. S. 158.
Hostomitz, Öffentlichkeitsrecht für die vom Vereine „Ústřední Matice školská" in Prag erhaltene Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 405.

I.

Innsbruck, Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in —. S. 490.
— Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in —. S. 505.
Israelitische Cultusgemeindesprengel, Änderungen in der Abgrenzung der — in Böhmen. Nr. 45, S. 398.
Israelitische Religionsgesellschaft, Abgrenzung des Competenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der —. Nr. 18, S. 215.
Italien, Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach — und Griechenland. S. 136.

K.

Kärnten, Verordnung, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in — erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Nr. 14, S. 167.
Kalksburg, Öffentlichkeitsrecht für die VII. Classe des Privat-Gymnasiums des Collegiums der Gesellschaft Jesu in —. S. 90.
Kaiser Franz Joseph-Gymnasium, Führung des Namens — durch das Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Schönberg. S. 378.
Karl Ludwig-Gymnasium, Führung des Namens — durch das Staatsgymnasium im XII. Gemeindebezirke in Wien. S. 172.

Karlsbad, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die V. Classe des städtischen Kaiser Franz Joseph-Real-Gymnasiums in —. S. 19.

Kirchendienst, Stipendium für einen Candidaten des evangelischen — oder Schuldienstes. S. 238.

Kirchen- und Pfründengebäude, Abänderung des Landesgesetzes für Galizien, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der — in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke. Nr. 13, S. 161.

Königgrätz, Öffentlichkeitsrecht für die böhmische höhere Handelsschule in —. S. 379.

Königinhof, Öffentlichkeitsrecht und Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses für die I. bis VII. Classe des städtischen Franz Joseph-Gymnasiums in —. S. 3; die VIII. Classe desselben. S. 510.

Kostelnik Jakob, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 183.

Krain, Verordnung, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in — erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Nr. 26, S. 244.

Krakau, Öffentlichkeitsrecht für die Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in —. S. 475.

Krems, Öffentlichkeitsrecht f. die Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt der englischen Fräulein in —. S. 238.

Kreuzer Marie, Entlassung der — vom Schuldienste. S. 183.

Kunstakademie in Prag, Frequenzausweis. S. 74 u. 498.

Künste, Akademie der bildenden — in Wien, Bestellung von Assistenten an der Akademie der bildenden — in Wien. Nr. 46, S. 403.
— Frequenzausweis. S. 73 u. 497.

Kunstgewerbeschule in Prag, Frequenzausweis. S. 76.
— des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, Frequenzausweis. S. 75.

Kunstschule in Krakau, Frequenzausweis. S. 74 u. S. 498.

Künstler, Stipendien für —. S. 213.

Kuntschitz, Rosa, siehe Stelzhammer Rosa.

Küstenland, Verordnung, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in — erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Nr 40, S. 384.

L.

Landesschulfond, Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für den — in Galizien. Nr. 38, S. 382.

Landesschulfondsbeitrag, Abänderung der §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, betreffend die Einführung eines — von den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften. Nr. 60, S. 500.

Latour, Graf Baillet de —, Ernennung zum Minister für Cultus und Unterricht. S. 499.

Laun, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die I. und II. Classe der Communal-Realschule in —. S. 90.

Lebensmittel-Experten, Regelung des Studien- und Prüfungswesens für —. Nr. 58, S. 477.

Legat Ludwig, Approbation des — für das Lehramt an höheren Handelsschulen. S. 406.

Lehramts-Candidaten, Summarisches Verzeichnis der —, welche eine vollständige Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben. S. 468.

Lehranstalt für orientalische Sprachen, Frequenzausweis. S. 72.

Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie, Frequenzausweis. S. 76.
— für Photographie und Reproductionsverfahren, Frequenzausweis. S. 76.
— für Photographie und Reproductionsverfahren; künftige Bezeichnung derselben als „k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt". S. 367.

Lehranstalten, Regelung der Stellung der an staatlichen — bestellten Assistenten. Nr. 5, S. 21.

Lehrbefähigung, Summarisches Verzeichnis der Lehramtscandidaten, welche eine vollständige — für Mittelschulen erlangt haben. S. 468.

Lehrbücher und Lehrmittel, Verzeichnis der an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten —. Nr. 9, S. 31.
— Verzeichnis der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten —. Nr. 36, S. 282.

Lehrer, Stipendien für die — naturwissenschaftlicher Fächer an Mittelschulen. S. 18.

Lehrerbibliotheken an Mittelschulen. Nr. 8, S. 29.

Lehrerbildungsanstalten, Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und — in Lemberg. S. 505.

Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Frequenzausweis. S. 86.
— Verzeichnis der an — als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel. Nr. 9, S. 31.
— Provisorische Instruction für die mit dem Unterrichte in der Somatologie und Schulhygiene an — betrauten ärztlichen Docenten. Nr. 7, S. 25.

Lehrerinnenbildungsanstalt, Öffentlichkeitsrecht für die Privat- — der englischen Fräulein in Krems. S. 238.
— Reciprocitätsverhältnis für die — des k. und k. Officierstöchter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien. S. 402.

Lehrpersonen, Stipendien an — der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland. S. 136.

Leipnik, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die I. und II. Classe der Communal-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in —. S. 159.
— Öffentlichkeitsrecht für die I. und II. Classe der Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 158.

Lemberg, Organisches Statut für die technische Hochschule in —. Nr. 32, S. 260.
— Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in —. S. 469.
— Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in —. S. 469.
— Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in —. S. 505.

Lemberg (Kleparów)—Janów, Fahr- und Frachtbegünstigungen für k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete auf der Localbahn —. Nr. 22, S. 233.

Lenhart Gustav, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 172.

Linz, Öffentlichkeitsrecht für die dreiclassige Privat-Volksschule im katholischen Waisenhause in —. S. 505.

M.

Mädchen-Mittelschulen, Prüfung der Candidatinnen für das Lehramt des Freihandzeichnens an höheren Töchterschulen und —. Nr. 56, S. 472.

Mährisch-Ostrau, Öffentlichkeitsrecht für die I. Classe des Privat-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in —. S. 158.

Mährisch-Schönberg, Führung des Namens, „Kaiser Franz Joseph-Gymnasium" durch das Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in —. S. 378.
— Recht zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen und Ausstellung staatsgiltiger Maturitätszeugnisse für das Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in —. S. 374.

Malthenern, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule des Vereines „Ústřední Matice školská v Praze" in —. S. 505.

Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und Realschulen. Nr. 4, S. 16.
— Berechtigung des Landes-Unter- und Communal-Obergymasiums in Mährisch-Schönberg zur Abhaltung von — und Ausstellung staatsgiltiger Maturitätszeugnisse. S. 374.

Melnik, Öffentlichkeitsrecht für die zweiclassige städtische Handelsschule in —. S. 497.

Militär-Thierarznei-Institut in Wien, Übergangsbestimmungen zu dem neuen thierärztlichen Studienplan. Nr. 29, S. 251.

Mistek, Öffentlichkeitsrecht für die I. und II. Classe des Privat-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 158.

Mittelschulen, Summarisches Verzeichnis der Lehramtscandidaten, welche eine vollständige Lehrbefähigung für — erlangt haben. S. 468.
— Lehrerbibliotheken an —. Nr. 8, S. 29.
— Prüfung der Candidatinnen für das Lehramt des Freihandzeichnens an höheren Töchterschulen und Mädchen-—. Nr. 56, S. 472.
— Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an — und Lehrerbildungsanstalten in Lemberg. S. 505.
— Statistik der —. S. 4.
— Stipendien für die Lehrer naturwissenschaftlicher Fächer an den —. S. 18.
— Stipendien an Lehrpersonen der — für Studienreisen nach Italien und Griechenland. S. 136.

Monasterzyska, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in —. S. 367.

Moll Josef, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 506.

Moosbrugger Franz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 506.

Müller Josef, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 406.

Musil Vincenz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 276.

N.

Nachtragscredit zum Voranschlage für das Jahr 1896 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien. Nr. 1, S. 14.

Nachtragscredite zum Staatsvoranschlage und zum Investitions-Präliminare für das Jahr 1897. Nr. 37, S. 381.

Naturwissenschaftliche Fächer, Stipendien für die Lehrer der — an den Mittelschulen. S. 18.

Nautische Schulen, Frequenzausweis. S. 81.

— Übertritt von Seeofficieren in das Lehramt an —. Nr. 47, S. 407.

— Organisation der —. Nr. 48, S. 408.

Nedbal Josef, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 213.

Neu-Itzkany, Öffentlichkeitsrecht der evangelischen Privat-Volksschule A. B. in —. S. 213.

O.

Oberösterreich, siehe Österreich ob der Enns.

Öffentlichkeitsrecht für die zweiclassige Privat-Mädchen-Volksschule des Institutes der Schulschwestern im Regelhause zu Hallein in Alm. S. 505.

— für die IV. Classe des Communal-Untergymnasiums in Aussig. S. 19.

— für die I. und II. Classe des Communal-Untergymnasiums in Bregenz. S. 19.

— für die Privat-Mädchen-Bürgerschule des Frauen-Bildungs- und Erwerbvereines „Vesna" in Brünn. S. 257.

— für die böhmische höhere Handelsschule in Brünn. S. 379.

— für die deutsche höhere Handelsschule in Brünn. S. 379.

— für die II. Classe des Communal-Gymnasiums in Friedek. S. 172.

— für die I. Classe des Privat-Gymnasiums in Gmunden. S. 172.

— für die Privat-Volks- und Bürgerschule für Mädchen der Congregation der Schwestern vom heiligen Kreuze in Gmunden. S. 238.

— für die I., II. und III. Classe der Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding. S. 159.

— für die I., II. und III. Classe der Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding. S. 158.

Öffentlichkeitsrecht für die einclassige Privat-Volksschule im Waisenhause in Gottschee. S. 505.

— für das Privat-Gymnasium des Franz Scholz in Graz. S. 257.

— für die I. Classe des Privat-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt. S. 172.

— für die Privat-Volksschule in Honositz. S. 158.

— für die vom Vereine „Ústřední Matice školská" in Prag erhaltene Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Hostomitz. S. 405.

— für die VII. Classe des Privat-Gymnasiums des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg. S. 90.

— für die V. Classe des städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasiums in Karlsbad. S. 19.

— für die böhmische höhere Handelsschule in Könggrätz. S. 379.

— für die I.—VII. Classe des städtischen Franz Joseph-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Königinhof. S. 3; für die VIII. Classe desselben S. 510.

— für die Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Krakau. S. 475.

— für die Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der Englischen Fräulein in Krems. S. 238.

— für die I. und II. Classe der Communal-Realschule in Laun. S. 90.

— für die I. und II. Classe der Communal-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik. S. 159.

— für die I. und II. Classe der Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik. S. 158.

— für die dreiclassige Privat-Volksschule im katholischen Waisenhause in Linz. S. 505.

— für die I. Classe des Privat-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau. S. 158.

— für die Privat-Volksschule des Vereines „Ústřední Matice školská v Praze" in Malthenern. S. 505.

— für die zweiclassige städtische Handelsschule in Melnik. S. 497.

— für die I. und II. Classe des Privat-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek. S. 158.

— für die Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Monasterzyska. S. 367.

— für die evangelische Privat-Volksschule A. B. in Neu-Itzkany. S. 213.

Öffentlichkeitsrecht für die höhere Handelsschule in Olmütz. S. 213.
— für die Privat-Mädchen-Volksschule des Ordens der Benedictinerinnen in Pago. S. 374.
— für die höhere Handelsschule in Proßnitz. S. 213.
— für die evangelische Privat-Volksschule in Rösendorf. S. 402.
— für die Privat-Mädchen-Volksschule in der Dienstboten-Erziehungsanstalt zu St. Sebastian in Salzburg. S. 475.
— für die Privat-Volksschule der Congregation der Schulschwestern in Schladming. S. 182.
— für die Privat-Mädchen-Volksschule in Seebenstein. S. 405.
— für die V., VI. und VII. Classe des Landes Real- und Obergymnasiums in Stockerau. S. 90.
— für die Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Tarnów. S. 182.
— für die Privat-Mädchen-Volksschule des Ursulinerinnen-Conventes in Tarnów. S. 213.
— für die I., II. und III. Classe des Privat-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen. S. 490.
— für die Privat-Volksschule in Thomasroith. S. 3.
— für die Privat-Volksschule der „Ústřední Matice školská v Praze“ in Turn. S. 238.
— für die Privat-Mädchen-Bürgerschule der Elise Kohn-Simonson in Wien, I. S. 367.
— für die Privat-Mädchen-Volksschule des St. Joseph Kinderasylvereines in Wien, XIII. S. 213.
— für die Privat-Bürgerschule für Mädchen der Congregation der Frauen vom III. Orden des hl. Dominicus in Wien, XIII., Hacking, Schlossberggasse 7. S. 257.
— für die Privat-Unterrealschule des Arthur Speneder in Wien. S. 90.
— für die Privat-Mädchen-Bürgerschule der Schulschwestern in Wien, XV. S. 475.
— für die Privat-Knaben-Bürgerschule des katholischen Schulvereines für Österreich in Wien, XVIII. S. 510.
— für die Privat-Mädchen-Bürgerschule der Marie Winterberg in Wien, XVIII. S. 182.
Olmütz, Öffentlichkeitsrecht der höheren Handelsschule in —. S. 213.
— Eintragung der höheren Handelsschule in — in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten. Nr. 28, S. 246.
Orientalische Sprachen, Lehranstalt für —; Frequenzausweis. S. 72.
Österreich ob der Enns, Verordnung, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in — erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Nr. 24, S. 242.
— Abänderung der §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages von den in — vorkommenden Verlassenschaften. Nr. 60, S. 500.

P.

Pago, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Volksschule des Ordens der Benedictinerinnen in —. S. 374.
Patentgesetz, Nr. 11, S. 93.
Pensionszwecke, Einbringung des 3percentigen Beitrages zu — aus den Dienstbezügen der Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen. Nr. 2, S. 15.
Personalsteuer, directe, sind bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zu prüfen. Nr. 54, S. 464.
Pfründengebäude, siehe Kirchengebäude.
Philosophische Facultäten, Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der — an den Universitäten. (Nachtragscredit.) Nr. 1, S. 14.
— Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den — der Universitäten. Nr. 19, S. 217.
Photographie und Reproductionsverfahren, Frequenzausweis der Lehr- und Versuchsanstalt für —. S. 76.
— künftige Bezeichnung der Lehr- und Versuchsanstalt für — als „k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt“. S. 367.
Piwonka Ludwig, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 495.
Ponhold Johann, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 183.
Prag, Errichtung einer Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in —, Altstadt. S. 158.
— Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in —. S. 402.
Prager Elise, Entlassung der — vom Schuldienste. S. 183.
Professoren, Nachtragscredit zum Voranschlage für das Jahr 1896 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen — der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien. Nr. 1, S. 14.

Prorogationsclausel, Abänderung der — in den das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffenden Verträgen und Urkunden. Nr. 35, S. 281.

Proßnitz, Öffentlichkeitsrecht der höheren Handelsschule in —. S. 213.

— Eintragung der höheren Handelsschule in — in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten. Nr. 30, S. 252; Nr. 33, S. 272.

Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes. Nr. 50, S. 431.

— Ausfolgung der zur Ablegung der — für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien. Nr. 61, S. 508.

— Siehe auch Prüfungsvorschrift.

— der Candidatinnen für das Lehramt des Freihandzeichnens an höheren Töchterschulen und Mädchen-Mittelschulen. Nr. 56, S. 472.

Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz. S. 505.

— für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck. S. 490.

— für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck. S. 505.

— für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg. S. 469.

— für das Lehramt der Stenographie in Lemberg. S. 469.

— für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Lemberg. S. 505.

— für das Lehramt der Stenographie in Prag. S. 402.

— für das Lehramt der Stenographie in Wien. S. 374.

Prüfungsvorschrift, Weisungen zur Ausführung der — für die Candidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes. Nr. 51, S. 456.

— Siehe auch Prüfung.

Prüfungswesen, Regelung des Studien- und — für Lebensmittelexperten. Nr. 58, S. 477.

R.

Rabbiner, Verordnung, betreffend das für das Amt eines — erforderliche Maß allgemeiner Bildung
in Dalmatien. Nr. 31, S. 259,
in Kärnten. Nr. 14, S. 167,
in Krain. Nr. 26, S. 244,
in Küstenland. Nr. 40, S. 38[illegible]

Rabbiner, Verordnung, betreffend das für das Amt eines — erforderliche Maß allgemeiner Bildung
in Österreich ob der Enns. Nr. 24, S. 242,
in Salzburg. Nr. 41, S. 385,
in Steiermark. Nr. 39, S. 383,
in Tirol. Nr. 25, S. 243.

Realschulen, Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und — in Innsbruck. S. 490.

— Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und — in Lemberg. S. 469.

— Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und —. Nr. 4, S. 16.

— Ausfolgung der zur Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und — vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien. Nr. 61, S. 508.

— Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und —. Nr. 17, S. 185.

Realschule, Übernahme der Privat— der „Matice školská“ in Budweis in die Verwaltung des Staates. S. 158.

— Reciprocitätsverhältnis für die Landes— mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch. S. 379.

— Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die I., II. und III. Classe der Communal— mit deutscher Unterrichtssprache in Göding. S. 159.

— Öffentlichkeitsrecht für die I., II. und III. Classe der Privat-Unter— mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding. S. 158.

— Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die I. und II. Classe der Communal— in Laun. S. 90.

— Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die I. und II. Classe der Communal-Unter— mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik. S. 159.

— Öffentlichkeitsrecht für die I. und II. Classe der Privat-Unter— mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik. S. 158.

— Errichtung einer Staats— mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt. S. 158.

— Errichtung einer Staats— mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnow. S 158.

— Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die Privat-Unter— des Arthur Speneder in Wien. S. 90.

— Errichtung einer Staats— mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov. S. 158.

*

Realschullehramt, Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und —. Nr. 50, S. 431; Nr. 51, S. 456.

Reciprocitätsverhältnis für die IV. Classe des Communal-Untergymnasiums in Aussig. S. 19.

— für die I. und II. Classe des Communal-Untergymnasiums in Bregenz. S. 19.

— für die II. Classe des Communal-Gymnasiums in Friedek. S. 172.

— für die Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch. S. 379.

— für die I., II. und III. Classe der Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding. S. 159.

— für die V. Classe des städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasiums in Karlsbad. S. 19.

— für die I. bis VII. Classe des städtischen Franz Joseph-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Königinhof. S. 3.

— für die VIII. Classe eben dieses Gymnasiums. S. 510.

— für die I. und II. Classe der Communal-Realschule in Laun. S. 90.

— für die I. und II. Classe der Communal-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik. S. 159.

— für die V., VI. und VII. Classe des Landes-Real- und Obergymnasiums in Stockerau. S. 90.

— für die Lehrerinnenbildungsanstalt des k. u. k. Officierstöchter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien. S. 402.

Richter Franz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 374.

Rigorosum, Einbeziehung der neuen Civilprocessgesetze unter die Prüfungsgegenstände der judiciellen Staatsprüfung und des judiciellen —. Nr. 12, S. 132.

Rissl Marie, Entlassung der — vom Schuldienste. S. 490.

Römische Stipendien. S. 276.

Rosendorf, Öffentlichkeitsrecht für die evangelische Privat-Volksschule in —. S. 402.

S.

Salzburg, Gesetz, betreffend die Änderung des § 75 der Gemeindeordnung für —. Nr. 59, S. 492.

— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Volksschule in der Dienstboten-Erziehungsanstalt bei St. Sebastian in —. S. 475.

— Verordnung, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in — erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Nr. 41, S. 385.

Schladming, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule der Congregation der Schulschwestern in —. S. 182.

Schulbücher, Äußere Ausstattung der an den Volks- und Bürgerschulen zur Verwendung gelangenden —. Nr. 44, S. 395.

Schuldienst, Stipendium für einen Candidaten des evangelischen Kirchen- oder —. S. 238.

Schulhygiene, Provisorische Instruction für die mit dem Unterrichte in der Somatologie und — an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betrauten ärztlichen Docenten. Nr. 7, S. 25.

Sčbik Wilhelm, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 430.

Seebenstein, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Volksschule in —. S. 405.

Seeofficiere, Übertritt von — in das Lehramt an nautischen Schulen. Nr. 47, S. 407.

Smichov, Erweiterung des Staats-Untergymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in —. S. 158.

— Erweiterung des Staats-Realgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 158.

Somatologie, Provisorische Instruction für die mit dem Unterrichte in der — und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betrauten ärztlichen Docenten. Nr. 7, S. 25.

Sonntage, Abänderung der Ministerial-Verordnung, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeiten an —. Nr. 27, S. 245.

Staatsbeamte, Einbringung des 3percentigen Beitrages zu Pensionszwecken, sowie der Einkommensteuern und Diensttaxen aus den Dienstbezügen der — und Staats-Lehrpersonen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen. Nr. 2, S. 15.

Staats- und Hofbedienstete, Fahr- und Frachtbegünstigung für k. k., beziehungsweise k. u. k. — auf der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów. Nr. 22, S. 233.

Staatsbedienstete, Vorweisung der amtlichen Legitimationen bei Eisenbahnfahrten. Nr. 3, S. 15.

Staats-Gewerbeschulen, Frequenzausweis. S. 77.

Staats-Lehrpersonen, Einbringung des 3percentigen Beitrages zu Pensionszwecken, sowie der Einkommensteuern und Diensttaxen aus den Dienstbezügen der — und Staatsbeamten im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen. Nr. 2, S. 15.

Staatsprüfung, Einbeziehung der neuen Civilprocessgesetze unter die Prüfungsgegenstände der judiciellen — und des judiciellen Rigorosums. Nr. 12, S. 132.
— Einbeziehung der directen Personalsteuern in die Prüfungsgegenstände der staatswissenschaftlichen —: Nr. 54, S. 464.
— Einführung einer — an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den technischen Hochschulen. Nr. 52, S. 459.
— Einführung einer theoretischen — aus dem Curse für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien. Nr. 43, S. 390.

Staatsstipendien zur Erzielung eines Nachwuchses von Thierärzten. S. 378.

Staatsvermögen, Abänderung der Prorogationsclausel in den das — und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffenden Verträgen und Urkunden. Nr. 35, S. 281.

Statistik der Mittelschulen. S. 4.

Steiermark, Verordnung, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in — erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Nr. 39, S. 383.

Stelzhammer Rosa, verehel. **Kuntschitz,** Wiederverwendung der aus dem Schuldienste entlassenen Unterlehrerin — im Lehramte. S. 276.

Stenographie, Prüfungscommission für das Lehramt der — in Graz. S. 505.
— Prüfungscommission für das Lehramt der — in Innsbruck. S. 505.
— Prüfungscommission für das Lehramt der — in Lemberg. S. 469.
— Prüfungscommission für das Lehramt der — in Prag. S. 402.
— Prüfungscommission für das Lehramt der — in Wien. S. 374.

Stipendien für Künstler. S. 213.
— für die Lehrer naturwissenschaftlicher Fächer an Mittelschulen. S. 18.
— an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland. S. 136.
— Ausfolgung der zur Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der —. Nr. 61, S. 508.
— römische. S. 276.
— zur Erzielung eines Nachwuchses von Thierärzten. S. 378.

Stipendium für einen Candidaten des evangelischen Kirchen- oder Schuldienstes. S. 238.

Stockerau, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die V., VI. und VII. Classe des Landes-Real- und Obergymnasiums in —. S. 90.

Strašnic, Errichtung eines Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 158.

Studienbibliotheken, Vorgang bei Verwertung von Doubletten. Nr. 34, S. 279.
— Entlehnung von Büchern aus den — seitens der Mitglieder des Lehrkörpers der zweiclassigen Handelsschulen. Nr. 55, S. 471.

Studienplan, Neuer, thierärztlicher. Nr. 21, S. 222.
— — Übergangsbestimmungen hiezu. Nr. 29, S. 251.

Studienreisen, Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für — nach Italien und Griechenland. S. 136.

Studien- und Prüfungswesen, Regelung des — für Lebensmittelexperten. Nr. 58, S. 477.

Sušić Anton, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 406.

T.

Tarnow, Errichtung einer Staats-Realschule mit polnischer Unterrichtssprache. S. 158.
— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in —. S. 182.
— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Volksschule des Ursulinerinnen-Conventes in —. S. 213.

Technische Hochschule, Organisches Statut für die — in Lemberg. Nr. 32, S. 260.
— Einführung einer theoretischen Staatsprüfung aus dem Curse für Versicherungstechnik an der — in Wien. Nr. 43, S. 390.

Technische Hochschulen, Regelung der Stellung der Assistenten an den —. Nr. 5, S. 21.
— Regelung der Stellung der Constructeure an den —. Nr. 5, S. 21.
— Bestellung der Assistenten und Constructeure an den —. Nr. 6, S. 22.
— Frequenzausweis. S. 71.
— Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der —. (Nachtragscredit.) Nr. 1, S. 14.
— Einführung einer Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den —. Nr. 52, S. 459.

Teplitz, Übernahme des Communal-Real- und Obergymnasiums in — in die Verwaltung des Staates. S. 158.

Teschen, Öffentlichkeitsrecht für die I., II., und III. Classe des Privat-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in —. S. 490.

Theologische Facultäten, Frequenzausweis. S. 70.

Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg, Frequenzausweis. S. 85.

— Übergangsbestimmungen zu dem neuen thierärztlichen Studienplan. Nr. 29, S. 251.

Thierarznei-Institut in Wien, siehe Militär-Thierarznei-Institut.

Thierärzte, Staats-Stipendien zur Erzielung eines Nachwuchses von —. S. 378.

Thierärztlicher Studienplan, Neuer. Nr. 21, S. 222.

— Übergangsbestimmungen zu dem neuen —. Nr. 29, S. 251.

Thomasroith, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in —. S. 3

Tirol und Vorarlberg, Verordnung, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in — erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Nr. 25, S. 243.

Töchterschulen, Prüfung der Candidatinnen für das Lehramt des Freihandzeichnens an höheren — und Mädchen-Mittelschulen. Nr. 56, S. 472.

Turn, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule der „Ústřední Matice školská v Praze“ in —. S. 238.

Turnen, Lehrplan und Instruction für den Unterricht im — an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen. Nr. 17, S. 185.

— Prüfungscommission für das Lehramt des — an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Lemberg. S. 505.

U.

Universitäten, Regelung der Stellung der Assistenten an den —. Nr. 5, S. 21.

— Bestellung der Assistenten an den —. Nr. 6, S. 22.

— Frequenzausweis. S. 69.

— Personalzulagen für die ordentlichen Professoren an den philosophischen Facultäten. (Nachtragscredit.) Nr. 1, S. 14.

— Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Facultäten der —. Nr. 19, S. 217.

Universitätsbibliotheken, Vorgang bei Verwertung von Doubletten. Nr. 34, S. 279.

— Entlehnung von Büchern aus den — seitens der Mitglieder des Lehrkörpers der zweiclassigen Handelsschulen. Nr. 55, S. 471.

Unterricht, höherer — für die weibliche Jugend. Nr. 20, S. 219.

Urkunden, Abänderung der Prorogationsclausel in den das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffenden Verträgen und —. Nr. 35, S. 281.

V.

Verlassenschaften, Einhebung der Abgaben von — für den Landesschulfond in Galizien. Nr. 38, S. 382.

— Abänderung der §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden —. Nr. 60, S. 500.

Vermessungs-Geometer, Einführung einer Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von — an den technischen Hochschulen. Nr. 52, S. 459.

Versicherungstechnik, Einführung einer theoretischen Staatsprüfung aus dem Curse für — an der k. k. technischen Hochschule in Wien. Nr. 43, S. 390.

Verträge, Abänderung der Prorogationsclausel in den das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffenden — und Urkunden. Nr. 35, S. 281.

Verzeichnis der für das Lehramt an höheren Handelsschulen approbierten Candidaten. S. 406.

— der für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel. Nr. 9, S. 31.

— der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel. Nr. 36, S. 282.

— Summarisches — der Lehramtscandidaten, welche eine vollständige Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben. S. 468.

Volksschulen, Verzeichnis der für allgemeine — als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel. Nr. 36, S. 282.

— Äußere Ausstattung der an den — und Bürgerschulen zur Verwendung gelangenden Schulbücher. Nr. 44, S. 395.

W.

Wehl Franz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 11.

Weibliche Jugend, Höherer Unterricht für die —. Nr. 20, S. 219.

Werkmeister, Bestellung und Ruhegenüsse der — an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten und disciplinäre Behandlung derselben. Nr. 15, S. 168.

Wiederverwendung der aus dem Schuldienste entlassenen Unterlehrerin Rosa Stelzhammer, verehelichte Kuntschitz, im Lehramte. S. 276.

Wien, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Bürgerschule der Elise Kohn-Simonson in —, I. S. 367.

— Führung des Namens „Karl Ludwig-Gymnasium" durch das Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke. S. 172.

— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Volksschule des St. Josef Kinderasylvereines in —, XIII. S. 213.

— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Bürgerschule für Mädchen der Congregation der Frauen vom III. Orden des heiligen Dominicus in —, XIII., Hacking, Schlossberggasse 7. S. 257.

— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Unterrealschule des Arthur Speneder in —. S. 90.

— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Bürgerschule der Schulschwestern in —. XV. S. 475.

— Reciprocitätsrecht für die Lehrerinnenbildungsanstalt des k. u. k. Officierstöchter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in —. S. 402.

Wien, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Knaben-Bürgerschule des katholischen Schulvereines für Österreich in — XVIII. S. 510.

— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Bürgerschule der Marie Winterberg in —, XVIII. S. 182.

— Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in —. S. 374.

Wimberger Cäcilia, Entlassung der — vom Schuldienste. S. 402.

Wolfrum Max, Approbation des — für das Lehramt an höheren Handelsschulen. S. 406.

Z.

Zaoralek Martin, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 379.

Zara, Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in —. S. 158.

Zeichenschulen, Frequenzausweis. S. 78.

Zeugnisse, Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren — zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. Nr. 53, S. 462.

Žižkov, Errichtung einer Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 158.



Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

A.

Adámek A., Měřictví pro školy mistrovské, odborné a řemeslnické. S. 377.

B.

Baldamus Alfred, siehe: **Putzger** F. W.

Barabasz Stanislaus, Flachornamente von den Krakauer Kunst-Denkmälern des XV. und XVI. Jahrhunderts. S. 496.

Bartoš Franz, Česká čítanka pro čtvrtou třídu škol středních. S. 364.

— — Česká čítanka pro druhou třídu škol středních. S. 178.

Bartoš Fr., **Bílý** Fr. a **Čech** Leander, Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních sestavili. S. 405.

Barwiński Alexander, Виїмки в народної літератури україньско-рускої XIX. віку для висших кляс середних шкіл (Auszüge aus der nationalen ukrainisch-ruthenischen Literatur des XIX. Jahrhundertes für die Oberclassen der Mittelschulen). II. Theil. S. 509.

Bechtel Adolf und **Glauser**, Dr. Charles, Französische Conversations-Grammatik für commercielle Lehranstalten. S. 274.

Bedroš K., siehe: **Ježek** J.

Belaj, Dr. Ferdinand, Povjest Crkve Kristove za srednja učilišta. S. 179.

Berger J., Lehr- und Übungsbuch der kaufmännischen (einfachen und doppelten) Buchhaltung für zweiclassige Handelsschulen. S. 372.

Bernard A., siehe: **Šafránek** Fr.

Bezjak, Dr. J., siehe: **Schreiner** H.

Bibl Rudolf, Praktische Orgelschule. S. 467.

Bichler Karl, siehe: **Netoliczka**.

Bílý Fr., siehe: **Bartoš** Fr.

Bisching, Dr. A., siehe: **Hochstetter**, Dr. F.

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefasste Darstellung des österr. Wechselrechtes mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. S. 275.

Braniš, Dr. Josef, F. M. Mayera Zeměpis říše Rakousko-Uherské. Pro čtvrtou třídu středních škol upravil. S. 466.

Branky Franz und **Ziegler** Theodor, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil. S. 359.

Branky Franz, siehe auch: **Kummer**, Dr. Karl.

Breindl Alois, Kornelia Nepota vybrané životopisy výtečných vojevůdcův. S. 178.

Breuer Leopoldo, Dottrina israelitica; guida all'istruzione religiosa della gioventù; prima versione italiana di S. R. Melli, Rabbino Maggiore in Trieste. S. 234.

Buliga Gerasim, Cartea de cetire germanĕ pentru clasa ântâia gimnasialĕ. Dazu: Vocabulariŭ la cartea de cetire germanĕ pentru clasa ântâia gimnasialĕ. S. 254.

Burgerstein, Dr. Alfred, siehe: **Woldřich**, Dr. Alfred.

C.

Canella, Dr. L., siehe: **Mayr**, Dr. Riccardo.

Castiglione Vittorio, Avviamento allo studio della lingua ebraica, del catechismo e della storia biblica. S. 233.

Čech Leander, siehe: **Bartoš** Fr.

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Theil. S. 361 u. 363.

Cicalek, Dr. Th, siehe: **Peucker**.

Читанка руска для третої кляси шкіл середних (Ruthenisches Lesebuch für die III. Classe der Mittelschulen). S. 273.

Curtius, siehe: **Schulz** Jaroslav Gustav.

D.

Dalmasi D., siehe: **Savelli** L.

Dal Ri G., siehe: **Mayr**, Dr. Riccardo.

Dannemann, Dr. Friedrich, Grundriss einer Geschichte der Naturwissenschaften. I. Band. S. 378.

Deininger Johann W., Das Bauernhaus in Tirol und Vorarlberg. S. 171.

Demuth Theobald, Die Spindelbänke für Baumwollspinnerei in ihren neuesten Constructionen. S. 68.

Dillmont Fanny v., Gehäkelte Kanten und Spitzen. II. Band. S. 402.

Divković Mirko, Oblici hrvatskoga jezika za srednje škole. S. 254.

— — Hrvatska Sintaksa za školu. S. 254.

Doležal Karl, Živnostenské písemnictví. Učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. S. 495.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. S. 366.

Dolinar Giovanni, Metodo pratico per imparare la lingua tedesca. Corso terzo. S. 360.

Domanig Karl, Porträtmedaillen des Erzhauses Österreich von Kaiser Friedrich III. bis Kaiser Franz II. Aus der Medaillen-Sammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses, herausgegeben von —. S. 275.

Drucksorten für industrielle Lehranstalten in böhmischer Sprache:

Nr. 1. Statistische Jahresnachweisung für Staats-Gewerbeschulen und verwandte Lehranstalten. S. 172.

Nr. 2. Statistische Jahresnachweisung für Fachschulen einzelner gewerblicher Zweige. S. 172.

Nr. 3. Statistische Jahresnachweisung für Handelsschulen und verwandte Lehranstalten. S. 172.

Nr. 4. Statistische Jahresnachweisung für Zeichenschulen, dann für allgemeine und fachliche Fortbildungsschulen. S. 172.

Nr. 5. Inspectionsbericht mit Verwendungstabelle. S. 172.

Dvořák Rudolf, siehe: **Kameníček,** Dr. Franz.

E.

Echsel Franz, siehe: **Mair** Franz.

Ehrmann Daniele, Storia degli Israeliti dai tempi più antichi sino al presente, ad uso scolastico e domestico. Prima versione Italiana di S. R. Melli. S. 234.

Engelhard Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie.

I. Theil: Text und stenographischer Theil. S. 254.

II. Theil: Schlüssel. S. 254.

Engelhard Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie mit Schlüssel, Text und stenographischer Theil. S. 467.

— — Lesebuch für angehende Gabelsberger Stenographen. S. 247 u. 467.

F.

Faß (recte **Taß**) Antonín a **Stýblo** František, Učebnice jazyka českého, kterou měšťanským školám složili. S. 362.

Fetter J., Lehrgang der französischen Sprache. I. und II. Theil. S. 404.

— — La troisième et la quatrième année de grammaire française. S. 405.

Fischer Eberhard, siehe: **Synesius.**

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 473.

— — Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. S. 474.

— — Lehrbuch der Kirchengeschichte für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. S. 474.

Fischer Ludwig Hans, siehe: **Much,** Dr. M.

Frank Ferdinand, siehe: **Rothe,** Dr. Karl.

G.

Gehlen O., siehe **Schmidt** K.

Gewerblichen Fortbildungsschulen, die — in Österreich. S. 257.

Glauser, Dr. Charles, siehe: **Bechtel** Adolf.

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. S. 273.

— — Siehe auch **Nahrhaft** Josef.

Golling Josef, siehe: **Schmidt** K.

Gotthard J. P., Sammlung akademischer Messgesänge für den katholischen Gottesdienst. S. 429.

Graber's Leitfaden der Zoologie für die oberen Classen der Mittelschulen, 3. verbesserte Auflage, bearbeitet von J. Mik. S. 247.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha, Anfangsunterricht in der israelitischen Religion. I. Stufe. S. 493.

Gryzar C. J., P. Ovidii Nasonis carmina selecta. In usum scolarum edidit —. Recognovit et auxit Carolus Ziwsa. S. 235.

Gugler Josef, siehe: **Pokorny.**

H.

Haardt, V. v., Schulwandkarte von Palästina, bearbeitet von —. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 255 u. 256.

Haardt, V. v., Wandkarte der Planigloben von —. S. 68, 249 u. 275.
— — Siehe auch **Kozenn** B.
Haardt Vincenz, Nastenski zemljevid Palestine za pouk v zgodbah sv. pisma starega i novega zakona. Za porabo v slovenskih šolah priredil prof. Fr. Orožen (Wandkarte Palästinas von V. v. Haardt, für slovenische Volks- und Bürgerschulen, bearbeitet v. Professor Orožen. S. 256.
Haase Josef L., siehe: **Močnik.**
Habart, Dr. Karl, siehe: **Mach,** Dr. E.
Haberer Karl, Rechenbuch für kaufmännische Fortbildungsschulen und einclassige Handelsschulen für Mädchen. I. Theil. S. 429.
— — II. Theil. S. 429.
— — III. Theil. S. 429.
Haberl Josef, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. S. 429.
Häkelmuster, Album der Wiener Mode, und „Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze." S. 496.
Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 393.
Hartel, siehe **Schulz** Jaroslav Gustav.
Hassack, Prof. Dr. C., Wandtafeln für Mikroskopie und Warenkunde. S. 181.
Hassek Oskar v., Elementargrammatik der italienischen Sprache. S. 489.
Hauler, Dr. Johann, Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken nach den Grammatiken von K. Schmidt, Dr. A. Scheindler und Dr. F. Schultz. I. Theil. Casuslehre. S. 392.
— — Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Abtheilung für das erste Schuljahr. Ausgabe *B.* (für die Grammatik von Dr. A. Scheindler). S. 369.
— — Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten nach den Grammatiken von K. Schmidt, A. Scheindler und F. Schultz. Abtheilung für das erste Schuljahr. S. 370.
Haymerle's Deutsches Lesebuch für Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen, gewerbliche Fachschulen und verwandte Lehranstalten). bearbeitet und herausgegeben von Oswald Koller. S. 171.
Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. III. Theil. S. 502.
Heis, Dr. Eduard, Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra, Ausgabe für die Schulen Österreichs. S. 370.
Heissenberger Rudolf und Genossen, Singübungen und Lieder für die Oberclassen der Volksschulen. S. 493.
Herbst Hermine, Lehrerin in Kremsier, Durchbrochen gestricktes Musterband; Musterzeichnungen in methodischer Stufenfolge für Schule und Haus. S. 249.
— — Pás Vzorku prolámané pletených. Nákresy vzorku seřaděné v methodickém postupu pro školu a dum. S. 249.
Hiebsch Josef, siehe: **Sommert.**
Hočevar, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Gymnasien und verwandte Lehranstalten. S. 401.
— — Lehrbuch der Geometrie für Obergymnasien. S. 134.
— — Aritmetika za niže gymnazije i nalike im škole. Bearbeitet von J. Kenfelj. S. 180.
— — Mjerstov za niže gimnazije. 2. Auflage, bearbeitet von Ivan Kenfelj. S. 179.
Hochegger Franciscus, siehe: **Scheindler** Aug.
Hochstetter, Dr. F. und **Bisching,** Dr. A., Mineralogija i geologija za više razrede srednjih škola, übersetzt von Dr. M. Kišpatić. S. 236.
— — Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der österreichischen Realschulen. 13. im wesentlichen unveränderte Auflage nach der im Jahre 1895 erschienenen neubearbeiteten Ausgabe von Dr. Franz Toula und Dr. Ant. Bisching. S. 509.
Hofbauer Raimund, siehe: **Kummer,** Dr. Karl.
Hofer August, siehe: **Markovits** Ivan.
Hoffer, Dr. Eduard, Lehrbuch der Thierkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 371.
Hoffmann Emanuel, P. Virgilii. Maronis Aeneidos epitome. Accedit ex Georgicis et Bucolicis delectus. Edidit —. S. 235.
Höfler, Dr. Alois und **Maiss,** Dr. Eduard, Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. S. 177.
Hofmann Mik. a **Leminger** Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. II. Stufe. S. 234.
— — III. Stufe. S. 503.

Hofmann Nikolaus, Chemie organická pro vyšší školy realné. S. 465.
Hofmann W. N., Das Ornament in der Kunstschlosserei und den verwandten Gewerben. S. 18.
Holozabek, Johann W., **Katschinka** Anton und **Klausberger** Johann, Lehr- und Lesebuch für Schüler an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen. Herausgegeben von — S. 504.
Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht, III. Serie: Städtebilder, IX. Blatt: Paris, X. Blatt: London. S. 181.
— — XI. Blatt: Wien. S. 255.
Horčička Josef, siehe: **Nešpor** Jan.
Hrachowina Karl, Initialen, Alphabete und Randleisten verschiedener Kunstepochen. S. 393.
Hrbek Fr. und **Hrubý** Petr, Cvičebná kniha jazyka latinského pro čtvrtou třídu gymnasijní. S. 466.
Hrubý Petr, siehe: **Hrbek** Fr.

I.

Ibl Vincenz, Methodická učebnice českého těsnopisu. Díl III. S. 466.
Isopescul D., **Lutia** E. și **Jeremiewicz-Dubău** N., A treia carte de citire pentru anul al IV al școalelor primare. S. 359.
— — A patra carte de citire pentru anul al V și al VI al școalelor primare. S. 359.
Isopescul, Samuel V., siehe: **Umlauft,** Dr. Friedrich.

J.

Janský's Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. S. 365.
Jarolímek Vincenz, Geometrie pro nižší třídy škol realných. S. 237.
Jarz, siehe: **Kozenn-Jarz.**
Jeremiewicz-Dubău N., siehe: **Isopescul** D.
Ježek J. a **Bedroš** K. Dějepis zjevení Božího ve starém a novém zákoně. Pro třetí třídu škol realních. S. 405.
Jurkiewicz Antonín, Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Untergruppe an Volksschulen. I. Theil. S. 359.
— — II. Theil. S. 359.
Jursa Jan, siehe: **Vorovka** Karel.

K.

Kako se je ogibati nesreč provzročenih z elektriko in kako je pomagati v takšnih nesrečah. S. 257.
Kamenníček, Dr. Franz und **Dvořák** Rud., Všeobecný dějepis pro vyšší třídy středních škol.
I. Theil: Alterthum. S. 274.
II. Theil: Mittelalter. S. 254.
Karlin Andreas, Zgodovina razodetja božjega v novi zavezi, za nižje razrede srednjih šol. S. 248.
Katechismus, Großer — der katholischen Religion. S. 247.
— — der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammtepiskopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus. Für die Leitmeritzer Diöcese. S. 473.
Katechismus, Kleiner — der katholischen Religion. S. 246. u. 392.
— — der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammtepiskopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus. Für die Leitmeritzer Diöcese. S. 473.
Katechismus, Mittlerer — der katholischen Religion. S. 247.
— — der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammtepiskopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus. Für die Leitmeritzer Diöcese. S. 473.
Katekizem, Mali — ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) S. 360.
Katekizem, Srednji — ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) S. 360.
Katekizem, Veliki — ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) S. 210, 211 u. 212.
Katekizam, Veliki katolički — za srednja učilišta. (Po dehabru.) S. 371.
Katschinka Anton, siehe: **Holozabek** Johann W.
Kenfelj Ivan, siehe: **Hočevar,** Dr. Franjo.
Kheil Karl Peter, Die Handels-Correspondenz in deutscher und böhmischer Sprache. — Obchodní korrespondence v řeči české a německé. S. 372.
Kirchl Adolf, siehe: **Mair** Franz.
Kišpatić, Dr. M., siehe: **Hochstetter,** Dr. F. und **Woldřich.** Dr. J. N.
Klaić Vjekoslav, siehe: **Klun.**
Klausberger Johann, siehe: **Holozabek** Johann W.
Kleibel Anton, Leitfaden der Handels-Correspondenz für zweiclassige Handelsschulen. S. 180.

Kleinschmied Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. S. 177.

Klun, Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. Neu bearb. von R. Trampler. S. 235.

Klunov Opći zemljopis za srednje škole preradio ga R. Trampler. Po dvadeset i drugom njemačkom izdanju preveo Vjekoslav Klaić S. 255.

Knauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil. Mechanik, Optik, Akustik. S. 372.

Knecht Fr. J., biskup, Krótka historya święta. Przekład z niemieckiego. Z. 46 obrazkami w tekscie. S. 253.

Kneidl Franz und **Marhan** Michael, Početnice pro měšťanské školy dívčí. I. Stufe. S. 362

Kneidl Franz, siehe auch **Tille,** Dr. Anton.

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede. Prvi svezak. Cijena knjižici vezanoj. S. 2.

Kobenzl Josef, Talijanska palestra ili teoretično-praktična slovnica talijanskoga jezika za srednje učione. S. 364.

Koch Leopold, Übungsheft I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchführung. — Übungsheft II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung. S. 360.

Kocowski Wladimir, siehe: **Samolewicz,** Dr. Z.

Kohl, Dr. Emil, siehe: **Netolitzka.**

Kohn, Dr. Samuel, Erste Hilfe bei Unfällen. S. 237.

Kolář Josef, Návod ku přípravnému vyučování dítek hluchoněmých ve škole obecné. (Anleitung zum Unterrichte taubstummer Kinder in böhmischer Sprache.) S. 274.

Koller Oswald, siehe: **Haymerle.**

Koníř, siehe: **Šembera-Koníř.**

Koprivnik Janez in **Majcen** Gabrijel, Začetnica za slovenske ljudske šole. S. 2.

Korlević Anton, siehe: **Pokorny,** Dr. Al.

Körner Franz, Lehrbuch der Physik für den Gebrauch an höheren Gewerbeschulen. S. 372.

Kosina, Dr. Jar., Učebnice zeměpisu všeobecného.
I. Theil. S. 179.
II. Theil. S. 179.

Kosa Josef, siehe: **Segeth** Alois.

Kozenn B., Geographischer Atlas für Mittelschulen (Gymnasien, Real- und Handelsschulen). 37. Auflage. Unter Mitwirkung namhafter Fachmänner vollständig neu bearbeitet von V. v. Haardt und W. Schmidt. S. 212 u. 256.

Kozenn-Jarz, Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie. I. Theil: Allgemeine Grundzüge für den ersten geographischen Unterricht. S. 474.

Krais Jan, Malý Katechismus Dra. Martina Lutera. S. 17.

Kraus Konrad, Grundriss der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil: Chemie. S. 372.

Kreibig, Dr. Josef Clemens, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für zweiclassige Handelsschulen. S. 377.

Krejčí, Dr. Franz. Psychologie. Pro školy sepsal. S. 178.

Krejčí Josef, siehe auch **Rothaug** J. G.

Kretschmeyer, Dr. Franz Josef, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen.
I. Theil. S. 2.
III. Theil. S. 493.

Kreunz Franz, Bewegungsspiele und Wettkämpfe für Mittelschulen und verwandte Lehranstalten, sowie für Turn- und Spielvereine. S. 373.

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen.
II. Theil. S. 2.
III. Theil. S. 2.
IV. Theil. S. 2.

Kummer, Dr. Karl F. und **Stejskal,** Dr. Karl. Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. S. 364.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien.
V. Band. S. 363.
VIII. Band. S. 363.

Kuncsitzky Karl, Rundschriftvorlagen für Handelsschulen und verwandte Lehranstalten. S. 373.

Kunstovný Fr., siehe: **Šujan** Fr.

Kušar Marcel, Čitanka za III. razred srednjih škola. S. 494.

L.

Labler Wladimir, siehe: **Schober** Johann.

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die I. Classe österreichischer Mittelschulen S. 369.

Langer Karl, Elemente der allgemeinen Warenkunde für Handelsschulen. S. 467.

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. S. 181.

Lanczizky Franciscus, Herodoti de bello Persico librorum epitome. In usum scholarum post A. Wilhelmii curam denuo edidit —. S. 464.

Leminger Em., siehe: **Hofmann** Mik.

Lendovšek - Štritof, Slovenisches Lesebuch für Deutsche an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Hiezu ein slovenisch-deutsches Wörterbuch. Fortsetzung des Werkes: Slovenisches Elementarbuch" von Lendovšek Josef. S. 179.

Lendovšek Josef, siehe: **Lendovšek-Štritof.**

Lepař J., Všeobecný dějepis k potřebě žáků na vyšších gymnasiích československých. III. Theil: Neuzeit. S. 474.

Lindner, Dr. Gustav A., Lehrbuch der empirischen Psychologie als inductiver Wissenschaft. Für den Schulgebrauch an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterrichte. Umgearbeitet von Dr. G. A. Lindner und Dr. Franz Lukas. S. 235.

Lukas, Dr. Franz, siehe: **Lindner,** Dr. Gustav A.

Lutia E, siehe: **Isopescul** D.

M.

Mach, Dr. E., Grundriss der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. 3. verbesserte Auflage. Bearbeitet von Karl Habart. S. 503.

Mach Franz J., Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten.

I. Theil: Allgemeine Glaubenslehre oder Apologetik. S. 67.

II. Theil: Besondere Glaubenslehre oder Dogmatik. S. 254.

III. Theil: Sittenlehre. S. 67.

— — Kurzgefasstes Lehrbuch der katholischen Religion für die unteren Classen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten. S. 273.

Madeyski Eduard, Professor, Somatologia i hygiena. Podręcznik do użytku uczniów i uczenic seminaryów nauczycielskich. Z objaśniającemi figurami w tekscie. (Somatologie und Hygiene.) S. 212.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Herausgegeben von Franz Echsel und Genossen.

II. Theil. S. 176.

III. Theil. S. 176.

— — Liederbuch für österreichische Bürgerschulen, neu bearbeitet von Adolf Kirchl. S. 134.

— – Liederstrauß, Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für österreichische allgemeine Volksschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. S. 133.

Maiss, Dr. Eduard, siehe: **Höfler,** Dr. Alois.

Majcen Gabriel, siehe: **Koprivnik.**

Marchel Franz, Italienische Grammatik. II. Theil. S. 503.

Maretić, Dr. T., Hrvatska čitanka za II. razred srednjih učilišta. S. 68.

Marhan M. a **Nagel** J., Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání ve trojtřídních školách obecných. S. 502.

Marhan Michael, siehe auch **Kneidl** Franz.

Markovits Ivan, Lehrbuch der deutschen Stenographie nach Gabelsbergers System. I. Theil: Correspondenzschrift. 5. Auflage, neu bearbeitet von August Hofer. S. 248.

Matek Blasius, Aritmetika za nižje gimnazije. I. Theil. S. 67.

Mayer, Dr. Franz Martin, Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie (Vaterlandskunde) für die IV. Classe der Mittelschulen. S. 494.

Mayer, Dr. Franc. M., Manuale di storia per le classi inferiori delle scuole medie. Parte seconda: Storia del Medio Evo. Aus dem Deutschen übersetzt von Professor Desid. Reich. S. 364.

Mayer F. M., siehe: **Braniš,** Dr. Josef.

Mayr, Dr. Ambros, Leitfaden der deutschen Literaturgeschichte. S. 465.

Mayr, Dr. Richard, Deutsches Lesebuch für höhere Handelsschulen (Handelsakademien). S. 466.

Mayr, Prof. Dr. Riccardo. Storia commerciale. Prof. G. Dal Ri e Dr. L. Canella tradutori. S. 171.

Meixner Alois, siehe: **Mich,** Dr. Josef.

Melli S. R., siehe: **Breuer** Leopoldo und **Ehrmann** Daniele.

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Rücksicht auf den Volksschulunterricht, 5. Auflage, bearbeitet von Alois Meixner. S. 274.

Mich, Dr. Josef, siehe auch **Zeynek,** G. Ritter v.

Mik J., siehe: **Graber.**

Mitteregger, Dr. Josef, Anfangsgründe der Chemie für die IV. Classe der Realschulen. S. 370.

Močnik, Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt.

für die I. Classe. S. 133.

" " II. Classe. S. 493.

— — Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt.

für die I. Classe S. 253.

" " II. Classe. S. 502.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien, zweite Abtheilung für die III. und IV. Classe. 26. unveränderte Auflage. Bearbeitet von Anton Neumann. S. 465.

Močnik, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Josef L. Haase. S. 253.

— Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. Bearbeitet von Johann Spielmann. I. Abtheilung. S. 270.

Monatsschrift für Gesundheitspflege. S. 212.

Morteani Luigi, Compendio di Geografia della Monarchia Austro-Ungarica per la quarta classe delle scuole medie. S. 273.

Mozart W. A., siehe: **Sommert.**

Much, dott. M., Tavola murale dei Monumenti preistorici e storici più antichi dell' Austria-Ungheria. Proposta e descritta dal —. Aquarello di Luigi Giovanni Fischer. S. 273.

— — Stenska tabla pra- in rano-zgodovinskih spomenikov iz Avstro-Ogerske. Narisal in razložil jih je —. Akvarel je napravil Ludvik Hans Fischer. S. 273.

Musić, Dr. August, Slovnica grčkoga jezika. S. 274.

N.

Nader, Dr. E. und **Würzner,** Dr. A., Grammatik der englischen Sprache nebst Aufsatzübungen und deutschen Übungsstücken. S. 363.

Nagel J., siehe: **Marhan** M.

Nahrhaft Josef, Lateinisches Übungsbuch zu der Grammatik von Dr. Alois Goldbacher. I. Theil. S. 273.

Najvažniji zakoni o pučkim učionicama sa nastavnim osnovama za kraljevinu Dalmaciju. — Le più importanti leggi sulle scuole popolari coi piani d'insegnamento per il regno della Dalmazia. S. 509.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské dívčí školy. I. Theil. S. 253.

Nejdůležitější předpisy o průmyslových školách pokračovacích. (Die gewerblichen Fortbildungsschulen in Österreich.) S. 430.

Nenin Petar, Počela geometrije za niže razrede realaka i realnih gimnazija. S. 248.

Nešpor Jan a **Horčička** Josef, Stručný nástin písemnictví českého se zřetelem k čítankám pro školy měšťanské. S. 362.

Netoliczka, Physik und Chemie für Bürgerschulen, bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Em. Ertl und Karl Bichler.
II. Stufe. S. 364.
III. Stufe. S. 364.

Neumann Anton, siehe: **Močnik,** Dr. Franz Ritter von.

O.

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. S. 18.

Olevianus Kasp. und **Ursinus** Zachar., Der Heidelberger Katechismus. S. 210 u. 211.

Orožen Fr., Zemljepis za meščanske šole. Tretja stopnja. S. 211.

Orožen Fr., siehe auch **Haardt** Vinc.

Ouředníček Eduard, Cvičebnice jazyka německého pro první a druhou třídu škol středních. S. 178.

— — Slovník ku cvičebnici. S. 178.

P.

Palmer Heinrich, Der christliche Glaube und das christliche Leben. Lehrbuch der Religion und der Geschichte der christlichen Kirche für die mittleren Classen evangelischer Gymnasien, die oberen Classen der Realschulen und höheren Töchterschulen. S. 369.

Panýrek Johann, Přírodozpyt t. j. fysika a chemie pro školy měšťanské II. Stufe. S. 17.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen. Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. I., II., III. Heft. S. 361.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. I. Theil: Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. S. 66.

Petrů Václav, Čítanka pro nižší třídy středních škol. Část IV. S. 236.

Peucker, Dr. Karl, Kleiner Atlas für Handelsschulen, gezeichnet von —, fachmännisch bearbeitet von Professor Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Professor Dr. Karl Zehden. S. 430.

— — Atlas für Handelsschulen. Gezeichnet und redigiert von —, fachmännisch bearbeitet von Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Dr. Karl Zehden. S. 68 u. 365.

Piber Josef, Schule des Treffsingens. (Quintenraummethode.) S. 508.

Pisch Andreas, Bürgerschullehrer in Kojetein. Sbírka předloh moravského ornamentu. Zusammengestellt und gezeichnet von —, S. 366.

Pokoj Simon, Učebnice církevních dějin pro střední školy. S. 370.

Pokorny, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Bearbeitet von Josef Gugler.
I. Stufe. S. 503.
III. Stufe S. 362.

Pokorný, Dr. Al., Prirodopis životinjstva sa slikami. Za niže razıede srednjih učilišta. 7. von Anton Korlević nach der 23. deutschen bearbeiteten Auflage. S. 179.

Pokorný Al. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské II. Stufe. S. 362.

Polívka Fr., Živočichopis pro nižší třídy škol středních. S. 371.

Поповичъ Омелянъ, Руска Граматика для шкiл народних. Часть II. S. 360.

Postet Francesco, siehe **Wallentin** Dr. J. G.

Požusta Wenzel, Základy silozpytu pro nižší třídy středních škol. Ausgabe für Gymnasien. S. 371.

Požar Dr. L., Latinske radbe za tretji gimnazijski razred. S. 466.

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. 19. Auflage, herausgegeben von Alfred Baldamus und Ernst Schwabe. S. 180.

R.

Rappold J., siehe: **Stöpfle,** Dr. Karl.

Regal-Sýkora, Francouzská cvičebnice pro potřebu školní i soukromou. 2. Auflage, bearbeitet von K. Regal. S. 466.

Řehořovský Václav, Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. S. 504.

Reich Desid., siehe: **Mayer,** Dr. Franz.

Reinelt Emanuel, siehe: **Močnik.**

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für deutsche Bürgerschulen. S. 247.

Roller Em. Joh., Materialien für den Violin-Unterricht. S. 496.

Rosický Franz, Nerostopis pro nižší třídy středních škol. S. 178.

Rosický Josef, siehe: **Pokorný** Al.

Rossmanith's Elemente der Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen. Neu bearbeitet von Karl Schober. S. 488.

— — Geometrische Formenlehre. Bearbeitet von Karl Schober. S. 488.

Rothaug Joh. Georg, Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen.
II. Stufe. S. 66.
III. Stufe. S. 66.

— — Leitfaden der Geographie für Volksschulen. S. 65.

— — Physikalische Schulwandkarte der österr.-ungar. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete. S. 180.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa und Politische Schulwandkarte von Europa. S. 181.

— — Geographischer Volksschulatlas mit vergleichenden Größenbildern. S. 365.

— — Politická školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. S. 366.

— — Schulwandkarte der Planigloben in physikalischer und politischer (beschriebener) Ausgabe. S. 256.

— — Školní nástěnná mapa. Europy. Pro české skoly upravil Josef Krejčí. S. 497.

Rothaug J. G., siehe auch **Peucker.**

Rothe Josef, Vorlagen für Bau- und Möbeltischler zum Gebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen. II. Serie. S. 475.

— — Předlohy pro truhláře stavební a nábytkové ku potřebě průmyslových škol odborných a pokračovacích. S. 475.

Rothe, Dr. Karl, Grundriss der Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen, bearbeitet von Dr. Karl Rothe, Realschulprofessor, Ferdinand Frank, Bürgerschullehrer und Josef Steigl, Bürgerschullehrer. S. 133.

Röttinger Josef, Vorlagen über Herde. Zum Gebrauche für Schlosser, Feuerungsmaschinisten, Herdmacher und Maurer, sowie als Unterrichtsbehelf an Gewerbe- und Fortbildungsschulen. S. 489.

Rusch Gustav, Grundriss der Geographie nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. S. 210.

S.

Šafránek Fr. und **Bernard** A., Nerostopis pro pátou třídu gymnasií. S. 371.

Samolewicz, Dr. Z., **Kocowski** Wladimir. Вправи латиньскі (Latein. Übungsbuch). II. Theil. S. 371.

Sauer August, Zeitschrift für Literaturgeschichte. S. 182.

Savelli L. und **Dalmasi** D., Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole cittadine della Monarchia Austro-Ungarica con un' appendice contenente un avviamento al comporre e nozioni letterarie. S. 362.

Scharizer, Dr. Rudolf, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Realschulen. S. 247.

Scheindler August, Herodot. Výbor k potřebě školní vydal —. Pro gymnasia česká upravil Dr. Em. Tůma. I. Theil. S. 474.

— — Homeri Iliadis epitome Francisci Hocheggeri. In usum scolarum sextum edidit —. S. 234.

— — Homeri Iliadis epitome Francisci Hocheggeri. In usum scolarum quartum edidit —. S. 234.

Scheindler, Dr. August, siehe auch **Steiner** Josef.

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schulen und zum Selbstunterrichte. S. 248.

Schiebel Edmund, siehe: **Villicus** Franz.

Schiller Rudolf, Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelslehranstalten.
II. Theil. S. 17.
III. Theil. S. 372.

— — Theoretische und praktische Darstellung der Comptoirarbeiten. S. 17.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen. In drei concentrischen Lehrstufen.
I. Stufe. S. 361.
II. Stufe. S. 134.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 30 ausgewählte Lieder. S. 360.

Schinnerer Louise, Die Kunst der Weißstickerei. S. 68.

Schmidt K. und **Gehlen** O., Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Zum Schulgebrauche herausgegeben von —. 7. verbesserte Auflage, besorgt von Josef Golling. S. 235.

Schmidt W., siehe: **Kozenn** B.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische allgemeine Volksschulen. Im Anschlusse an das Lesebuch für österreichische Volksschulen von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Al. Steuer. Ausgabe in drei Heften. II. Heft. S. 65.

Schober Karl, siehe: **Rossmanith.**

Schreiner H. in **Bezjak**, dr. J., Prva nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole. (Erstes deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) S. 359.

Schreiner H. und **Bezjak**, Dr. J., Anleitung zum Gebrauche des ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole.) S. 378.

Schulz Jaroslav Gustav, Mluvnice jazyka řeckého pro gymnasia česká. Nach der von Hartel bearbeiteten Grammatik von Curtius. S. 236.

Schwabe Ernst, siehe: **Putzger** F. W.

Sedláček, Dr. Josef, Logika pro střední školy. S. 494.

Segeth Alois und **Kosa** Josef, Tabulové předlohy ku kreslení křivočárnému. S. 181.

Seibert A. E., Schulgeographie (in drei Theilen, bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen).
I. Theil. S. 177.
III. Theil. S. 361.

Šembera-Koníř, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. Pro I. třídu školy měšťanské. S. 134.

Šíma J., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. S. 212.

Šimek Josef, Dra. Ant. **Tilla** Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. II. Theil. S. 495.

Slovenische Wandfibel (Slovenski stenski abecednik s slikami). S. 366.

Sluke W., siehe: **Wagner** E.

Sobek Franz, Děje mocnářství Rakousko-Uherského pro střední školy. S. 364.

— — Všeobecný zeměpis. Díl druhý pro druhou a třetí třídu škol gymnasijních a druhou až čtvrtou třídu realní. S. 494.

— — Všeobecný zeměpis. Díl prvý pro prvou třídu středních škol. S. 67.

Sommert H., „Dem Kaiser“, Cantate für patriotische Feste, Text von —. Musik von W. A. Mozart; eingerichtet von Jos. Hiebsch. S. 135.

— — „Dem Vaterland“, Cantate für patriotische Feste, Text von —. Musik von W. A. Mozart für Männerstimmen (2 Tenore und Bass) mit Begleitung von Violinen, Orgel oder Harmonium und Clavier eingerichtet von Josef Hiebsch. S. 135.

Spielmann Johann, siehe: **Močnik.**

Steigl Josef, siehe: **Netolìczka.**

— — siehe auch **Rothe**, Dr. Karl.

Steklasa Ivan, Zemljopis i statistika austro-ugarske monarkije za srednja učilišta. S. 134.

Steiner Jos. und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. II. Theil. In 2 Abtheilungen. 1. Übungsstücke. 2. Wortkunde. 3. verbesserte Auflage, herausgegeben von Jos. Steiner. S. 464.

Stejskal, Dr. Karl, siehe: **Kummer**, Dr. Karl F.

Stenzinger-Hillardt Gabriele, Schnittmusterbuch. Anleitung zum Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäsche zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen. S. 365.

Stern Robert, Leitfaden für ein Mustercomptoir. S. 256.

— — Muster-Comptoir-Atlas. S. 256.

Steuer Alois, siehe: **Zeynek** G., Ritter von.

Storck Josef, Ritter von, Figurale Vorlageblätter für den Zeichenunterricht an Realschulen, Gymnasien und kunstgewerblichen Fachschulen. S. 504.

— — Kunstgewerbliche Vorlageblätter für Real-, gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen. S. 135.

— — Die Pflanze in der Kunst.
XI. Heft. S. 377.
XII. Heft. S. 430.
I. Supplementheft. S. 496.

Štritof Anton, Deutsches Lesebuch für die 1. und 2. Classe slovenisch-utraquistischer Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. S. 494.

Stýblo František, siehe: **Faß** Antonín.

Šubrt Franz, Učebnice a čítanka francouzská. Díl II. Pro IV. třídu českých škol středních. S. 236.

Šujan Fr. a **Kunstovný** Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. I. Theil. S. 272 u. 393.

Süpfle, Dr. Karl, Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. II. Theil: Aufgaben für obere Classen, für die österreichischen Gymnasien bearbeitet von J. Rappold. S. 465.

Sýkora, siehe: **Regal-Sykora**.

Synesius und **Fischer** Eberhard, Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers, nebst Bibelsprüchen, biblischen Beispielen und Kirchenliedern für die evangelischen Kinder an Volks- und Bürgerschulen. S. 502.

Faß Antonín. siehe: **Faß**.

T.

Tille, Dr. Anton und **Kneidl** Franz, Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské. 3. Stufe. S. 272.

Tille, Dr. Anton, siehe auch **Šimek** Josef.

Toula, Dr. Franz, siehe: **Hochstetter** und **Bisching**.

Trampler R., siehe: **Klun**.

Tůma, Dr. Em., siehe: **Schindler** Aug.

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für den IV. Jahrgang der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 364.

U.

Umlauft, Dr. Friedrich, Manual de Geografie. Erster Curs. Für die I. Classe, übersetzt von Samuel V. Isopescul. S. 248.

Ursinus Zachar., siehe: **Olevianus** Kasp.

V.

Valentič Anton, Navod k naučenju italijanskega jezika za slovenske ljudske šole. Pregledano in popravljeno izdanje. S. 66.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. S. 134.

— — Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Zweite Classe. S. 508.

Vlach, Dr. Jaroslav, Dějepis obecný pro nižší třídy škol. středních. Díl III. Nový věk. S. 170.

Vogelstein, Dr., Israelitisches Gebetbuch für Schule und Haus. S. 211.

Vogel-Wandtafel. S. 237.

Volkshymne, Melodie und Text der österreichischen — („Nápěv a text rakouské národní hymny"), böhmische Ausgabe. S. 171.

— — Melodie und Text der österreichischen — („Melodia e testo dell'inno popolare austriaco"), italienische Ausgabe. S. 402.

— — Melodie und Text der österreichischen — („Melodija i tekst austrijske pučke pjesme", „Мелодија и текст Аустријске Народне Химне"), kroatische u. serbische Ausgabe. S. 182.

— — Melodie und Text der österreichischen — („Melodya i tekst austryackiego hymnu ludowego"), polnische Ausgabe. S. 237.

— — Melodie und Text der österreichischen — („Melodia și Textul Imnului Poporal Austriac"), rumänische Ausgabe. S. 402.

— — Melodie und Text der österreichischen — („Мельодия і слова австрийского гимну народного"), ruthenische Ausgabe. S. 430.

— — Melodie und Text der österreichischen — („Napev in besede austrijske cesarske pesmi"), slovenische Ausgabe. S. 3.

Vondruška, Dr. Karl, Katolická liturgika pro střední školy. S. 211.

Vorovka Karel und **Jursa** Jan, Čítanka pro ústavy učitelské. Díl první. (Für den I. Jahrgang.) S. 475.

Vrhovec Ivan, Zemljepis za prvi gimnazijski razred. S. 503.

W.

Wagner E. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. S. 67.

— — Vaterländisches Liederbuch. Eine Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für die österreichischen allgemeinen Volksschulen. S. 66.

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. S. 489.

— — Trattato di Fisica per le classi superiori delle scuole medie e degli altri istituti affini. Versione eseguita sulla decima edizione tedesca da Francesco Postet. S. 489.

Weizmann Karl, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. Buchdruck und stenographischer Theil. S. 495.

— — Lehr- u. Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie nach dem gegenwärtigen Stande des Systems. S. 503.

Wiesthaler Fr., Latinske vadbe za drugi gimnazijski razred. S. 237.

Wilhelm J., siehe: **Lauczizky** Franciscus.

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. S. 177.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. III. Stufe. S. 177.

Woldřich, Dr. Alfred, Leitfaden der Zoologie für den höheren Schulunterricht. 8. Auflage. Vollständig umgearbeitet von Dr. Alfred Burgerstein. S. 236.

Woldřich, Dr. J. N., Zoologija za više razrede srednjih učilišta, übersetzt von Dr. M. Kišpatić. S. 255.

Wolfrum Max, Leitfaden der einfachen Buchhaltung nebst dem Wichtigsten für den Wechselverkehr sowie den Check- und Clearingverkehr mit dem k. k. Postsparcassenamte. S. 467.

— — Leitfaden der doppelten Buchhaltung nebst dem Wichtigsten aus der Lehre der Conto-Corrente - Zinsrechnung für kaufmännische Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte. S. 495.

Würzner, Dr. A., siehe: **Nader,** Dr. E.

Z.

Zeche Andreas, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die oberen Classen der Gymnasien. S. 211 u. 465.

— — Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die oberen Classen der Gymnasien. S. 211.

Zehden, Dr. Karl, siehe: **Peucker.**

Zelený Josef A., Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Díl I., II, III. S. 272.

Zeynek, G. Ritter v., **Mich,** Dr. Josef und **Steuer** Alois. Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. II. u. III. Theil. S. 176.

Ziegler Theodor, siehe: **Branky** Franz.

Ziwsa Carolus, siehe: **Grysar** C. J.



Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

über das Schuljahr 1896/97

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staats-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

1. Tschernich, Dr. Franz: Deutsche Volksnamen der Pflanzen aus dem nördlichen Böhmen. 38 S.
2. Zitkovsky, Dr. Ludwig von: Nachruf an Prof. Ludwig Blume. 8 S.

b) K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Wallentin, Dr. Ignaz G.: Zur Geschichte des k. k. Franz Joseph-Gymnasiums in Wien während der ersten 25 Jahre des Bestandes dieser Anstalt. 50 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.

Pfoser Gottfried: Die Ameisenpflanzen. 48 S.

d) Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Obermann, Dr. Johann: Grundlinien einer psychologischen Ästhetik. 57 S.

e) Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Wolny Josef: Das christliche Leben nach dem heil. Justin, dem Märtyrer. 26 S.
2. Vrba, Dr. Karl F.: Zum Commentum des Horazscholiasten Porfyrion. 14 S.

f) Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Jänicke Christian: Jakob Walser. (Nekrolog.) 6 S.
2. Wessely, Dr. Karl: Die Lesezeichen der Ilias-Handschrift Π^{h}. 20 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

1. Koller Rafael: Über die Zunahme der pflanzlichen Parasiten an Culturpflanzen. 50 S.
2. Engelbrecht, Dr. August: Das antike Theater. 30 S.
3. Höfler, Dr. Alois: Welche Himmelserscheinungen während des Schuljahres 1896/97 von unseren Schülern beobachtet worden sind. 8 S.

h) K. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Mužik Hugo: J. J. S. Ritter v. Hauers Symbola heroica, moralia critica nobili juventuti consecrata. I. Theil. 32 S.

i) Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Dressler Ferdinand: Constructionswechsel und Inconciunität bei den römischen Historikern. 21 S.

k) Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Keyzlar, Dr. Julius: Theorie des Übersetzens aus dem Lateinischen, zugleich Grundzüge einer lat.-deutschen Stilistik für Gymnasien. 38 S.

l) Öffentliches Untergymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Becker, Dr. Anton: Die Hydrographie des Nil, II. Theil: Wasser- und Schlammführung. 28 S.

m) K. k. Maximilians-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

1. Golling Josef: Einleitung in die Geschichte der lateinischen Syntax. I. Die lateinische Syntax bei den römischen Grammatikern. 10 S.
2. Meisel Josef: Zum Betriebe des deutsch-grammatischen Unterrichtes im Untergymnasium, besonders in der IV. Classe. 4 S.

n) K. k. Carl Ludwig-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling).

1. Wastl Johann: Der Name „Carl Ludwig-Gymnasium". 2 S.
2. Noë, Dr. Franz: Der Schulgarten des k. k. Carl Ludwig-Gymnasiums im XII. Bezirke von Wien. I. Theil. (Mit einem Plan.) 24 S.
3. Wastl Johann: Professor Paul Peukert. 3 S.

o) Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke (Hernals).

Wotke, Dr. Karl: Der Genesis-Commentar (I—IV, 1) des Pseudo-Eucherius im Cod. Augiensis C X C I. 25 S.

p) Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke (Döbling).

Weinberger, Dr. Wilhelm: Adnotationes ad graecos Italiae codices spectantes. 22 S.

Baden.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Wittek Johann: Zur Verständigung zwischen Schule und Haus. 15 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

1. Blüml Clemens: Geschichte des n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasiums in Horn von 1872/3 bis 1896/7. 60 S.
2. Bachinger Augustin: Der Verein zur Unterstützung mittelloser Studierender am Gymnasium zu Horn von seiner Gründung im Jahre 1871 bis zum Schlusse des Schuljahres 1896/7. 9 S.

Kalksburg.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

Vogl, P. Sylvester: Botenlaubens Gedichte. (Kritik, Bau des Leiches, Metrik.) 52 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

1. Haberda, Dr. August: Bericht über eine archäologische Studienfahrt der Schüler des k. k. Staats-Gymnasiums in Krems nach Carnuntum. 7 S.
2. Weigel, Dr. Florian: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Staats-Gymnasiums in Krems. 40 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Pühringer, Dr. P. Andreas: Horatiana sive de ratione, quae intercedil inter Horatium et poetas Lyricos Graecos. 30 S.
2. Ulbrich, P. Hermann: P. Theodor Jungwirth. (Nachruf.) 16 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Gymnasium.

Egger, Dr. Ludwig: Das Problem der Urtheilsfunction, II. 24 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

1. Dienel Richard: Untersuchungen über den Tacitnischen Rednerdialog. (Fortsetzung.) 18 S.
2. Herrmann, Dr. August: Das Archiv der Stadt St. Pölten. (Fortsetzung.) 20 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Sturm Ambros: Das delische Problem. (Schluss.) 44 S.
2. Puschl Karl: Über Strahlung, Temperatur und specifische Wärme. 25 S.

Stockerau.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Lammer, Dr. Eugen: Katalog der Lehrer-Bibliothek des n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasiums in Stockerau. 37 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

1. Zeidler, Dr. Victor: Zur Novellistik C. F. Meyers. (Eine Studie.) 41 S.
2. Schmit Karl, Director (Nekrolog). 7 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Kunz Franz: Sentenzen in Senecas Tragödien. 38 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

Thalmayr, Dr. Franz: Katalog der Lehrer-Bibliothek des k. k. Staats-Gymnasiums in Linz. I. Theil: Classische Philologie. 55 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Deubler Josef: Vierzehn Tage in Sicilien. 33 S.

Gmunden am Traunsee.

Privat-Gymnasium.

1. Schuh Karl: Über die Erweiterung der geographischen Kenntnisse durch die Kreuzzüge. 8 S.
2. Schneider Franz: Schulen und Berufsarten für Schüler, die das Untergymnasium absolviert haben. 3 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Ehrengruber Stefan: De carmine Panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano. VIII. 72 S.

Ried.

Staats-Gymnasium.

Sewera Ernst: Zur Formenlehre der griechischen Schulgrammatik. (Schluss.) 20 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

Widmann, Dr. Johann: Zwei Beiträge zur Salzburgischen Geschichte. 26 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium „Collegium Borromaeum“ (mit Öffentlichkeitsrecht).

1. Jäger, P. Vital: Eine geologische Excursion in Salzburgs Umgebung. (Mit einer geologischen Karte und einer Skizze im Texte.) 27 S.
2. Kogler Peter: Nekrolog auf Director Balthasar Vogl. 5 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

Hechfellner Matthias: Zur Geschichte des Schlosses und Gerichtes Veldenberg. 40 S.

Bozen.

Privat-Gymnasium der Franciscaner (mit Öffentlichkeitsrecht).

Lanznaster, P. Franz Anton: Alois Flir. (Eine biographisch-literarische Studie.) 76 S.

Brixen.

K. k. Gymnasium der Augustiner-Chorherren von Neustift.

Ammann Hartmann: Die Wiedertäufer in Michelsburg im Pusterthal und deren Urgichten. (II. Fortsetzung und Schluss.) 1534—1571. 72 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franciscaner.

Lopič, P. Johann: Das aus den primitiven dritten Wurzeln der Einheit gebildete complexe Zahlensystem. 52 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Tarneller Josef: Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol. (Fortsetzung.) 48 S.

Rovereto.

Staats-Gymnasium.

Visintainer, Dr. Bernhardin: Saggio di ipnologia in relazione alle dottrine antropologiche di Antonio Rosmini. 29 S.

Trient.

Staats-Gymnasium.

Zambra Valentin: Scelta di poesie Oraziane volgarizzate e commentate con ispeciale riguardo alla traduzione del poeta Antonio Gazzoletti. 61 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium.

K i e c h l Josef: Klimatische Elemente. 26 S.

b) Privat-Gymnasium an der Stella matutina (mit Öffentlichkeitsrecht).

R i c h e n Gottfried: Die botanische Durchforschung von Vorarlberg und Liechtenstein. 88 S.

Bregenz.

Communal-Untergymnasium.

S t o c k Franz: Über ästhetische Bildung als Aufgabe der Gymnasien. 17 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

G u b o Andreas: Steiermark während des österreichischen Erbfolgekrieges. II. 32 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

K h u l l, Dr. Ferdinand: Des Ritters Hans von Hirnheim Reisetagebuch aus dem Jahre 1569. (Schluss.) 30 S.

c) Fürstbischöfliches Gymnasium am Seckauer Diöcesan-Knabenseminar Carolinum-Augustinum (mit Öffentlichkeitsrecht).

V o c k e n h u b e r, Dr. Ferdinand: Die Hunnen und ihr erstes Eingreifen in die europäische Geschichte. 63 S.

Cilli.

Staats-Realgymnasium.

W e r t h e i m, Dr. Hugo: Entstehung und Verlauf des deutschen Meistergesanges. 37 S.

Leoben.

Landes-Gymnasium.

S c h m e l z e r Adolf: Tabellen zur Geschichte Österreich-Ungarns. 89 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

P ö l z l Georg: Die Beweise der Unsterblichkeit der Seele in Platons Phädon. 29 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Grillitsch Alois: Die Zusammensetzung des Kurfürsten-Collegiums. 16 S.

St. Paul.

Stifts-Untergymnasium der Benedictiner.

Katz Eberhard: Der Gang der Erwerbung Kärntens durch die Habsburger und die sagenhaften Heereszüge der Margareta Maultasche. 31 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

1. Vogrinz Gottfried: Kritische Bemerkungen zum Lehrstoff der philosophischen Propädeutik. 34 S.
2. Zeche Andreas: Professor Wilhelm Tief. (Nachruf.) 3 S.

Krain.

Laibach.

a) Staats-Obergymnasium.

1. Ilešič Franz: Dramatika in slovensko slovstvo. (Die Dramatik und die slovenische Literatur.) 12 S.
2. Hintner Florian: Professor Franz Seraphin Gerdinič. (Ein Erinnerungsblatt.) 9 S.

b) Staats-Untergymnasium.

Wiesthaler Franz: N. Odlomek latinsko - slovenskega slovarja. (N. Bruchstück des lateinisch-slovenischen Wörterbuches.) 38 S.

Krainburg.

Staats-Gymnasium.

Novak Franz: Sredne in končne okrajšave v slovenskem debatnem pismu. (In- und Auslautkürzungen in der slovenischen Debattenschrift.) 30 S.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

1. Petolin Martin: Katalog der Lehrer-Bibliothek. 29 S.
2. Detela, Dr. Franz: Slavnostni govor ob stopetdesetletnici novomeške gimnazije. (Festrede anlässlich des 150jährigen Bestandes des Gymnasiums in Rudolfswert.) 4 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Gymnasium.

Schüller, Dr. Karl: G. Fr. Ungers Hypothese über das Feldherrnbuch des Cornelius Nepos. (Eine Nachlese nach den Entgegnungen von B. Lupus und J. Rosenhauer.) 36 S.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

Stadelmann Franz: Die Bürgschaft. (Fortsetzung und Schluss.) 37 S.

b) Communal-Gymnasium.

Costantini Guido: Filippo Sassetti Geografo. Continuazione. 66 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

1. Petris Stefan: Spoglio dei „Libri Consigli“ della Città di Cherso (Vol. II., 1531—1556). 42 S.
2. Babuder Jakob: Un discorso scolastico del Direttore nella ricorrenza dell' Onomastico di Sua Maestà l' Imperatrice. 5 S.

Pola.

Staats-Gymnasium.

Neumann, Dr. Franz: Verzeichnis der auf Aussprache und Rechtschreibung bezüglichen Eigenthümlichkeiten in den Inschriften aus Gallia Narbonensis. 23 S.

Dalmatien.

Zara.

Staats-Gymnasium.

Brunelli Vitaliano: Dr. Lorenzo Fondra. Diario di Vienna (1700). 66 S.

Cattaro.

Staats-Gymnasium.

Simović, Dr. Trifon: Gjalskijev Notturno i zadnji čovječji problemi. (Gjalskijs „Notturno“ und die letzten Probleme der Menschheit.) 12 S.

Ragusa.

Staats-Gymnasium.

1. Talija Urban: O vrhovnom načelu etike. (Über das höchste Princip der Ethik.) 39 S.
2. Nikolić Emanuel: Opaske s izleta. (Bemerkungen über einen Ausflug.) 7 S.

Spalato.

Staats-Gymnasium.

Zanchi Vincenz: O naravi i vrijednosti filoloških realija na gimnazijama. (Über die Natur und den Wert der philologischen Realien am Gymnasium.) 21 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staats-Gymnasium in der Altstadt.

Loukotka, Dr. Franz: Sedm proti Thebám. Tragoedie Aischylova (vv. 341.—1030.). („Sieben gegen Theben“. Tragoedie von Aeschylus. Übersetzung vv. 341—1030.) 28 S.

b) Staats-Gymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Gottwald Adolf: Beobachtungen über Einheiten. 35 S.

c) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

Strobl Anton: Zur Schullectüre der Annalen des Tacitus. (Fortsetzung.) 22 S.

d) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Graben) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Tauber Georg: Über die grundverschiedene dramatische Verwertung des Iphigenienstoffes durch Euripides und Goethe. Fortsetzung. 24 S.

e) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Stefansgasse) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Chevalier, Dr. Ludwig: Das Entstehen und Werden des Selbstbewusstseins. (Eine psychologische Abhandlung.) 41 S.

f) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Tischlergasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Podlaha, Dr. Anton: O řeckých překladech písma sv. starého zákona (Část druhá). (Die griechischen Übersetzungen der heiligen Schrift des Alten Testamentes. II. Theil.) 22 S.

g) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Novák, Dr. Johann: Seznam spisů, chovaných v knihovně učitelské. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 22 S.
2. Vacek Franz: Professor Karel Koblížek. Pohrobní vzpomínka. (Prof. Karl Koblížek. Nekrolog.) 4 S.

h) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Korngasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Doubrava, Dr. Franz: Doba císaře Diokletiana. Studie z dějin římských od r. 253.—305. (Die Zeit Kaiser Diocletians. Studie aus der röm. Geschichte v. Jahre 253—305. 24 S.
2. Jirásek Alois: Prof. V. Vyhnis. Nekrolog. (Prof. V. Vyhnis. Nekrolog.) 4 S.

i) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Sommer Johann: Ze školské praxe. (Učivo mathematiky a fysiky). (Aus der Schulpraxis. Der mathematische und physikalische Lehrstoff.) 20 S.

Arnau.

Staats-Gymnasium.

1. Bräunl Josef: Geschichte des k. k. Gymnasiums in Arnau von 1872—1897. 38 S.
2. Oppenheim. Dr. Samuel: Die Lehre von der Centralbewegung in elementarer Darstellung. 24 S.

Aussig.

Communal-Untergymnasium.

1. Hergel, Dr. Gustav: Herzogin Sophie Charlotte von Alençon. (Mit Bildnis.) 3 S.
2. Holzner Ferdinand: Die deutschen Schachbücher in ihrer dichterischen Eigenart gegenüber ihrer Quelle, dem lateinischen Schachbuche des Jacobus de Cessolis. II. Das Schachbuch Heinrichs von Beringen. 31 S.
3. Kirschnek, Dr. Anton: Bericht über eine Studienreise nach Innsbruck und München. 9 S.
4. Hergel, Dr. Gustav: Bericht über eine Studienreise nach Dresden und Wien und über den VI. Deutsch-österreichischen Mittelschultag. 7 S.
5. Schlosser Ignaz, Gesangslehrer †. (Mit Bildnis.) 2 S.

Braunau.

Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Fišer, P. Raimund: Versuch einer Darstellung der Lehre vom Ursprunge des Begriffes der Ursache und von der Natur des Causalgesetzes. 48 S.

Brüx.

Staats-Gymnasium.

Biach, Dr. Adolf: Biblische Sprache und biblische Motive in Wielands Oberon. 27 S.

Budweis.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Eymer Wenzel: Reise-Erinnerungen aus Italien und Griechenland. 14 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kubíček Johann: Výklad a srovnání hlavních způsobů, jakými se provádějí tak zvané přibližné kvadratury. (Erklärung und Vergleichung der hauptsächlichsten Arten der sogenannten angenäherten Quadraturen.) 18 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. **Křížek** Alexander: O kazech a požercích na rostlinách a o členovcích, kteří je činí. (Über Pflanzenschäden durch Gallenthiere.) 72 S.
2. **Dohnal** Aleš.: Za milým kollegou Aloisem Drbohlavem. (College Alois Drbohlav †. Nachruf.) 2 S.

Caslau.

Staats-Untergymnasium.

1. V. M.: † Professor a katecheta Jan Kašpar. Pohrobní vzpomínka. (Professor und Katechet Johann Kašpar †. Nachruf.) 2 S.
2. **Nosek** Anton: Zoologické praeparační methody. (Methoden für das Präparieren zoologischer Objecte.) 30 S.

Deutschbrod.

Staats-Gymnasium.

Petr Franz: Stříbrné doly v okolí Německého Brodu. (Die Silber-Bergwerke in der Umgebung von Deutschbrod.) 22 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

Bolis Eugen: Die formalen Stufen Zillers in ihrer Anwendung bei der Lectüre des Cornelius Nepos in der dritten Classe des österreichischen Gymnasiums. 29 S.

Hohenmauth.

Staats-Gymnasium.

1. **Jezdinský** Franz: Z říše Svantovidovy. Nástin poměrů ostrova Rujany. (Aus dem Reiche Svantovits. Schilderung der Verhältnisse auf der Insel Rügen.) 56 S.
2. **Dušek** M.: Za zvěčnělým soudruhem c. k. professorem Josefem Kovářem. (College k. k. Professor Josef Kovář †. Nachruf.) 2 S.

Jičin.

Staats-Gymnasium.

Smolař G.: O rozborech květních. (Über Pflanzenanalysen.) 16 S.
— — O symbolickém počítání na středních školách. (Über das symbolische Rechnen an Mittelschulen.) 6 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

Konvalinka, Dr. Ig.: Geologický nástin nejbližšího okolí města Ml. Boleslavě. (Geologische Verhältnisse der nächsten Umgebung von Jungbunzlau.) 29 S.

Kaaden.

Staats-Gymnasium.

Bill Hermann: Zur Entwicklungsgeschichte des dritten Falles der griechischen Bedingungssätze. 18 S.

Karlsbad.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Ludwig, Dr. Karl: Die Gegenreformation in Karlsbad. 46 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Nekola Franz: O kšaftě. (Über das Testament.) 40 S.

Kolin.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Krsek, Dr. Franz: Ethnika a geografika v příslovích a pořekadlech řeckých. Část II. (Die ethnischen und geographischen Momente in den griechischen Sprichwörtern und Sprüchen. II. Theil.) 25 S.

Königinhof.

Communal-Gymnasium.

Jirka Johann: Isokratés: Panégyrikos. Do jazyka českého překládá. (Übersetzung der Rede des Isokrates. Panegyrikos.) 27 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

Portnický, Dr. Ladislaus: Quinta Tullia Cicerona list o ucházení se o konsulát. Přeložil. (Des Quintus Tullius Cicero Brief, betreffend die Bewerbung um das Consulat. Übersetzung.) 13 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

Weiss Rudolf: Über die stofflichen Beziehungen der Lyrik von Salis-Seewis zur Dichtung Höltys und Matthissons. 23 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

Ammann Johann J.: Das Verhältnis von Strickers Karl zum Rolandslied des Pfaffen Konrad mit Berücksichtigung der Chanson de Roland. (Fortsetzung.) 19 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

Stark Frz.: Geschichte des Staats-Gymnasiums in Landskron in den ersten 25 Jahren. 53 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Gymnasium.

1. Ott Eduard: Von Venedig bis vor Rom. 1896. 53 S.
2. Tragl Alexander: Nachruf an den † Prof. P. Franz Augustin Wenzel. 3 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

Sieber Josef: Ein Streifzug durch Finnland. Helsingfors – Ikaalinen, Jammerfors, Kangasala – Nyslott, Punkaharju, Imatra. (Mit 3 Karten.) 45 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

Vobornik Johann: O poesii Julia Zeyera. Kritická studie. (Über die Poesie Julius Zeyers. Eine kritische Studie.) 32 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

Klaschka, Dr. Franz: Die Ideen Platos und die praktischen Ideen Herbarts. (Eine Parallele.) 26 S.

Neubydžov.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Kopta Franz: Seznam učitelské knihovny. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 51 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

Procházka, Dr. Franz X.: O soudech záporných. (Über die negativen Urtheile.) 19 S.

Pilgram.

Staats-Gymnasium.

Paulík Gottfried: Jubilejní slavnost 25letého trvání c. k. vyššího gymnasia v Pelhřimově ve dnech 22., 23. a 24. srpna 1896. (Die Jubiläumsfeier des 25jährigen Bestandes des k. k. Obergymnasiums in Pilgram am 22., 23. und 24. August 1896.) 20 S.

Pilsen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Nowak Wenzel: Katalog der Lehrer-Bibliothek. I. Classe. (Encyklopädie.) 11 S.
2. Helmer Gilbert: Zur Syntax Hugos von Montfort. Das Verbum. 36 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Tůma, Dr. Emanuel: O poměru Racineovy Thebaidy k Euripidovi, Senekovi a Rotronovi. (Über das Verhältnis von Raçines Thebais zu Euripides, Seneca und Rotron.) 23 S.

Pisek.

Staats-Gymnasium.

Rodr Eduard: Osteologie hlavy u kapra a štiky. (Osteologie des Karpfen- und Hechtenschädels.) 27 S.

Prachatitz.

Staats-Realgymnasium.

1. Sewera Theodor: „Geschichte des Real-Gymnasiums zu Prachatitz" mit Frontansicht und Planskizzen des neuen Gymnasialgebäudes. 70 S.
2. Schima Johann: Bibliotheks-Katalog. 44 S.

Přibram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Volek Eduard: Katalog bibliotheky professorské. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 16 S.

Raudnitz.

Staats-Gymnasium.

Kádner, Dr. Ottokar: O ctižádosti a jejím významu paedagogickém. (Über den Ehrgeiz und seine pädagogische Bedeutung.) 20 S.

Reichenau.

Staats-Gymnasium.

Tvrdý Josef: Vybrané části z přírodopisu K. Plinia Sekunda. (Ausgewählte Partien aus der Naturgeschichte des C. Plinius Secundus). 34 S.

Reichenberg.

Staats-Gymnasium mit Unterrealschulclassen.

Müller Robert: Zur Beachtung der Gefühlswirkung bei der Lectüre der Classiker. 19 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

Mach Franz: Zur Geschichte der Theorie des principiellen Verhältnisses zwischen „Staat" und „Kirche". 22 S.

Schlan.

Staats-Gymnasium.

Pavlásek Franz: Seznam knih učitelské bibliotheky. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 75 S.

Smichov.

Staats-Gymnasium.

Braungarten Ferdinand: Ein Beitrag zur Formen- und Wortfügungslehre. Caesars in den Comment. de bello Gallico. I. Theil: Formenlehre. 32 S.

Tabor.

Staats-Gymnasium.

Sedláček August: Sbírka listovních pamětí města Tábora. (Eine Sammlung von Urkunden der Stadt Tabor.) 16 S.

Taus.

Staats-Gymnasium.

Kaňka Franz: O některých zjevech v silovém poli akustickém a o jeho vztazích k poli magnetickému. (Über einige Erscheinungen auf dem akustischen Kraftfelde und über dessen Beziehungen zu dem magnetischen Felde.) 28 S.

Teplitz-Schönau.

Communal-Real- und Obergymnasium.

1. **Schlosser**, Dr. Anton: *a)* Die sieben Rechenoperationen. *b)* Die Dreiecksätze. 13 S.
2. **Müller** Karl: Das Formalin. 4 S.

Königliche Weinberge.

Staats-Gymnasium.

Dušek Laurenz J.: Astrachaň. Cestopisné vzpomínky. (Astrachan. Reise-Erinnerungen.) 21 S.

Wittingau.

Staats-Untergymnasium.

Teplý Emanuel: O původu a významu některých osobních jmen biblických. (Über den Ursprung und die Bedeutung einer Reihe von biblischen Personennamen.) 21 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

1. **Wagner** Josef: Textprobe zu einer lateinischen Schulgrammatik. 12 S.
2. **Sowa**, Dr. Rudolf von: Die Mundart der catalonischen Zigeuner. 11 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

Langer, Dr. Leo: Eine Sichtung der Streitschriften über die Gliederung der Hellenika von Xenophon. 31 S.

c) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. **Rypáček** Franz J.: Paměti a zápisy Smila II. Osovského z Doubravice a na Třebíči. (Gedenkblätter und Aufzeichnungen Smil II. Osovský von Doubravic und auf Trebitsch.) 16 S.
2. **Kořínek** Karl: Prof. František Bátěk †. Nekrolog. (Prof. Franz Bátěk †. Nekrolog.) 3 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Nevěřil Johann: Die Gründung und Auflösung der Erzdiöcese des hl. Methodius, des Glaubensapostels der Slaven. 24 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Sedláček, Dr. Josef: Význam Bernarda Bolzana ve vědě logické. (Die Bedeutung Bernhard Bolzanos in der Logik.) 18 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

Branhofer Ignaz: Die Iglauer Gymnasial-Bibliothek. Fortsetzung. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 41 S.

Kremsier.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Jahn Johann: Katalog der Lehrer-Bibliothek. 30 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Klvaňa Josef: František Višňák. (Franz Višňák. Nachruf.) 7 S.
2. Simonides Jaroslav: O bouřích. (Über das Gewitter.) 46 S.

Wallachisch-Meseritsch.

Staats-Gymnasium.

Kovář, Dr. Franz: K soukromé četbě z jazyků staroklassických. (Zur Privatlectüre in den altclassischen Sprachen.) 24 S.

Mährisch-Neustadt.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

Fegerl Johann: Die physikalischen Kenntnisse der Alten. Entnommen den wichtigsten Stellen der Autoren. (Fortsetzung.) 28 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

1. Grünfeld, Dr. Emanuel: Zur Theorie der algebraisch auflösbaren Gleichungen. 11 S.
2. Schickinger Hermann: Die Gräcismen bei Ammianus Marcellinus. 18 S.

Olmütz.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Gottlob Eduard: Zum Unterricht in der Logik. 13 S.
2. Überegger Jakob: Professor und Bezirksschul-Inspector Josef Jahn †. 4 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Bartocha Josef: Úvod ke školnímu vydání Skakespearova „Makbetha". (Einleitung zu der Schulausgabe von Shakespheares „Macbeth".) 38 S.

Mährisch-Ostrau.

Privat-Gymnasium (mit Öffentlichkeitsrecht) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Krassnig, Dr. Julius: Zur Vorgeschichte des Gymnasiums. 3 S.

Prerau.

Staats-Gymnasium.

Fischer Alois: Katalog učitelské knihovny. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 64 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

1. Zirngast, Dr. Karl: Die körperlichen Übungen unserer Mittelschuljugend. 17 S.
2. Evers, Dr. Arthur: Zur Methodik des deutschen Aufsatzes im Obergymnasium. 16 S.
3. Rotter, Dr. Leopold: Bestimmung der Lage der Hauptaxe des neuen Gymnasialgebäudes in Mährisch-Schönberg. 5 S.

Trebitsch.

Staats-Gymnasium.

Reichert, Dr. Johann: Příspěvek k náboženským poměrům na konci XVI. století ve Velkém Meziříčí. (Beitrag zu den religiösen Verhältnissen gegen das Ende des XVI. Jahrhundertes in Groß-Meseritsch.) 14 S.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium.

Traunwieser, Dr. Johann: Die Psychologie als Grundlage der Grammatik vom wissenschaftlichen und pädagogischen Standpunkte aus kurz bearbeitet. 28 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staats-Gymnasium.

Tvaružek Ignaz: Zur Composition der XLIV. Rede des Demosthenes: „Πρὸς Λεωχάρη περὶ τοῦ Ἀρχιάδου κλήρου." 11 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Pichler, Dr. Karl: Die Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich innerhalb der Jahre 1780—1790. 36 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Schefczik, Dr. Heinrich: Über den logischen Aufbau der ersten und zweiten olynthischen Rede des Demosthenes. 14 S.
2. Thumser, Dr. Victor: Professor Dr. Matthias Steger. (Nekrolog.) 2 S.

b) Privat-Gymnasium (mit Öffentlichkeitsrecht) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Svoboda Johann: O amfiktyonii delfské. (Über die delphischen Amphiktyonen.) 26 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

Lochs Hermann: Die ἀντίδοσις oder der sogenannte Vermögenstausch. 30 S.

Teschen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Centennarfeier der österreichischen Volkshymne. 4 S.
2. Korompay Gustav: Die Märchenallegorie des L. Apulejus „de Psyche et Cupidine“ nebst einem Anhang über Ursprung, Alter, Composition und Bedeutung derselben. 22 S.

b) Privat-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Ostrowski Jos.: Historya rzymska Kajusza Wellejusza Paterkula, poświęcona konsulowi Markowi Winicyuszowi. Księga druga. (Römische Geschichte des Caius Velleius Paterculus, gewidmet dem Consul Marcus Vinicius. II. Buch.) 62 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

1. Patigler Josef: Quer durch den Peloponnes. 18 S.
2. Reidinger Johann: Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung im Jahre 1896. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Mandybur, Dr. Thaddäus: Олімпія (Olympia). 18 S.

b) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Heller Samuel: Eichendorffs Einfluss auf Heines Lyrik. 39 S.

c) **Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).**

Jougan, Dr. Alois: Constitutum Constantini, studyum historyczno-krytyczne. (Constitutum Constantini, eine historisch-kritische Untersuchung.) 68 S.

d) **Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).**

Romański Stanislaus: Podróż naukowa po wyspach i wybrzeżach morza Egejskiego; wycieczka do Assos, Troi i Konstantynopola. (Eine wissenschaftliche Reise auf den Inseln und Küsten des Ägäischen Meeres; Ausflug nach Assos, Troja und Constantinopel.) 44 S.

e) **Fünftes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).**

Próchnicki Franz: O czytaniu ważniejszych utworów literackich przez uczniów szkół średnich. (Über die Lectüre der wichtigeren literarischen Producte seitens der Mittelschüler.) 36 S.

Krakau.

a) **Staats-Gymnasium bei St. Anna.**

Ziembicki, Dr. Theophil: Iliady pieśń II. Według wydań szkolnych. (Ilias II. Gesang. Nach den Schulausgaben übersetzt.) 16 S.

b) **Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.**

Rzepiński Stanislaus: Pompei. Wspomnienia z podróży. (Pompeji. Reise-Erinnerungen.) 88 S.

c) **Drittes Staats-Gymnasium.**

Stroka Vincenz: Drei Gedanken des Heinrich Ligięza. Poetische Erzählungen des Grafen Siegmund Krasiński, aus dem Polnischen übersetzt und mit einer literarisch-historischen Einleitung versehen.) 40 S.

Bochnia.

Staats-Gymnasium.

Kozłowski Eduard : Mikołaj Tungen. — Spór o biskupstwo warmińskie 1467—1479. (Dokończenie.) (Nikolaus Tungen. — Der Streit um das Bisthum Ermeland 1467—1479. Schluss.) 19 S.

Brody.

Staats-Gymnasium.

Kąsinowski Nałęcz von, Bronislaus: Beiträge zu einem Studium des Lustspieldichters Franciszek Zabłocki. I. Th. 48 S.

Brzeżany.

Staats-Gymnasium.

Łepki Bogdan: Marya Konopnicka, szkic literacki. (Marie Konopnicka, eine literarische Skizze.) 34 S.

Bąkowice-Chyrów.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

Kohldorfer, P. Max: Über Goethes „Leiden des jungen Werther". 28 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Barewicz, Dr. Witold: Goethes Naturgefühl. 57 S.

Jaroslau.

Staats-Gymnasium.

Swiba Bronislaus: De Adelphis Terentianis. 24 S.

Jasło.

Staats-Gymnasium.

Ostrowski Desiderius: Czy pedagogia jest nauką filozoficzną? (Ist die Pädagogik eine philosophische Wissenschaft?) 12 S.

Kołomea.

Staats-Gymnasium.

Wiśniowski, Dr. Thaddäus: Przyczynek do geologii Karpat. (Ein Beitrag zur Geologie der Karpathen.) 42 S.

Neu-Sandec.

Staats-Gymnasium.

Kieroński Leon: Etyka w tragedyach Sofoklesa. (Die Ethik in den Tragödien des Sophokles.) 67 S.

Przemyśl.

a) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Kubliński Johann: De Sapphus vita et poesi. Pars prior. 28 S.

b) Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Czyczkiewicz Andreas: Римский Сенат. (Über den römischen Senat.) 39 S.

Rzeszów.

Staats-Gymnasium.

Bartunek Johann: O chronologicznem następstwie dyalogów Platońskich: Protagorasa, Gorgiasza i Menona, na podstawie zestawienia odpowiednich punktów treści etycznej i metodologicznej. (Über die chronologische Aufeinanderfolge der Platonischen Dialoge: Protagoras, Gorgias und Menon, auf Grund der Übereinstimmung von Stellen ethischen und methodologischen Inhaltes.) 35 S.

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Petzold Emil: Hölderlins Brot und Wein. Ein exegetischer Versuch. (Schluss.) 108 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Basiński Stanislaus: Wykaz książek znajdujących się w bibliotece nauczycielskiej sanockiego gimnazyum z końcem roku szkolnego 1897. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 32 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

Sabat, Dr. Nikolaus: Lektura starożytnych klasyków w gimnazyach jako czynnik kształcący i wychowawczy. (Die altclassische Lectüre an Gymnasien als Bildungs- und Erziehungsmittel.) 32 S.

Stryj.

Staats-Gymnasium.

Tralka Johann: Osnowa, układ i cel Platońskiego Eutyfrona. Istota idei. (Anlage, Plan und Ziel des Platonischen Euthyphron. Das Wesen der Idee.) 25 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium.

Lewicki Wladimir: Elektromagnetyczna teorya światła. (Elektromagnetische Theorie des Lichtes.) 52 S.

Tarnów.

Staats-Gymnasium.

Leniek, Dr. Johann: Materyały źródłowe do dziejów miasta Tarnowa. (Quellenmaterialien zur Geschichte der Stadt Tarnów.) 35 S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Grzanowski Bronislaus: Rzecz o układzie mowy Demostenesa: περὶ στεφάνου (XVIII). (Über die Anlage der Rede des Demosthenes: περὶ στεφάνου.) 34 S.

Złoczów.

Staats-Gymnasium.

Pranowicz, Dr. Siegmund: Przywileje miasta Złoczowa i okolicy. (Privilegien der Stadt Złoczów und deren Umgebung.) 42 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Staats-Obergymnasium.

1. Katalog der Lehrer-Bibliothek. *A)* Deutsche Sprache. 26 S.
2. Sigall, Dr. Emil: Platon und Leibniz über die angeborenen Ideen. (I. Theil.) 25 S.

Radautz.

Staats-Gymnasium.

Mor Gabriel von: Historisch-statistischer Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert des Bestandes des Gymnasiums. 92 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Gymnasium.

Sigall, Dr. Moses: Konrad von Würzburg und der Fortsetzer seines Trojanerkrieges. (Fortsetzung und Schluss.) 49 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke.

1. Petrik Leopold: Über Vacuumröhren, die zur Erzeugung von Röntgen-Strahlen dienen. 28 S.
2. Bibliotheks-Katalog. 16 S.

b) Erste Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Subak, Dr. Julius: Die Conjugation im Neapolitanischen. 20 S.

c) Zweite Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Triesel Franz: Ein Beitrag zur experimentellen Behandlung der Grundbegriffe der Elektricität im höheren Mittelschulunterrichte. 25 S.

d) Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

Schiffner Franz: Über die bildliche Darstellung geometrischer Raumgebilde in zwei centralen Projectionen oder die Doppelperspection. 22 S.

e) Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).

1. Alscher Rudolf: Tagebuch des französischen Unterrichtes in der zweiten Classe nach Dir. J. Fetters Lehrgang der französischen Sprache. 32 S.
2. Daurer Franz S.: Ergänzungen zu den „Biographischen Notizen" unseres 38. Jahresberichtes. 2 S.

f) Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Volderauer Ludwig: Zum Kegler'schen Problem. (Mit 3 Figurentafeln.) 32 S.

g) Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Watzek Johann: Zur Technik der künstlerischen Photographie. 20 S.

h) Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).

Brandeis, Dr. Arthur: Die Alliteration in Aelfrics metrischen Homilien. 30 S.

i) Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).

Heimerl, Dr. Anton: Beiträge zur Systematik der Nyctaginaceen. 38 S.

k) Öffentliche Unterrealschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).

Pistl Eduard: Jakob Ayrers Bühne. 30 S.

l) Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).

Kellner, Dr. Leon: Altenglische Spruchweisheit. 26 S.

Krems.

Landes-Realschule.

Beneš Julius: Ein Grundstock geschichtlicher Jahreszahlen. 33 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

Binder Wilhelm: Die cotierte Darstellung auf einer Bildebene (mit zwei Figurentafeln) nebst einem Vorschlage: Zur einheitlichen Bezeichnung in der darstellenden Geometrie. 27 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

1. Pindter Rudolf — Langer Oskar: Katalog der Lehrer-Bibliothek. Gruppe I—IV. 23 S.
2. Pindter Rudolf — Poetsch, Dr. Leopold: Katalog der Schüler-Bibliothek. 58 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

Lippitsch, Dr. Cajetan: Theorie und Praxis der Zonenlehre. 29 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Toifel Otto: Einige ungewöhnliche Satzstellungen in der Kudrun. 34 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

Sander Hermann: Der Streit der Montafoner mit den Sonnenbergern um den Besitz der Ortschaft Stallehr und um Besteuerungsrechte (1554—1587). Mit Beiträgen zur Geschichte der Malliser in Vorarlberg. 86 S.

Rovereto.

Staats-Realschule.

1. Cobelli Johann von: Materiali per una bibliografia roveretana. Continuazione. 43 S.
2. Zanoni Adolfo, i. r. professore ed ispettore scolastico distrettuale. Necrologia. 4 S.

Vorarlberg.

Dornbirn.

Communal-Unterrealschule.

1. Bridi Josef: „Amor und Psyche". Ein Gedicht in 6 Gesängen von Robert Hamerling. Erster Gesang, ins Italienische übertragen. 14 S.
2. Emig Johann J.: Vier Urkunden aus dem Dornbirner Gemeindegebiet. 12 S.
3. Kohn Friedrich: Die Krystallformen von $C_2 H_8 N_3 P S_2 O_2$. Ein Entwicklungsproduct von Phosphorpentasulphid auf Harnstoff. (Mit 2 Tafeln.) 6 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Realschule.

1. Reibenschuh, Dr. Anton Franz: Rückblick auf die ersten fünfundzwanzig Jahre der k. k. Staats-Realschule in Graz. 16 S.
2. Walter, Dr. Alois: Die allgemeinen Gleichungen der Kegelschnittslinien und deren charakteristisches Binom. 5 S.

b) Landes-Realschule.

Blaschke Josef: Ein Beitrag zur elementaren Behandlung der Kegelschnitte. 12 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

Sokoll Eduard: Zum angelsächsischen Physiologus. 20 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Tengler Franz: Construction der conjugierten Durchmesser, resp. Achsen eines Kegelschnittes, der einem gegebenen polar reciprok ist. (Hiezu eine Figurentafel.) 10 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Belar Albin: Das periodische Gesetz und das natürliche System der Elemente. 42 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Plohl Franz: Katalog der Lehrer-Bibliothek. 53 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

Solla, Dr. Rüdiger F.: Pflanzenkrankheiten. 36 S.

b) Communal-Realschule.

Gratzer Karl: Genesi e morfologia della pianura Padana secondo studi recenti. 92 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

Lucianović Melchior: Katalog učiteljske biblioteke. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 65 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

Smetaczek Wilhelm: Mathematisches aus der Lehrstunde. 28 S.
— — Katalog der Lehrer-Bibliothek. 76 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

1. Gallasch Hans: Die Isophotoiden der Rotationsflächen zweiten Grades. 22 S.
2. Weyde Johann: Notkers Psalmenübersetzung und die Windberger und Triener Psalmeninterlinearversionen. 45 S.

c) Staats-Realschule in der Neustadt (Gerstengasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Metelka, Dr. Heinrich: Seznam knihovny učitelské. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 23 S.

d) Staats-Realschule auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Mašek, Dr. Bohuslav: Experimentálné stvrzení hlavních výsledků theorie Hertz — Maxwellovy. Část II. Zákony šíření a rychlost elektrických vln v prostředích. (Experimentelle Bestätigung der Hauptergebnisse der Hertz — Maxwell'schen Theorie. II. Theil. Über die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der elektrischen Wellen in den verschiedenen Medien.) 27 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Wurth, Dr. Leopold: Zu Wielands, Eschenburgs und A. W. von Schlegels Übersetzungen des Sommernachtstraumes. 14 S.
2. Hossinger, Dr. Theoder: Beiträge zur Geschichte der ersten Türkenbelagerung Wiens im Jahre 1529. 15 S.

b) Privat-Realschule (mit Öffentlichkeitsrecht) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Mrňávek Josef: Na rozloučenou. (Zum Abschiede.) 3 S.
2. Bartoš Franz: Třináct let trvání ústavu. (Der dreizehnjährige Bestand der Anstalt.) 6 S.
3. Honzík Josef: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 16 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

Pretsch von Lerchenhorst Rudolf: Kartenprojectionen im allgemeinen und perspectivische Kartenprojectionen im besonderen. 29 S.

Jičín.

Staats-Realschule.

Hátle Wenzel: Z pamětí jičínské reálky. (Aus der Geschichte der Realschule in Jičín.) 28 S.

Karolinenthal.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Grünwald Anton Adalbert: Die Projectionen einer unebenen Curve 3. Ordnung R^3_0 und die ebenen Schnittcurven ihrer Tangentenfläche im Zusammenhange mit dem zugehörigen Nullsystem. 37 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Janko, Dr. Josef: O romantismu a realismu v básnictví. (Über Romantismus und Realismus in der Dichtung.) 24 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

Milbauer Emanuel: O vodě požitkové, o chemickém zkoušení vod vůbec a vod Královéhradeckých zvláště. (Über das Trinkwasser; chemische Untersuchung des Wassers überhaupt und des Königgrätzers insbesondere.) 39 S.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

1. Bukovský Ant.: Z literatury bílkovin. (Aus der Literatur der Eiweißstoffe.) 41 S.
2. Štěpánek Johann: Památce M.-U.-Dra. Jos. Šíchy. (Zur Erinnerung an M.-U.-Dr. Jos. Šícha.) 6 S.

Laun.

Communal-Realschule.

Zdrahal Alois: Vznik a kronika ústavu. (Errichtung und Chronik der Anstalt.) 26 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Realschule.

Steffanides Franz: Katalog der Lehrer-Bibliothek. 75 S.

Leitmeritz.

Staats-Realschule.

Blumer Josef: Die Familiennamen von Leitmeritz und Umgebung. II. Theil. (Fortsetzung.) Die deutschen Familiennamen der neueren Zeit. (III. und IV. Abschnitt: Familiennamen, die von der Heimat oder dem Wohnsitze, vom Stande und Gewerbe abgeleitet sind.) 37 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Sixta, Dr. Wenzel: O methodě induktivní a deduktivní. (Über inductive und deductive Methode.) 12 S.

Pilsen.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Löhnert Josef: Das puritanische Element in Miltons Paradise Lost. 17 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Vojtíšek Franz: Seznam knih učitelské knihovny ústavu. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 45 S.
2. Jahn Zdenko: Professor Jan Hanuš †. 4 S.

Písek.

Staats-Realschule.

1. Trakal August: Kreslení po stránce vzdělávací a praktické. (Über den Bildungswert des Zeichnens in ästhetischer und praktischer Hinsicht.) 9 S.
2. Kubín Josef: Soustavný přehled rodů rostlin cévnatých, samorostlých a obecně pěstovaných. (Systematische Übersicht der wildwachsenden und cultivierten Farnkräuter.) 14 S.

Rakonitz.

Staats-Realschule.

Loriš Johann: O metafoře v prostonárodní poesii české. (Über die Metapher in der böhmischen Volkspoesie.) 21 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Němeček August: Entwurf einer methodischen Entwickelung des französischen Schulunterrichtes in Verbindung mit einer Übersichtstabelle der gesammten Verbalformen. 37 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Katzer Franz: Die Blütenbiologie in der Mittelschule. 22 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Králíček Anton: Die Donauvölker Alt-Germaniens. Nach Cornelius Tacitus und Claudius Ptolemaeus. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Völkerbewegung. 38 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Vyrazil Johann: Praktická cvičení v chemické laboratoři. (Praktische Übungen im chemischen Laboratorium.) 38 S.

Ungarisch-Brod.

Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kašpárek Karl: K vyučování počtům v I.—III. třídě škol reálných. Studie ku speciální methodice arithmetiky. (Zum Unterrichte im Rechnen in der I.—IV. Realschulclasse. Eine Studie zur speciellen Methodik der Arithmetik.) 21 S.

Göding.

a) Communal-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schmid, Dr. David: Der deutsche Unterricht an der Realschule und die neueren Sprachen. 26 S.

b) Privat-Unterrealschule (mit Öffentlichkeitsrecht) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Slavík Franz: Poměry lidu poddaného v západní části moravského Slovenska v polovici XVIII. století. (Unterthansverhältnisse in dem westlichen Theile der mährischen Slowakei um die Mitte des XVIII. Jahrhundertes.) 15 S.
2. Hošek Ig.: Obrázky z cesty po Italii. (Reisebilder aus Italien.) 14 S.
3. Budova české realky a její posvěcení. Se slavnostní řečí J. M. nejdůstojnějšího biskupa p. Dra. Fr. S. Bauera a s vyobrazením. (Das Gebäude der böhmischen Realschule und seine Einweihung. Sammt der Festrede Sr. bisch. Gnaden des hochwürdigsten Bischofs H. Dr. Fr. S. Bauer und einer Abbildung des Gebäudes.) 8 S.

Iglau.

Landes-Realschule.

Redlich Anton: Zur Übersetzungsfrage aus dem Deutschen ins Französische an der Oberrealschule. 20 S.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Frauwallner Josef: Astergnosie. I. Theil. 35 S.

Leipnik.

Privat-Unterrealschule (mit Öffentlichkeitsrecht) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Řezník Friedrich: Některé úkoly učitele přírodopisu. (Einige Aufgaben des Lehrers der Naturgeschichte.) 10 S.

— — Poznámky z prakse. (Anmerkungen aus der Praxis.) 8 S.

Neustadl.

Landes-Realschule.

Jelínek Anton: Katalog učitelské knihovny zemské vyšší reálné školy v Novém Městě. (Katalog der Lehrer-Bibliothek.) 26 S.

Neutitschein.

Landes-Realschule.

Waynar, Dr. Karl: Das Verhältnis der praktischen Philosophie Herbarts zu den englischen Moralphilosophen Shaftesbury, Hutcheson und Hume, mit besonderer Berücksichtigung der ethischen Idee des Wohlwollens. 31 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Lanner Hugo: Die Bedeutung unseres Küstenlandes als naturhistorisches Excursionsgebiet. 22 S.

Mährisch-Ostrau.

Landes-Realschule.

Brücke Norbert: Der Katalog der Lehrer-Bibliothek. 9 S.

Prossnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Návrat Victor: Das Gepräge der altböhmischen Alexandrenis-Fragmente mit Rücksicht auf die substantivischen o-Stämme. Eine sprachlich-morphologische Studie. 30 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Spitzner Wenzel: O některých botanických zahradách v Německu a Dánsku. (Über einige botanische Gärten in Deutschland und Dänemark.) 18 S.

— — Druhý příspěvek ku květeně lišejníků moravsko-slezských. (Zweiter Beitrag zur Flora der Flechten Mährens und Schlesiens.) 12 S.

Sternberg.

Landes-Realschule.

1. Hawelka, Dr. Eduard: Die Fortsetzung der Geschichte Friedrichs III. von Johannes Hinderpach von Rauschenberg. Eine kritische Studie zur Geschichte Friedrichs III. (Schluss.) 22 S.
2. Maresch Josef — Bayer Franz: Verzeichnis der in der Umgebung von Sternberg vorkommenden phanerogamen Pflanzen. 14 S.

Teltsch.

Landes-Realschule.

1. Straširybka Franz: Elementarní odvození nejdůležitějších vět o potencialu. (Elementare Ableitung der wichtigsten Sätze über das Potential.) 26 S.
2. Beringer Joh: Dr. Václav Hanzlík. Životopis. (Dr. Wenzel Hanzlík. Biographie.) 2 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Fiby Heinrich F.: Die Flüsse Indiens. I. Theil. 42 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Böck Rudolf: Der Mangel an Lehrern für das Freihandzeichnen an Mittelschulen. — Die Mittel zur Behebung dieses Mangels: Stipendien und Zeichenlehrer-Seminare. 10 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Glösel Karl: Über Combinationen zu bestimmten Summen. 30 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Bronner, Dr. Ferdinand: Gedanken über den Lehrplan der österreichischen Gymnasien und Realschulen. 33 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

1. Jenkner Friedrich: Zur Jahrhundertfeier der österreichischen Volkshymne. 4 S.
2. Králík Johann: Katalog der Lehrer-Bibliothek. 78 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Romer, Dr. Eugen: Studya nad asymetryą dolin. (Studien über die Asymmetrie der Thäler.) 43 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

1. Petelenz, Dr. Ignaz: Opis nowego budynku c. k. wyższej szkoły realnej w Krakowie. (Beschreibung des neuen Gebäudes der k. k. Oberrealschule in Krakau.) 13 S.
2. Krywult Valerian: Wspomnienie o życiu i pismach Hugona Zathey'a. (Erinnerungen an das Leben und die Schriften Hugo Zatheys.) 14 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Grabowski Thaddäus: Examen de la théorie dramatique et des drames de Diderot. 23 S.

Tarnopol.

Staats-Realschule.

Kobak Joh.: Historyczny pogląd na rozwój c. k. wyższej szkoły realnej w Tarnopolu. (Historischer Überblick der Entwicklung der k. k. Oberrealschule in Tarnopol. 18 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

1. Nastasi Johann: Katalog der Lehrer-Bibliothek. I. 10 S.
2. Werenka, Dr. Daniel: Urkundliche Nachrichten über die Städte „Cecina" und „Tschernowitz" und deren Besitzverhältnisse im Jahre 1782. (Mit einem noch nicht veröffentlichten Plane.) 30 S.

Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1897.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1897 begann der neunundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1897 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in vier Theilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1897.

II. Theil, Preis, in Leinwand gebunden — K 90 h,
III. „ „ „ „ „ 1 K 30 h,
IV. „ „ „ „ „ 1 K 60 h.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1896, Z. 30500.)

Koprivnik Janez in **Majcen** Gabrijel, Začetnica za slovenske ljudske šole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1897. Preis, in Leinwand gebunden 50 h.

Diese slovenische Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1896, Z. 31351.)

b) Für Bürgerschulen.

Kretschmeyer, Dr. Franz Josef, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. I. Theil. 8. verbesserte Auflage. Wien und Prag, 1896. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Unterrichte an Mädchen-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. December 1896, Z. 30571.)

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede. Prvi svezak. Cijena Knjižici vezanoj. Beč, 1896. Manz. 50 novč.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. December 1896, Z. 30303.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede. Prvi svezak. Cijena Knjižici vezanoj. Beč, 1896. Manz. 50 novč.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-croatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. December 1896, Z. 30303.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist eine slovenische Ausgabe der Druckschrift: **Melodie und Text der österreichischen Volkshymne** *) **(Napev in besede austrijske cesarske pesmi)** erschienen.

Preis, broschiert 30 h; die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1896, Z. 31474.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der Bergwerks-Direction der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks- und Eisenbahn-Gesellschaft in Thomasroith im Schulbezirke Vöcklabruck das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1896, Z. 30145.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. bis VII. Classe des städtischen Franz Joseph-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Königinhof für das Schuljahr 1896/97 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Fortbestandes des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 22. December 1896, Z. 30915.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 369.

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1896/97.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	26	1	1	19	5	14	5	1	—	4	1	1	26	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	3	1	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Steiermark	9	2	—	7	—	5	2	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	2
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	3	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Böhmen	56	4	1	42	9	49	—	6	—	1	—	—	24	32	—	—	—	—	—
Mähren *)	22	3	—	18	1	18	2	1	—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—
Schlesien	6	1	—	5	—	4	—	1	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	—
Galizien	30	1	—	29	—	29	—	—	—	1	—	—	2	—	25	—	2	—	1
Bukowina	4	1	—	3	—	3	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	2
Summe	187	18	2	151	16	145	9	11	3	13	2	4	101	42	25	4	2	3	10

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	16	5	11	10	3	—	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	22	1	21	21	—	—	—	1	10	12	—	—	—
Mähren	22	9	13	3	15	2	—	2	15	7	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	87	19	68	57	19	4	1	6	60	19	4	3	1

*) Die Obergymnasialclassen der Gymnasien in Mährisch-Neustadt und in Mährisch-Schönberg werden von den betreffenden Gemeinden erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

Mittelschulen:	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	145	10	135	66	38	24	3	2	3	9
	Land	9	2	7	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	11	5	6	8	2	—	1	—	—	—
	Bischof	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—
	Orden	13	1	12	12	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	4	2	2	2	2	—	—	—	—	—
Summe:		187	20	167	101	42	25	4	2	3	10
Realschulen:	Staat	57	5	52	38	12	4	2	—	1	—
	Land	19	6	13	15	4	—	—	—	—	—
	Stadt	4	3	1	3	—	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	6	5	1	3	3	—	—	—	—	—
Summe:		87	19	68	60	19	4	3	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:		Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:		187	20	167	145	9	11	3	13	2	4	101	42	25	4	2	3	10
	%		10.70	89.30	77.54	4.82	5.88	11.76				54.01	22.46	13.37	10.16			
Realschulen:		87	19	68	57	19	4	—	—	1	6	60	19	4	3	—	1	—
	%		21.84	78.16	65.52	21.84	4.60	—	—	8.04		68.97	21.84	9.19				
Summe:		274	39	235	202	28	15	3	13	3	10	161	61	29	7	2	4	10
	%		14.23	85.77	73.73	10.22	5.47	10.58				58.76	22.26	10.58	8.40			

Anmerkungen:

1. Unter den 87 Realschulen sind die Unterrealschulclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg mit einbezogen.

Da somit diese Mittelschule sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurde, so ist, wenn dieselbe als Einheit aufgefasst wird, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 1 zu vermindern, daher auf 273 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in Erweiterung, bezw. Umwandlung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung, bezw. Erweiterung angehören werden.

3. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1895/96 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurden:

das Staats-Untergymnasium mit deutsch-ruthenischer Unterrichtssprache in Czernowitz (I.—IV. Classe),
die Landes-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod (I. Classe);

b) In die Verwaltung des Staates wurden übernommen:

das Communal-Real- und Obergymnasium in Neubydžov,
die Communal-Realschule im VI. Gemeindebezirke in Wien;

c) Umgewandelt wurden:

das Staats-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien in ein normales Gymnasium mit obligatem Zeichenunterrichte in den Unterclassen:

d) In Erweiterung begriffen sind:

α) die Gymnasien
zu Bregenz (Communal-Untergymnasium I.—II. Classe),
zu Cilli (Staats-Untergymnasium I.—II. Classe),
zu Krainburg (I.—IV. Classe),
zu Pola (I.—VIII. Classe),
zu Aussig (I.—IV. Classe),
zu Smichov (mit deutscher Unterrichtssprache I.—V. Classe),
zu Königinhof (I.—VII. Classe),
in den Königlichen Weinbergen (I.—VIII. Classe),
zu Mährisch-Neustadt (I.—VII. Classe),
zu Mährisch-Schönberg (I.—VIII. Classe),
zu Mistek (Privat-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache I.—II. Classe),
zu Friedek (Communal-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache I.—II. Classe),
zu Lemberg, (V. Staats-Gymnasium I.—VIII. Classe),
zu Podgórze (I.—VI. Classe);

β) die Realgymnasien zu Real- und Obergymnasien:
zu Karlsbad (I.—V. Classe),
zu Smichov (mit böhmischer Unterrichtssprache I.—V. Classe);

γ) das Real- und Obergymnasium
zu Stockerau (I.—VII. Classe);

δ) die Realschulen
die II. Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien (I.—VI. Classe),
zu Jičin (I.—VII. Classe),
in den Königlichen Weinbergen (I.—V. Classe),
zu Göding (mit deutscher Unterrichtssprache I.—III. Classe),
zu Leipnik (Communal-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache I.—II. Cl.),
zu Sternberg (I.—VII. Classe),
zu Zwittau (I.—II. Classe),
zu Göding (mit böhmischer Unterrichtssprache I.—III. Classe),
zu Leipnik (Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache I.—II. Classe),
zu Neustadtl (I.—III. Classe),
zu Tarnopol (I.—VI. Classe).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1896/97.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., akad. G.	475
„ „ „ Schotten-G.	355
„ „ „ Franz Joseph St.-G.	289
„ II. „ Comm.-R.-u.O.-G.	429
„ „ „ Staats-G.	504
„ III. „ Staats-G.	486
„ IV. „ Theresian. G.	378
„ V. „ Elisabeth-St.-G.	372
„ VI. „ Staats-G.	474
„ VIII. „ Staats-G.	506
„ „ „ Langer, Privat-U.-G.	105
„ IX. „ Maximilians-Staats-G.	525
„ XII. „ Staats-G.	356
„ XVII. „ Staats-G.	326
„ XIX. „ Staats-G.	331
Baden, L.-R.- u. O.-G.	270
Horn, L.-R.- u. O.-G.	198
Kalksburg, Privat-G. der Gesellschaft Jesu (6 Cl.)	207
Krems, Staats-G.	252
Melk, Benedict.-G.	226
Wr.-Neustadt, Staats-G.	151
Oberhollabrunn, Staats-G.	282
St. Pölten, L.-R.- u. O.-G.	244
Seitenstetten, Benedict.-G.	423
Stockerau, L.-R.- u. O.-G. (7 Cl.)	214
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	92
	8470

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-G.	597
Freistadt, Franz Joseph-Staats-G.	208
Kremsmünster, Benedict.-G.	376
Ried, Staats-G.	209
Salzburg, Staats-G.	294
„ F. e. Pr.-G. (Borromäum)	188
	1872

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	348
Bozen, Franciscaner-G.	328
Brixen, Augustiner-G.	292
„ Fürstb. Privat-G.	281
Hall, Franciscaner-G.	245
Meran, Benedictiner-G.	313
Rovereto, Staats-G.	249
Trient, Staats-G. { 8 italienische Cl. 274; 8 deutsche Cl. 151 }	425
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G.	262
„ Privat-G. der Gesellschaft Jesu (Stella matutina)	179
Bregenz, Comm. U.-G. (2 Cl.)	79
	3001

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	467
„ II. Staats-G.	518
„ G. am fürstb. Knabensem.	281
„ Scholz, Privat-G.	124
Cilli, Staats-G.	333
„ Staats-U.-G. (2. Cl.)	103
Leoben, Landes-G.	197
Marburg, Staats-G.	480
Pettau, Landes-U.-G.	119
	2622

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien,	I. Bez. Staats-R. . . .	558
„	II. „ I. Staats-R. . .	575
„	II. „ II. Staats-R. (6 Cl.)	421
„	III. „ Staats-R. . . .	485
„	IV. „ Staats-R. . . .	556
„	V. „ Staats-U.-R. . .	279
„	VI. „ Staats-R. . . .	497
„	VII. „ Staats-R. . . .	571
„	I. „ Döll, Priv.-U.-R.	75
„	III. „ Rainer, Privat-U.-R. . . .	92
„	XV. „ Speneder, Privat-U.-R. . . .	125
„	XV. „ Staats-R. . . .	384
„	XVIII. „ Staats-R. . . .	429
Krems, Landes-R.		277
Wr.-Neustadt, Landes-R. . . .		195
Waidhofen a. d. Ybbs, Landes-U.-R.		127
		5646

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R.	256
Steyr, Staats-R.	183
Salzburg, Staats-R.	249
	688

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R.	117
Innsbruck, Staats-R.	342
Rovereto, Staats-R.	193
Dornbirn, Comm.-U.-R.	118
	770

Steiermark.

Graz, Landes-R.	314
„ Staats-R.	385
Marburg, Staats-R.	229
	928

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R.	237
Laibach, Staats-R.	383
	620

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-R.	297
Triest, Staats-R.	359
„ Comm.-R.	524
Pola, Marine-U.-R.	154
	1334

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	287
Zara, Staats-U.-R.	63
	350

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	294
Elbogen, Staats-R.	236
Karolinenthal, Staats-R. . . .	316
Böhm.-Leipa, Staats-R.	239
Leitmeritz, Staats-R.	437
Pilsen, Staats-R.	420
Prag, I. Staats-R.	564
„ II. Staats-R.	308
Trautenau, Staats-R.	230
	3044

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Budweis, Privat-R.	369
Jičín, Staats-R.	414
Karolinenthal, Staats-R. . . .	522
Königgrätz, Staats-R.	426
Kuttenberg, Staats-R.	408
Pardubitz, Staats-R.	397
Pilsen, Staats-R.	454
Pisek, Staats-R.	360
Prag, Kleinseite, Staats-R. . . .	386
„ Gerstengasse, Staats-R. . .	622
Rakonitz, Staats-R.	342
Königl. Weinberge, Staats-R. (5 Cl.)	414
	5114

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	127
Brünn, Staats-R.	468
„ Landes-R.	377
Göding, Comm.-U.-R. (3 Cl.) . .	137
Fürtrag	1109

Übertrag	1109
Iglau, Landes-R.	326
Kremsier, Landes-R.	182
Leipnik, Comm.-U.-R. (2 Cl.)	70
Neutitschein, Landes-R.	216
Olmütz, Staats-R.	317
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	358
Prossnitz, Landes-R.	249
Römerstadt, Landes-U.-R.	109
Sternberg, Landes-R.	202
Znaim, Landes-R.	242
Zwittau, Landes-U.-R. (2 Cl.)	94
	3474

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	434
Ung.-Brod, Landes-U.-R. (1. Cl.)	80
Göding, Priv.-U.-R. (3 Cl.)	185
Leipnik, Privat-U.-R. (2 Cl.)	141
Fürtrag	840
Übertrag	840
Neustadtl, Landes-U.-R. (3 Cl.)	170
Prossnitz, Landes-R.	448
Teltsch, Landes-R.	323
	1781

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	279
Jägerndorf, Staats-R.	289
Teschen, Staats-R.	314
Troppau, Staats-R.	372
	1254

Galizien.

Krakau, Staats-R.	666
Lemberg, Staats-R.	528
Stanislau, Staats-R.	331
Tarnopol, Staats-R. (6 Cl.)	223
	1748

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R.	516
	516

Realschulen: zusammen **27.267** Schüler.

Wird bei der combinierten Mittelschule in Reichenberg die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl

der Gymnasialschüler	61279
der Realschüler	27410
Zusammen	88689

Franz **Wehl**, zuletzt provisorischer Lehrer in Gerlos in Tirol, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 30618 ex 1896.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. $21^1/_4$ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. $14^3/_4$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. $11^1/_4$ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. $12^1/_4$ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. $7^1/_2$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. $12^1/_8$ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. $26^1/_2$ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. $15^1/_8$ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. $17^1/_4$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. $11^1/_4$ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. $5^1/_2$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. $10^1/_2$ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. $11^5/_8$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1897.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1897 begann der neunundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1897 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 1. Gesetz vom 1. Jänner 1897, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1896 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien. Seite 14. — **Nr. 2.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. December 1896, betreffend die Einbringung des 3percentigen Beitrages zu Pensionszwecken, sowie der Einkommensteuern und Diensttaxen aus den Dienstbezügen der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen. Seite 15. — **Nr. 3.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Verpflichtung der k. k. Staatsbediensteten zur Vorweisung ihrer amtlichen Legitimationen an die Revisionsorgane bei Eisenbahnfahrten zu den ihnen übereinkommengemäß zugestandenen ermäßigten Preisen. Seite 15. — **Nr. 4.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Jänner 1897, betreffend die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und Realschulen. Seite 16.

Nr. 1.

Gesetz vom 1. Jänner 1897 *),

betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1896 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der nachbenannten in dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 nicht vorgesehenen Auslagen wird folgender Nachtragscredit mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897 bewilligt:

Capitel IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Titel 15, Hochschulen. — Ordentliche Ausgaben.

§. 22.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien . . . . 23.000 Gulden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 1. Jänner 1897.

Franz Joseph m./p.

Badeni m./p. **Gautsch** m./p. **Biliński** m./p.

*) Enthalten in dem am 10. Jänner 1897 ausgegebenen II. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 5.

Nr. 2.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. December 1896, Z. 31537,

betreffend die Einbringung des 3percentigen Beitrages zu Pensionszwecken, sowie der Einkommensteuern und Diensttaxen aus den Dienstbezügen der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen.

Mit Bezug auf §. 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 *), R.-G.-Bl. Nr. 74, womit die Einhebung eines 3percentigen Beitrages für Pensionszwecke von den Gehalten der activen Staatsbeamten und Staatslehrpersonen eingeführt wurde, und auf die Durchführungs-Vorschrift des k. k. Finanz-Ministeriums vom 22. Mai 1896, Z. 24800 ($\frac{\text{R.-G.-Bl. Nr. 77.}}{\text{Fin.-Min.-Vdgsbl. Nr. 83.}}$) **) wird angeordnet, dass im Falle der Belastung der Bezüge der Beamten und Lehrpersonen mit Privatforderungen, der gedachte Pensionsbeitrag lediglich von dem nach dem Gesetze vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen ist.

In gleicher Weise sind in Hinkunft auch die auf den Dienstbezügen haftenden Einkommensteuern und Diensttaxen einzuheben, und tritt sonach Punkt 1, alinea 1, des hierortigen Erlasses vom 7. December 1882, Z. $\frac{1277}{\text{C. U. M.}}$ (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 43) außer Kraft.

Diese Verordnung hat auch auf jene Fälle Anwendung zu finden, in welchen Abzüge zur Hereinbringung bereits dermal vorgemerkter Privatforderungen vorzunehmen sind.

Nr. 3.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, Z. $\frac{2695}{\text{C. U. M.}}$,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Verpflichtung der k. k. Staatsbediensteten zur Vorweisung ihrer amtlichen Legitimationen an die Revisionsorgane bei Eisenbahnfahrten zu den ihnen übereinkommengmäß zugestandenen ermäßigten Preisen.

Zufolge Zuschrift des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 11. December l. J., Z. 14853/I., mehren sich laut Anzeige der Verwaltung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in letzter Zeit die Fälle, dass k. k. Staatsbedienstete bei Fahrten zu den ihnen übereinkommengemäß zugestandenen ermäßigten Preisen den dienst-

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 28, Seite 251.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 32, Seite 261.

habenden Eisenbahn-Revisionsorganen die Vorweisung ihrer amtlichen Legitimation verweigern. Seitens der k. k. Staatsbediensteten wird hiebei die Ansicht zum Ausdruck gebracht, dass sie — wenn sie in Uniform reisen — nicht verpflichtet seien, ihre amtliche Legitimation vorzuweisen.

Da diese Ansicht irrig ist und die Staatsbediensteten nach Artikel III, Abs. 5, sowie Artikel IV, vorletzter Absatz des Normales vom December 1891 unter allen Umständen verpflichtet sind, die amtliche Legitimation während der Fahrt dem Revisionspersonale der Transportunternehmung bei Revision der Fahrkarten und auch sonst auf Verlangen vorzuzeigen, so beehre ich mich bei gleichzeitiger Verlautbarung des Vorstehenden im hierortigen Verordnungsblatte Eurer . . . . . . hievon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, behufs Hintanhaltung unliebsamer Conflicte mit dem Revisionspersonale der Transportanstalten, die dem hierortigen Ministerium unterstehenden Bediensteten gefälligst entsprechend belehren und denselben die citierten Bestimmungen des Normales in Erinnerung bringen zu wollen.

Nr. 4.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Jänner 1897, Z. 25728 ex 1896,

betreffend die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und Realschulen.

In Ergänzung der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. December 1885, Z. 22906 (Ministerial-Verordnungsblatt ex 1886, Nr. 1), finde ich für Abiturienten, welche die im Sommertermine bereits begonnene Maturitätsprüfung zu Ende zu führen thatsächlich verhindert waren, im folgenden Herbsttermine aber im Sinne des Punktes 2, Absatz 2 der citierten Ministerial-Verordnung zur Fortsetzung der Prüfung zugelassen wurden, bei dieser Prüfung jedoch wegen der nichtgenügenden Note aus einem einzelnen Gegenstande auf ein Jahr reprobiert werden mussten, zu gestatten, dass die im Punkt 4 der bezogenen Ministerial-Verordnung ausgesprochenen Begünstigungen auch auf die Candidaten der bezeichneten Art bei Wiederholung der Maturitätsprüfung im nächsten Sommertermine ausgedehnt werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Krais, Jan z, Malý Katechismus Dr. Martina Lutera. 2. gebesserte Auflage. Olmütz 1894. Preis 25 kr.

Diese mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Jänner 1895, Z. 30366, für Volksschulen für zulässig erklärte Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben *) auch zum Gebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte Augsburger Confession an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1897, Z. 31434.)

Panýrek Johann, Přírodozpyt t. j. fysika a chemie pro školy měšťanské. II. Stufe. 8. gekürzte und verbesserte Auflage. Prag und Wien 1897. F. Tempského. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1896, Z. 30231.)

b) Für commercielle Lehranstalten.

Schiller Rudolf, Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelslehranstalten. II. Theil. 3. Auflage. Wien und Leipzig 1897. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handels-Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. December 1896, Z. 30331.)

Schiller Rudolf, Theoretische und praktische Darstellung der Comptoirarbeiten. 4. Auflage. Wien und Leipzig 1897. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 fl. 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handels-Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1896, Z. 28781.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 288.

Lehrmittel.

Hofmann W. N., Das Ornament in der Kunstschlosserei und den verwandten Gewerben. Vorlagen für Fach- und Zeichenschulen und den praktischen Gebrauch für Schlosser und andere Kunstgewerbetreibende. Zweite Folge. 25 Tafeln in Lichtdruck und Photolithographie. Wien bei Max Jaffé. Preis in Mappe 15 fl.

Dieser II. Theil des bezeichneten Werkes wird ebenso wie der I. Theil desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und den bezüglichen Fachschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1896, Z. 28961.)

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. Wien. Karl Konegen, 1896.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Lehrerinnenbildungsanstalten und der mit denselben verbundenen Bildungscurse für Arbeitslehrerinnen sowie die Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen behufs etwaiger Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1896, Z. 26034.)

Kundmachungen.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1896 creierten Stipendien für die Lehrer naturwissenschaftlicher Fächer an den Mittelschulen, in erster Linie für jene der Naturgeschichte und Geographie werden im Jahre 1897 unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung des bezüglichen Credites von 3000 Gulden zum zweitenmale zur Verleihung gelangen, wobei bezüglich der näheren Details auf die Kundmachung vom 20. März 1896, ad Zahl 1358 (Minist.-Vdgs.-Bl. Stück VII) verwiesen wird.

Die Bedingungen der Bewerbung um Verleihung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für eine naturwissenschaftliche Fachgruppe, insbesondere für Naturgeschichte oder Geographie;
2. mindestens eine dreijährige Verwendung als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. Die Qualificationstabelle,
2. das Lehrbefähigungszeugnis,
3. wissenschaftliche Arbeiten, welche der Bewerber etwa veröffentlicht hat,
4. ein kurzes Programm über die beabsichtigte Verwendung des Stipendiums.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 4.

Die an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Bewerbungsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, von der Direction und Landesschulbehörde zu begutachten und spätestens bis Ende April d. J. hieher vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1896, Z. 31653.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. und II. Classe des Communal-Untergymnasiums in Bregenz für das Schuljahr 1896/97 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1897, Z. 31299 ex 1896.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der IV. Classe des Communal-Untergymnasiums in Aussig vom I. Semester des Schuljahres 1896/97 angefangen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen und das Reciprocitätsverhältnis im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das aus Anlass der Eröffnung der genannten Classe angestellte Lehrpersonal anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Jänner 1897, Z. 32412 ex 1896.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der I., II., III. und IV. Classe des städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasiums in Karlsbad mit den Erlässen vom 3. Juni 1893, Z. 11718, vom 28. December 1893, Z. 28710, vom 20. Jänner 1895, Z. 646, und vom 8. Jänner 1896, Z 30835 ex 1895, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Recht der Öffentlichkeit sowie das im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannte Verhältnis der Reciprocität vom Schuljahre 1896/97 angefangen auch auf die V. Classe ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Jänner 1897, Z. 32532 ex 1896.)

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—

(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1897. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1897.

Inhalt. Nr. 5. Gesetz vom 31. December 1896, betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten Assistenten, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen. Seite 21. — **Nr. 6.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen. Seite 22. — **Nr. 7.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. December 1896 an sämmtliche Landesschulbehörden, mit welchem eine provisorische Instruction für die mit dem Unterrichte in der Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betrauten ärztlichen Docenten vorgezeichnet wird. Seite 25. — **Nr. 8.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. December 1896 an sämmtliche k. k. Landeschulbehörden, betreffend die Lehrerbibliotheken an Mittelschulen. Seite 29. — **Nr. 9.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Jänner 1897, betreffend die Veröffentlichung der für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel. Seite 31. — **Nr. 10.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Jänner 1897 an die Rectorate sämmtlicher Universitäten, betreffend das Verbot der Führung der Bezeichnung „Doctorand“ seitens der Studierenden und Rigorosanten. Seite 65.

Nr. 5.

Gesetz vom 31. December 1896 *),

betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten Assistenten, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Assistenten bei den Lehrkanzeln und Instituten der Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie den an anderen staatlichen Lehranstalten unter gleichen Modalitäten angestellten Assistenten, dann den Constructeuren an den technischen Hochschulen wird, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen entsprechen, für die Dauer ihrer in der Regel auf je zwei Jahre erfolgenden Bestellung ohne Einreihung in eine bestimmte Rangsclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt.

*) Enthalten in dem den 15. Jänner 1897 ausgegebenen III. Stücke des R.-G.-Bl unter Nr. 8.

§ 2.

Die ununterbrochen vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit dieser Assistenten und Constructeure ist im Falle ihres unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründete Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

§ 3.

Die Qualificationsbedingungen, sowie die Modalitäten für die Bestellung von Assistenten und Constructeuren werden durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Die Jahresremunerationen der Assistenten und Constructeure haben den Charakter von Adjuten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, den 31. December 1896.

Franz Joseph m./p.

Badeni m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 6.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, Z. 31*),

betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1896 finde ich bezüglich der Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen in theilweiser Abänderung der bisherigen Vorschriften Nachstehendes anzuordnen:

§ 1.

Zur Erlangung einer Assistenten- (Constructeur-) Stelle ist außer dem Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft

a) bei den medicinischen Facultäten der Universitäten der medicinische Doctorgrad,

---

*) Enthalten in dem den 15. Jänner 1897 ausgegebenen III. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 9.

b) bei den philosophischen Facultäten der Universitäten der philosophische Doctorgrad oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen,

c) bei den technischen Hochschulen, sowie bei der Hochschule für Bodencultur in Wien der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte zweite, für diese Hochschulen vorgeschriebene Staatsprüfung erforderlich, welch' letzterer Nachweis jedoch auch durch den philosophischen Doctorgrad oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen ersetzt werden kann.

Für die an den technischen Hochschulen bestehenden Constructeur-Stellen können vom Professoren-Collegium eventuell weitergehende Bedingungen aufgestellt werden.

§ 2.

In Ermanglung solcher Bewerber können auch andere wissenschaftlich qualificierte Candidaten aushilfsweise zu Assistenten (Constructeuren) bestellt werden, doch finden auf diese die Bestimmungen des citierten Gesetzes (§ 1 und 2) keine Anwendung.

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ununterbrochen zurückgelegte Verwendungszeit von Assistenten (Constructeuren) ist im Sinne des § 2 des Gesetzes von jenem Zeitpunkte an für die Pensionsbehandlung anrechenbar, in welchem die (im § 1 des Gesetzes geforderten und im § 1 dieser Verordnung näher ausgeführten) Bedingungen seitens der betreffenden Assistenten (Constructeure) zur Erfüllung gelangt sind.

§ 3.

Die Bestellung von Assistenten bei den einzelnen Lehrkanzeln und Instituten der medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten erfolgt über Vorschlag des betreffenden Professors (Institutsvorstandes) durch das Professoren-Collegium dieser Facultät auf die Dauer von zwei Jahren und kann, sei es bei derselben oder bei einer anderen Lehrkanzel oder Facultät, auf je zwei weitere Jahre bis einschließlich zum sechsten Dienstjahre erneuert werden.

Bei Candidaten, welche die geforderten Nachweise (§ 1) nicht erbringen, kann die Bestellung auch auf kürzere Zeit erfolgen und die allfällige Wiederbestellung von der Erbringung der fehlenden Nachweise abhängig gemacht werden; die Bestellung und Belassung solcher Assistenten bedarf der speciellen Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Für jede Weiterbestellung eines Assistenten über die gesammte Verwendungsdauer von sechs Jahren ist die Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht erforderlich.

§ 4.

Bezüglich der Bestellung von Assistenten und Constructeuren an den technischen Hochschulen, beziehungsweise an der Hochschule für Bodencultur in Wien bleiben die bisher giltigen Vorschriften auch fernerhin in Kraft.

§ 5.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann (im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 6. October 1861) die Bestellung und Belassung von Assistenten (Constructeuren) ungeachtet ihrer Verehelichung sowie gegen Nachsicht des zu dem betreffenden Professor (Institutsvorstand) bestehenden Verwandtschafts-Verhältnisses vom Minister für Cultus und Unterricht genehmigt werden.

§ 6.

Die Assistenten (Constructeure) haben bei ihrem Dienstantritte dem Decan der betreffenden Facultät, beziehungsweise dem Rector der betreffenden Hochschule die treue und gewissenhafte Pflichterfüllung mittelst Handschlages anzugeloben.

In disciplinarer Hinsicht unterstehen sie denselben Behörden, wie die sonstigen Angestellten der Universität, beziehungsweise Hochschule.

§ 7.

Die Remunerationen der Assistenten (Constructeure) werden nach den für Adjuten geltenden Normen, und zwar vom ersten Tage des nach dem Dienstantritt, beziehungsweise der Angelobung beginnenden Monates in anticipativen Monatsraten angewiesen, wonach die hierortige Verordnung vom 22. Juni 1892, Z. 7036 rücksichtlich dieser Remunerationen außer Wirksamkeit tritt.

§ 8.

Den Assistenten (Constructeuren) kann unbeschadet des Fortbezuges ihrer Remuneration, welche ihnen auch im Falle der Erkrankung verbleibt, von dem betreffenden Professor bis zu acht Tagen, vom Professoren-Collegium bis zu einem Monate Urlaub ertheilt werden.

Soll sich die Beurlaubung über einen Monat erstrecken, oder wird aus Anlass der Beurlaubung oder Erkrankung eines Assistenten (Constructeurs) die Bestellung eines honorierten Stellvertreters erforderlich, so sind seitens des Professoren-Collegiums im Wege der Landesstelle die entsprechenden Anträge an den Minister für Cultus und Unterricht zu stellen.

§ 9.

Die Assistenten (Constructeure) haben im Falle ihrer Erkrankung Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und Behandlung in dem mit der betreffenden Universität in Verbindung stehenden Krankenhause, wenn die Erkrankung erwiesenermaßen nur aus Anlass der Verrichtung dienstlicher Obliegenheiten entstanden sein konnte oder sich doch mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Beschäftigung des Betreffenden mit Grund annehmen lässt, dass sich derselbe diese Erkrankung nur im Dienste zugezogen hat.

§ 10.

Den nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung bestellten Assistenten (Constructeuren) kommen für die Dauer ihrer Bestellung die gleichen Fahr- und Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen und anderen Transportanstalten zu wie den Staatsbeamten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 31. December 1896, das ist mit dem 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

Nr. 7.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. December 1896, Z. 4189 ex 1893,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

mit welchem eine provisorische Instruction für die mit dem Unterrichte in der Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betrauten ärztlichen Docenten vorgezeichnet wird.

Mit Bezug auf den hierortigen Erlass vom 12. Jänner 1891, Z. 749, mit welchem die Ertheilung des Unterrichtes im somatologischen und im hygienischen Theile des naturgeschichtlichen Unterrichtes an den Lehrer- und Lehrinnen-Bildungsanstalten hiezu besonders geeigneten Ärzten übertragen wurde, finde ich für die ärztlichen Docenten an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unter dem Vorbehalte weiterer Anordnungen, welche die Erfahrung und die Entwicklung dieses Unterrichtes als erforderlich erweisen sollten, nachstehende „provisorische Instruction“ zu erlassen:

Provisorische Instruction

für die mit dem Unterrichte in der Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betrauten Docenten.

I. In Beziehung auf die Ertheilung des Unterrichtes in den bezeichneten Disciplinen.

Die Ärzte, welche als Lehrer der Somatologie und Schulhygiene an die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten berufen werden, sollen sich dessen bewusst sein, dass sie die höchst bedeutungsvolle Aufgabe übernehmen, an der Erziehung und Ausbildung der künftigen Lehrergeneration mitzuwirken.

Die ärztlichen Lehrer haben insbesondere für die gesteigerte Pflege der Leibesübungen auch von dem Gesichtspunkte aus einzutreten, dass es kein wirksameres Mittel gibt als erstere, um das Kind zu Muth, Besonnenheit und Selbstbeherrschung

zu erziehen, dass die Herrschaft über sich selbst nicht weniger ein hygienisches als ein sittliches Gut ist, und dass es keine größere Gefahr für die Gesundheit gibt, als seinen Leidenschaften und Trieben unterworfen zu sein.

Der Lehrer der Hygiene hat mit Ernst und Nachdruck auf die Gefahren hinzuweisen, die aus einer zu weitgehenden geistigen Anspannung entspringen; er darf hiebei aber nicht übersehen, dass die vorgeschrittene Cultur und die jedem Menschen zufallende Berufsaufgabe ein hohes Maß geistiger Anstrengung zur Aneignung des erforderlichen Könnens und Wissens unbedingt fordern, und dass diese Geistesarbeit geleistet werden muss.

Die Gesundheitspflege darf nicht verweichlichen, sondern soll zur Erhaltung der Gesundheit beitragen, damit jeder seine volle Leistungsfähigkeit bethätigen könne. Es wird von Wichtigkeit sein, dass der Lehrer der Hygiene gerade den Lehramtszöglingen gegenüber diesen Standpunkt einnehme.

Der Docent der Hygiene hat seinen Unterricht derart zu ertheilen, dass die Schüler die Gesundheitsgefahren voll erfassen, ohne doch der Hypochondrie zu verfallen, eine Gefahr, die gerade bei Laien nicht gering ist. Mit Sorgfalt ist ferner zu vermeiden, medicinisches Scheinwissen zu verbreiten. Der Lehrer der Hygiene wird sich daher hüten müssen, die pathologischen Vorgänge eingehender zu behandeln, als es zum Verständnisse der Schüler unbedingt nothwendig ist.

Ein elementares Vorgehen beim Unterrichte ist zur Erzielung eines günstigen Lehrerfolges dringend nothwendig. Je voraussetzungsloser der Docent beginnt, je weniger er sich in Einzelnheiten verliert, je weniger er theoretisiert, umso sicherer wird er sein können, dass seine Lehren verstanden werden und haften bleiben. „Rein vortragsmäßiges Unterrichten, sowie mechanisches Auswendiglernen sind durchaus zu vermeiden. Dictieren von Lehrstoff ist unbedingt untersagt. Beim Unterrichte ist derart vorzugehen, dass sich der Lehrer mit seinen Zöglingen in fortgehenden unterrichtlichen Contact setze, die Schüler zum Mitdenken und Mitarbeiten veranlasse, eine möglichst selbständige Reproduction seitens der Zöglinge anstrebe und jede Unterrichtsstunde nicht bloß zu einer Lehrstunde, sondern auch zu einer Lernstunde gestalte.“ (§. 49 Organisationsstatut für Lehrer-Bildungsanstalten.)

Übersichtliche Wiederholungen haben nach Abschluss jedes größeren Abschnittes und am Schlusse des Schuljahres stattzufinden.

Der Unterricht in der Somatologie und Hygiene ist durchwegs anschaulich zu ertheilen. Bei Benützung anatomischer Wandtafeln sind die pädagogischen Rücksichten, welche einerseits die Natur der dargestellten Gegenstände, andererseits das jugendliche Alter der Schüler und Schülerinnen erfordern, stets im Auge zu behalten. Solche Lehrmittel sind weder zur Ausschmückung der Schulräumlichkeiten zu verwenden, noch außer der betreffenden Unterrichtszeit zur Besichtigung auszustellen. (M.-E. vom 21. Juni 1880, Z. 9075.) Sollten die erforderlichen Lehrmittel an der betreffenden Lehranstalt nicht vorhanden sein, ist die allmähliche Anschaffung derselben von den Docenten auf dem vorgeschriebenen Wege in Antrag zu bringen; als solche Lehrmittel werden bezeichnet: eine kleine Sammlung anatomischer Wandtafeln, Grundrisse von Schulbauten, Zeichnungen von Heiz- und Ventilations-Apparaten,

von Abortanlagen, etc., einige Modelle von Subsellien und anderen Einrichtungsstücken, einige einfachste Untersuchungs-Apparate, wie z. B. Thermometer, Hygrometer, Kohlensäuremesser u. dgl.

Bei der Besprechung der hygienischen Einrichtungen und Vorkehrungen ist auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, dass besonders der Lehrer auf dem Lande berufen ist und demnach auch befähigt sein muss, durch die Schule auf Verbesserung der Gesundheitspflege in Haus und Familie hinzuwirken; dabei ist stets das Einfachste und Billigste, insofern es nur seinen Zweck erfüllt, mit Ausführlichkeit zu behandeln, während complicierte und theure Vorrichtungen, selbst wenn sie in Bezug auf Zweckmäßigkeit allen Anforderungen entsprechen, mit kurzen Andeutungen zu erledigen sind. Der Docent hat sich stets vor Augen zu halten, dass die überwiegende Mehrzahl der Lehramtszöglinge in kleinen und ärmlichen Verhältnissen zu wirken berufen sein wird.

Je nach der Wichtigkeit der einzelnen Partien werden dieselben mehr oder weniger eingehend zu behandeln sein, unter allen Umständen ist aber der Unterrichtsstoff in den Unterrichtsstunden in praktischer und die Aufmerksamkeit fesselnder Weise zur verständnisvollen Aneignung zu bringen. Abschweifende oder theoretisierende Erörterungen sind zu vermeiden.

Die Lehre von der ersten Hilfe bei Unglücksfällen wird vor allem von der Vermeidung der Infection von Wunden, von der künstlichen Athmung, von der Stillung arterieller Blutungen zu handeln haben und es wird im übrigen hiebei hauptsächlich dasjenige zu bezeichnen sein, was der Laie nicht thun und nicht versuchen soll.

Der ärztliche Docent hat überhaupt bei der Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes jederzeit mit dem erforderlichen pädagogischen Takte vorzugehen. An Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist alles, was das mädchenhafte Gefühlsleben peinlich berühren könnte, vom Unterrichte streng auszuschließen.

Der Unterricht in der Schulgesundheitspflege hat stets auf die bestehenden Erlässe und Verordnungen, namentlich auf die Bestimmungen, welche in den einzelnen Ländern über die Einrichtung der Schulhäuser, der öffentlichen Schulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen erlassen worden sind, Rücksicht zu nehmen.

II. In Beziehung auf die dienstlichen Verhältnisse des Docenten an der betreffenden Lehranstalt.

Der Docent für Schulgesundheitspflege erhält am Beginne des Semesters durch die Direction ein Verzeichnis der Zöglinge des Jahrganges, sowie die Mittheilung der für ihn lehrplanmäßig festgesetzten Unterrichtszeit und ist von dem Director oder über des letzteren Anordnung von dem Classenvorstande in einer eingehenden Besprechung mit dem Bildungsstande des Jahrganges im allgemeinen, sowie mit der Vorbildung, Begabung und Leistungsfähigkeit jedes Zöglinges im besonderen vertraut zu machen. Bei Feststellung der Unterrichtszeit ist den Wünschen des Docenten, soweit dies die Verhältnisse der Anstalt erlauben, möglichst Rechnung zu tragen.

Der Docent ist zur pünktlichen Einhaltung der Unterrichtszeit verpflichtet. Verhinderungen desselben sind der Direction rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich der Ertheilung eines Urlaubes an den ärztlichen Docenten gelten die für die übrigen Lehrkräfte der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden Normen.

Im Falle eines 14 Tage übersteigenden Urlaubes ist die Bestellung eines Substituten für den ärztlichen Docenten beim Ministerium für Cultus und Unterricht im Wege der Landesschulbehörde in Antrag zu bringen.

Die für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten geltenden Bestimmungen rücksichtlich der Inspicierung des Unterrichtes durch den k. k. Landesschul-Inspector, sowie rücksichtlich der Hospitierung beim Unterrichte seitens des Directors, bestehen auch für diesen Unterricht in Kraft; die erforderlichen Aufklärungen und Winke sind dem Docenten nach der Unterrichtsstunde in entsprechender Weise mitzutheilen.

Der ärztliche Docent hat sich mit der Haus- und Disciplinar-Ordnung der Anstalt vertraut zu machen, sich durch directe Einflußnahme an der Aufrechthaltung der Disciplin zu betheiligen, die Einheit des Unterrichtes und das collegiale Zusammenwirken stets im Auge zu behalten und den Contact mit dem Director, den Classenvorständen des 1. und des 4. Jahrganges und ebenso mit dem Lehrer der Naturgeschichte an der Anstalt zu pflegen. Andererseits ist der ärztliche Docent berechtigt, die Unterstützung des Directors und der betreffenden Classenvorstände in allen Angelegenheiten seines Unterrichtes nach Erfordernis in Anspruch zu nehmen. Beschwerden hat er beim Director anzubringen; von etwaigen disciplinarwidrigen Vorkommnissen während seiner Unterrichtsstunden hat der Docent sofort den Classenvorstand oder je nach Art des Falles den Director mündlich zu verständigen.

Zur Theilnahme an den Conferenzen ist der ärztliche Docent mit Rücksicht auf seine anderweitige Berufsthätigkeit nicht verpflichtet, doch hat derselbe das Recht, an den Conferenzen theilzunehmen und hier seine Wünsche in Bezug auf die Disciplin, auf Anschaffung von Lehrmitteln etc. vorzubringen. Im Falle seiner Betheiligung an den ordentlichen Monats- und an den abschließenden Semestral-Conferenzen hat der ärztliche Docent bei diesen Conferenzen berathende, in Angelegenheiten seiner Fächer auch beschließende Stimme. In nothwendigen Fällen ist der Docent verpflichtet, sich über Aufforderung des Directors an der Conferenz wenigstens insoweit zu betheiligen, als der betreffende Berathungsgegenstand zu seiner Thätigkeit in einer Beziehung steht.

Bei Beurtheilung der Leistungen der Zöglinge ist ein angemessener Maßstab anzulegen und in zweifelhaften Fällen der Rath des Directors einzuholen. Die Classificationsnoten hat der ärztliche Docent in die Monats- und Jahreskataloge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form einzutragen, er ist jedoch nicht verpflichtet, sich an der Führung der Protokolle, Inventare, Kataloge und anderer periodischer Amtsschriften zu betheiligen.

Als Lehrer im 4. Jahrgange hat der ärztliche Docent im Sinne des § 64 des Organisations-Statutes bei den Reifeprüfungen aus der Naturgeschichte als Mitprüfer zu fungieren und bei der Feststellung der Noten aus der Naturgeschichte mitzustimmen, ohne ordentliches Mitglied der Prüfungs-Commission zu werden. (M.-E. vom 12. Jänner 1891, Z. 749.) Der ärztliche Docent ist daher nur verpflichtet,

während der Prüfung aus der Naturgeschichte bei den Reifeprüfungen anwesend zu sein. Wo es locale Verhältnisse und die Rücksicht auf die ärztliche Berufsthätigkeit des Docenten nothwendig machen, kann über sein Ansuchen die abgesonderte Abhaltung der Prüfung aus der Somatologie und Schulhygiene durch die Landesschulbehörde gestattet werden.

Bezüglich der Dispensen, der Bestimmungen der Noten für das Reifezeugnis und der Vornahme der Prüfung aus diesem Gegenstande sind vom Vorsitzenden der Prüfungscommission im Sinne der Bestimmungen des Organisationstatutes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Das Reifezeugnis hat der ärztliche Docent mitzufertigen.

Schließlich wird bemerkt, dass es in dem Pflichtenkreise des Docenten, wie eines jeden Lehrers an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt liegt, sich die Förderung der betreffenden Anstalt, an welcher er zu wirken berufen ist, nach allen Richtungen hin angelegen sein zu lassen; insbesondere hat der ärztliche Docent in seinem Verkehr mit den Schülern, sowie durch die Art seines Unterrichtes und durch sein ganzes Auftreten im Einklange mit dem Lehrkörper auch in erziehlicher Hinsicht auf die Zöglinge den entsprechenden Einfluss zu nehmen und zur Erzielung einer zweckmäßigen Lebensordnung derselben beizutragen.

Nr. 8.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. December 1896, Z. 26362 ex 1896,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Lehrerbibliotheken an Mittelschulen.

Aus den Berichten der Landesschulbehörden, sowie aus den gedruckten Jahresberichten der einzelnen Mittelschulen habe ich entnommen, dass infolge der gesteigerten Ansprüche für die Bereicherung und Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen die verfügbaren Geldmittel nicht immer hinreichen, die Lehrerbibliotheken an den Mittelschulen sowohl rücksichtlich der wissenschaftlichen als auch der pädagogisch-didaktischen Literatur in erwünschtem Maße zu erweitern, ferner, dass die für Bibliothekszwecke bestimmten Gelder nicht immer in zweckentsprechender Weise verwendet werden. Insbesondere werden namhafte Beträge zum Ankauf und für das Abonnement von Zeitschriften der verschiedensten Art verbraucht und gewisse kostspielige Monumentalwerke in einzelnen Orten in mehreren Exemplaren angeschafft, ohne dass der wirkliche Bedarf dies erfordern würde. Da zudem der Preis der Bücher selbst im Steigen begriffen ist, größere Subventionen aus Staatsmitteln aber für Bibliothekszwecke nicht zur Verfügung gestellt werden können, so erscheinen besondere Maßnahmen erforderlich, um eine rationelle Verwendung der vorhandenen Mitteln zu sichern.

Auf Grund der in den einzelnen Lehrkörpern über diese Angelegenheit gepflogenen Berathungen und der von den Landesschulbehörden mir erstatteten Berichte finde ich nun im Sinne der „Weisungen zur Führung des Schulamtes" S. 70, Punkt *e)* Nachstehendes zu erlassen:

I. Es ist wünschenswert und verdient jede thunliche Förderung, dass mehrere Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen und Lehrer-[Lehrerinnen-]Bildungsanstalten sowie verwandte höhere Schulen) desselben Landes, derselben Stadt, eventuell desselben Bezirkes zum Zwecke der Anschaffung und des Austausches von Fachzeitschriften zu Gruppenverbänden sich vereinigen.

Der Austausch der Zeitschriften, von dem übrigens bestimmte, für jede Anstalt unentbehrliche Organe (wie die „Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien" und die „Zeitschrift für das Realschulwesen" auszuschließen sind, erfolgt in größeren Orten etwa alle 14 Tage, in Verbänden von einander entfernter liegenden Mittelschulen etwa innerhalb 3—4 Wochen. Die Einzelbestimmungen wegen des geordneten regelmäßigen Austausches und wegen Sicherung der in Umlauf gesetzten Zeitschriften haben die im Verbande stehenden Anstalten untereinander in der Art zu treffen, dass der Umtausch ohne zeitraubenden Formalitäten erfolge.

Über die Anschaffung und den Austausch der Zeitschriften sowie wegen des Ankaufes gewisser kostspieliger literarischer Werke haben die Directoren (und Bibliothekare) der im Verbande stehenden Anstalten etwa im November jedes Jahres Berathungen zu pflegen und Vereinbarungen zu treffen. Zu diesen Besprechungen können eventuell auch die Vorstände von Lyceal- und Musealbibliotheken sowie von Bibliotheken vertrauenswürdiger wissenschaftlicher Vereine eingeladen werden.

II. Um eine größere Ausnützung der Bücherbestände an den Mittelschulen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Kataloge der Lehrerbibliotheken, wofern dies nicht schon vor kürzerer Zeit geschehen sein sollte, in den nächsten Jahren im Jahresprogramme nach einem einheitlichen Plane und wo möglich als Ganzes veröffentlicht werden.

Zu diesem Behufe wird gleichzeitig ein Entwurf für die Anlage gedruckter Kataloge der Lehrerbibliotheken an Mittelschulen übermittelt.

Der gedruckte Katalog kann im Bedarfsfalle an Stelle einer wissenschaftlichen Abhandlung erscheinen.

Es empfiehlt sich auch, dass die im Verbande stehenden Anstalten nicht sämmtlich gleichzeitig, sondern der Reihe nach ihre Kataloge veröffentlichen.

Über die Durchführung dieser Anordnungen, die auf ein bereitwilliges und verständnisvolles Entgegenkommen der Lehrerschaft berechnet sind, sowie über die gemachten Erfahrungen wolle der k. k. Landesschulrath seinerzeit in den Jahreshauptberichten sich aussprechen.

Nr. 9.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Jänner 1897, Z. 867,

betreffend die Veröffentlichung der für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf §. 49 und 50 des Organisationstatutes vom 31. Juli 1886, Z. 6031 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 50), und auf den hierämtlichen Erlass vom 31. December 1895, Z. 57 ex 1896 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 4), wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht und hinsichtlich des Gebrauches derselben auf die hierämtliche Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 22) verwiesen.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den

Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

allgemein zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Abgeschlossen mit Ende December 1896.)

Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

Religionsbücher. *)

a) Für katholische Religionslehre.

Bader Alois, Lehrbuch der Kirchengeschichte zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterrichte. Eine vollständige Neubearbeitung des Buches „Kurze Kirchengeschichte für die Jugend" von Pider Moser. 2. umgearbeitete Auflage. Innsbruck 1894. Felician Rauch. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 1. Februar 1895, Z. 28451. Vdgs.-Bl. 1895, S. 81.)

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 22. unveränderte Auflage. Wien. Mayer und Comp. Preis, broschiert 40 kr., gebunden 56 kr.
(M.-E. vom 5. Jänner 1878, Z. 20340 ex 1877. Vdgs.-Bl. 1878, S. 8.)

— — Lehrbuch der katholischen Liturgik. 4. Auflage. Wien. Mayer und Comp. Preis 68 kr.
(M.-E. vom 3. Mai 1876, Z. 5974. Vdgs.-Bl. 1876, S. 83.)

Jandaurek Anton, Katholischer Katechismus zum Gebrauche für Schule und Haus. 3. unveränderte Auflage. Prag 1894. Rohliček und Sievers. Preis, geb. 58 kr.
(M.-E. vom 13. Mai 1894, Z. 9314. Vdgs.-Bl. 1894, S. 115.)

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil: Glaubenslehre. 2. Auflage. Wien 1895. Mayer und Comp. Preis, broschiert 48 kr.
(M.-E. vom 24. November 1895, Z. 26839. Vdgs.-Bl. 1895, S. 391.)

— — II. Theil: Sittenlehre. Wien 1894. Mayer und Comp. Preis, broschiert 52 kr.
(M.-E. vom 14. März 1895, Z. 1737. Vdgs. Bl. 1895, S. 111.)

— — III. Theil: Lehre von den Gnadenmitteln und heiligen Gebräuchen. Wien 1895. Mayer und Comp. Preis, broschiert 56 kr.
(M.-E. vom 12. December 1895, Z. 28599. Vdgs.-Bl. 1896, S. 3.)

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Langer Alois, Lehrbuch der katholischen Religion (Apologetik) für Lehrerbildungsanstalten. I. Theil. Prag. H. Dominicus. Preis 64 kr.
(M.-E. vom 20. März 1882, Z. 3476. Vdgs.-Bl. 1882, S. 55.)

Pider Johann, Kurze Kirchengeschichte für die Jugend. 6. corrigierte Auflage. Herausgegeben von Karl Moser. Innsbruck 1885, bei Felician Rauch. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 22. December 1886, Z. 10986. Vdgs.-Bl. 1887, S. 18.)

b) Für evangelische Religionslehre.

Evangelisches Schulgesangbuch, herausgegeben von Richard Julius Fritsche. Teschen 1887. Verlag von Eduard Feitzinger. Preis 45 kr.
(M.-E. vom 10. November 1887, Z. 20439. Vdgs.-Bl. 1887, S. 230.)

c) Für mosaische Religionslehre.

Breuer L., Israelitische Glaubens- und Pflichtenlehre. 4. Auflage. Wien. Wilhelm Braumüller. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 7. December 1876, Z. 18625. Vdgs.-Bl. 1877, S. 7.)

Cassel, Dr. D., Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Geschichte und Literatur. 4. Auflage. Berlin. Louis Gerschel. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 7. December 1876, Z. 18625. Vdgs.-Bl. 1877, S. 7.)

Johlson J., Unterricht in der mosaischen Religion. 4. Auflage. Wien. J. Knöpflmacher und Sohn. Preis 70 kr.
(M.-E. vom 7. December 1876, Z. 18625. Vdgs.-Bl. 1877, S. 7.)

Lehrbücher der Pädagogik.

Lindner, Dr. G. A. Allgemeine Erziehungslehre. 9. Auflage. Von Dr. Theodor Tupetz. Wien 1896. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, broschiert 1 K 80 h, gebunden 2 K 10 h.
(M.-E. vom 28. Mai 1893, Z. 9239. Vdgs.-Bl. 1893, S. 244.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre. 4. durchgesehene Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 14. November 1881, Z. 16175. Vdgs.-Bl. 1881, S. 277.)

Lukas, Dr. Josef, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Durchgesehene Ausgabe. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Ganzleinwand 1 K 20 h.
(M.-E. vom 13. August 1893, Z. 18277. Vdgs.-Bl. 1893, S. 276.)

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 9. Auflage. Im wesentlichen unveränderter Abdruck der approbierten 8. Auflage. Troppau 1895. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 22. Jänner 1896, Z. 29536.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Rücksicht auf den Volksschulunterricht. 4. Auflage. Unveränderter Abdruck der approbierten 3. Auflage. Troppau 1892. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 7. März 1892, Z. 4388. Vdgs.-Bl. 1892, S. 316.)

Niedergesäß Robert, Allgemeine Erziehungslehre. 3. vollständig umgearbeitete Auflage der „Anfänge der Erziehungslehre". Wien 1881. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 20. October 1880, Z. 16103. Vdgs.-Bl. 1880, S. 227.)

Niedergesäß Robert, Allgemeine Unterrichtslehre. 4. durchgesehene Auflage. Wien 1888. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 6. November 1887, Z. 18721. Vdgs.-Bl. 1887, S. 228.)

Fischer A. S., Der Kindergarten. Mit 2 Holzschnitten und 27 lithographierten Tafeln. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.
(M.-E. vom 16. Jänner 1895, Z. 29608 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 66.)

Hillardt-Stenzinger Gabriele, Kurzgefasster Leitfaden der Erziehungs- und Unterrichtslehre für Handarbeitslehrerinnen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1896. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.
(M.-E. vom 5. Mai 1896, Z. 9595. Vdgs.-Bl. 1896, S. 263.)

Unterricht in der Schulpraxis.

(Gesetz-Sammlungen.)

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Siebente neu redigierte Auflage. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h. (Vdgs.-Bl. 1890, S. 269.)

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 70 kr.
(M.-E. vom 15. Juni 1892, Z. 10862. Vdgs.-Bl. 1892, S. 434.)

— — für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 21. September 1892, Z. 20603. Vdgs.-Bl. 1892, S. 484.)

— — für das Herzogthum Salzburg. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 21. März 1892, Z. 5628. Vdgs.-Bl. 1892, S. 216.)

— — für das Herzogthum Steiermark. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 12. April 1892, Z. 7122. Vdgs.-Bl. 1892, S. 225.)

— — für das Herzogthum Kärnten. Preis 55 kr.
(M.-E. vom 12. September 1892, Z. 20276. Vdgs.-Bl. 1892, S. 477.)

— — für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. Preis 55 kr.
(M.-E. vom 26. September 1892, Z. 21115. Vdgs.-Bl. S. 484.)

— — für das Königreich Böhmen (deutsche und böhmische Ausgabe). Prag 1896. Preis 1 K 80 h.
(M.-E. vom 18. November 1896, Z. 28103.)

— — für die Markgrafschaft Mähren (deutsche u. böhmische Ausgabe). Preis 60 kr.
(M.-E. vom 11. Juli 1892, Z. 10032. Vdgs.-Bl. 1892, S. 448.)

— — für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Preis 70 h.
(M.-E. vom 20. September 1893, Z. 19847. Vdgs.-Bl. 1893, S. 284.)

Instructionen zu den Normal-Lehrplänen für die allgemeinen Volksschulen des Herzogthums Salzburg. Herausgegeben vom k. k. Landesschulrathe für Salzburg. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 33 kr.

Lehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. 2. Auflage. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. 2. Auflage. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.

Sammlung der für die Bukowina in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis der Bezirks- und Ortsschulräthe und der Volksschullehrer zusammengestellt vom administrativen Referenten des k. k. Landesschulrathes. Czernowitz 1890. Buchdruckerei von R. Eckhardts Erben. Preis eines Exemplares für Lehramtscandidaten 1 fl.
(M.-E. vom 18. Jänner 1892, Z. 26398 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 133.)

Lehrpläne für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. (Separatabdruck des M.-E. vom 28. September 1891, Z. 10458. M.-Vdgs.-Bl. Nr. 32.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. (Abdruck aus dem Verordnungs-Blatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht 1874, Nr. 25.) Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 12 kr. = 24 h.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrer- und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. II. Statut der Bürgerschul-Lehrcurse. III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 25 kr.

Lehrbücher für den Sprachunterricht.

Bauer Friedr., Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten und zur Selbstbelehrung für Gebildete. 22. für Österreich bestimmte und mit Rücksicht auf die in Österreich amtlich eingeführte Orthographie bearbeitete Auflage. Herausgegeben von August Hofer. Nördlingen 1883. C. H. Beck. Preis 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 17205. Vdgs.-Bl. 1884, S. 3.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclasse der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 95 kr. = 1 K 90 h.
(M.-E. vom 20. August 1894, Z. 19559. Vdgs.-Bl. 1894, S. 292.)

Lehmann Josef, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem Abriss der deutschen Metrik. 6. veränderte Auflage. Prag 1892, bei H. Dominicus. Preis, broschiert 1 fl. 16 kr.
(Vdgs.-Bl. 1892, S. 423.)

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 20 h.
(M.-E. vom 28. December 1879, Z. 16350. Vdgs.-Bl. 1880, S. 4.)

Lehmann Josef, **Branky** Franz und **Sommert** Johann, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. Für den I. Jahrgang. 2. unveränderte Auflage. Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.
(M.-E. vom 3. September 1892, Z. 19473. Vdgs.-Bl. 1892, S. 478.)

— — Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil. Für den II. Jahrgang. 3. veränderte Auflage. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 60 h.
(M.-E. vom 28. September 1896, Z. 23760. Vdgs.-Bl. 1896. S. 430.)

— — Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil. Für den III. Jahrgang. 3. veränderte Auflage. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 80 h.
(M.-E. vom 28. September 1896, Z. 23760. Vdgs.-Bl. 1896, S. 430.)

Riedl Karl, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclassen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien und Troppau. Buchholz und Diebel. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 17. August 1875, Z. 9980. Vdgs.-Bl. 1875, S. 202.)

Kummer. Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. K., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. Zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Manz. Preis, gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 28. Mai 1894, Z. 4933. Vdgs.-Bl. 1894, S. 246.)

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Rücksichtnahme auf das Geistesleben Österreichs. Lehrbuch für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. verbesserte Auflage. Prag und Wien. F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. 1894. Preis, gebunden 1 K 30 h.
(M.-E. vom 2. Mai 1894, Z. 4912, Vdgs.-Bl. 1894, S. 105.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Seibert, A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. 5. verbesserte Auflage. Mit 16 Abbildungen und 4 Kartenskizzen. Wien und Prag 1893. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 5. October 1893, Z. 21303. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

— — II. Theil. Für den 3. Jahrgang. 4. verbesserte Auflage mit 4 Kartenskizzen und 25 Profilen. Wien und Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h.
(M.-E. vom 31. Jänner 1894, Z. 400. Vdgs.-Bl. 1894, S. 58.)

— — III. Theil. Für den 4. Jahrgang. 4. im wesentlichen unveränderte Auflage mit 56 Holzstichen. Wien und Prag bei F. Tempsky, Leipzig bei G. Freytag. 1896. Preis, gebunden 70 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1891, Z. 9048. Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1888. Hölder.
I. Theil } 4. verbesserte, nach den Lehrplänen vom 31. Juli 1886
II. „ } umgearbeitete Auflage.
Preis des I. Theiles 50 kr., gebunden 66 kr., des II. Theiles 56 kr., gebunden 72 kr.
(M.-E. vom 21. Jänner 1888, Z. 157. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

— — Lehrbuch der österreichischen Geschichte, der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1885. Alfred Hölder. Preis 60 kr., gebunden 80 kr.
Dieses letztere Buch wurde zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, wobei die im Vorworte des Werkes angegebenen Beschränkungen genau zu beachten sind, als zulässig erklärt.
(M.-E. vom 18. Juli 1885, Z. 11307. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage. I. Theil. Mit 74 Abbildungen und 5 Karten. Preis, gebunden 2 K 10 h. — II. Theil. Mit 63 Abbildungen und 6 Karten. Preis, gebunden 2 K 50 h. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1895.
(M.-E. vom 23. April 1895, Z. 7205. Vdgs.-Bl. 1895, S. 133.)

— — Geschichte der österreichisch ungarischen Monarchie. Verfassung und Staatseinrichtung derselben. Lehrbuch für den III. Jahrgang der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage. Mit je 1 Titelbilde, 67 in den Text gedruckten Abbildungen und 8 Karten in Farbendruck. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 35 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 2. October 1895, Z. 13811. Vdgs.-Bl. 1895, S. 339.

Schober, Dr. Karl, Heimatkunde von Niederösterreich. Zum Gebrauche an Lehrerbildungsanstalten und als Handbuch für Volks- und Bürgerschullehrer. Wien bei Alfred Hölder. 1884. Preis 1 fl. 24 kr.
(M.-E. vom 21. August 1884, Z. 15517. Vdgs-Bl. 1884, S. 288.)

Hirsch, Dr. Karl, Heimatkunde des Herzogthums Steiermark. Umgearbeitet und in 2. Auflage herausgegeben von Ferdinand Zafita. Wien. Alfred Hölder. 1896. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 24. November 1896, Z. 28941. Vdgs.-Bl. 1896, S. 462.)

Trampler Richard, Heimatkunde der Markgrafschaft Mähren. Wien. Alfred Hölder. 1877. Preis 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 28. August 1877, Z. 13772. Vdgs.-Bl. 1877, S. 119.)

Peter Anton, Heimatkunde des Herzogthums Schlesien. Teschen 1880. Verlag von Karl Prochaska. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 6. September 1880, Z. 14126. Vdgs.-Bl. 1880, S. 207.)

Schirmer Wilhelm, Heimatkunde des Herzogthums Schlesien. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Wien, Verlag von A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 25. Juli 1882, Z. 12228. Vdgs.-Bl. 1882, S. 160.)

Lehrbücher für Mathematik.

Močnik's Lehrbuch der besonderen und allgemeinen Arithmetik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bearbeitet von Anton Behaker. 5. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1896. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.
(M.-E. vom 3. Februar 1896, Z. 1381. Vdgs.-Bl. 1896, S. 111.)

— — Lehrbuch der Geometrie für Lehrerbildungsanstalten. 4. verbesserte Auflage, bearbeitet von Eduard Sykora. Bei Tempsky in Prag. Preis, broschiert 80 kr., gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 30. Juni 189?, Z. 15524. Vdgs.-Bl. 1896, S. 413.)

— — Geometrische Formenlehre für Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage, bearbeitet von Eduard Sykora. Wien und Prag 1896. F. Tempsky. Preis, broschiert 70 kr., gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 1. September 1896, Z. 21505. Vdgs.-Bl. 1896, S. 413.)

Rosenberg, Dr. Karl, Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie für gleichgestellte Lehranstalten. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 5 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 12. Juni 1896, Z. 13711. Vdgs.-Bl. 1896, S. 355.)

— — Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Planimetrie und Stereometrie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, geheftet 72 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 27. October 1896, Z. 24832. Vdgs.-Bl. 1896, S. 443.)

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Bubeníček Josef, Lehrbuch der Pflanzenkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 201 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. Preis gebunden 1 fl. 15 kr.
(M.-E. vom 6. Juni 1895, Z. 8427. Vdgs.-Bl. 1895, S. 243.)

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 79 Abbildungen und 7 Tafeln. Prag und Wien, F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag. 1894. Preis, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 16. Juli 1894, Z. 10985. Vdgs.-Bl. 1894, S. 305.)

Woldřich, Dr. Johann und **Burgerstein,** Dr. Alfred, Leitfaden der Somatologie des Menschen, für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 8. umgearbeitete Auflage, nebst einem Anhange: Schulhygiene von Dr. Leo Burgerstein. Mit 75 in den Text gedruckten, darunter 14 färbigen Abbildungen. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
(M.-E. vom 5. August 1895, Z. 17530. Vdgs.-Bl. 1895, S. 300.)

Zenz, Dr. Wilhelm, Zoologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 198 in den Text gedruckten Holzschnitten. 4. im Texte unveränderte Auflage. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 84 kr., gebunden 1 fl. 4 kr.
(M.-E. vom 1. März 1894, Z. 2263. Vdgs.-Bl. 1894, S. 69.)

Schneider Max, Botanik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. Auflage. Mit 890 Figuren in 312 Abbildungen. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 13127. Vdgs.-Bl. 1895, S. 243.)

Bisching, Dr. Anton, Mineralogie und Geologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, mit 86 in den Text gedruckten Abbildungen. 4., im Wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr. gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 16. August 1895, Z. 18752. Vdgs.-Bl. 1895, S. 300.)

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

I. Theil: Übereinstimmung und Verschiedenheit der Körper, Wärmelehre, Magnetismus, Elektricität. 7. verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 23. November 1895, Z. 25363. Vdgs.-Bl. 1895, S. 391.)

II. Theil: Chemie. Mit 25 in den Text gedruckten Holzschnitten. 6. verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 23. November 1895, Z. 27225. Vdgs.-Bl. 1895, S. 391.)

III. Theil: Mechanik, Akustik, Optik. 4. unveränderte Auflage. Mit 154 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Spectraltafel in Farbendruck. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 96 kr., gebunden 1 fl. 16 kr.
(M.-E. vom 7. Juli 1894, Z. 13702. Vdgs.-Bl. 1894, S. 257.)

Kraus Konrad, Grundriss der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. Mit 139 Holzschnitten. Wien 1896. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 29. October 1896, Z. 25483. Vdgs.-Bl. 1896, S. 443.)

Für Landwirtschaft.

Schneider, Dr. Anton Rudolf und Nalepa, Dr. Alfred, Landwirtschaftslehre für österreichische Lehrerbildungsanstalten. Wien. Alfred Hölder.

I. Theil, 2. verbesserte Auflage. Wien 1894. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 94 kr.

(M.-E. vom 20. Jänner 1895, Z. 28152 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 66.)

II. Theil. 2. verbesserte Auflage. Mit einem Schulgartenplane. Wien 1895. Preis, gebunden 80 kr.
(M.-E. vom 30. December 1895, Z. 27171. Vdgs.-Bl. 1896, S. 3.)

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck 1893.

I. Curs. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 70 kr.

II. Curs. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Innsbruck 1894. Preis, gebunden 75 kr.
(M.-E. vom 4. Jänner 1895, Z. 28191. Vdgs.-Bl. 1895, S. 26.)

III. Curs. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 75 kr.

Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen. Preis, broschiert 25 kr.
(M.-E. vom 4. October 1893, Z. 20436. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

Bechtel Adolf, Französische Conversations-Grammatik für Schulen sowie zum Selbstunterrichte. 4. unveränderte Auflage. Wien 1896. Manz. Preis, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 9. Mai 1889, Z. 7677. Vdgs.-Bl. 1889, S. 209.)

Masařik Josef, Böhmische Schulgrammatik für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 5. verbesserte Auflage. Prag 1888. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 2. Jänner 1889, Z. 25655. Vdgs.-Bl. 1889, S. 42.)

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 14. August 1890, Z. 15828. Vdgs.-Bl. 1890, S. 267.)

Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Bach Emilie, Muster stilvoller Handarbeiten für Schule und Haus. 2 Theile. Wien. R. v. Waldheim. Preis eines Theiles 3 fl.
Auf dieses Werk werden die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten aufmerksam gemacht.
(M.-E. vom 5. Mai 1881, Z. 5853. Vdgs.-Bl. 1881, S. 156.)

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Wien. Bloch und Hasbach.

1. Abtheilung: Das Häkeln. 5. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 20 h.
2. Abtheilung: Das Stricken. 5. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 K 28 h, gebunden 1 K 48 h.
3. Abtheilung: Das Nähen. 5. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 K 12 h, gebunden 1 K 32 h.
4. Abtheilung: Das Netzen. Das Ausnähen. Das Sticken. 4. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 80 h.

(M.-E. vom 31. Mai 1884, Z. 8628. Vdgs.-Bl. 1884, S. 238.)

Das „Album der Monogramme für Kreuzstich", 36 schwarze und 2 farbige Tafeln mit 578 Original-Mustern, nebst einem Vorworte und einem Inhaltsverzeichnisse. 6. Auflage, Verlag der „Wiener Mode". Preis, im Buchhandel 1 fl. 50 kr., für Abonnentinnen der „Wiener Mode" 1 fl., für Schulzwecke 1 fl.
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 8692. Vdgs.-Bl. 1895, S. 246.)

Stickmuster in altdeutschem Stile für Linien- und Löchlein-Stickerei in Verbindung mit Füllstichen und Plattstich, für Schule, Haus und Gewerbe. Mit Benützung altdeutscher Motive für praktische Zwecke zusammengestellt von Gabriele Hillardt.

1. Abtheilung: Linien- und Löchlein-Stickerei in Verbindung mit Füllstichen und Plattstich. Leipzig 1893. Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider. Preis 1 Mk. 50 Pf.

(M.-E. vom 25. Februar 1894, Z. 3244. Vdgs-Bl. 1894, S. 69.)

Das Schnittmusterbuch. Anleitung zum Wäschezuschneiden für Schule und Haus. Mit 36 Tafeln, erläuterndem Texte, Maßstäbe und Vorwort. Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerbvereine. 7. revidierte Auflage. Wien. Verlag von Ritter v. Waldheim. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 8. October 1893, Z. 12803. Vdgs.-Bl. 1893, S. 299.)

Für den Turnunterricht.

Vogt Karl und Buley Wilh., Theoretisch-praktisches Turnbuch für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit zahlreichen Abbildungen. Revidierte Ausgabe. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.
(M.-E. vom 11. November 1895, Z. 25008. Vdgs.-Bl. 1895, S. 391.)

Schmidt Julius, Turnschule. Zum Gebrauche für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 1. Abtheilung und 2. Abtheilung (mit deutscher und slovenischer Terminologie). Laibach. Selbstverlag des Verfassers. Preis jeder Abtheilung 50 kr.
(M.-E. vom 11. November 1882, Z. 14747. Vdgs.-Bl. 1882, S. 226.)

Lechner Ludwig, **Schule und Jugendspiel.** Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. (I. und II. Theil zusammen). Zweite, durchgesehene Ausgabe. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.
(M.-E. vom 6. Mai 1896, Z. 11036. Vdgs.-Bl. 1896, S. 264.)

— — **Vierzehn Rasenspiele.** (II. Theil von Schule und Jugendspiel separat). Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.
(M.-E. vom 6. Mai 1896, Z. 11063. Vdgs.-Bl. 1896, S. 264.)

Vermerkblätter für Cricket-Wettspiele. 50 Doppelblätter. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 80 h.

— — **für Lawn-Tennis-Wettspiele.** 50 Blätter. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Für den Musikunterricht.

Hiebsch Josef, Allgemeine Musiklehre. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1890. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 50 kr.
(M.-E. vom 15. Mai 1890, Z. 8684. Vdgs.-Bl. 1890, S. 192.)

— — Lehrbuch der Harmonie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.
(M.-E. vom 25. April 1894, Z. 8598. Vdgs.-Bl. 1894, S. 105.)

Weinwurm Rudolf, Allgemeine Musiklehre oder musikalische Elementarlehre. 4. unveränderte Auflage. Wien. Alfred Hölder. 1878. Preis 96 kr.
(M.-E. vom 6. September 1878, Z. 12914. Vdgs.-Bl. 1878, S. 189.)

Heinze Leopold, Theoretisch-praktische Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen. Für österreichische Lehrerbildungsanstalten etc., eingerichtet von Franz Krenn. Ober-Glogau. Heinrich Handel. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 24. Juni 1881, Z. 8673. Vdgs.-Bl. 1881, S. 168.)

— — Theoretisch-praktische Musik- und Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen für österreichische Lehrerbildungsanstalten, eingerichtet von Wondra Hubert, II. Theil. Ober-Glogau. H. Handel. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 24. April 1895, Z. 3570. Vdgs.-Bl. 1885, S. 74.)

Kothe Wilhelm, Kurzgefasster Leitfaden für die methodische Behandlung des Gesangunterrichtes in der Volksschule. Braunsberg 1870. Peter. Preis 5 Sgr.
(M.-E. vom 18. Juni 1873, Z. 6004. Vdgs.-Bl. 1873, S. 363.)

Melodie und Text der österreichischen Volkshymne. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag 1896. Preis 30 h.
Die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich, u. zw.:
Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung.
Zweistimmig ohne Begleitung.
Dreistimmig „ „
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung.
(M.-E. vom 11. Juni 1896, Z. 13582. Vdgs.-Bl. 1896, S. 369.)

B.

In italienischer Sprache.

Cav. Castiglioni Vittorio. Didattica generale. Libro di testo di Dr. G. A. Lindner. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis geheftet 60 kr. geb. 75 kr.
(M.-E. vom 6. November 1879, Z. 14748. Vdgs.-Bl. 1879, S. 478.)

— — Pedagogia generale. Libro ti testo di Dr. G. A. Lindner. 3. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 15 kr.
(M.-E. vom 24. December 1879, Z. 18977. Vdgs. Bl. 1880, S. 3.)

La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 15 kr. (Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 25 kr.

Francescatti Antonio, Principi di belle lettere, compilati per le scuole. Rovereto 1888. Typografia Roveretana (ditta v. Sottochiesa). Preis 20 kr.
(M.-E. vom 18. Jänner 1892, Z. 25739 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 133.)

Mazzoleni Giuseppe. Compendio della Storia Austro-Ungarica ad uso delle scuole. II. Edizione. Wien. Karl Graeser. Preis 48 kr.
(M.-E. vom 6. December 1877, Z. 18655. Vdgs.-Bl. 1877, S. 191.)

Močnik, Dr. Francesco Cav., Geometria per gli istituti magistrali. Seconda edizione italiana riveduta da Attilio Stefani. (Mit 207 Illustrationen im Texte.) Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 13. März 1893, Z. 2575. Vdgs.-Bl. 1893, S. 92.)

— — Aritmetica particolare e generale ad uso degl' istituti magistrali. Seconda edizione italiana riveduta e modificata da Attilo Stefani. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 20. November 1895, Z. 25512. Vdgs.-Bl. 1895, S. 392.)

— — L' insegnamento dell' aritmetica nei due primi anni scolastici delle scuole popolari. Guida per i maestri delle scuole popolari. Prima versione italiana autorizzata dall' autore di Vittorio Cav. Castiglioni. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 65 kr.
(M.-E. vom 24. April 1882, Z. 6108. Vdgs.-Bl. 1882, S. 86.)

Morawetz Enrico, Elementi di Geologia per gl' istituti magistrali. Trento 1890. Verlag Scotoni e Vitti. Preis 35 kr.
(M.-E. vom 24. November 1890, Z. 22518. Vdgs.-Bl. 1890, S. 308.)

Levi, Dr. Cav. Giuseppe. Il maestro di lingua francese. 2. verbesserte Ausgabe. Triest 1878. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 5. August 1880, Z. 11882. Vdgs.-Bl. 1880, S. 176.)

Micheletti Antonio, Breve metodo teorico-pratico per tutte le voci. Bolzano 1873. Typografia di G. Wohlgemuth. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 9. December 1880, Z. 19163. Vdgs.-Bl. 1881, S. 10.)

Lehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.

C.

In böhmischer Sprache.

Religionsbücher.

Katechismus čili Výklad katolického náboženství pro národní školy (Katholischer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 48 h.
(M.-E. vom 11. Februar 1877, Z. 15162. Vdgs.-Bl. 1877, S. 22.)

Tippmann Karel, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. 4. unveränderte Auflage. Prag. 1894. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 36 kr.
(M.-E. vom 16. November 1893, Z. 21701. Vdgs.-Bl. 1893, S. 311.)

Lehrbücher der Pädagogik.

Blanda, Dr. Xaverius, Stručná didaktika pro ústavy učitelské. Prag. B. Stýblo. Preis, gebunden 70 kr.
(M.-E. vom 1. Juli 1895, Z. 13972. Vdgs.-Bl. 1895, S. 263.)

Lepař J., Obecná paedagogika ku potřebě ústavům učitelským. (Allgemeine Pädagogik.) Prag 1878. Dr. Ed. Grégr. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 12. Juli 1879, Z. 8268. Vdgs.-Bl. 1879, S. 334.)

Lindner, Dr. G. A., Obecné vyučovatelství. 4. von K. Domín umgearbeitete Auflage. Wien 1892. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 13. November 1892, Z. 13973 Vdgs.-Bl. 1892, S. 526.)

— — Obecné vychovatelství. 4. von K. Domín umgearbeitete Auflage. Wien 1896. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1891, Z. 9362. Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Domín K. **a Kalina** Fr. B, Obrazy z dějin vychovatelství. 4. Auflage. Prag 1897. Wiesner. Preis, geheftet 80 kr., in Leinen gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 3. October 1896, Z. 22514. Vdgs.-Bl. 1896, S. 431.)

Unterricht in der Schulpraxis.

(Gesetz-Sammlungen.)

Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.
(Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 25 kr.

Nejdůležitější zákony o školství obecném spolu s učebnými osnovami pro království České. Vydáno z nařízení c. k. ministerstva kultu a vyučování. Prag. 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 28. November 1896, Z. 28103.)

— — pro markrabství Moravské. Vydáno z nařízení c. k. ministerstva kultu a vyučování. Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis. gebunden 60 kr.
(M.-E. vom 11. Juli 1892, Z. 10032, Vdgs.-Bl. 1892, S. 448.)

Sprachbücher.

Blažek M., Mluvnice jazyka českého pro školy střední a ústavy učitelské. Díl I. Nauka o slově (Tvarosloví). 6. verbesserte Auflage. Brünn 1893. K. Winkler. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 7. September 1893, Z. 20427. Vdgs.-Bl. 1893, S. 278.)

Bartoš Fr., Skladba jazyka českého. 7. Auflage, bearbeitet von Dr. Ferdinand Jokl. Brünn 1895. Karl Winiker. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 6. December 1895, Z. 26138. Vdgs.-Bl. 1895, S. 399.)

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. Prag und Wien 1890. F. Tempsky.
I. Theil: Nauka o slově. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 7. Mai 1895, Z. 8235. Vdgs.-Bl. 1895, S. 155.)
II. Theil: Skladba. 2. Auflage. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.
(M.-E. vom 18. August 1894, Z. 15465. Vdgs.-Bl. 1894, S. 292.)

Roth Julius, Úvaha o methodě počátečného učení němčině na obecných školách českých. Prag 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 36 h.
(M.-E. vom 1. November 1886, Z. 21200. Vdgs.-Bl. 1886, S. 312.)

Vorovka Karl, Čítací kniha pro ústavy učitelské. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 2. revidierte Auflage. 1889. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 22. September 1889, Z. 18155. Vdgs.-Bl. 1889, S. 300.)
II. Theil. 3. veränderte Auflage. 1896. Preis 2 K 80 h.
(M.-E. vom 11. Mai 1896, Z. 10962. Vdgs.-Bl. 1896. S. 263.)
III. Theil. 4. Auflage. Prag 1897. Preis 2 fl.
(M.-E. vom 9. Mai 1887, Z. 8603. Vdgs.-Bl. 1887, S. 83.)

Bartoš Fr., **Bílý** Fr. a **Čech** Leander, Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních sestavili. 5. gänzlich umgearbeitete Auflage. Brünn 1895. K. Winiker. Preis 2 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 12. Mai 1896, Z. 11223. Vdgs.-Bl. 1896, S. 348.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. Prag 1890. J. L. Kober.
I. Theil. 2. Auflage. Prag 1896. Preis 75 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 23. November 1895, Z. 21320. Vdgs.-Bl. 1895, S. 392.)
II. Theil. Prag 1891. Preis 55 kr., in Leinwandband 75 kr.
(M.-E. vom 3. August 1891, Z. 13782. Vdgs-Bl. 1891, S. 215.)
III. Theil. Prag 1896. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 17. December 1895, Z. 29089. Vdgs.-Bl. 1896, S. 4.)
IV. Theil. Für den 4. Jahrgang. Prag 1893. Preis, in Leinwand gebunden 60 kr.
(M.-E. vom 4. October 1893, Z. 19059. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

Lepař Jan., Popis mocnářství rakousko-uherského ku potřebě středních škol (Beschreibung der österreichisch-ungarischen Monarchie. 3. Auflage. Prag. J. L. Kober. Preis 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 3. August 1875, Z. 9943. Vdgs.-Bl. 1875, S. 202.)

Letošník Josef, Učebnice dějepisu obecného pro ústavy učitelské. Díl. I. Pro první ročník. 2. Auflage. Mit 54 Abbildungen und 6 Karten. Prag 1892. F. Kytka. Preis 1 fl. 14 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 10. Jänner 1893, Z. 28809 ex 1892. Vdgs.-Bl. 1893, S. 25.)

— — II. Theil: Od smlouvy ve Verduně až do doby nejnovější. Mit 23 Abbildungen und 7 Karten. 2. Auflage. Prag 1895. Preis 1 fl. 32 kr., gebunden 1 fl. 48 kr.
(M.-E. vom 24. Juni 1895, Z. 12633. Vdgs.-Bl. 1895, S. 259.)

— — III. Theil: Rakouské dějiny a ústava. Mit 27 Abbildungen und 5 Karten. Prag. 1895. F. Kytka. Preis 1 fl. 40 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 17. März 1896, Z. 4951. Vdgs.-Bl. 1896 S. 206.)

Filipovký K., Vlastivěda markrabství Moravského. Brünn 1883. K. Winkler. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 20 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 5. October 1883, Z. 2836. Vdgs.-Bl. 1883, S. 266.)

Lehrbücher für Mathematik.

Burjan Ant., Arithmetika pro ústavy učitelské. 3. verbesserte Auflage. Brünn 1895. Selbstverlag des Verfassers. Preis eines gehefteten Exemplares 2 K 40 h.
(M.-E. vom 6. December 1895, Z. 26965. Vdgs.-Bl. 1895, S. 399.)

Domín Karl, Geometrie pro ústavy učitelské. 2. umgearbeitete Auflage. Kuttenberg 1894. Karl Scholz. Preis 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 5. April 1894, Z. 6391. Vdgs.-Bl. 1894, S. 82.)

Janoušek Jos., Geometrie pro ústavy učitelské. 2. verbesserte Auflage. Brünn 1896. K. Winkler. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 24. August 1896, Z. 20601. Vdgs.-Bl. 1896, S. 388.)

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Dlouhý Frant, Tělověda (somatologie), ku potřebě ústavův učitelských. 3. Auflage mit 29 Abbildungen. Prag 1889. Tempsky. Preis eines Exemplares, broschiert 60 kr., gebunden 75 kr.
(M.-E. vom 17. Juni 1889, Z. 9962. Vdgs.-Bl. 1889, S. 243.)

— — Tělověda a zdravověda pro ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. Bearbeitet nach dem Lehrbuche von Dr. T. F. Hanausek. Mit 79 Abbildungen und 5 Tafeln. Prag und Wien 1896. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 90 h.
(M.-E. vom 22. November 1895, Z. 22302. Vdgs.-Bl. 1895, S. 392.)

Woldřich, Dr. Jan N., Rukověť tělovědy člověka (Somatologie) pro ústavy učitelské. 2. gekürzte und verbesserte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis in Leinwand gebunden 56 kr.
(M.-E. vom 4. Juli 1891, Z. 13850. Vdgs.-Bl. 1891, S. 161.)

John Jan, Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl. I. Zoologie. Prag 1894. J. L. Kober. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1894, Z. 9707. Vdgs.-Bl. 1894, S. 208.)

— — Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl II. Mineralogie a geologie. Prag 1896. J. L. Kober. Preis 70 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 17. März 1896, Z. 2580. Vdgs.-Bl. 1896, S. 206.)

Rosický F. V. und **Rosický** Josef, Rostlinopis pro ústavy ku vzdělání učitelů. Mit 362 Abbildungen. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 2 K 50 h.
(M.-E. vom 11. Juli 1894, Z. 14041. Vdgs.-Bl. 1894, S. 269.)

Leminger Em., Fysika pro ústavy učitelské. I. Theil mit 121 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Prag 1895. J. L. Kober. Preis 65 kr., gebunden 85 kr.
(M.-E. vom 4. Jänner 1895, Z. 27842. Vdgs.-Bl. 1895, S. 26.)

Hejzlar, Dr. Franz und **Hofmann** Nik., Fysika pro ústavy učitelské. II. Theil. 2. verbesserte Auflage. Mit 45 Abbildungen. Prag 1896. J. L. Kober. Preis 50 kr., cartoniert 75 kr.
(M.-E. vom 17. Jänner 1896, Z. 31141 ex 1895. Vdgs.-Bl. 1896, S. 72.)

Leminger Em., Fysika pro ústavy učitelské. III. Theil. Mit 180 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Prag 1896. J. L. Kober. Preis 75 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 11. April 1896, Z. 4246. Vdgs.-Bl. 1896, S. 239.)

Müller, Dr. Gustav, Fysika pro c. k. ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. Wien. Alfred Hölder.
I. Theil: Mit 109 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. 1800. Preis 72 kr.
(M.-E. vom 10. Juli 1890, Z. 13534. Vdgs.-Bl. 1890, S. 247.)
II. Theil: Mit 16 Abbildungen. 1881. Preis 68 kr.
III. Theil: Mit 167 Abbildungen. 1881. Preis 96 kr.
(M.-E. vom 9. August 1881, Z. 10490. Vdgs.-Bl. 1881, S. 186.)

Stoklas Eduard, Základové chemie pro ústavy učitelské. 2. Auflage, mit 27 Illustrationen. Prag 1881. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 92 kr.
(M.-E. vom 9. Februar 1881, Z. 1211. Vdgs.-Bl. 1881, S. 77.)

Für Landwirtschaft.

Rosický Josef, Nauka o polním hospodářství pro ústavy učitelské. Díl prvý. Mit 195 Abbildungen. Prag 1895. J. L. Kober. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 10. August 1895, Z. 16635. Vdgs.-Bl. 1895, S. 301.)

— — Díl druhý. Mit 181 Abbildungen. Prag 1896. Ebendort. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 15 kr.
(M.-E. vom 21. August 1896, Z. 20093. Vdgs.-Bl. 1896, S. 387.)

Für den Turnunterricht.

Laciný Jan, Rukověť tělocviku theoretického a praktického pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. Prag 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 kr.
Übersetzung des mit dem M.-E. vom 9. Mai 1889, Z. 6975 (Vdgs.-Bl. 1889, S. 208), approbierten deutschen Turnbuches von Vogt und Buley.
(M.-E. vom 19. Mai 1893, Z. 9285. Vdgs.-Bl. 1893, S. 161.)

Für den Musikunterricht.

Paťha Jan, Sbírka kostelních písní pro varhany. Jičín. Joh. Pašek. Preis 2 fl.
(M.-E. vom 21. November 1885, Z. 19233. Vdgs.-Bl. 1885, S. 251.)

Nápěv a text rakouské národní hymny. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 41).

D.

In polnischer Sprache.

Katechizm rzymsko-katolicki podług ks. J. Deharbe dla szkół ludowych. Lemberg 1880. Verlag des Ossoliński'schen Institutes. Preis eines Exemplares, fest gebunden 48 kr.
(M.-E. vom 22. October 1880, Z. 13460. Vdgs.-Bl. 1880, S. 228.)

Baranowski M., Dydaktyka do użytku seminaryów nauczycielskich i nauczycieli szkół ludowych. 3. bedeutend erweiterte und durch einen „Abriss der Logik" ergänzte Auflage. Lemberg 1895. Verlag von Gubrynowicz und Schmidt. Preis, geheftet 70 kr.
(M.-E. vom 6. October 1896, Z. 23773. Vdgs.-Bl. 1896, S. 431.)

— — Pedagogika do użytku seminaryów nauczycielskich i nauczycieli szkół ludowych. 4. bedeutend erweiterte und durch einen „Abriss der Erziehungspsychologie" ergänzte Auflage. Lemberg 1896. ebendort. Preis. geheftet 80 kr.
(M.-E. vom 6. October 1896, Z. 23773. Vdgs.-Bl. 1896, S. 431.)

Bobin Romuald A., Wypisy polskie dla klas wyższych szkół realnych i seminaryów nauczycielskich. Z Wypisów St. Tarnowskiego przerobił.

I. Theil. Lemberg 1894. Verlag der I. Vereinsdruckerei. Preis, geb. 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 20. März 1895, Z. 26187 ex 1894, Vdgs.-Bl. 1895, S. 104.)

II. Theil. 1895. Ebendort. Preis, gebunden 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 5. Februar 1896, Z. 2332. Vdgs.-Bl. 1896, S. 111.)

Seredyński Wład., Ogólne zasady nauki wychowania. Wien 1882. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 21640. Vdgs.-Bl. 1884, S. 3.)

— — Zasady logiki i dydaktyki ogólnej. Wien 1880. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Exemplares, broschiert 70 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 21640. Vdgs.-Bl. 1884, S. 3.)

Mecherzyński, Dr. Karl, Wypisy polskie dla szkół męskich i żeńskich. 2 gänzlich umgearbeitete Auflage. Krakau 1890. Verlag des J. M. Himmelblau. Preis, geheftet 1 fl.
(M.-E. vom 10. Juli 1890, Z. 11978. Vdgs.-Bl. 1890, S. 248.) *)

Baranowski Bol. und **Dziedzicki** Ludwig, Geografia powszechna. 7. Auflage. Lemberg 1895. Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 10. April 1896, Z. 7854.)

Tatomir Lucian, Geografia powszechna. Curs I. Lemberg 1890. Verlag von Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 9. October 1891, Z. 20422. Vdgs.-Bl. 1891, S. 255.)

Szaraniewicz, Dr. Isidor, Krótki opis geograficzny Austryacko-węgierskiej monarchii (Kurzgefasste Geographie der österr.-ungarischen Monarchie). 2. umgearbeitete Auflage. Lemberg 1880. Seyfarth und Czajkowski. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 12. September 1879, Z. 12396. Vdgs.-Bl. 1879, S. 447.)

*) Nur für Lehrerinnenbildungsanstalten. (M.-E. vom 11. April 1896, Z. 7854.)

Welter, Dzieje powszechne skrócone, bearbeitet von Siegmund Sawczyński. 4. revidierte Auflage. Krakau. Verlag von Himmelblau.

I. Theil. 1878. Preis 70 kr.

II. Theil. 1880. Preis 75 kr.

III. Theil. 1879. Preis 90 kr.

(M.-E. vom 14. März 1884, Z. 860. Vdgs.-Bl. 1884, S. 75.)

Rostafiński, Dr. Josef, Botanika szkolna dla klas niższych. Mit einer Farbendrucktafel und 374 Text-Illustrationen. Krakau 1886. Verlag des Lehrervereines für höheres Schulwesen. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl.

(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 25388. Vdgs.-Bl. 1887, S. 52.)

Cichoński W. Erard, Gramatyka praktyczna języka francuskiego dla początkujacych. Krakau. Selbstverlag. 1886. Preis 90 kr.

(M.-E. vom 21. Jänner 1888, Z. 157. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

Madeyski Eduard, Nauka gimnastyki szkolnej (Turnlehre für Schulen). Lemberg 1890. Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 60 kr.

(M.-E. vom 28. Mai 1890, Z. 9082. Vdgs.-Bl. 1890, S. 217.)

Grzywińska Aniela, Nauka robót ręcznych kobiecych (Anleitung zu weiblichen Handarbeiten). Lemberg. Verlag des pädagogischen Vereines. Preis 1 fl.

(M.-E. vom 30. April 1880, Z. 5721. Vdgs.-Bl. 1880, S. 93.)

E.

In ruthenischer Sprache.

Stefanowicz Alex., Istorya chrystyjańsko-katołyckoj cerkwi. Auf Grund des Lehrbuches von Dr. A. Wappler bearbeitet. Lemberg 1884. Verlag des Landesfondes. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl.

(M.-E. vom 1. August 1885, Z. 8788. Vdgs.-Bl 1885, S. 184.)

Smal-Stocki, Dr. und **Gartner** Theodor, Dr., Руска граматика. (Ruthenische Grammatik.) Lemberg 1893. Preis eines gebundenen Exemplares 1 fl.

(M.-E. vom 8. März 1894, Z. 954. Vdgs.-Bl. 1894. S. 69.)

F.

In kroatischer Sprache.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. (Po Regensburškom katekizmu.) Za gradjanske učionice, preparandije i za niže razrede srednjih zavoda. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.
(M.-E. vom 13. Mai 1890, Z. 8960. Vdgs.-Bl. 1890, S. 192.)

Rabetić Cv., Kratka katolička dogmatka za preparandije. Agram 1880. Verlag der k. Landesregierung. Preis eines Exemplares, gebunden 45 kr.
(M.-E. vom 15. Februar 1883, Z. 20105. Vdgs.-Bl. 1883, S. 66.)

— — Kratka poviest crkve Kristove za preparandije. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1880. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden 50 kr.
(M.-E. vom 15. Februar 1883, Z. 20105. Vdgs.-Bl. 1883, S. 66.)

Basariček Stefan. Pedagogija. I. dio; Uzgojoslovje. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1882. Verlag des kroatischen pädagogischen Vereines. Preis eines Exemplares, cartoniert 1 fl.
(M.-E. vom 27. Mai 1883, Z. 8939. Vdgs.-Bl. 1883, S. 193.)

— — Posebna nauka o obuci drugo preragjeno izdanje. Zagreb 1895 naklada hrv. pedagog. književnog zbora. Preis, broschiert 1 fl. 60 kr.
(Mit M.-E. vom 12. Mai 1896, Z. 10558 zum Unterrichtsgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Dalmatiens zugelassen.)

— — Posebno obukoslovje (als 3. Theil der „Pedagogija"). Agram 1895. Im Verlage des kroatischen pädagogisch-literarischen Vereines. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 26. Jänner 1885, Z. 978. Vdgs.-Bl. 1885, S. 35.)

— — Poviest pedagogije. Agram 1881. Verlag des pädagogisch-literarischen Vereines. Preis eines Exemplares 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 12. Februar 1883, Z. 22061. Vdgs.-Bl. 1883, S. 64.)

Hannak-Klaić, Poviest staroga vieka za niže razrede srednjih učilišta. 3. verbesserte und verkürzte Auflage. Agram 1891. K. Landes-Verlag. Preis eines Exemplares, fest gebunden 60 kr.
(M.-E. vom 14. Mai 1892, Z. 9572. Vdgs.-Bl. 1892, S. 393.)

Klaić V., Poviest srednjega vieka za niže razrede srednjih učilišta. Agram 1878. K. Landes-Verlag. Preis eines Exemplares, fest gebunden 70 kr.
(M.-E. vom 21. November 1880, Z. 14163. Vdgs.-Bl. 1880, S. 250.)

Hoić Iv., Poviest novoga vieka za niže razrede srednjih učilišta. Agram 1878. K. Landes-Verlag. Preis eines Exemplares, fest gebunden 65 kr.
(M.-E. vom 21. November 1880, Z. 14163. Vdgs.-Bl. 1880, S. 250.)

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole. Verlag der k. Landesregierung in Agram.

I. Theil, 1884. Preis, steif gebunden 70 kr.

II. Theil, 1887, „ „ „ 90 „

(M.-E. vom 9. Mai 1888, Z. 3562. Vdgs.-Bl. 1888, S. 191.)

Kuralt Fr., Pouka u gospodarstvu za preparandije. Verlag der königl. Landesregierung in Agram.

I. Theil: Acker- und Gartenbau, mit 104 Illustrationen. 1887. Preis, gebunden 1 fl.

II. Theil: Weinbau, Kellerwirtschaft und Obstbau, mit 268 Illustrationen. Agram 1888. Preis. gebunden 1 fl.

(M.-E. vom 3. October 1893, Z. 16830. Vdgs.-Bl. 1893, S. 293.)

Lehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. Ebendort. Preis 2 K.

G.

In slovenischer Sprache.

Rozmann Jožef, Kateketika ali poduk pervencov u sveti Jezusovi veri. Klagenfurt. Preis 30 kr.
(M.-E. vom 17. Jänner 1881, Z. 19380 ex 1880. Vdgs.-Bl. 1881, S. 24.)

Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red. (Reichs-Volksschulgesetz nebst der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung.) Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Vdgs.-Bl. 1891, S. 249.)

Sket Dr. Jakob, Slovensko berilo za 5. in 6. razred srednjih šol. (Slovenisches Lesebuch für die 5. und 6. Classe der Mittelschulen.) Klagenfurt 1886. St. Hermagoras-Verein. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 29. Mai 1888, Z. 8731. Vdgs.-Bl. 1888, S. 198.)

— — Slovenska slovstvena čitanka za učiteljišča. Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 3 K.
(M.-E. vom 10. Mai 1893, Z. 8264. Vdgs.-Bl. 1893, S. 162.)

Rutar Simeon, Domoznanstvo poknežene grofije Goriške in Gradiščanske. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares 40 kr.
(M.-E. vom 25. November 1882, Z. 18371. Vdgs.-Bl. 1883, S. 3.)

Močnik, Dr. Fr., knjiga posebne in občne Aritmetike za učiteljišča. Po četrti nemški od Ant. Behackerja predelani izdaji uzejeni slovenski prevod. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 60 h.
(M.-E. vom 12. September 1895, Z. 21655. Vdgs.-Bl. 1895, S. 334.)

Močnik, Dr. Fr., Aritmetika za učiteljišča. Po drugem natisku poslovenil J. Celestina. Laibach 1885. Ig. v. Kleinmayr und Bamberg. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 25. August 1885, Z. 15622. Vdgs.-Bl. 1885, S. 187.)

Lavtar L., Občna aritmetika za učiteljišča (Allgemeine Arithmetik). Laibach. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 9. December 1879, Z. 18209. Vdgs.-Bl. 1880, S. 3.)

— — Geometrija za učiteljišča (Geometrie für Lehrerbildungsanstalten). 2. umgearbeitete Auflage. Laibach 1894. Ig. v. Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 23. November 1895, Z. 23941. Vdgs.-Bl. 1895, S. 392.)

Pokorny, Dr. A., Prirodopis Živalstva s podobami (Naturgeschichte des Thierreiches). Verlag der Matica Slovenska in Laibach. Prag 1872. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 3. August 1872, Z. 8186. Vdgs.-Bl. 1872, S. 385.)

— — Prirodopis rastlinstva s podobami (Naturgeschichte des Pflanzenreiches). Verlag der Matica Slovenska in Laibach. Prag 1872. Preis 85 kr. Ins Slovenische übersetzt von Fr. Erjavec und J. Tušek.
(M.-E. vom 3. August 1872, Z. 8186. Vdgs.-Bl. 1872, S. 385.)

Erjavec Fr., Somatologija ali nauk o človeškem telesu. Spisal Dr. J. N. Woldřich. Laibach 1881. Matica-Verein. Preis 75 kr.
(M.-E. vom 19. Juni 1882, Z. 9128. Vdgs.-Bl. 1882, S. 150.)

Čebular Jak., Fizika za nižje gimnazije, realke in učiteljišča. Görz 1882.
(M.-E. vom 9. Juni 1883, Z. 9550. Vdgs.-Bl. 1883, S. 196.)

— — Fizika za nižje gimnazije, realke in učiteljišča. II. Theil. Görz 1883. Preis 1 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 3. October 1884, Z. 18251. Vdgs.-Bl. 1884, S. 299.)

Schmidt Julius, Turnschule zum Gebrauche für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2 Abtheilungen (mit deutscher und slovenischer Terminologie). Laibach. Selbstverlag des Verfassers. Preis jeder Abtheilung 50 kr.
(M.-E. vom 14. November 1882, Z. 14747. Vdgs.-Bl. 1882, S. 226.)

Stumpfl Anna, Poduk o ženskih ročnih delih za učiteljice, učiteljske pripravnice in gospodinje (Anleitung zu weiblichen Handarbeiten). Triest 1877. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 30. März 1878, Z. 4104. Vdgs.-Bl. 1878, S. 36.)

Napev in besede avstrijske cesarske pesmi. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 41.)
(M.-E. vom 23. December 1896, Z. 31474. Vdgs.-Bl. 1897, S. 3.)

Lehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.

In serbischer Sprache.

Rudakov A., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Übersetzt von Chrisanth Grkinić. Mit 21 Illustrationen. Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 1 K.
(M.-E. vom 15. Juli 1885, Z. 10536. Vdgs.-Bl. 1885, S. 181.)

Lehrmittel.

I. Für den Unterricht in der Geographie und Geschichte.

Erdglobus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Bezeichnung a, Nr. 6. Durchmesser 31·5 *cm*. Preis 21 fl.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Inductionsglobus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Der Nr. 6 des Erdglobus in Größe entsprechend, mit einer schwarzen, schieferartigen Masse überzogen. Preis 13 fl.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Planetarium, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Preis 30 fl.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Bisching, Dr. A., Geologische Karte der österr.-ungar. Monarchie. Zum Schulgebrauche. Auf Grundlage der Hauer'schen geologischen Karte. Wien. Hölder. Preis 20 kr.
(M.-E. vom 18. März 1888, Z. 573. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

Brunclik Josef, Belgien, Holland und Luxemburg. Maßstab 1 : 500.000. Turnau 1895. Sluka und Jiránek. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl.
(M.-E. vom 17. April 1896, Z. 6645. Vdgs.-Bl. 1896, S. 240.)

— — Belgie, Hollandsko a Lucembursko. Maßstab 1 : 500.000. Turnau 1895. Sluka und Jiránek. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl.
(M.-E. vom 17. April 1896, Z. 6645. Vdgs.-Bl. 1896, S. 240.)

Fees Theodor, Schulwandkarte von Afrika. Maßstab 1 : 6,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl. 50 kr., mit Stäben 10 fl.
(M.-E. vom 16. November 1893, Z. 23101. Vdgs.-Bl. 1893, S. 312.)

Hardt, Vincenz von, Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Orohydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter.
Maßstab 1 : 1,000.000. Ed. Hölzel in Wien. Preis jeder Ausgabe, unaufgespannt 3 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 24. April 1885, Z. 6305. Vdgs.-Bl. 1885, S. 73.)

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 6,000.000.
II. Schulausgabe 12 fl., aufgespannt in Mappe 17 fl.
III. Stumme Ausgabe 10 fl., aufgespannt in Mappe 15 fl.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 24 kr.
(M.-E. vom 14. November 1882, Z. 13868. Vdgs.-Bl. 1882, S. 227.)

Haardt, Vinc. v., Schulwandkarte von Amerika, Politische Schulwandkarte von Europa, Orohydrographische Wandkarte von Europa. Preis jeder der drei Wandkarten unaufgespannt 4 fl., aufgespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 8. December 1883, Z. 20162. Vdgs.-Bl. 1884, S. 4.)

— — Schulwandkarte von Afrika. 2. vollständig neu bearbeitete Auflage. Wien 1881. Ed. Hölzels Verlag. Preis, auf Leinen in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.
(M.-E. vom 8. Mai 1891, Z. 7531. Vdgs.-Bl. 1891, S. 66.)

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Äquatorial-Maßstab 1 : 16,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 12. Juli 1885, Z. 12402. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

— — Carta murale dell' Europa. Scala 1 : 4,000.000. Eduard Hölzel, Wien. 4 Blätter. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 2894, Vdgs.-Bl. 1895, S. 247.)

— — Školní nástěnná mapa Evropy (Schulwandkarte von Europa). Nástěnná mapa hor a řek Evropy. (Orohydrographische Wandkarte von Europa). Preis jeder der beiden Karten, roh 4 fl., gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Školní nástěnná mapa Ameriky (Schulwandkarte von Amerika). Preis, roh 5 fl., gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.
Böhmische Nomenclatur von Josef Jireček. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.
(M.-E. vom 18. Mai 1885, Z. 5141. Vdgs.-Bl. 1885, S. 143.)

— — Übersichtskarte der ethnographischen Verhältnisse von Asien und von den angrenzenden Theilen Europas. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien herausgegeben. 6 Blatt mit 30fachen Farbendruck. Maßstab 1 : 8.000.000. Wien 1887. Selbstverlag des Verfassers (Wien, IV., Luisengasse 5). Preis eines Exemplares, roh in Mappe 15 fl., auf Leinwand gespannt in Mappe 18 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 19 fl.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 1971. Vdgs.-Bl. 1887, S. 53.)
Unter der Voraussetzung directer Bestellung beim Verfasser wurde der Preis von 15 fl., roh in Mappe, beziehungsweise 18 fl. auf Leinwand gespannt in Mappe und 19 fl. auf Leinwand gespannt mit Stäben, auf 6, beziehungsweise 9 und 10 fl. herabgesetzt.
(M.-E. vom 21. December 1894, Z. 13716. Vdgs.-Bl. 1895, S. 4.)

— — Geographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und Fachschulen. Wien 1882. Ed. Hölzel.
I. Orohydrographische Ausgabe in 12 Karten. Preis 50 kr.
II. Politisch-topographische Ausgabe in 12 Karten. Preis 50 kr.
III. Vollständige Ausgabe in 24 Karten. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 12. November 1882, Z. 17852. Vdgs.-Bl. 1882, S. 242.)

Haardt-Gustawicz, Monarchia austryacko-węgiersko dla wżytku skzół polskich. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien 1896. Ed. Hölzel. Preis eines Exemplares, gespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 10. November 1896, Z. 25381. Vdgs.-Bl. 1896, S. 455.)

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien 1886. Ed. Hölzel. Preis eines Exemplares, gespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 16541 ex 1886. Vdgs.-Bl. 1887, S. 53.)

Hölzels Geographische Charakterbilder. 37 Bilder. Wien bei Ed. Hölzel. Preis per Blatt unaufgespannt 2 fl. 40 kr. Auf starkem Deckel gespannt 3 fl.

Kiepert Heinrich, Westlicher und östlicher Planiglob, physikalische Ausgabe. 4. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1894. Preis, roh in Umschlag 6 fl. 20 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 20 kr.

— — Physikalische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1891. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 58 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 60 kr.

— — Politische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1894. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 58 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 60 kr.

(M.-E. vom 11. März 1895, Z. 25512 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 105.)

— — Politische Wandkarte von Nord-Amerika. 5 Blätter. 1 : 8,000.000. 4. berichtigte Auflage, neu bearbeitet von Richard Kiepert. Berlin 1891. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

— — Politische Wandkarte von Süd-Amerika. 4 Blätter. 1 : 8,000.000. 4. Auflage. Neue Bearbeitung von Richard Kiepert. Berlin 1891. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 50 kr.

(M.-E. vom 19. Februar 1892, Z. 22910 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 147.)

Kiepert Richard, Westlicher und östlicher Planiglob. 10 Blätter. Politische Ausgabe. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 6 fl. 30 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl., auf Leinwand mit Stäben 11 fl. 50 kr.

— — Stumme physikalische Wandkarte von Mittel-Europa. 9 Blätter. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 7 fl. 50 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 90 kr.

(Beide Karten M.-E. vom 18. Jänner 1894, Z. 28426 ex 1893. Vdgs.-Bl. 1894, S. 56.)

Kober Rudolf, Hypsometrische Schulhandkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

(M.-E. vom 8. Mai 1893, Z. 8900. Vdgs.-Bl. 1893, S. 162.)

Kozenn, Geographischer Schulatlas für den Gebrauch an österr. Lehrerbildungsanstalten, eingerichtet von A. E. Seibert. 38 Karten. Ed. Hölzel in Wien. Preis, gebunden 2 fl.

(Vdgs.-Bl. 1885, S. 35.)

— — Geografijski atlas za srednje škole priredio A. Dobrilović, uz reviziju Dra Matkovicá. Wien 1877. Verlag von Eduard Hölzel. Preis, gebunden 2 fl. 75 kr.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache zugelassen.

(M.-E. vom 7. Juni 1890, ad Z. 7991. Vdgs.-Bl. 1890, S. 218.)

Majerski Stanislaus, Mapa ścienna królestwa Galicyi i Lodomeryi z W. X. Krakowskiem (Wandkarte von Galizien). Maßstab 1 : 35.000. Lemberg 1895. Gubrynowicz & Schmidt. Preis, gespannt auf Leinwand in Mappe 9 fl.

(M.-E. vom 20. Jänner 1896, Z. 1597. Vdgs.-Bl. 1896, S. 112.)

Noë, Dr. Franz, Geologische Übersichtskarte der Alpen. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien 1890. Verlag von Ed. Hölzel. Preis, unaufgespannt in einzelnen Blättern oder gefalzt mit Leinwandstreifen in Umschlagmappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 40 kr.

(M.-E. vom 12. Mai 1890, Z. 8265. Vdgs.-Bl. 1890, S. 193.)

Riess, Dr. R. von, Wandkarte von Palästina. Maßstab 1 : 314.000. Mit einem Nebenkärtchen der sinaitischen Halbinsel und Kanaans. Maßstab 1 : 1,850.000. 2. verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau 1892. Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Preis, aufgezogen auf Leinwand in Mappe 4 fl., auf Leinwand mit Halbstäben 4 fl. 60 kr., auf Leinwand mit polierten Rundstäben und Rouleauvorrichtung 4 fl. 80 kr.

(M.-E. vom 4. November 1896, Z. 25717. Vdgs.-Bl. 1896, S. 445.)

*

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen durch die k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller). Wien, I., Graben Nr. 31. Preis, unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt, ohne Stäbe 9 fl. 50 kr., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Herzogthumes Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen wie die Wandkarte, um den Preis von 10 kr.
(M.-E. vom 24. Juni 1892, Z. 11451. Vdgs.-Bl. 1892, S. 441.)

— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien, um den Preis von 10 fl. mit Stäben, 9 fl. ohne Stäbe.

— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen wie die Wandkarte um den Preis von 7 kr., respective 10 kr.
(M.-E. vom 24. October 1890, Z. 21703. Vdgs.-Bl. 1890, S. 291.)

— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich unter d. Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geograph. Institute. Wien 1888. Preis eines Exemplares, auf Percail aufgespannt 6 fl., mit Stäben 6 fl. 50 kr. Zu beziehen bei dem k. k. militär-geographischen Institute in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis eines Exemplares 10 kr. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien.
(M.-E. vom 28. Juni 1888, Z. 10802. Vdgs.-Bl. 1888, S. 218.)

— — Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886. Preis eines Exemplares, auf Percail aufgespannt 6 fl., mit Stäben 6 fl. 50 kr. Zu beziehen bei dem k. k. militär-geographischen Institute in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886. Preis eines Exemplares 10 kr. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien.
(M.-E. vom 20. Juni 1887, Z. 6441. Vdgs.-Bl. 1887, S. 185.)

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Maßstab 1 : 150.000. Deutsche und böhmische Ausgabe. Preis, mit Stäben 7 fl. 50 kr., ohne Stäbe 7 fl. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. k. militär-geographischen Institute in Wien. 1888.
(M.-E. vom 21. Mai 1889, Z. 8328. Vdgs.-Bl. 1889, S. 209.)

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Deutsche und böhmische Ausgabe. Preis 10 kr. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute in Wien. 1888. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien.
(M.-E. vom 21. Mai 1889, Z. 8328. Vdgs.-Bl. 1889, S. 209.

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 8. November 1894, Z. 10172. Vdgs.-Bl. 1894, S. 324.)

Spruner - Bretschneider v., Historischer Wandatlas. 10 Karten zur Geschichte Europas im Mittelalter bis auf die neuere Zeit. Maßstab 1 : 4,000.000. 4. Auflage. Gotha 1894. Justus Perthes. Preis für sämmtliche Karten, aufgezogen: in Mappe 55 fl. 80 kr., an Stäben 81 fl., an Stäben und lackiert 96 fl.
(M.-E. vom 24. December 1894, Z. 17401. Vdgs.-Bl. 1895, S. 4.)

Stielers Schulatlas der neuesten Erdkunde. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie in 39 Karten. Gotha und Wien. 1873. Perthes. 53. Auflage. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.
(M.-E. vom 24. August 1874, Z. 11681. Vdgs.-Bl. 1874, S. 335.)

Sydow, v., Schulatlas in 42 Karten. 25. Auflage. Gotha und Wien. 1873. Perthes. Preis 1 ½ Thlr.
(M.-E. vom 24. August 1874, Z. 11681. Vdgs.-Bl. 1874, S. 335.)

Tableau, darstellend die Reichs- und Landeswappen der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst den Fahnen und Flaggen. Commissions-Verschleiß der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Preis 5 fl.
(M.-E. vom 4. Mai 1878, Z. 6541. Vdgs.-Bl. 1878, S. 45.)

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 4 Blätter. Wien. Ed. Hölzel. Preis 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl.
(M.-E. vom 23. Mai 1888, Z. 9836. Vdgs.-Bl. 1888, S. 192.)

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.
(M.-E. vom 24. Juni 1892, Z. 12063. Vdgs.-Bl. 1892, S. 435.)

— — Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis in 4 Blättern 4 fl., auf Leinwand gespannt und in Mappe 6 fl.
(M.-E. vom 7. Mai 1890, Z. 8198. Vdgs.-Bl. 1890, S. 194.)

Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst dem Occupationsgebiete in 1 : 900.000 bearbeitet und herausgegeben vom militär-geographischen Institute. 6 Blätter. Preis eines Exemplares für Behörden und Schulen 4 fl. 50 kr., aufgespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr., ohne Stäbe 6 fl. 50 kr. Zu beziehen beim k. k. militär-geographischen Institute.
(M.-E. vom 19. April 1888, Z. 5967. Vdgs.-Bl. 1888, S. 131.)

Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Entworfen und bearbeitet von E. Meyer und J. Luksch, Professoren an der k. u. k. Marine-Akademie in Fiume. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000. 6 Blatt, Preis 6 fl., zusammenlegbar, aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.
(M.-E. vom 8. Juni 1893, Z. 10974. Vdgs.-Bl. 1893, S. 258.)

Das Werk „Das Dachsteingebiet". Ein geographisches Charakterbild aus den österreichischen Nordalpen, nach eigenen photographischen und Freihandaufnahmen illustriert und geschildert von Dr. Friedrich Simony, zweite Lieferung. Preis 8 fl. Wien und Olmütz. Ed. Hölzel. Wird den Lehrkörpern der österreichischen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen.
(M.-E. vom 16. October 1893, Z. 22322. Vdgs.-Bl. 1893, S. 300.)

II. Für den Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Eschner Max, Wandtafeln. Erste Hilfe bei Unglücksfällen, 2 Tafeln. Wien. A Pichlers Witwe & Sohn. Preis zusammen 2 fl.; bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 18. December 1893, Z. 27110. Vdgs.-Bl. 1894, S. 47.)

Pokorný Franz, Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Prag-Smichov. Verlag von V. Neubert. Preis der ersten Serie in Farbendruck (Flachs, Feuerlilie, Spitzahorn) ohne Adjustierung der einzelnen Blätter, in Umschlag 3 fl., Preis des einzelnen Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 19410. Vdgs.-Bl. 1884, S. 4.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Prag-Smichov. Verlag von V. Neubert. Preis dieser zweiten Serie (Stechapfel, Tollkirsche, Gartenmohn) gleich wie bei der ersten Serie.
(M.-E. vom 11. Juni 1885, Z. 10255. Vdgs.-Bl. 1885, S. 165.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Dritte Serie mit 3 Bildern. Prag-Smichov. V. Neubert. Preis jedes einzelneu Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 25. Mai 1887, Z. 9581. Vdgs.-Bl. 1887, S. 130.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Vierte Serie mit 3 Bildern. Prag-Smichov. V. Neubert. Preis eines jeden Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 20. October 1891, Z. 13540. Vdgs.-Bl. 1891, S. 256.)

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny. Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Fünfte Serie mit 4 Bildern. Prag-Smichov. V. Neubert. Preis eines jeden Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 29. Februar 1892, Z. 1971. Vdgs.-Bl. 1892, S. 217.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert. Prag-Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 4. April 1894, Z. 4488. Vdgs.-Bl. 1894, S. 100.)

Pokorný Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte (deutsche Ausgabe). I.—IV. Serie à 3 Blatt, V. Serie 4 Blatt. A. Pichlers Witwe & Sohn. Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 80 kr.; mit starkem Papier unterklebt mit Leinwandschutzrand und Ösen à 1 fl.
(M.-E. vom 5. October 1892, Z. 14052. Vdgs.-Bl. 1892, S. 513.)

— — Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte (deutsche Ausgabe). VI. Serie zu 5 Blatt. Preis per Tafel, unaufgespannt 80 kr.; auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.
(M.-E. vom 2. Jänner 1895, Z. 13961. Vdgs.-Bl. 1895, S. 27.)

Die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf die in Wien im k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrathe Dr. Adalbert von Waltenhofen verfasste Druckschrift „**Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektricität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen**“ in deutscher, italienischer, böhmischer und kroatischer Sprache, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht. Preis 12 h.
(M.-E. vom 10. November 1895, Z. 23391. Vdgs.-Bl. 1895, S. 393.)

III. Für den Unterricht im Schreiben.

Karanda Franz X., Schreibvorlagen.
Deutsche Currentschrift. 10 Blätter in Enveloppe 24 kr.
Rond- und Fracturschrift. 6 Blätter in Enveloppe. 20 kr.
Wien, k. k. Schulbücher-Verlag.
(M.-E. vom 1. Februar 1880, Z. 944. Vdgs.-Bl. 1880, S. 18.)

Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Blätter von Em. Bayr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 25 kr.

Schreibvorlagen für die Latein- und Current-Schrägschrift. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 35 kr.

IV. Lehrmittel zur Benützung beim Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht: 1. Frühling, 2. Sommer, 3. Herbst, 4. Winter, 5. Bauernhof, 6. Wald, 7. Gebirge, 8. Stadt. Preis eines Bildes auf starkem Papiere mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 2. Jänner 1895, Z. 14779. Vdgs.-Bl. 1895, S. 27.)

V. Für den Musik-Unterricht*).

a) Für das Clavierspiel.

Lanz Engelbert, Übungsschullehrer und Musiklehrer in Linz, Clavierschule als Vorbereitung zum Orgelspiele an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Österreich. I. Theil (1., 2., 3., 4. Heft) und II. Theil (1., 2., 3., 4. Heft). Im Selbstverlage des Verfassers.
(M.-E. vom 19. Mai 1866, Z. 7691. Vdgs.-Bl. 1866, S. 123.)

Labler Wladimir, Elementar-Clavierschule, zugleich. Vorbereitungsschule zum Orgel- und Harmoniumspiel für den Unterricht an Lehrerbildungsanstalten verfasst. Wien. Verlag von Karl Graeser. Preis 1 fl. 50 kr.,
(M.-E. vom 5. Juni 1894, Z. 10760. Vdgs.-Bl. 1894, S. 209.)

Malát Jan und **Mašek** Jan, Theoreticko-praktická škola na piano. Se zvláštním zřetelem k ústavům učitelským. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten in 12 Heften à 45 kr., im Ganzen 5 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 31. Mai 1885, Z. 7480. Vdgs.-Bl. 1885, S. 160.)

Pistl Josef, Praktischer Lehrgang für den elementaren Clavier-Unterricht (zunächst an Seminarien). 10 Hefte. Wiener-Neustadt. Ed. Wedl. Preis, per Heft 60 kr.
(M.-E. vom 29. Juli 1885, Z. 13585. Vdgs.-Bl. 1885, S. 184.)

b) Für das Orgelspiel.

Berger Othmar, Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Linz, bei Heinrich Korb. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 28. Juli 1881, Z. 11062. Vdgs.-Bl. 1881, S. 185.)

Czerny Josef, Praktische Orgelschule. I. und II. Band. Collection Litolf. 2. Auflage. Henry Litolfs Verlag. Preis pro Band 60 kr.
(M.-E. vom 16. November 1896, Z. 27493, Vdgs.-Bl. 1896, S. 455.)

Haberl Franz X., Magister choralis. Theoretisch-praktische Anweisung zum Verständnis und Vortrag des authentischen römischen Choralgesanges. 9. vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg, New-York und Cincinnati. Verlag von Friedrich Pustet. Preis 84 kr.
(M.-E. vom 25. November 1890, Z. 23261. Vdgs.-Bl. 1890, S. 308.)

Kittl Joh. Friedr., Praktische Orgelschule für Lehrer-Seminarien und Musikschulen sowie für den Selbstunterricht. F. Tempsky. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 29. Mai 1883, Z. 6669. Vdgs.-Bl. 1883, S. 194.)

Kothe Bernhard, Handbuch für Organisten. Sammlung von Orgelstücken in allen gebräuchlichen Tonarten. Zur Benützung beim Gottesdienste sowie zum Studium. I. Theil, für Mindergeübte. Preis 4 Mark 50 Pfennig netto.
(M.-E. vom 10. Juli 1888, Z. 13234. Vdgs.-Bl. 1888, S. 224.)

*) Im Sinne des Punktes 4, al. 3 der M.-V. vom 2. Juli 1880, Z. 652. (M.-V.-Bl. 1880, S. 153.)

Halfertheiner Anton, Methodische Anleitung zur Erlernung des Orgelspiels, verbunden mit einer leichtfasslichen Unterweisung in den Elementen der Harmonielehre, zunächst zum Gebrauche an den österreichischen Lehrerbildungsanstalten verfasst. Wien. Verlag von Karl Graeser. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 8. Mai 1893, Z. 8056. Vdgs.-Bl. 1893, S. 163.)

Hanzer J. D., Sammlung von Übungssätzen für die Orgel. Praktische Orgelschule für den Unterricht im Orgelspiel an Lehrerbildungsanstalten. Im Selbstverlage des Verfassers. Leitmeritz. Preis 2 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 22. October 1880, Z. 14294. Vdgs.-Bl. 1880, S. 236.)

Pařha Jan, Přechody ze všech do všech tonin. Heft 1 und 2. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten pro Heft 2 fl.
(M.-E. vom 23. Februar 1891, Z. 2693. Vdgs.-Bl. 1891, S. 42.)

Pistl Josef, Praktischer Lehrgang für den Unterricht im Orgelspiele. I., II. und III. Abtheilung. Eduard Wedl in Wiener-Neustadt.
(M.-E. vom 22. Mai 1885, Z. 8375. Vdgs.-Bl. 1885, S. 160.)

Seidel Johann Julius, Die Orgel und ihr Bau. Herausgegeben von Bernhard Kothe. Leipzig bei F. E. C. Leuckart (Constantin Sander).
(M.-E. vom 10. Juli 1888, Z. 13234. Vdgs.-Bl. 1888, S. 224.)

Škuherský F. Z., Theoreticko-praktická škola na varhany. Opus 56.
— — Studien für die Orgel. Op. 26.
— — 30 Orgelvorspiele in den Kirchentonarten (mit Benützung der Accidentalen). Op. 44 und Op. 45.
— — Studien für die Orgel. Op. 45.
— — 24 leichte Orgelvorspiele. Op. 48. Prag. Em. Wetzler.
(M.-E. vom 22. August 1884, Z, 15781. Vdgs-Bl. 1884, S. 274.)

c) Für das Violinspiel.

Als Werke, welche für den Unterricht im Violinspiel geeignet sind, werden bezeichnet: Schulen von Hamma, Hohmann, Moriz Schön, Blied, Straub, Wichtl, Michaelis herausgegeben von Wichtl, Tischler, Mettner, Brähmig, Henning, Volkmar, Rode, Kreuzer und Baillot.

Etuden, Übungsstücke, Duette u. dgl. von Alard, Blumenthal, Dancla, Kalliwoda, Mazas, Pleyel, Viotti, Kromer, Depene, Blumenstengel, Zinkeisen; ferner

von Dont op. 26, op. 44, op. 37, op. 38.

von Sphor 3 Hefte aus der großen Violinschule ausgewählt (Wien, Haslinger).

von David 24 Etuden (Breitkopf und Härtel).

von Kreutzer 42 Etuden, herausgegeben von Henning.

von Jansa op. 85 (Spina).

Zum Erlernen der Begleitung von Liedern: Die Violinbegleitung aus Weinwurms „Methodischer Anleitung zum elementaren Gesangsunterricht". Wien. Pichler.
(M.-E. vom 22. Juni 1878, Z. 7098. Vdgs.-Bl. 1878, S. 127 und M.-E. vom 24. Februar 1880, Z. 1597. Vdgs.-Bl. 1880, S. 23.)

Barták V. A., Theoretisch-praktische Violinschule in zwei Abtheilungen bearbeitet von Adalbert Hřímalý.. Prag bei Em. Wetzler. (Ausgabe mit deutschem Text und Ausgabe mit böhmischem Text.)
(M.-E. vom 9. März 1884, Z. 225. Vdgs.-Bl. 1884, S. 71.)

Czerny Josef, Terzette für zwei Violinen und Viola. 1. und 2. Heft. Braunschweig. Litolff's Verlag.
(M.-E. vom 16. Jänner 1882, Z. 65. Vdgs.-Bl. 1882, S. 32.)

Kortschak Johann, Praktische Elementar-Violinschule. Neue, gänzlich umgearbeitete Ausgabe in drei Bänden à 30 kr. = 60 h. Verlag von Hans Wagner in Graz.
(M.-E. vom 26. August 1894, Z. 19208. Vdgs.-Bl. 1894, S. 296.)

Malát Jan, Theoreticko-praktická škola pro housle. 2. Auflage. I. Theil. Heft 1 und 2. — II. Theil. Heft 1, 2, 3, 4. Prag bei Fr. A. Urbánek. Preis jedes Heftes 50 kr.
(M.-E. vom 22. Juli 1884, Z. 12064. Vdgs.-Bl. 1884, S. 248.)

— — Praktická škola hry na housle. Prag. Selbstverlag. Heft 1—8. Preis eines Heftes 1 K.
(M.-E. vom 8. November 1894, Z. 21151. Vdgs.-Bl. 1894, S. 326.)

Urban Josef, Technické základy hry na housle. Nová praktická škola pro housle k vycvičení technické zručnosti. Prag. Selbstverlag. Heft 1—6. Preis eines Heftes 50 kr., für Lehramtscandidaten 30 kr.
(M.-E. vom 19. August 1895, Z. 18954. Vdgs.-Bl. 1895, S. 301.)

Paťha Johann, Duetta na housle. Národní písně, skladby skladatelův československých a starších klassiků. Heft 1—7. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehramtscandidaten 70 kr. pro Heft.
(M.-E. vom 26. Juli 1885, Z. 12142. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

— — Duetta na housle. Národní písně, skladby skladatelů československých a starších klassiků. Heft 8, 9, 10. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehramtscandidaten 70 kr. pro Heft.
(M.-E. vom 29. October 1888, Z. 19321. Vdgs.-Bl. 1888. S. 267.)

— — České národní písně pro troje housle. Heft 1—8. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis pro Heft 1 fl.
(M.-E. vom 12. April 1889, Z. 4791. Vdgs.-Bl. S. 146.)
(M.-E. vom 11. November 1889, Z. 21407. Vdgs.-Bl. S. 340.)

Zimmer Fr., Praktische Elementar-Violinschule in drei Stufen. Zum Gebrauche beim Violinunterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten eingerichtet von V. F. Skop.
1. Heft, 38. Auflage. Preis 2 K 50 h.
2. Heft, 27. Auflage. Preis 2 K 50 h.
3. Heft, 19. Auflage. Preis 2 K 50 h.
Quedlinburg und Wien. Verlag von Ch. Friedr. Vieweg, beziehungsweise Friese und Lang.
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 13039. Vdgs.-Bl. 1895, S. 246.)

d) Für den Gesangunterricht.

D'Arma Dietz, J. Ludwig, Theoretisch-praktische Chorgesangschule in 3 Theilen in polnischer Sprache. Przemyśl 1893. Preis aller 4 Hefte 2 fl. 80 kr.
(M.-E. vom 13. März 1894, Z. 2462. Vdgs.-Bl. 1894, S. 73.)

Hiebsch Josef, Chorübungen für Männerstimmen. Zunächst für den Unterrichtsgebrauch an Lehrerbildungsanstalten. I., II., III. Theil. Wien 1895. Pichlers Witwe & Sohn.
(M.-E. vom 25. April 1896, Z. 8918. Vdgs.-Bl. 1896, S. 249.)

Kortschak H., Chorgesangübungen für Männerstimmen. Sammlung von technischen Übungen und Solfeggien zur Bildung der Stimme und Erlangung einer gewissen Treffsicherheit. Graz 1893. Verlag von Hans Wagner. Preis, geheftet 60 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1893, Z. 9986. Vdgs.-Bl. 1893, S. 244.)

Malfertheiner Anton, Auf zum Spielplatz! 50 Marschlieder zum Gebrauche bei Jugendspielen, Ausmärschen, Schulfesten sammt einem Anhange, enthaltend: 15 dreistimmige Lieder von berühmten Meistern. Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 25 kr. cartoniert 35 kr.
(M.-E. vom 2. Jänner 1895, Z. 23301. Vdgs.-Bl. 1895, S. 26.)

Piroda Fr., Nová methoda u vyučování zpěvu. Prag. Selbstverlag. Opus 57, I., II., III. Preis je 60 kr., Opus 70, I., Preis 30 kr., Opus 70, II., Preis 60 kr., Opus 74, I., Preis 30 kr., Opus 74, II., Preis 60 kr.
(M.-E. vom 23. Mai 1881, Z. 5848. Vdgs.-Bl. 1881, S. 159.)

Roller Joh. Em., Chorgesangschule. Zunächst für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Verlag der k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung Manz. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 26. August 1894, Z. 17577. Vdgs.-Bl. 1894, S. 295.)

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen mit Rücksicht auf Lehrerinnenbildungsanstalten. Wien. Alfred Hölder. 6 Hefte à 1 fl.
(M.-E. vom 12. September 1879, Z. 14156. Vdgs.-Bl. 1879, S. 414.
M.-E. vom 10. December 1879, Z. 14756. Vdgs.-Bl. 1879, S. 511 und
M.-E. vom 24. Juni 1880, Z. 8890. Vdgs.-Bl. 1880, S. 151.)

— — Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. 7. Heft. Wien bei Alfred Hölder. 1881. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 17. Mai 1881, Z. 6796. Vdgs.-Bl. 1881, S. 153.)

— — Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. 8. Heft. Wien bei Alfred Hölder. 1882. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 23. Mai 1882, Z. 7686. Vdgs.-Bl. 1882, S. 132.)

VI. Lehrbücher und Lehrmittel speciell für Kindergärtnerinnen-Bildungscurse.

Delhez Constantin, Gymnastik der Sinne für die erste Erziehung des Kindes. Selbstverlag des Herausgebers (Wien, I., Singerstraße Nr. 7). Preis 7 fl.

Fellner Alois, Formenarbeiten. 6 Hefte. Wien. Bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. und 2., 3. und 4. Heft à 70 kr. (Vdgs.-Bl. 1877, S. 178), 5. und 6. Heft à 40 kr.
(M.-E. vom 15. September 1878, Z. 14595. Vdgs.-Bl. 1878, S. 203.)

Fischer B. S. und **Kraft** Josef, Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen. 3. verbesserte Auflage. Wien. Manz. Preis, broschiert 1 fl. 8 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 29. September 1895, Z. 13857. Vdgs.-Bl. 1895, S. 340.)

— — Der Kindergarten. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.
(M.-E. vom 16. Jänner 1895, Z. 29608 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 66.)

Studnička Bož., Dětská zahrádka. (Der Kindergarten.) Prag. B. Stýblo. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 30. September 1878, Z. 14667. Vdgs.-Bl. 1878, S. 213.)

VII. Für den Blinden- und Taubstummenunterricht.

Pablasek M., Erziehung und Unterricht blinder Kinder im Elternhause und in der Volksschule der Sehenden als Vorbildung für die Blindenanstalt. Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 20 kr.

Partisch Eduard, Anleitung für Volksschullehrer zur erziehlichen und unterrichtlichen Behandlung taubstummer Kinder als Vorbildung für eine Taubstummenanstalt. 3. Auflage. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 20 kr.

VII. Für den Unterricht im Zeichnen.

Rücksichtlich der approbierten Lehrmittel für den Zeichenunterricht wird auf das mit dem Erlasse vom 27. Februar 1895, Z. 4070 (M.-Vdgs.-Bl. Nr. 17) herausgegebene Verzeichnis der zulässigen Lehrmittel und empfehlenswerten Hilfsmittel für den Zeichenunterricht an Mittelschulen beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und auf die Erlässe vom 25. Juni 1896, Z. 10456 und 29. Juni 1896, Z. 13845, Vdgs.-Bl. 1896, Seite 365 bis 368 verwiesen.

Nr. 10.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Jänner 1897, Z. $\frac{1754}{\text{C. U. M.}}$,

an die Rectorate sämmtlicher Universitäten,

betreffend das Verbot der Führung der Bezeichnung „Doctorand" seitens der Studierenden und Rigorosanten.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass Studierende, welche sich im Stadium der Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erlangung des Doctorgrades befinden, sich die Bezeichnung „Doctorand" als einen ihnen angeblich gebürenden Titel beilegen und sich desselben öffentlich bedienen.

Da diese Übung in den bestehenden Universitätseinrichtungen nicht begründet ist und unter Umständen zu Missverständnissen Anlass geben kann, finde ich die Führung der Bezeichnung „Doctorand" seitens der Studierenden überhaupt und der Rigorosanten insbesondere zu untersagen.

Zuwiderhandelnde sind nach Maßgabe der geltenden Disciplinarvorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

Das Rectorat wird angewiesen, das Erforderliche zu veranlassen, damit dieses Verbot ohne Verzug zur Kenntnis der Studierenden gebracht werde.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Rothaug Georg Johann, Leitfaden der Geographie für Volksschulen. Mit 53 Figuren und Kartenskizzen in Farbendruck. 6. verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky, 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1897, Z. 31420 ex 1896.)

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische allgemeine Volksschulen. Im Anschlusse an das Lesebuch für österreichische Volksschulen von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Al. Steuer. Ausgabe in drei Heften. II. Heft. 4. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Tempsky, 1896. Preis 24 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1897, Z. 164.)

Wagner E. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch. Eine Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für die österreichischen allgemeinen Volksschulen.
I. Theil, 42. verbesserte Auflage. Preis 25 kr.,
II. Theil, 52. verbesserte Auflage. Preis 40 kr.,
Reichenberg 1896. Im Selbstverlage der Herausgeber.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1897, Z. 31841 ex 1896.)

Valentič Anton, Navod k naučenju italijanskega jezika za slovenske ljudske šole. Pregledano in popravljeno izdanje. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag, 1897. Preis, in Leinwand-Rücken gebunden
I. Theil 40 h,
II. „ 90 h.

Diese vom Verfasser umgearbeitete Ausgabe des italienischen Sprachbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Sprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1897, Z. 752.)

b) Für Bürgerschulen.

Rothaug Joh. Georg, Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. II. Stufe. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen und Kartenskizzen in Farbendruck. 9. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von Tempsky, 1896. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1897, Z. 163.)

Rothaug, Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in 3 Stufen. III. Stufe. Mit 63 Abbildungen und Kartenskizzen in Farbendruck. 10. verbesserte Auflage. Wien und Prag, Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1897, Z. 58.)

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. I. Theil: Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Für die I. Classe 3classiger Bürgerschulen. 5. gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 41 Illustrationen und 4 Karten. Wien 1897. Manz. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1897, Z. 362.)

Wagner E. und **Sluke W.**, Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. 7. verbesserte Auflage. Reichenberg 1896. Im Selbstverlage der Herausgeber. Preis 40 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1897, Z. 31841 ex 1896.)

c) Für Mittelschulen.

Mach Franz J. Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten. I. Theil: Allgemeine Glaubenslehre oder Apologetik. 2. Auflage. Wien 1896. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 70 kr., gebunden 85 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vorangehende Auflage desselben *) unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1897, Z. 25482 ex 1896.)

In 2., im Wesentlichen unveränderter somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. September 1881, Z. 13660 **) unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mach Franz J., Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten. III. Theil: Sittenlehre. Wien 1896. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 65 kr., gebunden 80 kr.

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1897, Z. 25482 ex 1896.)

In 4., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß der Ministerial-Erlässe vom 2. December 1893, Z. 26839 ***) und vom 2. März 1896, Z. 2493 †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Sobek Franz, Všeobecný zeměpis. Díl prvý pro prvou třídu středních škol. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 50 kr., gebunden 75 kr.

(Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1897, Z. 23004 ex 1896.)

Matek Blasius, Aritmetika za nižje gymnazije I. Theil. Laibach 1896. Kleinmayr und Bamberg. Preis 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an denen Arithmetik in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1897, Z. 1062.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 65.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 231.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 317.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 200.

Maretić, Dr. T., Hrvatska čitanka za II. razred srednjih učilišta. 5. Auflage. Agram 1896. Verlag der königl. Landesregierung. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Lesebuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage *) in derselben Classe zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1897, Z. 992.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Demuth Theobald, Die Spindelbänke für Baumwollspinnerei in ihren neuesten Constructionen. Reichenberg 1896. Commissionsverlag von Franz Jannasch. Preis, broschiert 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Directionen der Staats-Gewerbeschulen, an denen Specialcurse für Weberei eingerichtet sind, aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1897, Z 31092 ex 1896.)

Lehrmittel.

Atlas für Handelsschulen. Gezeichnet und redigiert von Dr. K. Peucker, fachmännisch bearbeitet von Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Dr. Karl Zehden. 36 Hauptkarten. Wien 1896. Verlag von Artaria und Comp. Preis, gebunden 3 fl. 75 kr. (7 K 50 h).

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1897, Z. 1292.)

Schinnerer Louise, Die Kunst der Weiß-Stickerei. Wien, Leipzig, Berlin, Stuttgart 1896. Verlag der „Wiener Mode". Preis, in Mappe 3 fl.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Stickereischulen, sowie an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1897, Z. 31441 ex 1896.)

Berichtigung.

In Stück XIII, Seite 336 des Verordnungsblattes vom Jahre 1896 ist in der Rubrik „Lehrmittel" infolge nachträglicher Abänderungserklärung der Verlagshandlung der Preis der Wandkarte der Planigloben von Vincenz von Haardt für ein auf Leinwand gespanntes Exemplar in Mappe auf 7 Gulden und für ein auf Leinwand gespanntes Exemplar mit Stäben auf 8 Gulden richtig zu stellen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1897, Z. 26019 ex 1896.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 27.

Kundmachungen.

Frequenz-Ausweis der Universitäten

im Wintersemester 1896/97 nach dem Stande vom 31. December 1896.

Universität in	Facultät: Theologische ordentliche	Theologische außerordentliche	Rechts- und staatswissenschaftliche ordentliche	Rechts- und staatswissenschaftliche außerordentliche	Medicinische ordentliche	Medicinische außerordentliche	Philosophische ordentliche	Philosophische außerordentliche	Gesammtsumme
	Studierende								
Wien	177	8	2299	778	1569	367*)	575	331	6104*)
Innsbruck	257	47	257	23	229	52	108	31	1004
Graz	86	2	635	87	509	156	95	97	1667
Prag (deutsch)	44	13	527	76	450	119	99	63	1391
Prag (böhmisch)	133	7	1232	215	758	48	275	119	2787
Lemberg	225	66	982	19	110	7	84	63	1556
Krakau	64	5	656	7	292	62	146	64	1296
Czernowitz	53	2	263	22	—	—	26	25	391
Zusammen	1039	150	6851	1227	3917	811	1408	793	16196*)

*) Außerdem 525 Frequentanten.

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande einer Universität

im Wintersemester 1896/97

nach dem Stande vom 31. December 1896.

Theologische Facultät	Hörer		Zusammen
	ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	53	18	71
Olmütz	242	4	246
Summe .	295	22	317

Ausweis

über die Frequenz der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien
im Wintersemester 1896/97.

	1896/97				1895/96
	I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang	Zusammen	
Ordentliche Hörer	6	2	14	22	16
Außerordentliche Hörer	2	—	6	8	4
Zusammen .	8	2	20	30	20

Frequenz der technischen Hochschulen
im Wintersemester 1896/97. (Stand vom 15. Jänner 1897.)

Technische Hochschule in	Gesammtzahl der Studierenden:		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatriculierte		Anmerkung
	1895/96 [1]	1896/97	Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-schule	Bauschule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	ordentliche Hörer	außer-ordentliche Hörer	
Wien	1251	1505	58	512	100	512	173	1355	150	
Graz	230	271	6	110	18	89	31	258*)	17	*) Hievon sind 4 immatriculierte, den Einj.-Freiw.-Präsenzdienst ableistende Hörer nicht inscribiert.
Prag, deutsch . .	349	393	11	121	15	143	63	353	40	
Prag, böhmisch .	720	834	65*)	260	33	191	221	770	64**)	*) Darunter 30 Hörer der Culturtechnik. **) Darunter 2 Hörer, welche als ordentl Hörer der deutschen technischen Hochschule in Prag angehören.
Brünn	275	248	—	94	—	76	43	213	35	Hiezu ord. Hörer, welche wegen nicht gezahltem Unterrichtsgeld noch nicht factisch aufgenommen sind 12 + 15 + 4 = 31, und solche, welche bei den Decanen, nicht aber bei dem Rectorate gemeldet sind 4 + 3 + 1 = 8, ferner 13 noch nicht factisch aufgenommene außerordentliche Hörer.
* Lemberg . . .	304	376	—	220*)	28	75	31	354	22**)	*) Darunter 15 ordentl. Hörer des Curses für Geometer. **) Darunter 4 außerordentl. Hörer d. Curses f. Geometer.
Zusammen .	3129	3627	140	1317	194	1086	562	3303	328	

[1]) Die Zahlen vom Studienjahre 1895/96 entsprechen dem Stande vom 1. November 1895.

Frequenz-Ausweis

der k. k. Lehranstalt für orientalische Sprachen

nach dem Stande vom 15. Jänner 1897.

Arabisch		Persisch		Türkisch		Serbisch		Russisch		Neu-Griechisch		Anmerkung
I.	II.	I.	II.	I.	II.	I	II., III.	I.	II.	I.	II.	
Curs		Curs		Curs		Curs		Curs		Curs		
11	9	5	4	14	5	15	12	50	17	8	5	Darunter 8 Damen
Zusammen 20		9		19		27		67		13		155

Frequenz

der Hochschule für Bodencultur

nach dem Stande vom 15. Jänner 1897.

Im Winter-semester	Immatriculierte Hörer			Hörer nach Fachschulen			Anmerkung
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker	
1896/97	265	42	307	89	199	19	
1895/96	236	56	292	103	167	22	
1894/95	222	66	288	115	149	24	
1893/94	196	60	256	106	132	18	
1892/93	177	49	226	92	110	24	

K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Frequenz-Ausweis für das Schuljahr 1896/97 nach dem Stande vom 1. Jänner 1897.

Schulen	Schüler	Gäste	Zusammen
Allgemeine Malerschule	64	30	94
Allgemeine Bildhauerschule	38	7	45
4 Specialschulen für Historienmalerei	27	—	27
1 Specialschule für Landschaftsmalerei	7	3	10
1 „ „ Thiermalerei (Prof. Huber †)	—	—	—
1 „ „ Kupferstecherei	5	—	5
1 „ „ Graveur- und Medailleurkunst	3	—	3
2 Specialschulen für Architektur	40	—	40
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	29	—	29
Summe	213	40	253

K. k. Kunstakademie in Prag.

Frequenz-Ausweis für das Schuljahr 1896/97 nach dem Stande vom 1. Jänner 1897.

Schulen	Schüleranzahl	
	Maler	Bildhauer
Vorbereitungscurs	21	—
Schule des Professors Brožík	12	—
„ „ „ Hynais	13	—
„ „ „ Pirner	15	—
„ „ „ Zeníšek	11	—
„ „ „ Mařák	13	—
„ „ „ Myslbek	—	6
Summe	85	6
	91	

K. k. Kunstschule in Krakau.

Frequenz-Ausweis für das Schuljahr 1896/97 nach dem Stande vom 1. Jänner 1897.

Schulen	Schüleranzahl	
	Maler	Bildhauer
Schule des Professors Cynk	18	—
„ „ „ Umerzyski	17	—
„ „ „ Malizewski	20	—
„ „ „ Axentowicz	10	—
„ „ „ Wyczołkowski	9	—
Schule für Bildhauerei	—	6
Summe	74	6
	80	

Frequenz

der staatlichen und staatlich subventionierten gewerblichen und Handelslehranstalten, und zwar:

der Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien, der Kunstgewerbeschule in Prag, der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien, der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, der Staats-Gewerbeschulen, der allgemeinen Handwerkerschulen, der allgemeinen Zeichenschulen, der staatlich subventionierten commerciellen Tagesschulen und der nautischen Schulen.

Pro 1896/97.

			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Darunter weibliche Zöglinge	Frequenz 1895/96
Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien	Allgemeine Abtheilung		91	—	91	—	89
	Fachschule für	Architektur	22	2	24	2	26
		Malerei	67	4	71	21	58
		Bildhauerei	8	—	8	—	7
	Special-Atelier für	Ciselierkunst und verwandte Fächer .	5	1	6	—	9
		Holzschnitzerei	11	—	11	—	10
		Vergolder- und Staffiererarbeiten . .	—	—	—	—	—
		Keramische Decorationen	10	2	12	1	13
		Spitzenzeichnen	5	—	5	2	3
		Radierkunst	—	—	—	—	—
		Holzschneidekunst	3	—	3	—	2
	Chemisches Laboratorium		—	3	3	—	2
		Summa .	222	12	234	26	219

			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Weibliche Zöglinge	Frequenz im Jahre 1895/96
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Schule		59	10	69	—	71
	Fachschule für	Decorative Architektur	6	—	6	—	4
		Bildhauerei	6	—	6	—	8
		Modellieren und Bossieren	8	1	9	—	6
		Decoratives Zeichnen und Malen	7	—	7	—	12
		Holzschnitzerei	2	2	4	—	3
		Blumenmalerei	8	—	8	—	7
		Textile Kunst	7	—	7	—	7
		Kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	3	1	4	—	5
	Damenschule	Zeichnen und Malen	15	11	26	—	22
		Kunststickerei	11	7	18	—	15
	Kunstgewerblicher Abend- und Sonntagscurs		90	—	90	—	98
		Summa	222	32	254	—	258

Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler	Weibliche Zöglinge	Zusammen	Frequenz 1895/96
Vorbereitungs- und Zeichencurs	26	18	—	44	63
I. Curs	20	14	12	46	66
II. Curs	32	9	—	41	41
Zusammen	78	41	12	131	170

Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien	Ordentliche Schüler	Hospitanten		Zusammen	Frequenz 1895/96
	—	6	—	6	6
Zusammen	—	6	—	6	6

Staats-Gewerbeschulen.

Schule in	1. Jahrgang	Höhere Gewerbeschule			Werkmeisterschule					Specialcurse	Gewerbl. Fortbildungs-schule	Anmerkung
		baugewerbl.	mech.-techn.	chem.-techn.	baugewerbl.	mech.-techn.	chem.-techn.	kunstgewerbl.	commercielle			
		Abtheilung										
Wien I. Bezirk	69	94	99	—	305	—	—	—	—	1078	270	Gewerbliche Zeichen- und Modellierschule 30.
Wien X. Bezirk	—	—	—	—	—	*) 112	—	—	—	228	136	*) Darunter Elektrotechniker 48.
Salzburg	—	—	—	—	170	—	—	26	—	—	188	Weibliche Handarbeiten 39. Offener Zeichensaal 6.
Innsbruck s. Filiale Hall	—	—	—	—	69	—	—	59	—	f. Mechaniker 5, f. Mädchen 25, Off. Zeichensaal 35.	100	Fachschule in Hall 71.
Graz	—	—	—	—	220	—	—	49	—	*) 31	269	*) Fachschule für Kunststickerei. Offener Zeichen- und Modelliersaal 53.
Triest	36	27	25	—	—	—	—	106	—	549	316	Schiffbaucurs 6. Abtheilung für Kunststickerei und Spitzenarbeiten 97.
Prag	—	144	152	—	119	80	—	—	—	—	655	
Pilsen (deutsch)	—	89	122	—	119	53	—	—	—	f. Elektrotechnik 29	99	
Pilsen (böhm.)	—	—	—	—	209	79	—	—	—	89	202	
Reichenberg	90	43	108	87	—	65	13	—	—	—	147	
Brünn (deutsch)	—	116	134	—	127	69	—	—	—	59	227	
Brünn (böhmisch)	—	—	—	—	143	98	—	—	—	135	215	
Bielitz	54	—	65	76	—	72	Färber 21	Weber 25	—	68	358	Kaufmännische Fortbildungsschule 129.
Lemberg	—	—	—	—	89	—	—	121	—	70	108	
Krakau	—	62	36	43	—	—	—	24	—	—	110	
Czernowitz	—	—	—	—	86	—	—	18	*) 126 **) 83	—	217	*) Handelsschule. **) Kaufmännische Fortbildungsschule.

Sonstige staatlich subventionierte commercielle Tagesschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	Special-Schule	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Zusammen	Anmerkung
Schule des kaufmännischen Vereines in **Wien**	33	73	64	19*)	—	189	*) Vorbereitungscurs f. d Einjährig-Freiwilligen-Prüf.
Schule des Schulvereines für Beamtentöchter in **Wien**	I. Cl. 104	II. Cl. 90	III. Cl. 63	53	—	310	
Städtische Handelsschule in **Wels**	12	24	11	—	—	47	
Öffentliche Handelsschule in **Bozen**	18	18	13	23	46	118	
Handelsschule in **Klagenfurt**	28	36	15	—	69	148	
Handelsschule in **Böhm.-Leipa**	7	22	6	—	64	99	
Städtische Handelsschule in **Brüx**	18	31	24	—	52	125	
Städtische Handelsschule in **Budweis**	7	21	12	—	—	40	
Städtische Handelsschule in **Gablonz**	9	35	23	—	114	181	
Handelsschule in **Melnik**	—	21	15	—	14	50	
Städt. Handelsschule in **Pilsen** (böhmisch)	—	31	29	—	72	132	
Handelsschule in **Pilsen** (deutsch)	19	33	20	—	94	166	
Handelsschule in **Teplitz**	35	49	32	—	193	309	
Städtische Handelsschule in **Warnsdorf**	8	23	28	—	61	120	
Handelsschule in **Troppau**	5	14	13	—	104	136	

Nautische Schulen.

Bezeichnung der Anstalt	Vorbereitungs-classe	I. Fachclasse	II. Fachclasse	III. Fachclasse	Zusammen	Anmerkung
Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest . .	18	11	36	10	75	
Nautische Schule in Lussin-piccolo	20	Im Schuljahre 1896 bis 1897 nicht activiert	21	11	52	
Nautische Schule in Cattaro	16	Im Schuljahre 1896 bis 1897 nicht activiert	11	6	33	
Nautische Schule in Ragusa	18	Im Schuljahre 1896 bis 1897 nicht activiert	22	19	59	

Frequenz-Ausweis

der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige im Wintersemester 1896/97.

Name der Fachschule	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Frequentanten d. gewes. Fortbildungsschulen	Abend- und Sonntagsschüler	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Zahl der Lehrkräfte	Anmerkung
I. Fachschulen für Spitzenarbeiten u. Kunststickerei:								
Chiapovano	—	—	—	—	—	—	1	
Cles	30	—	—	—	—	30	1	
Dornbirn	60	—	—	—	—	60	5	
Flitsch	40	—	—	—	—	40	1	
Gossengrün	18	32	—	—	—	50	3	
Idria	24	—	—	—	—	24	3	
Isola	41	—	—	—	—	41	2	
Laibach	35	7	—	—	9	51	6	
Luserna	55	—	—	14	—	69	2	
Dol Otlica	26	—	—	—	—	26	1	
Predazzo	63	—	—	—	—	63	2	
Proveis	56	—	—	13	—	69	3	
Wien, Centr.-Spitzencurs	16	6	—	—	—	22	1	
„ Fachschule für Kunststickerei	47	7	—	—	—	54	5	
Tione	28	10	—	—	—	38	11	
Summe	539	62	—	27	9	637	47	
II. Fachschulen f. Weberei und Wirkerei:								
Asch	48	1	—	93	—	142	10	
Bennisch	12	1	—	26	—	39	4	
Brünn	42	2	—	35	47	126	13	
Frankstadt	22	—	—	16	—	38	4	
Freudenthal	24	2	—	16	—	42	5	
Haslach	25	—	—	—	—	25	3	
Hohenelbe	42	—	—	80	—	122	6	
Humpolec	20	—	—	6	—	26	7	
Jägerndorf	23	5	—	16	2	46	8	
Königinhof	46	—	—	25	—	71	8	
Landskron	30	—	—	—	—	30	5	
Lomnitz	—	—	—	—	—	—	—	
Mähr.-Schönberg	51	—	190	28	10	279	7	
Nachod	51	—	—	26	—	77	6	
Neubistritz	17	—	—	—	—	17	4	
Neutitschein	14	—	—	8	9	31	6	
Proßnitz	11	7	14	28	—	60	5	
Reichenberg	39	4	—	121	36	200	11	
Reichenau a K.	29	—	—	9	—	38	5	
Rochlitz	33	—	—	30	—	63	5	
Römerstadt	29	2	—	51	—	72	4	
Rumburg	21	2	—	29	4	56	8	
Fürtrag	619	26	204	643	108	1600	134	

Name der Fachschule	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Frequentanten d. gewer. Fortbildungsschulen	Abend- und Sonntagsschüler	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Zahl der Lehrkräfte	Anmerkung
Übertrag....	619	26	204	643	108	1600	134	
Schluckenau...........	38	—	53	57	4	152	7	
Schönlinde............	10	4	—	57	6	77	3	
Starkenbach...........	37	—	—	11	—	48	5	
Starkstadt............	38	—	—	—	—	38	3	
Sternberg.............	32	28	—	37	—	97	6	
Strakonitz............	15	—	—	10	—	25	3	
Warnsdorf.............	30	—	—	93	—	123	9	
Wien..................	66	—	210	—	—	276	9	
Wildenschwert.........	40	—	—	—	—	40	7	
Zwittau...............	46	—	—	48	—	94	7	
Summe....	971	58	467	956	118	2570	193	
III. Fachschulen für Holz- und Steinindustrie:								
Arco..................	15	1	10	—	—	26	7	
Bergreichenstein......	41	3	59	12	1	116	13	
Bleistadt.............	17	4	17	—	—	38	1	
Bozen.................	60	2	1	—	—	63	11	
Bruck a./M............	33	—	—	—	1	34	10	
Chrudim...............	86	1	216	—	35	338	16	
Cortina...............	40	4	44	—	60	148	11	
Ebensee...............	42	3	—	14	80	139	12	
Fogliano..............	48	—	—	—	—	48	1	
Grulich...............	33	—	56	—	—	89	7	
Hallein...............	47	10	58	—	103	218	10	
Hallstadt.............	19	5	—	—	21	45	7	
Hořic.................	55	28	—	104	—	187	20	
Kimpolung.............	29	2	21	—	—	52	12	
Kolomea...............	52	1	—	—	—	53	12	
Königsberg............	33	2	—	70	48	153	7	
Laas..................	20	10	—	—	—	30	4	
Laibach...............	73	10	—	—	40	123	12	
Mariano...............	83	—	—	—	—	83	7	
Tachau................	13	—	26	5	—	44	5	
Trient................	13	6	58	—	—	77	9	
St. Ulrich............	12	—	67	—	170	249	6	
Villach...............	52	19	181	—	115	367	17	
Wall.-Meseritsch......	74	—	94	—	69	237	15	
Wallern...............	47	1	56	—	45	149	6	
Würbenthal............	30	3	81	—	32	146	6	
Zakopane..............	86	—	84	—	—	170	10	
Summe....	1153	118	1129	205	820	3422	254*)	

*) Hiezu 14 Lehrkräfte für Wanderunterricht, dann an der Musterwerkstätte für Korbflechterei, an der subventionierten Schule in Gottschee etc.

Name der Fachschule	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Frequentanten d. gewes. Fortbildungsschule	Abend- und Sonntagsschüler	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Zahl der Lehrkräfte	Anmerkung
IV. Fachschulen für Quincaillerie, keramische und Glasindustrie:								
Bechyn	53	5	31	—	20	109	9	
Haida	48	6	76	29	64	223	10	
Oberleutensdorf	9	2	125	—	—	136	5	
Steinschönau	28	15	53	—	75	171	9	
Teplitz	63	16	—	194	29	302	11	
Znaim	37	6	335	1	15	394	14	
Summe	238	50	620	224	203	1335	58	
V. Fachschulen für Metallindustrie:								
Ferlach	12	2	—	—	—	14	9	
Klagenfurt	77	2	—	—	—	79	15	
Königgrätz	68	1	—	—	—	69	13	
Komotau	69	2	—	—	—	71	8	
Nixdorf	18	3	114	—	30	165	6	
Prerau	51	—	—	—	14	65	8	
Steyr	50	10	26	—	25	111	12	
Sułkowice	17	1	—	—	—	18	6	
Swiatniki	35	5	—	—	—	40	10	
Vulpmes	—	—	—	—	—	—	4	
Summe	397	26	140	—	69	632	91	
VI. Fachschulen verschiedenen Zieles:								
Gablonz	43	8	148	—	37	236	15	
Graßlitz	245	54	—	—	—	299	3	
Karlstein	50	1	6	—	—	57	8	
Schönbach	318	—	—	—	—	318	3	
Turnau	24	5	—	—	—	29	9	
Summe	680	68	154	—	37	939	38	
Recapitulation:								
I. Gruppe	539	62	—	27	9	637	47	
II. „	971	58	467	956	118	2570	193	
III. „	1153	118	1129	205	820	3422	278	
IV. „	238	50	620	224	203	1335	58	
V. „	397	26	140	—	69	632	91	
VI. „	680	68	154	—	37	939	38	
Zusammen	3978	382	2510	1412	1256	9535	705	

Ausweis

über die

Inscription im Wintersemester 1896/97 an den Hebammenschulen.

Anstalt	1896/97	1895/96	pro 1896/97	
			mehr	weniger
Prag	114	93	21	.
Brünn	49	47	2	.
Olmütz	26	24	2	.
Linz	18	27	.	9
Salzburg	7	6	1	.
Klagenfurt	10	11	.	1
Laibach	7	12	.	5
Triest	15	10	5	.
Lemberg	149	127	22	.
Zara	11	14	.	3
Czernowitz	27	32	.	5
Zusammen	433	403	30	.
An der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg:				
Thierarzneischule	82	90	.	8
Hufbeschlagschule	7	4	3	.
Zusammen	89	94	.	5

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben im Schuljahre 1896/97.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1895/96	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1896/97	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
A. Lehrerbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	175	175	41
Krems	161	147	42
Linz	163	158	35
Salzburg	122	114	27
Innsbruck	115	110	24
Bozen (italienisch nicht obligat)	95	82	23
Graz	129	125	34
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	106	101	24
Klagenfurt (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher, und für solche mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	155	174	42
Prag (böhmisch nicht obligat)	122	124	32
Budweis	176	173	34
Eger	158	164	32
Komotau	215	207	52
Leitmeritz	204	207	45
Trautenau	160	159	35
Reichenberg	142	147	34
Brünn (böhmisch nicht obligat)	137	145	33
Olmütz „ „ „	153	158	38
Troppau (böhmisch obligat für Zöglinge czechischer Nationalität; die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	213	199	46
Teschen (polnisch und böhmisch obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	150	161	34
Fürtrag	3051	3030	707

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1895/96	1896/97	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag	3051	3030	707
Czernowitz (rumänisch und ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgehalten werden)	176	178	27
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (deutsch nicht obligat)	236	193	46
Jičín „ „ „	147	148	26
Königgrätz „ „ „	160	159	44
Kuttenberg „ „ „	142	139	31
Pilsen „ „ „	166	183	43
Příbram „ „ „	164	162	38
Soběslau „ „ „	171	165	39
Brünn (deutsch obligat)	164	167	41
Freiberg „ „	176	151	33
Kremsier „ „	160	171	41
3. Mit polnischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat, ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rzeszów	187	182	45
Tarnów (die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	189	187	34
Krakau (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	201	213	36
4. Mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Lemberg	237	260	55
Stanislau	193	194	23
Tarnopol	208	219	27
Sambor	238	234	47
Sokal	44	85	—
Lehrerbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, Ruthenisch und Deutsch obligate Lehrgegenstände:			
Krosno	25	64	—
5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache (die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Laibach	105	92	19
Fürtrag	6540	6576	1402

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Unterrealschule des Arthur Speneder in Wien das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Schuljahre 1896/97 und 1897/98 verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1897, Z. 32126 ex 1896.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. und II. Classe der Communal-Realschule in Laun für das Schuljahr 1896/97 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1897, Z. 32411 ex 1896.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg mit dem Ministerial-Erlasse vom 8. März 1896, Z. 1618, für die I. bis VI. Classe unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die VII. Classe für die nämliche Zeitdauer, und zwar rücksichtlich der als öffentliche Schüler des genannten Privat-Gymnasiums eingeschriebenen internen Zöglinge der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt daselbst ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1896, Z. 355.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau für die vier unteren Classen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die V., VI. und VII. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Bestandes des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das Schuljahr 1896/97 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1897, Z. 351.)

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871, 1872, 1875—1878, 1883, 1886, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 je	2	—
Jahrgang 1895	2	60
Jahrgang 1896 für Wien	4	60
„ „ nach auswärts	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage. (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K; von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	30
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	30
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884 . .	—	20
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Gymnasien	—	20
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870 . .	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867–1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages . .	1	20

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1897.

Inhalt. Nr. 11. Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz). Seite 93. — Nr. 12. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Jänner 1897, an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und die Präsidien der judiciellen Staatsprüfungs-Commissionen, betreffend die Einbeziehung der neuen Civilprocessgesetze unter die Prüfungsgegenstände der judiciellen Staatsprüfung und des judiciellen Rigorosums. Seite 132.

Nr. 11.

Gesetz vom 11. Jänner 1897 *),

betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand des Patentschutzes.

§ 1.

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen.

Für dieselben werden auf Ansuchen Patente ertheilt.

Vom Patentschutze ausgeschlossene Erfindungen.

§ 2.

Patente werden nicht ertheilt:

1. Für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen;

2. für wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze als solche;

3. für Erfindungen, deren Gegenstand einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist;

---

*) Enthalten in dem den 28. Jänner 1897 ausgegebenen VIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 30.

4. für Erfindungen von

a) Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen,

b) Heil- und Desinfectionsmitteln,

c) Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden,

soweit die unter Z. 4 *a)* bis *c)* erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen.

Neuheit.

§ 3.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie bereits vor dem Zeitpunkte ihrer diesem Gesetze entsprechenden Anmeldung

1. in veröffentlichten Druckschriften derart beschrieben wurde, dass danach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint; oder

2. im Inlande so offenkundig benützt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, dass danach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint; oder

3. den Gegenstand eines im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Kraft gestandenen Privilegiums gebildet hat und zum Gemeingute geworden ist.

Die Regierung ist ermächtigt, auswärtigen Staaten die im Patentblatte (§ 44) kundzumachende Begünstigung einzuräumen, dass die von ihnen amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen nicht schon von dem Tage ihrer Herausgabe, sondern erst nach einer Frist von höchstens sechs Monaten veröffentlichten Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes gleichgeachtet werden.

Anspruch auf ein Patent.

§ 4.

Auf die Ertheilung des Patentes hat nur der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweise des Gegentheiles wird der erste Anmelder als Urheber der Erfindung angesehen. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung bereits Gegenstand eines Patentes oder Privilegiums oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patent- oder Privilegiumsertheilung führenden früheren Anmeldung ist. Treffen diese Voraussetzungen nur theilweise zu, so hat der spätere Anmelder bloß Anspruch auf Ertheilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung.

Wird die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer bereits durch Patent geschützten oder zur Patentierung angemeldeten und hiezu führenden Erfindung von dem Inhaber des Stammpatentes oder von dessen Rechtsnachfolger angemeldet, so steht es demselben frei, für die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung entweder ein selbständiges Patent oder ein von dem Stammpatente abhängiges Zusatzpatent zu erwirken.

Ergibt sich, dass die gewerbliche Verwendung einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung die vollständige oder theilweise Benützung einer bereits patentierten Erfindung voraussetzt, so ist das angemeldete Patent mit dem Beisatze zu ertheilen, dass es von einem anderen bestimmt zu bezeichnenden Patente abhängig sei (Abhängigerklärung). Dieser Beisatz ist auch in die Kundmachung über die Ertheilung des Patentes und in die Patenturkunde aufzunehmen.

§ 5.

Dem ersten Anmelder steht jedoch ein Anspruch auf Ertheilung des Patentes nicht zu, wenn er nicht Urheber der angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen ist und im ersten Falle vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, im letzteren vom Beeinträchtigten Einspruch erhoben wird.

Ist die Erfindung der Reihe nach von einem Erfindungsbesitzer dem anderen ohne Einwilligung entnommen worden, so geht im Falle des Widerstreites der frühere Erfindungsbesitzer dem späteren vor.

Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstesvorschriften etwas anderes bestimmt wurde.

Vertrags- oder Dienstesbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbsunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung.

Erfindungsschutz auf Ausstellungen.

§ 6.

Erfindungen, welche auf inländischen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, kann vom Tage ihrer Zulassung zur Ausstellung bis drei Monate nach Schluss der Ausstellung ein zeitweiliger Patentschutz unter erleichterten Bedingungen eingeräumt werden.

Die Gewährung, sowie die Festsetzung der Bedingungen dieses Schutzes bleiben der Verordnungsgewalt des Handelsministers vorbehalten.

Vertreter.

§ 7.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er einen im Inlande wohnhaften Vertreter hat.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung entstehende Veränderung ist unter Vorlage der Vollmacht behufs Eintragung in das Patentregister beim Patentamte anzumelden.

Im Verordnungswege ist zu bestimmen, welchen Inhalt die bei dem Patentamte zu hinterlegende Vollmacht haben soll.

Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inlande wohnenden Patentinhabers.

Die an den Vertreter geschehenen Zustellungen haben dieselben Rechtswirkungen, wie wenn sie an den Patentinhaber selbst erfolgt wären.

Wirkung des Patentes.

§ 8.

Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände.

§ 9.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung, im guten Glauben die Erfindung im Inlande in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen.

Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Der Vorbenützer kann verlangen, dass seine Befugnis von dem Patentbesitzer durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt werde. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für den Anfechtungsprocess vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Die anerkannte Befugnis ist über Ansuchen des Berechtigten in das Patentregister einzutragen.

§ 10.

Der Kriegsverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnisse mit dem Handelsminister von Erfindungen, welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft nothwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen, ohne dass der Kriegsverwaltung gegenüber aus dem ertheilten Patente irgend welche Rechte geltend gemacht werden können.

Insoferne über eine billige Vergütung zwischen dem Patentbesitzer und der Kriegsverwaltung unter Zustimmung des Finanzministers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und der Kriegsverwaltung.

Die Ausübung des der Kriegsverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes ist von dem Gange dieser Verhandlungen unabhängig.

§ 11.

Stellt sich, wenn auch nach der Ertheilung eines Patentes, für eine Erfindung heraus, dass deren Gegenstand in einer bestimmten Anwendungsart einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist, so hat das Patent rücksichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung keine Wirkung.

§ 12.

Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend aus Anlass ihrer Benützung im Verkehre in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung eines Patentes nicht.

Verhältnis mehrerer Patentbesitzer zueinander.

§ 13.

Das von mehreren Personen als Theilhabern derselben Erfindung angesuchte Patent wird denselben ohne Bestimmung der Theile ertheilt.

Das Rechtsverhältnis der Theilhaber an einem Patente untereinander richtet sich nach bürgerlichem Rechte.

Das Recht, dritten Personen die Benützung der Erfindung zu gestatten, steht im Zweifel nur der Gesammtheit der Theilhaber zu; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das Patent gerichtlich zu verfolgen.

Dauer des Patentes.

§ 14.

Die Dauer des Patentes beträgt 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte (§ 57).

Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatente. Ein Zusatzpatent kann jedoch als selbständiges Patent ausdrücklich aufrechterhalten werden, wenn das Stammpatent zurückgenommen, nichtig erklärt oder darauf verzichtet wird. Seine Dauer bestimmt sich sodann nach dem Anfangstage des Stammpatentes. In Ansehung des Fälligkeitstages und des Ausmaßes der Jahresgebüren tritt das selbständig gewordene Zusatzpatent an die Stelle des Stammpatentes.

Enteignung.

§ 15.

Fordert es das Interesse der bewaffneten Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse, dass eine Erfindung, für welche ein Patent angesucht oder bereits ertheilt worden ist, ganz oder theilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde, so ist die Staats- oder Kriegsverwaltung berechtigt, dieses Patent oder das Recht zur Benützung der Erfindung auf Grund des von der politischen Landesbehörde in Wien geschöpften Erkenntnisses gegen angemessene Entschädigung ganz oder theilweise zu enteignen und die Erfindung auf Grund des Enteignungserkenntnisses in Benützung zu nehmen oder der allgemeinen Benützung zu überlassen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Staats- oder Kriegsverwaltung über vorläufige Bewilligung der genannten politischen Landesbehörde bereits auf Grund des eingebrachten Enteignungsgesuches jedoch vorbehaltlich des nachfolgenden Enteignungserkenntnisses die Erfindung sofort in Benützung nehmen oder der allgemeinen Benützung überlassen.

Außer dem Patentinhaber gebürt auch jenen Personen, welchen die Benützung der Erfindung bereits rechtlich zustand, falls sie derselben nunmehr verlustig werden, eine angemessene Entschädigung aus dem Staatsschatze.

Hinsichtlich des Maßes der Entschädigung ist auf das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem Patentwerber oder Patentinhaber und mit den etwaigen Benützungsberechtigten hinzuwirken; kommt eine solche nicht zustande, so steht die Entscheidung über die eingebrachte Entschädigungsklage den Gerichten erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen zu. Der Patentinhaber hat das Recht, einen der Sachverständigen zu wählen. Bei dem Ausmaße der Entschädigung ist in allen Fällen bloß auf jene Wirkungen Rücksicht zu nehmen, welche die Enteignung des Patentes für das Inland zur Folge hat.

Die Verhandlung über das Maß der Entschädigung hat für die Ausübung der Befugnisse, welche die Staats- oder Kriegsverwaltung in Ansehung der Erfindung für sich oder für die Bevölkerung in Anspruch nimmt, keine hemmende Wirkung.

Von einer solchen Inanspruchnahme des Patentes sind die im Patentregister eingetragenen Interessenten durch das Patentamt sofort zu verständigen.

Gebundenheit der Patente an die bestehenden Gesetze.

§ 16.

Ein ertheiltes Patent entbindet in keinem Falle von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.

§ 17.

Der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen des § 16, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden.

Übertragung.

§ 18.

Das Recht aus der Anmeldung eines Patentes und das Patentrecht gehen auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet an diesen Rechten nicht statt.

Beide Rechte können zur Gänze oder nach ideellen Theilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden.

Die zur Erwerbung des Patentrechtes erforderliche Eintragung der Übertragung (§ 23) hat durch das Patentamt über gerichtliche Requisition oder über ein schriftliches Übertragungsgesuch eines der Betheiligten zu erfolgen. Mit dem Übertragungsgesuche ist die Übertragungsurkunde vorzulegen, auf welcher, wenn sie nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde besitzt, die Unterschrift des Übertragenden beglaubigt sein muss.

Das Übertragungsgesuch und die Übertragungsurkunde unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamtes.

Wird das Recht aus der Anmeldung eines Patentes übertragen, so ist das Patent im Falle seiner Ertheilung, sofern sowohl das Übertragungsgesuch, als auch die Übertragungsurkunde den vorerwähnten Anforderungen entsprechen, für den Rechtsnachfolger des Anmelders auszufertigen.

Verpfändung.

§ 19.

Das Patentrecht kann den Gegenstand eines Pfandrechtes bilden.

Freiwillige Licenzen.

§ 20.

Der Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Theil desselben mit oder ohne Ausschluss anderer Benützungsberechtigter zu überlassen (Licenz).

Zwangslicenzen.

§ 21.

Der Inhaber eines Patentes auf eine Erfindung, welche ohne Benützung einer früher patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letzteren die Ertheilung der Erlaubnis zur Benützung derselben zu verlangen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung des früher ertheilten Patentes im Patentblatte drei Jahre verflossen sind, und die spätere Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist.

Die bewilligte Licenz berechtigt den Inhaber des früheren Patentes auch seinerseits von dem nachfolgenden Patentinhaber eine Licenz zu verlangen, welche ihn zur Benützung der späteren Erfindung ermächtigt, unter der Voraussetzung jedoch, dass diese letztere mit der früheren Erfindung in einem thatsächlichen Zusammenhange steht.

Erscheint die Ertheilung der Erlaubnis zur Benützung einer Erfindung an Andere im öffentlichen Interesse geboten, so ist jedermann, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 nicht vorliegen, im Falle des Nachweises seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des ertheilten Patentes im Patentblatte vom Patentinhaber die Erlaubnis zur Benützung der Erfindung für seinen Betrieb zu begehren.

Wird in diesen Fällen die Licenz vom Patentinhaber verweigert, so entscheidet das Patentamt über das gestellte Begehren und setzt im Falle der Licenzeinräumung die zu leistende Vergütung, Sicherstellung, sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung mit Rücksicht auf die Natur der Erfindung und die Umstände des Falles fest.

Handelt es sich um eine Entscheidung über die Einräumung einer Licenz im öffentlichen Interesse, so hat das Patentamt über die Frage des vorhandenen öffentlichen Interesses die Anschauung der betheiligten Ministerien einzuholen und diese Anschauung seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen.

Auf Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Licenzübertragung.

§ 22.

Die vom Patentinhaber oder Patentamte eingeräumte Licenz kann ohne Zustimmung des Patentinhabers vom Licenzträger unter Lebenden nur mit dem Betriebe, dem die Licenz dienstbar ist, übertragen werden und übergeht von todeswegen nur dann auf die Rechtsnachfolger desselben, wenn von diesen das licenzberechtigte Unternehmen fortgeführt wird.

Wirkungen der Eintragungen in das Patentregister.

§ 23.

Das Patentrecht (§ 18), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam.

Für den Zeitpunkt der Erwerbung der Licenzrechte bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dritten Personen gegenüber werden die Licenzrechte erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam.

Die Rangordnung der vorgenannten Rechte wird durch die Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung bestimmt, vorausgesetzt, dass die Eingabe zur Eintragung führt.

Gleichzeitig eingelangte Eingaben genießen die gleiche Rangordnung.

Belastungen.

§ 24.

Wer ein Patent erwirbt, übernimmt die darauf haftenden Lasten, welche im Zeitpunkte der Überreichung des Eintragungsgesuches bei dem Patentamte aus dem Patentregister ersichtlich oder zur Eintragung ordnungsmäßig angemeldet sind.

Streitanmerkungen.

§ 25.

Die bei den Gerichten anhängigen Streitigkeiten, welche die Zugehörigkeit eines Patentes, ein Pfandrecht sowie ein anderes dingliches Recht an einem Patente betreffen, sowie die Anträge auf Einräumung von Licenzen (§ 21), dann auf Zurücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung oder Entscheidung über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes, können auf Ansuchen den Gegenstand einer Streitanmerkung im Patentregister bilden.

Die Streitanmerkung hat die Wirkung, dass die Entscheidung auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte des Einlangens des Gesuches um Streitanmerkung beim Patentamte Eintragungen in das Patentregister erwirkt haben, ihre volle Wirksamkeit äußert.

Erlöschung.

§ 26.

Das Patent erlischt:

1. bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebüren spätestens mit Ablauf des 15. Jahres;

2. wenn die fällige Jahresgebür nicht rechtzeitig bei der Casse des Patentamtes oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt des Inlandes eingezahlt wurde;

3. wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet.

Betrifft der Verzicht nur einzelne Theile des Patentes, so bleibt das Patent hinsichtlich der übrigen Theile, soferne dieselben noch den Gegenstand eines selbständigen Patentes bilden können, aufrecht.

In den Fällen der durch Zeitablauf (1 und 2) eingetretenen Erlöschung wirkt dieselbe mit dem auf den Ablauf des letzten Giltigkeitsjahres folgenden Tage, in dem Falle des Verzichtes (3) mit dem auf die Bekanntgabe des Verzichtes an das Patentamt folgenden Tage.

Rücknahme.

§ 27.

Ein Patent kann ganz oder theilweise zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger es unterlässt, die Erfindung im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben oder ausüben zu lassen oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern. Die Rücknahme kann in diesem Falle nicht früher als nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des ertheilten Patentes im Patentblatte erfolgen. Diese Zeitbeschränkung entfällt, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger, ungeachtet die Erfindung im Auslande ausgeübt wird und das öffentliche Interesse die Ausübung auch im Inlande erfordert, fortfährt, den inländischen Bedarf statt durch eine im angemessenen Umfange gehaltene Ausübung im Inlande ausschließlich oder doch zum allergrößten Theile durch die Einfuhr zu decken.

Der Rücknahme des Patentes muss eine Androhung derselben unter Angabe der Gründe und unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur entsprechenden Ausübung der Erfindung vorausgehen.

Die Rücknahme wirkt mit dem im Rücknahmeerkenntnisse anzusetzenden letzten Tage des für die gesetzmäßige Ausübung im Inlande festgesetzten Zeitraumes.

Auf Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Nichtigerklärung.

§ 28.

Das Patent wird nichtig erklärt, wenn sich ergibt,

1. dass der Gegenstand nach §§ 1, 2 oder 3 nicht patentfähig war;

2. dass die Erfindung Gegenstand des Patentes oder Privilegiums eines früheren Anmelders ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 und 2) nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patentes.

Die rechtskräftige Nichtigerklärung eines Patentes wirkt auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Patentes zurück. Im Falle des Punktes 2 bleiben jedoch die von dem späteren Anmelder rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahre im Patentregister eingetragenen Licenzrechte, die durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen wurden (§ 25), unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche, von dieser Rückwirkung unberührt.

Aberkennung.

§ 29.

Das Patent wird dem Patentinhaber aberkannt, wenn der Nachweis erbracht wird:

1. dass der Patentinhaber nicht Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist oder als solcher nicht anzusehen ist (§ 5), oder

2. dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 und 2) nur theilweise zu, so wird das Patent dem Patentinhaber nur theilweise aberkannt.

Der Anspruch auf Aberkennung des Patentes steht im ersten Falle nur dem Urheber, dessen Rechtsnachfolger und demjenigen zu, der im Sinne des § 5 als Urheber anzusehen ist, im zweiten Falle nur dem Beeinträchtigten und verjährt gegen den gutgläubigen Patentinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkte seiner Eintragung im Patentregister.

Die aus der Aberkennung entspringenden wechselseitigen Ersatz- und Rückforderungsansprüche sind nach bürgerlichem Rechte zu beurtheilen und im Civilrechtswege geltend zu machen.

Wenn der Urheber oder der Beeinträchtigte der Obsiegende ist, steht es ihm frei, binnen 30 Tagen nach Zustellung der rechtskräftigen Aberkennungsentscheidung die Übertragung des Patentes auf seine Person zu begehren.

Die Unterlassung eines solchen rechtzeitigen Übertragungsbegehrens wird dem Verzichte auf das Patent gleichgehalten.

Die von dem früheren Patentbesitzer rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahre im Patentregister eingetragenen Licenzrechte bleiben, soferne sie durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen wurden (§ 25), unbeschadet der hieraus gegen den bisherigen Patentbesitzer entspringenden Ersatzansprüche, im Falle einer solchen Patentübertragung auch gegenüber dem neuen Patentbesitzer aufrecht.

Abhängigerklärung.

§ 30.

Der Inhaber eines Patentes kann bei dem Patentamte die Entscheidung beantragen, dass die gewerbliche Verwendung einer patentierten Erfindung die vollständige oder theilweise Benützung seiner Erfindung voraussetze. Über einen solchen Antrag hat das Patentamt in dem für den Anfechtungsprocess vorgesehenen Verfahren zu entscheiden.

Vergeltungsrecht.

§ 31.

Gegen Angehörige eines ausländischen Staates, welcher Erfindungen österreichischer Staatsangehöriger keinen oder unvollständigen Schutz gewährt, kann durch Verordnung des Gesammtministeriums ein Vergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden.

Bosnien und Hercegovina.

§ 32.

Hinsichtlich der Giltigkeit der nach diesem Gesetze ertheilten Patente in Bosnien und der Hercegovina sind die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879, R.-G.-Bl. Nr. 136, erlassenen Verordnungen maßgebend.

II. Patent-Behörden, -Organe und -Einrichtungen.

Wirkungskreis des Patentamtes.

§ 33.

Die Ertheilung, die Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und die Abhängigerklärung, die Entscheidung über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes (§ 9), dann die Entscheidung über Feststellungsanträge (§ 111) und Licenzeinräumungen (§ 21), sowie alle Eintragungen in das Patentregister erfolgen durch das Patentamt.

Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, schriftliche Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten von Sachverständigen vorliegen.

Sitz und Zusammensetzung des Patentamtes.

§ 34.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Wien.

Es besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und aus der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern als Räthen.

Die Mitglieder sind theils ständige, theils nichtständige.

Der Präsident sowie die Vorsitzenden der Beschwerde- und Nichtigkeitsabtheilung (§ 36) müssen rechtskundig sein.

Der Präsident, seine Stellvertreter und die ständigen Mitglieder sind besoldete Staatsbeamte.

Die nichtständigen Mitglieder genießen Functionsgebüren.

Die Organisierung des Patentamtes wird im Verordnungswege festgestellt.

§ 35.

Der Präsident, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Patentamtes werden über Vorschlag des Handelsministers vom Kaiser ernannt.

Die Berufung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf ihre Wiederberufung zulässig ist.

Das Patentamt bildet hinsichtlich seiner Geschäftsgebarung nach außen hin ein selbständiges Amt. Hinsichtlich der Oberleitung untersteht es unmittelbar dem Handelsminister, welcher auch dessen Hilfspersonale bestellt.

Abtheilungen.

§ 36.

In dem Patentamte werden gebildet:

1. Anmeldeabtheilungen für die Patentanmeldungen, Übertragungen, Pfändungen, freiwillig eingeräumte Licenzen, Abhängigerklärungen (§ 4) und Streitanmerkungen,

2. Beschwerdeabtheilungen für die Beschwerden, und

3. eine Nichtigkeitsabtheilung für die Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung (§ 30) von Patenten, dann für Entscheidungen über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes, für Feststellungsanträge und für Anträge auf Ertheilung von Zwangslicenzen.

Beschlussfassung in den Abtheilungen.

§ 37.

Die Anmeldeabtheilungen fassen ihre Beschlüsse in der Besetzung von drei ständigen Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden, unter denen sich, soweit es sich nicht um Beschlüsse im Sinne des § 40 handelt, zwei fachtechnische Mitglieder befinden müssen.

Die Endentscheidungen der Beschwerdeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung erfolgen mit Einschluss des Vorsitzenden, in der Besetzung von zwei rechtskundigen und von drei fachtechnischen Mitgliedern. Zu Zwischenentscheidungen in diesen beiden Abtheilungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen zwei fachtechnische Mitglieder sein müssen.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; an den Abstimmungen nehmen dieselben nicht theil.

Die einen Beschluss oder eine Entscheidung vorbereitenden Verfügungen werden in allen Abtheilungen namens derselben von dem mit der Angelegenheit betrauten Referenten, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit einem fachtechnischen Mitgliede getroffen.

Die Beschlüsse und Entscheidungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen erfolgen im Namen des Patentamtes, sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von amtswegen zuzustellen.

Geschäftsordnung des Patentamtes.

§ 38.

Die Geschäftsordnung des Patentamtes wird, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, vom Handelsminister und soferne andere Ressortminister betheiligt erscheinen, im Einvernehmen mit diesen im Verordnungswege geregelt.

Beschwerden gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen.

§ 39.

Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen findet die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung statt. Dieselbe ist, insoferne im Gesetze für einzelne Fälle nicht andere Bestimmungen getroffen sind, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Patentamte zu überreichen.

An der Beschlussfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied Theil nehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

Gegen die Entscheidungen (Zwischen- und Endentscheidungen) der Beschwerdeabtheilungen findet ein weiterer Rechtszug, sowie eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

Gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen.

Gegen die einen Beschluss einer Anmeldeabtheilung oder eine Entscheidung der Beschwerdeabtheilungen oder Nichtigkeitsabtheilung vorbereitenden Verfügungen des Referenten findet eine abgesonderte Beschwerde, beziehungsweise Berufung nicht statt.

Ebenso ist gegen Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung eine abgesonderte Berufung nicht zulässig, doch kann die Abänderung der vorbereitenden Verfügungen des Referenten in allen drei Abtheilungen, sowie der Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabtheilung und Nichtigkeitsabtheilung bei den betreffenden Abtheilungen selbst beantragt werden.

Beschlüsse und Beschwerden über Registereintragungen.

§ 40.

Die Beschlüsse des Patentamtes, welche Eintragungen in das Patentregister im Sinne der §§ 9, 18, 19, 20, 21, 23 und 25, sowie in das Patentanwaltregister im Sinne des § 43 betreffen, sind in einer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zu bildenden Anmeldeabtheilung zu fassen. Von den Beschlüssen sind alle Betheiligten zu verständigen.

Binnen 30 Tagen nach der Zustellung kann gegen den Beschluss Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde geht mit Ausnahme des im § 43 dem Handelsministerium vorbehaltenen Falles an die Beschwerdeabtheilung des Patentamtes.

Patentgerichtshof.

§ 41.

Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes wird ein Patentgerichtshof in Wien bestellt.

Derselbe wird aus einem Präsidenten oder einem Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes als Präsidenten und Vorsitzenden, einem Rathe des Handelsministeriums, zwei Hofräthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes oder deren Stellvertretern und aus drei fachtechnischen Mitgliedern als Räthen gebildet.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes und deren Stellvertreter werden über den vom Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien gemachten Vorschlag vom Kaiser auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

Während ihrer Functionsdauer finden auf die Mitglieder des Patentgerichtshofes die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 46, Anwendung.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes genießen Functionsgebüren.

Die drei fachtechnischen Mitglieder werden aus der Liste der ernannten fachtechnischen Mitglieder von Fall zu Fall vom Präsidenten des Patentgerichtshofes berufen.

Das für den Patentgerichtshof erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale wird vom Handelsministerium beigestellt.

Ausschließungsgründe.

§ 42.

Mitglieder des Patentamtes und des Patentgerichtshofes sind von der Mitwirkung ausgeschlossen:

1. in Patentangelegenheiten, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen;

2. in Patentangelegenheiten ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

3. in Patentangelegenheiten ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;

4. in Patentangelegenheiten, in welchen sie eine der Parteien vertreten oder vertreten haben oder bezüglich deren sie einen materiellen Vortheil oder Schaden erfahren oder in Aussicht haben.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes sind überdies in Patentangelegenheiten ausgeschlossen, in welchen sie bei Schöpfung der Entscheidungen bei dem Patentamte mitgewirkt haben.

Patentanwälte.

§ 43.

Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor den Behörden in Patentangelegenheiten sind nur Advocaten, die behördlich autorisierten Privattechniker, Patentanwälte und die Finanzprocuratur befugt.

Den behördlich autorisierten Privattechnikern, sowie den Patentanwälten ist jedoch die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Streitigkeiten über die Zurücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes oder Privilegiums, sowie in allen nichttechnischen Angelegenheiten untersagt.

Die Patentanwälte werden nach Maßgabe des Bedarfes im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde vom Patentamte bestellt.

Die Ausübung der Patentanwaltschaft bleibt von der Eintragung des Anwaltes in das bei dem Patentamte geführte Patentanwaltregister abhängig. Diese Eintragungen sind im Patentblatte kundzumachen.

Jede derartige Eintragung unterliegt einer Gebür von 100 fl.

Zu Patentanwälten können nur jene Personen bestellt werden, welche

1. großjährig sind;

2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und im Inlande wohnen;

3. nicht wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens, Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung verurtheilt wurden;

4. sich über die entsprechende technische Befähigung durch Vorlage eines Diplomes oder der Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten vorgeschriebenen Staatsprüfungen an einer inländischen technischen Hochschule, an der Hochschule für Bodencultur, an einer Bergakademie oder an einer philosophischen Facultät einer inländischen Universität, oder über die erfolgreich abgelegten gleichwertigen Prüfungen an einer einen gleichen Rang einnehmenden analogen ausländischen Hochschule auszuweisen vermögen;

5. eine mindestens zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalte zurückgelegt haben; und

6. durch eine nach vollendeter Praxis vor dem Patentamte mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung ihre Vertrautheit mit den Bestimmungen der Patentrechte des In- und Auslandes dargethan haben.

Die Taxe für die Prüfung aus dem Patentrechte beträgt 20 fl.

Die Patentanwälte unterstehen der Disciplinargewalt des Patentamtes.

Im Falle zeitweiliger oder dauernder Verhinderung des Patentanwaltes zur Führung der ihm obliegenden Geschäfte ist das Patentamt erforderlichenfalls berechtigt, zur Fortführung oder Abwicklung dieser Geschäfte für denselben einen Stellvertreter zu bestellen.

Gegen die Versagung der Eintragung in das Patentanwaltregister steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Handelsministerium offen.

Die Erlassung der näheren Bestimmungen über die Einrichtungen des Institutes der Patentanwälte und über das Disciplinarverfahren gegen die Patentanwälte bleibt dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege vorbehalten. Die Entscheidung darüber, ob die an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegten Prüfungen den erfolgreich an einer inländischen analogen Hochschule abgelegten Staatsprüfungen gleichwertig seien (Absatz 4 dieses Paragraphen), trifft der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht und dem Ackerbauminister.

Patentblatt.

§ 44.

Von dem Patentamte wird ein periodisch erscheinendes amtliches Patentblatt herausgegeben, in welches die in diesem Gesetze vorgesehenen Kundmachungen aufzunehmen sind.

Die Einrichtung und Herausgabe dieses Blattes wird vom Handelsminister im Verordnungswege geregelt.

Patentregister.

§ 45.

Bei dem Patentamte wird ein Patentregister geführt, welches die fortlaufenden Nummern, den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter enthält. Der Anfang, der Ablauf, die Erlöschung, die Anfechtung, die Rücknahme, die Erklärung der Nichtigkeit und die Aberkennung des Patentes, die Enteignung desselben, die Selbständigerklärung eines Zusatzpatentes, dann die Abhängigerklärung eines Patentes, sowie die Übertragungen eines Patentes, Licenzeinräumungen, Pfandrechte, sonstigen dinglichen Rechte an einem Patente, die Wirkungslosigkeit eines Patentes gegenüber einem Vorbenützer (§ 9), die Feststellungsentscheidungen (§ 111) und Streitanmerkungen sind im Register ersichtlich zu machen.

Die zu den bestehenden Patenten gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, dann die den Registereintragungen zugrunde liegenden Gesuche und Urkunden werden vom Patentamte in einem besonderen Archive aufbewahrt.

Die Einsicht in das Patentregister und in die Beschreibungen und die Besichtigung der Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, dann die Einsicht in die Gesuche und Urkunden, sowie die Entnahme von Abschriften und Copien steht, soweit es sich nicht um ein der Staats- oder Kriegsverwaltung zustehendes, noch nicht bekanntgemachtes Patent handelt (§ 65), jedermann frei. Das Patentamt hat die Kundmachung aller Veränderungen zu veranlassen, welche den Bestand und die Zugehörigkeit eines Patentes betreffen.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen der ertheilten Patente, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in selbständigen Druckschriften (Patentschriften).

Auf Verlangen ertheilt das Patentamt beglaubigte Ausfertigungen über die Registereintragungen.

Geldstrafen.

§ 46.

Die von dem Patentamte verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

Zustellung.

§ 47.

Die Zustellung der Ausfertigungen des Patentamtes erfolgt von amtswegen durch Diener des Patentamtes oder durch die Post.

Für einen Patentinhaber, welcher zeitweilig keinen Vertreter im Inlande besitzt oder dessen Aufenthalt im Inlande unbekannt ist, kann das Patentamt erforderlichenfalls zu seiner Vertretung einen Curator bestellen, an den die Zustellung mit derselben Rechtswirkung wie an den Patentinhaber selbst erfolgen kann.

III. Verfahren.

A. Bei der Ertheilung von Patenten.

Patentanmeldung.

§ 48.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erlangung eines Patentes hat bei dem Patentamte zu erfolgen, und zwar in der vorgeschriebenen schriftlichen Form entweder durch unmittelbare Überreichung oder durch die Post.

Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung bei dem Patentamte.

Umfang der Anmeldung.

§ 49.

Die Vereinigung von zwei oder mehreren Erfindungen in eine einzige Anmeldung ist nur dann gestattet, wenn diese Erfindung auf den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen.

Anmeldungseingabe.

§ 50.

Die Anmeldung muss enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung und den Wohnort des Patentwerbers und, wenn das Gesuch durch einen Vertreter überreicht wird, überdies dieselben Angaben bezüglich seines ständigen inländischen Vertreters;

2. das Ansuchen um Ertheilung des Patentes;

3. eine kurze, sachgemäße Bezeichnung der zu patentierenden Erfindung (Titel);

4. die Anzahl Jahre, für welche der Anmelder die Jahresgebür von der Patentertheilung entrichten will.

Beilagen der Anmeldung.

§ 51.

Der Anmeldung müssen beigeschlossen sein:

1. Die Anmeldegebür von 10 fl. (§ 114) oder die Bestätigung über die erfolgte Einzahlung dieser Gebür bei einem Postamte zur Überweisung an die Casse des Patentamtes;

2. falls der Patentwerber seine Anmeldung durch einen Vertreter überreicht, die dem letzteren ausgestellte Vollmacht;

3. die den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß (§ 52) abgefasste Beschreibung der angemeldeten Erfindung in zwei von dem Patentwerber oder seinem Vertreter unterfertigten Exemplaren.

Patentbeschreibung.

§ 52.

Die Patentbeschreibung muss:

1. Die Erfindung derart klar, deutlich und vollständig beschreiben, dass danach die Benützung der Erfindung durch Sachverständige möglich ist;

2. dasjenige, was neu ist und somit den Gegenstand des Patentes bildet, am Schlusse der Beschreibung in einem oder mehreren Patentansprüchen genau und in unterscheidender Weise hervorheben;

3. die zur Verständlichkeit der Beschreibung nöthigen, in dauerhafter Weise hergestellten Zeichnungen enthalten, erforderlichenfalls auch von Modellen und Probestücken begleitet sein.

Bis zu dem vom Patentamte gefassten Beschlusse, die Anmeldung bekannt zu machen, sind Abänderungen der in der Beschreibung enthaltenen Angaben zulässig.

Berühren die Abänderungen das Wesen der Erfindung, so kann das Patentamt (Anmeldeabtheilung) nach Einvernehmung der Betheiligten beschließen, dass die Anmeldung als erst in dem Zeitpunkt der Vornahme dieser Abänderung erfolgt anzusehen ist (§ 54).

Weitere Erfordernisse der Anmeldungen.

§ 53.

Die Feststellung weiterer Erfordernisse der Anmeldung und der Patentbeschreibung bleibt der Verordnungsgewalt des Handelsministers im allfälligen Einvernehmen mit den betheiligten Ressortministern überlassen.

Priorität.

§ 54.

Mit dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Anmeldung eines Patentes (§§ 48—53) erlangt der Bewerber das Recht der Priorität für seine Erfindung.

Von diesem Zeitpunkte an genießt er gegenüber einer jeden später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang.

Trägt die Anmeldung Mängel an sich, so kann sie nach rechtzeitiger Behebung derselben (§ 55) als im Zeitpunkte ihrer ersten Überreichung ordnungsmäßig erfolgt angesehen werden, sofern die behobenen Mängel das Wesen der Erfindung unberührt ließen.

Hat die rechtzeitige Behebung der Mängel eine nachträgliche Änderung des Wesens der Erfindung zur Folge, so ist die Erfindung erst mit dem Zeitpunkte der Behebung der Mängel als ordnungsmäßig angemeldet anzusehen, und genießt erst von diesem Zeitpunkte das Recht der Priorität.

Vorprüfung.

§ 55.

Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung.

Entspricht hiebei die Anmeldung nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so wird der Patentwerber aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.

Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach Einvernehmung der betreffenden Sachverständigen, dass eine nach §§ 1, 2 oder 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt, so wird der Patentwerber nach allfälliger Vorladung und Vernehmung durch das mit der Vorprüfung betraute Mitglied der Anmeldeabtheilung hievon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung verständigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Nach rechtzeitig abgegebener Äußerung oder nach ungenütztem Ablaufe der Frist fasst die Anmeldeabtheilung über die Anmeldung Beschluss.

Der Präsident des Patentamtes hat das Recht, über die Grundsätze, nach denen die Vorprüfung geschehen soll, und über das dabei von den Mitgliedern der Anmeldeabtheilung zu beobachtende Verfahren Normen aufzustellen, in welchen insbesonders hervorzuheben ist, dass bei der Vorprüfung der Wert der angemeldeten Erfindung keiner wie immer gearteten Beurtheilung zu unterziehen ist.

Zurückweisung der Anmeldung.

§ 56.

Ist durch die ursprüngliche oder verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, oder ergibt sich, dass eine nach §§ 1, 2 oder 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt (§ 55), so wird die Anmeldung mit Beschluss zurückgewiesen.

Soll die Zurückweisung aus einem Grunde erfolgen, welcher dem Patentwerber nicht bereits anlässlich der Vorprüfung bekannt gegeben war, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich auch über diesen Abweisungsgrund binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Annahme der Anmeldung, Bekanntmachung und Aufgebot.

§ 57.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot). Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass Name, Beschäftigung und Wohnort des Patentwerbers, der Gegenstand der Erfindung und die in seiner Anmeldung enthaltenen Patentansprüche oder deren wesentlicher Inhalt, sowie der Tag der Anmeldung durch das amtliche Patentblatt einmal veröffentlicht werden.

Mit dem Tage der Ausgabe des Patentblattes (Bekanntmachung), welcher auf demselben ersichtlich zu machen ist, treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentwerbers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§ 8).

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte durch zwei Monate zu jedermanns Einsicht auszulegen. Das Patentamt kann erforderlichenfalls die Auslegung auch an anderen Orten verfügen.

Die ausgelegte Patentbeschreibung genießt bis zur Ertheilung des Patentes, und wenn eine solche nicht erfolgen sollte, bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Auslegung den durch die Gesetze den Werken der Literatur eingeräumten Schutz.

Auf Antrag des Patentwerbers ist die Bekanntmachung und Auslegung auf die Dauer von wenigstens drei, höchstens aber von sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses der Bekanntmachung an gerechnet, auszusetzen.

Einspruch.

§ 58.

Innerhalb der Auslegefrist von zwei Monaten seit dem Tage der Bekanntmachung kann gegen die Ertheilung des Patentes bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er kann nur auf folgende durch bestimmte Thatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

1. dass der Gegenstand nicht patentfähig ist (§§ 1 bis 3);

2. dass die Erfindung dem Wesen nach mit einer im Inlande früher angemeldeten oder früher patentierten oder privilegierten Erfindung übereinstimmt;

3. dass der Patentwerber nicht Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder als solcher nicht anzusehen ist (§ 5);

4. dass der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen wurde.

In dem unter 3 genannten Falle ist nur der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, in dem unter 4 genannten Falle ist nur der Beeinträchtigte zum Einspruche berechtigt.

Eine Ausfertigung des Einspruches ist dem Anmelder zur Erstattung seiner schriftlichen Äußerung innerhalb einer 30tägigen, aus berücksichtigenswerten Gründen verlängerbaren Frist zuzustellen.

Einspruchsverfahren.

§ 59.

Sobald die Äußerung erstattet oder die Frist zu ihrer Erstattung abgelaufen ist, trifft der mit der Angelegenheit betraute Referent wegen des etwa nothwendigen weiteren Schriftenwechsels, wegen Vernehmung der Betheiligten, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, Aufnahme von Beweisen, sowie überhaupt zum Zwecke der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes die entsprechenden Verfügungen.

Beweiswürdigung und Beschluss.

§ 60.

Nach Durchführung des Vorverfahrens hat das Patentamt (Anmeldeabtheilung) über die Ertheilung des Patentes unter freier Würdigung der vorgebrachten Beweise in nicht öffentlicher Sitzung Beschluss zu fassen.

Kosten.

§ 61.

In der Entscheidung hat das Patentamt (Anmeldeabtheilung) nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Parteien zur Last fallen.

Patentanmeldung des Einsprechenden.

§ 62.

Hat der Einspruch in den Fällen des § 58, Z. 3 und 4 die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, welche Einspruch erhob, falls sie innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, dass als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt werde.

Beschwerde.

§ 63.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen oder zur Verbesserung zurückgestellt wird (§§ 56 und 60), kann der Patentwerber, und gegen den Beschluss, durch welchen die Ertheilung des Patentes in beschränktem oder vollem Umfange ausgesprochen wird, der Patentwerber oder die Partei, welche Einspruch erhob, innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde einlegen.

Verspätet eingebrachte Beschwerden sind ohne Einleitung des Beschwerdeverfahrens zurückzuweisen.

Die Beschwerde und deren Beilagen sind in der für die Gegner erforderlichen Anzahl von Abschriften zu überreichen.

Eine Ausfertigung der Beschwerde ist der Gegenpartei zur Erstattung der Beschwerdeeinrede binnen einer mindestens 14tägigen, aus erheblichen Gründen verlängerbaren Frist mitzutheilen. Für das weitere Verfahren vor den Beschwerdeabtheilungen sind die für die Anmeldeabtheilungen gegebenen Vorschriften (§§ 59 bis 62) in gleicher Weise maßgebend.

Im Beschwerdeverfahren ist das Vorbringen neuer Thatsachen zulässig.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf andere als die in dem angefochtenen Beschlusse der Anmeldeabtheilung berücksichtigten Umstände gestützt werden, so ist den Betheiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Patenturkunde. — Kundmachung.

§ 64.

Ist die Ertheilung des Patentes endgiltig beschlossen, so verfügt das Patentamt die Eintragung der geschützten Erfindung in das Patentregister, die Kundmachung der Ertheilung im Patentblatte, die Ausfertigung der Patenturkunde für den Patentinhaber, sowie die Drucklegung und Veröffentlichung der Patentbeschreibung.

Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung.

§ 65.

Handelt es sich um eine im Interesse der Ausrüstung der bewaffneten Macht oder sonst im Staatsinteresse von der Staats- oder Kriegsverwaltung angemeldete Erfindung oder um eine angemeldete Erfindung, bezüglich deren die Staats- oder Kriegsverwaltung ihr Enteignungsrecht geltend gemacht hat (§ 15), so erfolgt über deren Antrag die Patentertheilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Auslegung und Drucklegung der Beschreibung, sowie die Eintragung des Gegenstandes der Erfindung in das öffentliche Patentregister. Doch kann die Bekanntmachung und vollständige Eintragung von der Staats- oder Kriegsverwaltung nachträglich jederzeit begehrt werden.

Die Dauer solcher Patente, deren Bekanntmachung unterblieben ist, läuft vom Tage der endgiltig beschlossenen Ertheilung.

Versagung.

§ 66.

Wird die Anmeldung nach der Bekanntmachung (§ 57) zurückgezogen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung der Rückziehung oder Versagung des Patentes gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes (§ 57, Absatz 2) als nicht eingetreten.

B. Bei der Anfechtung von Patenten.

Antragstellung.

§ 67.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung von Patenten erfolgt nur über Antrag. Das Patentamt ist jedoch berechtigt, das über einen Rücknahme- oder Nichtigkeitsantrag eingeleitete Verfahren im Falle der Rückziehung des Antrages von amtswegen fortzusetzen.

Wohnt der Antragsteller nicht im Inlande, so ist er verpflichtet, sich durch einen Advocaten im Inlande vertreten zu lassen und hat dem Gegner auf dessen Begehren für die Kosten des Verfahrens Sicherstellung zu leisten. Dieses Begehren muss bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Sicherstellung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Antrages gestellt sein.

Die Höhe der Sicherstellung wird von dem Patentamte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird für die Leistung der Sicherstellung eine Frist bestimmt, binnen welcher dieselbe zu leisten ist. Erfolgt die Sicherstellung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Sofortige Abweisung.

§ 68.

Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes, welche sich offenbar nicht auf einen gesetzlichen Grund stützen, sowie Eingaben, die kein bestimmtes Begehren enthalten oder zu deren Erhebung dem Antragsteller die Berechtigung fehlt (§§ 29 und 30), können vom Patentamte (Nichtigkeitsabtheilung) unter Angabe der Gründe ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

Derartige Beschlüsse sind als Endentscheidungen anzusehen.

Form und Inhalt des Antrages.

§ 69.

Der Antrag hat eine gedrängte Darstellung des Streitfalles und nebst dem bestimmten Begehren die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel zu enthalten.

Urkundliche Behelfe sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Der Antrag sammt dessen Beilagen ist, soferne er nur gegen einen Patentinhaber gerichtet ist, in zweifacher Ausfertigung bei dem Patentamte einzubringen.

Ist der Antrag gegen mehrere Patentinhaber gerichtet, so ist nebst der für das Patentamt bestimmten Ausfertigung für jeden der Belangten eine Ausfertigung des Antrages sammt Abschriften der Beilagen beizubringen.

Jeder Antrag kann lediglich ein einziges Patent sammt dessen Zusatzpatenten zum Gegenstande der Anfechtung machen.

Verfahren über Anfechtungsanträge.

§ 70.

Der mit der Angelegenheit betraute Referent hat, soferne der Antrag zur Einleitung des Verfahrens geeignet befunden wurde, eine Ausfertigung desselben sammt den Abschriften der Beilagen dem Belangten mit der Weisung zustellen zu lassen, innerhalb einer mindestens 30tägigen Frist, deren Verlängerung der Referent aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligen kann, seine Einwendung in zweifacher Ausfertigung schriftlich zu erstatten.

Eine Ausfertigung der erstatteten Einwendungen und der Beilagen hat der Referent dem Kläger zustellen zu lassen.

Vorverfahren.

§ 71.

Sobald die Einwendungen erstattet sind, oder die Frist zu ihrer Erstattung fruchtlos abgelaufen ist, hat der Referent wegen des etwa nothwendigen weiteren Schriftenwechsels, ferner wegen Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, wegen Aufnahme derjenigen Beweise, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung nicht thunlich erscheint, sowie überhaupt zum Zwecke der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes und zur gehörigen Vorbereitung der Verhandlung die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Über die infolge dieser Verfügungen unter Zuziehung der Parteien vorgenommene Beweisaufnahme ist durch einen beeideten Schriftführer, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Technikers ein Protokoll aufzunehmen.

Ausschreibung der Verhandlung.

§ 72.

Nach Durchführung des Vorverfahrens erfolgt die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung durch den Präsidenten des Patentamtes oder dessen Stellvertreter.

Die Ausschreibung der Verhandlung hat zu unterbleiben, wenn das Patentamt (Nichtigkeitsabtheilung) in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet, dass der Antrag wegen Unzuständigkeit des Patentamtes oder wegen bereits entschiedener Sache als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei.

Vorladung.

§ 73.

Zu der Verhandlung sind die betheiligten Parteien oder deren ausgewiesene Vertreter, sowie die nach Anordnung des Referenten (§ 71) bei der Verhandlung einzuvernehmenden Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Verhandlung.

§ 74.

Die Verhandlung ist nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 171 bis 203 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113 (Civilprocessordnung), zu leiten und durchzuführen.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer in den im § 172 der Civilprocessordnung erwähnten Fällen, über Antrag auch dann für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit ein wichtiges staatliches Interesse oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einer der Parteien oder eines Zeugen einer Gefährdung ausgesetzt würde.

Den Mitgliedern des Patentamtes und Patentgerichtshofes, sowie Conceptsbeamten des Handelsministeriums bleibt trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet.

Beweis und Beweisaufnahme.

§ 75.

Das Beweisverfahren ist, soweit durch dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 266 bis 383 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) durchzuführen.

Das von den Zeugen vor dem Patentamte abgelegte Zeugnis, sowie die von den Parteien vor dem Patentamte eidlich abgegebene Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich.

Die vorstehenden Grundsätze über das Beweisverfahren gelten sowohl für das Vorverfahren als auch für die Verhandlung.

Berathung und Abstimmung.

§ 76.

Berathung und Abstimmung der Nichtigkeitsabtheilung erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

Processkosten.

§ 77.

In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Vertretung den Parteien zur Last fallen.

Allfällige privatrechtliche Ansprüche sind vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Wer einen Antrag zurückzieht, hat dem Geklagten die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen; die Höhe derselben wird durch das Patentamt bestimmt.

Inhalt der Entscheidung.

§ 78.

Die Ausfertigung der Entscheidung hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Abtheilung und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;

2. die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten, sowie ihre Parteistellung;

3. die Entscheidung;

4. den Thatbestand der Entscheidung, bestehend in einer gedrängten Darstellung des aus der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Sachverhaltes unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge, und

5. die Entscheidungsgründe.

Verkündigung der Entscheidung.

§ 79.

Die Verkündigung der Entscheidung mit den wesentlichen Entscheidungsgründen hat, wenn möglich, mündlich unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu geschehen.

In allen Fällen ist aber den Parteien die Entscheidung sammt den vollständigen Entscheidungsgründen in schriftlicher Ausfertigung baldigst zuzustellen.

Protokollführung.

§ 80.

Über die Verhandlung ist durch einen beeideten Schriftführer, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Technikers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muss die Namen der anwesenden Mitglieder der Nichtigkeitsabtheilung, der Parteien und ihrer Vertreter, sowie die wesentlichen Vorkommnisse in der Verhandlung, insbesondere die Aussagen und Gutachten der allfällig einvernommenen Zeugen und Sachverständigen, sowie die Parteienanträge und Beschlüsse darüber enthalten.

Über die nicht öffentliche Sitzung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, aus welchem das Ergebnis der Berathung und Abstimmung ersichtlich sein muss.

Jedes dieser Protokolle ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Acteneinsicht.

§ 81.

Parteien oder deren Vertreter ist, insoweit nicht die Bestimmungen des § 65 entgegenstehen, die Einsicht in die Verhandlungsacten mit Ausnahme der Berathungsprotokolle gestattet.

Muthwillenstrafen.

§ 82.

Parteien oder deren Vertreter, welche sich eine offenbar muthwillige Patentanfechtung zu Schulden kommen lassen, können mit Geldstrafen bis 300 fl. belegt werden.

Rechtshilfe.

§ 83.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten.

Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 84.

Eine Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen findet nicht statt.

Wurde mit einer Entscheidung die gänzliche oder theilweise Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes erwirkt, oder ein darauf abzielender Antrag ganz oder theilweise abgewiesen, so kann auf Antrag einer Partei das geschlossene Verfahren wieder aufgenommen werden:

1. wenn eine Urkunde, auf welche die Entscheidung gegründet, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;

2. wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat, und die Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;

3. wenn die Entscheidung durch eine im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Betrugshandlung des Vertreters der Partei ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;

4. wenn ein Mitglied, welches bei der Entscheidung oder bei einer der Entscheidung zugrunde liegenden früheren Entscheidung mitgewirkt hat, sich in dem Streite zum Nachtheile der Partei einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;

5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf welches die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist.

Die Wiederaufnahme kann jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der zu behebenden Entscheidung und unbeschadet der inzwischen erworbenen Rechte dritter Personen von den Streittheilen begehrt werden.

Insbesondere erwerben diejenigen, welche seither die Erfindung in Benützung genommen haben oder die hiezu erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, die einem Vorbenützer der Erfindung zustehende Befugnis (§ 9).

Zur Entscheidung über das Wiederaufnahmsbegehren ist jene Patentbehörde (Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes oder Patentgerichtshof) berufen, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

Dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens kommt eine den Vollzug der Entscheidung hemmende Wirkung nicht zu.

§ 85.

Ist die Eintragung der Außerkraftsetzung eines Patentes in das Patentregister durch das Patentamt aus Versehen erfolgt, so hat das Patentamt nach Feststellung des Versehens die Löschung dieser Eintragung zu verfügen und kundzumachen. — Inzwischen im guten Glauben erworbene Rechte dritter Personen bleiben in einem solchen Falle wie in dem Falle der Wiederaufnahme gewahrt.

Vollstreckung.

§ 86.

Rechtskräftige Aussprüche des Patentamtes, sowie des Patentgerichtshofes genießen gerichtliche Executionsfähigkeit.

Berufung.

§ 87.

Derjenigen Partei, welche sich durch eine Endentscheidung der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes beschwert erachtet, steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen.

Gegen die im Laufe des Vorverfahrens oder der Verhandlung getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse der Nichtigkeitsabtheilung findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt. Dieselben können nur mit der Berufung an den Patentgerichtshof angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluss geübt haben (§ 39).

Die Berufung ist binnen 30 Tagen nach dem Zustellungstage der angefochtenen Entscheidung beim Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen. Die Berufungsschrift und deren Beilagen sind in der für die Gegner erforderlichen Anzahl von Abschriften zu überreichen.

Vorlage der Berufungsschrift.

§ 88.

Die rechtzeitig überreichte und den gesetzlichen Anordnungen entsprechende Berufungsschrift ist sammt allen Verhandlungsacten vom Patentamte dem Patentgerichtshofe vorzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

Verspätet überreichte oder den Anforderungen des § 87 nicht entsprechende Berufungsschriften sind vom Patentamte (Nichtigkeitsabtheilung) zurückzuweisen.

Entscheidung des Patentgerichtshofes.

§ 89.

Der Patentgerichtshof trifft seine Entscheidung über die im Sinne des § 88 zulässige Berufung auf Grund der dem Patentamte vorgelegenen Thatsachen und Beweise.

Nur dann, wenn seitens des Patentamtes wesentliche Formen des Verfahrens verletzt wurden, deren Außerachtlassung die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhinderte, verweist der Patentgerichtshof die Streitangelegenheit zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Patentamt.

Geschäftsordnung.

§ 90.

Der Patentgerichtshof hat seine Geschäftsordnung selbst zu erlassen und dieselbe zu veröffentlichen.

Verfahren.

§ 91.

Im übrigen finden für das Verfahren vor dem Patentgerichtshofe die Bestimmungen der §§ 68 bis 84 sinngemäße Anwendung.

Eine neue Beweisaufnahme findet in diesem Verfahren nicht mehr statt.

Art der Abstimmung.

§ 92.

Der Patentgerichtshof entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Einschränkung der Nichtigkeits- und Rücknahmeanträge.

§ 93.

Die vom Patentamte oder Patentgerichtshofe rechtskräftig getroffene Entscheidung

1. im Nichtigkeitsstreite:

a) dass eine bestimmte Thatsache der Patentfähigkeit der Erfindung im Sinne der §§ 1, 2 und 3 nicht im Wege steht,

b) dass die Erfindung mit dem Gegenstande eines früheren Patentes oder Privilegiums nicht übereinstimmt;

2. im Rücknahmestreite:

dass die Erfindung gesetzmäßig zur Ausübung gelangte,

kann über das im Laufe des Streites gestellte Begehren des Patentinhabers nach Maßgabe der vom Patentamte oder Patentgerichtshofe hierüber getroffenen Anordnung in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden, dass nach dem Zeitpunkte der Eintragung die neuerliche Anfechtung des Patentes aus einem auf die gleiche Thatsache und dieselben Beweismittel gestützten Grunde auch seitens dritter Personen ausgeschlossen ist.

Nähere Bestimmungen für den Patentgerichtshof.

§ 94.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen sind im Verordnungswege festzustellen.

IV. Patenteingriffe und -Anmaßungen.

Eingriff.

§ 95.

Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers

a) betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (§ 8);

b) die geschützte Erfindung, welche er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inlande im guten Glauben in Benützung genommen oder hinsichtlich welcher er die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt (§ 9).

Einstellungsklagen.

§ 96.

Gegen jeden Eingriff hat der Verletzte eine Klage auf Anerkennung seines Patentrechtes, Unterlassungen fernerer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung.

Die Gerichtsbarkeit über diese Klagen steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu.

Wissentlicher Eingriff.

§ 97.

Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so bildet er ein Vergehen und ist von den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen erster Instanz an den Schuldigen mit Geld von 500 bis 2000 fl. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten als Privatankläger statt.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über den Betrug, ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

Bedeutung der Patentbeschreibung für den Eingriff.

§ 98.

Bei der Beurtheilung des Eingriffes in ein Patent ist ausschließlich die dem Patente zugrunde liegende Beschreibung der Erfindung (§ 52) maßgebend, und es darf keine wie immer geartete nachträgliche, in dieser Beschreibung nicht enthaltene Darstellung des Patentgegenstandes berücksichtigt werden.

Militärgerichtsbarkeit.

§ 99.

Activ dienende Personen der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie unterliegen hinsichtlich aller nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Vergehen und Übertretungen der Militär-Gerichtsbarkeit.

Verfall der Eingriffsgegenstände.

§ 100.

Bei der Verurtheilung wegen des im § 97 bezeichneten Vergehens ist auf Verlangen des Verletzten auszusprechen, dass die im Besitze des Schuldigen befindlichen Eingriffsgegenstände, wenn nicht anders für deren Außergebrauchsetzung bis zum Ablaufe der Patentdauer Sicherheit geleistet wird, verfallen sind, und dass die zur Begehung des Eingriffes ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Hilfsmittel, sofern nicht auch bezüglich dieser in gleicher Hinsicht Sicherheit geleistet wird, auf Kosten des Verurtheilten für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

Ist eine Loslösung der patentierten Bestandtheile von den Eingriffsgegenständen ohne Zerstörung des Eingriffsgegenstandes nicht durchführbar, so erstreckt sich der Verfall auf den gesammten, mit dem patentierten Bestandtheile fest verbundenen Eingriffsgegenstand. Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, wofern nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Verletzten wegen deren Überlassung auf Abrechnung der dem letzteren etwa gebürenden Entschädigung ein Übereinkommen zustande kommt, oder woferne der Verletzte nicht gewillt ist, die für verfallen erklärten Gegenstände um den vom Gerichte zu bestimmenden Schätzungswert auf Abrechnung der ihm etwa gebürenden Entschädigung zu übernehmen, ihrer patentverletzenden Form zu entkleiden, nöthigenfalls aber zu vernichten.

Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt auf Kosten des Verletzers, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

§ 101.

Ergibt das strafgerichtliche Verfahren, ohne zu einer Verurtheilung des Beschuldigten zu führen, dass der objective Thatbestand eines Eingriffes erwiesen vorliegt, so ist auf Verlangen des Verletzten in dem freisprechenden Urtheile der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Unbrauchbarmachung der Hilfsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen des § 100 auszusprechen.

Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

Die Kosten des Vollzuges haben beide Theile zu gleichen Theilen zu tragen.

Vom Verfall ausgenommene Eingriffsgegenstände.

§ 102.

Die zur Erfüllung eines Vertrages mit der Kriegsverwaltung erzeugten Eingriffsgegenstände (§§ 100 und 101) und vorbereiteten Herstellungsmittel dürfen, soferne die Kriegsverwaltung innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist die Einbringung eines Enteignungsgesuches nachzuweisen vermag (§ 15), weder verfallen erklärt, noch unbrauchbar gemacht oder einer dahin gerichteten sicherstellungsweisen Vorkehrung (§ 105) unterzogen werden.

Der durch diese Eingriffsgegenstände dem Enteigneten zugefügte Schaden ist in die zu berechnende Gesammtentschädigung einzubeziehen.

Entschädigung.

§ 103.

Bei der Verurtheilung wegen des im § 97 bezeichneten Vergehens hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine Entschädigung zu erkennen, so weit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verlässliche Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfasst nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

Eine zuerkannte Entschädigung schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Entschädigungsanspruches vor dem Civilrichter nicht aus.

Veröffentlichung des Strafurtheils.

§ 104.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten über dessen Begehren die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen und, wenn nach Ermessen des Gerichtes ein gerechtfertigtes Interesse des Verletzten hiefür besteht, auch die Gründe des Strafurtheils in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen. Das Höchstausmaß dieser Kosten, die sonstigen Bedingungen der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben sind unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten im Strafurtheile zu bestimmen.

Sicherstellungsweise Vorkehrungen.

§ 105.

Sind genügende Gründe vorhanden, um eine bestimmte Person des Vergehens des Eingriffes für verdächtig zu halten, und erscheint in objectiver Beziehung die Annahme eines Patenteingriffes auf Grund eines vorgenommenen gerichtlichen Augenscheines oder eines eingeholten Sachverständigengutachtens gerechtfertigt, so ist in jeder Lage des Strafverfahrens und bei Gefahr im Verzuge selbst vor Einleitung desselben auf Verlangen des Verletzten im Wege der gerichtlichen Beschlagnahme,

der gerichtlichen oder anderweitigen Verwahrung oder Obhut und sonstiger Maßnahmen das Geeignete vorzukehren, damit durch diese Sicherstellungsvorkehrungen Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel dem künftigen Verfalle oder der Umgestaltung im Sinne der §§ 100 und 101 nicht entzogen und Fortsetzungen und Wiederholungen der als strafbar verfolgten Handlung verhindert werden.

Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrte Beschlagnahme oder Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen unbedingt oder gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen. Das Gericht ist befugt, jederzeit die Aufhebung dieser Sicherstellungsvorkehrungen zu verfügen, und hat dies zu thun, wenn der Beschuldigte eine angemessene Sicherstellnng leistet.

Sind sicherstellungsweise Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens bewilligt worden, so hat der Sicherstellungswerber binnen acht Tagen nach Vornahme derselben die Strafverfolgung zu beantragen, widrigenfalls die sicherstellungsweisen Vorkehrungen über Antrag des Beschuldigten aufzuheben sind.

Vorläufiger Patentschutz.

§ 106.

Die Einleitung des Strafverfahrens ist auch in dem Falle zulässig, wenn für die unbefugt benützte Erfindung zwar ein Patent noch nicht ertheilt ist, aber für dieselbe nach § 57 die Wirkungen eines ertheilten Patentes einstweilen eingetreten sind.

Die Fällung des Urtheiles sowie die im § 105 genannten Vorkehrungen können jedoch vor der Ertheilung des Patentes nicht stattfinden.

Vorfragen.

§ 107.

Ergibt sich im Laufe des Strafverfahrens, dass das Urtheil von einer Vorfrage über die Giltigkeit oder Wirksamkeit des verletzten Patentes abhängt, so ist das Strafgericht berechtigt, auch über die Vorfrage zu entscheiden. Das Strafgericht kann aber, wenn die Vorfrage schon vor Beginn des Processes oder während desselben durch ausreichend begründeten Parteienantrag bei dem Patentamte anhängig gemacht wurde, das Urtheil bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage aussetzen, welche Entscheidung sodann dem Urtheile zugrunde zu legen ist.

Das Strafgericht kann in Eingriffsprocessen, bei welchen es in die Lage kommt, über eine Vorfrage zu entscheiden, die Einvernehmung fachtechnischer Mitglieder des Patentamtes als Sachverständige in der Hauptverhandlung veranlassen. Mitglieder des Patentamtes, welche bei einer Entscheidung über den Bestand oder die Wirksamkeit des verletzten Patentes bereits mitgewirkt haben, sind von der Einvernahme als Sachverständige ausgeschlossen.

Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung über die Vorfrage bleibt nur auf den betreffenden Straffall beschränkt.

Urtheile, in denen über eine Vorfrage erkannt wird, sind von den Gerichten dem Patentamte in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Klagen vor dem Civilrichter.

§ 108.

Bei den wegen Eingriffes vor dem Civilrichter erhobenen Klagen (§ 96) haben die Bestimmungen der §§ 98, 100, 102, 105, 106 und 107 sinngemäß zur Anwendung zu gelangen.

Das Recht auf Entschädigung im Sinne des § 103 steht dem Verletzten gegen jedermann zu, dem ein schuldbarer Eingriff zur Last fällt.

Selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, ist der Verletzte befugt, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern.

§ 109.

Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe der Bereicherung nach freiem durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden.

Eingriffe in ein patentiertes Verfahren.

§ 110.

Handelt es sich bei einer vor dem Civilrichter wegen Eingriffes geltend gemachten Klage um einen Eingriff in eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheiles jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

Feststellungsantrag.

§ 111.

Es ist jedermann gestattet, durch Entscheidung feststellen zu lassen, dass Erzeugnisse, welche er herstellen, in Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder ein Verfahren, welches er anzuwenden beabsichtigt, weder ganz, noch theilweise unter ein von ihm bestimmt zu bezeichnendes Patent fallen.

Dieser Feststellungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung bei dem Patentamte schriftlich einzubringen, welches hierüber in der Nichtigkeitsabtheilung zu entscheiden hat. Dem Antrage muss eine genaue und deutliche Beschreibung und Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens in drei Exemplaren beigeschlossen sein.

Ein solcher Feststellungsantrag kann nur gegen je ein Patent sammt seinen Zusatzpatenten gerichtet sein, und über denselben kann das eingeleitete Verfahren nur dann fortgeführt werden, wenn der Patentinhaber nicht nachzuweisen vermag, dass gegen den Antragsteller eine vor Einbringung des Feststellungsantrages von ihm eingebrachte, denselben Streitgegenstand betreffende Eingriffsklage bei Gericht noch anhängig ist.

Das Verfahren über einen Feststellungsantrag richtet sich nach den für das Nichtigkeitsverfahren gegebenen Vorschriften, mit der Abänderung, dass die Kosten des Feststellungsstreites vor dem Patentamte in allen Fällen der Antragsteller zu tragen hat.

Der Feststellungsentscheidung ist eine Ausfertigung der vom Antragsteller beigebrachten Beschreibung und Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens beizuheften.

Die rechtskräftige Entscheidung, dass ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren nicht unter ein bestimmtes Patent fällt, schließt jeden gerichtlichen Schritt des Patentinhabers gegen denjenigen, der die Feststellungsentscheidung erwirkte, wegen Eingriffes hinsichtlich des in der Entscheidung bezeichneten Erzeugnisses oder Verfahrens aus.

Haftung aus ungerechtfertigten sicherstellungsweisen Vorkehrungen.

§ 112.

Die Erwirkung von gerichtlichen sicherstellungsweisen Vorkehrungen, welche nachträglich als ungerechtfertigt erkannt werden, verpflichtet den Antragsteller zur Ausgleichung aller durch solche Vorkehrungen dritten Personen ohne ihr Verschulden verursachten Nachtheile.

Der Civilrichter hat über diese Entschädigungsansprüche, sofern sie vor Abschluss des Verfahrens über den Eingriff geltend gemacht werden, zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen. Bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist auf die Vorschrift des § 273 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113 (Civilprocessordnung). Bedacht zu nehmen.

Patentanmaßung.

§ 113.

Eine Patentanmaßung begeht:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer solchen Bezeichnung versieht und in Verkehr setzt, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände oder das Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände oder das darin erwähnte Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Die Patentanmaßung bildet eine Übertretung, welche von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung zu bestrafen ist, und wobei stets auf den Verfall der betreffenden Kundgebungen und der mit der vorschriftswidrigen Bezeichnung versehenen Verpackung, auf den Verfall der Gegenstände selbst aber nur dann zu erkennen ist, wenn die unter allen Umständen zu verfügende Beseitigung der angemaßten Bezeichnung nicht ohne Zerstörung des Wertes der Gegenstände oder doch nicht ohne eine diesem Werte annäherungsweise entsprechende Mühewaltung vollzogen werden könnte. War in diesen Fällen der Übertreter Inhaber eines bestandenen Patentes für jene Gegenstände, welche er als noch unter Patentschutz stehend ausgibt, so tritt die Strafbarkeit seines Vorgehens erst mit Ablauf eines Jahres nach Aufhören des Patentschutzes ein.

V. Gebüren.

Anmeldegebür und Jahresgebüren.

§ 114.

Für jedes Patent, sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebür von 10 fl. zu bezahlen.

Überdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebür zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

für das	1. Jahr	20 fl.
„ „	2. „	25 „
„ „	3. „	30 „
„ „	4. „	40 „
„ „	5. „	50 „
„ „	6. „	60 „
„ „	7. „	80 „
„ „	8. „	100 „
„ „	9. „	120 „
„ „	10. „	140 „
„ „	11. „	180 „
„ „	12. „	220 „
„ „	13. „	260 „
„ „	14. „	300 „
„ „	15. „	340 „

Für Zusatzpatente ist außer der Anmeldegebür, soferne sie nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 14), für ihre gesammte Geltungsdauer die Jahresgebür nur einmal, und zwar im Ausmaße von 25 fl. zu entrichten.

Die Jahresgebüren sind vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§ 57) an gerechnet von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig und können für ein Patent entweder jahrweise oder für mehrere oder alle 15 Jahre zusammen im vorhinein bei der Casse des Patentamtes entrichtet werden.

Die Jahresgebür für das erste Jahr ist spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§ 57) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Die Jahresgebüren für das 2. bis 15. Jahr sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Für jede nach dem Fälligkeitstage erfolgende Zahlung dieser Jahresgebüren eines ertheilten Patentes ist nebst der Jahresgebür eine Zuschlagsgebür von 5 fl. zu entrichten.

Die Jahresgebüren können von jeder an dem Patente interessierten Person eingezahlt werden.

Demjenigen, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, können, soferne sie das Patent als Urheber der Erfindung für sich ansuchen, die Anmeldegebür und die Jahresgebür für das erste Patentjahr oder auch bloß die erste Jahresgebür bis zum Ablaufe des dritten Monates nach der Fälligkeit der zweiten Jahresgebür gestundet und wenn das Patent mit Beginn des zweiten Jahres erlischt, erlassen werden.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Anmeldegebür findet niemals statt, der ersten Jahresgebür nur in dem Falle, wenn die Anmeldung vor dem Tage ihrer Bekanntmachung im Patentblatte (§ 57) zurückgezogen oder wenn das angemeldete Patent versagt wird, aller weiteren eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebüren, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn dasselbe zurückgenommen oder nichtig erklärt wird.

Der Handelsminister kann nach drei Jahren seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Herabsetzung oder Erhöhung der Anmelde- und Jahresgebüren bis zu 50 Procent ihres jetzigen Ausmaßes anordnen.

Abänderung der Beschreibung.

§ 115.

Jede, auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinne des § 52 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebür von 5 fl.

Verfahrensgebüren.

§ 116.

Gleichzeitig mit der Überreichung:

1. einer Beschwerde (§ 63) ist eine	Gebür	von	10 fl.
2. eines Antrages auf Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung (§ 67) eine	„	„	25 „
3. einer Berufung (§ 87) eine . .	„	„	25 „
4. eines Feststellungsantrages (§ 111) eine	„	„	20 „
5. eines Gesuches um Eintragung einer Übertragung in das Patentregister eine	„	„	10 „
6. eines Gesuches um Eintragung *a)* einer freiwillig eingeräumten Licenz (§§ 20 und 21) in das Patentregister eine	„	„	10 „
b) einer vom Patentamte eingeräumten Zwangslicenz (§ 21) in das Patentregister eine .	„	„	5 „
7. eines Gesuches um Streitanmerkung (§ 25) eine	„	„	5 „

zu entrichten.

Unterbleibt die Zahlung, so gelten die Begehren als nicht gestellt.

Die Beschwerdegebür 1) ist zur Gänze zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde gerechtfertigt befunden wird. Von den unter 2, 3 und 4 bezeichneten Gebüren werden 15 fl. zurückerstattet, wenn der Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder aber das Verfahren eingestellt wurde, ohne dass es in diesen Fällen zu der mündlichen Verhandlung kam.

Stempelgebüren.

§ 117.

Die auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Patenturkunden sind stempelfrei. Im übrigen bleiben hinsichtlich aller anderen Eingaben und Ausfertigungen die bestehenden Bestimmungen des Stempel- und Gebürengesetzes aufrecht.

Gebürenbefreiung.

§ 118.

Demjenigen, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, kann die Bezahlung der nach den §§ 115 und 116, Z. 1, 2 und 3 zu entrichtenden Gebüren erlassen werden.

Hierüber, ebenso wie über die im § 114 zugelassene Stundung und Erlassung der Anmeldegebür und der ersten Jahresgebür entscheidet endgiltig der Präsident des Patentamtes.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 119.

Für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ertheilten oder angesuchten Privilegien bleiben die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, und gegebenenfalls des Gesetzes vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 191, auch weiterhin maßgebend.

§ 120.

Privilegiengesuche, über welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, begehrten Privilegien noch nicht ertheilt wurden, können, über rechtzeitiges Ansuchen der Gesuchsteller nach allfällig veranlassten Ergänzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verhandlung genommen werden. In diesem Falle kommt den angemeldeten Erfindungen, woferne deren Beschreibungen den Anforderungen des § 12 des erwähnten kaiserlichen Patentes entsprechen, die Priorität vom Zeitpunkte der ursprünglichen Einreichung des Gesuches zu.

Bei der Prüfung der Neuheit im Sinne des § 3 dieses Gesetzes ist die Neuheit nach diesem Prioritätszeitpunkte zu beurtheilen. Der mit solchen Privilegiengesuchen erlegte Betrag der Privilegientaxe ist für die über solche Gesuche zu ertheilenden Patente innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Beschreibung im Patentblatte auf den im § 114 für die Anmeldegebür und die betreffende Jahresgebür angesetzten Betrag zu ergänzen, widrigens das Gesuch als zurückgenommen gilt. In diesem Falle ist die erlegte Privilegientaxe nach Abzug der Anmeldegebür von 10 fl. dem Gesuchsteller zurückzuzahlen.

§ 121.

Dem Inhaber eines auf Grund des kaiserl. Patentes vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, ertheilten Privilegiums steht es frei, die Umwandlung des Privilegiums in ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes anzusuchen.

In diesem Falle unterliegt die Erfindung dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotverfahren, wobei als Anmeldezeitpunkt der Erfindung der dem Privilegium zustehende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat.

Die Entrichtung einer Anmeldegebür für derartige Umwandlungspatente entfällt, wenn die Umwandlung innerhalb eines Jahres vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angesucht wird.

Die bereits abgelaufene Privilegiendauer ist bei der Bemessung der Dauer des Umwandlungspatentes in Anrechnung zu bringen.

Für die Fälligkeit und den Betrag der Jahresgebür ist der ursprüngliche Ertheilungstag des Privilegiums maßgebend.

Die für das umgewandelte Privilegium im vorhinein gezahlten, jedoch noch nicht fällig gewordenen Jahrestaxen sind unter Außerachtlassung der Registrierungsgebür von dem Besitzer des Umwandlungspatentes bei der Fälligkeit der entsprechenden Jahresgebür auf den Betrag der fällig gewordenen Jahresgebür zu ergänzen. Wurde ein solches Privilegium initiative in Ungarn ertheilt, so sind die im vorhinein gezahlten, jedoch noch nicht fällig gewordenen Registrierungsgebüren auf den Betrag der fällig gewordenen Jahresgebür zu ergänzen. Die Unterlassung dieser Ergänzungen steht der unterlassenen Zahlung der Jahresgebür gleich.

§ 122.

Die den behördlich concessionierten Inhabern von Privilegienagentien durch ihre Concession eingeräumten Rechte zur Erwirkung und Verwertung von Privilegien bleiben durch das gegenwärtige Gesetz unberührt.

Ihre Eintragung in das Patentanwaltregister behufs berufsmäßiger Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes bleibt jedoch von der Erfüllung der hiefür in § 43 aufgestellten Bedingungen abhängig, wobei das Patentamt befugt ist, in berücksichtigenswerten Fällen die Erbringung des Nachweises über die entsprechende technische Befähigung durch Prüfungszeugnisse, sowie die zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalte und die Ablegung der Prüfung aus dem Patentrechte nachzusehen.

§ 123.

Das vorstehende Patentgesetz tritt an dem durch Verordnung des Handelsministers und Justizministers festzusetzenden Tage, spätestens aber mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden dritten Kalenderjahres in Wirksamkeit.

§ 124.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Justizminister, Mein Minister des Innern, Mein Finanzminister, Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Ackerbauminister betraut.

Wien, den 11. Jänner 1897.

Franz Joseph m./p

Badeni m./p.	**Gleispach** m./p.	**Gautsch** m./p.
Glanz m./p.	**Biliński** m./p.	**Ledebur** m./p.

Nr. 12.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Jänner 1897, Z. 29569 ex 1896,

an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und die Präsidien der judiciellen Staatsprüfungs-Commissionen,

betreffend die Einbeziehung der neuen Civilprocessgesetze unter die Prüfungsgegenstände der judiciellen Staatsprüfung und des judiciellen Rigorosums.

Mit Rücksicht auf die mit 1. Jänner 1898 eintretende Wirksamkeit der neuen Civilprocessgesetze finde ich anzuordnen, dass vom 15. Mai 1897 ab bei der judiciellen Staatsprüfung von der Prüfung des bisher geltenden österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens abgesehen werde, an dessen Stelle die neuen Civilprocessgesetze und zwar die Gesetze vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 110 und 111 (Jurisdictionsnorm), die Gesetze vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112 und 113 (Civilprocessordnung), die Gesetze vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78 und 79 (Executionsordnung) und das Gesetz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz) gemäß §. 13 Punkt 4 der Ministerial-Verordnung vom 24. December 1893 *) R.-G.-Bl. Nr. 204 als Prüfungsgegenstand zu treten haben.

Aus den neuen Civilprocessgesetzen sind von dem gedachten Zeitpunkte ab ausnahmslos nicht nur jene Studierenden zu prüfen, welche sich der judiciellen Staatsprüfung zum erstenmale unterziehen, sondern auch jene, die vor dem 15. Mai 1897 bei dieser Prüfung reprobiert wurden.

Der gleiche Vorgang ist bei den judiciellen Rigorosen zu beobachten.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 1, Seite 2.

Bis zum 15. Mai 1897 ist es den Studierenden freigestellt, die Prüfung aus dem noch derzeit in Geltung stehenden Civilprocessrechte oder aus dem neuen Civilprocessrechte abzulegen; dieselben sind jedoch gehalten, die in dieser Hinsicht getroffene Wahl in ihrem Gesuche um Zulassung zu der judiciellen Staatsprüfung beziehungsweise zu dem judiciellen Rigorosum bestimmt anzugeben, widrigens angenommen wird, dass sie sich für die Prüfung aus dem neuen Civilprocessrechte entschieden haben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Rothe, Dr. Karl, Grundriss der Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen, mit 203 in den Text gedruckten Abbildungen. 2. umgearbeitete Auflage, bearbeitet von Dr. Karl Rothe, Realschulprofessor, Ferdinand Frank, Bürgerschullehrer und Josef Steigl, Bürgerschullehrer. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1897, Z. 2073.)

Mair Franz, Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für österreichische allgemeine Volksschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl.

I. Heft, 1. und 2. Schuljahr. Preis, geheftet 20 h.
II. Heft, 3. und 4. Schuljahr. Preis, geheftet 30 h.
III. Heft, 5. Schuljahr. Preis, geheftet 30 h.

Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1897, Z. 1300.)

b) Für Bürgerschulen.

Močniks Rechenbuch für die erste Classe der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky, 1896. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Unterrichte an Knaben-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1897, Z. 1061.)

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen, 2. Classe. 4. Auflage. Wien 1896. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an der zweiten Classe der Knaben-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1897, Z. 1710.)

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei concentrischen Lehrstufen. II. Stufe, mit 94 Abbildungen. 5. verbesserte Auflage. F. Tempsky. Prag, Wien, Leipzig 1897. Preis, gebunden 65 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1897, Z. 1212.)

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1897, Z. 1300.)

Šembera-Koníř, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. Pro I. třídu škol měšťanských. Prag 1896. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1897, Z. 1172.)

c) Für Mittelschulen.

In 4. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1896, Z. 4038 (Minist.-Vdgsbl. vom Jahre 1896, Seite 199), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hočevar, Dr. Franz, Lehrbuch der Geometrie für Obergymnasien, mit 213 Figuren. Prag, Wien und Leipzig 1897. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1897, Z. 1037.)

Steklasa Ivan, Zemljopis i statistika austro-ugarske monarkije za srednja učilišta. 2. verbesserte Auflage. Agram 1894. Königl. Landesregierung. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Das genannte Lehrbuch wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen. Die betreffenden Lehrer werden jedoch verpflichtet, aus dem allzureichen Lehrstoffe auf Grund der „Instructionen“ eine sorgfältige Auswahl zu treffen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1897, Z. 991.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 191.

Lehrmittel.

Sterk J., Kunstgewerbliche Vorlageblätter für Real-, gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von —. Kleine Ausgabe, enthaltend 50 ausgewählte Blätter. II. Heft. Blatt 11—20. Wien. Verlag von R. v. Waldheim. Preis eines Heftes in Umschlag 4 fl.

Auf das Erscheinen dieses zweiten Heftes des gedachten, für den Unterrichtsgebrauch an allen gewerblichen Lehranstalten, sowie an allen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten laut Ministerial - Erlasses vom 27. April 1896, Z. 3611 *) zulässigen Werkes werden die Lehrkörper der bezeichneten Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1897, Z. 1918.)

„Dem Kaiser.“ Cantate für patriotische Feste. Text von H. Sommert, Musik von W. A. Mozart; eingerichtet von Josef Hiebsch. Preis der Partitur nebst Violin-, Orgel- und Singstimmen 2 fl.

Violinstimmen allein 30 kr.

Singstimmen allein 10 kr.

Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

„Dem Vaterland.“ Cantate für patriotische Feste. Text von H. Sommert, Musik von W. A. Mozart; für Männerstimmen (2 Tenore und Bass) mit Begleitung von Violinen, Orgel oder Harmonium und Clavier eingerichtet von Josef Hiebsch. Preis der Partitur nebst Violin-, Orgel- und Singstimmen 2 fl. 50 kr.

Violinstimmen allein 30 kr.,

Singstimmen allein 10 kr.

Wien, Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Auf das Erscheinen dieser Musikstücke werden die Lehrkörper der Mittelschulen, sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten behufs etwaiger Anschaffung derselben für die Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1897, Z. 545.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 249.

Kundmachungen.

In Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1892, Z. 23250 ex 1891 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 527), betreffend die Errichtung und Verleihung von Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland, gelangen die gedachten Stipendien für das Schuljahr 1897/98 zur Verleihung.

Bedingungen der Bewerbung und Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für classische Philologie oder für Geographie und Geschichte;
2. eine mindestens dreijährige Verwendung als selbständiger Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Bewerbungsgesuche sind anzuschließen:

1. Das curriculum vitae,
2. die Qualificationstabelle sammt Verwendungszeugnissen,
3. das Lehrbefähigungszeugnis,
4. wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat oder zu veröffentlichen gedenkt.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und der vorgesetzten Landesschulbehörde bis spätestens 1. April d. J. vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1897, Z. 1536).

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 26. Jänner 1897 *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1897 beträgt der Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht, und zwar:

I. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ausserordentl., mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	388.500	.....	20.509	409.009
			Anpassung der Façaden des alten Ministerial-Gebäudes an jene des Zubaues	.....	.....	14.300	14.300
	2		Schulaufsicht	931.700	.....	.....	931.700
	3		Akademien der Wissenschaften	104.000	.....	14.000	118.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	89.500	.....	.....	89.500
			Installation der elektrischen Beleuchtung in eigenen Räumen des Gebäudes	.....	.....	2.370	2.370
	5		Technol. Gewerbe-Museum in Wien und Subvention an den n.-ö. Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	40.000	.....	.....	40.000
	6		Statistische Central-Commission	98.500	20.700	.....	119.200
			Bearbeitung der Volksbewegungs-Statistik	.....	.....	9.665	9.665
			Ankauf von zwei elektrischen Zählmaschinen (2. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
	7		Geologische Reichsanstalt	72.100	.....	.....	72.100
			Neuordnung und Neueinrichtung des Museums (3. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (7. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	33.500	.....	.....	33.500
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungsbureau	8.300	.....	.....	8.300
			Summe (Titel 1—9)	1,766.100	20.700	69.844	1,856.644
	10		Auslagen für Kunst- u. archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	127.600	.....	.....	127.600
		2	Kunstschule in Krakau	35.400	.....	500	35.900
		3	Maler-Akademie in Prag	23.800	.....	.....	23.800
		4	Förderung der Musikpflege	37.700	.....	.....	37.700
			Subvention an die Gesellschaft zur Herausgabe von Denkmälern der Tonkunst in Österreich	.....	.....	4.000	4.000
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	.....	60.500	.....	60.500
			Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs Betheiligung an der internationalen Kunstausstellung in Dresden 1897	.....	.....	12.000	12.000

*) Enthalten in dem am 28. Jänner 1897 ausgegebenen X. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 34.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Derember 1897	ordentliche 1898	ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	5	Subvention an die Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien zur Herausgabe des Werkes „Die Theater Wiens" (3. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Künstlerische Ausschmückung der Universität in Krakau (4. und letzte Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (5. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Summe (Titel 10, §§ 1—5)	224.500	60.500	27.500	312.500
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	23.175	.....	.....	23.175
		7	Conservier. u. Restaurierung alter Baudenkmale.	.....	10.000	.....	10.000
			Österreich unter der Enns:				
			Vornahme einer Restaurierungsprobe an den Deckengemälden in der Jesuiten- (Universitäts-) Kirche in Wien	.....	.....	1.200	1.200
			Restaurierung der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg (3. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Subvention für den Wiener Dombau-Verein	.....	.....	5.000	5.000
			Salzburg:				
			Restaurierung der Façade des Domes in Salzburg (2. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Tirol:				
			Restaurierung d. Pfarrkirche in Feldthurns	.....	.....	1.500	1.500
			Steiermark:				
			Restaurierung der Pfarrkirche auf dem Pöllauberge (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.500	1.500
			Restaurierung der Pfarrkirche in Neuberg	.....	.....	3.000	3.000
			Restaurierung der Pfarrkirche St. Oswald in Eisenerz (1. Rate der weiteren Subvention	.....	.....	1.500	1.500
			Restaurierung u. theilweise Reconstruction der Basilica in Seckau (2. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			Kärnten:				
			Restaurierung der Bartholomäus-Propstei und Stadtpfarrkirche in Frisach (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Küstenland:				
			Vornahme der Restaurierung der Mosaiken der Hauptfaçade des Domes in Parenzo	.....	.....	2.200	2.200
			Dalmatien:				
			Restaurierung des Rectoratspalastes in Ragusa (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Restaurierung des Glockenthurmes in Spalato (12. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
			Böhmen:				
			Vorarbeiten behufs Restaurierung der St. Georgs-Kirche am Hradschin in Prag	.....	.....	4.000	4.000
			Restaurierung der St. Wenzels-Kirche in Prag (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Restaurierung der Decanalkirche in Tabor (2. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			Restaurierung der Pfarrkirche in Sedlec	.....	.....	5.000	5.000
			Restaurierung der wälschen Capelle in Prag	.....	.....	1.000	1.000
			Restaurierung der Spiegelcapelle im Clementinum in Prag	.....	.....	1.200	1.200
			Restaurierung des Franziscaner-Klosters in Pilsen	.....	.....	2.120	2.120

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche 1898	ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	7	Restaurierung der Decanalkirche zu Sanct Nikolaus in Eger (4. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Ausbau des Prager Domes	.....	.....	20.000	20.000
			Mähren:				
			Restaurierung der Bartholomäus-Kirche in Mährisch-Kromau (2. und letzte Rate)	.....	.....	2.500	2.500
			Galizien:				
			Restaurierung der Klosterkirche in Leżajsk (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Vorarbeiten zur Restaurierung der Domkirche auf dem Wawel in Krakau	.....	.....	20.000	20.000
			Restaurierung der Pfarrkirche in Biecz	.....	.....	3.000	3.000
			Restaurierung des Kreuzganges im Dominicanerkloster in Krakau	.....	.....	3.000	3 000
			Restaurierung des Schlossgebäudes in Rzeszów	.....	.....	.....	.....
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	15.834	7.000	.....	22.834
			Küstenland:				
			Herausgabe eines illustrierten Kataloges für das archäologische Museum in Aquileja	.....	.....	1.500	1.500
			Conservierung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (2. Rate)	.....	.....	500	500
			Bauherstellungen am archäologischen Museum in Aquileja (2. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Dalmatien:				
			Erweiterung der Münzensammlung Rossi für das archäologische Museum in Spalato (1. Rate)	.....	.....	500	500
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vorarbeiten zu einem Werke über „Antike Kunstindustrie auf österreichischem Boden"	.....	.....	3.000	3.000
			Subvention für Ausgrabungen u. archäologische Unternehmungen im Orient	.....	.....	10.000	10.000
			Summe (Titel 10, §§ 6—8)	39.009	17.000	170.220	226.229
			Summe (Titel 10, §§ 1—8)	263.509	77.500	197.720	538.729
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10)	2,029.609	98.200	267.564	2,395.373
	11		B. *Cultus.*				
			Erfordernis der Religionsfonds:				
			a) Ausgaben der Fonds:				
		1	Österreich unter der Enns	580.500	.....	.....	580.500
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	28.922	28.922
			Baubeitrag	.....	.....	10.000	10.000
		2	Österreich ob der Enns	191.100	.....	.....	191.100
			Baubeitrag	.....	.....	2.000	2.000
		3	Salzburg	114 800	.....	.....	114.800
		4	Tirol	483.500	.....	.....	483.500
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	4.450	4.450
		5	Vorarlberg	40.800	.....	.....	40.800
		6	Steiermark	398.800	.....	.....	398.800
			Baubeitrag	.....	.....	8.500	8.500
		7	Kärnten	168.200	.....	.....	168.200

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche 1898	ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11	8	Krain	195.700	. . . . .	. . . . .	195.700
			Neu-, Um- und Zubauten	. . .	. . . . .	2.792	2.792
		9	Triest	73.500	. . . . .	. . . . .	73.500
		10	Görz	112.100	. . . . .	. . . . .	112.100
		11	Istrien	133.300	. . . . .	. . . . .	133.300
		12	Dalmatien	387.000	. . . . .	4.000	391.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge	. . . . .	. . . . .	45.060	45.060
		13	Böhmen	1,266.500	. . . . .	. . . . .	1,266.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	43.248	43.248
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		14	Mähren	571.000	. . . . .	. . . . .	571.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	1.350	1.350
		15	Schlesien	120.300	. . . . .	. . . . .	120.300
		16	Galizien	1,409.000	. . . . .	. . . . .	1,409.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	45.500	45.500
		17	Krakau	119.200	. . . . .	. . . . .	119.200
		18	Bukowina	51.600	. . . . .	. . . . .	51.600
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	7.535	7.535
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800
			Summe (Titel 11, §§ 1—18)	6,416.900	. . . .	225.157	6,642.057
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	991.280	. . . . .	. . . .	991.280
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	11.960	11.960
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	5.270	5.270
			Servituten-Regulierung und Ablösung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . .	. . . . .	4.410	4.410
			Aus dem Stammvermögen der Religionsfonds: Österreich unter der Enns:				
			Neubau eines Forstverwaltungs-Gebäudes in Wiener-Neustadt	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Bau eines Wirtschaftsgebäudes in St. Pölten	. . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Österreich ob der Enns:				
			Bau von Arbeiterwohnungen auf der Strohmaier'schen Realität in Weyer	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Aufbau eines Stockwerkes auf das Försterhaus in Klaus behufs Adaptierung von 2 Arbeiterwohnungen in Weyer	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600
			Galizien:				
			Ankauf der Starsicki'schen Realität	. . . . .	. . . . .	9.100	9.100
			Neubauten und andere Herstellungen bei der Badeanstalt Krynica	. . . .	. . . . .	69.350	69.350
			Summe (Titel 11, § 19)	991.280	. . . . .	120.190	1,111.470
			Summe (Titel 11, §§ 1—19)	7,408.180	. . . . .	345.347	7,753.527
	12		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.200	. . . . .	. . . . .	31.200
		2	Beiträge	129.000	. . . . .	. . . . .	129.000
			Österreich unter der Enns:				
			Restaurierung d. Kirche zu Maria am Gestade in Wien (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.600	13.600
			Wiederaufbaues der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Österreich ob der Enns:				
			Wiederaufbau des Pfarrkirchenthurmes in Holzhausen	. . . .	. . . . .	1.500	1.500

Capitel, Titel, Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	1898	ausserordentl. 1898	Summe
		Gulden in österreichischer Währung			
12 2	Salzburg: Restaurierung der Franziscaner-Kirche in Salzburg (2. Rate)	.....	.....	4.500	4.500
	Tirol: Weitere Restaurierungsarbeiten, u. zwar zunächst am Dache des Domes in Trient (2. Rate)	....	....	20.350	20.350
	Summe (Titel 12, §§ 1 und 2)	160.200	.....	51.950	212.150
13	Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:				
1	Evangelischer Oberkirchenrath	44.500	.....	.....	44.500
2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bekenntnisses	105.000	.....	.....	105.000
	Summe (Titel 13, §§ 1 und 2)	149.500	.....	....	149.500
14	Beiträge zu griechisch-orient. Cultus-Zwecken: Dalmatien	89.400	.....	.....	89.400
	Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	12.530	12.530
	Summe (Titel 14)	89.400	.....	12.530	101.930
	Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14)	7,807.280	.....	409.827	8,217.107
	C. *Unterricht.*				
15	Hochschulen.				
	a) Universitäten:				
1	Universität in Wien	949.000	171.000	.....	1,120.000
	Einrichtung eines Raumes für d. Universitäts-Bibliothek (1. Rate)	.....	.....	2.400	2.400
	Einführung der Niederdruck-Dampfheizung in den Räumen der Universitäts-Bibliothek	.....	.....	1.975	1.975
	Herstellung von Steinwannen für die beiden anatomischen Institute	.....	.....	2.000	2.000
	Ausarbeitung von Projectskizzen für den Bau eines chirurgisch-klinischen Pavillons	.....	.....	2.000	2.000
	Vergütung der Herstellungskosten für die Telegraphen-Leitung von der Sternwarte zum Universitäts-Hauptgebäude	.....	.....	300	300
	Anschaffung von Meßapparaten für die praktischen Übungen am physikal.-chemischen Institute	.....	....	5.000	5.000
	Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anlässlich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisierungs-Arbeiten	.....	.....	3.000	3.000
2	Universität in Innsbruck	289.800	19.100	.....	308.900
	Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung der chirurgischen Klinik	.....	.....	1.500	1.500
	Erneuerung der Kupfereindeckung der großen Kuppel sammt Laterne über der Universitäts-Kirche	.....	.....	5.000	5.000
	Wissenschaftliche Ausstattung der gynäkologischen Klinik u. Anschaffung von Einrichtungsstücken für die geburtshilfliche Klinik (1. Rate)	.....	.....	500	500
	Herstellungen für die Lehrkanzel der Geburtshilfe und Gynäkologie	.....	....	430	430

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	1898	ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	2	Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung der pädriatischen Klinik (2. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Herstellungen für die Augenklinik	....	.....	1.500	1.500
			Anschaffung von Apparaten u. Instrumenten für die Augenklinik	.....	.....	500	500
			Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Mineralogie (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Anschaffung indologischer Werke (2. Rate)	.....	.....	500	500
		3	Universität in Graz	359.900	26.000	.....	385.900
			Für Bücheranschaffungen bei d. Universitäts-Bibliothek	.....	.....	4.000	4.000
			Herstellungen und Anschaffungen für den aseptischen Hör- und Operationssaal der chirurgischen Klinik	.....	.....	940	940
			Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung des kunsthistorischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	500	500
			Wissenschaftliche Ausstattung für das hygienische Institut (1. Rate)	.....	....	750	750
			Wissenschaftliche Ausstattung der medicinischen Klinik (2. und letzte Rate)	.....	.....	800	800
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (4. und letzte Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Annuität für den Bau eines Universitäts-Gebäudes in Graz (6. und 7. Semestralrate)	.....	.....	35.500	35.500
			Annuitäten - Vergütung an den Etat der Staatsschuld	.....	.....	7.162	7.162
		4	Universitäten in Prag	777.200	131.000	.....	908.200
			Deutsche Universität:				
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des pflanzenphysiologischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	500	500
			Anschaffung von Einrichtungs-Gegenständen für die Lehrkanzel der Kunstgeschichte	.....	.....	144	144
			Anschaffung eines Lichtprojections-Apparates für das physiologische Institut (1. Rate)	.....	.....	500	500
			Completierung der wissenschaftlichen Ausstattung des botanischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	400	400
			Adaptierung eines Raumes für d. dermatologische Klinik	.....	....	375	375
			Adaptierung und erste Einrichtung d. physikalisch-chemischen Institutes (2. Rate)	.....	.....	700	700
			Anschaffung v. Apparaten für d. physikalisch-chemische Institut (2. Rate)	.....	...	1.800	1.800
			Wissenschaftliche Ausstattung der I. medicinischen Klinik (2. und letzte Rate)	.....	.....	500	500
			Wissenschaftliche Ausstattung der chirurgischen Klinik (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Annuitäten	.....	.....	492	492
			Böhmische Universität:				
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für Histologie und Embryologie (1. Rate)	.....	..	500	500
			Completierung der Lehrmittelsammlung für Geologie (2. und letzte Rate)	.....	.....	350	350
			Annuitäten - Vergütung an den Etat der Staatsschuld	.....	.....	1.744	1.744

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	1898	ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	4	**Gemeinschaftlicher Aufwand:**				
			Conservative Bauherstellungen am allgemeinen Krankenhause in Prag			4.430	4.430
			Instandsetzungsarbeiten und Nachschaffungen für die Universitäts-Bibliothek (1. Rate)			1.000	1.000
			Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld			12.000	12.000
			Universitäts-Güter Michle und Malešic:				
			Erneuerung der Kühlschiffe u. Reconstruction des Sudhauses im Bräuhause zu Michle (1. Rate)			2.656	2.656
		5	Universität in Lemberg	241.900	2.000		243.900
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des physikalischen Institutes (1. Rate)			1.000	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung u. Einrichtung der Institute an d. medicinischen Facultät			25.000	25.000
			Subvention an das Land Galizien für die Herstellung u. Einrichtung d. Kliniken (3. und letzte Rate)			50.000	50.000
			Annuitätenvergütung an d. Etat d. Staatsschuld			9.788	9.788
		6	Universität in Krakau	353.300	67.000		420.300
			Anschaffung von Schränken für d. geologische Institut (1. Rate)			500	500
			Completierung der inneren Einrichtung des neuen medicinischen Instituts-Gebäudes (2. und letzte Rate)			8.000	8.000
			Herausgabe von Publicationen anlässlich des 500jährigen Bestandes der Neubegründung der Jagellonischen Universität			2.000	2.000
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung und des Instrumentariums für den Hebammenunterricht an der Gebärabtheilung d. St. Lazarus-Spitales (1. Rate)			500	500
			Errichtung einer Werkstätte für d. Lehrkanzel des landwirtschaftlichen Ingenieurwesens (1. Rate)			500	500
			Ankauf einer Sammlung v. galvanoplastischen Abdrücken altpolnischer Siegel (1. Rate)			350	350
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Collegium novum			318	318
			Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten (2. und letzte Rate)			1.500	1.500
			Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik (2. und letzte Rate)			500	500
			Ergänzung der Bibliothek des philologischen Seminars (2. Rate)			1.000	1.000
			Anschaffung von Instrumenten für die laryngologische Abtheilung im St. Lazarus-Spitale (2. u. letzte Rate)			500	500
		7	Universität in Czernowitz	123.300			123.300
			Herstellungen am Universitäts-Gebäude			3.200	3.200
			Neubau eines Wohnhauses im botanischen Garten (1. Rate)			5.000	5.000
			Errichtung einer Wassergasanstalt im Instituts-Gebäude (1. Rate)			6.000	6.000
			Anschaffung von Einrichtungs-Gegenständen für die Universitäts-Bibliothek			770	770

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	1898	Ausgaben ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 5000 Frcs. in Gold)	17.000	.....	.....	17.000
			Subventionen zu Informationsreisen der Universitäts-Professoren	.....	6.000	.....	6.000
			Summe (Titel 15, §§ 1—8)	3,111.400	422.100	224.774	3,758.274
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.400	.....	.....	14.000
		10	„ „ „ „ Olmütz	16.200	.....	.....	16.200
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.800	.....	.....	27.800
			Completierung der inneren Einrichtung für neu gemietete Räume	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 15, §§ 9—11)	58.400	.....	1.000	59.400
			c) Technische Hochschulen:				
		12	Technische Hochschule in Wien	293.400	.....	.....	293.400
			Einleitung des elektrischen Stromes zu Laboratoriumszwecken	.....	.....	4.700	4.700
			Erste Einrichtung eines Laboratoriums für die Lehrkanzel für Gährungs-Physiologie und technische Bakteriologie (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Herstellungen am Gebäude der technischen Hochschule (2. Rate)	.....	.....	18.000	18.000
		13	Technische Hochschule in Graz	113.600	.....	.....	113.600
			Dotationszuschuss für die Lehrkanzel der reinen und analytischen Chemie	.....	.....	850	850
		14	Technische Hochschulen in Prag	293.400	.....	.....	293.400
			Deutsche technische Hochschule:				
			Beseitigung der Feuchtigkeit in der Dienstwohnung des Portiers	.....	.....	1.490	1.490
			Böhmische technische Hochschule:				
			Anschaffung von Einrichtungs-Gegenständen für die Lehrkanzel der analytischen und anorganischen Chemie	.....	.....	600	600
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlung für technische Mikroskopie und Warenkunde (1. Rate)	.....	.....	500	500
			Herstellungen an der Façade der Gebäude	.....	.....	7.500	7.500
		15	Technische Hochschule in Brünn	103.100	.....	.....	103.100
			Anschaffung von Instrumenten für das elektrotechnische Institut (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.500	1.500
		16	Technische Hochschule in Lemberg	117.900	.....	.....	117.900
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie	.....	.....	1.000	1.000
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	.....	.....	1.050
			Summe (Titel 15, §§ 12—17)	922.450	.....	37.140	959.590
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	117.800	.....	.....	117.800
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	.....	.....	1.700	1.700
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- u. Demonstrations-Gartens auf dem Wolfersberge	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 15, § 18)	117.800	.....	2.200	120.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche 1898	ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	19	Subventionen zu Informationsreisen der Professoren der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Sämmtliche Hochschulen:				
		20	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		21	Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
		22	Pauschalerfordernis für nicht vorhergesehene Auslagen	25.000	. . . . .	. . . . .	25.000
		23	Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien	92.000	. . . . .	. . . . .	92.000
			Summe (Titel 15, §§ 1—23) .	4,327.050	430.100	295.114	5,052.264
	16		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien:	4,571.650	. . . . .	. . . . .	4,571.650
			Österreich unter der Enns:				
			Anschaffung von Schulbänken für das Staats-Gymnasium in Wien (VI. Bezirk) und von Schaukästen für das naturhistorische Cabinet dieses Gymnasiums	. . . . .	. . . . .	510	510
			Installation des Auer'schen Gasglühlichtes am Staats-Gymnasium in Wien (IX. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Zur Vermehrung der Lehrmittel am Staats-Gymnasium in Wien, XIX. Bezirk (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellungen am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien (XII. Bezirk) (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	440	440
			Bauliche Herstellungen im akademischen Gymnasium in Wien (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			Tirol:				
			Für Herstellungsarbeiten am Gymnasial-Gebäude in Trient (italienische Abth.) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.700	5.700
			Subvention für das Benedictiner-Stift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Subvention für das Augustiner-Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Vorarlberg:				
			Beitrag zur Herstellung eines neuen Geläutes für die St. Johannes-Gymnasial-Kirche in Feldkirch	. . . . .	. . . . .	1.070	1.070
			Steiermark:				
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasial-Gebäude in Graz (13. und 14. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.500	14.500
			Kärnten:				
			Nacharbeiten zum Neubau des Gymnasial-Gebäudes in Klagenfurt (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	1.970	1.970
			Krain:				
			Anschaffung von Lehrmitteln u. Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Krainburg	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Triest:				
			Herstellungen am Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	3.700	3.700

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben			Summe
				ordentliche		ausserordentl.	
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				1897	1898	1898	
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16	1	**Böhmen:**				
			Ergänzung d. Lehrmittelsammlung am Staats-Gymnasium in Prag auf der Kleinseite (böhmisch) (1. Rate)	.....	....	800	800
			Umgestaltung der Aula des böhmischen Gymnasiums in Prag auf der Neustadt (böhm.), Tischlergasse, in eine Kapelle u. Anschaffung von Kirchen-Einrichtungsstücken	.....	.....	1.880	1.880
			Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz für das Gymnas. in Leitmeritz (deutsch)	....	.....	460	460
			Anschaffung von Lehrmitteln u. Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Smichow (deutsch)	....	.....	800	800
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Realgymnasium in Smichow (böhmisch)	.....	...	2.000	2.000
			Conservative Herstellungen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Prag auf der Kleinseite (deutsch) (2. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge	.....	.....	860	860
			Anschaffung von Einrichtungsstücken und Turngeräthen für das Staats-Gymnasium in Schlan (böhmisch) (2. Rate)	.....	.....	1.168	1.168
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Staats-Real- und Obergymnasiums in Prag (böhmisch) (12. Rate)	.....	....	12.972	12.972
			Anschaffung von Turngeräthen und Kästen für das Staats-Real- u. Obergymnasium in Chrudim (böhmisch) (2. und letzte Rate)	..	.....	615	615
			Mähren:				
			Herstellungsarbeiten am Gymnasial-Gebäude in Olmütz (deutsch)	....	.....	500	500
			Anschaffung von Schuleinrichtungsstücken am Staats-Gymnasium in Stražnic (böhm.)	.....	.....	500	500
			Anschaffung von Lehrmitteln am Staats-Gymnasium in Stražnic (böhmisch)	....	.....	500	500
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch)	....	.....	9.000	9.000
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (böhmisch)	.....	...	10.600	10.600
			Galizien:				
			Innere Einrichtung des Schulgebäudes des Staats-Gymnasiums in Buczacz	.....	.....	5.000	5.000
			Anschaffung v. Lehrmitteln für d. ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Kolomea	....	.....	600	600
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Staats-Gymnasiums in Lemberg (V. poln.)	.....	.....	500	500
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Podgorse	....	.....	700	700
			Bukowina:				
			Staats-Gymnasium in Radautz: Zur Anschaffung von Turngeräthen (1. Rate)	.....	.....	400	400

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	1898	ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16		Staats-Untergymnasium in Czernowitz:				
			Anschaffung v. Einrichtungsstücken (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400
			Anschaffung von Lehrmitteln (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		2	Realschulen:	1,860.912	. . . . .	. . . . .	1,860.912
			Österreich unter der Enns:				
			Anschaffungen von Wandrechen und Regenschirm-Ständern an der Staats-Realschule in Wien (XVIII. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	400	400
			II. Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk):				
			Adaptierungen im Anstaltsgebäude (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Anschaffung von Lehrmitteln	. . . . .	. . . . .	750	750
			Triest:				
			Herstellungsarbeiten im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze	. . . . .	. . . . .	4.480	4.480
			Böhmen:				
			I. deutsche Staats-Realschule in Prag:				
			Installierung der Blitzableiter-Anlage	. . . . .	. . . . .	725	725
			Herstellungen am Anstaltsgebäude	. . . . .	. . . . .	580	580
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Prag auf der Altstadt (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Einführung der elektrischen Beleuchtung an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal	. . . . .	. . . . .	1.365	1.365
			Innere Einrichtung für die Staats-Realschule in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Anschaffung von Garderobekästen für die Staats-Realschule in Leitmeritz	. . . . .	. . . . .	484	484
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Prag auf d. Kleinseite (böhm.)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Conservative Herstellungen im Gebäude der deutschen Staats-Realschule in Budweis (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.340	1.340
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unterrealschule in Budweis (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	3.333	3.333
			Anschaffung von Lehrmitteln u. Turngeräthen für d. Staats-Realschule in Jičín (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	800	800
			Mähren:				
			Anschaffung eines Harmoniums und von Schuleinrichtungsstücken für neu zu miethende Schulzimmer und für den Turnsaal nebst Reparatur von Turngeräthen an der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Proßnitz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Galizien:				
			Anschaffung von Lehrmitteln u. Einrichtungsstücken für d. Staats-Realschule in Tarnopol	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	1898	ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16	3	Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	.....	1.000	1.000
		4	Dienstalterszulagen der Supplenten . . .	14.000	.....	.....	14.000
		5	Prüfungscommissionen	5.000	.....	.....	5.000
		6	Turnlehrer-Bildungscurse	5.345	.....	.....	5.345
		7	Verdienstzulagen der Professoren . . .	8.000	.....	.....	8.000
		8	Personalzulagen der Religionslehrer . . .	5.500	.....	.....	5.500
		9	Pauschale für nicht vorhergesehene Auslagen	35.000	.....	.....	35.000
		10	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramts-Candidaten und Lehrer	.....	.....	42.200	42.200
			Summe (Titel 16, §§ 1—10) .	6,505.407	.....	185.952	6,691.359
	17		Studien-Bibliotheken	30.300	.....	.....	30.300
	18		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	1,166.200	.....	.....	1,166.200
			I. Lehr- und Versuchsanstalten:				
			Lehr- und Versuchsanstalt f. Photographie und Reproductions-Verfahren in Wien:				
			Adaptierungen (2. Rate)	.....	.....	25.700	25.700
			Innere Einrichtung der adaptierten Localitäten (2. Rate)	.....	.....	6.000	6.000
			II Staats-Gewerbeschulen:				
			Staats-Gewerbeschule in Wien, X. Gemeindebezirk:				
			Ergänzung der Werkstätten-Einrichtung u. Anschaffung von elektrotechnischen Instrumenten (1. Rate)	.....	.....	1.100	1.100
			Staats-Gewerbeschule in Triest:				
			Beschaffung von Unterrichtsmitteln:				
			Für den Specialcurs für Kesselheizer, Maschinenwärter u. Schiffsmaschinisten (2. und letzte Rate)	.....	.....	300	300
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:				
			Anschaffung von elektrotechnischen Lehrmitteln (2. und letzte Rate)	.....	.....	2.500	2.500
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:				
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (5. Rate)	.....	.....	32.000	32.000
			Innere Einrichtung (1. Rate)	.....	.....	6.000	6.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für den Neubau für die Staats-Gewerbeschule sammt Nebengebüren (9. u. 10. Semestralrate)	.....	.....	9.697	9.697
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für das Gebäude der Staats-Gewerbeschule (19. u. 20. Semestralrate)	.....	.....	5.200	5.200
			Ankauf des Baugrundes für d. projectierten Neubau der Staats-Gewerbeschule	.....	.....	32.000	32.000
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz:				
			Beitrag an die Gemeinde für den Zubau zum Anstaltsgebäude (1. Rate) . . .	.....	.....	1.000	1.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche 1897	ordentliche 1898	ausserordentl. 1898	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	Staats-Gewerbeschule in Lemberg:				
			Ergänzung des Schulmobiliars (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Ergänzung der Werkstätten-Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	250	250
			Anschaffung von Bibliothekswerken (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Anschaffung von Bauconstructions-Modellen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	250	250
			Anfertigung von Autographien	. . . . .	. . . . .	200	200
			Staats-Gewerbeschule in Krakau:				
			Vervollständigung der Schülerbibliothek	. . . . .	. . . . .	730	730
			Summe a)	1,166.200	. . . . .	123.727	1,289.927
			b) Fachschulen f. einzelne gewerbliche Zweige	921.700	. . . . .	. . . . .	921.700
			Fachschule f. Maschinenstickerei in Dornbirn:				
			Ergänzung d. inneren Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	250	250
			Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz:				
			Kosten der ersten Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für die erste Anschaffung von Werken und mustergiltigen à jour-Arbeiten	. . . . .	. . . . .	100	100
			Webeschule in Asch:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Webeschule in Brünn:				
			Amortisation der Hypothek auf dem Baugrunde für die neue Fachschule	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			4 Percent Zinsen für diese Hypothek	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Einrichtung der technologischen und Gewerbesammlungen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Webeschule in Freudenthal:				
			Ergänzung d. inneren Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Webeschule in Königinhof:				
			Erweiterung d. Handweberei u. Einrichtung d. mechan. Weberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Webeschule in Lomnitz:				
			Für die innere Einrichtung und für die maschinelle Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Webeschule in Rochlitz:				
			Für die Einrichtung der mechanischen Weberei	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Webeschule in Römerstadt:				
			Einrichtung des mechanischen Betriebes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Innere Einrichtung (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	530	530
			Webeschule in Schluckenau:				
			Ergänzung der Abtheilung für mechanische Bandweberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			Webeschule in Starkstadt:				
			Für die Einrichtung der mechanischen Weberei	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600
			Subvention an die Gemeinde für den Neubau der Fachschule (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Webeschule in Strakonitz:				
			Innere Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Webeschule in Zwittau:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei des Fachschul-Neubaues (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.900	3.900

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche 1898	ausserordentl. 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein:				
			Einrichtung der Schmiede (1. Rate)	.....	.....	250	250
			Fachschule f. Holzbearbeit. in Kimpolung:				
			Innere Einrichtung (3. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Fachschule für Glasindustrie in Haida:				
			Ausstattung des chemischen Laboratoriums (1. Rate)	.....	.....	200	200
			Fachschule für Glas- und Metall-Industrie in Steinschönau:				
			Ausstattung des chemischen Laboratoriums (1. Rate)	.....	.....	200	200
			Fachschule für Keramik in Znaim:				
			Für die elektrische Beleuchtung d. Fachschul-Localitäten (2. und letzte Rate)	.....	.....	548	548
			Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz:				
			Innere Einrichtung des neuen Fachschul-Gebäudes (4. und letzte Rate)	.....	.....	5.900	5.900
			Maschinengewerbl. Fachschule in Prerau:				
			Weitere Ausstattung der Werkstätte (2. Rate)	.....	.....	500	500
			Fachschule f. Eisen- u. Stahl-Industrie u. Versuchsanstalt in Steyr:				
			Einführung der elektrischen Beleuchtung (2. und letzte Rate)	.....	.....	733	733
			Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice:				
			Anschaffung einer Blechschere	.....	.....	1.200	1.200
			Innere Einrichtung (7. u. letzte Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiątniki:				
			Erste Einrichtung (7. u. letzte Rate)	.....	.....	2.500	2.500
			Fachschule für Eisen- u. Stahlbearbeitung in Vulpmes:				
			Innere Einrichtung (3. Rate)	.....	.....	3.500	3.500
			Summe b)	921.700	.....	52.761	974.461
			c) Zeichen- und Modellierschulen	8.600	.....	.....	8.600
			d) Allgemeine Handwerkerschulen u. verwandte Anstalten	88.300	.....	.....	88.300
			e) Fortbildungsschulen u. verwandte Anstalten	250.900	.....	.....	250.900
			Summe (§ 1)	2,435.700	.....	176.488	2,612.188
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	132.200	.....	.....	132.200
		3	Commercielle Schulen	86.300	.....	.....	86.300
			Handelsschule in Lemberg:				
			Für die erste Einrichtung	.....	.....	2.000	2.000
			Herstellung von Lehrtexten für commercielle Schulen mit italien. Unterrichtssprache	.....	.....	500	500
			Summe (§ 3)	86.300	.....	2.500	88.800
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	600	.....	.....	600
			Summe (Titel 18, §§ 1—4)	2,654.800	.....	178.988	2,833.788

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammen-Schulen	33.300	16.000	.....	49.300
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	34.100	.....	.....	34.100
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	5.600	.....	.....	5.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	77.300	7.000	.....	84.300
			Pauschal-Erfordernis für die organische Erweiterung u. Ausgestaltung der nautischen Schulen (2. Rate)	.....	.....	3.500	3.500
			Summe (Titel 19, §§ 1—4)	150.300	23.000	3.500	176.800
	20		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,533.100	.....	.....	1,533.100
			Österreich unter der Enns:				
			Meliorierung des Schulgartens der Lehrerbildungsanstalt in Wien (2. Rate)	.....	.....	100	100
			Österreich ob der Enns:				
			Anschaffung neuer Fensterrouleaux und Anstrich des eisernen Gitters im Versuchsgarten der Lehrerbildungsanstalt in Linz	.....	.....	440	440
			Tirol:				
			Anschaffung von Paramenten und Kirchengeräthen sowie Einführung der Gasbeleuchtung in den Betsälen und Sacristeien der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck	.....	.....	710	710
			Dalmatien:				
			Anschaffung von Hauseinrichtungsstücken für das Internat der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo	.....	.....	890	890
			Böhmen:				
			Baureparaturen u. Herstellungen im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Prag, deutsch (1. Rate)	.....	.....	3.700	3,700
			Reconstruction der Gasbeleuchtung in der Lehrerbildungsanstalt in Prag (böhmisch)	.....	.....	450	450
			Anschaffung von Turngeräthen für die Lehrerbildungsanstalt in Soběslau	.....	.....	1.057	1.057
			Anschaffung, beziehungsweise Reparatur von Kästen an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín	.....	.....	155	155
			Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz	.....	.....	2.000	2.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrerbildungsanstalt in Pilsen	.....	.....	1.380	1.380
			Mähren:				
			Herstellung der Fenster in der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn	.....	.....	1.400	1.400
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für den Zeichensaal der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn	.....	.....	600	600
			Schlesien:				
			Einführung einer Wasserleitung bei der Lehrerbildungsanstalt in Teschen	.....	.....	680	680

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: ausserordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			A. *Centrale.*			
9	1		Centralleitung	300	. . . . .	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	13.350	. . . . .	13.350
	4		Statistische Central-Commission	4.500	300	4.800
	5		Geologische Reichsanstalt	4.500	600	5.100
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.740	. . . . .	2.740
	7		Einnahmen für Kunst- u. archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	4.900	. . . .	4.900
		2	Kunstschule in Prag	8.830	. . . .	8.830
		3	Kunstschule in Krakau	220	. . . .	220
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
			Küstenland	400	200	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7)	39.765	1.100	40.865
			B. *Cultus.*			
	8		Einnahmen der Religionsfonds:			
			a) Einnahmen der Fonds:			
		1	Österreich unter der Enns	659.400	. . . . .	659.400
		2	Österreich ob der Enns	92.100	. . . . .	92.100
		3	Salzburg	10.900	. . . . .	10.900
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	103.300	. . . . .	103.300
		5	Vorarlberg	1.600	. . . . .	1.600
		6	Steiermark	176.000	. . . . .	176.000
		7	Kärnten	74.300	. . . . .	74.300
		8	Krain	29.400	. . . . .	29.400
		9	Triest	11.400	. . . . .	11.400
		10	Görz	24.800	. . . . .	24.800
		11	Istrien	16.100	. . . . .	16.100
		12	Dalmatien	33.900	. . . . .	33.900
		13	Böhmen	848.300	3.500	851.800
		14	Mähren und Schlesien	601.600	. . . . .	601.600
		15	Galizien	463.900	. . . . .	463.900
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfonds	. . . . .	42.000	42.000
		16	Krakau (darunter 4064 fl. in Gold)	31.300	. . . .	31.300
		17	Bukowina	4	260	264
			Summe (Titel 8, §§ 1—17)	3,178.304	45.760	3,224.064
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	1,296.660	80	1,206.740
			Vom Stammvermögen der Religionsfonds:			
			Österreich unter der Enns	. . . . .	15.500	15.500
			Österreich ob der Enns	. . . . .	3.600	3.600
			Galizien	. . . . .	78.450	78.450
			Summe (Titel 8, § 18)	1,296.660	97.630	1,394.290
			Summe (Titel 8, §§ 1—18)	4,474.964	143.390	4,618.354

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge	6.700	25.410	32.110
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9)	4,481.664	168.800	4,650.464
			C. *Unterricht.*			
	10		Hochschulen.			
		1	Universitäten	157.870	.....	157.870
			Universitäten in Prag: Universitätsgüter Michle und Malesič: Abschlagszahlung für die Herstellung einer Malzdörre und eines Eiskellers in Malesič	.....	1.023	1.023
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	130.800	.....	130.800
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	13.000	.....	13.000
			Summe (Titel 10, §§ 1—4)	312.870	1.023	313.893
	11		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien:	171.875	.....	171.875
			Österreich unter der Enns: Beiträge der Gemeinde Wien für das Staats-Obergymnasium in Wien (XII., Meidling), und zwar: Zum Neubau des Gymnasial-Gebäudes: Für die vormalige Gemeinde Unter-Meidling (8. Rate)	....	1.000	1.000
			Österreich ob der Enns: Von der Stadtgemeinde Ried zur Amortisierung des Darlehensrestes zur Herstellung des Gebäudes für das Staats-Obergymasium und der vereinigten Volks- und Bürgerschule (2. Rate)	.....	2.000	2.000
			Tirol: Verschiedene Einnahmen	.....	140	140
			Galizien:			
		2	Realschulen	81.895	.....	81.895
			Beitrag der Stadtgemeinde Tarnopol zur Anschaffung von Lehrmitteln infolge Erweiterung der Anstalt (1. Rate)	.....	1.000	1.000
			Sämmtliche Mittelschulen: Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,210.000	.....	1,210.000
			Summe (Titel 11, §§ 1—3)	1,463.770	4.140	1,467.910
	12		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	83.400	.....	83.400
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	37.400	....	37.400

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	12		c) Zeichen- und Modellierschulen	1.400	. . . . .	1.400
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	25.050	. . . .	25.050
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200
			Summe (§ 1) .	147.450	. . . . .	147.450
	13		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	1.952	. . . . .	1.952
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagschule in Lemberg	4.700	. . . . .	4.700
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.560	. . . . .	11.560
			Summe (Titel 13, §§ 1—3) .	18.212	. . . . .	18.212
	14		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	82.500	. . . . .	82.500
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	. . . . .	436	436
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	210	210
		4	Staats-Volksschulen	5.750	. . . . .	5.750
			Summe (Titel 14, §§ 1—4) .	88.250	646	88.896
	15		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.775	. . . . .	5.775
			Summe (Titel 15) .	5.775	. . . . .	5.775
	16		Studienfonds.			
		1	Einnahmen der Fonds (darunter 400 fl. in Gold)	18.268	. . . . .	18.268
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen .	18.250	. . . . .	18.250
			Summe (Titel 16, §§ 1 und 2) .	36.518	. . . . .	36.518
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16) .	2,072.845	5.809	2,078.654
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16) .	6,594.274	175.709	6,769.983

Investitions-Präliminare für das Jahr 1897.

Erfordernis.

Post		Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währ.	
	B. Ministerium für Cultus und Unterricht.		
	a) Hochschulen:		
1	Wien, hygienisches Institut (1. Rate)	100.000	
2	Wien, Umbau der Gewehrfabrik (1. Rate)	270.000	
3	Prag, böhmisches medicinisches Instituts-Gebäude	158.000	
4	Prag, botanische Gärten (1. Rate)	200.000	
5	Innsbruck, Universitäts-Institute (1. Rate)	200.000	
6	Krakau, oculistische Klinik	120.000	
7	Krakau, medicinische Klinik	160.000	
8	Ausbau der Technik in Wien (1. Rate)	100.000	
9	Technische Hochschule in Brünn (1. Rate)	170.000	
10	Hochschule für Bodencultur (Nachtrags-Erfordernis)	35.000	
	Summe .	1,513.000	
	b) Gymnasien:		
11	Wien, II. Bezirk (1. Rate)	110.000	
12	Prag, akademisches Gymnasium (Grundankauf)	156.600	
13	Prag, deutsches Gymnasium auf der Neustadt in Prag (Baugrund)	110.000	
14	Olmütz, Gymnasium und Lehrerbildungsanstalt (1. Rate)	150.000	
15	Krakau, drittes Staatsgymnasium (1. Rate)	160.000	
16	Krakau, Staats-Obergymnasium St. Anna (1. Rate)	120.000	
17	Laibach, Gymnasium (1. Rate)	100.000	
	c) Realschulen:		
18	Wien, Realschule im II. Bezirke (Grundankauf)	90.000	
19	Graz, Staats-Oberrealschule, Grundankauf . . . 59.000 fl. Baukosten (1. Rate) . . . 70.000 „	129.000	
20	Brünn, böhmische Staats-Oberrealschule (1. Rate)	30.000	
	Summe (b und c) .	1,155.600	
	d) Industrielles Bildungswesen:		
21	Staatsgewerbeschule in Prag (1. Rate)	40.000	
	e) Volkschulen:		
22	Lehrer-Bildungsanstalt in Budweis (1. Rate)	67.000	
23	„ „ in Leitmeritz (1. Rate)	69.000	
24	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau (5. Rate)	100.000	
	Summe (e) .	236.000	2,944.600

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 vom 26. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 34 wurden die erforderlichen Mittel für folgende Maßnahmen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens bewilligt, und zwar:

für die Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara,

für die Übernahme der Privat-Realschule der „Matice školská" in Budweis in die Verwaltung des Staates,

für die Errichtung einer Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

für die Erweiterung des Staats-Untergymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov,

für die Erweiterung des Staats-Realgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov,

für die Übernahme des Communal-Real- und Obergymnasiums in Teplitz in die Verwaltung des Staates,

für die Errichtung einer Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov,

für die Errichtung eines Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Stražnic und

für die Errichtung einer Staats-Realschule mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnow.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

der von dem Vereine „Ústřední Matice školská v Praze" erhaltenen Privat-Volksschule in Honositz

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1897, Z. 1694),

für das Schuljahr 1896/97

der I. Classe des Privat-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1897, Z. 2517),

der I., II. und III. Classe der Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding

(Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1897, Z. 2288),

der I. und II. Classe der Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik

(Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1897, Z. 2284) und

der I. und II. Classe des Privat-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek.

(Ministerial-Erlass vom 2. Februar 1897, Z. 2283); ferner

gleichfalls für das Schuljahr 1896/97

und unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46)

der I. und II. Classe der Communal-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1897, Z. 2087) und

der I., II. und III. Classe der Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1897, Z. 1846.)

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1897.

Inhalt. Nr. 13. Gesetz vom 16. April 1896, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. August 1866, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke abgeändert werden. Seite 161. — Nr. 14. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Kärnten erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Seite 167. — Nr. 15. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1897, betreffend die Erlassung einer Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten sowie hinsichtlich der disciplinären Behandlung derselben. Seite 168.

Nr. 13.

Gesetz vom 16. April 1896 *),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 2, 8, 9, 10, 12, 13 und 15 des Gesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude in Pfarren des

*) Enthalten in dem am 15. Mai 1896 ausgegebenen VII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau unter Nr. 25, Seite 139.

katholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit, und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 2.

Wenn die im § 1 des Gesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28 genannten Quellen zur Bedeckung der Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miete der Kirchen- und Pfründengebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses nicht vorhanden sind, oder wenn aus denselben nur ein gewisser Theil der Kosten bedeckt werden kann, ist im ersten Falle zur Bestreitung aller, im zweiten Falle zur Bestreitung der übrigen rein kirchlichen Erfordernisse zunächst das laufende kirchliche Einkommen, als: das Einkommen aus dem während des Gottesdienstes herumgetragenen Sammelteller oder Klingbeutel, die Einnahmen für die Benützung der Beleuchtung, der Paramente und der Einrichtungsstücke der Kirche, das Einkommen für die Benützung der Glocken und dergleichen, ferner das verfügbare rein kirchliche Vermögen oder Einkommen zu verwenden; und wenn auch diese Quellen zur Bedeckung der erwähnten Kosten nicht ausreichen, so wird gestattet, zu dem gedachten Zwecke das rein kirchliche Stammvermögen, insoweit dasselbe keine andere bestimmte Widmung hat und zur Deckung der sonstigen, durch das Erträgnis des Kirchenvermögens zu bestreitenden Auslagen nicht erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen, jedoch unter Beobachtung der über die Veräußerung und Belastung des Kirchenvermögens bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Filialkirchen sind von der Concurrenz mit ihrem eigenen Einkommen oder Stammvermögen für die Mutterkirche und Mutterpfarre befreit.

§ 8.

Die Auslagen, welche durch die in den §§ 1 und 3 bis 7 des Gesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28 und im § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Mittel nicht bedeckt werden, haben zu tragen:

1. Die Pfarrlinge, welche dem betreffenden Ritus angehören;
2. die im Pfarrbezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus;
3. die nicht satzungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Confession oder eines anderen Ritus verfolgenden juristischen Personen (Ärar, öffentlicher Fond, Gemeinde), Genossenschaften und Gesellschaften; die ad 2) und 3) erwähnten Parteien unter Voraussetzung, dass sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Pfarrbezirke gelegenen Realitäten in Vorschreibung stehen, oder im Pfarrbezirke die Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer Unternehmung oder Beschäftigung haben, wofür ihnen eine Erwerb- oder Einkommensteuer in einer Steuergemeinde vorgeschrieben ist, deren Gebiet ganz oder zum Theile in den Pfarrbezirk fällt.

§ 8 *a)*.

Die Umlage der auf die im § 8 ad 1) genannten eingepfarrten Gemeindemitglieder entfallenden Auslagen hat nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gemeindeordnung in derselben Art, wie die Umlagen anderer Communalauslagen zu erfolgen.

Besteht eine Pfarre aus mehreren Gemeinden, Gutsgebieten oder Theilen derselben, so ist das Erfordernis, falls nicht ein anderes Übereinkommen getroffen wurde, auf jede Gemeinde und auf jedes Gutsgebiet nach Verhältnis der directen Steuern zu vertheilen, welche von den dem betreffenden Ritus angehörigen Eigenthümern der eingepfarrten Gutsgebiete oder Theile derselben, und den Mitgliedern der eingepfarrten Gemeinden oder Theile derselben entrichtet werden. Die Gemeinde darf die auf ihre Gemeindemitglieder entfallenden Auslagen ganz oder zum Theile aus eigenen Fondsmitteln bestreiten.

§ 8 *b)*.

Den Maßstab für die Heranziehung der im § 8 ad Z. 2 und 3 bezeichneten Umlagepflichtigen bildet bei der Grund- und Gebäudesteuer die Staatssteuer von den im Pfarrbezirke gelegenen Realitäten, bei zeitlich steuerfreien Gebäuden die nicht zahlbare Hauszins- und Hausclassensteuer.

Hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer ist in der Regel der ganze in der im § 8 bezeichneten Steuergemeinde vorgeschriebene Steuerbetrag des Umlagepflichtigen sammt außerordentlichem Zuschlage der Maßstab für die Umlage.

Bei juristischen Personen, Genossenschaften und Gesellschaften hat jedoch nur jener Theil der in den vorstehenden beiden Absätzen bezeichneten Steuern in Anschlag zu kommen, welcher dem Verhältnisse der katholischen Bevölkerung des betreffenden Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, in der Steuergemeinde zur Gesammtbevölkerung derselben entspricht.

Hat eine nach Maßgabe der vorgeschriebenen Erwerb- oder Einkommensteuer umlagepflichtige physische oder juristische Person, Genossenschaft oder Gesellschaft in mehreren Pfarrbezirken, die im Gebiete einer Steuergemeinde liegen, Betriebsstätten oder Geschäftsleitungen, so ist als Umlagebasis auf die betreffenden Pfarrbezirke, beziehungsweise die in die Steuergemeinde fallenden Theile derselben, die Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise die nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ermittelte Quote derselben nach dem Verhältnisse der Zahl der katholischen Bewohner jenes Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, aufzutheilen.

§ 8 *c)*.

Die Bevölkerungsziffern zur Feststellung der Umlagebasis sind auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten Zahlen zu berechnen.

§ 8 *d)*.

Für die Berechnung der Umlagen am Wohnsitze eines Umlagepflichtigen (§ 8, Z. 1, 2 und 3), dürfen jene Steuerbeträge, welche im Sinne dieses Gesetzes in anderen Pfarrbezirken der Umlage als Basis zu dienen haben, nicht mehr in Anschlag kommen.

§ 8 *e)*.

Hat eine der im § 8, Z. 2 und 3 bezeichneten physischen oder juristischen Personen aus dem Titel des Patronates einen Beitrag für Pfarrconcurrenzzwecke

zu leisten, so entfällt für sie die Verpflichtung zur Leistung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Umlage, wenn letztere gleich oder geringer als der Patronatsbeitrag ist; ist aber die Umlage größer als der Patronatsbeitrag, so hat sie außer dem Patronatsbeitrage nur jenen Mehrbetrag zu entrichten, um welche die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt.

§ 9.

Befindet sich im Pfarrbezirke, — die Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Mutterpfarrkirche befindet, ausgenommen, — eine öffentliche Filialkirche, welche von den dem Pfarrfilialsprengel zugehörigen Pfarrlingen erhalten wird, so sind Letztere, insoferne nicht ein besonderes Übereinkommen getroffen wurde, zur Umlage für ihre Mutterpfarrkirche in einem Betrage heranzuziehen, welcher ein Drittheil des im Concurrenzwege aufzubringenden Kostenaufwandes nicht übersteigen darf.

Die Höhe dieses Betrages wird in jedem einzelnen Falle von der Erkenntnisbehörde nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, namentlich: der Art und Weise der Errichtung der Filialkirche, deren Entfernung von der Mutterpfarrkirche, des Verhältnisses der Seelenzahl, der Höhe der von den Filialisten entrichteten Steuern, der Kosten der Erhaltung der Filialkirche u. dgl. bestimmt. Jedenfalls darf aber der auf die Pfarrfilialisten entfallende Umlagebeitrag nicht die Höhe jenes Beitrages übersteigen, welcher auf dieselben entfiele, wenn sie in gleichem Maße mit den übrigen Pfarrlingen des Pfarrbezirkes nach dem Verhältnisse der entrichteten directen Steuerschuldigkeit zur Deckung des ganzen Aufwandserfordernisses für die Mutterkirche beizutragen verpflichtet wären.

Zur Bedeckung der Auslagen für die Pfarrwohn- uud Wirtschaftsgebäude der Mutterpfarre haben die Filialisten im gleichen Maße mit den übrigen Pfarrlingen des Pfarrbezirkes beizutragen.

§ 9 *a)*.

Ist bei der von den zugehörigen Pfarrlingen erhaltenen Filialkirche ein eigener zur Versehung der Seelsorge bestimmter Priester bestellt, so sind die zu dieser Filialkirche zugehörigen Pfarrlinge von jeder Umlagepflicht für die Mutterpfarrkirche befreit. Von der Umlagepflicht für die Pfarrwohn- und Wirtschaftsgebäude sind sie jedoch nur in dem Falle befreit, wenn sie solche Gebäude für den bei ihrer Filialkirche bestellten Priester aus eigenen Foudsmitteln erhalten.

§ 10.

Die im Pfarrbezirke befindlichen Filialkirchen, sowie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude für die im § 9 *a)* genannten Priester, haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens, eventuell auch des Patronatsbeitrages, wenn die Filialkirche einen besonderen Patron hat, die dem Pfarrfilialsprengel zugehörigen Pfarrlinge herzustellen und zu erhalten.

Die Concurrenzumlage findet in Anwendung der voranstehenden Bestimmungen und der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28, sowie

vom 15. November 1888 *), L.-G.-Bl. Nr. 96, nach dem Verhältnisse der von diesen Pfarrlingen im Pfarrfilialsprengel entrichteten directen Steuern statt. Die im § 8 ad 2 und 3 genannten, zur Umlage für die Mutterpfarre heranzuziehenden physischen und juristischen Personen, Genossenschaften und Gesellschaften, sind von der Umlagepflicht für die im Pfarrbezirke der Mutterpfarre befindlichen Filialkirchen und Gebäude befreit.

§ 12.

Die Auslagen zur Bedeckung der mit der Verrichtung des Gottesdienstes verbundenen Erfordernisse, sowie die Auslagen für die Erhaltung der Kirchendiener, werden vor allem aus den im § 1 des Gesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28 und § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Quellen bestritten.

Insoferne diese Auslagen aus diesen Quellen nicht bedeckt werden können, erhält der Pfründner, respective der die Seelsorge versehende Priester zu deren Bestreitung von den Pfarrlingen eine Pauschalsumme, welche zusammengenommen mit der in den bezogenen Gesetzesbestimmungen bezeichneten Bedeckung jährlich die Summe von 100 Gulden nicht übersteigen darf.

Die Umlage auf die Eingepfarrten findet nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und im Verhältnisse der entrichteten directen Steuerschuldigkeit statt.

§. 13.

Für die, die Herstellung neuer und die Erhaltung bestehender Kirchen- und Pfarrgebäude betreffenden Angelegenheiten, sowie zur Besorgung der Concurrenzangelegenheiten, wird in jeder Pfarre ein aus fünf Mitgliedern zusammengesetztes Comité gebildet.

Ständige Mitglieder dieses Comités sind:

Der Pfründner der Kirche und der Patron, welchem das Recht zur Präsentation des Pfründners zusteht, oder dessen Stellvertreter. Sind zwei Patrone, so sind dieselben abwechselnd jeder durch drei Jahre Mitglieder des Comités. Sind mehr als zwei Patrone, so wählen dieselben aus ihrer Mitte einen zum Mitgliede des Comités für die Dauer von zwei Jahren.

Die übrigen, d. i. drei, und wenn der Patron das Recht zur Präsentation des Pfründners nicht ausübt, vier Mitglieder, werden für sechs Jahre durch die concurrenzpflichtigen Parteien gewählt, wobei, falls in Pfarrbezirken Filialkirchen bestehen, deren Pfarrlinge zu Umlagen für die Mutterkirche verpflichtet sind, (§§ 9 und 9 *a)* darauf zu sehen ist, dass allenfalls ein, beziehungsweise höchstens zwei der zu wählenden Comitémitglieder auf die, die Filialkirche erhaltenden Filialpfarrlinge entfallen.

Filialisten, welche Wohn- und Wirtschaftsgebäude für den bei der Filialkirche bestellten Priester erhalten, nehmen an der Wahl des Comités für die Mutterkirche keinen Antheil.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 13, Seite 53.

Die Vorbereitung und Anordnung der Wahlen zu dem Comité obliegt der politischen Behörde I. Instanz und ist die Wahl in dem Orte, wo sich die Mutterkirche befindet, in analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, jedoch ohne Bildung von Wahlkörpern, unter der Leitung einer Wahlcommission, welche aus drei von den anwesenden Wählern aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes zu bestehen hat, vorzunehmen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Umlagepflichtigen, beziehungsweise jene umlagepflichtigen Katholiken des betreffenden Ritus, welche nach der Gemeindewahlordnung wahlberechtigt und wählbar sind.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der sich bei der Wahl betheiligenden Wahlberechtigten.

Im Falle, wenn bei der ersten und zweiten Abstimmung diese Mehrheit nicht erzielt wird, sind diejenigen als gewählt anzusehen, die bei der zweiten Abstimmung die größte Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los.

Das Ergebnis der Wahl ist der politischen Bezirksbehörde sofort anzuzeigen.

Im Falle eines im Laufe der sechsjährigen Periode eintretenden Abganges der gewählten Comitémitglieder ist eine neue Wahl für den Rest der Periode anzuordnen.

Die Comitémitglieder erfüllen ihre Pflichten unentgeltlich, nur sind ihnen die mit diesem Geschäfte verbundenen baren Auslagen zu ersetzen.

§ 13 *a)*.

Ebenso ist für eine jede im Pfarrbezirke befindliche, von den dazu gehörigen Pfarrlingen erhaltene Filialkirche (§§ 9, 9 *a)* und 10) ein Pfarrfilialcomité aus fünf Mitgliedern zu bilden.

Diesem auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellenden Pfarrfilialcomité haben als ständige Mitglieder der jeweilige mit der Versehung der Seelsorge im Pfarrfilialsprengel betraute Priester, beziehungsweise in Ermangelung desselben der zuständige Pfarrer, und der Patron der Filialkirche anzugehören, wogegen die übrigen drei, und wenn die Filialkirche keinen Patron hat, oder dem Patron das Präsentationsrecht nicht zusteht, vier Mitglieder durch Wahl der umlagepflichtigen Pfarrlinge des Pfarrfilialsprengels zu bestellen sind. Dem Pfarrfilialcomité obliegt in Bezug auf Herstellung und Erhaltung der Filialkirche und der Filial-Wohn- und Wirtschaftsgebäude derselbe Wirkungskreis, wie dem Pfarrcomité in Angelegenheiten der Mutterkirche und Pfarre.

§ 15.

In Fällen, wo das Comité die Nothwendigkeit erkennt, die im § 1 des Gesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28 und im § 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Mittel in Anwendung zu bringen, hat es hievon das betreffende Ordinariat wegen entsprechender Veranlassung in die Kenntnis zu setzen.

In Fällen dagegen, wo das Comité die Nothwendigkeit zur Beschaffung der Mittel im Concurrenzwege erkennt, hat das Comité mittelst des betreffenden Ordinariates sich an die politische Bezirksbehörde um Einleitung der Concurrenzverhandlung zu wenden, welche von dieser Behörde auf Grundlage der bereits mitgetheilten oder vorzulegenden Baupläne, Kostenüberschläge und Nachweisungen der verfügbaren Fonde einzuleiten und entgiltig durchzuführen ist. Zum Zwecke der Beurtheilung, ob und inwieferne das der Kirche gehörige Einkommen, beziehungsweise das Kirchenstammvermögen zur Deckung des veranschlagten Kostenaufwandes herangezogen werden kann, steht dem Comité das Recht zu, in die diesfälligen Kirchenrechnungen der Kirchenverwaltungsorgane und in das Inventar des Kirchenvermögens Einsicht zu nehmen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 16. April 1896.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 14.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht 23. December 1896, Z. 25489 *),

betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Kärnten erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des § 11, alinea 4 des Gesetzes vom 21. März 1890 **), R.-G.-Bl. Nr. 57, finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Kärnten haben in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, dass sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

§ 2.

Jenen gegenwärtig in Kärnten in Verwendung stehenden Rabbinern, oder die Stelle eigentlicher Rabbiner vertretenden selbständigen Rabbinats - Functionären (Religionsweisern u. dgl.), welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung

*) Enthalten in dem den 6. Februar 1897 ausgegebenen II. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Kärnten unter Nr. 2 Seite 3.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

§ 7.

Der Anspruch auf Pension erlischt in allen Fällen, in welchen auch für Staatsbeamte und pensionsfähige Diener die Pensionsberechtigung aufhört, insbesondere auch bei freiwilligem Austritte, z. B. durch Kündigung seitens des Werkmeisters, und außerdem im Falle der als Disciplinarmaßregel erfolgten Kündigung des Dienstvertrages.

II.

Disciplinar-Vorschriften.

§ 1.

Gegen die vertragsmäßig bestellten Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten können nachstehende Disciplinarmaßregeln in Anwendung gebracht werden:

1. Die mündliche Rüge;
2. der schriftliche Verweis;
3. der schriftliche Verweis unter Androhung der Kündigung;
4. die Kündigung;
5. die Dienstesentlassung.

Die in den Punkten 1 und 2 bezeichneten Maßregeln werden durch den Director, respective Leiter der Anstalt, die übrigen Maßregeln über Antrag der betreffenden politischen Landesbehörde, respective des betreffenden Landesschulrathes, vom Ministerium für Cultus und Unterricht angeordnet.

§ 2.

In allen Fällen, in welchen vor Anordnung einer Disciplinarmaßregel das Interesse des Dienstes dies erfordert, kann als mittlerweilige Vorkehrung die Suspension des betreffenden Werkmeisters seitens des Directors (Leiters) oder der im § 1 angeführten Behörden angeordnet werden.

§ 3.

Im übrigen finden die diesbezüglichen allgemeinen Normen Anwendung.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Vlach, Dr. Jaroslav, Dějepis obecný pro nižší třídy škol středních. Díl III. Nový věk. Prag 1896. J. Otto. Preis 60 kr., gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1897, Z. 2590.)

b) Für gewerbliche Fortbildungsschulen und für allgemeine Handwerkerschulen.

Haymerle's Deutsches Lesebuch für Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen, gewerbliche Fachschulen und verwandte Lehranstalten), bearbeitet und herausgegeben von Oswald Koller. 4., umgeänderte Auflage. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 25 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen, sowie an jenen gewerblichen Fortbildungsschulen, an welchen die deutsche Sprache einen besonderen Unterrichtsgegenstand bildet, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1897, Z. 31782 ex 1896.)

c) Für Handelsschulen.

Mayr, Dr. Riccardo Prof., Storia commerciale. Prof[re] G. Dal Ri e Dr. L. Canella tradutori. Vienna 1896. Alfredo Hölder, I. e. R. Libraio di corte e dell' università. Prezzo del libro legato alla rustica 1 f. 60 s., legato in tela 1 f. 80 s.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handels-Lehranstalten mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1897, Z. 2772.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist eine böhmische Ausgabe der Druckschrift: **„Melodie und Text der österreichischen Volkshymne“** *) (Napěv a text rakouské národní hymny) erschienen.

Preis, broschiert 30 h; die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1897, Z. 2431.)

Das Bauernhaus in Tirol und Vorarlberg. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht nach Original-Aufnahmen herausgegeben von Johann W. Deininger. Druck und Verlag der Kunstanstalt S. Czeiger in Wien Preis pro Heft 12 fl.

Auf dieses Werk, von welchem bisher die Hefte 1—4, Abtheilung I und 1 und 2, Abtheilung II, erschienen sind, werden die Lehrkörper der gewerblichen Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1897, Z. 26541 ex 1896.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 369.

Bei den k. k. Schulbücher-Verlägen in Wien und Prag sind nachbenannte Drucksorten für industrielle Lehranstalten in böhmischer Sprache aufgelegt worden:

Nr. 1. **Statistische Jahresnachweisung für Staats-Gewerbeschulen und verwandte Lehranstalten,**
„ 2. **Statistische Jahresnachweisung für Fachschulen einzelner gewerblicher Zweige,**
„ 3. **Statistische Jahresnachweisung für Handelsschulen und verwandte Lehranstalten,**
„ 4. **Statistische Jahresnachweisung für Zeichenschulen, dann für allgemeine und fachliche Fortbildungsschulen,**
„ 5. **Inspectionsbericht mit Verwendungstabelle.**

Die Drucksorten Nr. 1 bis 4 werden unentgeltlich an Behörden und Lehranstalten, die Drucksorte Nr. 5 gleichfalls unentgeltlich, jedoch nur an die Landesbehörden und Regierungs-Commissäre abgegeben.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1897, Z 157/C. U. M.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass das Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke in Wien fortan den Namen „Karl Ludwig Gymnasium" führe.

(Ministerial-Erlass vom 2. Februar 1897, Z. 2321.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

für das Schuljahr 1896/97

der I. Classe des Privat-Gymnasiums in Gmunden

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1897, Z. 3383) und

der I. Classe des Privat-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1897, Z. 2585.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium in Friedek für die I. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die II. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Bestandes des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das Schuljahr 1896/97 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Februar 1897, Z. 3072.)

Gustav **Lenhart**, zuletzt Lehrer in St. Leonhard am Hornerwalde in Niederösterreich, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1897, Z. 1524.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1897.

Inhalt. Nr. 16. Auszug aus dem Gesetze vom 23. Februar 1897, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. Seite 173.

Nr. 16.

Auszug aus dem Gesetze vom 23. Februar 1897 *),

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (kaiserliches Patent vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, und Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

Aufnahme der Lehrlinge.

§ 99.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, welcher spätestens mit Ablauf der Probezeit (§ 99 a) abgeschlossen werden muss.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muss der Vertragsabschluss vor der Genossenschaftsvorstehung, oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluss der Genossenschaftsvorstehung, respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muss er in einem hiezu anzulegenden Protokollsbuche verzeichnet werden.

*) Enthalten in dem, den 11. März 1897, ausgegebenen XX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 63.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebürenfrei.

Derselbe muss enthalten:

1. Den Namen und das Alter des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt und den Aufenthaltsort desselben;

2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, dass insbesondere — unbeschadet der den beiden Contrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen, und dass der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebür.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

Pflichten des Lehrlings.

§ 99 b.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muss sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt.

Die Lehrlinge sind, insoferne sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungscurse), sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine solche Verlängerung der Lehrzeit kann von der Gewerbebehörde auch über Anzeige der Genossenschaft dann verfügt werden, wenn der Lehrling die durch das Statut der betreffenden Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht besteht.

Die Gesammtdauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in beiden Fällen in Summe nicht mehr als ein Jahr betragen.

Pflichten des Lehrherrn.

§ 100.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Aufführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Misshandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, und dafür Sorge zu tragen, dass dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, dass sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, alinea 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben, sowie die Genossenschaft hievon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

§ 137.

Das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, ist solchen Gewerbeinhabern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge oder jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen oder jugendlichen Hilfsarbeitern ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

Insbesondere ist das Recht, Lehrlinge zu halten, solchen Lehrherren, welche der ihnen nach § 100, alinea 3, obliegenden Verpflichtung bezüglich des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes ihrer Lehrlinge trotz wiederholter Aufforderung nicht

nachkommen, das erstemal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle aber dauernd zu entziehen.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Berichtigung.

In Stück V des Ministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1897, Seite 169, ist im § 2 der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1897, Z. 32108, statt des Wortes „Lehrer" zu lesen: „Werkmeister".

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Zeynek G. Ritter von, **Mich**, Dr. Josef und **Steuer** Alois, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in drei Theilen. Veränderte Ausgabe. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Theil. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 10 h.

III. Theil. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 60 h.

Der zweite und der dritte Theil dieser veränderten Ausgabe des Lesebuches werden zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1897, Z. 5257.)

b) Für Bürgerschulen.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Herausgegeben von Franz Echsel und Genossen. II. Theil. 3. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. Preis, gebunden 80 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Unterrichte an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1897, Z. 2773.)

— — Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Herausgegeben von Franz Echsel und Genossen. III. Theil. 3. verbesserte Auflage. Prag 1897. F. Tempsky. Preis, gebunden 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1897, Z. 3631.)

Seibert A. E., Schulgeographie (in 3 Theilen, bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen). I. Theil. 12. umgearbeitete Auflage, mit 53 Abbildungen. Wien 1877. Alfred Hölder. Preis, gebunden 52 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1897, Z. 5104.)

Kleinschmied Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln; 2. im Wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, gebunden 46 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1897, Z. 2573.)

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. III. Stufe. Mit 134 Holzschnitten. Wien 1897. Verlag von Alfred Hölder. Preis, gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1897, Z. 3755.)

c) Für Mittelschulen.

In 7., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 16. Februar 1894, Z. 2789 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. Wien 1897. J. Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1897, Z. 4756.)

Höfler, Dr. Alois und **Maiss**, Dr. Eduard, Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. 2., im Wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1897. Karl Gerolds Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 15 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird wie die erste Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1897, Z. 3805.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 62.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 243.

Bartoš Franz, Česká čitanka pro druhou třídu škol středních. 5. gänzlich umgearbeitete Auflage. K. Winiker. Brünn 1896. Preis 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1897, Z. 4431.)

Breindl Alois, Kornelia Nepota vybrané životopisy výtečných vojevůdců. Prag 1895. I. L. Kober. Preis 48 kr., gebunden 68 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1897, Z. 3472.)

Krejčí, Dr. Franz, Psychologie. Pro školy sepsal. Prag 1897. Bursík und Kohout. Preis 70 kr., gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Februar 1897, Z. 2990.)

Rosický Franz, Nerostopis pro nižší třídy středních škol. 4. verbesserte Auflage. Prag 1897. F. Tempsky. Preis 35 kr., gebunden 60 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1897, Z. 2526.)

Ouředníček Eduard, Cvičebnice jazyka německého pro první a druhou třídu škol středních. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 1 Bilde. Brünn 1896. Karl Winiker.

— — Slovník ku cvičebnici. 2. umgearbeitete Auflage. Brünn 1896. Karl Winiker. Preis des Übungsbuches sammt Wörterbuch geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage ***) in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1897, Z. 3650.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 304.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 161.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 217.

Kosina, Dr. Jar., Učebnice zeměpisu všeobecného. Prag und Wien 1897. F. Tempsky.

I. Theil (für die I. Classe der Mittelschulen). Preis 50 kr., gebunden 75 kr.

II. Theil (für die 2. und 3. Classe der Gymnasien und für die 2.—4. Classe der Realschulen). Preis 1 fl. 15 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1897, Z. 4031.)

Pokorny, Dr. Al., Prirodopis životinjstva sa slikami. Za niže razrede srednjih učilišta. 7., von Anton Korlević nach der 23. deutschen bearbeitete Auflage. Agram 1896. Verlag der königl. Landesregierung. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird mit Ausschluss der früheren Auflagen desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1897, Z. 4090.)

Belaj, Dr. Ferdinand, Povjest Crkve Kristove za srednja učilišta. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1892. Verlag der königl. Landesregierung. Preis, gebunden 95 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1897, Z. 2633.)

Lendovšek-Štritof, Slovenisches Lesebuch für Deutsche an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Hiezu ein slovenisch-deutsches Wörterbuch. Fortsetzung des Werkes: „Slovenisches Elementarbuch" von Lendovšek Josef. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag.

Preis des Lesebuches in Halbleinwand gebunden 1 K 60 h, broschiert 1 K 50 h,
„ „ Wörterbuches „ „ 2 K 50 h, „ 2 K 40 h.

Dieses Lesebuch wird sammt dem zugehörigen Wörterbuche zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an Mittelschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1897, Z. 3726.)

Hočevar, Dr. Franje, Mjerstvo za niže gimnazije. 2. Auflage, bearbeitet von Ivan Kenfelj. Agram 1896. Verlag der königlich kroatischen Landesregierung. Preis, gebunden 55 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der vorhergehenden Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1897, Z. 4089.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 18.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 43.

Hočevar, Dr. Fr., Aritmetika za niže gimnazije i nalike im škole. Bearbeitet von J. Kenfelj. 2. Auflage. Agram 1896. Verlag der königl. Landesregierung. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1897, Z. 4713.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lendovšek-Štritof, Slovenisches Lesebuch für Deutsche an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Hiezu ein slovenisch-deutsches Wörterbuch.

Siehe unter Lehrbücher für Mittelschulen Seite 179.

In dem im hierämtlichen Verordnungsblatte vom 1. Februar d. J., Stück III, veröffentlichten Verzeichnisse der für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten approbierten Lehrmittel ist auf Seite 55 unten zu ergänzen:

Rothaug J. G., Physikalische Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinen in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 14300.)

e) Für commercielle Lehranstalten.

Kleibel Anton, Leitfaden der Handelscorrespondenz für zweiclassige Handelsschulen. 4. vollkommen unveränderte Auflage. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien und Leipzig 1897. Preis, gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1897, Z. 4381.)

Lehrmittel.

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. 19. Auflage. Herausgegeben von Alfred Baldamus und Ernst Schwabe. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 fl. 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Atlanten wird ebenso wie die vorhergehende Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1897, Z. 4712.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 299.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 119.

Physikalische Schulwandkarte von Europa, und Politische Schulwandkarte von Europa bearbeitet von Johann Georg Rothaug. Maßstab: 1 : 3,000.000

Preis, roh in Umschlag M. 9 = 5 fl. 50 kr.,
auf Leinwand gespannt in Mappe M. 13.50 = 8 fl.,
auf Leinwand gespannt mit Stäben M. 15 = 9 fl.

Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt. Leipzig, Wien.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1897, Z. 3802.)

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. III. Serie: Städtebilder. IX. Blatt: Paris, X. Blatt: London. Preis jedes Bildes auf starkem Papier mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr. Wien. Ed. Hölzels Verlag.

Dieses Lehrmittel wird zur Benützung beim Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache an Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten gelehrt werden, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1897, Z. 4120.)

Hassack, Dr. C. Professor, Wandtafeln für Mikroskopie und Warenkunde. 8 Tafeln, aufgezogen, Preis 8 fl. (einzelne Tafeln à 1 fl. 20 kr.) bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien.

Die Directionen beziehungsweise Leitungen der commerciellen Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieses Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1897, Z. 3260.)

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Cyclus der hervorragenden Bauwerke aller Culturepochen. Eduard Hölzels Buch- und Kunstverlag in Wien. Preis: 1 Bild unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

Von diesen Bildern werden außer den mit Ministerial-Erlasse vom 23. December 1889, Z. 13324 (Min.-Vdgsbl. 1890 S. 26) für Volksschulen approbierten Tafeln noch folgende zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrerbildungsanstalten zugelassen, und zwar: das Münster zu Straßburg, der Zwinger zu Dresden, die Wartburg und die Habsburg.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1895, Z. 3782.)

Segeth Alois und **Koza** Josef, Tabulové předlohy ku kreslení křivočárnému. 20 Tafeln. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis in Mappe 5 fl. 50 kr.

Diese Tafeln werden zum Gebrauche beim Zeichenunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1897, Z. 1793.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage ist eine kroatische und eine serbische Ausgabe der Druckschrift: „**Melodie und Text der österreichischen Volkshymne**“ *) („Melodija i tekst austrijske pučke pjesme“, „Мелодија и текст аустријске народне химне“) erschienen.

Preis, broschiert 30 h, die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1897, Z. 3391.)

Euphorion. Zeitschrift für Literaturgeschichte, herausgegeben von August Sauer. Jährlich erscheinen 4 Hefte im Umfange von je 13 Bogen, welche einen Band bilden.

Preis des Heftes 4 Mark = 2 fl. 40 kr.
Preis des Bandes 16 Mark = 9 fl. 60 kr.

Bestellungen bei der k. und k. Hofbuchdruckerei und Verlagshandlung Karl Fromme in Wien.

Auf das Erscheinen dieser Zeitschrift werden die Lehrkörper der Gymnasien und Realschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1897, Z. 4011.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Marie Winterberg in Wien, XVIII., Karl Ludwigstraße 30—32 vom Schuljahre 1896/97 an,

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1897, Z. 4177),

der von der Congregation der Schulschwestern in Algersdorf erhaltenen Privat-Volksschule für beide Geschlechter in Schladming in Steiermark

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1897, Z. 3697) und

der Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Tarnów

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1897, Z. 3331).

---

*) Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1896, Z. 13582, Ministerial-Verordnungsblatt Seite 396.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Elise **Prager**, Arbeitslehrerin, zuletzt in St. Pankraz in Oberösterreich (Ministerial-Act 4225 ex 1897),

Johann **Ponhold**, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der Volksschule in Straden im Bezirke Mureck in Steiermark (Ministerial-Act 4005 ex 1897),

Marie **Kreuzer**, provisorische Unterlehrerin, zuletzt in Nickl in Böhmen (Ministerial-Act Z. 1175 ex 1897) und

Jakob **Kostelnik**, zuletzt Lehrer in Wróblik-Królewski in Galizien (Ministerial-Act Z. 5368 ex 1897).

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—

(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. $21\frac{1}{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. $14\frac{3}{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. $11\frac{1}{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povèstnica austrijanske države. $12\frac{1}{4}$ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. $7\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. $12\frac{1}{8}$ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. $26\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. $15\frac{1}{8}$ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. $17\frac{1}{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. $11\frac{1}{4}$ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. $5\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

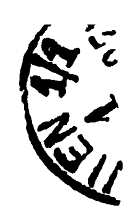
Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. $10\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. $11\frac{5}{8}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.



Jahrgang 1897. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1897.

Inhalt. Nr. 17. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1897 an sämmtliche Landesschulbehörden, mit welcher der Lehrplan und die Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen erlassen wird. Seite 185.

Nr. 17.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1897, Z. 17261 ex 1896,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

mit welcher der Lehrplan und die Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen erlassen wird.

Ich finde mich bestimmt, den Lehrplan und die Instruction für den Unterricht im Turnen an den Realschulen (Ministerial-Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 22) außer Kraft zu setzen und für die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen folgenden Lehrplan nebst Instruction zu erlassen:

A.

Lehrplan.

Ziel. Allseitige und ebenmäßige Kräftigung des Körpers, Befestigung der Gesundheit; geistige Geweckheit und Frische; Erziehung zu bewusster, willensbeherrschter Bewegung, zu Gewandtheit, Muth, Ausdauer und Ordnung.

Anmerkung. Insoferne an Gymnasien der Turnunterricht bisher freier Lehrgegenstand war oder überhaupt erst neu eingeführt werden soll, wird das im Lehrplan angegebene Classenziel nicht erreichbar sein. Bei Neueinführung dieses Gegenstandes wird in den ersten Jahren für die oberen Classen etwa die Bewältigung des für das Unter-Gymnasium bestimmten Stoffes als Ziel angesehen werden müssen.

Jedenfalls wäre den grundlegenden Übungsformen sowohl an Geräthen als bei Ordnungs- und Freiübungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dagegen kann der Lehrplan für die 1. und 2. Classe sogleich volle Geltung erlangen.

Der für die 8. Classe angegebene Übungsstoff kann in der letzten Classe der Realschulen (mit obligatorischem Turnunterrichte) nach den jeweiligen Verhältnissen Verwendung finden.

I. Classe.

Wöchentlich 2 Stunden.

Ordnungsübungen. Einreihung. Stellungswechsel durch Drehen. Geordnete Fortbewegung. Haltmachen des Führers, auch mit nachfolgender ($^1/_4$) Drehung. Einfache Reihungen. Öffnen.

Freiübungen. *a)* In der Schlusstellung und in Schrittstellungen einfache Arm- und Beinthätigkeiten, auch in Verbindung. Hüpfen an Ort. Rumpfbeugen, auch mit Armthätigkeiten.

b) Gehen mit Nachstellen. Kiebitzgehen. Wiegegehen. Wiegelaufen. Dauerlauf bis 3 Minuten.

c) Holzstabübungen. Einfache Arten des Armhebens, auch mit Beugen eines Armes.

Langes Schwungseil. Durchlaufen. Hüpfen im Seil, auch mit Drehen. Einlaufen und Hüpfen. Laufen im Seil. Auslaufen. Einlaufen, Hüpfen und Auslaufen. Überspringen. Einspringen und Hüpfen bis zum Moment im Seil.

Freispringen. Aus dem Stande bis 1 *m*, mit Anlauf bis 2 *m* weit. Im zweiten Semester mit Anlauf bis 90 *cm* hoch.

Wagrechte Leitern. Hangstehen. Streckhang. Beinthätigkeiten im Hang. Hangeln im Streckhang bei verschiedenen Griffen (Kammgriff ausgeschlossen). Beugehang, durch Abstoß erreicht, auf verschiedene Dauer. Senken aus dem Beugehang.

Schräge Leitern. Steigen vorlings und rücklings. Hangeln in einfachen Formen.

Senkrechte Leitern. Steigen vorlings.

Kletterstangen und Taue. Klettervorübungen. Klettern an einer Stange. Schlusswechsel an einer Stange und an zwei Stangen. Beugehang und Streckhang an einer und an zwei Stangen (Tauen).

Barren. Seitstütz. Seitsitz. Innen-Quersitz hinter den Händen, auch mit Fortbewegung rückwärts. Querstütz. Beinthätigkeiten. Rumpfdrehen. Einleitung des Überdrehens.

Spiele. Einfache Laufspiele, wie: Katze und Maus, Zeck, Schneidezeck, schwarzer Mann, Jägerspiel, den dritten oder den zweiten abschlagen, Diebschlagen u. dgl. Einfache Ballspiele mit besonderer Berücksichtigung des Ballwerfens und Fangens, beispielsweise: Ballhaschen, Königsball, Stehball, Kreisball, Kreisschlagball.

Massen-Tauziehen. Sprung über das wagrecht geschwungene Seil (Hexentanz).

II. Classe.

Wöchentlich 2 Stunden.

Ordnungsübungen. Stirnmarsch. Ziehen auf verschiedenen Linien, auch zur Bildung eines Reihenkörpers. Reihungen erster Ordnung. Kreisen. Schwenken. Drehen während des Gehens.

Freiübungen. *a)* In und aus verschiedenen Stellungen, auch bei Stand auf einem Bein: Arm- und Beinthätigkeiten und Hüpfen. Stellungswechsel durch Hüpfen. Rumpfthätigkeiten.

b) Gehen mit Beinthätigkeiten und zwar: mit Knieheben, Knieschnellen und Spreizen. Schottischhüpfen. Dauerlauf bis 4 Minuten.

c) Holzstabübungen. Armheben, besonders mit gleichzeitigem Beugen eines Armes.

Langes Schwungseil. Gleichzeitiges Durchlaufen und Überspringen von Zweien. Hüpfen auf einem Bein.

Freispringen. Aus dem Stande bis 1·5 *m*, mit Anlauf bis 2·5 *m* weit; mit Anlauf bis 100 *cm* hoch.

Bock. Grätsche über den lang oder breit gestellten Bock erster Größe bis 120 *cm* Höhe.

Wagrechte Leitern. Rumpfdrehen. Schwengel. Beugehang. Griffwechseln mit ¼ Armdrehung. Hangschwingen. Hangeln, besonders an unterbrochenen Hangflächen.

Schräge Leitern. Hüpfsteigen. Hangeln aufwärts zu größerem Maße, auch abwärts.

Senkrechte Leitern. Hüpfsteigen. Abgleiten. Steigen mit Umkreisen.

Kletterstangen und Taue. Klettern an einem Tau. Klettern mit Griff an zwei Stangen (Tauen). Wanderklettern. Überdrehen.

Reck. Griff- und Hangwechsel im Hangliegen, in einfachen Formen. Hangliegen und Hangwechsel aus dem Hangstehen. Beugehang, durch Abstoß erreicht. Hüpfen zum Stütz. Felgabschwung. Knieliegehang aus dem Hangstehen. Überdrehen, auch mit Durchzug eines Beines oder beider Beine.

Ringe. Niederlassen aus dem Hangstehen. Kreisen aus dem Hangstehen. Armbeugen im Hangliegen und aus dem Hangstehen. Durchschweben. Schwengel. Schwingen mit Abstoß. Ellbogenhang. Oberarmhang. Überdrehen. Durchschweben in Schwebehängen (versuchsweise).

Barren. Innen-Quersitz vor den Händen, auch mit Fortbewegung vorwärts. Streckstütz mit Beinthätigkeiten. Vorbereitung des Schwingens im Streckstütz. Einfache Formen des Überdrehens.

Spiele. Den dritten abschlagen. Bärenschlagen. Holland und Seeland. Diebschlagen. Schlaglaufen. Foppen und Fangen. Paar abschlagen. Kreisschlagball. Kreisfußball. Thurmball u. a.

Massen-Tauziehen. Hexentanz.

III. Classe.

Wöchentlich 2 Stunden.

Ordnungsübungen. Reihungen an Mittlere. Reihungen mit Kreisen. Reihungen während des Gehens. Schwenken um die Mitte. Schwenken in Flankenreihen. Schwenken während des Gehens. Reihen und Ziehen aus der Aufstellung im Kreis. Verbindung von Drehen, Reihen und Schwenken.

Freiübungen. *a)* Arm- und Beinthätigkeiten und Hüpfen hauptsächlich im Stand auf einem Bein. Spreizlaufen. Hüpfen in der Hockstellung. Schreiten mit Beugen des schreitenden oder des Standbeines. Ausfall seitwärts und vorwärts. Rumpfthätigkeiten, auch in Verbindung mit Schreiten.

b) Gehen mit Beinschwenken; auch nach Knieschnellen. Zuordnung des Hopsens zu verschiedenen bereits bekannten Schrittarten. Doppel-Schottischhüpfen. Dauerlauf bis 5 Minuten.

c) Hantelübungen. Die für die erste und zweite Classe bestimmten Freiübungen bei Belastung der Arme mit Hanteln von 1 *kg* Gewicht per Stück.

d) Holzstabübungen. Aufsteigen. Spreizen über den Stab zur Vorschrittstellung ohne oder mit Lüften der Hand. Durchsteigen. Durchsteigen und Spreizen über den Stab im Wechsel.

Freispringen. Aus dem Stande, mit Anlauf bis 3 *m* weit. Aus dem Stande bis 90 *cm* und mit Anlauf bis 110 *cm* hoch. Weit- und Hochspringen, auch mit $^1/_4$ und $^1/_2$ Drehung nach dem Niedersprung.

Bock. Kniestand. Abspringen vorwärts aus demselben. Grätsche mit Anlauf über den Bock erster Größe bis 130 *cm* Höhe.

Wagrechte Leitern. Zuckhangen. Griffwechseln, auch mit $^1/_2$ Armdrehungen in einfachen Formen. Schwunghangeln an Ort. Hangdrehen. Hangeln im Streckhang, auch bei Benützung der Doppelleiter.

Schräge Leitern. Steigen an der unteren Seite. Ziehen aufwärts im Unterarmliegestütz. Hangeln aufwärts an unterbrochenen Hangflächen.

Senkrechte Leitern. Hangeln abwärts im Beugehang, mit Anlegen der Füße. Hang rücklings. Steigen rücklings.

Kletterstangen und Taue. Bei Schluss an einer Stange Wechseln zum Spannhang über 3 Stangen und Armabstrecken. Klettern an einer und an zwei Stangen mit gleichhandigen Griffen (nur aufwärts). Wanderklettern mit Ausweichen. Hangeln abwärts und aufwärts im Streckhang an zwei Stangen oder Tauen. Klettern im Spannhang. Grätschklemm- und Grätschstemmschluss, auch Klettern mit demselben.

Reck. Im Hangliegen Griff- und Hangwechsel wechselarmig, in einzelnen Formen auch beidarmig. Hangeln und Zuckhangen zum Spannhang. Dauerbeugehang, auch als Querhang. Aus dem Hangstehen Griffwechseln. Aus dem Hangstehen Hangwechsel gleicharmig. Schwingen im Streckhang (mäßig). Ellbogenhang rücklings. Im Knieliegehang, mit oder ohne Schwingen, Griffwechseln. Wellaufschwung neben und zwischen den Armen. Spreizaufsitzen neben die Arme. Felgaufschwung (als Versuch). Drehen zum Sitz zwischen den Armen, auch mit nachfolgendem Sitzabschwung rückwärts. Schwingen im Ellbogenhang und im Oberarmhandhang. Überdrehen.

Ringe. Schwingen im Beugehang. Abspringen am Ende eines Rückschwunges aus dem Beugehang. Kreisschwingen im Streckhang, aus dem Hangstehen begonnen. Schwingen im Streckhang mit bestimmter Trittfolge. Schwengel, Kreisschwingen und Schwingen (mit Abstoß) im Ellbogenhang und im Oberarmhang. Überdrehen, besonders Durchschweben in Schwebehängen.

Rundlauf. Galopphüpfen seitwärts. Laufen und Schweben vorwärts im Handhang und im Ellbogenhandhang. Laufen mit Bogenspreizen. Laufen mit Drehen. Hexentanz (oder Glocke).

Barren. Rumpfheben. Außensitzwechsel vor den Händen ohne Zwischenschwung. Schwingen im Streckstütz, auch mit Beinhaltungen und mit Beinthätigkeiten. Fortbewegung rückwärts mit Außensitzen. Wende aus dem Schwingen und aus Außensitzen vor den Händen. Aus dem Hangstehen und aus dem Grätschsitz Überdrehen rückwärts bei Ellgriff.

Spiele. Den dritten abschlagen. Diebschlagen. Schlaglaufen. Foppen und Fangen. Paar abschlagen. Barlaufen (anfangs bei vorher bestimmter Reihenfolge des Ablaufens und des Schlagrechtes). Kreisfußball. Thurmball. Grenzfußball. Treibball. Deutscher Schlagball u. a.

Massen-Tauziehen. Stabschieben.

IV. Classe.

Wöchentlich 2 Stunden.

Ordnungsübungen. Schwenken in größeren Reihen. Schwenken um ungleichnamige Führer. Schwenkstern. Nebenreihen nach einer $^1/_4$ Drehung. Gehen in Schrägreihen. Achtel-Drehung während des Gehens. Ziehen in der „Acht". Bilden eines Reihenkörpers durch gleichzeitiges Drehen mehrerer.

Freiübungen. *a)* Beinthätigkeiten während des Hüpfens. Bogenspreizen. Beinkreisen. Spreizen mit Fuß- und mit Kniewippen. Aus der Hockstellung: Schreiten und Hüpfen zu verschiedenen Schrittstellungen, Ausfälle. Gleichzeitiges Rumpfdrehen und -beugen.

b) Schwenkhopsen. Dauerlauf bis 6 Minuten.

c) Hantelübungen. Die für die zweite und dritte Classe bestimmten Freiübungen bei Belastung der Arme mit Hanteln von 1 *kg* Gewicht per Stück.

d) Eisenstabübungen. Die in der ersten Classe mit Holzstäben ausgeführten Übungen nun mit Eisenstäben von 2 *kg* Gewicht.

Freispringen. Aus dem Stande und mit Anlauf, letzteres bis 3·5 *m* weit. Hochspringen aus dem Stande und mit Anlauf, letzteres bis 120 *cm.* Weitspringen mit Anlauf über eine Höhe von 80 bis 100 *cm.* Drehspringen aus dem Stande mit $^1/_4$ und $^1/_2$ Drehung, mit Anlauf nur mit $^1/_2$ Drehung und mit der Drehrichtung gleichnamigem Abstoß, letzteres bis 2 *m* weit.

Sturmspringen. Mit Anlauf Sprung über die obere Kante bei Steigerung der Bretthöhe von 60 bis 110 *cm.* Ebenso über eine vorgestellte Schnur von 90 bis 170 *cm* Höhe.

Bock. Hockstand auf beiden Beinen. Mit Anlauf Grätsche über den Bock zweiter Größe bis 130 *cm* Höhe. Bei geringer Steigerung der Bockhöhe Grätsche mit $^1/_4$ Drehung am Niedersprungsort. Grätsche aus dem Stande bis 120 *cm* Höhe.

Wagrechte Leitern. Spannhang und Beinthätigkeiten in demselben. Wechselhang. Griffwechseln, besonders mit $^1/_2$ Armdrehungen. Drehhangen zu $^1/_4$

und $^1/_2$ Drehungen. Überdrehen. Hangeln im Streckhang, auch bei Kammgriff einer Hand. Hangeln zum Spannhang und Hangeln im Spannhang. Zuckhangeln an nicht unterbrochenen Hangflächen. Drehhangeln, gegendrehend mit Vorwärts-Bewegung.

Schräge Leitern. Stützeln vorabwärts im Liegestütz rücklings. Im Unterarmliegestütz vorlings Ziehen aufwärts mit Weitergreifen. Stützeln rückabwärts im Liegestütz vorlings mit Weitergreifen. Hangeln aufwärts, auch an unterbrochenen Hangflächen. Steigen an der unteren Seite bei gleichhandigen Griffen.

Senkrechte Leitern. Steigen vorlings auch mit Übersteigen zweier Sprossen. Steigen vorlings bei Griff einer Hand. Hangsteigen abwärts. Hangeln abwärts im Beugehang mit Anlegen der Füße. Gleichhandiges Griffwechseln im Hangstehen auf einer Sprosse. Steigen rücklings mit wechselhandigen Griffen.

Kletterstangen und Taue. Armbeugen im Hang an zwei Stangen. Hangeln abwärts und aufwärts an zwei Stangen (Tauen). Hangeln abwärts an einer Stange. Hangeln abwärts und aufwärts an einem Tau. Zuckhangeln abwärts an zwei Tauen.

Reck. Armbeugen, Griffwechseln und Hangdrehen aus dem Streckhang. Schwingen im Oberarmhandhang und im Ellbogenhang, Wellumschwung bei aufgelegtem Oberarm. Spreizaufsitzen, auch zwischen die Arme. Wellumschwung zwischen und neben den Armen. Wellaufschwung bei Zwie- und Kammgriff. Knieliegehang beider Beine neben den Armen. Felgaufschwung bei verschiedenen Griffen und bei verschiedener Stangenhöhe. Felge vorlings rückwärts. Drehen zum Sitz neben den Armen. Schwingen im Streckhang. Überdrehen, auch zum Abhang. Schwingen im Schwebehang.

Ringe. Kreisschwingen im Streckhang, im Ellbogenhang und im Oberarmhang. Schwingen im Streckhang ohne Abstoß, auch mit Beinstoßen. Schwingen im Streckhang mit Abstoß und halber Drehung beim Vorschwung. Armbeugen, auch mit Beinthätigkeiten oder Beinhaltungen. Schwengel und Schwingen im Beugehang. Armabstrecken im Beugehangliegen rücklings. Aus dem Schwingen im Streckhang Abspringen am Ende eines Rückschwunges. Überdrehen, auch aus dem Schwengel im Streckhang. Überdrehen aus dem Ellbogenhangstehen vorlings und rücklings. Abhang. Aus dem Schwingen im Beugehang mit Abstoß beim Vorschwung Überdrehen zu Schwebehängen.

Rundlauf. Scheinlaufen vorwärts. Kreisschwingen seitwärts und vorwärts an zwei Leitern.

Barren. Stützeln und Stützhüpfen im Liegestütz und im Stütz. Schwungstützeln an Ort. Fortbewegung vorwärts mit Außensitzen. Außensitze vor und hinter den Händen im Wechsel. Reitsitzwechsel hinter den Händen ohne Zwischenschwung. Wende und Kehre, auch nach Schwingen mit Beinthätigkeiten. Unterarmstütz. Aus dem Grätschsitz Überdrehen rückwärts bei Speichgriff. Aus dem Stande Überdrehen rückwärts bei Speich- oder Ellgriff zum Grätschsitz. Aus dem Grätschsitz Überdrehen rückwärts zum Grätschsitz (Rolle).

Spiele. Fuchs aus dem Loch. Foppen und Fangen. Barlaufen. Thurmball. Grenzfußball. Hohlball mit Prellen. Schleuderball. Deutscher Schlagball. Feldball. Thorball u. a.

Massen-Tauziehen. Stabschieben.

V. Classe.

Wöchentlich 2 Stunden.

Ordnungsübungen. Die wichtigsten Formen der bereits bekannten Ordnungsübungen, hauptsächlich zur Erlangung offener Aufstellungen.

Freiübungen. *a)* Hüpfdrehen zu verschiedenen Stellungen. Im Stand auf einem Bein Kniebeugen und Kniewippen bei gleichzeitiger Thätigkeit des standfreien Beines. Dauerhüpfen auf einem Bein bei gleichzeitiger Thätigkeit des standfreien Beines. Rumpfthätigkeiten mit Hüpfen und mit Hüpfdrehen.

b) Dauerlauf bis 8 Minuten.

c) Hantelübungen. Die für die III. und IV. Classe bestimmten Freiübungen bei Belastung der Arme mit Hanteln von 1·5 *kg* Gewicht per Stück.

d) Eisenstabübungen. Die in der II. Classe mit Holzstäben ausgeführten Übungen nun mit Eisenstäben von 2 *kg* Gewicht, auch unter Verwendung von Gegenstellungen bei gleicher oder ungleicher Thätigkeit.

Freispringen. Aus dem Stande und mit Anlauf, letzteres bis 4 *m* weit. Hochspringen aus dem Stande und mit Anlauf, letzteres bis 130 *cm*. Hochweitspringen mit Anlauf über 2 Schnüre. Drehspringen mit Anlauf und 1/2 Drehung 2·5 *m* weit, 100 *cm* hoch.

Sturmspringen. Mit Anlauf Sprung über die obere Kante bei Steigerung der Bretthöhe von 60 bis 120 *cm*. Ebenso über eine vorgestellte Schnur von 100 bis 180 *cm* Höhe.

Bock. Grätsche mit Anlauf über den Bock zweiter Größe bis 140 *cm*, aus dem Stande bis 130 *cm*. Bei geringer Steigerung der Höhe Grätsche mit 1/4 und 1/2 Drehung am Niedersprungsort. Hocke ohne wesentliche Steigerung der Höhe (Hilfe!). Wendeschwung. Grätsche bei abgerücktem Brett über den lang gestellten Bock.

Pferd. *a)* Aus dem Reitsitz hinter und vor den Händen Schließen der Beine. Schere hinter und vor den Händen. Kreisen eines Beines aus dem Reitsitz.

b) An dem breit gestellten Pferd. Stütz, mit Beinthätigkeiten, mit Rumpfheben. Spreizaufsitzen. Vorschweben. Hockstand. Hocke. Hockstand bei Seitspreizhalte. Spreizhocke. Grätschstand. Kehraufsitzen. Kehre. Flanke. Affenwende. Wende. Vorschweben in Verbindung mit Hocken und Spreizen.

c) An dem lang gestellten Pferd. Halbe Spreize, Kehre bei Abstoß eines Beines (als Fechtsprung). Reitsitz mit Wendeschwung. Seitstütz, mit Seitspreizen und mit Spreizaufsitzen.

Reckunterschwung. Aus dem Hangstehen über eine vorgestellte Schnur von 80 bis 120 *cm* Höhe.

Wagrechte Leitern. Wechselhandiges Griffwechseln mit halben Armdrehungen bei Benützung der Doppelleiter. Gleichhandiges Griffwechseln mit 1/4 Armdrehungen. Überdrehen aus dem Schwengel. Hangeln im Streckhang, hauptsächlich bei Benützung der Doppelleiter, an einer Leiter bei Kammgriff beider Hände. Hangeln mit Griffwechseln mit 1/4 Armdrehungen. Hangeln im Beugehang an nicht unterbrochenen Hangflächen.

Schräge Leitern. Stützeln voraufwärts im Liegestütz vorlings mit Nachgreifen. Im Liegestütz rücklings Stützeln rückaufwärts. Hangeln abwärts mit Kammgriff. Zuckhangeln abwärts an nicht unterbrochenen Hangflächen.

Senkrechte Leitern. Steigen vorlings mit gleichhandigem Griffwechseln. Hangeln abwärts im Beugehang mit Nachgreifen. Hangsteigen abwärts. Zuckhangeln abwärts mit Umbeinen der Leiter. Hangeln abwärts im Beugehang mit Anlegen der Füße und mit Übergreifen.

Kletterstangen und Taue. Klettern mit Klemm- und Stemmschluss. Hangeln aufwärts im Beugehang.

Reck. Griffwechsel und Hangwechsel aus dem Streckhang. Aus dem Streckhang Seitspannen und Zuckhangen zum Spannhang. Drehhangen. Knieliegehang aus dem Ansprung bei verschiedenen Griffen. Knieliegehang eines Beines neben dem ungleichnamigen Arm. Wellaufschwung rückwärts aus dem Schwingen im Knieliegehang. Spreizaufsitzen neben und zwischen die Arme mit angehängtem Wellauf- oder -umschwung. Schwingen in Schwebehängen aus dem Hangstehen, auch mit nachfolgendem Wellaufschwung. Felgaufschwung und Felgaufzug zum Wageliegen. Felge vorlings rückwärts. Ruckstemmen aus dem Hangstehen bei Ristgriff. Hangschwingen im Ellbogenhandhang und im Beugehang. Überdrehen aus dem Beugehang.

Ringe. Wechsel von Ellbogenhang vorlings und rücklings. Schwengel im Ellbogenhang rücklings. Aus dem Schwingen im Beugehang (zum rechten Winkel) vollständiges Armbeugen. Aus dem Schwingen im Streckhang Armbeugen bis zum rechten Winkel. Im Beugehang Abstrecken eines Armes. Schwingen im verschränkten Streckstütz. Armbeugen im Liegestütz rücklings. Überdrehen aus dem Beugehang und aus dem Ellbogenhang.

Rundlauf. Laufen rückwärts. Kreisschwingen seitwärts und vorwärts, auch im Hang an einer Leiter.

Barren. Stützeln und Stützhüpfen zum Spannstütz. Schwungstützeln an Ort. Schwungstützhüpfen an Ort zu Außensitzen. Aus dem Grätschsitz hinter den Händen Aufschwingen und Schließen. Sitzwechsel hinter den Händen ohne Zwischenschwung. Schere hinter den Händen. Wende aus den Außensitzen hinter den Händen. Drehkehre. Außensitze vor und hinter den Händen mit Schwingen im Unterarmstütz, auch mit Fortbewegung. Wende aus dem Schwingen im Unterarmstütz ohne Aufstemmen. Stützwechsel aus Streckstütz zu Unterarmstütz (erst im Liegestütz). Vorbereitung des Kreisens eines Beines, ungleichnamig dem Bein (am Ende des Barrens). Aus dem Grätschsitz Überdrehen vorwärts mit Unterarmhang.

Spiele. Barlaufen. Thurmball. Grenzfußball. Hohlball mit Prellen. Schleuderball. Deutscher Schlagball. Treibball. Thorball. Stoßball. Englischer Fußball.

Massen-Tauziehen. Stabschieben.

VI. Classe.

Wöchentlich 2 Stunden.

Ordnungsübungen. Die wichtigsten Formen, einerseits zu dem Zwecke, um die für Freiübungen nothwendigen offenen Aufstellungen zu erlangen, andererseits als Mittel zur Beschäftigung während des nach einem Dauerlauf vorzunehmenden Taktgehens.

Freiübungen. *a)* Schreiten mit Beugen des Standbeines und mit gleichzeitigem Drehen. Ausfälle mit Drehen. Gegenstellungen. Beinthätigkeiten in und aus der Hockstellung.

b) Dauerlauf bis 10 Minuten.

c) Hantelübungen. Die für die IV. und V. Classe bestimmten Freiübungen bei Belastung der Arme mit Hanteln von 1·5 *kg* Gewicht per Stück.

d) Eisenstabübungen. Die in der III. Classe mit Holzstäben ausgeführten Übungen nun mit Eisenstäben von 2 *kg* Gewicht, auch unter Verwendung von Gegenstellungen bei gleicher oder ungleicher Thätigkeit.

Freispringen. Weitspringen und Hochspringen aus dem Stande und mit Anlauf, letzteres über mehr als 4 *m*, beziehungsweise über mehr als 130 *cm*. Hochweitspringen über 2 Schnüre. Drehspringen mit $^1/_2$ Drehung aus dem Anlauf, als Weitspringen bis 3 *m*, als Hochspringen bis 120 *cm*. Fensterspringen.

Sturmspringen. Mit Anlauf Sprung über die obere Kante bei Steigerung der Bretthöhe von 60 bis 130 *cm*. Ebenso über eine vorgestellte Schnur von 100 bis 200 *cm*.

Bock. Grätsche über den Bock zweiter Größe bis 150 *cm*, Hocke bis 120 *cm* Bockhöhe. Grätsche mit $^1/_4$ und $^1/_2$ Drehung am Niedersprungsort bis 130 *cm* Höhe. Grätsche bei abgerücktem Brett, auch über eine hinter- (zwischen Bock und Brett) gestellte Schnur von 80 bis 120 *cm* Höhe. Freisprung (über den lang gestellten Bock erster Größe) mit Abstoß eines Beines und mit Seitgrätschen bei geringer Steigerung der Höhe.

Pferd. *a)* Quersitzwechsel hinter und vor den Händen. Kreisen mit beiden Beinen aus dem Quersitz. Wende und Kehre aus dem Quersitz hinter (vor) den Händen. Kehre aus dem Reitsitz hinter den Händen. Schwebestütz und Stützeln in demselben.

b) An dem breit gestellten Pferd. Spreizabsitzen (mit Lüften). Schraubenaufsitzen. Hocke aus dem Stütz. Gaffel. Spreizhocke zum Stütz rücklings. Grätsche (nur mit Hilfe des Lehrers). Kehrabsitzen. Flanke, auch zum Stütz rücklings. Winkelstand. Hocke aus dem Wendeschwung. Spreizaufsitzen bei Abstoß eines Beines und Griff einer Hand. Einfache Geschwünge. Vorbereitung des Diebsprunges (Hilfe).

c) An dem lang gestellten Pferd. Spreize. Kehre bei Abstoß beider Beine. Reitsitz, Hockstand und Aufsitzen rückwärts ohne und mit Wendeschwung. Katzenhockstand. Freisprung zum Reitsitz. Abfroschen und Abgrätschen.

Reckunterschwung. Aus dem Hangstehen und aus dem Schwingen im Beugehang über eine vorgestellte Schnur von 90 bis 140 *cm* Höhe.

Ringspringen. Nach sorgfältiger Vorbereitung von einer erhöhten Stelle aus (Pferd oder Bock) über eine 100 bis 150 *cm* hoch gelegte Schnur.

Barrenspringen. Vorbereitung der Wende. Wende (als Seitensprung).

Wagrechte Leitern. Wechselhandiges Griffwechseln mit $^1/_2$ und $^3/_4$ Armdrehungen. Drehhangen, versuchsweise auch mit $^3/_4$ Drehungen. Schwungzuckhangen. Überdrehen aus dem Streckhang. Hangeln im Streckhang, besonders mit Kammgriff und bei Benützung der Doppelleiter. Hangeln mit Griffwechseln, auch mit $^1/_2$ Armdrehungen. Hangeln im Beugehang, auch an unterbrochenen Hangflächen. Zuckhangeln im Streckhang, wenigstens eine Hand an einer nicht unterbrochenen Hangfläche. Zuckhangeln im Beugehang an nicht unterbrochenen Hangflächen. Hangeln im Liegehang. Drehhangeln, gegendrehend mit Rückwärts-Bewegung.

Schräge Leitern. Im Liegestütz vorlings Stützeln vorabwärts und voraufwärts mit Weitergreifen, rückaufwärts mit Nachgreifen, rückabwärts mit Übergreifen. Hangeln abwärts im Beugehang an nicht unterbrochenen Hangflächen. Zuckhangeln abwärts und aufwärts an nicht unterbrochenen Hangflächen.

Senkrechte Leitern. Hangeln abwärts im Beugehang mit Tiefergreifen. Hangeln aufwärts im Beugehang mit Anlegen der Füße und mit Nachgreifen. Zuckhangeln abwärts mit Umbeinen der Leiter.

Kletterstangen und Taue. Hangeln aufwärts und abwärts im Beugehang mit Übergreifen. Zuckhangeln abwärts im Beugehang an 2 Stangen (Tauen) oder an einer Stange (an einem Tau).

Reck. Aus dem Hangstehen Armbeugen bei Spannhang. Wellaufschwung vorwärts und rückwärts aus dem Ansprung. Wellumschwung vorwärts bei Kammgriff. Schraubenwellabschwung. Sitzabschwung rückwärts mit nachfolgendem Wellaufschwung vorwärts. Abhang rücklings. Aus dem Stütz Rückfallen zum Schwebehang, auch mit Wellaufschwung. Armbeugen im Stütz vorlings und im Liegestütz rücklings. Knickstütz rücklings aus dem Knickstützstehen rücklings. Mühlabschwung zum Wellaufschwung, versuchsweise zum Mühlaufschwung. Felge vorlings rückwärts zum Wageliegen. Felge nach Felgaufschwung zum Wageliegen. Felgüberschwung (als Versuch für einzelne Fälle). Ristabschwung vorwärts mit Anlegen eines Fußes. Hangschwingen bei mäßigem Spannhang. Schwingen im Streckhang bei Zwiegriff. Während des Hangschwingens Seitspannen, Hangwechsel einarmig zu Ellbogenhang.

Ringe. Abspringen aus dem Beugehang und aus dem Streckhang beim 1. bis 5. Vorschwung. Kreisschwingen im Ellbogenhang rücklings. Wechsel von Ellbogenhang vorlings zu rücklings mit dem Abstoß beim Vorschwung. Schwingen im Streckhang mit Armwippen. Schwingen im Streckhang mit Abstoß und vollständigem Armbeugen. Armabstrecken im Beugehang. Armbeugen im Liegestütz vorlings. Schwingen im halb verschränkten Streckstütz. Im Liegestreckstütz rücklings Seitspannen einarmig. Streckstütz und Knickstütz aus dem Stehen. Durchschweben im Knickstütz.

Rundlauf. Laufen vorwärts, auch mit Drehen, Scheinlaufen vorwärts und Laufen rückwärts bei Ellbogenhang eines Armes. Laufen rückwärts mit Drehen. Kreisschwingen rückwärts. Kreisschwingen seitwärts und vorwärts im verschränkten Streckstütz.

Barren. Schwungstützhüpfen. Schwingen im Streckstütz mit Nachgeben der Arme beim Rückschwung. Reitsitz hinter den Händen im Wechsel mit Drehsitz und mit Schersitz ohne Zwischenschwung. Schwingen zum Schwebestütz. Wende aus dem Drehsitz. Stützwechsel aus Streckstütz zu Unterarmstütz gleicharmig. Fortbewegung vorwärts und rückwärts mit Außensitzen und Aufstemmen aus dem Unterarmstütz vor dem Sitz. Armbeugen im Liegestütz und im Streckstütz. Knickstütz im Wechsel mit Stand. Knickstütz auf Dauer. Vorbereitung des Schwingens im Knickstütz. Schwingen im Oberarmhandhang, auch zum Wageliegen auf den Oberarmen. Kreisen mit einem Bein am Ende des Barrens (Gesicht nach innen), ungleichnamig dem Bein, auch zum Außensitz beider Beine. Aus dem Stütz am Ende des Barrens (Rücken nach innen) Kreisen eines Beines, ungleichnamig dem Bein, zum Niedersprung. Aus dem Grätschsitz und aus dem Schwingen im Streckstütz mit Nachgeben der Arme Überdrehen vorwärts mit Oberarmstütz. Aus dem Schwingen im Streckstütz am Ende des Barrens Überdrehen vorwärts zum Niedersprung (Hilfe!).

Spiele. Barlaufen. Grenzfußball. Hohlball mit Prellen. Schleuderball. Deutscher Schlagball. Thorball. Stoßball. Englischer Fußball.

Tauziehen. Stabschieben.

VII. Classe.

Wöchentlich 2 Stunden.

Ordnungsübungen. Die wichtigsten Formen, einerseits zu dem Zwecke, um die für Freiübungen nothwendigen offenen Aufstellungen zu erlangen, andererseits als Mittel zur Beschäftigung während des nach einem Dauerlauf vorzunehmenden Taktgehens.

Freiübungen. *a)* Arm-, Bein- und Rumpfthätigkeiten in verschiedenen Stellungen und mit gleichzeitigem Hüpfen, mit Standdrehen oder Hüpfdrehen.

b) Dauerlauf bis 10 Minuten.

c) Hantelübungen. Die für die 5. und 6. Classe bestimmten Freiübungen bei Belastung der Arme mit Hanteln von 1·5 *kg* Gewicht per Stück.

d) Eisenstabübungen. Wie früher, mit Stäben von 2 *kg* Gewicht und bei Verwendung von Gegenstellungen, besonders das Durchsteigen und das Spreizen über den Stab, auch mit Lüften der ungleichnamigen Hand bis Beinkreisen, ferner das Armdrehen einarmig aus Kamm- zu Zwang-Ellgriff. Armheben und Armdrehen bei Fassung des Stabes mit einer Hand.

Freispringen. Weit- und Hochspringen aus dem Stande und mit Anlauf. Hochweitspringen über 2 Schnüre. Drehspringen. Fensterspringen.

Sturmspringen. Wie früher. Außerdem besonders der Sprung mit einem Abstoßtritt zu berücksichtigen.

Bock. Grätsche, auch mit $^1/_4$ und $^1/_2$ Drehung am Niedersprungsort, bis 150, Hocke bis 130 *cm*. Grätsche bei abgerücktem Brett und über eine hintergestellte, bis 130 *cm* hoch gelegte Schnur. Freisprung (über den Bock erster Größe) mit Abstoß eines Beines und mit Seitgrätschen. Grätsche bei Stütz eines Armes.

Pferd. *a)* Schere aus dem Quersitz hinter und vor den Händen. Kehre aus dem Reitsitz hinter den Händen. Schließen der Beine, Wende und Schere aus dem Grätschschwebestütz. Stützeln vorwärts und rückwärts, Stützhüpfen vorwärts im Grätschschwebestütz.

b) An dem breit gestellten Pferd. Abhurten. Hocke mit halber Drehung. Hocke bei abgerücktem Brett. Kehraufsitzen, auch nach Vorschweben. Drehkehre. Flanken-aufsitzen und Seitschwingen bis Schere zwischen den Armen. Winkelwende. Überdrehen (Hilfe!). Spreiz- und Kehraufsitzen bei Abstoß eines Beines und Griff einer Hand. Leichte Geschwünge. Kreisen eines Beines. Flanke und Kehre aus dem Vorschweben. Hocke, Spreizhocke und Kehre in Verbindung mit nachfolgendem Kehraufsitzen auf die Fläche. Diebsprung.

c) An dem lang gestellten Pferd. Drehkehre bei Abstoß eines Beines oder beider Beine. Ebenso Kehr-Scheraufsitzen. Spreiz-Scheraufsitzen. Katzenhockstand. Seitstütz mit Griff auf den Pauschen und verschiedenen Arten des Aufsitzens.

Reckunterschwung. Hauptsächlich aus dem Anspringen zum Beugehang oder Streckhang über eine vorgestellte Schnur von 100 bis 150 *cm* Höhe, aus dem Stütz bis 120 *cm* Schnurhöhe.

Ringspringen. Aus dem Schwingen mit Überdrehen beim Rückschwung über eine 100 bis 180 *cm* hochgelegte Schnur.

Barrenspringen. Wende, auch bei verschiedener Höhenstellung des Barrens. Vorbereitung der Kehre (als Seitensprung) bis Kehre über den Barren, dann auch Kehre in den Barren.

Wagrechte Leitern. Gleichhandiges Griffwechseln mit $^1/_2$ Armdrehungen. Drehhangen mit $^3/_4$ Drehungen. Hangeln mit Griffwechseln und $^1/_2$ Armdrehungen. Hangeln im Beugehang an unterbrochenen Hangflächen. Hangeln im Schwebehang. Zuckhangeln mit Griffwechseln in den einfachsten Formen. Zuckhangeln im Liegehang. Schwungzuckhangeln. Drehhangeln, walzdrehend.

Schräge Leitern. Im Liegestütz vorlings Stützeln vorabwärts mit Übergreifen. Hangeln abwärts im Beugehang an unterbrochenen Hangflächen. Hangeln aufwärts mit Ellgriff zwischen zwei Leitern.

Senkrechte Leitern. Hangeln aufwärts im Beugehang mit Anlegen der Füße und mit Übergreifen. Zuckhangeln abwärts im Beugehang mit Anlegen der Füße.

Kletterstangen und Taue. Zuckhangeln aufwärts an zwei Stangen oder Tauen.

Reck. Aus dem Hangstehen bei Spannhang und aus dem Spannhang Armbeugen, auch so, dass ein Arm gestreckt bleibt. Knieliegehang aus dem Streckhang. Mühlaufschwung. Im Anschluss an den Felgaufschwung Rückfallen zum Schwebehang, auch mit Wellaufschwung. Stützhüpfen. Ruckstemmen aus dem Hangstehen mit Zwie- und Kammgriff. Ruckstemmen aus dem Ansprung. Wechseln vom Stütz zum Hang. Aufstemmen einarmig aus dem Hangstehen und aus dem Hang, gleicharmig aus dem Hangliegen rücklings zur Stange und aus dem Hangstehen rücklings. Abstrecken eines Armes im Liegeknickstütz rücklings und im Knickstütz rücklings. Armbeugen

im Stütz rücklings. Schwingen im Knickstütz rücklings (Kammgriff). Aus dem Knickstütz rücklings Wechseln zum Schwebehang oder durch Stützdrehen zum Stütz vorlings. Ristabschwung vorwärts. Schwungzuckhangen zum Spannhang. Schwunghangwechsel zu Ellbogenhang und zu Oberarmhang, auch gleicharmig. Schwungstemmen aus dem Ellbogenhang. Schwungdrehhangen. Wellaufschwung, Überdrehen und Felgaufschwung aus dem Hangschwingen. Aus dem Stütz Reckunterschwung zum Hangschwingen. Felge vorlings rückwärts zum Wageliegen. Kreuzaufschwung und -aufzug.

Ringe. Armbeugen aus dem Schwingen im Streckhang ohne Abstoß. Wechsel von Ellbogenhang vorlings zu rücklings beim Vorschwung ohne Abstoß. Armabstrecken im Liegeknickstütz und im Knickstütz. Im Liegestreckstütz vorlings Seitspannen einarmig. Schwengel und Schwingen im Knickstütz. Armbeugen im Stütz. Überdrehen aus dem Streckhang mit und ohne Armbeugen. Aus dem Schwingen im Beugehang ohne Abstoß beim Rückschwung Überdrehen zu Schwebehängen. Aus dem Knickstütz Überdrehen rückwärts, auch mit Durchschweben.

Barren. Schwungstützhüpfen. Übungen aus dem Schwebestütz. Sitzwechsel aus dem Drehsitz ohne Zwischenschwung. Wende aus dem Drehsitz und aus dem Schersitz hinter den Händen. Aus dem Schwingen im Unterarmstütz Aufstemmen beim Vorschwung zu Außensitzen hinter den Händen. Außensitze mit Schwingen im Knickstütz. Aus dem Stande am Ende des Barrens (Gesicht nach innen) Vorgleiten beider Beine über einen Holm zum Außensitz beider Beine, eventuell bis zur Kehre. Vorgleiten beider Beine zum Grätschsitz vor den Händen. Aus dem Grätschsitz und aus dem Stande Überdrehen rückwärts mit Oberarmstütz. Aus dem Schwingen im Streckstütz Überdrehen vorwärts, auch zum Wageliegen auf den Oberarmen mit Aufkippen zum Grätschsitz. Ebenso Überdrehen aus dem Streckstütz durch Rumpfheben. Am Ende des Barrens Überdrehen vorwärts zum Niedersprung, und zwar aus dem Grätschsitz hinter den Händen, aus dem Schwingen im Unterarmstütz und durch Rumpfheben.

Spiele. Barlaufen. Grenzfußball. Hohlball mit Prellen. Schleuderball. Deutscher Schlagball. Thorball. Stoßball. Englischer Fußball.

Tauziehen. Stabschieben.

VIII. Classe.

Wöchentlich 2 Stunden.

Ordnungsübungen. Die wichtigsten Formen, einerseits zu dem Zwecke, um die für Freiübungen nothwendigen offenen Aufstellungen zu erlangen, andererseits als Mittel zur Beschäftigung nach einem Dauerlauf.

Freiübungen. *a)* Arm-, Bein- und Rumpfthätigkeiten in verschiedenen Stellungen und mit gleichzeitigem Hüpfen, mit Standdrehen oder Hüpfdrehen.

b) Dauerlauf bis 10 Minuten.

c) Hantelübungen. Die für die VI. und VII. Classe bestimmten Freiübungen bei Belastung der Arme mit Hanteln von 1·5 *kg* Gewicht per Stück.

d) Eisenstabübungen. Wie früher, mit Eisenstäben von 2 *kg* Gewicht und bei Verwendung von Gegenstellungen.

Freispringen. Weit- und Hochspringen aus dem Stande und mit Anlauf. Hochweitspringen über 2 Schnüre. Drehspringen. Fensterspringen.

Sturmspringen. Wie früher. Besonders der Sprung mit einem Abstoßtritt über eine vorgestellte Schnur zu berücksichtigen.

Bock. Grätsche, auch mit $^1/_4$ und $^1/_2$ Drehung am Niedersprungsort, bis 150, Hocke bis 130 *cm*. Hocke aus dem Stande. Grätsche bei abgerücktem Brett über eine hintergestellte, bis 130 *cm* hoch gelegte Schnur. Freisprung über den Bock erster Größe. Grätsche mit Aufsetzen eines Armes.

Pferd. *a)* Aus dem Reitsitz hinter den Händen Aufschwingen und Schließen mit gleichzeitigem Stützhüpfen vorwärts. Stützeln und Stützhüpfen seitwärts im Seit-Schwebestütz (bei Quer-Grätschhalte).

b) An dem breit gestellten Pferd. Hocke, Spreizhocke und Kehre mit $^1/_2$ Drehung zum Stütz und mit nachfolgendem Spreizaufsitzen. Kehr-Scheraufsitzen. Flanke aus dem Stand und nach Vorschweben. Flanke zum Stütz rücklings und aus dem Stütz rücklings. Wendeschwung und Wendeaufsitzen aus dem einbeinigen Knie- oder Hockstand und aus dem Schwebestütz. Wende-Scheraufsitzen. Kehre bei Abstoß eines Beines und Griff einer Hand. Geschwünge. Überdrehen.

c) An dem lang gestellten Pferd. Flanke. Verschiedene Arten des Aufsitzens. Grätsche vorwärts, Freisprung und Hocke (Hilfen!).

Reckunterschwung. Hauptsächlich aus dem Hang über eine vorgestellte Schnur von 100 bis 200 *cm* Höhe, ferner aus dem Stütz bis 150 *cm* Höhe.

Ringspringen. Aus dem Schwingen mit Überdrehen beim Rückschwung über eine 100 bis 200 *cm* hoch gelegte Schnur.

Barrenspringen. Wende und Kehre über den Barren, ferner Kehre in den Barren, auch bei verschiedener Höhenstellung.

Wagrechte Leitern. Drehhangen mit $^3/_4$, versuchsweise mit ganzen Drehungen. Hangeln im Streckhang in den schwierigsten Formen. Hangeln mit Griffwechseln und $^3/_4$ Armdrehungen. Hangeln im Beugehang, auch bei Benützung der Doppelleiter. Zuckhangeln mit Griffwechseln und $^1/_4$ Armdrehungen in schwierigeren Formen. Zuckhangeln im Schwebehang (als Versuch). Schwungzuckhangeln. Drehhangeln.

Schräge Leitern. Im Liegestütz vorlings Stützeln voraufwärts mit Weitergreifen, versuchsweise mit Übergreifen, rückaufwärts mit Weitergreifen. Hangeln aufwärts im Beugehang auch an unterbrochenen Hangflächen. Zuckhangeln aufwärts an nicht unterbrochenen Hangflächen, auch mit Ellgriff. Zuckhangeln abwärts, dann auch aufwärts im Beugehang an nicht unterbrochenen Hangflächen.

Senkrechte Leitern. Hangeln auf- und abwärts im Beugehang mit Übergreifen. Zuckhangeln abwärts im Beugehang bei Speichgriff, bei Ristgriff mit Anlegen der Füße. Zuckhangeln aufwärts im Beugehang bei Speichgriff mit Anlegen der Füße (als Versuch).

Kletterstangen und Taue. Hangeln und Zuckhangeln an zwei Stangen (Tauen) und an einer Stange (einem Tau).

R e c k. Hangwechsel aus dem Kreuzspannhang zu Oberarmhandhang. Wellaufschwung aus dem Streckhang. Kehraufsitzen und Kehre aus dem Stand. Aufstemmen wechselarmig aus dem Hang. Aus dem Querhang bei Speichgriff Aufstemmen einarmig. Aus dem Stütz gleicharmig Wechseln zum Hang und aus diesem wieder Aufstemmen. Kreuzaufschwung nach Sitzabschwung. Schwingen, auch im Spannhang. Aus dem Schwingen im Streckhang bei Handschluss Hangwechsel gleicharmig zu Oberarmhandhang und aus diesem auch Schwungstemmen. Aus dem Schwingen im Beugehang oder Streckhang Schwungstemmen. Well- oder Mühlaufschwung aus dem Hangschwingen. Felgaufzug aus dem Streckhang und aus dem Spannhang. Felgaufschwung aus dem Hangstehen bei Zwang-Ellgriff.

R i n g e. Durchschweben und Schwingen im Streckstütz. Im Liegestreckstütz vorlings und rücklings und im Streckstütz Seitspannen, auch beidarmig. Kreisschwingen im Knickstütz. Aus dem Schwingen im Knickstütz Aufstemmen mit oder ohne Abstoß. Aus dem Beugehangliegen rücklings Aufstemmen beidarmig zum Liegeknickstütz rücklings. Aus dem Knickstütz Wechseln zum Beugehang. Aus dem Beugehang und aus dem Schwingen im Beugehang Aufstemmen zum Knickstütz. Aus dem Schwingen im Streckhang, mit oder ohne Armbeugen, Überdrehen zu Schwebehängen beim Rückschwung. Aus dem Knickstütz Überdrehen vorwärts.

B a r r e n. Schwungstützhüpfen in schwierigeren Formen. Drehsitz- und Schersitzwechsel ohne Zwischenschwung. Wende, Kehre und Drehkehre aus dem Stande und aus dem Stütz. Unterarmstehen. Aufstemmen aus dem Schwingen im Unterarmstütz. Armbeugen im Spannstütz. Aus dem Knickstütz Wechseln zum Beugehang eines Armes. Vorbereitung des Knickschwingens. Knickschwingen. Stützhüpfen mit Schwingen im Knickstütz und mit Knickschwingen. Aus dem Streckstütz Wechseln zum Wageliegen auf den Oberarmen (durch Rückfallen), auch mit Aufkippen zu Außensitzen vor den Händen. Aus dem Stand am Ende des Barrens (Gesicht nach innen) Kreisen beider Beine über einen Holm, ungleichnamig dem Holm, zum Rückschwung und Niedersprung. Aus dem Schwingen im Oberarmhandhang Überdrehen rückwärts. Aus dem Schwingen im Knickstütz Wechseln zum Schwingen im Oberarmhandhang, auch mit nachfolgendem Aufkippen oder Überdrehen rückwärts. Schulterstehen und Oberarmstehen aus dem Schwingen im Knickstütz. Überdrehen in verschiedenen Formen, wie in der VII. Classe.

S p i e l e. Barlaufen. Grenzfußball. Hohlball mit Prellen. Schleuderball. Deutscher Schlagball. Thorball. Stoßball. Englischer Fußball.

Tauziehen. Stabschieben.

B.

Instruction.

I.

Der Turnunterricht ist aus dem Gesichtspunkte der harmonischen Entwicklung der Gesammtanlagen und der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen geistiger und leiblicher Thätigkeit ein unentbehrlicher Bestandtheil der Erziehung und des Unterrichtes.

Die Erfüllung der dem Turnen eigenthümlichen Aufgaben: „Förderung der Gesundheit, Entwicklung von Kraft, Muth, Gewandtheit, Ausdauer und Selbstbeherrschung" soll stets unter Berücksichtigung der Erziehungsaufgaben der Schule überhaupt und durch eine der Bildung der Mittelschuljugend entsprechende Einwirkung erfolgen.

Der Turnunterricht soll sich demgemäß dem Schulleben anpassen und dem geistigen Erziehungswerke der Schule bei- und unterordnen, dasselbe ergänzen und vervollständigen helfen. Es ergibt sich daraus, dass die bloße Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses der Jugend oder die Kraftentwicklung allein nicht minder einseitig wäre, als die Abrichtung zu turnerischen Kunstleistungen oder andere, der Schule fremde, eine Sonderstellung des Gegenstandes bedingende Bestrebungen.

Durch fortgesetzte, unter steter Bethätigung des Willens geleistete Arbeit, welche aller praktischen, realen Zwecke entkleidet ist, soll die Jugend, während sie ihre geistigen Anlagen entwickelt, gleichzeitig ihren Körper kräftigen und dem Willen gefügig machen. So wird auch der Geist an Geschmeidigkeit und Arbeitsfähigkeit gewinnen und die Lernarbeit der Schule gefördert werden.

Außerdem wird der durch das Turnen erreichte Erwerb an Kraft, Geistesgegenwart und Selbstbeherrschung Eigenschaften des männlichen Charakters erzeugen, die nicht rein körperlicher Natur sind, wohl aber von einem kräftigen, dem Einflusse des Willens unterworfenen Körper abhängen.

Durch die gleichzeitige Beschäftigung größerer Scharen ergeben sich Bewegungshemmungen, welche nach den geistigen und körperlichen Anlagen der einzelnen auch verschieden empfunden werden.

Diese Abhängigkeit des einzelnen von einem größeren Verbande und die Gleichberechtigung aller muss den Schülern zum Bewusstsein gebracht werden, damit sie für das Leben Disciplin lernen und die Nothwendigkeit der Begrenzung der persönlichen Freiheit innerhalb des gesellschaftlichen Verbandes erkennen.

Für das Leben in der Gesellschaft im allgemeinen, zu Verträglichkeit und gegenseitiger Rücksicht im besondern zu erziehen, bietet gerade der Turnunterricht vielfach Gelegenheit.

Es ist nicht von untergeordneter Bedeutung, dass die beim Turnunterrichte verwendeten Übungsformen so gewählt sind, dass sie in der Regel in der Überwindung von Widerständen verschiedenen Grades, und zwar an der leblosen Natur, nicht aber in dem Kampfe lebender Kräfte gegeneinander bestehen, dass also das Moment des wirklichen Kampfes der Individuen gegeneinander beseitigt bleibt oder nur in der Form des heiteren Spieles Verwendung findet, welches die Vereinigung aller Kräfte zu einem gemeinsamen Zwecke, aber auch die Bethätigung der individuellen Geschicklichkeit gestattet.

Es ist für das praktische Leben von Bedeutung, die heranwachsende Jugend an jene Freiheit des Handelns zu gewöhnen, welche auf Überlegung beruht und sich in der richtigen Wahl der Mittel zeigt. Anlässe hiezu finden sich im Turnunterrichte einerseits bei allen jenen Verrichtungen, welche eine freie Bewegung der Betheiligten voraussetzen (Gerätheaufstellungen u. dgl.), andererseits bei dem wiederholt vorkommenden Platzwechsel während des Turnens an den Geräthen.

Jede derartige Bewegung durch turnerische Befehle regeln zu wollen, wäre, wenn überhaupt durchführbar, unnatürlich und zeitraubend. Immer nur auf Befehl, mehr weniger mechanisch, wenn auch im übrigen noch so genau und stramm ausgeführte Bewegungen kann die Abrichtung, niemals aber die Erziehung anstreben. Aus diesem Grunde kann eine die militärische Befehlsweise und Behandlung nachahmende Art der Unterrichtsertheilung beim Schulturnen nicht stattfinden. Aber je gewissenhafter die dem Turnunterrichte gesteckten allgemeinen Ziele verfolgt werden, desto besser wird die Jugend für den Waffendienst, sowie auch für alle anderen Lebenslagen vorgebildet sein, während militärische Exercitien in der Schule weder der körperlichen Erziehung noch dem künftigen Soldaten unmittelbar dienen können.

Die Übungsformen des Schulturnens dürfen eben niemals Selbstzweck sein, sondern haben als Mittel zu dienen, um auf dem Wege planmäßiger Schulung, durch Entwicklung von Kraft und Geschicklichkeit die Jugend für die Erfüllung aller im späteren Leben ihr obliegenden Pflichten brauchbar, widerstandsfähig und ausdauernd zu machen.

Durch diese Auffassung wird auch das eigentliche Kunstturnen und jeder auf Wettbewerb abzielende Sport von der Schule fern gehalten und der Forderung entsprochen werden können, dass der Turnunterricht vorwiegend ideale Bildungsaufgaben zu erfüllen habe.

Die Jugend schöpft allerdings den Antrieb für ihre Thätigkeit nicht aus der Erkenntnis der pädagogischen Ziele, die ihrem Unterrichte gesteckt sind, und neigt zur Einseitigkeit hin namentlich auf dem Gebiete des Turnens, welches ihrem Bewegungsdrange so sehr entspricht; sie folgt aber erfahrungsgemäß gerne einer festen Führung und lässt sich durch das Urtheil eines von ihr geachteten Lehrers in ihrer Handlungsweise leicht beeinflussen. Wenn der Lehrer dem jugendlichen Bedürfnisse Rechnung trägt, indem er für ausreichende, den Kräften angemessene körperliche Beschäftigung sorgt, die gleichzeitig das Interesse der Schüler zu wecken und zu erhalten imstande ist, dann hat er sich bereits jenen Einfluss gesichert, welcher es ihm ermöglicht, in strenger Verfolgung des Lehrzieles unter allen

Umständen die Beherrschung des ganzen Körpers, das heißt die „Haltung" höherwertig erscheinen zu lassen als die Übungsform selbst.

Für den Erfolg des Turnunterrichtes in jeder Beziehung ist es von der höchsten Bedeutung, dass die Schüler nur an schönen, mustergiltigen Darstellungen Gefallen finden.

Die Entwicklung des Schönheitssinnes auf dem Wege körperlicher Thätigkeit wird nicht ohne Einfluss auf die gesammte sittliche Richtung der Jugend bleiben; die durch körperliche Arbeit sich entwickelnde Selbständigkeit wird auch zur richtigen Schätzung des eigenen Könnens, zur Bescheidenheit führen.

II.

Zur Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Turnunterrichtes ist es vor allem nöthig, dass der Unterricht für jede Schulclasse vollkommen einheitlich, von einem Lehrer ertheilt werde, dass also nicht nur für Ordnungs- und Freiübungen, sondern auch für alle anderen Übungsarten die Form der Gemeinübung gewählt werde.

Die Pflege der Gemeinübungen an Geräthen ist an gewisse Voraussetzungen gebunden, die sich vor allem auf den vorhandenen Raum und die Anzahl der verfügbaren Geräthe beziehen. Es wird sich aber in vielen Fällen, wo diese Bedingungen derzeit nicht vollständig erfüllt sind, durch ein Anpassen an die jeweilig vorhandenen Mittel und durch allmähliche Ergänzung derselben diese Unterrichtsweise doch zur Durchführung bringen lassen.

Die bei Gemeinübungen an Geräthen verwendeten Übungsformen müssen so gewählt sein, dass die Ausführung derselben allen Schülern der Classe ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich ist, mit andern Worten, die Übungen müssen in Einklang mit den durchschnittlich vorhandenen Fähigkeiten gebracht werden.

Gefahren, denen nicht durch richtige Anweisung und methodisches Vorgehen, in letzter Linie durch Hilfen begegnet werden kann, sind von dem Turnplatze durchaus fern zu halten.

Der Lehrer ist verpflichtet, häufig zu untersuchen, ob die Turngeräthe in gutem Zustande sich befinden, und hat dafür zu sorgen, dass schadhaft gewordene Geräthe vor ihrer Wiederherstellung, welche möglichst bald zu veranlassen ist, nicht benützt werden.

Hauptsächlich bei solchen Übungsformen, durch welche der Muth der Jugend geweckt werden soll, müssen die Schüler mit Zuversicht auf die eigene Kraft, mit Vertrauen auf die Führung des Lehrers und bekannt mit der Möglichkeit des Misslingens wie mit den Mitteln des Schutzes an die Ausführung herantreten. Nur so kann es dem Lehrer gelingen, die Schüler zur Selbständigkeit und zu Hütern ihres eigenen Wohles zu erziehen.

Wenn an mehreren Geräthen (gleicher Art) gleichzeitig geturnt wird, so ist allerdings eine Hilfeleistung für jeden einzelnen Schüler ausgeschlossen, bei richtigem Vorgehen und entsprechender Auswahl der Übungen aber auch überflüssig. Alle jene Schüler, die aus irgend einem Grunde (Furcht, Krankheitsanlagen, besondere Schwächlichkeit u. dgl.) auch bei den einfachsten Übungen eines Schutzes oder einer

durch die Nähe der Lehrers gegebenen Beruhigung bedürfen, wären jenem Geräthe, bei welchem sich der Lehrer befindet, zuzuweisen.

In gewissen Fällen können auch Schüler zu solchen Hilfeleistungen, die sie leicht und sicher gewähren können, verwendet werden, wie z. B. wenn es sich um ein Hüpfen in den Stütz am Reck oder um ein Anspringen zum Streckhang handelt, ferner zur Beseitigung eines im Hang eingetretenen störenden Schwunges. In höheren Classen ist es zulässig, bei einzelnen Übungsformen Schüler zu solchen Hilfen heranzuziehen, die nichts zum Gelingen der Übung beitragen, sondern nur dem Turnenden eine gewisse Beruhigung gewähren, wie bei einfachen Hockbewegungen am breit gestellten Pferde oder bei der Grätsche über den Bock, in welchen Fällen dann am besten je zwei Schüler als Helfer Verwendung finden.

Hilfen, durch deren Anwendung einem Schüler die Ausführung einer Übung erst ermöglicht wird, sollen in der Regel nicht ertheilt werden, oder, wenn sie doch wünschenswert sind, nur vom Lehrer selbst. In solchen Fällen hat ausnahmsweise die Einzelübung an Stelle der Gemeinübung zu treten, wenn nicht etwa auf andere Weise, wie z. B. durch Anordnung ungleicher Übungsformen, vorgesorgt werden kann.

III.

Der Betrieb des Schulturnens in der vorher angedeuteten Art bedarf unbedingt der thätigen Mithilfe der Schüler in dem Sinne, dass sie mit Bewusstsein an ihrer körperlichen Vervollkommnung arbeiten, sowie die Befehle des Lehrers genau und willig befolgen.

Es darf sich daher die Disciplin des Turnplatzes nicht vorwiegend, keinesfalls dauernd auf den Zwang stützen; sie muss vielmehr ein Ergebnis der körperlichen Schulung und der Gewöhnung an eine durch vernünftige Handlungsweise begründete Ordnung sein. Die Herstellung der Disciplin beruht auf der Fähigkeit des Lehrers, entsprechende Forderungen zu stellen und deren Erfüllung bei den Schülern durchzusetzen. Dies wird nicht durch harte Strenge, rauhes und barsches Auftreten, sondern durch wohlwollenden, humanen Verkehr mit der Jugend erreicht.

Wesentlich ist nicht nur der Inhalt der getroffenen Anordnungen, sondern auch die Form derselben. Ganz besonders wird sich der Turnlehrer davor hüten müssen, bei an und für sich berechtigten Forderungen die Schüler durch die Form in ihren Gefühlen zu verletzen und durch Erweckung ihrer Widerspenstigkeit die Autorität, welche jedem Befehle zukommen soll, zu gefährden.

Während der Turnübungen ist unbedingtes Schweigen der Schüler in der Regel nur bei Ordnungs- und Freiübungen zu fordern. Bei diesen Übungsformen wird auch meist für die ganze Dauer der Übung stramme Haltung des Körpers und selbstverständlich die größte Genauigkeit in der Ausführung verlangt werden müssen. Jene unnatürliche Strammheit aber wäre zu vermeiden, welche sich in unrichtiger Nachahmung der sogenannten militärischen Art der Bewegung in ruckweiser, also übertrieben rascher, ferner in möglichst hörbarer Ausführung gefällt, weil dadurch das Gefühl für leichte und gefällige Bewegungen verloren geht, die Sinne

abgestumpft werden und an die Stelle der wirklichen Leistung nur zu leicht der Schein einer solchen tritt. Beim Turnen an den Geräthen wird den gerade nicht beschäftigten Schülern eine bequemere Stellung, jedoch ohne Aufgeben der Einreihung zu gestatten sein. Besonders wichtig ist es aber, auf Ordnung beim Erscheinen zur Übung und beim Verlassen des Geräthes zu dringen.

IV.

Die Auffassung des Turnens als Schule der Bewegung und als Mittel für die allgemeine Bildung kann nicht ohne Einfluss auf die Art der Beurtheilung der turnerischen Leistungen der Schüler bleiben.

Wird daran festgehalten, dass bei der körperlichen Erziehung der Jugend die Bethätigung des Willens, das Streben nach Vervollkommnung und Beherrschung der leiblichen Kräfte bedeutend höheren allgemeinen Wert besitzt als irgend eine erlernte Übungsform, so werden diese Momente bei Zuerkennung der Turnnote bedeutend in die Wagschale fallen.

Schüler also, welche mit bestem Willen und mit allem Fleiß den gestellten Anforderungen nachzukommen bestrebt waren, die jedoch körperlich ungünstig veranlagt sind, dürften deshalb, weil der äußerlich sichtbare Erfolg kein bedeutender zu nennen und sie das Classenziel vielleicht nur theilweise erreicht haben, keinesfalls durch die Classification (mit genügend oder noch weniger) als minderwertig bezeichnet werden. Wenn solchen Schülern auch nicht die beste Note gegeben werden kann, so sollen für dieselben doch die Grade befriedigend und lobenswert zu erreichen sein.

Die Note „nicht genügend" wäre soviel als möglich zu vermeiden und nur in den äußersten, bei richtiger Leitung und bei rechtzeitiger disciplinarer Behandlung gewiss selten vorkommenden Fällen zu geben, wenn ein Schüler bei guten Anlagen constant und absichtlich Unfleiß an den Tag legt.

Die Classification aus dem Turnen muss gewissenhaft, gerecht und dem stets vorhandenen richtigen Gefühle der Schüler entsprechend geschehen, wenn dieselbe nicht jeden Wert verlieren oder sogar die Turnlust beeinträchtigen soll. Dann wird man auch die Forderung nicht zu erheben brauchen, dass die Turnnote auf die Zuerkennung der allgemeinen Fortgangsclasse, eventuell auf das Fortkommen des Schülers Einfluss habe.

Prüfungen aus dem Turnen am Ende eines Semesters sollen von der der körperlichen Ausbildung gewidmeten Zeit möglichst wenig in Anspruch nehmen und hauptsächlich dazu dienen, um, wo nöthig, durch Vergleich das Urtheil des mit den Eigenschaften und Leistungen der Schüler ohnehin vertrauten Lehrers in einzelnen Fällen zu bestätigen oder zu berichtigen. Auch die Schüler können durch derlei Turnproben, denen sie meist mit erhöhtem Interesse folgen, angeeifert werden.

Öffentliche Prüfungen oder Schauturnen sind keinesfalls empfehlenswert; sie stehen mit den Zielen der Mittelschule im Widerspruche und schaden meist mehr als sie nützen.

V.

Es liegt im Wesen der Gemeinübungen, dass der einzelne an einen gewissen Grad der Gebundenheit, der Abhängigkeit von einer verschieden großen Anzahl, eventuell von der Gesammtheit zu gewöhnen ist, dass ferner der ungestörte Betrieb dieser Übungen an Geräthen eine gewisse Gleichmäßigkeit der Kräfte voraussetzt und bei Vermeidung von Gefahren an alle Schüler gleiche Anforderungen gestellt werden sollen: dennoch darf niemals vergessen werden, dass die körperliche Entwicklung aller Schüler soweit als möglich gefördert und deren Interesse stets rege erhalten werden soll, dass aber eine vollkommene Gleichheit der Kräfte nie vorhanden und nie erreichbar ist.

Der Individualität der Schüler soll und kann auch beim Turnunterricht Rechnung getragen werden. Dies verlangt nicht nur die Verschiedenheit der körperlichen Anlagen, sondern auch die durch die Erziehung und allgemeine Bildung beeinflusste geistige Besonderheit der Schüler.

Bei Übungsformen, welche an sich keine Schwierigkeiten bereiten, bei deren wiederholter Darstellung erst die Kraft einzelner nachlässt, wird den Schwächeren zu gestatten sein, durch eine oder mehrere Pausen Unterbrechungen eintreten zu lassen.

Bei Formen des Überdrehens, besonders zu größerem Drehmaße, kann eine Verschiedenheit im Maße des Überdrehens gestattet und in gewissen Fällen ausdrücklich aufgetragen werden. Dies wird besonders bei ängstlichen Schülern und bei solchen, welche Blutandrang gegen den Kopf vermeiden sollen (bei Kurzsichtigen, Vollblütigen und Blutarmen), geboten erscheinen. Es kann selbst an Stelle des Überdrehens eine dasselbe einleitende Übungsform (Beugehang, Beugehang mit Knieheben) treten. Beugehang kann durch Streckhang, Knickstütz durch Streckstütz während eines Theiles der Übungszeit oder, wo nöthig, während der ganzen Übungsdauer ersetzt werden.

Bei Sprungarten finden die ungleichen Anlagen durch verschiedene Stellung der Geräthe Berücksichtigung, was umso leichter möglich ist, wenn die Sprunggeräthe in 3- bis 4-facher Zahl benützt werden.

Der in dem angedeuteten Sinne zulässigen Abstufung in der Form, die übrigens bei richtiger Methode keine auffallenden und störenden Differenzen der Kräfte hervorrufen soll, stehen andere für die Erziehung wertvolle Forderungen gegenüber, deren allgemeine Erfüllung anzustreben ist. Beim Springen z. B. seien die Anforderungen an die Haltung während des Sprunges und beim Niedersprunge, ferner an den Abstoß eines bestimmten Beines, trotz Verschiedenheit im Maße des Sprunges, für alle Schüler dieselben. Ebenso soll, wenn schon Erleichterungen in der Übungsform nöthig werden, die Übungsdauer für alle gleichzeitig Beschäftigten gleich sein.

Die Gleichheit der Aufgabe liegt also zunächst in dem gleichen Streben aller, die verlangte körperliche Arbeit mit bestem Willen, bei guter Haltung, gewissenhaft und ausdauernd zu leisten.

Verfehlt wäre es, Ungleichheiten der Kräfte dadurch verschwinden machen zu wollen, dass die Schwächeren, welche der Übung und Rücksicht am meisten bedürfen, in gewissen Fällen von der ferneren Theilnahme ausgeschlossen würden.

Körperlich schwach veranlagte, durch Krankheit oder schlechte Ernährung zurückgebliebene Schüler bedürfen der Fürsorge des Lehrers umsomehr, da bei solchen Fortschritte nur erzielt werden können, wenn es gelingt, die Willensthätigkeit anzuregen und das Vertrauen auf die eigene Kraft zu entwickeln. Unrichtige, schroffe oder demüthigende Behandlung wird in solchen Fällen nicht nur die entgegengesetzte Wirkung, sondern leicht auch Charakterfehler erzeugen.

Schüler, welche sich selbst den einfachsten Bewegungen gegenüber furchtsam zeigen, müssen mit besonderer Vorsicht behandelt werden. Furcht kann, wenn etwa noch äußerer Zwang hinzutritt, selbst eine erhebliche Störung des Auffassungs- und Orientierungsvermögens mit sich bringen, und in einem solchen Zustande kann jede Form körperlicher Thätigkeit gefährlich werden. Durch Milde, Vermeidung jedes, auch indirecten Zwanges, in einzelnen Fällen sogar durch ein merkliches Zurückhalten von gewissen Formen, durch Hilfeleistung, selbst bei einfachen Übungen, werden solche Schüler zu unbedingtem Vertrauen in die Führung des Lehrers und auf diesem Wege allmählich zum Selbstvertrauen gelangen.

Leichtsinnige und übermüthige Schüler sind durch ernste Ermahnungen für ruhige und von ihnen zu beherrschende Darstellungen zu gewinnen; wenn nöthig, wird größere Strenge in der Behandlung und selbst zeitweiliger Ausschluss von einzelnen (besonders von beliebten) Übungsformen gute Wirkung thun.

Erhöhte Vorsicht wird der Lehrer auch bei solchen Schülern anwenden müssen, welche infolge häuslicher Verhältnisse oder der Vorkommnisse in der Schule unmittelbar vor dem Turnen heftige Gemüthsbewegungen erfahren haben.

Auch einer gewissen Indisposition zum Turnen wird der Lehrer häufig nachgeben, selbst dann, wenn er glaubt, Bequemlichkeit dahinter vermuthen zu dürfen. Directer oder indirecter Zwang könnte, wenn Krankheitskeime die Ursache sind, für die Gesundheit gefährlich werden; bei höheren Altersstufen vermöchte die Anwendung des Zwanges auch die Charakterbildung ungünstig zu beeinflussen.

Bei Schülern, welche nach längerer Krankheit wieder zum Turnen erscheinen, wird sich der Lehrer über die Natur der Krankheit und über den Kräftezustand des Betreffenden informieren und die Zulassung zum Turnen eventuell von der Zustimmung des Arztes abhängig machen, jedenfalls aber das Maß der Forderungen verringern.

Auffallende Änderungen im Kräftezustande und in der Turnlust zeigen sich häufig zur Zeit der eintretenden Geschlechtsreife. Keinesfalls darf die Bewegung gänzlich eingestellt werden, doch wären größere Anstrengungen zu vermeiden und die sich zeigende temporäre Muskelschlaffheit, das schläfrige Wesen und rasch eintretende Ermüden zu berücksichtigen.

Bei Neueinführung des obligatorischen Turnunterrichtes hat in der Behandlung jener Schüler, welche bisher nicht geturnt haben, (besonders in den Oberclassen) eine angemessene Rücksichtnahme einzutreten.

VI.

Die Forderung, dass durch das Turnen die Gesundheit der Jugend erhalten und gefördert werden soll, wird sowohl die mit der Bewegung verbundenen Anstrengungen oder Gefahren als auch die hygienischen Vorkehrungen beeinflussen.

Körperliche Arbeit soll nie bis zur Erschöpfung getrieben werden, sondern es soll im allgemeinen nach dem Beenden einer Übung entweder sogleich, oder doch nach kurzer Ruhe die Möglichkeit bestehen, neuerdings thätig zu sein.

Als selbstverständlich muss es gelten, dass alle Gesundheitsschädlichkeiten, wie sie in unreiner Luft, in zu hoher oder zu niedriger Temperatur, in raschem Temperaturwechsel nach erhitzenden Übungen u. s. w. liegen, vom Turnplatz unbedingt fern zu halten sind. Größte Reinlichkeit, öftere Lüftung, namentlich in den Zwischenpausen, und Staubfreiheit sind strenge zu verlangen und zu überwachen. Turnschuhe haben alle Schüler zu benützen, nicht sosehr wegen der leichteren Beweglichkeit des Fußes, als vielmehr deshalb, weil durch Schuhe, mit denen die Schüler auf der Straße waren, viel Staub und anderweitige Unreinheiten in den Turnsaal gelangen.

Die Matratzen sollen nur vom besten Material hergestellt und stets rein gehalten werden, was durch häufiges Klopfen (im Freien) geschieht. Das Besprengen des Fußbodens und der Matratzen ist wegen der hiedurch im Laufe der Zeit entstehenden Fäulnisproducte nicht zu dulden.

Die Temperatur des Turnsaales soll normal 12—13° Reaumur betragen.

Am Ende einer Turnstunde sollen keine erhitzenden oder sehr anstrengenden Übungen vorgenommen werden; ferner ist dafür zu sorgen, dass nach lebhafterer Bewegung nicht plötzlich zur Ruhe übergegangen wird. Aus diesem Grunde wird nach einem Dauerlaufe stets für langsame Abkühlung durch ruhige Gangarten zu sorgen sein.

Trinken nach erhitzenden Übungen darf unter keiner Bedingung gestattet werden.

Über eigentliche Gebrechen, welche vom Turnen theilweise oder ganz befreien können, hat der Arzt zu urtheilen. Specielle Weisungen über den Vorgang bei Befreiungen vom Turnunterricht sind am Schlusse beigegeben.

VII.

Zur Erläuterung des Lehrplanes mögen folgende Winke dienen:

a) Die Ordnungsübungen bezwecken zunächst, den einzelnen an strenge Gebundenheit und Abhängigkeit zu gewöhnen, weiterhin aber, die Masse auf Grund einfacher turnerischer Befehle beweglich zu machen.

Je vollkommener diese Absichten erreicht sind, desto mehr werden die Ordnungsübungen als besondere Übungsgattung beim Turnunterrichte zurücktreten können. Anfangs, besonders in der I. Classe, werden sie in jeder Stunde Verwendung finden müssen; später werden sie hauptsächlich als Mittel dienen, um Aufstellungen zu Freiübungen oder bei den Geräthen zu erreichen oder von anstrengender Thätigkeit

Erholung zu gewähren. Auf diese Weise werden durch praktische Anwendung alle brauchbaren Formen derselben stets in Übung bleiben.

b) Freiübungen, späterhin auch mit Belastung der Arme durch Hantel oder Stäbe, sind Formen, welche für alle Altersstufen Bedeutung haben und deshalb in allen Classen gepflegt werden sollen. In den Unterclassen wären Freiübungen in entsprechender Abwechslung mit Stab- und Hantelübungen oder Schrittarten in der Regel in jeder, in den Oberclassen etwa in jeder zweiten Stunde vorzunehmen.

c) Die Übungsdauer für Ordnungs- und Freiübungen soll nicht mehr als 10 bis 12 Minuten betragen, und doch sollen die Schüler während dieser Zeit ausgiebig beschäftigt werden.

Formen, bei denen es sich vorwiegend um Stellungsbilder handelt, die etwa auf den Zuschauer einen guten Eindruck machen können, und solche Formen, die eigentlich nur das Gedächtnis belasten (mit 12 bis 24 Taktzeiten), sind nicht zu empfehlen.

Durch richtige Wahl der Formen und der Zeitdauer gelingt es, die Schüler dahin zu bringen, dass sie auch diese häufig nicht beliebten Übungen gern und zur Zufriedenheit ausführen.

Strafweise (etwa während einer halben Stunde oder gar darüber) dürfen Ordnungs- und Freiübungen nicht vorgenommen werden.

Spiele gewähren auf jeder Altersstufe durch die Anregung zu mannigfaltiger, ungezwungener Kraftäußerung, sowie zur Bekundung von Geschick und Raschheit des Handelns, durch Milderung des Temperamentes im regsten gegenseitigen Verkehre der sich selbst leitenden Schar, durch die Gewöhnung an Unterordnung unter ein selbst gewähltes Gesetz, an Zucht und Sitte, eine unersetzliche Ergänzung der strengen Turnschule. Ihre Vorbereitung finden die Spiele am besten durch den Turnlehrer.

Um die Schüler mit den Spielen bekannt zu machen, kann wohl auch ein Theil der Turnzeit verwendet werden; die Spiele selbst sollen jedoch auf geeigneten Plätzen und in eigens bestimmten Stunden nur im Freien betrieben werden.

Turnstunden durch Spiele auszufüllen ist nicht zulässig. Lauf- und Ballspiele können, wenn sie im Turnsaale stattfinden, selbst gefährlich werden.

Wünschenswert wäre es, die Schüler zu vollkommener Selbständigkeit beim Spielen zu erziehen, damit mehrere Spielabtheilungen oder Schulclassen unter Überwachung eines Lehrers zu gleicher Zeit auf demselben Raume Beschäftigung finden können.

VIII.

Befreiungen von der Theilnahme am Turnunterrichte werden solchen Schülern, welche zwar der in der Schule angestrebten geistigen Bildung theilhaftig werden können, infolge körperlicher Gebrechen jedoch zeitweise oder dauernd zu körperlicher Anstrengung nicht geeignet sind, jederzeit zu gewähren sein. Dagegen kann unbegründete Ängstlichkeit der Eltern, Trägheit oder Widerspenstigkeit einzelner Schüler, besonders nach vorgekommener disciplinarer Behandlung, eine Befreiung vom Turnen keinesfalls rechtfertigen.

Die Autorität der Schule verlangt, dass in solchen Fällen, in denen der eigentliche Grund meist durch ein körperliches Leiden verdeckt werden will, gewissenhafte und objective Entscheidungen möglich seien. Andererseits wird der Lehrer auch in die Lage kommen, die Theilnahme am Turnunterrichte von der ausdrücklichen Zustimmung des Arztes abhängig zu machen. An das Urtheil des letzteren ist in allen Fällen zu appellieren, in welchen ein körperliches Leiden vorhanden ist oder von dem Schüler angegeben, beziehungsweise von dem Lehrer vermuthet wird.

Für den Vorgang bei Befreiungen vom Turnunterrichte gelten folgende Bestimmungen:

1) Zu Beginn eines jeden Semesters haben sich in der ersten Turnstunde sämmtliche Schüler der betreffenden Classe einzufinden. Jene Schüler, welche Anspruch erheben, befreit zu werden, haben sich beim Turnlehrer zu melden, der sie über die nöthigen Schritte zu belehren hat.

2) Die Befreiung erfolgt auf Grund eines von einem im öffentlichen Dienste stehenden Arzte (nach vorgenommener Untersuchung) ausgestellten Zeugnisses, welches außer dem kurzen Nationale des Schülers das Leiden desselben in verständlichen Worten und zugleich das Urtheil des Arztes über Dauer und Ausdehnung der Befreiung zu enthalten hat. In gewissen Fällen, namentlich wenn es sich um Leiden handelt, welche eine längere Beobachtung voraussetzen, oder nach längerer Krankheit genügt das Zeugnis des behandelnden Arztes, auf welchem jedoch auch die Äußerung des Amtsarztes verlangt werden kann.

3) Diese Befreiungs-Zeugnisse sind **ausnahmslos** dem Turnlehrer persönlich zu übergeben, welcher dieselben mit seinem das ärztliche Urtheil beachtenden Antrage dem Director zur endgiltigen Entscheidung vorlegt. Gegen die Entscheidung des Directors steht die Berufung an den Landesschulrath offen.

4) Solange die Entscheidung über ein Ansuchen um Befreiung nicht gefällt ist, kann der betreffende Schüler verhalten werden, beim Unterricht anwesend zu bleiben, darf jedoch zur Theilnahme an den Übungen nicht zugelassen oder gar gezwungen werden.

5) Befreiungen vom Turnunterrichte können zu jeder Zeit, also auch im Laufe eines Semesters verlangt werden.

Die Befreiung kann dem Umfange nach *a)* gänzlich oder *b)* theilweise sein, der Zeit nach *a)* für immer, *b)* für ein Jahr, *c)* für ein Semester, *d)* für einzelne Monate oder Wochen und *e)* für einzelne Stunden erfolgen.

Gänzliche Befreiungen, für immer, für ein Jahr oder für ein Semester entheben den Schüler von der Verpflichtung, beim Turnunterrichte anwesend zu sein. Bei theilweisen oder zeitweisen Befreiungen haben die betreffenden Schüler dem Unterrichte stets beizuwohnen und werden classificiert.

6) Für einzelne Stunden befreit der Turnlehrer von der Theilnahme an den Übungen; wiederholen sich bei demselben Schüler derlei Fälle häufig, so wird es sich empfehlen, die ärztliche Untersuchung und Äußerung zu verlangen.

7) Über alle im Laufe eines Schuljahres vorgekommenen Befreiungen hat der Turnlehrer ein nach Classen geordnetes Verzeichnis zu führen, um in jedem Augenblick dem Director über den Schülerstand Rechenschaft geben zu können. Am Ende

des Schuljahres (in der Schlussconferenz) hat der Turnlehrer eine Abschrift dieses Verzeichnisses, auch mit Angabe der Befreiungsgründe, dem Director zu übergeben.

8) War ein Schüler zeitweilig vom Turnen befreit, so ist bei seinem Wiedereintritte auf die Art des Leidens, welches Ursache der Befreiung war, Rücksicht zu nehmen, und eventuell die Erklärung des Arztes zu verlangen. Bei allen Leiden, welche Anspruch auf gänzliche Befreiung geben können, darf die Wiederaufnahme des Turnens nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gestattet werden.

9) In gewissen Fällen, bei mangelhafter Ernährung, besonders aber nach Krankheiten, kann die Schule die Befreiung eines Schülers, auch wenn sie von den Eltern nicht verlangt wurde, einleiten, beziehungsweise die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses vorschreiben. Es gehört zu den Pflichten des Turnlehrers, nach längerer, durch Krankheit verursachter Abwesenheit eines Schülers sich um die Art des Leidens zu erkundigen und nicht ohneweiters die Theilnahme am Turnen zu gestatten. Besonders werden zu beachten sein: Überstandene Lungen-, Rippen- und Bauchfellentzündungen, Gelenks-Rheumatismen und Knochenbrüche.

In allen zweifelhaften Fällen hat der Turnlehrer die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Zulässigkeit des Turnens zu verlangen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Rusch Gustav, Grundriss der Geographie, nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. Mit 75 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1897, Z. 5641.)

b) Für Volks- und Bürgerschulen.

Der Heidelberger Katechismus von Kasp. Olevianus und Zachar. Ursinus. 2. Auflage. Druck und Verlag von Wilhelm Köhler. Wien 1893. Preis 20 kr.

Dieser Katechismus wird zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte Helvetischen Bekenntnisses an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1897, Z. 4408.)

Veliki Katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko. Velja 40 krajcarjev.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1897, Z. 7011.)

c) Für Bürgerschulen.

Orožen Fr., Zemljepis za meščanske šole. Tretja stopnja. S 6 slikami. V Ljubljani 1896. Rudolf Milic. Vezana knjiga stane 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. März 1897, Z. 5846.)

d) Für Mittelschulen.

Veliki Katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894). V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko. Velja 40 krajcarjev.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1897, Z. 7011.)

Der Heidelberger Katechismus von Kasp. Olevianus und Zachar. Ursinus. 2. Auflage. Druck und Verlag von Wilhelm Köhler. Wien 1893. Preis 20 kr.

Dieser Katechismus wird zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte Helvetischen Bekenntnisses an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1897, Z. 4408.)

Vogelstein, Dr., Israelitisches Gebetbuch für Schule und Haus (mit einem Anhange für Jugend-Gottesdienst). Bielefeld 1896. Verband der Synagogen-Gemeinden Westphalens. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird, die Approbation von Seite der competenten Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Gebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1897, Z. 5783.)

Zeehe Andreas, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die oberen Classen der Gymnasien. 2. umgearbeitete Auflage. Laibach 1893. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 1 fl. 50 kr.

— — Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die oberen Classen der Gymnasien. Laibach 1897. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese beiden Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1897, Z. 5422.)

Vondruška, Dr. Karl, Katolická liturgika pro střední školy. Prag 1895. I. L. Kober. Preis 70 kr., gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1897, Z. 4253.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Veliki Katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894). V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko. Velja 40 krajcarjev.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit slovenischer Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1897, Z. 7011.)

Madeyski Eduard, Professor, Somatologia i hygiena. Podręcznik do użytku uczniów i uczenic seminaryów nauczycielskich. Z objaśniającemi figurami w tekscie (Somatologie und Hygiene). Lemberg 1896. Verlag des Ossolinski'schen National-institutes. Preis, gebunden 60 kr. = 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1897, Z. 5651.)

Lehrmittel.

Kozenn B., Geographischer Atlas für Mittelschulen (Gymnasien, Real- und Handelsschulen) 37. Auflage. Unter Mitwirkung namhafter Fachmänner vollständig neu bearbeitet von V. v. Haardt und W. Schmidt. 84 Karten auf 56 Tafeln. Wien 1897. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 3 fl. 50 kr., gebunden 3 fl. 80 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Atlasses wird ebenso wie die 36. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1897, Z. 5831.)

Šíma J., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten und Mädchen-Bürgerschulen, sowie an Webeschulen und gewerblichen Lehranstalten für Mädchen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1897, Z. 5281.)

Monatsschrift für Gesundheitspflege. Organ der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege. Pränumerationsbetrag: Ganzjährig 4 fl., einzelne Hefte 40 kr. Commissions-Verlag von Moriz Perles in Wien.

Diese Monatsschrift wird zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der gewerblichen und commerciellen Lehranstalten und für die Bezirks-Lehrerbibliotheken empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1897, Z. 452.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 245.

Kundmachungen.

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der bildenden Künste und der musikalischen Composition aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch erheben, aufgefordert, sich bei den betreffenden Landesstellen, und zwar bis längstens 1. Mai d. J. in Bewerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind — mit Ausschluss aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse (Geburts- und Heimatsort, Alter, Stand, Wohnsitz, Vermögens-Verhältnisse etc.) des Bewerbers;

2. die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Staatsstipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will;

3. als Beilagen Kunstproben des Gesuchstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

der zweiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule des St. Josef Kinderasylvereines in Wien, XIII., Breitenseerstraße Nr. 104
(Ministerial-Erlass vom 13. März 1897, Z. 5646),

der zweiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule des Ursulinerinnen-Conventes in Tarnów
(Ministerial-Erlass vom 18. März 1897, Z. 5860) und

der evangelischen Privat-Volksschule A. B. in Neu-Itzkany (Bukowina)
(Ministerial-Erlass vom 22. März 1897, Z. 6118),
allen dreien vom Schuljahre 1896/97 an; dann

der höheren Handelsschule in Olmütz
(Ministerial-Erlass vom 7. März 1897, Z. 4800) und

der höheren Handelsschule in Proßnitz
(Ministerial-Erlass vom 18. März 1897, Z. 6322).

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef Nedbal, zuletzt Unterlehrer zu Radenthein in Kärnten
(Ministerial-Act Z. 5845 ex 1897) und

Zorka Antunović, provisorische Volksschullehrerin, zuletzt in Bisko in Dalmatien
(Ministerial-Act Z. 6835 ex 1897).

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1897.

Inhalt. **Nr. 18.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. März 1897, betreffend die Abgrenzung des Competenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890. Seite 215. — **Nr. 19.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. März 1897, betreffend die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Facultäten der k. k. Universitäten. Seite 217. — **Nr. 20.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. März 1897, an sämmtliche Landeschefs, betreffend den höheren Unterricht für die weibliche Jugend. Seite 219. — **Nr. 21.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1896 im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium ein neuer thierärztlicher Studienplan für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht wird. Seite 222. — **Nr. 22.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. April 1897, an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten, beziehungsweise die Bewilligung irgend welcher Begünstigungen an letztere auf der Localbahn Lemberg (Kleparów) -Janów. Seite 233.

Nr. 18.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. März 1897, Z. 30000 ex 1896,

betreffend die Abgrenzung des Competenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890 *), R.-G.-Bl. Nr. 57.

Auf Grund der Bestimmung der §§ 33 und 36 des Gesetzes vom 21. März 1890 *), R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die zufolge des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse in Angelegenheiten der israelitischen Cultusgemeinden sind von den Organen der politischen Verwaltung, also der Regel nach

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

in I. Instanz von den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in Städten mit eigenen Statuten von den Communalämtern, in II. Instanz von den politischen Landesstellen, in III. Instanz vom Ministerium für Cultus und Unterricht auszuüben.

§ 2.

Der Amtshandlung der politischen Landesbehörde als erster Instanz bleibt jedoch vorbehalten:

a) Die Entscheidung über das Vermögen einer Cultusgemeinde (Cultusverbandes), welche in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt (§§ 5 und 8, leg. c) in Fällen, wenn die aufgelöste, beziehungsweise umgestaltete Cultusgemeinde (Cultusverband) oder die Cultusgemeinde, in deren Gebiet sie ganz oder zum Theile einverleibt wird, in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegen sind.

b) Die Erhebung der Einsprache gegen die in Aussicht genommene, respective die Untersagung der gesetzwidrig erfolgten Bestellung des Rabbiners oder Rabbinerstellvertreters (§§ 12, 13, 14, leg. c), wenn die Cultusgemeinde ihren Amtssitz in einer Stadt mit eigenem Statute hat.

c) Die Genehmigung der Cultusgemeindestatuten und der Änderung der Bestimmungen derselben (§§ 19, 20, 29, leg. c).

d) Die Auflösung einer Cultusgemeindevertretung (§ 30, leg. c).

§ 3.

Dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bleibt vorbehalten:

a) Die Entscheidung über das Vermögen aufgelöster oder hinsichtlich des Gebietsumfanges umgestalteter in den Verwaltungsgebieten zweier oder mehrerer politischen Landesbehörden gelegenen Cultusgemeinden (Cultusverbände) [§§ 5 und 8, leg. c].

b) Jede Änderung in der Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel, sowie jede Neuerrichtung einer Cultusgemeinde (§ 7, leg. c).

c) Die Entziehung der staatlichen Anerkennung bestehender Cultusgemeinden (§ 8, leg. c).

d) Die Genehmigung der Gemeindestatuten für die israelitischen Cultusgemeinden in Wien und Prag und für Cultusgemeinden, deren Sprengel zwei oder mehrere Kronländer umfassen, sowie der Änderung der Bestimmungen dieser Statuten (§§ 19, 20, 29, leg. c).

§ 4.

In Rücksicht von Cultusgemeinden, deren Sprengel in zwei oder mehrere politische Bezirke fällt, hat — Fälle von Gefahr im Verzuge ausgenommen — jene politische Bezirksbehörde des Amtes zu handeln, in deren Amtsbereiche die Cultusgemeinde ihren Amtssitz hat. Die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbereiche der übrige Theil des Cultusgemeindesprengels liegt, hat — die erwähnten Fälle ausgenommen — nur über Ersuchen der ersteren vorzugehen.

Diese Bestimmung hat auch bei Amtshandlungen der politischen Landesbehörden in II., respectiver I. Instanz in sinngemäße Anwendung zu kommen, wenn das Gebiet der Cultusgemeinde auf zwei oder mehrere Länder sich erstreckt.

§ 6.

Die Untersagung von Versammlungen zu Cultuszwecken, denen öffentliche Rücksichten entgegenstehen (§ 27, leg. c), hat die politische Bezirksbehörde des Versammlungsortes, eventuell im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde, in deren Amtsbereiche der Amtssitz der betreffenden Cultusgemeinde gelegen ist, auszusprechen.

Gautsch m./p.

Nr. 19.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. März 1897, Z. 7155 *),

betreffend die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Facultäten der k. k. Universitäten.

§ 1.

Frauen können als ordentliche Hörerinnen an den philosophischen Facultäten der Universitäten gegen Erfüllung nachstehender Bedingungen zugelassen werden:

§ 2.

Die Candidatin hat behufs Zulassung zur Inscription nachzuweisen:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;

b) das zurückgelegte 18. Lebensjahr oder dessen Vollendung in dem Kalenderjahre, in welchem die Inscription angesucht wird;

c) die erfolgreiche Ablegung der in der Ministerial-Verordnung vom 9. März 1896, Z. 1966 **), näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen oder einem vom Minister für Cultus und Unterricht als gleichwertig erkannten ausländischen Staats-Gymnasium.

§ 3.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Frauen als ordentliche Hörerinnen entscheidet der Decan der philosophischen Facultät.

Im Falle der Nichtzulassung zur Inscription steht der Aufnahmswerberin der Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht offen.

§ 4.

Die geltenden Vorschriften über die Inscription und Immatriculation, Frequenz von Vorlesungen und Befreiung vom Collegiengelde, sowie die geltenden Disciplinar-Vorschriften haben auch hinsichtlich der Frauen als ordentliche Universitätshörerinnen sinngemäß Anwendung zu finden.

---

*) Enthalten in dem den 1. April 1897 ausgegebenen XXVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 84.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 18, Seite 126.

*

§ 5.

Verlässt eine ordentliche Hörerin der philosophischen Facultät die Universität, entweder weil sie ihre Studien beendet hat oder sich an eine andere Universität begeben will, so ist ihr vom Decan ein Abgangszeugnis auszufertigen.

Ohne ein solches Universitäts- (Abgangs-) Zeugnis darf dieselbe an einer anderen Universität nicht aufgenommen werden.

§ 6.

Hinsichtlich der Zulassung von ordentlichen Hörerinnen zu den philosophischen Rigorosen haben die Bestimmungen der philosophischen Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872 *), beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1888 **) zur Anwendung zu kommen.

§ 7.

Frauen, welche zwar die Bedingung des § 2, nicht aber jene der lit. *c)* (Ablegung der Reifeprüfung) nachzuweisen vermögen, können als außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Facultäten aufgenommen werden, wenn sie mindestens die Lehrerinnenbildungsanstalt oder eine von jenen Schulen für Mädchen (höhere Töchterschulen, Lyceen, Gymnasien), welche der Minister für Cultus und Unterricht hiefür von Fall zu Fall als gleichwertig bezeichnet, mit Erfolg absolviert haben.

Solche außerordentliche Hörerinnen haben jedoch mindestens 10 Vorlesestunden per Woche zu inscribieren.

Die Erlaubnis zum Besuche einzelner Vorlesungen kann Frauen nur ausnahmsweise in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1878 ***) auf Antrag des betreffenden Docenten von dem Professoren-Collegium gestattet werden.

§ 8.

Die außerordentlichen Hörerinnen sind ebenso wie die ordentlichen Hörerinnen zur Beobachtung der akademischen Gesetze und Verordnungen verpflichtet.

§ 9.

Die Bedingungen der Zulassung ordentlicher oder außerordentlicher Hörerinnen zu Lehramtsprüfungen für höhere Töchterschulen, eventuell Mädchen-Mittelschulen werden in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1897/98 in Kraft.

Gautsch m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 31, Seite 156.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 7, Seite 51.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 15, Seite 47.

Nr. 20.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. März 1897, Z. $\frac{895}{C.U.M.}$,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend den höheren Unterricht für die weibliche Jugend.

Die Frage des höheren Unterrichtes für die weibliche Jugend beschäftigt seit Jahren lebhaft die öffentliche Meinung des In- und Auslandes und hat in Conferenzen, Zeitschriften und Tagesblättern allseitige Erörterung erfahren. Bei der Berathung des Voranschlages für 1896 im Abgeordnetenhause habe ich zu dieser Frage Stellung genommen und lege umsomehr Wert darauf, die Grundsätze und Ziele, welche bei der nunmehr einzuleitenden Organisation des gesammten höheren weiblichen Unterrichtes maßgebend sein sollen, Eurer .... zur Kenntnis zu bringen, als ich mir in dieser wichtigen Angelegenheit Hochdero thatkräftige Unterstützung erbitte.

Die Unterrichtsverwaltung verkennt nicht den Zug der Zeit, der weiblichen Jugend eine der männlichen gleichwertige Bildung und damit eine größere Erwerbsfähigkeit zu vermitteln, und möchte demselben, soweit er in der Natur des Weibes und in thatsächlichen Bedürfnissen begründet ist, nicht hindernd in den Weg treten, vielmehr ihm volle Rechnung tragen. Jedoch den Mädchen ohne Beschränkung den Zugang zu den für die Bedürfnisse der männlichen Jugend eingerichteten Gymnasien und Realschulen und dann weiter in alle Berufszweige, welche bereits von Männern zur Genüge oder im Übermaße besetzt sind, zu eröffnen, ist nicht in ihrer Absicht gelegen. Das wäre mit ernsten Gefahren für die physische Beschaffenheit und den natürlichen Beruf des Weibes verbunden und geschähe auch nicht ohne schwere Benachtheiligung des Mannes, dessen Erwerbsfähigkeit im Kampfe der Concurrenz leicht auf ein Maß herabsinken könnte, welches die Bildung und Erhaltung einer Familie erschwert oder ausschließt. Aber nach dem Stande unserer Verhältnisse entspräche auch ein solches Entgegenkommen nicht einem allgemeineren Bedürfnisse breiter Volksschichten, wodurch allein der daraus sich ergebende Aufwand öffentlicher Mittel zu rechtfertigen wäre.

Wenn aber einzelne Mädchen aus eigenem Antriebe durch Privatunterricht oder an Privatgymnasien die den Jünglingen vorgezeichnete Stufe der geistigen Reife erreicht haben, so wäre es unbillig, sie an der Ablegung einer öffentlichen Reifeprüfung zu hindern, und ihnen, wenn sie dieselbe mit Erfolg bestanden haben, die mit einer solchen Prüfung gesetzlich verbundenen Begünstigungen nicht wenigstens theilweise zuzugestehen. Noch unbilliger wäre es, wenn mit solchen vollwertigen Reifezeugnissen ausgerüstete Mädchen im Auslande, wo ihnen das bisher allein gestattet war, ihre Universitätsstudien vollendet und rite ein Doctordiplom erworben haben, diesem in ihrem Heimatslande die Giltigkeit völlig zu versagen und sie so um allen Lohn ihrer Mühen zu bringen.

Aus solchen Erwägungen wurden mehrere Verordnungen zugunsten staatsangehöriger Mädchen erlassen, von denen die vom 9. März 1896, Z. 1966, M.-V.-Bl. Nr. 18, die Bedingungen festsetzt, unter welchen dieselben an einem oder mehreren Gymnasien jedes Landes ein Reifezeugnis erwerben können; die vom 19. März 1896, Z. 6559, M.-V.-Bl. Nr. 20, die Nostrification ihrer an einer medicinischen Facultät des Auslandes auf Grund giltiger inländischer Reifezeugnisse rite erworbenen Diplome ermöglicht, die vom 23. März 1897, Z. 7155, denselben als ordentlichen oder außerordentlichen Hörerinnen den Zugang zu den philosophischen Facultäten eröffnet.

Die bezeichneten Vorkehrungen beziehen sich aber nur auf einen kleinen Kreis, welchen durch Gründung öffentlicher Gymnasien künstlich zu erweitern nicht in den Absichten der Unterrichtsverwaltung liegt. Das mag privaten Bestrebungen überlassen bleiben, deren Erfahrungen und Erfolge sie mit Aufmerksamkeit begleiten wird.

Die nächste Sorge gilt einer thatsächlichen, unverkennbaren Nothlage, an welcher weite Kreise der Bevölkerung, namentlich unsere Mittelstände leiden, und welche diese selbst kaum theilweise ohne empfindliche materielle Opfer zu bekämpfen vermögen.

Der öffentliche Unterricht der weiblichen Jugend beschränkt sich bisher wesentlich auf die Vermittlung jener Kenntnisse, welche die allgemeine Volks- und Bürgerschule zu gewähren imstande ist, und ist mit dem 14. Lebensjahre abgeschlossen. Der höhere Mädchenunterricht wird fast ausnahmslos von Privatlehranstalten besorgt, auf deren Organisation die Unterrichtsverwaltung nur einen geringen, auf deren Kostspieligkeit sie keinen Einfluss zu üben in der Lage ist; denn viele derselben müssen sich hauptsächlich durch die Schulgelder erhalten und sollen ihrem Unternehmer Ertrag gewähren, daher sie nur dem wohlhabenderen Theile der Bevölkerung zugänglich sind. Es ist aber ohne Zweifel ein hohes öffentliches Interesse, einer größeren Zahl minderbemittelter Mädchen eine über das Maß der Volks- und Bürgerschule hinausgehende höhere Bildung zugänglich zu machen, welche dieselben in ihren künftigen von der Natur vorgezeichneten Aufgaben als Verwalterinnen des Hauses und Erzieherinnen ihrer Kinder fördert, und, wenn sie unvermählt für ihr Fortkommen zu sorgen haben, ihnen eine entsprechende Vorbereitung für einen lohnenden Beruf zu bieten vermag. Unterrichtsgegenstände, wie Rechnen, Naturlehre, Zeichnen, weibliche Handarbeiten werden ihren praktischen Sinn wecken, Geographie und Geschichte, Sprachen, Gesang werden ihren Geist mit einem wertvollen intellectuellen Inhalt erfüllen, der auf der festen Grundlage sittlich-religiöser Bildung das Familienleben veredeln und auf die häusliche Erziehung der Kinder den wohlthätigsten Einfluss üben wird. Die Wahl der Unterrichtsgegenstände und ihre Verbindung wird sich localen Verhältnissen der Länder und Nationalitäten, größerer und kleinerer Orte leicht anzuschmiegen verstehen, und verschiedenartige Bedürfnisse werden in mehrfachen Typen dieser höheren weiblichen Schulen ihre vollere Befriedigung finden können.

Für eine gesunde Entwicklung dieser Schulen erscheinen, die Beschaffung der Mittel vorausgesetzt, zwei Bedingungen unerlässlich, eine richtige Organisation und ordentlich herangebildete Lehrkräfte.

Für eine gute Organisation bieten das In- und Ausland brauchbare Muster, und die Unterrichtsverwaltung und ihre Organe werden bereit und in der Lage sein, auf Grund reicherer, aus dem übrigen Unterricht zu schöpfender Erfahrungen verordnend und berathend zu helfen, nöthige Lehrbücher aus ihrem Vorrathe zu empfehlen oder neue fertigzustellen, Lehrmittel zugänglich zu machen, soweit ihre Mittel reichen, auch materielle Unterstützungen zu gewähren. Vor Allem wird sich die Unterrichts-Verwaltung angelegen sein lassen, Grundzüge der Organisation auszuarbeiten und bereit zu halten, innerhalb welcher örtliche und gesellschaftliche Rucksichten vollste Befriedigung finden werden, insoweit nicht bestimmte Berechtigungen für höhere Studien oder für künftige Lebensberufe mit diesem Unterrichte erworben werden wollen.

Was aber die andere, vielleicht wichtigere Bedingung, die Lehrkräfte, betrifft, so räth schon die eigenartige Aufgabe dieser Schulen, welche ihren Zöglingen nicht bloß eine bessere Bildung vermitteln, sondern sie vor allem zu echter Weiblichkeit erziehen sollen, die Lösung derselben, nach Möglichkeit, in die Hand von Lehrerinnen zu legen. Um diese entsprechend vorgebildet und in genügender Zahl zu gewinnen, glaubt die Unterrichtsverwaltung durch die obcitierte Verordnung vom 23. März 1897, Z. 7155, vorgesorgt zu haben, indem für Frauen, welche auf Grund derselben an den philosophischen Facultäten ihre Studien vollendet haben, eine Prüfungs-Commission eingerichtet werden wird, von welcher sie die Approbation für das Lehramt an höheren Töchterschulen werden erreichen können.

Die Unterrichtsverwaltung vermag, einen so hohen Wert sie auch im Interesse des Gemeinwohles auf die Errichtung höherer weiblicher Schulen legen muss, über die angedeuteten Grenzen hinaus nicht beizusteuern. Wenn dieselbe auch nach dem Maße ihrer Mittel das Inslebentreten solcher Anstalten zu fördern gedenkt, so wird es doch eigenste Sache der Länder und Städte sein, für die Kosten aufzukommen und jene Vorbereitungen zu treffen, welche zu einer Verwirklichung der gegebenen Anregungen führen.

Ich ersuche demnach Eure ...., in diesem Sinne die Absichten der Unterrichtsverwaltung unterstützend, auf die Vertreter der Länder und Städte, welche ihre für Bildung und Schule oft bewährte Opferwilligkeit nicht versagen werden, sowie auf die Landesschulbehörde in der Hochdenselben dienlich erscheinenden Weise einzuwirken, und erforderlichenfalls sich mit mir in nähere Verbindung zu setzen.

Nr. 21.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897, Z. 133 *),

womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1896 im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium ein neuer thierärztlicher Studienplan für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht wird.

§ 1.

Die Hörer der thierärztlichen Hochschule sind entweder ordentliche (immatriculierte) oder außerordentliche.

§ 2.

Ordentliche Hörer der Thierheilkunde sind jene, welche dem thierärztlichen Studium nach dem jeweilig geltenden Lehrplane obliegen.

§ 3.

Zur Aufnahme als ordentlicher Hörer in das thierärztliche Studium ist das Zeugnis über die an einer inländischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg bestandene Maturitäts-Prüfung erforderlich.

§ 4.

In höhere Semester können Jene aufgenommen werden, welche den entsprechenden Theil der thierärztlichen Studien bereits an einer anderen gleichgestellten thierärztlichen Hochschule ordnungsmäßig absolviert haben.

§ 5.

Bezüglich der Aufnahme und Frequenz gelten die analogen Bestimmungen wie an den Hochschulen.

§ 6.

Die Studiendauer für den thierärztlichen Lehrcurs ist auf vier Jahre oder acht Semester festgestellt; Doctoren der gesammten Heilkunde können diesen Lehrcurs in zwei Jahren vollenden.

§ 7.

Damit ein Semester einem ordentlichen Hörer der Thierheilkunde in die festgestellte Studienzeit eingerechnet werde, muss derselbe die Frequentations-Bestätigung über sämmtliche für das betreffende Semester des thierärztlichen Studiums lehrplanmäßig obligate Gegenstände erhalten haben.

Es ist hiebei den ordentlichen Hörern freigestellt, außer den obligaten Vorlesungen und praktischen Übungen auch noch andere an der thierärztlichen Hochschule gehaltene Collegien zu inscribieren und sie zu besuchen, insoferne dieselben mit den obligaten Gegenständen nicht collidieren.

---

*) Enthalten in dem den 1. April 1897 ausgegebenen XXVII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 80.

§ 8.

Die obligaten Gegenstände für den vierjährigen Curs sind:

I. Jahrgang.

1. Semester.

1. Medicinische Physik . . . . 5 Stunden wöchentlich,
2. Chemie . . . . 5 „ „
3. Allgemeine Zoologie und Parasitenkunde . . . . 5 „ „
4. Allgemeine Anatomie und Histologie . . . . . 2 „ „
5. Descriptive Anatomie der Hausthiere . . . . . 5 „ „
6. Hufbeschlaglehre . . . . 3 „ „
7. Anatomische Präparier-Übungen und
8. Übungen auf der Beschlagbrücke täglich.

2. Semester.

1. Chemie . . . . 5 Stunden wöchentlich,
2. Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Futter-, Medicinal- und Gift-Pflanzen . . . . . 5 „ „
3. Encyklopädie der Landwirtschaft mit Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen . 3 „ „
4. Descriptive Anatomie der Hausthiere . . . . . 5 „ „
5. Embryologie . . . . 2 „ „
6. Übungen im chemischen Laboratorium,
7. Übungen im Gebrauche des Mikroskopes und in der Untersuchung normaler Gewebe,
8. Übungen auf der Beschlagbrücke,
9. Unterricht und Übungen im Umgange mit den Hausthieren, in deren Beschirrung und Sattelung.

II. Jahrgang.

3. Semester.

1. Topographische Anatomie der Hausthiere . . . 5 Stunden wöchentlich,
2. Thierproductionslehre, (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Hausthiere) . . . . 5 „ „
3. Physiologie . . . . 5 „ „
4. Pharmakognosie, Pharmakologie, Toxikologie und Receptierkunde . . . . 5 „ „
5. Anatomische Präparier-Übungen,
6. Übungen in der Untersuchung der Futtermittel,
7. Pharmaceutische Übungen,
8. Übungen auf der Beschlagbrücke.

4. Semester.

1. Thierproductionslehre, (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Hausthiere) . . . . 5 Stunden wöchentlich,
2. Physiologie . . . . 5 „ „
3. Allgemeine und experimentelle Pathologie und pathologische Anatomie . . . . 5 „ „
4. Bakteriologie (Mikrobiologie) . . . . 2 „ „
5. Pharmakognosie, Pharmakologie, Toxikologie und Receptierkunde . . . . 2 „ „
6. Klinische Propädeutik . . . . 3 „ „
7. Medicinisch-chemische Übungen,
8. Übungen in der Beurtheilungslehre der landwirtschaftlichen Hausthiere,
9. Excursionen zum Zwecke der praktischen Unterweisung in der Thierproductionslehre,
10. Pharmaceutische Übungen,
11. Übungen auf der Beschlagbrücke.

III. Jahrgang.

5. Semester.

1. Specielle pathologische Anatomie der Hausthiere . 5 Stunden wöchentlich,
2. Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere . 10 „ „
3. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik . . . . 10 „ „
4. Instrumenten-, Verband- und Operationslehre . . 3 „ „
5. Pathologische Sectionen,
6. Operationsübungen und praktische Verbandlehre . 3 „ „
7. Übungen im Gebrauche des Augenspiegels,
8. Übungen auf der Beschlagbrücke.

6. Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere . 10 Stunden wöchentlich,
2. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik . . . . 10 „ „
3. Geburtshilfe . . . . 3 „ „
4. Geschichte der Thierheilkunde . . . . 1 „ „
5. Pathologische Sectionen,
6. Pathologisch-histologische und bakteriologische Übungen,
7. Operationsübungen und praktische Verbandlehre,
8. Geburtshilfliche Übungen (am Phantom und an lebenden Thieren),
9. Übungen auf der Beschlagbrücke.

IV. Jahrgang.

7. Semester.

1.	Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere .	10 Stunden wöchentlich,
2.	Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10 „ „
3.	Seuchenlehre mit Demonstrationen	2 „ „
4.	Staats-Veterinärkunde (gerichtliche Thierheilkunde, Vieh- und Fleischbeschau, Veterinärpolizei) . . .	4 „ „

5. Seminar für Staats-Veterinärkunde (1mal wöchentlich 2 Stunden),
6. Pathologische Sectionen,
7. Poliklinik.

8. Semester.

1.	Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere .	10 Stunden wöchentlich,
2.	Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10 „ „

3. Poliklinik,
4. Ambulatorische Klinik in der Stadt und der nächsten Umgebung,
5. Temporäre gruppenweise Exponierung der Studierenden in einen politischen Bezirk behufs Einführung in die thierärztliche Praxis,
6. Übungen und Excursionen im Zwecke des Unterrichtes in der Staats-Veterinärkunde,
7. Pathologische Sectionen.

§ 9.

Ärzte, das heißt Doctoren der gesammten Heilkunde, können zu den strengen Prüfungen behufs Erlangung eines thierärztlichen Diplomes zugelassen werden, wenn sie an einer thierärztlichen Hochschule folgende Collegien ordnungsmäßig besucht haben:

1. Descriptive Anatomie der Hausthiere,
2. Topographische Anatomie,
3. Thierproductionslehre,
4. Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxikologie und Receptierkunde,
5. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
6. Klinische Präpodeutik,
7. Encyklopädie der Landwirtschaft mit Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen,
8. Hufbeschlaglehre,
9. Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten mit interner Klinik,
10. Seuchenlehre mit Demonstrationen,
11. Chirurgie und chirurgische Klinik,
12. Instrumenten-, Verband- und Operationslehre,

13. Thierärztliche Geburtshilfe,
14. Staats-Veterinärkunde,
15. Seminar für die Staats-Veterinärkunde,
16. Geschichte und Literatur der Thierheilkunde,
17. Unterricht und Übungen im Umgange mit den Hausthieren, in deren Beschirrung und Sattelung.
18. Anatomische Präparierübungen,
19. Übungen in der Untersuchung der Futtermittel,
20. Übungen in der Beurtheilungslehre der landwirtschaftlichen Hausthiere,
21. Pathologische Sectionen,
22. Pathologisch-histologische und bakteriologische Übungen,
23. Chirurgische Operationsübungen und praktische Verbandlehre,
24. Übungen im Gebrauche des Augenspiegels,
25. Geburtshilfliche Übungen,
26. Übungen im Hufbeschlage,
27. Poliklinik,
28. Ambulatorische Klinik in der Stadt und Umgebung,
29. Temporäre, gruppenweise Exponierung in einem politischen Bezirk,
30. Übungen und Excursionen für die Zwecke der Staats-Veterinärkunde.

§ 10.

Die im Lehrplane aufgenommenen Übungen finden gruppenweise statt und zwar in der Art, dass keine Collisionen eintreten, wenn mehrere Übungen im gleichen Semester obligat sind.

Fortgangsprüfungen.

§ 11.

Die Studierenden der Thierheilkunde können nur dann in den II., beziehungsweise in den III. Jahrgang inscribiert werden, wenn sie die betreffende Fortgangsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

§ 12.

Die Fortgangsprüfung beim Übertritte in den II. Jahrgang (Tentamen physicum) umfasst:

1. Medicinische Physik,
2. Chemie,
3. Allgemeine Zoologie und Parasitenkunde,
4. Botanik (mit besonderer Berücksichtigung der Futter-, Medicinal- und Giftpflanzen),
5. Encyklopädie der Landwirtschaft mit Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen.

§ 13.

Die Fortgangsprüfung bei dem Übertritte in den III. Jahrgang (Tentamen biologicum) umfasst:

1. Thierproductionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Hausthiere),
2. Anatomie der Hausthiere mit Einschluss der topographischen Anatomie, Histologie und Embryologie,
3. Physiologie,
4. Pharmakologie (Pharmakognosie, Toxikologie und Receptierkunde).

§ 14.

Zu den Fortgangsprüfungen können nur jene Studierenden zugelassen werden, welche den I., beziehungsweise den II. Jahrgang ordnungsmäßig absolviert haben.

§ 15.

Die Fortgangsprüfungen finden regelmäßig im Monate Juli statt und werden die Termine für die Einzelprüfungen durch Anschlag bekannt gegeben.

Ist ein Docent verhindert, die Fortgangsprüfung abzuhalten, so bestimmt das Professoren-Collegium einen Stellvertreter.

§ 16.

Die Calcule für die Fortgangsprüfungen sind „ausgezeichnet", „gut", „genügend" und „ungenügend".

§ 17.

Die Ergebnisse der Fortgangsprüfungen werden von den Examinatoren im Jahreskatalog sowie im Frequentationsbuche des betreffenden Candidaten eingetragen.

Auf Verlangen der Candidaten werden ihnen auch besondere Zeugnisse über die Fortgangsprüfungen ausgefertigt.

§ 18.

Hat ein Candidat bei der Fortgangsprüfung nur aus einem Gegenstand den Calcul „ungenügend" erhalten, so kann er nach den Ferien zur Wiederholung der Einzelprüfung zugelassen werden.

Hat derselbe aus zwei Gegenständen, oder bei der Wiederholungsprüfung aus einem Gegenstande den Calcul „ungenügend" erhalten, oder ohne legale Rechtfertigung innerhalb des festgesetzten Termines der Fortgangsprüfung sich nicht unterzogen, so kann derselbe erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederholung der ganzen Fortgangsprüfung (Tentamen) wieder zugelassen werden, wenn er während dieser Frist als Studierender an einer thierärztlichen Hochschule inscribiert war.

Den Candidaten ist zwar auch der Besuch von Vorlesungen, welche erst in höheren Semestern obligat sind, gestattet, doch erwächst ihnen hieraus kein Anrecht auf Einrechnung dieser Semester in die normalmäßig festgesetzte Studienzeit.

§ 19.

Die Wiederholung einer ganzen Fortgangsprüfung (Tentamen) ist nur einmal gestattet.

Jene Candidaten, welche bei der Wiederholung einer ganzen Fortgangsprüfung (Tentamen) keine genügenden Kenntnisse zeigen, sind demnach von der Fortsetzung des thierärztlichen Studiums ausgeschlossen.

Ausnahmsweise kann über Antrag des Professoren-Collegiums eine nochmalige (letzte) Wiederholung vom Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet werden.

Strenge Prüfungen behufs Erlangung des thierärztlichen Diploms.

§ 20.

Behufs Erlangung des thierärztlichen Diploms haben sich die Candidaten, welche das vorgeschriebene thierärztliche Studium lehrplanmäßig absolviert haben, den strengen Prüfungen aus den Veterinär-Wissenschaften zu unterziehen.

§ 21.

Zu den strengen Prüfungen hat sich der Candidat beim Rector der thierärztlichen Hochschule zu melden und seinen Tauf- oder Geburtsschein, sein Maturitätszeugnis und den Beleg über die ordnungsmäßige Absolvierung des Studiums an einer österreichischen thierärztlichen Hochschule vorzulegen.

Die Zulassung zum II., beziehungsweise zum III. Rigorosum ist nur dann statthaft, wenn der Candidat das I., beziehungsweise das II. Rigorosum mit Erfolg abgelegt hat.

Der Rector bestimmt den Termin der strengen Prüfungen.

§ 22.

Von den drei strengen Prüfungen aus den Veterinär-Wissenschaften umfasst:

A. Das erste Rigorosum:

1. Thierproductionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Hausthiere),
2. Descriptive und topographische Anatomie der Hausthiere, Histologie, Embryologie,
3. Physiologie,
4. Pharmakologie sammt Pharmakognosie, Toxikologie und Receptierkunde.

B. Das zweite Rigorosum umfasst:

1. Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie, mit Einschluss der Bakteriologie (Mikrobiologie),
2. Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten, sowie Seuchenlehre,
3. Staats-Veterinärkunde.

C. Das dritte Rigorosum umfasst:

1. Chirurgie mit Einschluss der Augenheilkunde und Operationslehre,
2. Geburtshilfe,
3. Hufbeschlag.

§ 23.

Die Prüfung aus jedem Gegenstande der Rigorosen findet in einem Prüfungsacte sowohl theoretisch als praktisch statt.

§ 24.

Die praktischen Theile der Prüfungen werden an den betreffenden Thieren und Demonstrationsobjecten (Präparaten, Instrumenten etc.) abgehalten. Es sind hiebei an die Candidaten insbesondere folgende Anforderungen zu stellen:

a) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Thierproductionslehre hat der Candidat die Körperform eines ihm vorgeführten Thieres zu beurtheilen, Futtermittel, Streumaterialien etc. etc. zu untersuchen und darüber sein Gutachten abzugeben.

b) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Anatomie hat der Candidat
  α) an Skeletten und Skelettheilen sowie an sonstigen anatomischen Präparaten die Theile zu beschreiben und zu benennen;
  β) am Cadaver oder an Cadavertheilen eine Körperhöhle zu eröffnen, oder bestimmte Gebilde durch Präparation bloßzulegen und die betreffenden Organe anatomisch zu demonstrieren;
  γ) ein selbst angefertigtes oder ihm vorgelegtes fertiges, mikroskopisches Präparat zu untersuchen und hierüber Auskunft zu geben.

c) Gegenstand des praktischen Theiles der Prüfung aus der Physiologie sind vor allem die medicinisch-chemischen Reactionen (Harn-, Blut-, Milch-, Wasseruntersuchungen etc.), sowie die Erklärung der wichtigsten physiologischen Apparate.

d) Bei dem praktischen Theile der Prüfung aus der Pharmakognosie und Pharmakologie hat der Candidat über ihm vorgelegte Medicinalpflanzen, Droguen, pharmaceutische Präparate Auskunft zu geben und Arzneien zu bereiten.

e) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über pathologische Anatomie hat der Candidat
  α) eine pathologische Section auszuführen, die vorgefundenen pathologischen Veränderungen der Organe zu erläutern und zu diagnosticieren, die Sectionsergebnisse sammt Gutachten zu Protokoll zu dictieren;
  β) ein selbst angefertigtes oder ihm vorgelegtes fertiges pathalogisch-histologisches oder bakteriologisches Präparat zu untersuchen und hierüber Auskunft zu geben.

f) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und Seuchenlehre hat der Candidat über ein oder mehrere ihm vorgestellte kranke Thiere die Anamnese zu erheben, die klinische Untersuchung vorzunehmen, ihre Ergebnisse zu deuten, die vorliegende Erkrankung

zu diagnosticieren, den zu erwartenden Verlauf und Ausgang derselben zu prognosticieren und die angezeigte Behandlungsweise anzugeben, eventuell die nöthigen Arzneimittel zu verschreiben.

g) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Veterinär-Chirurgie hat der Candidat

α) über ein oder mehrere ihm vorgestellte kranke Thiere die Anamnese zu erheben, die klinische Untersuchung vorzunehmen, ihre Ergebnisse zu deuten, die vorliegende Erkrankung zu diagnosticieren, den zu erwartenden Verlauf und Ausgang derselben zu prognosticieren, die angezeigte Behandlungsweise anzugeben;

β) die Indicationen und Methoden einer Operation zu besprechen und dieselbe am lebenden Thiere oder am Cadaver auszuführen, sowie über chirurgische Instrumente und Verbände Auskunft zu geben.

h) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Huf- und Klauenbeschlag hat der Candidat die Hufe oder Klauen eines zu beschlagenden Thieres zu untersuchen, über den Zustand derselben Auskunft zu geben, die angezeigte Beschlagsweise anzugeben und einen Beschlag auszuführen.

§ 25.

Sämmtliche Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Thierärzte, Ärzte und Studierende der Thierheilkunde einzuschränken.

§ 26.

Die Commission für jeden Prüfungsgegenstand der Rigorosen besteht aus dem Rector oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, aus dem Examinator und aus dem Regierungs-Commissär.

Während der Prüfung muss außer dem Examinator mindestens noch ein zweites Mitglied der Commission anwesend sein.

§ 27.

Als Examinatoren fungieren bei den strengen Prüfungen die Vertreter der betreffenden Fächer.

§ 28.

Der Regierungs-Commissär, welcher Thierarzt sein muss und auch dem Lehrkörper der thierärztlichen Hochschule angehören kann, wird vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichts-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

§ 29.

Die Theilprüfungen eines jeden Rigorosums bilden ein untrennbares Ganzes und ist die Anmeldung nur für das ganze Rigorosum zulässig.

Die einzelnen Prüfungsacte sind vom Rector fortlaufend längstens innerhalb des Zeitraumes von 14 Tagen festzusetzen.

§ 30.

Nach Beendigung einer jeden Theilprüfung eines Rigorosums wird das Ergebnis derselben von dem Examinator mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Special-Protokoll eingetragen und dem Candidaten mitgetheilt.

§ 31.

Kein Rigorosum kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur bei einer Theilprüfung den Calcul „ungenügend" erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Theilprüfung nach drei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend", so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren drei Monaten zugelassen werden.

Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 35.

§ 32.

Hat der Candidat in einem Rigorosum bei mehr als einer Theilprüfung den Calcul „ungenügend" erhalten, so kann er nur zur Wiederholung des ganzen Rigorosums nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur in einer Theilprüfung den Calcul „ungenügend", so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung des ganzen Rigorosums nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 35.

§ 33.

Wenn ein Candidat während einer Theilprüfung zurücktritt oder nach begonnenem Rigorosum zu den weiteren Theilprüfungen in den für ihn festgesetzten Terminen ohne legale Rechtfertigung nicht erscheint, so hat er das ganze Rigorosum zu wiederholen, kann jedoch zu demselben erst nach Ablauf von drei Monaten zugelassen werden.

Im Falle einer gerechtfertigten Unterbrechung des Rigorosums kann ihm zur Fortsetzung desselben ein neuer Termin bewilligt werden.

§ 34.

Hat ein Candidat bei jeder Theilprüfung mindestens den Calcul „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden nach Schluss des Rigorosums ein Hauptcalcul gezogen.

Wenn die günstigen Calcule den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüber stehen, wird das Hauptcalcul nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosen-Protokoll eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§ 35.

Jede dritte Wiederholung einer Theilprüfung oder des ganzen Rigorosums kann nur vom Unterrichts-Ministerium nach Einvernehmung des Professoren-Collegiums bewilligt werden.

Erhält ein Candidat diese Bewilligung nicht, oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erlangung des thierärztlichen Diplomes an einer thierärztlichen Hochschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen thierärztlichen Diplomes für immer ausgeschlossen.

§ 36.

Über das Ergebnis eines Rigorosums kann dem Candidaten ein vom Rector gefertigtes Zeugnis ausgefolgt werden, in welchem die Calcule der Theilprüfungen, sowie der Hauptcacul einzutragen sind.

§ 37.

Hat ein Candidat die strengen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird derselbe zum Thierarzte promoviert.

Die Promotion besteht in der öffentlichen Zuerkennung des thierärztlichen Diplomes an den Candidaten und in Entgegennahme der Angelobung desselben mit Handschlag durch den Rector der thierärztlichen Hochschule im Beisein zweier Promotoren, welche das Diplom ebenfalls mitfertigen.

Als Promotoren fungieren der Reihe nach sämmtliche Professoren der thierärztlichen Hochschule.

§ 38.

Das thierärztliche Diplom wird in lateinischer Sprache ausgefertigt.

Der Wortlaut des Diplomes, sowie die Gelöbnisformel werden vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bekannt gegeben.

§ 39.

Ausländer, welche das thierärztliche Diplom erlangt haben, werden hiedurch zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht berechtigt, solange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben.

Das Formulare des Diplomes für Ausländer hat eine, dieser Bestimmung entsprechende Clausel zu enthalten.

§ 40.

Die Prüfungstaxen sind in der Weise festzustellen, dass bei den Fortgangsprüfungen für jeden Prüfer drei (3) Gulden, dagegen bei jeder Theilprüfung der Rigorosen für jeden Prüfer sechs (6) Gulden, für die übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission je drei (3) Gulden entfallen.

Bei Wiederholungsprüfungen entfällt die Hälfte der angesetzten Beträge.

Badeni m./p. **Gautsch** m./p. **Ledebur** m./p.

Nr. 22.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. April 1897, Z. $\frac{754}{\text{C.U.M.}}$,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten, beziehungsweise die Bewilligung irgend welcher Begünstigungen an letztere auf der Localbahn Lemberg (Kleparów) -Janów.

Laut einer Mittheilung des k. k. Eisenbahnministeriums hat die k. k. priv. Galizische Actien-Hypothekenbank in Lemberg als bevollmächtigte Vertreterin der Concessionäre der Localbahn Lemberg (Kleparów) -Janów mit Schreiben vom 25. Februar l. J., Z. 287, die Theilnahme an dem Übereinkommen österreichischer Transportunternehmungen vom December 1891, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten, beziehungsweise die Bewilligung irgend welcher Begünstigungen an letztere auf der Localbahn Lemberg (Kleparów) -Janów abgelehnt.

Demgemäß können die Bestimmungen des Fahrbegünstigungsnormales vom December 1891 auf die genannte Localbahn keine Anwendung finden und besitzen auf letzterer die dauernden amtlichen Legitimationen für active Hof- und Staatsbedienstete keine Giltigkeit.

Hievon setze ich Euer .... bezugnehmend auf den hierortigen Erlass vom 24. Jänner 1896, Z. $\frac{64}{\text{C.U.M.}}$, beziehungsweise auf die dortselbst citierten früheren im gleichen Gegenstande ergangenen hierortigen Erlässe mit dem Ersuchen in Kenntnis, für die entsprechende Verlautbarung bei den dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten Sorge tragen und veranlassen zu wollen, dass die Localbahn Lemberg (Kleparów) -Janów in dem, den dauernden amtlichen Legitimationen beigedruckten Verzeichnisse (Lit. H) gestrichen werde.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Castiglione Vittorio, Avviamento allo studio della lingua ebraica, del catechismo e della storia biblica. Trieste.

Parte prima, seconda editione, 1894.
Parte seconda, 1890.
Parte terza, 1891.
Parte quarta, 1891.
Parte quinta, 1891.

Cracovia, coi tipi di Giuseppe Fischer.

Breuer Leopoldo, Dottrina israelitica; guida all' istruzione religiosa della gioventù; prima versione italiana di S. R. Melli, Rabbino Maggiore in Trieste. Trieste 1893. Tipografia Morterra et Comp. Parte I. II. ognuna 50 soldi.

Ehrmann Daniele, Storia degli Israeliti dai tempi piu antichi sino al presente, ad uso scolastico e domestico. Prima versione Italiana di S. R. Melli. Seconda edizione riveduta e corretta, Trieste.

Parte I. 1887.

Parte II. 1893.

Tipografia Morterra et Comp. prezzo 70 soldi, per l' estero 2 fr.

Es wird genehmigt, dass diese Religionslehrbücher, welche von der Triester israelitischen Cultusgemeinde für zulässig erklärt worden sind, beim israelitischen Religionsunterrichte an den Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache im Bereiche der israelitischen Cultusgemeinde Triest gebraucht werden.

Diese Religionslehrbücher können auch an anderen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache gebraucht werden, sobald dieselben von der betreffenden israelitischen Cultusgemeinde für zulässig erklärt worden sind.

(Ministerial-Erlass vom 7. April 1897, Z. 7551.)

b) Für Bürgerschulen.

Hofmann Mik. a **Leminger** Em., Přírodozpyt pro městanské školy. II. Stufe. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 35 kr., gebunden 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. März 1897, Z. 458.)

c) Für Mittelschulen.

In 6., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 23. Jänner 1893, Z. 641 *), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Homeri Iliadis epitome Francisci Hocheggeri. In usum scolarum sextum edidit Aug. Scheindler. Pars prior Iliadis I—X. Wien 1897. K. Gerold's Sohn. Preis, cartoniert 55 kr.

In 4., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. April 1888, Z. 6510 **), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Homeri Iliadis epitome Francisci Hocheggeri. In usum scolarum quartum edidit Aug. Scheindler. Pars posterior Iliadis X—XXIV. Wien 1897. K. Gerold's Sohn. Preis, cartoniert 70 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 34

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 129.

In 4., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 6. April 1893, Z. 6588 *), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

P. Ovidii Nasonis carmina selecta. In usum scolarum edidit C. J. Grysar. Recognovit et auxit Carolus Ziwsa. Wien 1897. K. Gerold's Sohn. Preis, cartoniert 75 kr.

In 4., unverändeter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. April 1893, Z. 7651 **), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

P. Virgilii Maronis Aeneidos epitome. Accedit ex Georgicis et Bucolicis delectus. Edidit Emanuel Hoffmann. Wien 1897. K. Gerold's Sohn. Preis, cartoniert 70 kr.

In 12., unverändeter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 23. April 1895, Z. 8112 ***), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lindner, Dr. Gustav A., Lehrbuch der empirischen Psychologie als inductiver Wissenschaft. Für den Schulgebrauch an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterrichte. Umgearbeitet von Dr. G. A. Lindner und Dr. Franz Lukas. Mit 25 Holzschnitten im Texte. Wien 1897. K. Gerold's Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

In 23., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. Juli 1894, Z. 15169 †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässigen Auflage ist erschienen:

Kluns Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. Neu bearbeitet von R. Trampler. Mit 11 in den Text gedruckten Holzsschnitten. Wien 1897. K. Gerolds Sohn. Preis geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1897, Z. 7800.)

Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Zum Schulgebrauche herausgegeben von K. Schmidt und O. Gehlen. 7. verbesserte Auflage besorgt von Josef Golling. Wien 1897. A. Hölder. Preis 65 kr., gebunden 75 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die sechste Auflage desselben ††) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1897, Z. 7237.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 116.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 147.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 132.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 244.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 242.

Woldřich, Dr. Alfred, Leitfaden der Zoologie für den höheren Schulunterricht. 8. Auflage. Vollständig umgearbeitet von Dr. Alfred Burgerstein. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 50 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1897, Z. 6772.)

Schulz Jaroslav Gustav, Mluvnice jazyka řeckého pro gymnasia česká. Nach der von Hartel bearbeiteten Grammatik von Curtius. 2. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1896. F. Tempsky. Preis 1 fl. 70 kr., gebunden 1 fl. 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1897, Z. 6746.)

Petrů Václav, Čítanka pro nižší třídy středních škol. Část IV. 2. verbesserte Auflage. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche in der IV. Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. März 1897, Z. 7001.)

Šubrt Franz, Učebnice a čítanka francouzská. Díl. II. Pro IV. třídu českých škol středních. 2. verbesserte Auflage. Prag 1897. G. Neugebauer. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben und unter der Bedingung des Ministerial-Erlasses vom 1. Juli 1892, Z. 14583 †), an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1897, Z. 7008.)

In 2., wesentlich unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 18. Februar 1887, Z. 21725 ex 1886 ††), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hochstetter, Dr. F. und **Bisching**, Dr. A., Mineralogija i geologija za više razrede srednjih škola, übersetzt von Dr. M. Kišpatič. Agram 1894. F. Zupan. Preis 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1897, Z. 7487.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 123.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 156.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 230.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 433.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 46.

In 3., **wesentlich** unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 28. Mai 1894, Z. 11446 *), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Jarolimek Vincenz, Geometrie pro nižší třídy škol realných. Prag 1897. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis, gebunden 3 K.
(Ministerial-Erlass vom 2. April 1897, Z. 7518.)

Wiesthaler Fr., Latinske vadbe za drugi gimnazijski razred. 2. Auflage. Laibach 1896. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 1 fl. 60 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an denen der lateinische Sprachunterricht in der slovenischen Unterrichtssprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 18. März 1897, Z. 5989.

Lehrmittel.

Vogel-Wandtafel. Der Schule und dem Haus gewidmet vom deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt. 2. verbesserte Auflage. Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus. Preis 6 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 11. März 1897, Z. 5951.)

Der Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und der gewerblichen Lehranstalten, sowie die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen werden auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom k. k. Armenarzte Dr. Samuel Kohn in Wien verfasste Wandtafel: **„Erste Hilfe bei Unfällen“** (Preis 40 h, auf Holzstäbe aufgespannt 80 h), zur Anschaffung besonders aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlass vom 6. März 1897, Z. 3123.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist eine polnische Ausgabe der Druckschrift: **„Melodie und Text der österreichischen Volkshymne“** ***) („Melodya i tekst austryackiego hymnu ludowego“) erschienen.

Preis, broschiert 30 h; die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich.
(Ministerial-Erlass vom 25. März 1897, Z. 6392.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 208.
*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 276.
***) Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1896, Z. 13582. Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 369.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem den evangelischen Glaubensgenossen Helvetischen Bekenntnisses innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes Allerhöchst bewilligten Staatsunterstützungs-Pauschale pro 1897 den Betrag von sechshundert (600) Gulden für ein Stipendium bestimmt, welches an einen Candidaten des evangelischen Kirchen- oder Schuldienstes zum Zwecke seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder an einem solchen Seminare verliehen wird.

Die Verleihung erfolgt unmittelbar durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf die Dauer eines Jahres vom II. Semester des laufenden Schuljahres angefangen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im Wege der vorgesetzten Superintendentur oder der akademischen Behörde oder unmittelbar bei dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht längstens bis zum 22. April d. J. einzubringen.

Die Gesuche sind zu belegen:

a) mit dem Taufscheine,

b) mit den Studienzeugnissen,

c) mit einem in deutscher oder lateinischer Sprache verfassten curriculum vitae.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

vom Schuljahre 1896/97 an

der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der Englischen Fräulein in Krems auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1897, Z. 7790),

der von der Congregation der Schwestern vom heiligen Kreuze erhaltenen Privat-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Ort bei Gmunden

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1897, Z. 8402) und

der vom Vereine: „Ústřední Matice školská v Praze“ erhaltenen fünfclassigen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Turn

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1897, Z. 7404.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1897.

Inhalt. Nr. 23. Gesetz vom 9. März 1897, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896. Seite 239. — Nr. 24. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Erzherzogthume Österreich ob der Enns erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Seite 242. — Nr. 25. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in der gefürsteten Grafschaft Tirol und im Lande Vorarlberg erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Seite 243. — Nr. 26. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Krain erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Seite 244. — Nr. 27. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. April 1897, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und theilweise abgeändert wird. Seite 245. — Nr. 28. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. März 1897, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Olmütz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird. Seite 246.

Nr. 23.

Gesetz vom 9. März 1897 *),

betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 43).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die aus dem nachfolgenden Nachtrags-Voranschlage sich ergebende Änderung des Finanzgesetzes vom 28. März 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 43) wird genehmigt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht, Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister betraut.

Cap Martin, den 9. März 1897.

Franz Joseph m./p.

Badeni m./p. **Biliński** m./p. **Gautsch** m./p. **Ledebur** m./p.

---

*) Enthalten in dem den 13. April 1897 ausgegebenen XXXII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 92.

Cultus.

Nachtrags-Voranschlag für das Jahr 1896.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ausserordentl., mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus:			
9	8		Einnahmen der Religionsfonde.			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		8	Krain, Mindereinnahme	60.000	. . . .	60.000

Religionsfondsforste und Domänen.

Nachtrags-Voranschlag für das Jahr 1896.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Summarium	für das Jahr 1896 ordentliche	ausserordentliche	Zusammen
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung:			
9	8	18	Krainische Religionsfondsforste	295.640	. . . . .	295.640
			Aus dem Stammvermögen des krainischen Religionsfondes	. . . .	946.845	946.845
			Summe .	295.640	946.845	1,242.485

Capitel	Titel	Paragraph	Summarium	Ausgaben ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ausserordentl., mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Zusammen
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erfordernis:				
9	11	19	Krainische Religionsfondsforste	235.640	. . . . .	. . . . .	235.640
			Aus dem Stammvermögen:				
			Zweite Rate des Ankaufscapitales für die Forstentitäten . . . . 894.215 fl. sammt der auf den Käufer entfallenden Hälfte der Übertragungsgebühren . . 30.630 fl.	. . . . .	. . . . .	924.845	924.845
			Für Erwerbung des Auritzhofer-Gutes behufs Unterbringung einer Forstverwaltung	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			Summe .	235.640	. . . . .	946.845	1,182.485

Nr. 24.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, Z. 25489 *),

betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Erzherzogthume Österreich ob der Enns erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des § 11, Alinea 4 des Gesetzes vom 21. März 1890 **) (R.-G.-Bl. Nr. 57), finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners im Erzherzogthume Österreich ob der Enns haben in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, dass sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

§ 2.

Jenen gegenwärtig in Oberösterreich in Verwendung stehenden Rabbinern, oder die Stelle eigentlicher Rabbiner vertretenden selbständigen Rabbinats-Functionären (Religionsweisern u. dgl.), welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung des citierten Gesetzes, das ist vor dem 15. April 1890 dauernd bestellt waren und gegen deren Bestellung in der Eigenschaft als Rabbiner, beziehungsweise als selbständige Rabbinats-Functionäre von Seite der staatlichen Cultusbehörde keine Einsprache erhoben wurde, wird in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung allgemeiner Bildung erlassen.

§ 3.

Der k. k. Statthalter für Oberösterreich wird hiemit bis auf Weiteres ermächtigt, den Rabbinatscandidaten in Oberösterreich behufs ihrer Anstellung als Rabbiner daselbst in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung über die erlangte allgemeine Bildung im Namen des Ministers für Cultus und Unterricht zu erlassen.

Gautsch m./p.

---

*) Enthalten in dem am 16. Februar 1897 ausgegebenen II. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns unter Nr. 2, Seite 3.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

Nr. 25.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, Z. 25489 *),

betreffend das für das Amt eines Rabbiners in der gefürsteten Grafschaft Tirol und im Lande Vorarlberg erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des § 11, Alinea 4 des Gesetzes vom 21. März 1890 **), R.-G.-Bl. Nr. 57, finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners in der gefürsteten Grafschaft Tirol und im Lande Vorarlberg haben in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, dass sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

§ 2.

Jenen gegenwärtig in Tirol und Vorarlberg in Verwendung stehenden Rabbinern, oder die Stelle eigentlicher Rabbiner vertretenden selbständigen Rabbinats-Functionären (Religionsweisern u. dgl.), welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung des citierten Gesetzes, das ist vor dem 15. April 1890 dauernd bestellt waren und gegen deren Bestellung in der Eigenschaft als Rabbiner, beziehungsweise als selbständige Rabbinats-Functionäre von Seite der staatlichen Cultusbehörde keine Einsprache erhoben wurde, — wird in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung allgemeiner Bildung erlassen.

§ 3.

Der k. k. Statthalter für Tirol und Vorarlberg wird hiemit bis auf Weiteres ermächtigt, den Rabbinatscandidaten in Tirol und Vorarlberg behufs ihrer Anstellung als Rabbiner daselbst in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung über die erlangte allgemeine Bildung im Namen des Ministers für Cultus und Unterricht zu erlassen.

Gautsch m./p.

---

*) Enthalten in dem den 15. Februar 1897 ausgegebenen III. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg unter Nr. 5, Seite 7.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

Nr. 26.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, Z. 25489 *),

betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Krain erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des § 11, Alinea 4 des Gesetzes vom 21. März 1890 **), R.-G.-Bl. Nr. 57, finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Krain haben in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, dass sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

§ 2.

Jenen etwa gegenwärtig in Krain in Verwendung stehenden Rabbinern, oder die Stelle eigentlicher Rabbiner vertretenden selbständigen Rabbinats-Functionären (Religionsweisern u. dgl.), welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung des citierten Gesetzes, das ist vor dem 15. April 1890 dauernd bestellt waren und gegen deren Bestellung in der Eigenschaft als Rabbiner, beziehungsweise als selbständige Rabbinats-Functionäre von Seite der staatlichen Cultusbehörde keine Einsprache erhoben wurde — wird in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung allgemeiner Bildung erlassen.

§ 3.

Der k. k. Landespräsident für Krain wird hiemit bis auf Weiteres ermächtigt, den Rabbinatscandidaten in Krain behufs ihrer Anstellung als Rabbiner daselbst in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung über die erlangte allgemeine Bildung im Namen des Ministers für Cultus und Unterricht zu erlassen.

Gautsch m./p.

---

*) Enthalten in dem den 18. März 1897 ausgegebenen VI. Stücke des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Krain, unter Nr. 7, Seite 16.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

Nr. 27.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. April 1897 *),

womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895 **) (R.-G.-Bl. Nr. 58), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und theilweise abgeändert wird.

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895 **) (R.-G.-Bl. Nr. 58), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der citierten Verordnung hat der Punkt 4 „Eisenhüttenwerke“, litera *c)* zu lauten, wie folgt:

c) Bessemer- und Martinanlagen, welche nicht mit Hochöfen in Verbindung stehen, ferner Tiegelgusstahlhütten und Walzwerke, welche aus Puddel- und Schweißöfen bedient werden:

Es ist gestattet, die Betriebsunterbrechung an Sonntagen auf 12 Stunden in der Weise zu beschränken, dass mit der Beschickung der Öfen, je nach dem Zeitpunkte des Schichtwechsels, Sonntag um 12 Uhr mittags oder um 6 Uhr abends begonnen wird. Von diesem Zeitpunkte an ist die Sonntagsarbeit gestattet für die Zufuhr des Roheisens zu den Schmelzöfen und des geschmolzenen Materiales zu den Convertern, für die Zufuhr des Einsatzes zu den Martin- und Tiegelgusstahlöfen, beziehungsweise zu den Vorwärmöfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse, für das Chargieren und die Schmelzarbeiten in den Convertern, den Martin- und Tiegelgusstahlöfen, für den Abstich des fertigen Productes in Coquillen und die Verführung desselben, ferner für die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze, sowie endlich für den Gesammtbetrieb der aus Puddel- und Schweißöfen bedienten Walzwerke.

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

Artikel II.

Im § 7 der citierten Verordnung haben der Punkt *d)* in geänderter Fassung und der neue Punkt *h)* zu lauten, wie folgt:

d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, dann Lebzelter und Verschleißer von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren;

h) Kastanienbrater.

---

*) Enthalten in dem den 22. April 1897 ausgegebenen XXXV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 97.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Nr. 16, Seite 115.

Artikel III.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Badeni m./p. **Glanz** m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 28.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. März 1897 *),

womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Olmütz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus einer Vorbereitungsclasse und drei Classen bestehende, mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete höhere Handelsschule in Olmütz den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889 **) (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actiengesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 15 kr. = 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. April 1897, Z. 9466.)

---

*) Enthalten in dem den 13. April 1897 ausgegebenen XXXII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 91.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 28, Seite 120.

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actiengesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 32 kr. = 64 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actiengesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 40 kr. = 80 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. April 1897, Z. 9466.)

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für deutsche Bürgerschulen. Mit 149 Abbildungen und 3 Karten. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. Preis, gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1897, Z. 3924.)

c) Für Mittelschulen.

Graber's Leitfaden der Zoologie für die oberen Classen der Mittelschulen. 3. verbesserte Auflage, bearbeitet von J. Mik. Mit 391 Abbildungen im Texte und einem Atlas mit 4 Farbendruckbildern, 101 farbigen Abbildungen und einer Karte. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 90 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. April 1897, Z. 8021.)

Scharizer, Dr. Rudolf, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Realschulen. Mit 201 Abbildungen und einer geologischen Übersichtskarte von Central-Europa. Prag, Wien 1897. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. April 1897, Z. 8063.)

Engelhard Karl, Lesebuch für angehende Gabelsberger Stenographen. Nach dem neuesten Stande der Gabelsberger'schen Stenographie bearbeitet. 5. verbesserte Auflage. Wien 1897. Hölder. Preis 96 kr., gebunden 1 fl. 16 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. April 1897, Z. 7847.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 3.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 253.

Markovits Ivan, Lehrbuch der deutschen Stenographie nach Gabelsbergers System. I. Theil: Correspondenzschrift. 5. Auflage, neu bearbeitet von August Hofer. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis 2 K.

Das genannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1897, Z. 9039.)

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schulen und zum Selbstunterrichte. 6. Auflage. Proßnitz 1897. Im Selbstverlage des Verfassers. In Commission des Leopold Weiß in Wien. Preis der vollständigen Schulausgabe, gebunden (I. und II. Theil vereinigt) 1 fl. 80 kr., gesondert geheftet I. Theil 1 fl. 25 kr., II. Theil 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1897, Z. 8283.)

Karlin Andreas, Zgodovina razodetja božjega v novi zavezi, za nižje razrede srednjih šol. Laibach 1897. Ig. Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird unter der Voraussetzung der Approbation seitens der competenten kirchlichen Oberbehörde zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an welchen Religion in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1897, Z. 8821.)

Nenin Peter, Počela geometrije za niže razrede realaka i realnih gimnazija. 3. verbesserte Auflage. Agram 1894 und 1895. Verlag der k. Landesregierung.

I. Theil, für die II. Classe. Preis, geheftet 40 kr.
II. Theil, für die III. Classe. Preis, geheftet 80 h.
III. Theil, für die IV. Classe. Preis, geheftet 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird für den Unterrichtsgebrauch in den Unterclassen der Realschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1897, Z. 7486.)

Umlauft, Dr. Friedrich, Manual de Geografie. Erster Curs. Für die I. Classe, übersetzt von Samuel V. Isopescul. Suczawa 1897. Herm. Beiner. Preis, geheftet 1 K.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der ersten Classe der Gymnasien, an welchen Geographie in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. April 1897, Z. 8010.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 399.

Lehrmittel.

Haardt, V. von, Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe mit 2 Nebenkarten. *a)* die Nordpolar-Länder, *b)* die Südpolar-Region. Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.

Diese Karte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1897, Z. 8715.)

Herbst Hermine, Lehrerin in Kremsier, Durchbrochen gestricktes Musterband. Musterzeichnungen in methodischer Stufenfolge für Schule und Haus; leicht ausführbar von Schülerinnen der Mittelstufe an Volksschulen. Selbstverlag. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis 14 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

Dasselbe Lehrmittel in böhmischer Ausgabe unter dem Titel:

Pás vzorků prolámaně pletených. Nákresy vzorků seřaděné v methodickém postupu pro školu a dům. Hodí se zvláště pro žákyně středních tříd škol národních. Náklad vlastní. Tiskem L. Klabusaya v Holešově. Cena 14 kr.

wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1897, Z. 8052.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povĕstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zemĕpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o smĕnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1897.

Inhalt. Nr. 29. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. März 1897 an die Studien-Direction des k. und k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien und die Direction der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg. Seite 251. — **Nr. 30.** Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. März 1897, womit die Eintragung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Prossnitz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird. Seite 252.

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. März 1897, Z. 6658,

an die Studien-Direction des k. und k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien und die Direction der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg.

Auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1896 *) genehmigten neuen Studienplanes für das thierärztliche Studium in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium nachstehende Übergangs-Bestimmungen bezüglich der Civilstudierenden in Wien und der Studierenden in Lemberg getroffen:

1. Der neue thierärztliche Studienplan wird mit dem Studienjahre 1897/98 successive derart in Wirksamkeit gesetzt, dass derselbe von da ab für die in den ersten Jahrgang eintretenden Studierenden Geltung hat, daher solche Studierende das thierärztliche Studium in vier Jahren zu absolvieren haben.

Dagegen hat für die im Studienjahre 1897/98 in den zweiten und dritten Jahrgang eintretenden Studierenden noch der alte Studienplan zu gelten, wonach solche Studierende das thierärztliche Studium in drei Jahren absolvieren.

2. Es ist nach Möglichkeit seitens der Professoren-Collegien bezüglich der Vorlesungen und Übungen dafür zu sorgen, dass dieselben in den Studienjahren 1897/98 und 1898/99 für die Studierenden sowohl nach der alten als neuen Studienordnung eingerichtet werden.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 21, Seite 222.

c) Für Mittelschulen.

Mach Franz J., Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten. II. Theil: Besondere Glaubenslehre oder Dogmatik. 2. Auflage. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 K 30 h, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1897, Z. 10707.)

Engelhard Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach dem neuesten Stande des Systems. 3. verbesserte Auflage. Wien 1897. A. Hölder.

I. Theil: Text und stenographischer Theil. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

II. Theil: Schlüssel. Preis, geheftet 36 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1897, Z. 11393.)

Kameníček, Dr. Franz und **Dvořák** Rudolf, Všeobecný dějepis pro vyšší třídy středních škol. II. Theil: Mittelalter. Prag 1897. J. Otto. Preis 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 65 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1897, Z. 9801.)

Buliga Gerasim, Cartea de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasială. Dazu: Vocabulariŭ la cartea de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasială. Czernowitz 1897. Griechisch-orientalischer Religionsfond. Preis beider Theile 1 K 90 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1897, Z. 10026.)

Divković Mirko, Oblici hrvatskoga jezika za srednje škole. 5. Auflage. Agram 1895. Commissionsverlag Fr. Zupan (Rob. Ferd. Auer) in Agram. Preis, geheftet 50 kr.

— — Hrvatska Sintaksa za školu. 4. Auflage. Agram 1896. Commissionsverlag Fr. Zupan (Rob. Ferd. Auer) in Agram. Preis, geheftet 50 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 231.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 207.

Diese neuen Auflagen der genannten Bücher werden ebenso wie die vorhergehenden Auflagen derselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1897, Z. 10903.)

In 2., wesentlich unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 14. December 1885, Z. 22861 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Woldřich, Dr. J. N., Zoologija za više razrede srednjih učilišta, übersetzt von Dr. M. Kišpatić. Agram 1895. Verlag der kgl. Landesregierung. Preis, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1897, Z. 10904.)

Klanov Opći zemljopis za srednje škole preradio ga R. Trampler, Po dvadeset i drugom njemačkom izdanju preveo Vjekoslav Klaić. Agram 1896. Verlag der Landesregierung. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1897, Z. 10882.)

Lehrmittel.

Schulwandkarte von Palästina, bearbeitet von V. v. Haardt. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 6 fl., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 7 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1897, Z. 8491.)

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. III. Serie: Städtebilder. XI. Blatt: Wien. Wien. Ed. Hölzels Verlag. Preis des Bildes auf starkem Papier mit Ösen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1897, Z. 9908.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 104 und vom Jahre 1893, Seite 40.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 7.

3. Die im Studienjahre 1897/98 in den ersten Jahrgang neu eintretenden Studierenden haben sich über die erfolgreiche Ablegung der 7. Classe einer Staats-Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) auszuweisen.

4. Mit dem Studienjahre 1898/99 kann die Aufnahme von Studierenden in den ersten Jahrgang nur auf Grund des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule erfolgen.

5. Studierende, welche im Studienjahre 1897/98 den ersten Jahrgang nach der alten Studienordnung zum ersten- oder zweitenmale zu wiederholen hätten, sind verhalten, das thierärztliche Studium auf Grund der neuen Studienordnung, daher ein Quadriennium, zu absolvieren.

6. Über die Behandlung solcher Studierender, welche nach dem Studienjahre 1896/97 den zweiten oder dritten Jahrgang nach der alten Studienordnung zum ersten- oder zweitenmale zu wiederholen hätten, behält sich das Ministerium für Cultus und Unterricht die Entscheidung nach Einvernahme der betreffenden Professoren-Collegien vor.

7. Auf jene Studierenden, welche das thierärztliche Studium noch in Gemäßheit der alten Studienordnung absolvieren, haben die Bestimmungen der alten Studienordnung auch hinsichtlich der Ablegung der strengen thierärztlichen Prüfungen Anwendung zu finden.

Nr. 30.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. März 1897 *),

womit die Eintragung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Prossnitz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die dreiclassige städtische höhere Handelsschule in Prossnitz den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 **) (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m./p.

---

*) Enthalten in dem den 1. Mai 1897 ausgegebenen XXXVII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 102.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 28, Seite 120.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Knecht, Fr. J. biskup, Krótka historya święta. Przekład z niemieckiego z 46 obrazkami w tekstcie. Freiburg im Br. 1896. Verlag von Herder. Preis, gebunden 22 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Breslau, österreichischer Antheil, zugelassen.

Dasselbe kann, die Zulässigkeitserklärung der betreffenden Ordinariate vorausgesetzt, auch an anderen Schulen gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1897, Z. 8734.)

b) Für Bürgerschulen.

Močnik's Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Josef L. Haase. 3. Heft (für die 3. Classe). Mit 108 in den Text gedruckten Figuren. 7. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1897. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1897, Z. 9391.)

Močnik's Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 10. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1897. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1897, Z. 8886.)

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské dívčí školy. I. Theil. 3. verbesserte Auflage. Mit 84 Illustrationen. Prag 1887. F. Tempsky. Preis, gebunden 80 h.

Diese dritte Auflage der geometrischen Formenlehre wird zum Lehrgebrauche an den Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1897, Z. 9843.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povėstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské učetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1897.

Inhalt. Nr. 31. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Königreiche Dalmatien erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Seite 259. — Nr. 32. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. April 1897, an die k. k. Statthalterei für Galizien, mit welchem ein organisches Statut für die technische Hochschule in Lemberg erlassen wird. Seite 260. — Nr. 33. Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. März 1897, betreffend die Gleichstellung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Prossnitz mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst. Seite 272.

Nr. 31.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, Z. 25489 *),

betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Königreiche Dalmatien erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des § 11, Alinea 4 des Gesetzes vom 21. März 1890 **), R.-G.-Bl. Nr. 57, finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners im Königreiche Dalmatien haben in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, dass sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

§ 2.

Jenen gegenwärtig in Dalmatien in Verwendung stehenden Rabbinern, oder die Stelle eigentlicher Rabbiner vertretenden selbständigen Rabbinats-Functionären (Religionsweisern u. dgl.), welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung des citierten Gesetzes, das ist vor dem 15. April 1890 dauernd bestellt waren und gegen deren Bestellung in der Eigenschaft als Rabbiner, beziehungsweise als selbständige Rabbinats-Functionäre von Seite der staatlichen Cultusbehörde keine Einsprache

*) Enthalten in dem den 31. März 1897 ausgegebenen V. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 5, Seite 19.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

erhoben wurde, — wird in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung allgemeiner Bildung erlassen.

§ 3.

Der k. k. Statthalter für Dalmatien wird hiemit bis auf Weiteres ermächtigt, den Rabbinatscandidaten in Dalmatien behufs ihrer Anstellung als Rabbiner daselbst in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung über die erlangte allgemeine Bildung im Namen des Ministers für Cultus und Unterricht zu erlassen.

Gautsch m./p.

Nr. 32.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. April 1897, Z. 4941,

an die k. k. Statthalterei für Galizien,

mit welchem ein organisches Statut für die technische Hochschule in Lemberg erlassen wird.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 19. Juni 1894 *), L.-G.-Bl. Nr. 57, über die Organisation der technischen Hochschule in Lemberg finde ich das folgende organische Statut für die genannte Hochschule zu erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die technische Hochschule in Lemberg hat den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für technische Berufsrichtungen, und zwar zunächst für diejenigen zu ertheilen, für welche an der Anstalt besondere Fachabtheilungen bestehen. (Grundzüge etc. § 1.)

§ 2.

An der technischen Hochschule bestehen derzeit folgende Fachabtheilungen:

a) Bauingenieur-Abtheilung,
b) Hochbau-Abtheilung,
c) Maschinenbau-Abtheilung und
d) Chemisch-technische Abtheilung. (Grdz. § 2.)

Überdies besteht bei der Maschinenbau-Abtheilung ein Vorbereitungscurs für die Candidaten des Bergbaufaches und bei der chemisch-technischen Abtheilung ein Vorbereitungscurs für die Candidaten des Hüttenfaches.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 35, Seite 274.

§ 3.

Der Einrichtung der technischen Hochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zugrunde. (Grdz. § 3.)

Um es jedoch dem Studierenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im § 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, werden vom Professoren-Collegium für jede Fachabtheilung Studienpläne entworfen und dem Minister für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorgelegt. Die Studierenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet. (Grdz. § 21.)

Nach diesen Studienplänen beträgt die Studienzeit für die Bauingenieur- und Hochbau-Abtheilung je 5, für die Maschinenbau- und für die chemisch-technische Abtheilung je 4 Jahre.

§ 4.

Die polnische Sprache ist Unterrichtssprache der technischen Hochschule. (Grdz. § 4.)

§ 5.

Das Studienjahr zerfällt in zwei Semester:

Das I. (Wintersemester) dauert vom 1. October bis Ende Februar des nächsten Jahres; das II. (Sommersemester) dauert vom 1. März bis Ende Juli. Der Unterricht in den einzelnen Disciplinen wird theils in Jahrescursen, theils in Semestralcursen ertheilt. Die Einschreibungen in die Vorlesungen finden für jedes Semester abgesondert statt.

§ 6.

Vor Beginn jedes Studienjahres wird ein Programm publiciert, welches das Verzeichnis und den Inhalt aller Disciplinen, welche an der technischen Hochschule gelehrt werden, sowie die Studienpläne für alle Fachabtheilungen (§ 3) enthält.

II. Von den Lehrkräften.

§ 7.

Der Unterricht wird von ordentlichen und außerordentlichen Professoren, von Privatdocenten, von honorierten Docenten und in den Sprachfächern und Kunstfertigkeiten von Lehrern ertheilt. Zur Unterstützung der Professoren können Assistenten und in jenen Lehrfächern, mit denen praktische Übungen verbunden sind, Constructeure bestellt werden. (Grdz. § 5.)

§ 8.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden vom Kaiser über Vorschlag des Ministers für Cultus und Unterricht, die honorierten Docenten und die Lehrer werden vom Minister für Cultus und Unterricht über Antrag des Professoren-Collegiums ernannt.

Die Rangsclasse und die Bezüge der ordentlichen und außerordentlichen Professoren erhalten ihre Regelung auf gesetzlichem Wege.

Die Bezüge der honorierten Docenten und Lehrer, der Constructeure und Assistenten werden vom Minister für Cultus und Unterricht über Antrag des Professoren-Collegiums bestimmt.

§ 9.

Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Hochschule zu fördern geeignet sind. Die Habilitation der Privatdocenten wird vom Professoren-Collegium nach den für die Universitäten geltenden Bestimmungen durchgeführt, insoferne nicht besondere Bestimmungen hiefür erlassen werden.

Das Diplom über die abgelegte strenge Prüfung einer bestimmten Fachabtheilung der technischen Hochschule ist für die Habilitation an dieser Fachabtheilung mit dem an einer Universität erlangten Doctordiplome gleichwertig. (Grdz. § 6.)

Der Beschluss des Professoren-Collegiums auf Zuerkennung des Vortragsrechtes wird dem Minister für Cultus und Unterricht zur Bestätigung vorgelegt.

§ 10.

Die Constructeure und Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Fachprofessoren vom Professoren-Collegium auf die Dauer von zwei Studienjahren ernannt und die Ernennung dem Minister für Cultus und Unterricht zur Bestätigung vorgelegt. Bei entsprechender Verwendung kann ihre Anstellung auf weitere zwei Jahre verlängert werden und in besonders berücksichtigungswerten Fällen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht noch eine weitere Verlängerung der Verwendung erfolgen. (Grdz. § 7.)

§ 11.

Die Lehrenden sind verpflichtet:

a) den ihnen nach den Studienplänen (§ 3) obliegenden Unterricht in den festgesetzten Stunden zu ertheilen;

b) sich sowohl von dem Fleiße als auch von der Verwendung ihrer Hörer in geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen und mit denselben Prüfungen und Colloquien abzuhalten.

Die Constructeure und Assistenten haben die Verpflichtung, den Professor in seiner Lehr- und wissenschaftlichen Thätigkeit zu unterstützen und allen seinen hierauf bezüglichen Anordnungen nachzukommen.

§ 12.

Die im Studienplane verzeichneten Excursionen bilden einen integrierenden Theil des Unterrichtes. Die zu Excursionen verpflichteten Professoren legen dem Professoren-Collegium ihre Anträge über den Zeitpunkt und die Dauer derselben zur Genehmigung vor.

Bei Excursionen gebüren den Professoren Diäten und Reisekosten nach den allgemeinen hiefür geltenden Bestimmungen.

Den Constructeuren und Assistenten, wenn dieselben ebenfalls an den Excursionen theilzunehmen haben, werden Diäten und Reisekosten nach dem Ausmaße der XI. Rangsclasse der Staatsbeamten ausbezahlt.

Zur Bestreitung sonstiger mit den Excursionen verbundenen Kosten werden entsprechende Pauschalbeiträge bewilligt.

III. Von der Leitung der technischen Hochschule.

§ 13.

Die Leitung der technischen Hochschule ist dem Professoren-Collegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht. (Grdz. § 8.)

§ 14.

Der Rector wird auf die Dauer eines Studienjahres von dem Professoren-Collegium aus den ordentlichen Professoren der technischen Hochschule gewählt und die Wahl dem Minister für Cultus und Unterricht zur Bestätigung vorgelegt. (Grdz. § 9, Abs. 1.)

Der zum Rector gewählte Professor ist verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen. Lehnt er die Wahl ab, so hat er die Gründe der Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen. Wenn das Professoren-Collegium die Ablehnung der Wahl nicht zulässt, so kann der Gewählte Berufung an den Minister für Cultus und Unterricht einlegen.

§ 15.

Der Rector vertritt die technische Hochschule nach außen; er führt in den Sitzungen des Professoren-Collegiums den Vorsitz und leitet dieselben nach der Geschäftsordnung; er vollzieht die Beschlüsse des Professoren-Collegiums und macht über die Art des Vollzuges in der nächsten Sitzung Mittheilung.

Der Rector kann die Ausführung eines Beschlusses des Professoren-Collegiums sistieren, wenn hiefür seiner Ansicht nach triftige Gründe obwalten. In diesem Falle hat er den diesbezüglichen Gegenstand in der nächsten Sitzung des Professoren-Collegiums zur nochmaligen Berathung zu bringen. Falls die Meinungsverschiedenheit fortbesteht, ist der Gegenstand dem Minister für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen. Geschäftsstücke, welche zu ihrer Erledigung nur der Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen, oder, welche sofortige Erledigung erfordern, erledigt der Rector selbständig und berichtet über die Art der Erledigung derselben dem Professoren-Collegium in der nächsten Sitzung.

Der Rector theilt dem Professoren-Collegium die Fälle mit, in welchen Vorträge unterbrochen wurden, sowie ob und welche Vertretungen stattfanden.

§ 16.

Der Rector ist der Vorstand der Rectoratskanzlei. Zur Unterstützung wird ihm ein Secretär und eventuell die nöthige Zahl anderer ständiger und Aushilfs-Beamter beigegeben. Der Rector bezieht eine Functionszulage, welche im Verordnungswege festgestellt wird.

§ 17.

In Verhinderungsfällen wird der Rector von seinem Vorgänger im Amte (Prorector) vertreten. (Grdz. § 9, Abs. 3.)

Ist er dauernd an der Erfüllung seiner Functionen gehindert, so entscheidet der Minister für Cultus und Unterricht nach Anhörung des Professoren-Collegiums, ob eine Neuwahl vorzunehmen sei oder die Stellvertretung durch den Prorector bis zum Schlusse des Studienjahres zu bestehen habe. Im letzteren Falle bezieht der Prorector die Functionszulage für die Dauer der Stellvertretung.

§ 18.

Das Professoren-Collegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie den auf die Dauer eines Studienjahres gewählten Vertretern der Privatdocenten und der honorierten Docenten. Die Privat- und honorierten Docenten wählen zusammen zwei oder einen Vertreter, je nachdem ihre Gesammtzahl die Zahl fünf überschreitet oder nicht. (Grdz. § 10.)

Wählbar sind nur jene Docenten, welche bereits vier Semester hindurch an der technischen Hochschule in Lemberg gelehrt haben.

Andere Docenten, Supplenten und Lehrer sind nicht Mitglieder des Professoren-Collegiums. Sie können jedoch auf Einladung des Rectors an den Sitzungen des Professoren-Collegiums mit berathender Stimme theilnehmen, wenn über den von ihnen vertretenen Lehrgegenstand verhandelt werden soll.

§ 19.

Die Sitzungen des Professoren-Collegiums werden in der Regel einmal im Monate, wenn nöthig, öfters vom Rector einberufen, und zwar nach seinem eigenen Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Vierttheile der Professoren.

Ist das Professoren-Collegium vorschriftsmäßig einberufen worden, so ist zur Giltigkeit des Beschlusses die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Professoren-Collegiums und die absolute Majorität der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Jeder Professor ist verpflichtet, in den Sitzungen des Professoren-Collegiums regelmäßig zu erscheinen und in Verhinderungsfällen sein Ausbleiben zu rechtfertigen.

Keinem Professor ist es gestattet, sich der Abgabe der Stimme zu enthalten. Die Sitzungsprotokolle des Professoren-Collegiums werden nach erfolgter Verification derselben seitens des Collegiums vom Rector dem Minister für Cultus und Unterricht zur Einsicht vorgelegt.

§ 20.

Das Professoren-Collegium ist für den Zustand der technischen Hochschule in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung verantwortlich. Dasselbe hat über die ökonomische Gebarung der technischen Hochschule die Aufsicht zu führen und ist hiefür insoferne verantwortlich, als die bezüglichen Verfügungen auf seinen Beschlüssen beruhen. Das Professoren-Collegium übt als erste Instanz die Disciplinargewalt über alle Functionäre der technischen Hochschule und über die Studierenden aus.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector oder den Decanen (§ 22) zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professoren-Collegiums. (Grdz. § 11.)

§ 21.

Das Professoren-Collegium hat darauf zu achten, dass sämmtliche Lehrfächer genügend vertreten sind und dass nach Maßgabe des Bedürfnisses und dem Stande der Wissenschaft alle Gegenstände zum Vortrage kommen, welche zur Erfüllung der Aufgabe der technischen Hochschule nöthig sind. Hierauf abzielende Vorschläge legt das Professoren-Collegium dem Minister für Cultus und Unterricht vor.

Die Besetzung sämmtlicher Lehrstellen erfolgt entweder durch Bewerbung oder durch Berufung, wobei dem Professoren-Collegium in allen Fällen rücksichtlich der zu ernennenden Person das Vorschlagsrecht zusteht. Dasselbe Recht hat das Professoren-Collegium auch bei der Besetzung der Posten des Bibliotheks- und Kanzlei-Personales.

Dem Professoren-Collegium steht die Oberaufsicht über die Laboratorien und Lehrmittelsammlungen, über die Bibliothek und über sämmtliche an der technischen Hochschule bestehenden wissenschaftlichen Institute zu.

Das Professoren-Collegium stellt die Studienpläne fest (§ 3) und sorgt dafür, dass sie stets den Bedürfnissen des Unterrichtes entsprechen.

Dasselbe befreit die Studierenden vom Unterrichtsgelde und den Taxen für die Benützung der Laboratorien nach den vom Minister für Cultus und Unterricht genehmigten Normen und erstattet die Vorschläge für die Verleihung von Stipendien an die Studierenden.

§ 22.

Zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte der Fachabtheilungen wird vom Professoren-Collegium aus der Mitte der Professoren für jede Fachabtheilung ein Decan auf die Dauer von 2 Studienjahren gewählt und die Wahl dem Minister für Cultus und Unterricht zur Bestätigung vorgelegt.

Der Rector und der Prorector können nicht zugleich Decane sein. (Grdz. § 12.)

§ 23.

Die Decane haben:

a) die Qualification der sich zur Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Hörer Meldenden zu untersuchen und zu bescheinigen;

b) den Studiengang und die disciplinäre Haltung der Studierenden zu überwachen und diesen nach Maßgabe des Bedürfnisses mit Rath beizustehen und ihnen Weisungen zu geben;

c) die Gesuche der ordentlichen Hörer um Befreiung vom Unterrichtsgelde und von den Taxen für die Benützung der Laboratorien zu prüfen;

d) die Einzelnprüfungen zu beaufsichtigen und bei der I. Staatsprüfung den Vorsitz zu führen;

e) Vorschläge bezüglich der Studienpläne vorzubereiten.

§ 24.

Der Decan bezieht für seine Mühewaltung eine Functionszulage, welche im Verordnungswege festgestellt wird. Im Verhinderungsfalle wird der Decan von seinem Vorgänger im Amte (Prodecan) vertreten. Ist er dauernd an der Erfüllung seiner Function verhindert, so erfüllt dieselben bis zum Ende des Studienjahres der Prodecan, welchem in diesem Falle die Functionszulage für die Dauer der Stellvertretung zukommt.

IV. Von den Hörern.

§ 25.

Die Hörer der technischen Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche. (Grdz. § 13.)

§ 26.

Als ordentliche Hörer werden diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitätszeugnis an einer Realschule oder an einem Gymnasium erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen mittelst eines Gymnasialzeugnisses oder durch eine Aufnahmsprüfung nachzuweisen haben.

Inwiefern das Maturitätszeugnis durch das Zeugnis einer anderen hochschulmäßig organisierten Lehranstalt ersetzt werden könne, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

§ 27.

Als außerordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche, trotzdem sie die hiezu nöthige Qualification besitzen, die Aufnahme als ordentliche Hörer nicht anstreben oder welche keine genügende Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen. Behufs Aufnahme als außerordentlicher Hörer wird der Nachweis des zurückgelegten 18. Lebensjahres und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständnis der gewählten Vorlesungen erforderlich sind. (Grdz. § 15.)

§ 28.

Männer reiferen Alters oder absolvierte Hörer der technischen Hochschulen oder Universitäten können mit Bewilligung der Fachprofessoren und mit Zustimmung des Rectors einzelne Vorlesungen als Gäste frequentieren.

§ 29.

Die ordentlichen Hörer werden als solche in allen von der technischen Hochschule ausgefertigten Bescheinigungen bezeichnet, sie sind im Vollgenusse aller Rechte, welche der Besuch der Lehranstalt gewährt, und haben alle hiemit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Die außerordentlichen Hörer werden als solche in allen von der technischen Hochschule ausgefertigten Bescheinigungen bezeichnet. Sie dürfen ebenso wie die ordentlichen Hörer alle Vorlesungen besuchen und alle Lehrmittel benützen, können aber weder vom Unterrichtsgelde und von den Taxen für die Benützung der Laboratorien befreit werden, noch Stipendien beziehen (Grdz. § 19), werden weder zu öffentlichen Prüfungen noch zu Colloquien zugelassen und erhalten kein Absolutorium. Sie erhalten bloß den Besuch der Vorlesungen testiert und können über das Ergebnis der Studien auf Verlangen Privatzeugnisse von denjenigen Professoren erhalten, deren Vorlesungen sie frequentiert haben.

Sämmtliche Hörer, sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen, sind verpflichtet, sich der Disciplinarordnung zu fügen.

§ 30.

Jeder Hörer, der in die technische Hochschule aufgenommen werden will, hat sich persönlich bei dem Decane jener Fachabtheilung zu melden, in welche er einzutreten beabsichtigt, und demselben die Zeugnisse über den bisherigen Studiengang und im Falle der Unterbrechung seiner Studien das Zeugnis über sein moralisches Verhalten während der Unterbrechung vorzulegen.

Auf Grund dieser Zeugnisse und eventuell nach Ablegung der Aufnahmsprüfung aus dem geometrischen und Freihandzeichnen ertheilt der Decan dem Bewerber eine Bescheinigung über dessen Eignung zur Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer einer der Fachabtheilungen.

Hierauf erfolgt die Aufnahme und die Immatriculation des Hörers durch den Rector.

Wenn entweder der Decan die Bescheinigung der Eignung zur Aufnahme oder der Rector trotz erhaltener Bescheinigung die Aufnahme versagt, so steht dem Aufnahmswerber das Recht zu, Berufung an das Professoren-Collegium einzulegen.

§ 31.

Die Hörer werden in die Vorlesungen und die mit den Vorlesungen verbundenen Zeichenstunden und Übungen, welche sie besuchen wollen, vom Decan der betreffenden Fachabtheilung am Anfange jedes Semesters aufgenommen. Die Aufnahme bei den Decanen schließt im I. Semester am 15. October und im II. Semester am 7. März.

Die Aufnahme der sich später Meldenden kann, wenn sie die Verspätung rechtfertigen, vom Rector bis Ende October, beziehungsweise bis 15. März bewilligt werden. Nach Ablauf dieser Termine erfolgt die Aufnahme blos mit Bewilligung des Ministers für Cultus und Unterricht über Antrag des Professoren-Collegiums.

§ 32.

Jeder Hörer hat sich bei den einzelnen Professoren, Docenten uud Lehrern, deren Vorlesungen er zu besuchen beabsichtigt, vor Beginn der Vorlesungen und im Falle verspäteter Aufnahme unmittelbar nach der Aufnahme persönlich zu melden.

Der Professor kann aus wichtigen Gründen dem Hörer die Aufnahme in die Übungsstunden oder in die Vorlesungen, mit welchen solche Übungen verbunden sind, die eine specielle Beschäftigung mit jedem Hörer oder die Übergabe etwaiger Lehrmittel erheischen, verweigern. Dem Hörer steht jedoch das Recht zu, hiegegen die Berufung an das Professoren-Collegium einzulegen.

V. Vom Unterrichtsgelde.

§ 33.

Bei der Aufnahme an der technischen Hochschule hat jeder Hörer eine Matrikelgebür von 10 Kronen zu entrichten; dieselbe ist neuerlich zu erlegen, wenn der Hörer durch zwei aufeinander folgende Semester oder einen längeren Zeitraum nicht inscribiert war.

Eine Befreiung von dieser Gebür findet nicht statt. (Grdz. § 16.)

§ 34.

Die ordentlichen Hörer haben ein Unterrichtsgeld zu entrichten, welches ohne Unterschied der Fachabtheilung und ohne Rücksicht der Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden für jedes Semester 30 Kronen beträgt. Das von den außerordentlichen Hörern für jedes Semester zu entrichtende Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht genießen (Grdz. § 17) und beträgt 2 Kronen für jede wöchentliche Stunde, wobei je zwei Zeichen- oder Übungsstunden für eine Unterrichtsstunde gezählt werden.

Für die Benützung eines der chemischen Laboratorien hat jeder Hörer für jedes Semester eine Taxe von 30 Kronen zu entrichten.

§ 35.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit, tadellosem Betragen und mindestens gutem Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes ganz oder zur Hälfte unter Beobachtung der vom Professoren-Collegium beschlossenen und vom Minister für Cultus und Unterricht genehmigten Normen befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professoren-Collegium zu. (Grdz. § 18.)

Ausnahmsweise kann das Professoren-Collegium die Hörer unter denselben Bedingungen von der Entrichtung der Taxen für die Benützung der chemischen Laboratorien befreien.

§ 36.

Für die außerordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und die Vorlesungen jener Lehrer, welche vom Staate nicht besoldet sind, wird das Unterrichtsgeld in dem von denselben festgesetzten und vom Professoren-Collegium genehmigten Betrag entrichtet. (Grdz. § 20.)

VI. Von den Zeugnissen und den Prüfungen.

§ 37.

Die Meldung bei den einzelnen Docenten, der Besuch der Vorlesungen und Übungsstunden, das akademische Verhalten und eventuell auch der Studienerfolg in den einzelnen Gegenständen wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Studienzeit zu gelten haben, bestätigt.

Die Bestätigung der Meldung des Besuches der Vorlesungen und des akademischen Verhaltens der außerordentlichen Hörer erfolgt in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbögen. (Grdz. § 22, Abs. 1 und 2.)

§ 38.

Die Bescheinigung des Besuches der Vorlesungen und der Theilnahme an den Übungen hat jeder Hörer persönlich bei dem betreffenden Docenten in der letzten Woche vor Schluss der Vorlesungen einzuholen. Der Docent verweigert die Bestätigung, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, dass der Hörer infolge nachlässigen Besuches nicht im Stande war, aus den Vorlesungen oder Übungen den gehörigen Nutzen zu ziehen.

§ 39.

Ordentliche Hörer, denen der Besuch der Vorlesungen, sowie der Zeichen- und Übungsstunden bescheinigt wurde, können sich zum Nachweise des Studienerfolges Fortgangsprüfungen (Grdz. § 22, Abs. 3) oder, wenn sie das Recht zur Ablegung der Fortgangsprüfungen noch nicht erworben haben, Colloquien aus einzelnen Gegenständen unterziehen.

Der Studienerfolg wird durch die Noten „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „genügend", und „ungenügend" ausgedrückt.

Bei der Entscheidung über den Grad des Erfolges ist nicht nur der Erfolg der Prüfung, beziehungsweise des Colloquiums maßgebend, sondern es werden auch die vom Geprüften durch seine Arbeiten in den Constructionssälen oder Laboratorien, sowie eventuell die durch Hausarbeiten dargelegten Leistungen zu berücksichtigen sein.

Ordentlichen Hörern, welche sich der Fortgangsprüfung aus einem Gegenstande unterzogen haben, wird auf ihr Verlangen ein Fortgangszeugnis aus diesem Gegenstande ertheilt.

§ 40.

Die Fortgangsprüfungen werden in der Regel gleich nach Abschluss der Vorlesungen über den Lehrgegenstand abgehalten.

Für die Ablegung der Fortgangsprüfung in einem späteren Termine (Nachtragsprüfungen), sowie für die Wiederholung der Fortgangsprüfung hat der Hörer für jeden Lehrgegenstand eine Prüfungstaxe von je 10 Kronen zu erlegen.

Die Colloquien werden am Ende jedes Semesters in der ersten Woche nach Schluss der Vorlesungen abgehalten.

§ 41.

Das akademische Verhalten der Hörer wird mit den Noten „den akademischen Gesetzen vollkommen gemäß", „gemäß" und „nicht gemäß" bezeichnet und in den Fortgangszeugnissen ausnahmslos, in den Meldungsbüchern und Meldungsbögen jedoch nur dann ersichtlich gemacht, wenn dasselbe nur „den akademischen Gesetzen gemäß" oder „nicht gemäß" war.

Wurde für das Verhalten die Note „den akademischen Gesetzen nicht gemäß" zuerkannt, so ist auch der Grund dieser Note ersichtlich zu machen.

§ 42.

Ordentliche Hörer, welche in dieser Eigenschaft alle in dem Studienplane einer Fachabtheilung enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches, des Verhaltens und eventuell des Studienerfolges enthält.

§ 43.

Hörer, welche während des Semesters den Besuch einzelner Vorlesungen aufgeben, haben davon die betreffenden Docenten und den Decan der Fachabtheilung in Kenntnis zu setzen. Die aus der Lehranstalt während des Semesters Austretenden haben den Austritt auch im Rectorate zu melden. Dem aus der Lehranstalt während des Semesters Austretenden wird ein Abgangszeugnis ausgestellt, welches den Besuch der Vorlesungen und das akademische Verhalten bis zum Zeitpunkte des Austrittes bestätigt.

§ 44.

In jeder der im § 2 bezeichneten Fachabtheilungen finden Staatsprüfungen nach den hiefür geltenden Normen statt. (Grdz. § 22, Abs. 4.)

§ 45.

Zur Erprobung der höheren wissenschaftlichen Befähigung für den technischen Beruf werden an der technischen Hochschule Diplomprüfungen (Grdz. § 23) nach den vom Minister für Cultus und Unterricht erlassenen Normen (Grdz. § 24) abgehalten.

VII. Von den Lehrmittelsammlungen, den Laboratorien und der Bibliothek.

§ 46.

Zum Zwecke des Unterrichtes bestehen an der technischen Hochschule Lehrmittelsammlungen und Laboratorien in Vereinigung mit einzelnen Lehrkanzeln, sowie eine Bibliothek, welche eine jährliche etatsmäßige Dotation erhalten.

§ 47.

Die Fachprofessoren sind Vorstände der mit ihren Lehrkanzeln verbundenen Lehrmittelsammlungen und Laboratorien und sind dafür verantwortlich, dass dieselben nach Maß der bewilligten Dotation stets ihrer Aufgabe entsprechen. Zu diesem Behufe haben sie:

a) genaue Inventarien über die Gegenstände der Sammlungen zu führen und die Sammlungen durch Neuanschaffungen innerhalb der Grenzen der Dotation zu ergänzen;

b) die Verwendung der Dotation alljährlich auszuweisen.

§ 48.

Die Bibliothek der technischen Hochschule leitet ein vom Professoren-Collegium gewählter und vom Minister für Cultus und Unterricht bestätigter Professor unter Beobachtung der vom Professoren-Collegium beschlossenen Instruction.

Ständiger Beamter der Bibliothek ist der Scriptor.

Der Bibliotheksleiter bezieht eine Remuneration, welche im Verordnungswege festgesetzt wird.

Die Bezüge und die Rangsclasse des Scriptors sind durch ein besonderes Gesetz normiert.

§ 49.

Mit der Bibliothek sind Lesezimmer für die Professoren und für die Hörer verbunden, welche der Scriptor nach der vom Professoren-Collegium beschlossenen Geschäftsordnung überwacht.

VIII. Von dem Kanzlei- und Hauspersonale.

§ 50.

Die Bezüge und die Rangsclasse des Secretärs der Rectoratskanzlei sowie die Pflichten desselben werden im Verordnungswege festgestellt.

§ 51.

Das Hauspersonale besteht aus einem Hausinspector, aus der nöthigen Zahl von Laboranten, einem Bibliotheksdiener, einem Portier, einem Kanzleidiener, sowie der entsprechenden Zahl von Saaldienern und Hilfsdienern. Die Obliegenheiten dieses Personals sowie die Bezüge desselben regeln besondere Verordnungen.

Nr. 33.

Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. März 1897, Z. 8438, II a).

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die dreiclassige städtische höhere Handelsschule in Prossnitz den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a) der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 *) (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m./p.

(Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1897, Z. 10762.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Šujan Fr. a **Kunstovný** Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. I. Theil. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 45 kr., gebunden 65 kr.

Das genannte Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1897, Z. 8092.)

Tille, Dr. Anton und **Kneidl** Franz, Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské. III. Stufe. 4. umgearbeitete Auflage mit 11 Abbildungen. Prag 1897. F. A. Urbánek. Preis, gebunden 60 kr.

Diese vierte Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1897, Z. 11281.)

Zelený Josef A., Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Díl I., II., III. V Praze 1897. Nakladatel F. Kytka, knihkupec. Cena vázaného výtisku 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1897, Z. 11535.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 28, Seite 120.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 190.

b) Für Mittelschulen.

In 3., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. October 1889, Z. 21030 *), unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde zum Unterrichtsgebrauche in der I. Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mach Franz J., Kurzgefasstes Lehrbuch der katholischen Religion für die unteren Classen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten. Wien 1897. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.
(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1897, Z. 11626.

In 6., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 20. Juli 1894, Z. 16627 **), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. Wien 1897. Schworella und Heick. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

In 5., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 24. August 1893, Z. 19004 ***), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Nahrhaft Josef, Lateinisches Übungsbuch zu der Grammatik von Dr. Alois Goldbacher. I. Theil. Wien 1897. Schworella und Heick. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.
(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1897, Z. 12312.)

Morteani Luigi, Compendio di Geografia della Monarchia Austro-Ungarica per la quarta classe delle scuole medie. Triest 1897. In Commission der Buchhandlung F. H. Schimpff. Preis, geheftet 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1897, Z. 12571.)

Читанка руска для третої кляси шкіл середних. (Ruthenisches Lesebuch für die III. Classe der Mittelschulen.) Lemberg 1896. Verlag des Landesfonds. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen der Bukowina, in denen die ruthenische Sprache gelehrt wird, zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1897, Z. 12031.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 310.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 268.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 275.

Kameníček, Dr. Franz und **Dvořák** Rud., Všeobecný dějepis pro vyšší třídy středních škol. I. Theil: Alterthum. Ausgabe für Realschulen. Prag 1897. J. Otto. Preis, 1 fl. 35 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1897, Z. 11306.)

Musić, Dr. August, Slovnica grčkoga jezika. 3. verbesserte Auflage. U Zagrebu 1896. Verlag der kroat.-slavon. Landesregierung. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1897, Z. 11665.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Rücksicht auf den Volksschulunterricht. 5. Auflage, bearbeitet von Alois Meixner. Troppau 1897. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1897, Z. 11290.)

Kolář Josef, Návod ku předpravnému vyučování dítek hluchoněmých ve škole obecné. (Anleitung zum Unterrichte taubstummer Kinder in böhmischer Sprache.) Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines gebundenen Exemplares 2 K 40 h.

Auf das Erscheinen dieses Hilfsbuches werden die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und die Volksschullehrer aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1897, Z. 13045.)

d) Für commercielle Lehranstalten.

Bechtel Adolf und **Glauser**, Dr. Charles, Französische Conversations-Grammatik für commercielle Lehranstalten. 2. verbesserte und vereinfachte Auflage. Wien 1897, bei Manz. Preis, broschiert 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 44 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) und zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1897, Z. 11308.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 53.

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefasste Darstellung des österreichischen Wechselrechtes mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. 10. verbesserte Auflage. Wien 1897, bei Manz. Preis, cartoniert 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) und zum Lehrgebrauche für die Hand des Lehrers an zweiclassigen Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1897, Z. 12812).

Lehrmittel.

Haardt, Vincenz von, Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten

a) die Nordpolarländer,

b) die Südpolarländer.

Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Verlag Eduard Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1897, Z. 10454.)

Haardt, Vincenz von, Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten

a) die Nordpolarländer,

b) die Südpolarländer.

Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Verlag Eduard Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1897, Z. 10454.)

Porträtmedaillen des Erzhauses Österreich von Kaiser Friedrich III. bis Kaiser Franz II. Aus der Medaillensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses, herausgegeben von Karl Domanig. 50 Tafeln in Lichtdruck von Max Jaffé. Wien 1896. Gilhofer und Ranschburg. Ladenpreis 15 fl., ermäßigter Preis für die unten bezeichneten Schulen 12 fl.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und gewerblichen Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1897, Z. 9971.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des mit Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. September 1893, Z. 20.151, genehmigten Statutes für das Istituto austriaco di studii storici in Rom gelangen mit Beginn der nächsten Forschungs-Periode, das ist vom October 1897 ab, Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien) zur Verleihung.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind: Die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitäts-Studien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doctorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit.

Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen.

Die römischen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang October bis Ende Juni, das ist für etwa neun Monate, verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit verliehen werden.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und daselbst bis 1. August d. J. einzubringen.

Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulass der Umstände berücksichtigt werden.

Der Stipendien-Betrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück so wie den Aufenthalt daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewerber festgesetzt.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Georg **Braithut**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Abstetten in Niederösterreich
(Ministerial-Act Z. 2049 ex 1897),

Vincenz **Musil**, provisorischer Unterlehrer, zuletzt in Přebislawitz in Mähren,
(Ministerial-Act Z. 12871 ex 1897) und

Valentin **Clemente**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Schule in Löschach in Krain
(Ministerial-Act Z. 5841 ex 1897).

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederverwendung der aus dem Schuldienste entlassenen Unterlehrerin Rosa **Stelzhammer**, verehelichte Kuntschitz (Ministerial-Verordnungsblatt XVIII ex 1896) im Lehramte außerhalb des Bezirkes Vöcklabruck gestattet.
(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1897, Z. 9436.)

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 7),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Євангеліонъ (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріωдіонъ (Triodion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	18	—	28	—	46	—
„ **ІІ. д.** („ II. „), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	—	14		20	—
Требникъ (Trebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	80	14	—	20	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
***Ѱалтиръ** (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	71	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріодіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	-	8	-	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2		2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое днѐ рожденія (ѕ҃ Аѵгꙋста) и тезоименія (кє҃. Септемврія) егѡ императорскаго и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	-	20	—	74

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1897.

Inhalt. Nr. 34. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Mai 1897, an sämmtliche Universitäts- und Studienbibliotheken, betreffend den künftigen Vorgang bei Verwertung von Doubletten. Seite 279. — **Nr. 35.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1897, betreffend die Abänderung des mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 18. November 1856 vorgeschriebenen Wortlautes der Prorogationsclausel, welche nach § 13 der provisorischen Dienstes-Instruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855 in die das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffenden Verträge und Urkunden aufzunehmen ist. Seite 281. — **Nr. 36.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1897, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmitel. Seite 282.

Unter Bezugnahme auf die in Stück I des Ministerial-Verordnungsblattes ex 1897 enthaltene Kundmachung, betreffend die Pränumeration auf dieses Verordnungsblatt sowie die Reclamationen einzelner Stücke desselben, werden die P. T. Abnehmer neuerlich aufmerksam gemacht, dass Pränumerationen, sowie die Reclamationen fehlender Stücke ausschließlich an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) zu richten sind.

Nr. 34.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Mai 1897, Z. 3320,

an sämmtliche Universitäts- und Studienbibliotheken,

betreffend den künftigen Vorgang bei Verwertung von Doubletten.

In Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 31. März 1889, Z. 15808 finde ich über den künftigen Vorgang bei Verwertung von Doubletten Folgendes anzuordnen:

§ 1.

Die vom Staate erhaltenen öffentlichen Bibliotheken haben künftig ihre Doubletten unentgeltlich an andere Bibliotheken abzugeben.

Zu diesem Zwecke ist ein Austausch einerseits zwischen jenen untereinander, anderseits zwischen jenen und den an Hochschulen bestehenden Seminar- und

Institutsbibliotheken einzuleiten, welchem Austausch auch die aus Hof-, Landes- und städtischen Mitteln oder von Musealvereinen erhaltenen Bibliotheken beitreten können, wenn sie sich auf Grund dieser Verordnung zur Reciprocität verpflichten.

§ 2.

Dem Austausche unterliegen alle entbehrlich erachteten Doubletten von Druckschriften, Karten und mechanischen Vervielfältigungen graphischer Art (inclusive Photographien), welche seit dem Jahre 1850 erschienen sind, eventuell auch bereits katalogisierte Doubletten, welche vor der Verabfolgung zu überstempeln sein werden.

Defecte oder sonst sichtlich wertlose Exemplare sind zu maculieren.

§ 3.

Der Austausch vollzieht sich zunächst zwischen den Bibliotheken eines Landes unter sich. Mit der Vermittlung dieses Austausches beauftragt ist der Vorstand der Universitäts- oder Studienbibliothek im Lande.

Für Galizien ist die Universitätsbibliothek in Krakau, für Schlesien die Studienbibliothek in Olmütz, für Istrien die Studienbibliothek in Görz die vermittelnde Bibliothek.

§ 4.

Die Vorstände der Universitäts- und Studienbibliotheken haben sich mit den im § 1 angeführten, nicht staatlichen Bibliotheken bezüglich ihres Beitrittes zu verständigen und hierauf ein Verzeichnis der im Lande zum Austausche bereiten und verpflichteten Bibliotheken dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen, welches nach der Größe und Bedeutung der einzelnen Bibliotheken die Reihenfolge normiert, nach der das Bezugsrecht von Doubletten sich zu regeln haben wird.

§ 5.

Zur Durchführung des Austausches haben die genannten Vorstände alljährlich bis zum 1. October ein Verzeichnis ihrer Doubletten anzufertigen und von den übrigen Bibliotheken des Landes einzufordern.

§ 6.

Die Doubletten-Verzeichnisse haben neben der fortlaufenden Postnummer zu enthalten:

a) eine kurze Titelangabe, beziehungsweise Stückbeschreibung sammt Format und eventueller Bändezahl.

b) Erscheinungsort und Jahr.

c) eine offene Rubrik „Anmerkung“, in welche die betreffenden Bewerber bei jeder von ihnen gewünschten Doublette den Namen ihrer Bibliothek eintragen.

§ 7.

Die genannten Vorstände haben die so zu Stande gebrachten Doubletten-Verzeichnisse in entsprechender Vervielfältigung zu Gesammt-Verzeichnissen zu vereinigen, die letzteren nach Eintragung ihrer Desiderata (§ 6 c) an die Theilnehmer des Austausches im Lande zu gleichem Vorgehen zu versenden und nach Rückerhalt derselben den gegenseitigen Austausch der Doubletten zu veranlassen.

Im Falle Wünsche collidieren, gibt die nach § 4 vorgesehene Reihenfolge des Bezugsrechtes den Ausschlag.

Der faktische Austausch der begehrten Doubletten ist bis 31. December jeden Jahres zum Abschlusse zu bringen und sind die Gesammt-Verzeichnisse, nach denen er erfolgte, alsdann bis 15. Jänner jeden Jahres an die Universitätsbibliothek in Wien einzusenden.

§ 8.

Letztere Bibliothek vermittelt auf Grund dieser Verzeichnisse den weiteren Austausch.

Zu diesem Zwecke stellt sie, so weit und so oft dies erforderlich ist, ein Restanten-Verzeichnis im Druck her, versendet dasselbe nach Befriedigung ihres Bedarfes an alle übrigen Universitäts- und Studienbibliotheken, welche in demselben die für sie und die Bibliotheken ihres Landes wünschenswerten Stücke bezeichnen.

Hienach veranlasst sie den weiteren Austausch und berichtet über die dann noch etwa erübrigten Bestände antragstellend an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

Bei collidierenden Wünschen kommt die in § 4 vorgesehene Bestimmung bezüglich der Reihenfolge zur Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung bezieht sich zunächst und mindestens auf die in den Jahren 1896 und 1897 gesammelten Doubletten.

Die Verwertung der Doubletten aus früheren Jahren bis zum Jahre 1850 hat im Sinne dieser Verordnung successive nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte zu erfolgen.

Bezüglich der Doubletten vor dem Jahre 1850 bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft, insoweit nicht von Fall zu Fall eine andere Verfügung getroffen wird.

Nr. 35.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1897, Z. $\frac{989}{C.U.M.}$,

betreffend die Abänderung des mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 18. November 1856 vorgeschriebenen Wortlautes der Prorogationsclausel, welche nach § 13 der provisorischen Dienstes-Instruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855 in die das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffenden Verträge und Urkunden aufzunehmen ist.

Nach § 51 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, sind die in derselben angeordneten Gerichtsstände ausschließliche und sind Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Executionsverfahren wirkungslos.

*

Diese Gesetzesbestimmung erheischt eine Abänderung des mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 18. November 1856, Z. $\frac{15576}{F.-M.}$ (Finanzministerial-Verordnungsblatt Z. 51) vorgeschriebenen Wortlautes der Prorogationsclausel, welche nach § 13 der provisorischen Dienstes-Instruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 34, in die das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffenden Verträge und Urkunden aufzunehmen ist.

Ich finde mich deshalb bestimmt, anzuordnen, dass von nun an die nachfolgende, vom k. k. Finanzministerium mit dem k. k. Justizministerium festgesetzte Gerichtsstandsklausel anzuwenden ist. Die Wahl der einen oder anderen Fassung im concreten Falle bleibt dem Ermessen der betreffenden administrativen Behörde überlassen. Hiebei bemerke ich, dass nunmehr die Gerichtsstands-Vereinbarung auch in die Bestandverträge aufgenommen werden kann, da nach dem Wortlaute der §§ 83 und 49, Z. 5 der Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111 Klagen über das Bestehen eines Bestandvertrages sowie auf Zahlung des Zinses nicht einem ausschließlichen besonderen Gerichtsstande vorbehalten sind.

Gerichtsstandsclausel.

I.

In den aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausschließlich vorbehalten sind, ist das Ärar (der Fond, die Stiftung etc.) wenn es (er, sie) als Kläger auftritt, berechtigt auch bei den sachlich zuständigen Gerichten am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . . einzuschreiten.

oder II.

Für alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen, besonderen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . . ausschließlich zuständig.

Nr. 36.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1897, Z. 14578,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 7. December 1885, Z. 19173 *) und vom 15. Juni 1896, Z. 14626 **) wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 36, Seite 270.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 15. Juni 1897.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 12 h.

Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 32 h.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 40 h.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 60 h.

Katechismus für den katholischen Schulunterricht. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 50 h.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, geb. 50 h.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 26 h.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 52 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 40 kr. = 80 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr 48.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates von 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 32 kr. = 64 h.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. (Für Volksschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 15 kr. = 30 h.

Kleiner katholischer Katechismus von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 10 kr. (für die Bukowina).

Katholischer Katechismus für die Elementarschulen von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 27 kr. (für die Bukowina).

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für österreichische allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen und drei Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Revidierte und vermehrte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 80 h.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Kleines Alleluja, Gebet und Gesangbuch für die Schulen des Erzbisthums Salzburg. Regensburg. Friedrich Pustet. 1893. Preis 10 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 5. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Kytka. Preis 24 kr., gebunden 30 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien. Mayer und Comp. 23. Auflage. Gebunden 34 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 23. unveränderte Auflage. Ebenda. Broschiert 40 kr., gebunden 56 kr.

Knecht, Dr. Friedrich Justus, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Bearbeitet nach der bibl. Geschichte von Schuster-Mey. Freiburg i. B. Herder. Geb. 16 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 4. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 10 h.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 4. Auflage. Wien. Ebenda. Preis, gebunden 1 K.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. 10. unveränderte Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Osen Anton, Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. Gebunden 1 K 20 h. Selbstverlag. Prachatitz. 1894.

Pichlers Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck. C. Rauch. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien. Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg. Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 10. (verbesserte) Auflage, Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 8. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck Rauch. 1878. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. 2. Auflage. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Aust Carl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen, sowie verwandten Lehranstalten. Wien. Alfred Hölder. 1896. Preis, gebunden 60 kr.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien. Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller. 56 kr.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. 38 kr.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 48 kr.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 29. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 24 kr.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg. Sebald. 12 kr.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald. 25 kr.

Buczek Theodor, Choräle, geistliche Lieder und Gesänge. 2- und 3stimmig für evangelische Schulen zusammengestellt. 3. unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 30 kr.

Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche A. C. in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der Sebald'schen Buchdruckerei. 40 kr.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig. H. Meyer. 32 kr.

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48).

Fritsche R. J., Evangelisches Schulgesangbuch. Teschen. E. Feitzinger. 45 kr.

Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin. Albin Prawnitz.

Gesangbuch für die evangelischen Kirchen in Württemberg. Stuttgart. Verlagscomptoir des neuen evangelischen Gesangbuches. Preis, geb. mit Anhang 80 Pf., ohne Anhang 60 Pf., Anhang allein 20 Pf.

Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. C. Bertelsmann. Geb. 54 kr.

Liederschatz. Ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1893. Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.

Liturgischer Anhang zum Liederschatze; zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte für Schulkinder A. B. Wien 1890. Wilhelm Köhler.

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 22 kr.

Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen der evangelischen Volksschulen. Ansbach. C. Brügel und Sohn. 13 kr.

Olevianus Kasp. und **Ursinus** Zachar. Der Heidelberger Katechismus. 2. Auflage. Druck und Verlag von Wilhelm Köhler. Wien 1893. Preis 20 kr.

Petermann A. G., Vollständiges Sprachbuch zu Luthers kleinem Katechismus. Dresden. Alwin Huhle. 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.

Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.

Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig. F. Fleischer. 32 kr.

Wangemann Ludwig, Biblische Geschichten I. Theil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig. Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.

Witz Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. 3. durchgesehene Auflage. Wien. W. Braumüller. 40 kr.

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Bändchen. 5. Auflage. 60 kr.
2. Bändchen. 3. Auflage. 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 7. Auflage Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— — Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschuljugend. Bernh. Epstein in Brünn.
I. Theil. 6. unveränderte Auflage 25 kr., gebunden 30 kr.
II. Theil. 5. Auflage 32 kr., gebunden 40 kr.
III. Theil 30 kr., gebunden 36 kr.

Eisler Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 2. (unveränderte) Auflage. Brünn. Karl Winiker. 32 kr., gebunden 40 kr.

— — Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. II. Heft nebst Anhang: „Nachmosaische Fest- und Trauertage". Preis 30 kr. Brünn 1894. Selbstverlag.

Fuchs Rudolf, חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Wien, Selbstverlag.

בראשית = (B'reschit) Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

— — Tefillot Jeschurum, Israelitisches Gebetbuch für Schule und Haus. Preis in Leinwand geb. 50 kr. Wien. Druck und Verlag von Adolf Fanto.

Grün, Dr. Nathan, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion, 3. (verbesserte) Auflage. cart. 20 kr. Prag. J. Brandeis.

— — Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. Prag. J. B. Brandeis. II. Stufe, II. vermehrte und verbesserte Auflage, cart. 36 kr. III. Stufe, cart. 50 kr.

— — Thorath dath morascha, Lehrbuch der mosaischen Religion und der israelitischen Geschichte. Prag. J. Brandeis. IV. Stufe, Cartoniert 50 kr.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 30. (verbesserte) Auflage. Leipzig. Rossberg. Geb. 60 kr.

Hlawatsch Adolf, Das Synagogenjahr. Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Liturgik. 2. verm. u. verbesserte Auflage. Reichenberg. J. Fritsche. 40 kr.

Hoff, Dr. E., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend in den Volksschulen. Wien. A. Hölder. 1. Theil. 6. Auflage 50 kr.; 2. Theil. 3. neu durchgesehene Auflage. Wien 1896. Preis 50 kr.

— — Derech Hallimmund (Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus). Erste Abtheilung: Leselehre. 2. vollständig umgearbeitete Auflage, geb. 40 h. Prag 1894. Jakob B. Brandeis.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch - schlesisch - israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien. J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Kaiserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag. J. Brandeis.
1. Band. Das erste Buch Moses. Preis, 55 kr.
2. Band. Das zweite Buch Moses. Preis, 50 kr.
3. Band. Das dritte Buch Moses. Preis, geb. 42 kr.
4. Band. Das vierte Buch Moses. Preis 45 kr.
5. Band. Das fünfte Buch Moses. Preis 45 kr.

Klein L., Hebräisches Sprachbuch für die israelitische Schuljugend beiderlei Geschlechtes. Pilsen. Wendelin Steinhauser.
I. Stufe, Preis brosch. 25 kr., cart. 30 kr.
II. Stufe. 1891. Preis brosch. 30 kr., cart. 35 kr.

Königsberg S., Alluph Thephillah, Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israel. Landes-Lehrervereine in Böhmen. 2. (vollständig umgearbeitete) Auflage. Prag. Jakob Brandeis. Preis in Leinwand geb. 50 kr.

— — Alluph bonim, der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lese- und Lehrbuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände in zwei Abtheilungen für das erste und zweite Schuljahr. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von dem israelitischen Lehrervereine in Böhmen. Preis geb. 20 kr. Prag. Verlag von Samuel W. Pascheles, 1893.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. 4 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 6. unveränderte Auflage, cart. 96 h.

2. Heft, 5. Auflage. Preis cart. 1 K 10 h.

3. Heft, 2. geänderte Auflage, cart. 55 kr.

— — Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volksschulen. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1896.

1. Heft, Preis cartoniert 80 h.

2. Heft, Preis cartoniert 80 h.

— — Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Bürgerschulen. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1896.

1. Heft cartoniert 1 K.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt und Comp.

1. Theil, 2. (verbesserte) Auflage, geb. 24 kr.

2. Theil, geb. 30 kr.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge. Verlag des Verfassers. Wien. Jos. Eberle und Comp. 45 kr.

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abtheilung: Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht. 7. Aufl. Lahr. M. Schauenburg. Preis 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. J. Klinkhardt und Comp. in Wien. 1. und 2. Theil à 50 kr., 3. Theil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. 8. Auflage. Wien. A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Wien bei A. Hölder.

1. Heft. 13. Auflage 32 kr., gebunden 48 kr.

2. Heft., nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. H. Pollak. 13. verbesserte Auflage, gebunden 52 kr.

3. Heft. 9. Auflage 20 kr., gebunden 36 kr.

4. Heft (für Bürgerschulen) 9. Auflage. Preis 42 kr., gebunden 58 kr. (Siehe auch L.: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil. (Fibel.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. *)

a) Fibel ohne Antiquadruck (bisherige Fibel des achttheiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Durchgesehene Ausgabe, gebunden 40 h.

b) Fibel zum Theil mit Antiquadruck (Fibel des dreitheiligen Lesebuches), von Franz Branky und Theodor Ziegler, 1897. Gebunden 60 h.

c) Fibel mit einem Anhange in Antiquadruck (bisherige Fibel des fünftheiligen Lesebuches), von denselben. Durchgesehene Ausgabe, gebunden 40 h.

d) Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode, von J. Vogl und Fr. Branky.
Ausgabe in Schrägschrift (umgearbeitet und vermehrt) gebunden 50 h.
Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr) (umgearbeitet und vermehrt), gebunden 50 h.

e) Fibel von Dr. Kummer, Fr. Branky und R. Hofbauer.
Ausgabe in Schrägschrift, durchgesehene Ausgabe, gebunden 50 h.
Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr) durchgesehene Ausgabe, gebunden 50 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Veränderte Ausgabe. Von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, gebunden 1 K 10 h.
3. „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in vier Theilen). Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897.
2. Theil in Leinwand gebunden 90 h.
3. „ „ „ „ 1 K 30 h.
4. „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, Ausgabe, gebunden 60 h.
3. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, Ausgabe, gebunden 90 h.
4. Theil, Ausgabe, gebunden 1 K 10 h.
5. „ „ „ 1 K 20 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, gebunden 70 h.
3. „ „ 90 h.
4. „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ 1 K 30 h.

---

*) Jede dieser Fibeln kann als I. Theil bei jedem der approbierten Lesebücher verwendet werden.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in sechs Theilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, gebunden 70 h.
3. „ „ 90 h.
4. „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ 1 K 40 h.
6. „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in acht Theilen). Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst u. Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, gebunden 52 h.
3. „ „ 64 h.
4. „ „ 84 h.
5. „ „ 90 h.
6. „ „ 1 K.
7. „ „ 1 K.
8. „ „ 1 K 10 h.

Ambros Josef, Schreiblese-Fibel. Wien 1896. A. Pichlers Witwe und Sohn.
Neue verbesserte Ausgabe A. 88. Auflage. Gebunden 40 h.
Neue verbesserte Ausgabe B. Mit Lesestücken in lateinischer Druckschrift. 88. Auflage. Gebunden 40 h.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 7. Auflage. Klagenfurt. Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. *a)* Ausgabe in Schrägschrift, 93. Auflage. *b)* Ausgabe in Steilschrift. 91. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag. F. Tempsky.

1. Abtheilung *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 436. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 434. Auflage.
2. Abtheilung *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen 390. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 390. Auflage. Preis jeder Abtheilung 16 kr.; beide Abtheilungen zusammen 26 kr., mit Lederrücken 28 kr.

— — Schreiblesefibel. Ausgabe mit Steilschrift, 46. Auflage. Preis, geb. 25 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die fünf- u. mehrclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. Prag. F. Tempsky.

1. Theil (Schreiblesefibel), 47. Auflage (Ausgabe mit gewöhnlichen Schriftformen), 45. Auflage (Ausgabe mit Steilschriftformen) je 25 kr.
2. „ 14. Auflage, gebunden 40 kr.
3. „ 13. „ „ 50 kr.
4. „ 13. „ „ 85 kr.
5. „ 9. „ „ 95 kr.

— — Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Prag. F. Tempsky.

1. Theil (für das 2. und 3. Schuljahr). 154. Auflage, gebunden 45 kr.
2. „ (für das 4. und 5. Schuljahr). 106. Auflage, gebunden 75 kr.
3. „ (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). 48. Auflage, gebunden 1 K 80 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka und Julius Schenner. Wien. Manz.

1. Theil (Fibel), 2. Auflage, gebunden 30 kr.
2. „ 6. Auflage, „ 30 kr.
3. „ 6. „ „ 40 kr.
4. „ 5. „ „ 50 kr.
5. „ 5. „ „ 50 kr.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welcher jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.

1. Theil (für die 2. Classe), 5. unveränderte Auflage, gebunden 70 h. 1897.
2. „ (für die 3. Classe), 5. „ „ „ 80 h. 1897.
3. „ (für die 4. Classe), 5. „ „ „ 1 K 10 h. 1897.
4. „ (für die 5. Classe), 5. „ „ „ 1 K 30 h. 1897.

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr 43. Auflage, gebunden 28 kr.
3. „ 38. „ „ 36 „
4. „ 33. „ „ 46 „
5. „ 39. „ „ 52 „

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag. F. Tempsky.

2. Theil (2. Schuljahr) 3. Auflage, gebunden 40 kr.
3. „ 3. „ 3. „ „ 45 kr.
4. „ 4. „ 2. berichtigte Auflage, gebunden 65 kr.
5. „ 5. „ 2. „ „ „ 85 kr.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil: Fibel. Erstes Schuljahr. Ausgabe mit Schrägschrift. 3. ergänzte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1897. Preis, gebunden 30 kr.

Entlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blinden-Institutsdirectoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 4 K 80 h.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884.

II. Theil, steif gebunden 6 K.
III. „ I. Band, steif gebunden 8 K.
III. „ II. Band, steif gebunden 7 K.

Entlicher F., **Heller** S. und **Mell** A., Lesebuch für die 2. Classe österr. Blindenschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1894. Gebunden 6 K.

Schillerwein Johann, Lesebuch für österreichische Blindenschulen, III. Theil. Unter Mitwirkung des Directors des k. k. Blindenerziehungsinstitutes A. Mell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1895. Gebunden 5 K.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, broschiert 16 h.
II. Theil, gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, broschiert 16 h
2. „ broschiert 24 h
3. „ gebunden 60 h
4. „ gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen von Josef Lehmann. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Preis: 1. Theil, broschiert 16 h
„ 2. „ broschiert 26 h
„ 3. „ gebunden 50 h
„ 4. „ gebunden 50 h.

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Reinelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht). F. Tempsky. Wien und Prag.
I. Heft (2. Schuljahr) 10 kr.
II. „ (3. „) 15 kr.
III. „ (4. „) 2. Aufl. 25 kr.
IV. „ (5. „) 25 kr.

Stein M., **Weiner** B. u. **Wrany** W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Wien. Manz.
1. Heft (2. Schuljahr), 8. von M. Binstorfer neu bearbeitete Auflage 15 kr.
2. „ 3. „ 8. „ „ „ „ „ „ 15 kr.
3. „ 4. „ 8. „ „ „ „ „ „ 20 kr.
4. „ 5. „ 8. „ „ „ „ „ „ 20 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in concentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B. Wien. Manz.
1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 4. Auflage, 15 kr.
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 4. Auflage, 20 kr.
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 4. Aufl., cartonniert 30 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Rechenbuch für österr. allgem. Volksschulen, auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe in drei Theilen.
Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Unterstufe: Preis gebunden 30 h
Mittelstufe: Preis „ 40 h
Oberstufe: Preis „ 50 h.

— — Erstes Rechenbuch für Volksschulen, (auf die Kronenwährung gestellt). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 16 h.

— — Zweites Rechenbuch (desgleichen) brosch. 24 h

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen) gebunden 28 h

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen) „ 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen (desgleichen) broschiert 20 h.

— — Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

Ambros Josef und Kopetzky Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft. 7. Auflage.
2. „ 9. „
3. „ 9. „
4. „ 10. „
5. „ 7. „
} Jedes Heft 15 kr.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

a) Für ungetheilte einclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 50 h
2. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 60 h
3. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 80 h.

b) Für zweiclassige und getheilte einclassige Volksschulen.
1. Heft, 7. verb. Auflage, geb. 50 h.
2. „ geb. 50 h.
3. „ „ 50 h.
4. „ „ 80 h.

c) Für dreiclassige Volksschulen.
1. Heft, gebunden, 50 h
2. „ „ 50 h
3. „ „ 50 h
4. Heft, gebunden. 50 h
5. „ „ 70 h.

d) Für vier- und fünfclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 9. Auflage. Gebunden 40 h
2. „ 7. Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs.) 8. Auflage. Gebunden 40 h
4. „ 5. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 5. „ „ 60 h.

e) Für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.
1. Heft 2. unveränderte Auflage, geb. 40 h.
2. „ geb. 50 h.
3. „ (Ausg. f. Volksschulen mit Ausnahme Niederösterr.), geb. 50 h.
4. „ geb. 50 h.
5. „ geb. 50 h.

f) Für sechs- und mehrclassige Volksschulen.
1. Heft, 8. Auflage, 50 h
2. „ 5. verbesserte Aufl. 40 h
3. „ 5. „ „ 40 h
4. Heft, 4. verbesserte Aufl. 40 h.
5. „ 4. „ „ 50 h.
6. „ 3. „ „ 90 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Temsky.

a) Für vier- bis fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe für Niederösterreich. Preis 60 h.

b) Für fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausg. f. Niederösterr. Preis 60 h.

c) Für sechsclassige Volksschulen. III. Heft. Ausg. f. Niederösterr. Preis 60 h.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Volksschulen in 4 Heften. Wien. Manz.
1. Heft, 5. Auflage, 20 kr.
2. „ 4. „ 24 kr.
3. - 3. „ 24 kr.
4. „ 5. „ 24 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokornys Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Jos. Gugler. 4. (gekürzte) Auflage. Wien u. Prag. F. Tempsky. Geb. 90 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferdinand und **Steigl** Josef, Grundriss der Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen, mit 203 in den Text gedruckten Abbildungen. II. umgearbeitete Auflage. Preis, geb. 1 K 40. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Schindler Franz, Naturlehre für Volksschulen. Mit 103 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Preis, geb. 1 K 10 h. Wien und Prag. F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag, 1894.

Lehrbücher für Geographie.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen, bearbeitet nach dem Lehrplane für 4- bis 6classige Volksschulen. Mit 53 Figuren und Kartenskizzen in Farbendruck 6. verbesserte Auflage. Verlag bei F. Tempsky in Wien und Prag 1897. Preis, geb. 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Grundriss der Geographie; nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. Mit 75 in den Text gedruckten Abbildungen; Preis, geb. 1 K. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Seibert A. E., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 5. (durchgesehene und gekürzte) Auflage, geb. 58 kr. Wien. Alfred Hölder.

Gesangbücher *).

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 25. (unveränderte) Auflage. Geheftet 15 kr.; Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 72. Auflage, geheftet 8 kr.
2. „ 44. „ „ 12 kr.
3. „ 55. „ „ 8 kr.
4. „ 49. „ „ 8 kr.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien. Karl Graeser.

1. Heft (für die 1. und 2. Classe), 14. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
2. „ (für die 3. und 4. Classe), 19. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
3. „ (für die 5. Classe), 13. vermehrte Auflage. Preis, 15 kr.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau. Gebrüder Butter.

1. Heft, Preis 10 kr.
2. „ „ 12 kr.
3. „ „ 16 kr.
4. „ „ 20 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 20 kr.

Mair Franz, Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen *). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 26. Auflage, geheftet 12 kr.
2. „ 20. „ „ 15 kr.
3. „ 18. „ „ 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 1. und 2. Schuljahr. Preis, geheftet 20 h.
2. „ 3. „ 4. „ „ „ 30 h.
3. „ 5. „ „ „ 30 h.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. G. Neugebauer.
I. Theil (1.—3. Schuljahr), 12 kr.
II. „ (4.—5. Schuljahr), 18 kr.
III. „ (6.—8. Schuljahr), 30 kr.

Manzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, für das 1. und 2. Schuljahr, broschiert 40 h.
II. „ „ „ 3., 4. und 5. Schuljahr, gebunden 1 K.
III. „ „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr, gebunden 1 K 10 h.

Melodie und Text der österreichischen Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.
Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor, mit Clavier- und Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor, mit Clavier- und Orgelbegeitung . . . . „ „ 2 h.

Nitsche Franz, Liederbuch. Im Anschluss an Jos. Heinrichs Fibel und Lesebuch. Verlag von F. Tempsky. Prag.
I. Heft, 10 kr.
II. „ 16 kr.
III. „ 16 kr.
IV. „ 2. vermehrte und verbesserte Auflage, 16 kr.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österr. allgem. Volksschulen. Linz. M. Quireins Verlag.
1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 159. unveränderte Auflage, 10 kr.
2. „ (3. u. 4. Schuljahr), 178. unveränderte Auflage, 10 kr.
3. „ (5. u. 6. Schuljahr), 172. unveränderte Auflage, 12 kr.
4. „ (7. u. 8. Schuljahr), 115. unveränderte Auflage, 15 kr.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. Wiener-Neustadt. A. Folk.
1. Heft, 2. unveränderte Auflage, 12 kr.,
2. „ „ „ „ 14 kr.
3. „ „ „ „ 14 kr.
4. „ „ „ „ 14 kr.
5. „ „ „ „ 16 kr.

*) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Preis 30 h. Korneuburg 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Korneuburg.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag. F. Tempsky.
1. Heft, zweite verbesserte Auflage, 24 h.
2. „ 4. verbesserte Auflage. 1896. Preis 24 h.
3. „ 4. verbesserte Auflage, gebunden 60 h.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Neue Ausgabe in 5 Heften. Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.
1. Heft, 2. verbesserte Auflage, geheftet 24 h
2. „ „ „ „ „ 24 h
3. „ „ „ „ „ 30 h
4. „ 3. Auflage. 1897. Gebunden 80 h
5. „ 2. verbesserte Auflage, geheftet 80 h.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. Wiener-Neustadt. Albert Lentner.
1. und 2. Heft. à 8 kr.
3. Heft 12 kr.
4. „ (für das 6. Schuljahr) 12 kr.
5. „ (für das 7. Schuljahr) 12 kr.

Wagner F. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch. Eine Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für die österreichischen allgemeinen Volksschulen. Reichenberg 1896. Selbstverlag der Herausgeber.
1. Theil. 42. verbesserte Auflage. Für das 1., 2., 3. Schuljahr 25 kr.
2. Theil. 52. verbesserte Aufl. Für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 10. Auflage, Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 25 kr.

— — Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe von Michael Jöbstl. Wien. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft à 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Preis 30 h. Rankweil. Selbstverlag. 1894.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache *).

Böhmisches Sprachbuch (für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache) von K. Kunz. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Stufe, gebunden 40 h.
II. Stufe, gebunden 60 h.

Březina Aegid. Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. Prag 1885. J. Otto.
I. Theil, 2. Auflage, 40 kr.
II. „ 60 kr.
III. „ 80 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober.
I. Theil, 10. Auflage, 36 kr.
II. „ 5. „ 70 kr.

Hlibowicky Johann, Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

*) Diese Bücher können auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck. 1893.
I. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, geh. 60 kr., geb. 70 kr.
II. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, geb. 75 kr.
III. Curs, geh. 65 kr., geb. 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, brosch. 25 kr.

Jurkiewicz Antonie, Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Untergruppe an Volksschulen.
I. Theil. Preis gebunden 35 kr.
II. „ „ „ 45 kr.
Suczawa. Druck und Verlag von Hermann Beiner. 1897.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, gebunden, 1 K 10 h.
2. „ „ 1 K 10 h.
3. „ „ 1 K 20 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Theilen. Neu bearbeitet von Victor Pilečka. Wien. Manz.
1. Theil, 3. Auflage, geb. 60 kr.
2. „ 4. „ „ 60 kr.
3. „ 4. „ „ 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 8. (verbesserte) Auflage, geb. 1 K 60 h
2. „ 7. (unveränderte) „ „ 95 kr.
3. „ 5. (verbesserte) „ geh. 1 K 80 h, geb. 2 K 10 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Unter Mitwirkung von Franz Echsel und Genossen. In drei Theilen. Wien und Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 2. unveränderte Auflage, geb. 75 kr. — 1896.
2. „ 3. verbesserte Auflage, geb. 80 kr. — 1897.
3. „ 3. „ „ geb. 80 kr. — 1897.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Classe, 28. Auflage, geb. 60 kr.
II. „ 20. „ „ 58 kr.
III. „ 13. „ „ 60 kr.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag 1893. Verlag von F. Tempsky.
I. Theil, 3. unveränderte Auflage, geb. 1 K 60 h.
II. „ 3. „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 3. „ „ „ 1 K 60 h.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag 1894. F. Tempsky.
I. Theil, 2. unveränderte Auflage, geb. 1 K 60 h.
II. „ 2. „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 2. „ „ „ 1 K 60 h.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder *).
1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.
2. „ 2. „ „ 36 kr.
3. „ 2. „ „ 46 kr.
4. „ 2. „ „ 50 kr.
5. „ 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.
6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.
7. „ 2. „ „ 56 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 20 h.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. Wien. Alfred Hölder.
I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage, 28 kr.
II. „ 3. „ „ 28 kr.
III. „ 3. „ „ 30 kr.

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik, nebst einem Abriss der Stilistik, Poetik und Metrik als Anhang, für Bürgerschulen. 9. (gekürzte) Auflage. Prag. H. Dominicus. Preis brosch. 82 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien. Alfred Hölder.
1. Theil 4. (umgearbeitete) Auflage, 34 kr.
2. „ 4. „ „ 20 kr.
3. „ 4. „ „ 18 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Theilen. Wien. Manz.
1. Theil (I. Classe) 6. Auflage, 20 kr.
2. „ (II. Classe) 6. „ 20 kr.
3. „ (III. Classe) 6. „ 20 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage, 25 kr. Wien. Manz.

— — Deutsche Sprachschule. Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für Bürgerschulen. 20 kr. Wien. Manz.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. F. Tempsky
I. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K 10 h
II. „ 4. „ „ „ 50 kr.
III. „ 3. „ „ „ 1 K 10 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, (Aufgabensammlung) Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Classe, 11. Auflage, cart. 65 h.
II. „ 8. „ „ 95 h.
III. „ 6. „ „ 80 h.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Mit 345 in den Text gedruckten Abbildungen, 6 Figurentafeln und über 600 Übungsaufgaben. Wien. 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

*) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Alfred Hölder in Wien.

I. Theil (I. Classe), mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2. unveränderte Auflage. Preis, geb. 52 kr.

II. Theil (II. Classe), mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, gebunden 46 kr. 2. im Wesentlichen veränderte Auflage, Wien 1897.

III. Theil (III. Classe), mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, gebunden 40 kr.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.

Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung.

Preis pro Heft 10 kr. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschule, bearbeitet von Edmund Reinelt, 11. umgearbeitete Auflage. Prag. 1896. F. Tempsky. Geb. 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschule, bearbeitet von J. L. Haase. 10. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, geb. 1 K 30 h.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschule, bearbeitet von J. L. Haase. 13. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 9. Auflage. Ebenda. Preis, geb. 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 10. umgearbeitete Auflage. Preis geb. 1 K. Wien und Prag. F. Tempsky 1897.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 10. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, geb. 1 K.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschule, bearbeitet von J. L. Haase, 14. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, geb. 1 K 20 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Ebenda.

1. Heft, bearbeitet von J. L. Haase, 7. umgearbeitete Aufl., Preis geb. 1 K.
2. „ (für die 2. Classe), 7. umgearbeitete Auflage. 1896. Geb. 1 K.
3. „ (für die 3. Classe), bearbeitet von J. L. Haase, 7. (verbesserte) Auflage, 1897, geb. 1 K.

— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. 2. Auflage. Ebenda. Preis 1 K 50 h.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky.

a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Preis geb. 80 h.; 2. Heft. 2. verbesserte Auflage. 1 K 10 h; 3. Heft. 2. verbesserte Auflage. Preis 1 K 20 h.

b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft. 2. verbesserte Aufl. Preis, geb. 80 h.; 2. Heft. 3. verbesserte Auflage. Preis, geb. 80 h.; 3. Heft. Preis, geb. 80 h.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 7. umgearbeitete Auflage, Preis, geb. 80 h.
2. „ 6. „ „ Preis, geb. 80 h.
3. Theil. Preis, geb. 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Theil, 15. umgearbeitete Auflage; gebunden 80 h.
2. „ 11. „ „ „ 80 h.
3. „ 8. „ „ „ 90 h.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen.

Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage, 24 kr.; 2. Heft 5. (umgearb.) Auflage. 24 kr.; 3. Heft 6. (umgearb.) Auflage. Wien. Manz. 1896. 24 kr.

Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1., 2. u. 3. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage. Preis pro Heft cartoniert 48 h. Wien. 1897. Manz.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn.

1. Theil, 4. Auflage, gebunden 72 kr.
2. „ 2. „ „ 72 kr.
3. „ 3. „ „ 72 kr.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 6. Auflage, cart. 76 h. Wien. 1896. A. Pichlers Witwe u. Sohn.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die I. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Preis, cart. 80 h. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn. 1896.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 4. Auflage. Preis, cart. 1 K 20 h. Wien 1896. Verlag von A. Pichlers Witwe u. Sohn.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Mädchen-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1895.

1. Heft, Cassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn. 1895.

1. Heft. Cassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

Villicus Franz, Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1885. Preis 30 kr., gebunden 38 kr.

Wertner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag, bei F. Tempsky.

1. Theil, geb. 60 h.
2. „ „ 60 h.
3. „ „ 80 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil, gebunden 60 h.
2. „ „ 64 h.
3. „ „ 70 h.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 12. unveränderte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Theil, 10. verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. Gebunden 1 K 40 h.
3 Theil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

— — Lehrbuch der Geschichte (Ausgabe für Mädchenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 12. umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; geb. 80 kr.
2. Theil, 12. verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck; geb. 1 K 40 h.
3. Theil, 10. umgearbeitete Auflage. Beaıbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; geb. 1 K 40 h.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien. Manz'sche Buchhandlung.

1. Theil, Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte; für die I. Classe 3classiger Bürgerschulen, 5. gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 41 Illustrationen und 4 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 70 kr. 1897.
2. Theil, 4. vereinfachte Auflage. cartoniert 48 kr.
3. Theil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte mit 2 Karten und 2 Tabellen, 4. vereinfachte Auflage, cartoniert 48 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 10. und 11. (verbesserte) Auflage, geb. 65 kr.
2. „ 9. verbesserte Auflage. 1896. Preis, geb. 1 K 40 h.
3. „ 10. verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Theil, 8. Auflage. 1897. Preis, geb.. 1 K 10 h.
II. „ 6 verbesserte Auflage. Preis, geb. 1 K 40 h.
III. „ 4. Auflage. 1896. Preis, geb. 1 K 40 h.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.

1. Theil, 1897. 12. (umgearbeitete) Auflage, geb. 52 kr.
2. Theil, 9. gekürzte und verbesserte Auflage, geb. 55 kr.
3. Theil, 9. umgearbeitete Auflage. 1897. Preis, geb. 64 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse, geb. 80 kr.
2. „ „ „ „ 2. „ „ 80 kr.
3. „ „ „ „ 3. „ „ 80 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky, 1893.
1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse, geh. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h
2. Theil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulclasse, geh. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h
3. Theil, Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulclasse, geh. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. Wien. Manz.
1. Stufe, 19. Auflage, cartoniert 36 kr.
2. „ 16. „ „ 42 „
3. „ 13. „ „ 40 „

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Stufe, 49. Auflage, 1896. Preis, geb. 1 K.
2. „ 35. „ 1897. „ „ 1 K 20 h.
3. „ 21. „ „ „ „ 1 K 10 h.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte f. Bürgerschulen in 3 Stufen. Prag. F. Tempsky.
1. Stufe, 11. von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 1 K 50 h.
2. Stufe, 9. von Josef Gugler bearbeitete (gekürzte) Auflage, Geh. 80 kr.
3. Stufe, 10. von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage, Geb. 80 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferd. und **Steigl** Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen.
I. Stufe. Mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. 31. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1897. Gebunden 1 K 50 h.
II. Stufe. Mit 251 in den Text gedruckten Abbildungen. 22. Auflage. 1895. Gebunden 1 K 50 h.
III. Stufe. Mit 236 in den Text gedruckten Abbildungen. 15. Auflage. 1896. Gebunden 1 K 50 h.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei concentrischen Lehrstufen. Prag. F. Tempsky.
1. Stufe mit 91 Abbildungen. 6. verbesserte Auflage. 1897. Preis geb. 1 K.
2. Stufe mit 94 Abbildungen. 5. verbesserte Auflage. 1897. Preis geb. 65 kr.
3. Stufe, 4. (verbesserte) Auflage, geb. 60 kr.

Swobodas Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien. Alfred Hölder.
1. Stufe, 12. Auflage, geb. 48 kr.
2. „ 8. „ geb. 61 kr.
3. „ 7. „ geb. 50 kr.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen.
I. Stufe: Die wichtigsten Naturkörper der drei Reiche. Mit 134 Holzschnitten. Wien. Alfred Hölder. Gebunden 75 kr.
II. Stufe: Die wichtigsten Gruppen der drei Reiche. Mit 142 Holzschnitten. Preis gebunden 75 kr. Wien 1896. Alfred Hölder.
III. Stufe: Der menschliche Körper. Übersicht der drei Reiche der Natur. Mit 134 Holzschnitten. Preis, gebunden 75 kr. Wien 1897. Alfred Hölder.

Gesangbücher *).

Blümel Franz und Raimund **Gotthart**, Liederbuch für die Jugend. 12. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geb. 38 kr. **)

Heißenberger Rudolf und Consorten, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Baden. H. Haase's Witwe. 1893. Geb. 65 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz.
1. Heft 12 kr.
2. „ 12 kr.
3. „ 16 kr.
4. „ 20 kr.

Kuska Adolf, **Tomaschewitz** Johann und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 5. berichtigte Auflage. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr., gebunden 65 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Preis geb. 1 K 10 h. Wien. 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen, 40 kr.; Prag. G. Neugebauer.

Manzer J. D., Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Heft, broschiert 40 h.
2. Heft, gebunden 1 K.
3. Heft, „ 1 K 10 h.

Melodie und Text der österr. Volkshymne. (Authentische Ausgabe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Nitsche Franz, Liederbuch. Prag. F. Tempsky.
1. Heft, 10 kr.
2. „ 2. (verbesserte) Auflage. 16 kr.
3. „ 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
4. „ 1. und 2. (vermehrte und verbesserte) Auflage, 16 kr.

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. 4. Auflage. Linz. M. Quireins Verlag, 36 kr.

---

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.
**) Dieses Liederbuch kann auch an allgemeinen Volksschulen gebraucht werden.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und mehrstimmige Lieder. Wien. Manz.
1. Heft, 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 10 kr.
2. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 12 kr.
3. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 14 kr.
4. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 16 kr.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Preis 30 h. Korneuburg 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Korneuburg.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. K. Graeser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien. K. Graeser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder“ und der „Vierzig zweistimmigen Lieder“). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr.

Schober Joh. und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 6. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K 40 h.

Tomaschewitz Johann, Wiener Liederstrauß, praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 5. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1895. F. Tempsky, geb. 1 K 20 h.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Wagner E. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Liedern nebst einer Vorschule des Gesangunterrichtes. 7. verbesserte Auflage. Reichenberg 1896. Im Selbstverlage der Herausgeber. Zu beziehen durch W. Sluke, Oberlehrer in Reichenberg. Preis 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Classen der allgemeinen Volksschulen. Wien. Alfred Hölder.
1. Heft, 6. Abdruck 10 kr.
2. „ 5. „ 12 kr.
3. „ 4. „ 12 kr.
4. „ 4. „ 12 kr.
Ergänzungsheft. (Kleine musikalische Elementarlehre.) 4. Abdruck 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Preis 30 h, Rankweil, Selbstverlag, 1894.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Theil. 2. verbesserte Auflage. Olmütz 1897. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 75 kr.

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. Alfred Hölder. Wien.
I. Theil, 4. unveränderte Auflage, 1895, gebunden 48 kr.
II. „ 3. „ „ 1896, „ 90 kr.
III. „ geb. 1 fl. 8 kr.

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für deutsche Bürgerschulen. Mit 149 Abbildungen uud 3 Karten. Wien und Prag. 1897. F. Tempsky. Preis, gebunden 90 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien. Rudolf Lechner 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien. Manz. Preis gebunden 1 fl. 20 kr.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Gebunden 76 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.
1. Stufe, 15. Auflage, gebunden 46 kr.
2. „ 9. „ „ 52 kr.
3. „ 6. „ „ 56 kr.

Bechtel A., Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. Ebenda.
I. Stufe, 5. (unveränderte) Auflage. Preis, geb. 51 kr.
II. Stufe, 4. (unveränderte) Auflage. Preis, geb. 52 kr.
III. Stufe, 3. im Wesentlichen unveränderte Auflage, geb. 56 kr.

Fetter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. Bermann und Altmann.
I. Theil. Preis, brosch. 40 kr., cart. 50 kr. 2. durchgesehene Auflage.
II. Theil. Preis 30 kr.
III. Theil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. Preis 52 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen, mit sprachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. 2. (revidierte) Auflage. Wien. A. Hölder. Preis 48 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Stufe gebunden 36 kr.
II. Stufe „ 40 kr.
III. Stufe „ 48 kr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag. Kosmack und Neugebauer. 4. Auflage, geb. 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Ebenda. 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ebenda.
1. Theil, 4. Auflage, 32 kr.
2. Theil, 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.
3. Theil, 3. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Preis 70 kr.

Říha Ernst, Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 3. Auflage. Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

— — Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.
I. Stufe mit 47 Abbildungen. 4. Auflage. 1897. Preis, geb. 45 kr.
II. Stufe mit 47 Abbildungen. 2. Auflage. Preis 1 K.
III. Stufe. 2. verbesserte Auflage mit 56 Abbildungen und 4 Karten. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Preis, ungebunden 3 Mark. Louis Ehlermann.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck u. Verlag der Vereinsbuchhandlung u. Buchdruckerei. Innsbruck 1893.
I. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, geb. 70 kr.
II. Curs, 2. „ „ „ „ „ 75 kr.
III. Curs, geb. 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, brosch. 25 kr.

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet von Franz Frisch. Wien. Manz, 60 kr., gebunden 75 kr.

Koch Leopold, Die einfachste Art der Buchführung für den Gewerbsmann und den Landwirt. Anleitung für den Unterricht an Volks- und Bürgerschulen und an gewerblichen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Stockerau 1896. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis cartoniert 1 K.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen, höhere Töchterschulen und verwandte Anstalten. 2. verbesserte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn, cartoniert 1 K 20 h.

Clima Marie, Haushaltungskunde. 8. (verbesserte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn, gebunden 1 K 40 h.

Rožek Johann Alexander, Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungscurse zugleich Handbuch für Landwirte. 2. theilweise geänderte und verbesserte Ausgabe. Wien 1895. Graeser. Preis, cartoniert 1 fl. 40 kr.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 12 h.

Piccolo catechismo per le scuole elementari della diocesi di Cattaro (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 12 h.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Il catechismo grande (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestì 30 kr. Trient. Monauni.

Piccolo catechismo per l'insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara. Spiridione Artale, 10 kr.

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient. Monauni. 20 kr.

Breuer Leopoldo. Dottrina israelitica; guida all' istruzione religiosa della gioventù; prima versione italiana di S. R. Melli, Rabbino, Maggiore in Trieste, Trieste 1893. Tipografia Morterra & Comp. Parte I. II. ognuna 50 soldi.

Castiglioni Vittorio. Avviamento allo studio della lingua ebraica, del catechismo e della storia biblica. Trieste.
Parte I., II. edizione, 1894.
Parte II.. 1890.
Parte III., 1891.
Parte IV., 1891.
Parte V., 1891.
Cracovia, coi tipi di Giuseppe Fischer.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Ehrmann Daniele, Storia degli Israeliti dai tempi più antichi sino al presente, ad uso scolastico e domestico. Prima versinne Italiana di S. R. Melli. Seconda edizione riveduta e corretta, Trieste.
Parte I. 1887.
Parte II. 1893.
Tipografia Morterra & Comp., prezzo 70 soldi, per l' estero 2 Fr.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 60 h
II. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 80 h
III. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 1 K 10 h.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 60 h
2. Theil, gebunden 50 h
3 Theil, „ 80 h
4. Theil, „ 90 h
5. Theil, „ 1 K
8. Theil, „ 1 K 40 h.*)

Frank Domenico, Sillabario graduale completo ed Esercizi di lettura corrente, Trient. Tipografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M.
I. Sillabario, II. Letture. Preis geh. 25 kr., geb. 30 kr.
Beide Theile gesondert: I. Theil, geh. 15 kr., geb. 20 kr., II. Theil geh. 10 kr., geb. 15 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizî di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Savelli L. & **Dalmasi** D. Corsi concentrici di grammatica italiana ad uso delle scuole popolari della Monarchia Austro-Ungarica. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Editore. 1896.
Parte I. Prezzo 40 cent. di corona.
Parte II. „ 50 „ „ „
Parte III. „ 70 „ „ „
Parte IV. „ 80 „ „ „

---

*) Für die 6. und 7. Classe kann die Lesebuch-Ausgabe für Bürgerschulen, 1. und 2. Theil, verwendet werden.

Rechenbücher.

Močnik, Franc. cav. de, Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari (Erstes Rechenbuch.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 16 h.

Secondo libro d' Aritmetica (Zweites Rechenbuch). brosch. 24 h

Terzo libro d' Aritmetica (Drittes Rechenbuch). geb. 28 h

Quarto libro d' Aritmetica (Viertes Rechenbuch). geb. 34 h.

— — Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi (Rechenbuch für die 5. Classe achtclassiger Volksschulen). Ebenda. Brosch. 20 h.

Močnik, Franc. cav. de, Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

— — Libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. (Ausgabe in drei Theilen.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücherverlag.

I.	Theil	Unterstufe, geb.	30 h
II.	„	Mittelstufe, „	40 h
III.	„	Oberstufe, „	50 h.

Gesangbücher.

Conci Giuseppe, Libro di canto per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.

1.	Theil,	broschiert,	40 h
2.	„	„	40 h
3.	„	„	40 h
4.	„	„	40 h
5.	„	„	50 h
6.	„	„	80 h
7.	„	„	1 K 20 h.

Melodia e testo dell' Inno popolari Austriaco. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag 1896. Preis 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung . . . . , .	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizî progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 27 kr.; 5. Heft 30 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Metodo pratico per imparare la lingua tedesca (Deutsches Sprachbuch). Von J. Dolinar. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Corso primo, gebunden 50 h.
Corso secondo, gebunden 80 h.
Corso terzo, 1897, gebunden 1 K 40 h.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca, con un dizionarietto metodico, Parte I. Trento. Monauni. Preis, geb. 1 fl. 60 kr. Parte II. Trient 1894, geb. 2 K 50 h.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca (Anfangsgründe der deutschen Sprache). 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole cittadine (Lesebuch für Bürgerschulen), revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücherverlag.

I. Theil. Gebunden Preis 1 K 10 h
II. Theil. „ „ 1 K 20 h.

(Parte III derzeit noch vertreten durch den VIII. Theil des Lesebuches für allgemeine Volksschulen).

Sprachlehrbücher.

Savelli L. und D. **Dalmasi**. Grammatica della lingua italiana ad uso della delle scuole cittadine della Monarchia Austro-Ungarica con un' appendice contenente un avviamento al comporre e nozioni letterarie. Prezzo legato in tela 1 corona e 60 cent. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Libraio-editore 1897.

Rechenbücher.

Libro d'aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreitheiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe, gebunden 70 h.
II. Theil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.
III. Theil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag. Fr. Tempsky. Preis 1 K 80 h, II. unveränderte Auflage.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ceconi Anna, Storia naturale illustrata divisa in 3 volumi elaborata in base al piano ministeriale per le 3 classi della scuola cittadina. (Naturgeschichte für Bürgerschulen.) Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

Volume I. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
Volume II. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.
Volume III. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Triest. Selbstverlag des Verf. I. Theil per la VI. classe. Edizione seconda und terza 60 kr.; II. Theil per la VII. classe 85 kr.; III. Theil per la VIII. classe 1 fl.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti cavati dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Libro per la I. classe delle scuole cittadine austriache, gebunden 60 h
Libro per la II. classe " " " " " 64 h
Libro per la III. classe " " " " " 70 h.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E. Geografia ad uso delle scuole, in tre parti compilate secondo i piani d' insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien 1894. A. Hölder.

I. Theil. 2. italienische durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 10. deutschen Auflage, mit 24 Illustrationen, geb. 58 kr.

II. Theil. 2. italienische durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen, geb. 76 kr.

III. Theil Traduzione di Matteo Bassa. Wien 1882. A. Hölder. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Defant Giuseppe, Grammatica teorico-pratica della lingua tedesca con un dizionarietto. Prezzo: legato alla rustica cor 2. in cartone cor 2·40; Trento G. B. Monauni. 1896.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Malý katechismus pro katolické žáky obecných škol (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Výtah z velikého katechismu pro katolické žáky obecných škol (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 h.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi pro katolické žáky obecných škol. (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 h.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 h.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia (Evangelien und Episteln.) Revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag.
Wiener Ausgabe, 1896, gebunden 1 K.
Prager Ausgabe, 1897, gebunden 70 h.

J. Schusterův Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdinko (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 8. Auflage. Olmütz. Grosse. Gebunden 36 kr.

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské (Katholische Religionslehre). Prag 1887. Urbánek. Geb. 50 kr.

Macek Wenzel, Krátké poučení o katolických obřadech. (Katholische Ceremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis geb. 25 kr.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Urbánek. Steif 35 kr.

Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 2. (berichtigte) Auflage. Prag. J. Zeman und Comp. Geb. 30 kr.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům (Kurze Kirchengeschichte). 4. unveränderte Auflage. Prag 1894. Urbánek. Preis, gebunden 36 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

b) Für evangelische Religionslehre *).

Dra. Mart. Luthera Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus). 2. verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, geb. 42 kr.

— — Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus) von J. v. Kraicz, 2. verbesserte Auflage. Olmütz 1894. Preis 25 kr.

Malý katechismus neb stručný způsob vyučování dle katechismu Heidelbergského od H. F. Kohlbrügga. (Kleiner Katechismus oder kurze Anleitung zum Unterrichte nach dem Heidelberger Katechismus.) Übersetzt von einem durch die vierte reform. General-Synode gewählten Comité. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis, geb. 15 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 5. Auflage. Pardubitz. F. Hoblík. 40 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické (Biblische Geschichte für evangelische Schulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 h.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Kralické (Biblische Geschichte). Prag. Comenius-Verein.

Kašpar L. B., Děje starého i nového zákona (Geschichte des alten und neuen Testamentes). Prag 1891. Comenius-Verein. Gebunden 40 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. Prag 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 kr., gebunden 30 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1889. II. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des I. und II. Theiles je 75 kr., geb. 1 fl.

Katechismus Heidelberský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis 40 kr.

c) Für mosaische Religionslehre.

Butter Leopold, Začátek vědomostí. První čítanka jazyka hebrejského. I. a II. díl. 1892. Selbstverlag. Gebunden 25 kr.

Grün N., **Bondy** F., Počátky vyučování náboženství Mojžíšského. I. Stufe. Prag 1891. J. Brandeis. Preis, cart. 20 kr.

Hoff Dr. E., Biblická dějeprava. Pro israelitické žáky českých škol obecných; přeložil Dr. M. Grünwald. I. und II. Theil. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis eines jeden Theiles 50 kr., gebunden 65 kr.

Ottenfeld Markus, Hebrejská čítanka pro první rok školní. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 32 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
II. Theil, gebunden 70 h.
III. Theil, „ 1 K 10 h.

Čítanka pro školy obecné. (Vydání čtverdílné.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonin Machač. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Theil, gebunden 80 h.
III. „ „ 1 K.
IV. „ „ 1 K 30 h.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, „ 40 h.
II. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 70 h.
III. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 1 K.
IV. Theil. Preis, geb. 1 K.
V. Theil. Preis, geb. 1 K 20 h.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für allgemeine Volksschulen). Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I., Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
Díl II., gebunden 40 h.
Díl III., „ 60 h.
Díl IV., „ 70 h.
Díl V., „ 80 h.
Díl VI., „ 90 h.
Díl VII., „ 96 h.

První čítanka pro slepé dítky školy obecné. Upravil učitelský sbor Klárova ústavu slepců v Praze. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 4 K.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode). 72. (unveränderte) Auflage (Ausgabe mit Steilschrift). Prag 1896. F. Tempsky. Gebunden 25 kr. — 72. (unveränderte) Auflage (Ausgabe mit Schrägschrift). Prag 1894. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 40 kr.

— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i víceřídní (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 20 h.
II. Theil, gebunden 30 h.
III. Theil, „ 50 h.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 70 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.
První početnice (erstes Rechenbuch), broschiert 16 h
Druhá „ (zweites Rechenbuch), „ 24 h
Třetí „ (drittes Rechenbuch), gebunden 28 h
Čtvrtá „ (viertes Rechenbuch), „ 34 h.
Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem. (Rechenbuch für die V. Classe der Volksschulen, an welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Broschiert 20 h.

Pátá početnice (fünftes Rechenbuch).
Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen, gebunden 60 h;
Ausgabe für 6- bis 8classige Volksschulen, gebunden 80 h.

— — Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.
I. Theil (Unterstufe). Preis, steif geb. 30 h
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Marhan Michael und **Nagel** Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly ku pamětném i pisemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecných Prag und Wien. 1894. F. Tempsky.
I. Heft, Preis, gebunden 50 h
II. „ „ „ 60 h
III. „ „ „ 80 h.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 3. Auflage. Prag. Urbánek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre). 2. Auflage. Prag. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr., Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Roblíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Pivoda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. Prag. 1893. Selbstverlag. 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag 1895. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert, I. Theil 40 h, II. Theil 40 h, III. Theil 40 h, IV. Theil 40 h, V. Theil 50 h, VI. Theil (für die 6.—8. Classe der Volksschulen und für die Bürgerschulen).

a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 60 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 60 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 40 h.

Nápěv a text Rakouské Národní Hymny. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Roth Julius, První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch) Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Geb. 50 h.

— — Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (Zweites deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Geb. 60 h.

— — Třetí německá cvičebnice pro školy obecné (Drittes deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Geb. 80 h.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Volksschulen.) Prag und Wien. K. k Schulbücher-Verlag. Geb. 1 K 30 h. *)

Vorovka K. Německo-český slovníček k německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 40 h.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Theil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

---

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Šubrt J. und Šťastný J., Čítanka pro školy měšťanské (Lesebuch für Bürgerschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, gebunden 1 K 10 h.
II. Theil, „ 1 K 20 h.
III. Theil, „ 1 K 40 h.

Sprachlehrbücher.

Faflí Antonín a Stýblo František. Učebnice jazyka českého, kterou měšťanským školám. Prag, k. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, geb. 1 K 80 h.

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká s naukou o slohu a literatuře. Pro školy měšťanské upravil K. Novák. 2. vermehrte Auflage. Prag 1895. F. Tempsky. Preis gebunden 1 K 60 h.

Konír Heinrich, Mluvnice pro školy měšťanské. Prag. 1893. Bursík und Kohout Preis 65 kr., geb. 80 kr.

Nešpor Jan a Horčička, Stručný nástin písemnictví českého se zřetelem k čítankám pro školy měšťanské. Prag 1897. Selbstverlag. Preis, broschiert 24 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Kneidl Fr. a Marhan Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft, 3. (verbesserte) Auflage. 1896. gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage. Prag. 1894. Preis, geb. 1 K 20 h.
III. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, 1 K 20 h.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1897. Geb. 1 K 20 h
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, geb. 1 K
III. Heft. 2. „ „ „ 1 K 20 h.

Kopecký Fr. a Šebesta Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. Fr. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), geb. 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), geb. 50 kr.
III. Třída (VIII. školní rok), geb. 45 kr.

Benda M. und Hutterer Rudolf, Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). 6. verbesserte Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

— — Měřictví a rýsování pro II. třídu škol měšťanských. 4. (veränderte) Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 40 h, geb. 1 K 64 h.

Benda M. a Hutterer R., Měřictví a rýsování pro druhou třídu škol měšťanských. 4. verbesserte Auflage. Prag 1893. Selbstverlag. Preis 1 K 40 h, geb. 1 K 64 h.

Benda M., Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen.) Mit 119 Illustrationen. 2. verbesserte Auflage. Prag. 1895. V. Neubert. Preis 1 K 52 h, geb. 1 K 76 h.

Benda Mikulaš, Arithmetika pro měšťanské školy chlapecké. Prag. Ed. Beaufort.
I. Stufe. Preis 1 K, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ 1 K, „ 1 K 20 h.
III. „ „ 1 K 20 h, „ 1 K 40 h.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Theil, 3. verbesserte Auflage. Mit 84 Illustrationen. Prag 1897. II. Theil, 2. verbesserte Auflage. Prag 1894. Preis 60 h, geb. 90 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Theil mit 27 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck 10. (verbesserte) Auflage. Preis, steif gebunden, 1 K 40 h.
II. Theil mit 13 Illustrationen und 2 Karten in Farbendruck. 9. Auflage. Preis, steif gebunden, 1 K 40 h.
III. Theil mit 19 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 6. (verbesserte) Auflage, steif geb. 1 K 60 h.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky.
I. Stufe. 7. (verbesserte) Auflage. Preis 70 h, geb. 1 K.
II. Stufe. 6. Auflage, gebunden 58 kr.
III. Stufe. 4. umgearbeitete Auflage. Mit 30 Illustrationen. Prag und Wien. Tempsky, steif gebunden 1 K 40 h.

Šembera-Konář, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. Pro I. třídu škol měšťanských. Prag 1896. Bursík und Kohout. Preis gebunden 56 kr.

Tille, Dr. Ant. und **Kneidl** Franz, Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské Prag. Urbánek.
I. Stufe. 6. Auflage, geb. 1 K.
II. Stufe. 5. umgearbeitete Auflage, geb. 55 kr.
III. Stufe. 4. umgearbeitete Auflage, geb. 60 kr.

Zelený Josef, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Prag 1897. F. Kytka.
I. Stufe, gebunden 70 kr.
II. Stufe, gebunden 70 kr.
III. Stufe, gebunden 70 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofmann Mik. a **Leminger** Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. Prag. J. L. Kober.
I. Stufe. 1896. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.
II. Stufe. 1897. Preis 35 kr., gebunden 50 kr.

Pokorný, Dr. A. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Stufe, mit 159 Illustrationen. 10. (unbedeutend veränderte) Auflage. Preis 1 K 10 h., geb. 1 K 50 h.
II. Stufe, mit 231 Illustrationen. 8. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1897. Preis geb. 1 K 70 h.
III. Stufe, mit 171 Illustrationen. 6. Auflage. 70 kr., geb. 85 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.

I. Stufe, 9. (gekürzte und verbesserte) Auflage, geb. 1 K.
II. Stufe, 8. gekürzte und verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K 10 h.
III. Stufe, 4. (ergänzte) Auflage, 40 kr., geb. 55 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Auštěcký Josef, Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Lehr- und Übungsbuch der deutschen Sprache). 2. Auflage. Prag. Otto. Geb. 1 fl.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). Prag. Selbst-Verlag. 45 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberclassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 1 K 30 h. *)

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.

I. Theil. 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., geb. 85 kr.
II. Theil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Ricard, Dr. Anselm und **Šubrt** Franz, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., geb. 78 kr.

Herzer Dr. Joh., Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storchs Sohn.

I. Stufe. 2. Auflage. Preis 60 kr., geb. 75 kr.
II. Stufe. Preis 80 kr., geb. 95 kr.
III. Stufe. Preis 80 kr., geb. 95 kr.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy měšťanské. Prag und Wien. 1896. F. Tempsky.

I. Stufe. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ „ 1 K 20 h.
III. „ „ „ 1 K 40 h.

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čítanka. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.

I. Stufe, mit 16 Abbildungen: Preis, geheftet 60 h, gebunden 1 K
II. Stufe, mit 29 Abbildungen: „ „ 80 h, „ 1 K 20 h
III. Stufe, mit 31 Abbildungen: „ „ 1 K, „ 1 K 40 h.

Eminger Julie, Sbírka francouzského čtení pro měšťanské školy dívčí. Prag 1893. J. Otto. Preis, gebunden 1 fl.

Gesangbücher.

Hronik Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I.—III. Stufe. 2. veränderte Auflage. Prag 1892. Knapp. Preis des 1. und 2. Heftes je 15 kr., des 3. Heftes 20 kr.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měštanské. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag 1896. 6. Theil (für Bürgerschulen u. 6—8 Cl. der Volksschulen)

a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 1 K 10 h
2. „ (zweistimmige „) 1 K 10 h
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 60 h
2. „ (zweistimmige „) 60 h
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 40 h.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Donat Franz, Hospodářská čítanka. Pardubitz 1892. Selbstverlag. Preis 1. fl. 20 kr.

Růžička Karl, Přípravná část k nauce o hospodářství polním pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 45 kr.

— — Počty a měřické tvaroznalství pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 55 kr.

— — Sloh pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 20 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 12 h.

Wielki katechizm (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Katechizm mniejszy, opracował M. Morawski. Lemberg 1891. 6 kr. (für die Bukowina).

Katechizm większy, opracował M. Morawski. Lemberg 1890. 22 kr. (für die Bukowina).

Knecht, Fr. J. biskup, Krótka historya święta. Przekład z niemieckiego z 46 obrazkami w tekstcie. Freiburg im Br. 1896. Verlag von Herder. Preis, gebunden 22 K.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. 2. Auflage. Teschen 1892. K. Prochaska. 40 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. (Elementarz) (des dreitheiligen Lesebuches I. Theil, Fibel) von Terlitza, Kubisz und Pacula. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Gebunden 50 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (II. Theil) von Armand Karell. II. revidierte Auflage. 1896. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część III. (III. Theil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Karell Armand, Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Polnisches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Broschiert 26 h.

— — (II. Theil.) Gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franc. Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Durchgesehene Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung:

1. Theil,	Unterstufe,	gebunden	30 h
2. „	Mittelstufe,	„	40 h
3. „	Oberstufe,	„	50 h.

Gesangbücher.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Melodya i tekst austryackiego Hymnu Ludowego. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Karell Armand und **Walach** A., Nauka języka niemieckiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil,	Preis	gebunden	80 h.
2. „	„	„	80 h.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Катихисіс малый для православного юношества школ народных въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Катихисіс содержащій науку хрістіанскую православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Worobkiewicz Isid., **Напѣвы изъ божественной литургіи св. Іоанна Златоустого** (Liturgisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholischen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Бôльшій христіяньско-католицкій катехисмъ для школъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторія бiблiйна старого и нового завѣта для школъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Lesebücher
(für die Volksschulen in der Bukowina).

Popowicz Emilian, Читанка і граматика для шкіл народних. Часть I. (Для 1. і 2. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

— — Читанка для шкіл народних. Часть II. (Для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

— — Часть III. (für das 5. und 6. Schuljahr). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Popowicz Emilian, Граматика для шкіл народних. (До читанки для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 20 h.

— — II. Theil (für das 5. und 6. Schuljahr). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 80 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., **Книжка рахункова для австрийских звичайних шкіл народних.** Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien. K. k. Schulbücherverlag.

I. Theil, Unterstufe, Preis steif gebunden 30 h
II. „ Mittelstufe, „ „ „ 40 h
III. „ Oberstufe, „ „ „ 50 h.

Gesangbücher.

Worobkiewicz Isidor, Спѣванникъ для школъ народныхъ (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die neue ruthenische Orthographie. umgestellte Ausgabe.

I. Theil, broschiert 16 h.
II. Theil, broschiert 30 h.
III. Theil, broschiert 40 h.

Мельодия і слова австрийского гимну народного. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmig „ „ . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor . , ... „ „ 2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Рота Юлія, Німецкий учебник для шкіл народних. За Юлїем Ротом уложив І. А. Глїбовицкий. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe, gebunden 60 h.
II. Theil, gebunden 70 h, auf die neue ruthenische Orthographie umgestellt.
III. Theil, gebunden 80 h.

F.

In kroatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizam (Kleiner Katechismus). Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 12 h.

Izvadak iz velikoga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Umgearbeitete und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Regensburger Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Mali katekizam odobren za podučavanje krsčanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. Artale. 1884. 8 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mala biblička poviest staroga i novoga zavjeta. (Kleine biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) 46 Bilder von Dr. F. J. Knecht, übersetzt von Wladimir Rakotić, Freiburg i. B. 1894, gebunden 25 kr.

Šimončić Georg, Biblijske pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Petrović Johann, Pripovjetke iz staroga zavjeta za školsku mladež. Agram 1894.
— — Pripovjetke iz novoga zavjeta za školsku mladež. Agram 1895.

Lesebücher.

Franković Franz, Hrvatska početnica za opće pučke škole (Fibel), auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Danilo, prof. Vicko. Početnica za općenite pučke učionice. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag 1896. Preis gebunden 70 h.

J. **Peričić** und Genossen, Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis geb. 1 K.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

J. Peričić und Genossen, Treća čitanka (3. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 1 K 20 h.

— — Prva čitanka (Početnica) za opće pučke učione. (1. Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Ausgabe für Dalmatien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis geb. 72 h.

— — Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Dalmatien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 1 K.

— — Treća čitanka (3. Lesebuch). Ausgabe für Dalmatien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 20 h.

Sprachbücher.

Slovnica i pismovnik za općenite pučke učionice. (Sprach- und Aufsatzbuch.) Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Steif geb. 70 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. R. v., Računica za austrijske opće pučke škole, Izdanje u tri dijela. Durchgesehene und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I.	Theil.	Unterstufe.	Gebunden	30 h.
II.	„	Mittelstufe.	„	40 h.
III.	„	Oberstufe.	„	50 h.

Gesangbücher.

Melodija i tekst Austrijske Pučke Pjesme. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram. Hartman. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram. Hartman. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe, 3. veränderte Auflage, 1889. 70 kr.
II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr. 32 kr.

Netolieczka, Eug., Fizika i lučba zu grandjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartman.
I. Theil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Theil Broschiert 40 kr.
III. Theil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Njemačka početnica za opće pučke učione (Deutsche Fibel). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch, I. Theil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede (Deutsche Sprachlehre für niedere und höhere Schulen). Prvi svezak. Cijena knjižici vezanoj 50 novč. Beč 1897. Manz.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der kön. Landesregierung.
I. Theil, geb. 70 kr.
II. Theil, geb. 90 kr.

Roth-Cobenzl. Njemačka vježbenica za opće pučke škole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.
I. Theil 60 h.
II. Theil 70 h.
III. Theil 80 h.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 h.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa. D. Prentner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Vusio E. M., Mladi Poljodjelac (der junge Landwirt). 2. verbesserte Auflage. Zara. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́нїе въ недѣ́льныѧ и҆ пра́здничныѧ дни̑ на ве́сь го́дъ. За ᲂу҆потребле́нїе се́рбскихъ наро́дныхъ ᲂу҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Изъ Часосло́ва. Церко́вное пѣ́нїе (Časoslov mit dem Gesangbuch vereinigt). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Изъ Ѱалти́ра. Первонача́лное ᲂу҆пражне́нїе въ чте́нїи свѧще́нныхъ кни́гъ. Къ ᲂу҆потребле́нїю въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ᲂу҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Катихи́сїсъ ма́лый ѿ не́ѕнїтскагѡ Сѵно́да въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Мали Катихисис и кратка свештена историја. (Kleiner Katechismus und kurze biblische Geschichte.) Auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 h.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Српски Буквар за основне школе. (Serbische Fibel.) Von Chr. Grkinić und I. Čabrić, auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Друга читанка и словница за српске народне школе (Zweites Sprach- und Lesebuch), auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 58 h.

Трећа језикословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch), auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 10 h.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Рачуница за аустријске опће пучке школе. (Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe), geb. 30 h.
II. Theil (Mittelstufe), geb. 40 h.
III. Theil (Oberstufe), geb. 50 h.

Gesangbücher.

Мелодија i текст Аустрijске Народне хiмне. Wien k. k. Schulbücher-Verlag 1896. Preis broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor	„	„	2 h.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizem za ljudske šole. (Kleiner Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Srednji katekizem za ljudske šole. (Mittlerer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliki katekizem za ljudske šole. (Großer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher - Verlag 1896. Broschiert 14 h.

Kerščanski katoliški nauk (Auszug aus dem großen Katechismus). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 50 h.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Broschiert 12 h.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 60 h.

Kratki katekizem v vprašaniih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasniks Nachfolger. Preis 16 kr.

Zupan Sim., Krščanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage. Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.

Lesar Ant., Katekizem ali keršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 45 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole, po nemško spisa Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinam med zgodbami in z 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Textillustrationen und der Karte von Palästina). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K.

Zgodbe sv. pisma za nižje razrede ljudskih šol (Biblische Geschichte für die unteren Classen der Volksschulen von Dr. F. Knecht), mit 47 Abbildungen, übersetzt von Ivan Skuhal. 3. und 4. verbesserte Auflage. Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 1892 und 1896. Preis 26 kr.

Veliki katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 40 krajcarjev. V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Mali katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 15 kr. V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher.

Začetnica za slovenske ljudske šole von J. Koprivnik i G. Majcen (Slovenische Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag 1897. Preis, in Leinwand gebunden 50 h.

Drugo berilo in slovnica za občne ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 70 h.

Tretje berilo za občne ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 80 h.

Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Gerber. 20 kr.

Razinger A., **Žumer** A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). 9. verbesserte Auflage. Laibach 1896. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

Razinger A., **Žumer** A., Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe 4- und 5classiger Volksschulen). 4. Auflage. Laibach 1893. Kleinmayr und Bamberg. 24 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za občne ljudske šole von Peter Končnik (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 90 h.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica (Slovenische Sprachlehre). 6. revidierte und erweiterte Auflage. Laibach. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli (Geschäftsaufsätze). Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Računica za občne ljudske šole. Ausgabe in drei Theilen (in Kronenwährung). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.

I. Theil, Unterstufe. Gebunden 30 h
II. Theil, Mittelstufe. Gebunden 40 h
III. Theil, Oberstufe. Gebunden 50 h.

Gesangbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskih pesmi (Schulgesänge). Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.
1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Majcen Gabrijel, Šolske pesmi (Schullieder). Marburg. Th. Kaltenbrunner.
— — Prva stopnja (I. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 15 kr.
— — Druga stopnja (II. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 20 kr.
— — Tretja stopnja (III. Stufe). Marburg 1890. Broschiert 35 kr.

Napev in Besede Austrijske Cesarske pesmi. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag 1896. Preis broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Orožen Franz, Zemljepis za meščanske šole (Geographie für Bürgerschulen).
I. Stufe. Laibach 1891. Verlag von R. Milic. Gebunden 40 kr.
II. Stufe. Laibach 1894. Ebenda. Gebunden 40 kr.

— — Zemljepis za meščanske šole. Tretja stopnja. S 6 slikami. Vezana knjiga stane 50 kr. V Ljubljani 1896. Rudolf Milic.

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen). Laibach, Blasniks Erben.
I. Stufe. Laibach 1892. Gebunden 50 kr.
II. Stufe. Laibach 1893. Gebunden 50 kr.
III. Stufe. Laibach 1893. Gebunden 50 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Hubad Josef, Prirodopis za meščanske šole (Naturgeschichte für Bürgerschulen) in einem Theile. Kleinmayr und Bamberg. Laibach 1892. Gebunden 70 kr.

Senekovič A., Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole (Grundlehren aus der Physik und Chemie für Bürgerschulen). Laibach. Kleinmayr und Bamberg. I. Stufe, gebunden 50 kr. 2. Stufe, Gebunden 60 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Slovensko-nemška začetnica za občne ljudske šole von Ivan Miklosich (Slovenisch-deutsche Fibel). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 40 h.

Slovensko-nemški Abecednik za občne ljudske šole von Karl Prescbern. (Slovenisch-deutsche Fibel). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 70 h.

Zumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Praprotnik A., **Razinger** A., **Žumer** A. Prva nemška slovnica in prvo nemško berilo za slovenske ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch). Laibach 1892. Kleinmayr u. Bamberg. 35 kr.

Schreiner H. und **Bezjak**, Dr. J. Prva nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole (Erstes deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 70 h.

Druga nemška slovnica za občne ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 72 h.

Tretja nemška slovnica za občne ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch). Wien. Durchgesehene Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 60 h.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentič. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 1897. Gebunden 40 h.
II. Theil. 1887. „ 90 h.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher. *)

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 12 h.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 30 h.

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате думінічеле ші сервъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Andrieviei Sam., Prescurtare din Istoria-săntă a testamentului vechĭu şi celuĭ nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 30 h.

— — Istoria sfântă a testamentuluĭ vechĭu şi celuĭ nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntærĭ corale pentru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur. (Choralgesänge.) K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Jeremiewicz-Dubău N., Abecedar pentru şcoalele popolare austriace. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

— — Carte de cetire pentru anul II şi III al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Isopescul D., **Lutia** E. şi **Jeremiewicz-Dubău** N., A treia carte de citire pentru anul al IV al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 4. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

— — A patra carte di citire pentru anul al V şi al VI al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 5. und 6. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II scólelor popolare (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe). Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe). Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif 50 kr.

Indreptariŭ pentru ortografia română (Regel- und Wörterverzeichnis). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Rechenbücher.

Močnik, Fr. cav. de, Carte de comput pentru şcoalele popolare austriace. Ausgabe in drei Theilen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil: Unterstufe. Durchgesehene Ausgabe, gebunden 30 h
II. Theil: Mittelstufe, gebunden 40 h
III. Theil: Oberstufe, gebunden 50 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Gesangbücher.

Vorobkievici Isidor, Colecţiune de cântece pentru şcólele popolare (Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, broschiert, 16 h
II. „ „ 30 h
III. „ „ 40 h.

Melodia şi textul imnului poporal austriac. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Isopescul D., Ântâia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată dŭpă Julius Roth de D. Isopescŭl. (Erstes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen, nach Julius Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 60 h.

— — A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Zweites deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 70 h.

— — A treia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată dupa J. Roth. (Drittes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis gebunden 80 h.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Abtheilung: Die Leselehre. Wien. Selbstverlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים — — 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Wien. Selbstverlag. Gebunden 20 kr.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Geb. 16 kr.

רֵאשִׁית דַּעַת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 4. (unveränderte) Auflage, geb. 16 kr.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mähr.-schles. israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg, 22 kr.

Ottenfeld Markus, Hebräische Fibel für das 1. Schuljahr. Prag 1895. Jacob B. Brandeis. Preis cartonniert 32 h.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag bei Jakob Pascheles, geb. 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 4 K.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24. verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, cartoniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a městanské 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Mělník, 5. Příbram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezdez, 8. Milešovka, 9. Památný Říp u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopad Labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 16. Rožnov s Radhoštěm, 17. Valaši v okolí Rožnovském, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské, 1. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 2. Habsburg, 3. Památny Říp u Roudnice, 4. Mělník, 5. Vyšehrad, 6. Příbram. 7. Bezdez, 8. Milešovka, 9. Prameny Labe, 10. Vodopád Labský, 11. Sněžka, 12. Svatojanské proudy, 13. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 14. Rožnov s Radhoštěm, 15. Valaši v okolí Rožnovském, 16. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 55 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Černé jezero na Šumavě, 6. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 7. Skály Adersbašské (Starosta), 8. Skály Teplické (Divadlo), 9. Karlův Týn, 10. Zvíkov, 11. Brno, 12. Březové Hory, 13. Tábor, 14. Salašnictví pod Pradědem, 15. Rybolov na Rožmberku, 16. Vrchní dolování uhlí u Duchcova. Selbstverlag. Preis eines Bildes 60 kr.

— — Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské: 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 4. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 6. Skály Adersbašské (Starosta), 7. Skály Teplické (Divadlo), 8. Karlův Týn. 9. Salašnictví pod pradědem, 10. Brno. 11. Březové Hory, 12. Tábor, 13. Rybolov na Rožmberku, 14. Dolování uhlí u Duchcova, 15. Javor, 16. Hora Třístoličná, 17. Hluboká, 18. Děčín, 19. Budějovice, 20. Pomnik Marie Terezie ve Vídni, 21. Císařský hrad ve Vídni, 22. Schönbrunn, 23. Císařská zahrada v Schönbrunně, 24. Mořské oko v Tatrách. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

Janský's Wandbilder für den Anschauungsunterricht. 4 Liefer. zu 5 Bildern. Verlag von K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl, einer einzelnen Tafel 70 kr.

Závěsné obrazy k vyučování názornému. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe) 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. I. Serie: 4 Blatt. Die vier Jahreszeiten. II. Serie: 4 Blatt. Das Innere eines Bauernhofes; das Gebirge, der Wald, die Großstadt. Wien bei Ed. Hölzel. Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. III. Serie: Städtebilder. 9. Blatt. Paris. 10. Blatt. London. 11. Blatt. Wien. Preis per Bild auf starkem Papier mit Ösen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr. Wien. Ed. Hölzel.

Hölzelovy Nástěnné obrazy pro vyučování názorné a mluvnické. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl. 20 kr.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, 45 Tafeln, je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn,

— — — Thierbilder, 18 Tafeln, Preis wie oben. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Pfeiffer Wilh., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen 50 Fabeln mit begleitendem Texte. Herausgegeben von Dr. C. Kehr. I. Lieferung: 1. Rabe, 2. Möpschen und Spitzchen, 3. Storch. II. Lieferung: 4. Pferd und Sperling, 5. Wandersmann und Lerche, 6. Vogel. III. Lieferung: 7. Hündchen und Böckchen, 8. Bär, 9. Fuchs und Ente. IV. Lieferung: 10. Hähne, 11. Kätzchen, 12. Fischlein. 2. Auflage. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. Preis für das einzelne Bild 2 Mk. 40 Pf., Preis per Lieferung 6 Mk.

Schweißinger, die vier Jahreszeiten, Wandtafeln in Farbendruck. 4 Blatt. Wien 1893. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unterklebt und berändert zusammen 3 fl. 50 kr., einzeln 1 fl.

Tomšič J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Tomšič Ivan und **Novák**, Dr. Johann, Obrazy k názornému vyučování. Prag 1892. J. L. Kober. Gebunden 3 fl. 50 kr.

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.

Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte in Religion.

Biblische Bilder nach Originalzeichnungen vom Ernst Pessler, 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Biblické obrazy starého i nového zákona dle původnich kreseb Arnošta Pesslera. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Dekel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Swoboda, Dr. Heinrich, Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 12 Blätter, auf 12 Deckel gespannt und berändert 9 fl., auf 12 Cartons aufgezogen 6 fl. 60 kr. und unaufgespannt 4 fl. 80 kr. Verlag Heinrich Kirsch, Wien. Zugelassen für Niederösterreich.

— — — Böhmische Ausgabe. In Commission bei C. Janský in Tabor. Preis, 12 Blatt unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 8 fl.

Zum Unterrichte im Lesen und Schreiben.

Vogl J., 3 Schräg-Schreibschrifttafeln. (Schrift weiß auf schwarzem Grund). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Wandtafeln mit dem deutschen und lateinischen Alphabet in Steilschrift. 4 Bl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

Kuranda, Deutsche Currentschrift. K. k. Schulbücher-Verlag. 10 Bl. 48 h.

— — Rond- und Fracturschrift. K. k. Schulbücher-Verlag. 6 Bl. 40 h.

Bayr Em., Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Bl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 h.

Schreibvorlagen für die Latein- und Currentschrägschrift. Ebenda. 16 Bl., 70 h.

Fiedlers Wandtafeln zu **Reinelts** Fibel. 40 Tafeln im Formate 80 : 100 *cm.* Preis, unaufgespannt 6 fl. Verlag von F. Tempsky in Wien und Prag.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.

Wandtafel des großen und kleinen kroatischen Alphabets in Druckschrift. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag 2 Bl. 1 K.

— — dto. des serbischen Alphabets. Ebenda 2 Bl. 1 K.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher - Verlag. Ungebunden 2 K 80 h., gebunden 4 K 80 h.

Slovenische Wandfibel (Slovenski stenski abecednik s slikami). Založila. Zg. pl. Kleinmayr und Ferd. Bamberg v Ljubljani, in 25 Tafeln. Preis, ungebunden 5 K.

Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. Selbstverlag. Ungebunden 2 K 60 h, gebunden 4 K 80 h.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baur C. F., Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.

— Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn; auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Austryacko-węgierska Monarchia. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit polnischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel, auf Leinwand in Mappe 9 fl.

— Visecí mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel. 7 fl.

— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Agram bei Hartmann; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel; auf Leinwand gespannt 6 fl.

— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněks Situationsentwurf und Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.

— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Ed. Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.

— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Ed. Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 50 kr., complet 12 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

— Galicya i Lodomeriya z wielkiem księstwem krakowskiem i księstwem Bukowiny (Wandkarte von Galizien und Bukowina mit polnischer Nomenclatur) Wien bei Ed. Hölzel, auf Leinwand in Mappe 9 fl.

Erras Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Ausgabe. Preis eines Exemplares unaufgezogen 4 fl. 75 kr. Im Selbstverlage des Verfassers in Triest.

Fees Theodor u. **Commenda** H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8" = 21cm. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— Durchmesser 8" = 21cm. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32cm).

Geistbeck Alois Dr. u. **Engleder** Franz, Geographische Typenbilder sammt Text zu den Wandbildern von Dr. Alois Geistbeck. Augsburg. Preis, aufgezogen auf Papier mit Leinwand und Ösen à 1 fl. 50 kr. Verlag: A. Müller-Fröbelhaus. Dresden.

Glavne oblike zemeljskega površja (Hauptformen der Erdoberfläche). Laibach. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwand aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr. auf Leinwand mit Stäben zum Aufhängen 4 fl.

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich, " " Steiermark, " " Kärnten, " " Krain " " Küstenland " " Salzburg, " " Oberösterreich, " " Böhmen, " " Mähren, " " Schlesien, " " Tirol und Vorarlberg.	Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben. Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.; " II (14 Karten) 50 kr.

Haardt Vincenz von, Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien bei Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Salzburg,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Steiermark,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

Jeder dieser Atlanten (28 Karten) 1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österr.-ungar. Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria). Vienna presso Ed. Hölzel.
Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo
Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
Edizione II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského (Atlas für d. Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— — Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten.
1. Die Nordpolar-Länder.
2. Die Südpolar-Länder.
Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl. Ed. Hölzel. Wien.

Haardt Vinc. v., Schulwandkarte von Palästina. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien bei Ed. Hölzel. Maßstab 1 : 200.000. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 6 fl., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 7 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Wien bei Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe, aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe, aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Zemljovid Kraljevine Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia. Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Preis 24 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Nastenski zemljevid Palestine za pouk v zgodbah sv. pisma starega i novega zakona. Za porabo v slovenskih šolah priredil prof. Fr. Orožen. (Wandkarte von Palästina, von V. v. Haardt, bearbeitet von Prof. Fr. Orožen.) Maßstab 1 : 200.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

— — Carta murale dell' Europa (Wandkarte von Europa mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Gustawicz, Atlas Geograficzny dła galicyjskich szkol ludowych pospolitych (Atlas für die galizischen Volksschulen). Wien bei Ed. Hölzel, 15 Karten, Preis 60 kr.

Haardt-Jireček, Politische Schulwandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Amerika. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské (Oro-hydrographische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie). Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe, 6 fl., mit Stäben 7 fl.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unaufgezogen 1 fl. 80 kr., mit Leinwand-Schutzrand 2 fl. 25 kr., auf Leinwand mit Stäben 3 fl. 30 kr.

Herrich A., Wandkarte des Weltverkehrs, Äquatorial-Maßstab 1 : 22,000.000. Preis cartoniert 7 fl. 50 kr., auf Leinwand 10 fl. 50 kr., mit Stäben 12 fl. 75 kr. Carl Fleming in Glogau (für Bürgerschulen approbiert).

Hölzels Geographische Charakterbilder. 37 Bilder. Preis per Blatt, unaufgespannt, 2 fl. 40 kr. Auf starken Deckel gespannt 3 fl. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinen in Mappe 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika. 3. berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinen in Mappe 9 fl. 30 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinen in Mappe 12 fl. 45 kr.

— — Politische Wandkarte von Nord-Amerika. 5 Blätter 1 : 8,000.000 4. berichtigte Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinen in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

— — Politische Wandkarte von Süd-Amerika. 4 Blätter 1 : 8,000.000. 4. Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pětitřídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten). Prag. Ant. Felkel. 2. u. 3. Aufl. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogthums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt, 4 fl. 50 kr.

— Schul-Handkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Preis 10 kr. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr. Wien. Ed. Hölzel.
— Geograph. Schulatlas für Bürgerschulen 3. Auflage. 2 fl. Wien. Ed. Hölzel.
— Höhenschichtenkarte v. Oberösterreich u. Salzburg. 40 kr. Wien. Ed. Hölzel.
— Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.
— Wandkarte von Europa, auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand in Mappe 3 fl. Wien. Ed. Hölzel.

— Wandkarte d. Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgesp. 4 fl. Wien. Ed. Hölzel.

— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen, auf Leinwand in Mappe 5 fl.
— Wandkarte v. Kärnten, auf Leinwand gesp. 3 fl. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.
— Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 5 fl.
— Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 4 fl.

— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.
— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
— „ „ „ in kroatischer Sprache, aufgespannt 3 fl.
— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 3 fl.
— „ „ „ in polnischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
Sämmtlich bei Ed. Hölzel in Wien.

— Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher u. böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl.

— Wandkarte von Steiermark, auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.
— Visecí mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Nomenclatur), Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.

Kozenn B., Visecí mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Visecí mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen),
— Wschodnia-zachodnia półkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämmtlich in Hölzels Verlag in Wien.)
— Zapadna-iztogna polutka (Planiglobien in kroatischer Sprache) aufgesp. 4 fl.
— Europa (Wandkarte in kroatischer Sprache), Verlag von Ed. Hölzel, Wien.

Langes, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck. (Ausgabe für Österreich). Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Cyclus der hervorragenden Bauwerke aller Culturepochen: Dom von St. Stephan in Wien; St. Peter in Rom; Moschee des Sultan Hassan in Kairo. Münster zu Strassburg, Zwinger zu Dresden, die Wartburg, Habsburg. 1 Blatt unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Lehmann Ad., Die geographischen Wandtafeln: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem. Preis per Blatt 1 fl. Wien bei Pichlers Witwe und Sohn.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien. 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplars 3 fl. 50 kr.
— Tableau der wichtigsten astronomisch-geographischen Verhältnisse. Wien bei Ed. Hölzel. Unaufgespannt 2 fl.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Mayer E. und **Luksch** J., Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000 (6 Blatt). Preis, zusammenlegbar 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.

Melichar J., Visecí mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Randeggers Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte), 5. (verbesserte) und 6. (vermehrte und verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria u. Comp. Gebunden 1 fl. 50 kr.
— — Österreichischer Schulatlas. Verlag von Fr. Tempsky in Prag. 60 kr., gebunden 85 kr.
— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 85 kr.
— — (versione italiana del Prof. Zavagna), Atlante Geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Prag bei F. Tempsky. Preis, gebunden 95 kr.
— — Physikalische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete 1 : 900.000. Preis unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt, mit Stäben 10 fl. Wien bei G. Freytag und Berndt.
— — Physikalische Schulwandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe) 1 : 900.000. Preis auf Leinen in Mappe 8 fl. auf Leinen und mit Stäben 9 fl., ebenda.
— — Politische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Länder, 1 : 900.000. Preise wie bei der physikalischen Wandkarte, ebenda.

Rothaug J. G., Politische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Preis auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl., ebenda.

— — Fysikální školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien, Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Politická mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl. Wien. Freytag und Berndt.

— — Geographischer Volksschulatlas mit vergleichenden Größenbildern.
I. Ausgabe, für 1—3classige Volksschulen. Preis, geb. 1 K 20 h.
II. „ „ 4—6 „ „ „ „ 2 K.
Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa.

— — Politische Schulwandkarte von Europa.
Maßstab 1 : 3,000.000. Preis jeder Karte, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl. Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt. Leipzig—Wien.

— — Physikalische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln. Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Physikalische Schulwandkarte (unbeschriebene Ausgabe). Preis, roh in Umschlag 7 fl., auf Leinwand in Mappe 11 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln, ebenda.

— — Politische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erhalbkugeln, ebenda.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geograph. Institute. Wien 1886. Aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geogr. Institute in Wien. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Školní mapa království Českého (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen). Wien 1887. K. k. milit.-geogr. Institut. Preis, aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Příruční mapa království českého (Handkarte des Königreiches Böhmen). Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. (Lechner'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren u. des Herzogthumes Schlesien Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. k. mil.-geogr. Institute in Wien 1888. Aufgespannt, mit Stäben 11 fl. 50 kr., ohne Stäbe 10 fl. 50 kr.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geogr. Institute in Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

Schober, Dr. Karl, Školní mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého. Wien 1888. K. k. militär-geographisches Institut. Preis, aufgespannt mit Stäben 11 fl.

— — Příruční mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého (Handkarte, Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. k. militär-geographisches Institut. Preis, 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben und zu beziehen vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Aut Percail aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und herausgegeben vom militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Maßstab 1 : 150000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis 10 fl. mit Stäben, 9 fl. ohne Stäbe; zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Maßstab 1 : 750000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis 10 kr.; zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien. Preis unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt ohne Stäbe 9 fl. 50 kr., mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien. Preis 10 kr.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Schulig H. und **Niessner** A., Höhenschichtenkarte des Herzogthums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt, 2 fl. 80 kr.

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte) und 4. Auflage.
„ „ Steiermark. 1. und 2. Auflage.
„ „ Salzburg. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3. u. 4. Auflage.
„ „ Kärnten. 1. und 2. Auflage.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Krain. 1. und 2. Auflage.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Küstenland. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien. 1. und 2. Auflage.
„ „ Mähren. 1. und 2. Auflage.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Salzburg. 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Krain. 1., 2. (vielfach verbesserte) und 3. Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien. 1., 2. und 3. Auflage.
„ „ Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgem. Volks- und Bürgerschulen. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage, in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Aufl.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien.

} Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl.

Trampler R., Atlas für österreichische Bürgerschulen. 1. Theil (für die 1. Classe), 9 Karten 40 kr. 2. Theil (für die 2. Classe) 14 Karten 60 kr.; 3. Theil (für die 3. Classe) 10 Karten 40 kr. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 78 kr.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl. Wien bei Ed. Hölzel.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text um je 5 kr. verkäuflich.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a měšťanské školy. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. 1. und 2. (verbesserte) Auflage 60 kr., geb. 85 kr.

Vlach, Dr. Jar., Darstellung der wichtigsten geographischen Begriffe, 3 Tafeln. Preis einer Tafel 70 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Vlach und Bíza, Znázornění prvních pojmů zeměpisných. Smichov. W. Neubert. 3 Tafeln, Preis einer Tafel 70 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand in Mappe 6 fl.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Wandkarten rumänische:

a) Wandkarte der Planigloben. Preis aufgespannt auf Leinwand in Mappe 4 fl. 50 kr.

b) Europa prointata sî desemnata de B. Kozenn. Preis aufgespannt auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr. Ed. Hölzel, Wien.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Wild Josef, Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe; Verlag von I. L. Kober. Prag. Preis 2 fl. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 3 fl. Hierzu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 2 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 2 fl. 80 kr. Wien. Hölzel.

Znázornění nejdůležitějších pojmů zeměpisných. Prag. I. L. Kober. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5·5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch.“ Leipzig. Alfred Oehmigkes Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien; 1. Tafel das Pferd, 2. Tafel das Hausrind, 7. Tafel der Seidenspinner und 8. Tafel die Honigbiene, 4 Blatt, unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— Tabulky nástěnné přírodopisné. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache). Ed. Hölzel in Wien, 4 Blatt unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abtheilung: Zoologie. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. 12. und 13. Lieferung.

II. Abtheilung: Botanik. 1., 2. und 3. Lieferung.

III. Abtheilung: Bäume. 1.—5. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromádko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche fü den Lehrer von Karl Nečásek. Tabor bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Janskýs Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe.

I. Lieferung: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen, 2. Seidelbast, 3. Kiefer, 4. Sumpfdotterblume, 5. Stieleiche.

II. Lieferung: 6. Kartoffel, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Feuerbohne, 10. Tollkirsche.

III. Lieferung: 11. Schwarzer Hollunder, 12. Die Kamille, 13. Baldrian, 14. Linde, 15. Spitzahorn.

IV. Lieferung: 16. Weiße und gelbe Seerose, 17. Hundrose, 18. Märzenveilchen, 19. Gebauter Lein (Flachs), 20. Walderdbeere. Preis einer Lieferung, bestehend aus 5 Tafeln, 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr.

Ferner Tafel 21—48. 21. Der scharfe Hahnenfuß, 22. Cypressen-Wolfsmilch, 23. Stachelbeerstrauch, 24. Wegewarte, 25. Gemeine Fichte, Rothtanne, 26. Weizen, 27. Rispen-Hafer, 28. Geflecktes Knabenkraut, 29. Haselnusstrauch, 30. Immergrün und Glockenblume, 31. Der Apfelbaum, 32. Die Buche, 33. Die Erbse, 34. Gemeiner Hanf, 35. Weichsel, 36. Rettig und Kohlraps, 37. Weinrebe, 38. Der Mohn, 39. Die Runkelrübe, 40. Der Wasserschierling, 41. Der rothe Fingerhut, 42. Mais, 43. Kaffeebaum, 44. Der Theestrauch, 45. Die Baumwollstaude, 46. Das Heidekraut und die Himmelschlüsselblume, 47. Die Kornblume, 48. Der Buchweizen, 49. Der gelbe Enzian, 50. Der gemeine Wachholder — die Lärche, 51. Gartentulpe — Gartennelke, 52. Herbstzeitlose, 53. Das schwarze Bilsenkraut, 54. Stechapfel.

Je 5 Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr. Verlag von Karl Janský, Tabor.

Jehlička P a u l, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. K o b e r. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blatt. Prag. K o b e r. Preis 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln Prag. K o b e r. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. K o b e r. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. K o b e r. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen v. Pflanzen). 53 Taf. Prag. K o b e r. 9 fl.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. J a n s k ý. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene; aufgespannt 6 fl.

— Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas. 45 Tafeln. Je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. P i c h l e r s Witwe und Sohn. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— — Thierbilder. 18 Tafeln. Preis wie oben. Wien. A. P i c h l e r s Witwe u. Sohn.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Prag bei F. L i e b i s c h. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien bei H ö l z e l. 3 fl.

— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Č e l a k o v s k ý. Preis 3 fl.

Meinholds Zoologische Wandbilder. Bei K. J a n s k y in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutang, Trampelthier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan; Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel; Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrothschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Renthier.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. T e m p s k y. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von L e n o i r und F o r s t e r in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Pokorny F r a n z, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht (Deutsche Ausgabe). 21 Blatt. Verlag von A. P i c h l e r s Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 80 kr., mit starken Papier unterklebt, mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin ku názornému vyučování (Pflanzenbilder) I.—IV. Serie zu 3 Blatt, V. Serie mit 4 Blatt, VI. Serie mit 5 Bildern. W. N e u b e r t, Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., 1. Tafeln: Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. 14 Folio-Tafeln in Farbendruck. In Mappe 10 K.

— — Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 3 K 60 h.

— — 2. Texte. Die schädlichen Forstinsecten. Geheftet 1 K 20 h.

— — Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. Geheftet 1 K 40 h.

— — Die nützlichen Insecten, die Feinde der schädlichen. Geheftet 80 h. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Schreibers große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

— — Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.

Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl.

Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abtheilung: Säugethiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abtheilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abtheilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Vogelwandtafel. Der Schule und dem Hause gewidmet vom deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt. 2. verbesserte Auflage. Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus. Preis 6 fl.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene vom Hofrathe Dr. Adalbert von Waltenhofen verfasste Druckschrift: **Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektricität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen**, in deutscher, italienischer, böhmischer, serbo-kroatischer und slovenischer Sprache, Preis 12 h, dann auf die Wandtafel „**Erste Hilfe bei Unfällen**" adjustiert 80 h, unadjustiert 40 h, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1895, Z. 23391.)

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. Dritte vollständig umgearbeite Auflage. Wien. Pichler. Preis in Mappe 1 fl. 20 kr., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 80 kr.

— Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 25 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl. 20 kr.

Holub Alois, Cenníky k vyučování počtům. 6 Tafeln. Prag. Selbstverlag. Preis 2 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Karl Graeser. 60 kr.

— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)

Matthey-Guénet Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Ratolíska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen) Chrudím. St. Pospíšil Eidam.
I. Stufe für die 1. Bürgerschulclasse, Preis in Mappe sammt Text 3 fl. 50 kr.
II. „ „ „ 2. „ „ „ „ „ „ 4 „ 50 „
III. „ „ „ 3. „ „ „ „ „ „ 6 „ — „

— — Schule des geometrischen Zeichnens für Knabenbürgerschulen. Chrudim 1890. St. Pospišils Eidam. In 3 Stufen. Preise wie bei der böhmischen Ausgabe.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl. auf 6 Deckel aufgezogen 5 fl. 50 kr.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen." I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. In 18 Lieferungen. Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien. Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.) **)

— — Das geometrische Ornament. In 10 Heften. 4. (verbesserte) Auflage. Wien 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr.

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

**) Heft 13—18 auch in böhmischer Sprache erschienen.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. In 5 Heften. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Leipzig 1894. G. Freitag. Preis eines Heftes 16 kr.

— — Vzory ku kreslení pro školy obecné. In 5 Heften. Wien und Prag. 1895. F. Tempsky. Preis eines Heftes 16 kr.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes, 5. Auflage je 28 kr.; des III. Heftes, 5. Auflage 32 kr.; des IV., 5. Auflage 36 kr.; des V., (für die 6. Classe der Volksschule, beziehungsweise für die 1. Classe der dreiclassigen Bürgerschule), 4. Auflage 60 kr.; des VI. (für die 2. Classe der dreiclassigen Bürgerschule), 4. Auflage 96 kr. und des VII. Heftes (für die Hand des Lehrers) 9 fl.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Rýsování pro školy měšťanské, průmyslové pokračovací a příslušné odborné. I.—III. Theil. Prag 1895. Höfer und Klouček.
I. Theil, in Mappe 5 K.
II. Theil, 10 K.
III. Theil, 15 K.
(Für Knaben-Bürgerschulen für die Hand des Lehrers.)

Denk Hans, Wiener Stickerei-Album. Wien, Selbstverlag. 4. Hefte, à 10 kr.

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verb. u. vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abth.: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abth.: Freies Zeichnen. Preis jeder Abth. 3 fl. 20 kr.; Preis d. erläuternden Textes 40 kr. Wien bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folio-Format. Wien 1885, im Selbstverlage des Verfassers. (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.) Preis 6 fl.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I.	Heft,	3.	Auflage	1	K	20 h.
II.	„	3.	„	1	„	20 „
III.	„	3.	„	1	„	40 „
IV.	„	3.	„	1	„	60 „
V.	„	3.	„	1	„	60 „
VI.	„	3.	„	2	„	40 „
VII.	„	3.	„	3	„	
VIII.	„	2.	„	5	„	

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und **Grögler** K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. 2. durchgesehene Auflage. Wien 1890. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 80 h, Erläuterungen dazu 20 h. *b)* Handausgabe in gr. 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 2 K 60 h; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 24 h. *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf“. 1 K 40 h.

Grögler K., Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.
I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.
II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Hein Adalbert, **Hein** Alois und **Hein** Dr. Wilhelm, Doppelter Lehrgang für das ornamentale Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen; mit Angabe der Entlehnung und Verwertung der einzelnen Formen, ihres Stiles und ihrer coloristischen Behandlung zusammengestellt.
Heft I.—V. für Volksschulen (nur für die Hand des Lehrers),
Heft VI.—VIII. für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Preis der Hefte I.—V. in je einer Mappe (umfassend je 24 Blatt in Quarto) für die 1.—5. Volksschulclasse, zusammen 4 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 1 fl. — Preis der Hefte VI.—VIII. in je einer Mappe (umfassend je 48 Blatt in Quarto) für die 1.—3. Bürgerschulclasse, zusammen 5 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 2 fl. — Preis des einzelnen Quartblattes 5 kr. Wien 1895, bei Manz.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)
— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)
— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 1. und 2. (durchgesehene) Auflage. Wien bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln nebst Text 14 fl. *)

Hesky K. und **Šanda** Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.
II. Theil. 2. Auflage ist vergriffen.

Hess Th., **Votruba** Fr. und **Štěpánek** Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34. Tafeln sammt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.
— — Návod k linearnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht
in der III. Classe der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „ (4. „) 6 „ „ 22 „
„ „ V. „ „ „ (5. „) 11 „ „ 38 „
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1885, Seite 248, kundgemacht.

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis 1 fl. 80 kr.

Schnittmusterbuch, Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 7. revidierte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

Segeth Alois und **Koza** Josef, Tabulové předlohy ku kreslení křivočárnému. 20 Tafeln. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis in Mappe 5 fl. 50 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

— — Neue Zeichenvorlagen für den Schulunterricht. III. Heft (Blatt 1—12) und IV. Heft (Blatt 13—24). Wien. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis eines Heftes in Mappe 4 fl. (Für Bürgerschulen zugelassen.)

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 2. Auflage. 31 Blätter sammt Text. Wien. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 4 fl. (Wurde mit Ausschluss des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Zum Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache an Bürgerschulen gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht.

Nr. 1 Frühling	Nr. 5 Bauernhof
„ 2 Sommer	„ 6 Gebirge
„ 3 Herbst	„ 7 Wald
„ 4 Winter	„ 8 Stadt.

Wien bei Ed. Hölzel. Preis pro Bild mit Leinen-Einfassung und Ösen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachenunterricht. III. Serie, Städtebilder. IX. Blatt, Paris. X. Blatt, London. XI. Blatt Wien. Preis jedes Bildes auf starkem Papier, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr., Wien. Ed. Hölzels Verlag.

Zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten.

Monogramm-Album für Kreuzstich. 6. Auflage. Verlag der Wiener Mode. Preis für Schulzwecke 1 fl.

Herbst Hermine, Lehrerin in Kremsier, Durchbrochen gestricktes Musterband; Musterzeichnungen in methodischer Stufenfolge für Schule und Haus; leicht ausführbar von Schülerinnen der Mittelstufe der Volksschulen; Preis 14 kr. Selbstverlag. Druck von L. Klabusay in Holleschau.

— — Dasselbe Lehrmittel in böhmischer Ausgabe unter dem Titel: Pás vzorků prolámaně pletených. Nákresy vzorků seřaděné v methodickém postupu pro školu a dům. Hodí se zvláště pro žákyně středních tříd škol národních. Náklad vlastní. Tiskem L. Klabusaya v Holešově. Cena 14 kr.

Šima J. Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 4 fl.

Stenzinger-Hillardt Gabriele, Schnittmusterbuch. Anleitung zum Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäsche zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen. Mit 120 Abbildungen. Preis, cartoniert 30 kr. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1897.

Zum Unterrichte im Turnen.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene Druckschrift:

„Schule und Jugendspiel. Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. Von Ludwig Lechner, Professor, Turn- und Spielleiter am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Baden bei Wien. Hiezu als zweiter Theil:

Vierzehn Rasenspiele, mit 14 Bildern, 19 Plänen, 2 Figurentafeln und 2 Tabellen. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Der Preis der Gesammtausgabe dieses Buches, gebunden steif in Ganzleinen, beträgt 2 K, jener der Separatausgabe des II. Theiles: Vierzehn Rasenspiele, 1 K,"

Vermerkblätter für das Cricket-Wettspiel, Groß-Quart. 50 Doppelblätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K 80 h.

— — für das Lawn-Tennis-Wettspiel. Octav. 50 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K.

zur Anschaffung für die Schulbibliotheken, sowie zur Benützung bei Veranstaltung von Jugendspielen aufmerksam gemacht.

Auf nachstehende Lehrmittel werden die Lehrkörper der Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise der mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse sowie der Fortbildungscurse für Mädchen behufs etwaiger Anschaffung derselben aufmerksam gemacht.

„Gehäkelte Kanten" von Fanny von Dillmont. I. Band. Wien 1894, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1896, Z. 16327.)

„Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung", von Professor Josef Langl. 2. umgearbeitete Auflage. Mit 40 Illustrationen und einer Heliogravure. Wien. Eduard Hölzels Verlag.
(Ministerial-Erlass vom 24. August 1896, Z. 17429.)

„Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer." Unter Mitwirkung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien, herausgegeben von Theodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien. 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministerial-Erlass vom 25. October 1896, Z. 24940.)

Obermayer-Wallner Aurelie. Die Technik der Kunststrickerei. Wien. Karl Konegen. 1896.
(Ministerial-Erlass vom 14. November 1896, Z. 26034.)

„Obrazy k mythologii i dějinám Řekův a Římanův." Za spolupůsobení c. k. učebného a pokusného ústavu pro fotografii a reprodukci ve Vídni vydal Feodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien. 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministeral-Erlass vom 5. December 1896, Z. 28962.)

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65^{cm} breit, 50^{cm} hoch. Preis 12 fl.

„ 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.

„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.

„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140^{cm} lang. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80^{cm} lang. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70^{cm} lang. Preis 1 fl. 10 kr.

„ 14 1 Quadrat, Seite 50^{cm}. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65^{cm}. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60^{cm}. Preis 1 fl. 20 kr.

„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50^{cm}. Preis 3 fl.

„ 22 Würfel, Seite 40^{cm}. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40^{cm}. Preis 3 fl. 20 kr.

„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40^{cm}. Preis 3 fl. 50 kr.

„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28^{cm}. Preis 2 fl. 60 kr.

„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28^{cm}. Preis 2 fl. 80 kr.

„ 33 1 voller Cylinder, 56/28^{cm}. Preis 4 fl.

„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36^{cm}. Preis 2 fl. 70 kr.

„ 38 1 voller Kegel, 55/38^{cm}. Preis 4 fl.

„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40^{cm}. Preis 6 fl. 50 kr.

„ 41 1 hohle Halbkugel, 40^{cm}. Preis 5 fl.

„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54^{cm} hoch. Preis 3 fl. 40 kr.

„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54^{cm} hoch. Preis 3 fl. 70 kr.

„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51^{cm} hoch. Preis 3 fl. 60 kr.

„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73^{cm} hoch. Preis 5 fl. 50 kr.

„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70^{cm} hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43^{cm} hoch, 20^{cm} breit. Preis 60 kr.
„ 3 (518) Desgleichen 43^{cm} hoch, 29^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60^{cm} hoch, 72^{cm} breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5 (157) Desgleichen 60^{cm} hoch, 72^{cm} breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 8 (624) Desgleichen 46^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 10 (638) „ 50^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 13 (640) „ 50^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.
„ 18 (598) „ „ „ 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.,
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45^{cm} hoch, 50^{cm} breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24 (628) Desgleichen 32^{cm} hoch, 35^{cm} breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25 (629) „ 32^{cm} hoch, 40^{cm} breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Von den Gipsabgüssen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien werden weiters die nachfolgenden Modelle zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen zugelassen:

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preise in ö. W. fl.	kr.
	a) Gothische Formen:		
305	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 17 *cm* hoch, 15 *cm* breit	—	70
307	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	70
308	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	70
309	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	70
312	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	50
321	Frühgothisches Capitäl 16 *cm* hoch, 15 *cm* breit	1	80
481	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 10 *cm* hoch	—	70
483	„ „ „ „ „ 12 „ „	—	70
484	„ „ „ „ „ 15 „ „	1	—
485	„ „ „ „ „ 20 „ „	1	—
771	Ahornblätter, 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	1	50
1243	Stück von einem Dienst mit Eichenblättern 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	1	—
	b) Von Macholds Reconstructionen von antiken und Renaissance-Vorbildern:		
580	Einfache griechische Rosette, 22 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . .	—	50
583—585, 589, 590, 593	Sechs einfache Blatt- und Blütenformen, 38 *cm* hoch, 23 *cm* breit à	—	70
605, 606	Zwei Blattornamente aus einer Pilasterfüllung italienischer Renaissance, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit . . . . à	—	80

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preise in ö. W.	
		fl.	kr.
	c)		
793	Romanisches Capitäl, 47 *cm* hoch, 37 *cm* breit	2	50
	d) Vom Lehrgange Remesch:		
862—871 und 874—876	13 Stück. Elementarer Lehrgang für das Zeichnen nach Modellen. Jedes Modell 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . . . . . à	—	50
	e) Von Kiebachers Lehrgange:		
913	Blatt einer viertheiligen Rosette, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit . .	—	50
914	Gitterdetail aus einer Kapelle am Kapuzinerberge in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	50
915	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	50
917	Detail aus einem Oberlichtgitter von einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	60
927	Phantastischer Thierkopf. Motiv aus dem Friedhofe zu St. Peter in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	50
930	Rosetten aus einem Kapellenfenster in Maria Plain bei Salzburg, 25 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	60
935 936	Details aus einem Kapellengitter in Maria Plain bei Salzburg, 18 *cm* hoch, 25 *cm* breit . . . . à	—	80
	f) Vom Würbelschen Lehrgange:		
1171 1172 1174 1178 1182 bis 1186	9 Stück. Elementarer Lehrgang für Zeichnen . . . . . à	—	40
	g)		
1244 bis 1249	6 Stück Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Kapelle Pelegrini) italienischer Renaissance, 29 *cm* hoch, 19 *cm* breit . . . . à	—	50
	h) Von den Modellen aus der Schule Kühne:		
1250	Ornament mit Schild, 30 *cm* hoch, 24 *cm* breit	—	60
	i) Schließlich für den Anschauungsunterricht:		
1090	Dorisches Capitäl, 14 *cm* hoch, 12 *cm* breit	1	50
1092	Ionisches Capitäl, 12 *cm* hoch, 18 *cm* breit	2	50
1093	Korinthisches Capitäl, 25 *cm* hoch, 20 *cm* breit	3	—

Diese Modelle sind im Bedarfsfalle direct vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, I., Stubenring 5, zu beziehen.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Branky Franz und **Ziegler** Theodor, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in drei Theilen.

I. Theil, für das 1. und 2. Schuljahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, in Leinwand gebunden 60 h.

Dieses Lesebuch wird als der erste Theil zum dreitheiligen Lesebuche von G. Ritter von Zeynek, Dr. Josef Mich und Alois Steuer *) zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1897, Z. 15079.)

Jurkiewicz Antonie, Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Untergruppe an Volksschulen.

I. Theil. Preis, gebunden 35 kr.

II. Theil. Preis, gebunden 45 kr.

Suczawa. Druck und Verlag von Hermann Beiner. 1897.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Unterrichte an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 15485.)

Schreiner H. in **Bezjak** dr. J., Prva nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole. (Erstes deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 70 h.

Dieses Sprachbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1897, Z. 15078.)

Isopescul D., **Lutia** E. şi N. **Ieremiewicz-Dubău**, A treia carte de citire pentru anul al IV al şcoalelor primare. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1897. Preis, gebunden 80 h.

— — A patra carte de citire pentru anul al V şi al VI al şcoalelor primare. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieser III. und IV. Theil des rumänischen Lesebuches für Volksschulen wird für Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache ebenso zulässig erklärt, wie der I. **) und II. Theil ***) desselben Lesebuches.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1897, Z. 14901.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 176.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 278.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 309.

Попович Омелян, Руска граматика для шкіл народних. Часть II. (zu dem III. Lesebuche für das 5. und 6. Schuljahr.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1897. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Sprachbuch wird an Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1897, Z. 14423.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf in Korneuburg. Preis 30 h.

Dieses Liederbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 15344.)

Koch Leopold, Übungsheft I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchführung.

Übungsheft II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung.

Preis pro Heft 10 kr. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers.

Diese Übungshefte werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 14822.)

Dolinar Giovanni, Metodo pratico per imparare la lingua tedesca. Corso terzo. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Der III. Theil dieses deutschen Sprachbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache ebenso als zulässig erklärt wie der I. und II. Theil *) desselben.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1897, Z. 14902.)

Srednji Katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Založilo knezoškofijstvo ljubljansko. Velja 32 kr.

Mali Katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko. Velja 15 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1897, Z. 13183.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 390.

c) Für Bürgerschulen.

Netoliczka, Physik und Chemie für Bürgerschulen, bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. III. Stufe. 21. Auflage. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1897, Z. 13551.)

Netoliczka, Physik und Chemie für Bürgerschulen, bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. II. Stufe, für die II. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Mit 109 Abbildungen. 35. Auflage. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1897, Z. 12071.)

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen. Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. I., II., III. Heft. 5. umgearbeitete Auflage. Wien 1897, Manz. Preis per Heft cartoniert 48 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1897, Z. 13931.)

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Theil. 2. verbesserte Auflage. Olmütz 1897. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 75 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 13992.)

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen. In drei concentrischen Lehrstufen. I. Stufe mit 91 Abbildungen. 6. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1897, Z. 13923.)

Seibert A. E., Schulgeographie für österreichische Bürgerschulen in drei Theilen. III. Theil. 9. umgearbeitete Auflage. Mit 50 Abbildungen. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, gebunden 64 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1897, Z. 14715.)

Pokorny, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Bearbeitet von Josef Gugler. III. Stufe. Mit 152 Abbildungen und einer Farbendrucktafel. 10. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, gebunden 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 15241.)

Savelli L. a **Dalmasi** D., Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole cittadine della Monarchia Austro-Ungarica con un' appendice contenente un avviamento al comporre e nozioni letterarie. Trieste-Fiume. G. Chiopris libraio-editore 1897. Prezzo legato in tela 1 corona e 60 cent.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 15459.)

Fafl Antonín a **Stýblo** František, Učebnice jazyka českého, kterou měšťanským školám složili. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, 1897. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial Erlass vom 9. Juni 1897, Z. 14317.)

Kneidl Franz und **Marhan** Michael, Početnice pro měšťanské školy dívčí. I. Stufe. 3. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1897. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1897, Z. 15.593.)

Pokorný Al. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské. II. Stufe. 8. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1897. F. Tempsky. Preis, geb. 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch der Naturgeschichte wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 15171.)

Nešpor Jan a **Horčička** Josef, Stručný nástin písemnictví českého se zřetelem k čítankám pro školy měšťanské. Prag 1897. Selbstverlag. Preis, broschiert 24 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in der obersten Classe der Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 14310.)

d) Für Mittelschulen.

In 7., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 16. August 1893, Z. 16335 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl F. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. V. Band. Wien 1897. J. Klinkhardt. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1897, Z. 13841.)

In 4., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. August 1894, Z. 19681 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl F. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VIII. Band. Wien 1897. J. Klinkhardt. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1897, Z. 13841.)

Nader, Dr. E. und **Würzner**, Dr. A., Grammatik der englischen Sprache nebst Aufsatzübungen und deutschen Übungsstücken. 2. verbesserte Auflage. Wien 1897. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 15 kr., gebunden 1 fl. 35 kr.

Der Gebrauch dieser neuen Auflage des bezeichneten Buches an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann ebenso wie der der ersten Auflage desselben ***), jedoch unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches beider Auflagen auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1897, Z. 11280.)

Charvat Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Theil. 2. verbesserte Auflage. Olmütz 1897. E. Hölzel. Preis, gebunden 75 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1897, Z. 13991.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 275.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 295.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 111.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 60.

Mayer, Dr. Franc. M., Manuale di storia per le classi inferiori delle scuole medie. Parte seconda: Storia del Medio Evo. Aus dem Deutschen übersetzt von Professor Desid. Reich. Wien und Prag 1897. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1897, Z. 13442.)

Sobek Franz, Děje mocnářství Rakousko-Uherského pro střední školy. 4. veränderte Auflage. Prag 1896. I. L. Kober. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vorhergehenden Auflagen desselben *) zum Lehrgebrauche in der VIII. Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1897, Z. 9865.)

Bartoš, Fr., Česká čítanka pro čtvrtou třídu škol středních. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage. Brünn 1897. Karl Winiker. Preis 1 fl. 5 kr., gebunden 1 fl. 25 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1897, Z. 14753.)

Kobenzl Josef, Talijanska palestra ili teoretično-praktična slovnica talijanskoga jezika za srednje učione. Ragusa 1897. D. Pretner. Preis, geheftet 1 fl. 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1897, Z. 4047.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kummer, Dr. Karl F. und **Stejskal**, Dr. Karl, Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. 2. verbesserte Auflage. Wien 1897. Verlag von Manz. Preis, gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebraushe an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1897, Z. 13842.)

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für den IV. Jahrgang der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 20 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Prag, Wien, Leipzig. F. Tempsky, 1896. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 95 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1897, Z. 10277.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 146.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 244.

Lehrmittel.

Rothaug Joh. Georg, Geographischer Volksschulatlas mit vergleichenden Größenbildern, und zwar:

I. Ausgabe für 1—3classige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K 20 h.

II. Ausgabe für 4—6classige Volksschulen. Preis, gebunden 2 K.

Wien. G. Freytag und Berndt.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1897, Z. 14071.)

Janský's Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe. Tafel 49—54. 49. Der gelbe Enzian. 50. Der gemeine Wacholder, die Lärche. 51. Gartentulpe, Gartennelke. 52. Herbstzeitlose. 53. Das schwarze Bilsenkraut. 54. Stechapfel.

Je fünf Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher, beziehungsweise böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 14303.)

Atlas für Handelsschulen. Gezeichnet und redigiert von Dr. R. Peucker, fachmännisch bearbeitet von Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Dr. Karl Zehden. 36 Hauptkarten. Wien 1896. Verlag von Artaria und Comp. Preis, gebunden 3 fl. 75 kr. oder 7 K 50 h.

Dieser für die commerciellen Lehranstalten bereits approbierte Schulatlas *) wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen, Werkmeisterschulen und allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1897, Z. 8841.)

Stenzinger-Hillardt Gabriele, Schnittmusterbuch. Anleitung zum Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäsche zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen. Mit 120 Abbildungen. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1897. Preis, cartoniert 30 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1897, Z. 13926.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 68.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské.

1. Vznik Vltavy. 2. Vtok Vltavy do Labe. 3. Prales na Šumavě. 4. Slatiny na Šumavě. 5. Čevné jezero na Šumavě. 6. Skály Adersbašské (Homole cukrová). 7. Skály Adersbašské (Starosta). 8. Skály Teplické (Divadlo). 9. Karlův Týn. 10. Zvíkov. 11. Brno. 12. Březové Hory. 13. Tábor. 14. Salašnictví pod Pradědem. 15. Rybolov na Rožmberku. 16. Vrchní dolování uhlí u Duchcova. Selbstverlag. Preis eines Bildes 60 kr.

Diese 16 Bilder des genannten Lehrmittels werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 14246.)

Rothaug J. G., Politická školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

Diese Karte wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1897, Z. 13523.)

Sbírka předloh moravského ornamentu. Zusammengestellt und gezeichnet von Andreas Pisch, Bürgerschullehrer in Kojetein. 1895. Druck von Heinrich Slovák in Kremsier. Im Selbstverlage mit Unterstützung des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren. 6 Hefte. Preis des vollständigen Werkes 3 fl.

Auf dieses Werk werden die Leitungen, beziehungsweise Directionen der Volks- und Bürgerschulen für Mädchen, sowie die Directionen der Lehrerinnenbildungsanstalten behufs eventueller Anschaffung für die Schulbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1897, Z. 9196.)

Slovenische Wandfibel (Slovenski stenski abecednik s slikami) založila Ig. pl. Kleinmayr und Ferd. Bamberg v Ljubljani, in 25 Tafeln. Preis, ungebunden 5 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1897, Z. 12389.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus Anlass der Erweiterung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren in Wien durch Errichtung einer Abtheilung für Buch- und Illustrations-Gewerbe angeordnet, dass diese Anstalt nunmehr die Bezeichnung „k. k. Graphische Lehr- und Versuchsanstalt" zu führen habe.

(Ministerial-Act Z. 8591 ex 1897.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Elise Kohn-Simonson in Wien, I., Werderthorgasse Nr. 12 vom Schuljahre 1896/97 an

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1897, Z. 12971) und

der vierclassigen Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Monasterzyska.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1897, Z. 12016.)

Vom k. k. Handelsministerium wurde am 15. Mai d. J. der

Anhang II

zu dem am 1. September 1895 herausgegebenen

„Verzeichnis der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlöhne

von den

Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächst gelegenen Ortschaften"

herausgegeben, in welchem die seit der Ausgabe des Anhanges I bekannt gewordenen Änderungen Berücksichtigung gefunden haben.

Abdrücke dieses Anhanges können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 5 Kreuzern per Exemplar bezogen werden.

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert.	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert . .	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien . .	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung .	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—

(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1897.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 9., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß der Ministerial-Erlässe vom 15. Juli 1880, Z. 10553 *) und 9. März 1881, Z. 12803 ex 1880 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Palmer Heinrich, Der christliche Glaube und das christliche Leben. Lehrbuch der Religion und der Geschichte der christlichen Kirche für die mittleren Classen evangelischer Gymnasien, die oberen Classen der Realschulen und höheren Töchterschulen. 9. verbesserte Auflage. Darmstadt 1892. G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung. Preis, geheftet 84 kr.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1897, Z. 14273.)

In 7. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. April 1894, Z. 7643 ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die I. Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1897. A. Hölder. Preis, geheftet 84 kr., gebunden 1 fl. 4 kr.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1897, Z. 14728.)

In 13., in wesentlicher unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. Juli 1893, Z. 14804 †) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Abtheilung für das I. Schuljahr. Ausgabe B (für die Grammatik von Dr. A. Scheindler. Wien 1897. Bermann und Altmann. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1897, Z. 16746.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 170.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 97.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 81.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 250.

In 14., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1895, Z. 14226 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten nach den Grammatiken von K. Schmidt, A. Scheindler und F. Schultz. Abtheilung für das I. Schuljahr. Wien 1897. Bermann und Altmann. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1897, Z. 15952.)

In 3., wesentlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 16. April 1894, Z. 7962 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Heis, Dr. Eduard, Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Ausgabe für die Schulen Österreichs. Köln 1897. M. Du Mont-Schauberg. Preis, ungebunden 1 fl. 80 kr., gebunden 2 fl. 10 kr.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1897, Z. 16436.)

Močnik's Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. Bearbeitet von Johann Spielmann. I. Abtheilung (für die I. und II. Classe). 25. veränderte Auflage. Mit 114 Figuren. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 75 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1897, Z. 14943.)

In 4., wesentlich unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 2. December 1894, Z. 27281 †) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mitteregger, Dr. Josef, Anfangsgründe der Chemie für die IV. Classe der Realschulen. Mit 21 Holzschnitten. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1897, Z. 15013.)

Pokoj Simon, Učebnice církevních dějin pro střední školy. Prag 1897. Höfer und Klouček. Preis 96 kr., gebunden 1 fl. 12 kr.

Dieses Lehrbuch wird unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1897, Z. 14637.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 251.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 99.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 26.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 331.

Pešusta Wenzel, Základy silozpytu pro nižší třídy středních škol. Ausgabe für Gymnasien. 3. verbesserte Auflage. Mit 273 Abbildungen. Prag und Wien 1897. F. Tempsky. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1897, Z. 16287.)

Šafránek Fr. und **Bernard** A., Nerostopis pro pátou třídu gymnasií. 3. verbesserte Auflage. Prag 1897. F. Tempsky. Preis 50 kr., gebunden 75 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 2. Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1897, Z. 15685.)

Polívka Fr., Živočichopis pro nižší třídy škol středních. Olmütz 1897. R. Promberger. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1897, Z. 14223.)

Samolewicz, Dr. Z. und **Kocowski** Wladimir, Вправи латиньскі. (Lateinisches Übungsbuch.) II. Theil, für die II. Classe. Lemberg 1894. Verlag des Landesfonds. Preis, gebunden 1 fl. 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, an denen in ruthenischer Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1897, Z. 14787.)

Veliki katolički katekizam za srednja učilišta. (Po dehabru.) Agram 1896. Verlag der kroat.-slavon. Landesregierung. Preis, gebunden 84 h.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1897, Z. 14801.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hoffer, Dr. Eduard, Lehrbuch der Thierkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 75 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 13881.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 99.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 123.

Knauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil: Mechanik, Optik, Akustik. 5. umgearbeitete Auflage. Mit 183 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Spectraltafel in Farbendruck. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 13503.)

Kraus Konrad, Grundriss der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil: Chemie. Mit 64 Holzschnitten. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1897, Z. 13502.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Körner Franz, Lehrbuch der Physik für den Gebrauch an höheren Gewerbeschulen. Mit 642 Abbildungen und 2 Farbentafeln. Wien und Leipzig 1897. Franz Deuticke. Preis 3 fl., in Leinwand gebunden 3 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1897, Z. 13381.)

d) Für commercielle Lehranstalten.

Berger J., Lehr- und Übungsbuch der kaufmännischen (einfachen und doppelten) Buchhaltung für zweiclassige Handelsschulen. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Wien 1896, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 26 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 15012.)

Schiller Rudolf, Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelslehranstalten. III. Theil. 2. Auflage. Wien und Leipzig 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 14924.)

Kheil Karl Peter, Die Handelscorrespondenz in deutscher und böhmischer Sprache. Obchodní korrespondence v řeči české a německé. 2. verbesserte Auflage. Prag 1897, Im Selbstverlage des Verfassers. Preis eines gebundenen Exemplars bei directem Bezuge durch die Schuldirectionen vom Verfasser, Prag, Myslíkgasse 208, 3 fl. 75 kr.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1897, Z. 15403.)

Lehrmittel.

Kuncsitzky Karl, Rundschriftvorlagen für Handelsschulen und verwandte Lehranstalten. A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien und Leipzig. Preis 50 kr.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1897, Z. 15422.)

Tavola murale dei Monumenti preistorici e storici più antichi dell' Austria-Ungheria. Pubblicata dall' I. R. Commissione Centrale pei Monumenti d' arte e storia in seguito a mandato dell' eccelso. I. R. Ministero dell' Culto e dell' Istruzione. Proposta e descritta dal dott. M. Much. Aquarello di Luigi Giovanni Fischer. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

(Italienische Ausgabe der mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. August 1895, Z. 1052, Ministerial-Vdgsbl. 1895, Seite 301, publicierten deutschen Wandtafel.)

Stenska tabla pra- in rano-zgodovinskih spomenikov iz Avstro-Ogerske. Po nalogu c. k. ministerstva za bogačastje ni uk izdalo c. kr. osrednje povjerenstvo za umetniške in zgodovinske spomenike. Narisal in razložil jih je D. M. Much. Akvarel je napravil Ludvík Hans Fischer.

(Slovenische Ausgabe oberwähnter Wandtafel.)

Ladenpreis bei Bezug durch den Buchhandel:

Ausgabe	I sammt Text, unaufgespannt	1	fl.	20	kr.
„	II „ „ mit Leinwandeinfassung und Ösen .	1	„	50	„
„	III „ „ auf Leinwand gespannt, mit Holzleisten	2	„	20	„

Preis für Gemeinde- und Schulbehörden, bei Bezug im Wege der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien:

Ausgabe	I sammt Text, unaufgespannt	—	fl.	60	kr.
„	II „ „ mit Leinwandeinfassung und Ösen .	—	„	70	„
„	III „ „ auf Leinwand gespannt, mit Holzleisten	1	„	60	„

Auf das Erscheinen dieser Wandtafel werden die Lehrkörper der Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der gewerblichen und commerciellen Schulen, sowie der Volks- und Bürgerschulen mit italienischer, beziehungsweise mit slovenischer Unterrichtssprache, aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1897, Z. 6045.)

In Franz Pechels Verlag in Graz ist das Buch erschienen: **Bewegungsspiele und Wettkämpfe für Mittelschulen und verwandte Lehranstalten, sowie für Turn- und Spielvereine** von Franz Kreunz. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Graz 1897. Preis, cartoniert 1 fl. 20 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1897, Z. 15955.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1897, Z. 15546.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Schönberg vom Schuljahre 1896/97 angefangen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Recht verliehen, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1897, Z. 14645.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem Orden der Benedictinerinnen erhaltenen dreiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Pago vom Schuljahre 1896/97 angefangen, das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1897, Z. 13603.)

Franz **Richter**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Niedereinsiedel in Böhmen, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 14625 ex 1897.)

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871, 1872, 1875—1878, 1883, 1886, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 je	2	—
Jahrgang 1895	2	60
Jahrgang 1896 für Wien	4	60
„ „ nach auswärts	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage. (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K; von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	30
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	30
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884	—	20
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Gymnasien	—	20
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867–1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages	1	20

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1897.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für gewerbliche Lehranstalten.

Adámek A., Měřictví pro školy mistrovské, odborné a řemeslnické. Mit 145 Textfiguren. Prag 1897. Im Verlage des Vereins „Jednota českých mathemathikû." Preis eines ungebundenen Exemplares 1 K 20 h, eines gebundenen Exemplares 1 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen und allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1897, Z. 15784.)

b) Für Handelsschulen.

Kreibig, Dr. Josef Clemens, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für zweiclassige Handelsschulen. Wien 1897, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 2 K 64 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1897, Z. 17521.)

Lehrmittel.

Storck Josef, Ritter von, Die Pflanze in der Kunst. Wien. R. v. Waldheim.

Von diesem Werke *) sind weiter erschienen:

XI. Heft: Der Granatapfel.

Auf das Erscheinen dieses Heftes, welches ebenso wie die vorangehenden Hefte von Schulen auch durch den k. k. Schulbücherverlag in Wien bezogen

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 401, und vom Jahre 1896, Seite 264, 432 und 445.

werden kann, werden die Kunst- und Staats-Gewerbeschulen, die Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1897, Z. 17399.)

Schreiner H. und **Bezjak** J., **Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert 40 h.**

Auf das Erscheinen dieses Hilfsbuches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1897, Z. 16878.)

Dannemann, Dr. Friedrich, **Grundriss einer Geschichte der Naturwissenschaften. I. Band. Leipzig 1896. Wilhelm Engelmann.**

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1897, Z. 16435.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben a. g. zu bewilligen geruht, dass das Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Schönberg vom Schuljahre 1897/98 angefangen, den Namen „Kaiser Franz Joseph-Gymnasium“ führe.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1897, Z. 13957.)

Von den mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1881, Z. 4597, zur Erzielung eines ergiebigen Nachwuchses von tüchtigen gebildeten Thierärzten creierten zehn Staatsstipendien im Jahresbetrage von je dreihundert (300) Gulden für Civilhörer des dreijährigen thierärztlichen Curses am k. und k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien, deren Genuss bei gutem Fortgange und sonstigem Wohlverhalten bis zur Vollendung der Studien dauert und nach Absolvierung des III. Jahrganges für weitere fünf Monate behufs Ablegung der strengen Prüfungen verlängert werden kann, gelangen mit Beginn des Studienjahres 1897/98, eventuell mit 1. März 1898 fünf in Erledigung und erfolgt die Wiederverleihung derselben durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern.

Bewerber um diese Stipendien, welche österreichische Staatsbürger sein müssen, haben ihre mit dem Tauf- (Geburts-) und Impfungsscheine, dem Mittellosigkeits- und einem amtsärztlichen Zeugnisse über ihre Tauglichkeit zum Militärdienste, ferner mit dem Zeugnisse der Reife zum

Besuche von Hochschulen oder mit jenem über den mindestens mit gutem Erfolge zurückgelegten ersten oder zweiten Jahrgang der thierärztlichen Studien am k. und k. Militär-Thierarznei-Institut in Wien belegten Gesuche bis längstens 1. September d. J. beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzureichen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 28. Juni 1897, Z. 16374, auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1897, Z. 16374.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der deutschen höheren Handelsschule in Brünn und den böhmischen höheren Handelsschulen in Brünn und Königgrätz das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1897, Z. 13985.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Friedrich **Entmayr,** zuletzt Unterlehrer in Weibern in Oberösterreich (Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1897, Z. 17447),

der provisorische Unterlehrer Stephan **Bujenn** zuletzt in Podhorce in Galizien (Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1897, Z. 17145) und

Martin **Zaoralek,** Lehrer in Spytinau (Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1897, Z. 17419).

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

Jahrgang 1897. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1897.

Inhalt. **Nr. 37.** Auszug aus: Kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897. Seite 381. — **Nr. 38.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und für Cultus und Unterricht vom 29. December 1896, wodurch mit Rücksicht auf die Errichtung eines Steueramtes in Winniki die §§ 3 und 4 der Durchführungs-Verordnung vom 4. December 1895 zum Landesgesetze, betreffend die Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für den Landesschulfond, theilweise abgeändert wurden. Seite 382. — **Nr. 39.** Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Steiermark erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Seite 383. — **Nr. 40.** Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in dem österreichisch-illirischen Küstenlande erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Seite 384. — **Nr. 41.** Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Salzburg erforderliche Maß allgemeiner Bildung. Seite 385. — **Nr. 42.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1897, betreffend die Execution von Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten. Seite 386. — **Nr. 43.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. Juni 1897, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung aus dem Curse für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien. Seite 390.

Nr. 37. Auszug aus:

Kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897 *),

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung mehrerer im Finanzgesetze für das Jahr 1897 nicht vorgesehenen Auslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

I. Zum Staatsvoranschlage.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus, Capitel 9, Titel 11.

Erfordernis der Religionsfonde:

§ 9. Triest.

Bauherstellungen an der Pfarrkirche Mariahilf in Triest.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 3.000 fl.

*) Enthalten in dem de[illegible] Juli 1897 ausgegebenen LXVII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 169.

§ 17. Krakau.
Gebäudeerhaltung.
a) Bauherstellungen am fürstbischöflichen Residenzgebäude in Krakau.
Ordentliches Erfordernis . . . . 4.624 fl.
b) Conservationsherstellungen an dem dem Religionsfonde gehörigen Gebäude Nr. 24/120 der Kanonicznagasse in Krakau.
Ordentliches Erfordernis . . . . 1.940 fl.

C. Unterricht, Capitel 9, Titel 15, § 5.

Hochschulen:
Universität in Lemberg.
Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät.
Außerordentliches Erfordernis . . . . 36.000 fl.

Titel 16.

Mittelschulen:
§ 1. Gymnasien.
Staats-Untergymnasium in Cilli bis Schluss des Schuljahres 1896/97, beziehungsweise weitere Vorsorge für slovenisch-deutschen Gymnasialunterricht.
Ordentliches Erfordernis . . . . 12.500 fl.
Summe . 58.064 fl.

Nr. 38.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und für Cultus und Unterricht vom 29. December 1896 *), Z. 62126,

wodurch mit Rücksicht auf die Errichtung eines Steueramtes in Winniki die §§ 3 und 4 der Durchführungs-Verordnung vom 4. December 1895, Z. 25125 (Galiz. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19, S. 106 vom Jahre 1896) zum Landesgesetze, betreffend die Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für den Landesschulfond, theilweise abgeändert wurden.

Mit Rücksicht auf die mit 1. December 1896 erfolgte Errichtung eines Steueramtes in Winniki finden die Ministerien der Finanzen, der Justiz und für Cultus und Unterricht hinsichtlich der Bemessung, Vorschreibung und Evidenzhaltung der Schulbeiträge von Verlassenschaften (Gesetz vom 6. December 1894, Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 19 ex 1896), welche seitens des Bezirksgerichtes in Winniki abgehandelt werden, in theilweiser Abänderung der Durchführungs-Verordnung vom 4. December 1895, Z. 25125, Folgendes anzuordnen:

Von den Bemessungsbescheiden des Bezirksgerichtes in Winniki ist (in Abänderung des § 3 der Durchführungs-Verordnung zu den obbezogenen Schulbeitragsgesetze) das Duplicat nicht mehr dem Gebürenbemessungsamte in Lemberg, sondern dem Steueramte in Winniki zuzustellen.

Sofern die Bemessung des Schulbeitrages von den bezeichneten Verlassenschaften nach der Durchführungs-Verordnung nicht dem Bezirksgerichte, sondern den Finanz-

*) Enthalten in dem am 16. Mai 1897 ausgegebenen Stück VI des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, unter Nr. 24, Seite 109.

organen zukommt, hat dieselbe von nun an im Sinne des Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 27. November 1896, Z. 59088, Verordnungsblatt Nr. 192 nicht mehr durch das Gebürenbemessungsamt in Lemberg, sondern durch das Steueramt in Winniki, eventuell durch die Finanz-Bezirks-Direction in Lemberg zu erfolgen.

Demgemäß hat auch in theilweiser Abänderung des § 4 der Durchführungs-Verordnung die Vorschreibung und Evidenzhaltung der Schulbeiträge, welche von den durch das genannte Bezirksgericht abgehandelten Verlassenschaften von diesem oder von dem Steueramte in Winniki, eventuell von der Finanz-Bezirks-Direction in Lemberg bemessen werden, nicht mehr durch das Gebürenbemessungsamt in Lemberg, sondern durch das Steueramt in Winniki stattzufinden.

Nr. 39.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, Z. 25489 *),

betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Steiermark erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des § 11, alinea 4 des Gesetzes vom 21. März 1890**), R.-G.-Bl. Nr. 57, finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Steiermark haben in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, dass sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

§ 2.

Jenen gegenwärtig in Steiermark in Verwendung stehenden Rabbinern, oder die Stelle eigentlicher Rabbiner vertretenden selbständigen Rabbinats-Functionären (Religionsweisern u. dgl.), welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung des citierten Gesetzes, das ist vor dem 15. April 1890, dauernd bestellt waren, und gegen deren Bestellung in der Eigenschaft als Rabbiner, beziehungsweise als selbständige Rabbinats-Functionäre von Seite der staatlichen Cultusbehörde keine Einsprache erhoben wurde — wird in Anwendung der Eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung allgemeiner Bildung erlassen.

§ 3.

Der k. k. Statthalter für Steiermark wird hiermit bis auf Weiteres ermächtigt, den Rabbinats-Candidaten in Steiermark behufs ihrer Anstellung als Rabbiner daselbst in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen in Anwendung der Eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung über die erlangte allgemeine Bildung im Namen des Ministers für Cultus und Unterricht zu erlassen.

Gautsch m./p.

---

*) Enthalten in dem den 11. März 1897 ausgegebenen VIII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark, unter Nr. 17, Seite 17.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

Nr. 40.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, Z. 25489 *),

betreffend das für das Amt eines Rabbiners in dem österreichisch-illirischen Küstenlande erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des § 11, Alinea 4, des Gesetzes vom 21. März 1890 **), R.-G.-Bl. Nr. 57, finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners in dem österreichisch-illirischen Küstenlande haben in Bezug auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, dass sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

§ 2.

Jenen gegenwärtig im Küstenlande in Verwendung stehenden Rabbinern, oder die Stelle eigentlicher Rabbiner vertretenden selbständigen Rabbinats-Functionären (Religionsweisern u. dgl.), welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung des citierten Gesetzes, das ist vor dem 15. April 1890, dauernd bestellt waren und gegen deren Bestellung in der Eigenschaft als Rabbiner, beziehungsweise als selbständige Rabbinats-Functionäre von Seite der staatlichen Cultusbehörde keine Einsprache erhoben wurde, wird in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung allgemeiner Bildung erlassen.

§ 3.

Der k. k. Statthalter für Triest und das Küstenland wird hiermit bis auf Weiteres ermächtigt, den Rabbinatscandidaten im Küstenlande behufs ihrer Anstellung als Rabbiner daselbst in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung über die erlangte allgemeine Bildung im Namen des Ministers für Cultus und Unterricht zu erlassen.

---

*) Enthalten in dem den 18. Juni 1897 ausgegebenen XI. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland unter Nr. 15, Seite 27.

**) M.-Vdgsbl. v. J. 1890, Nr. 19, Seite 91.

Nr. 41.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, Z. 25489 *),

betreffend das für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Salzburg erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des § 11, alinea 4, des Gesetzes vom 21. März 1890 **), R.-G.-Bl. Nr. 57, finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners im Herzogthume Salzburg haben in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, dass sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

§ 2.

Jenen gegenwärtig in Salzburg in Verwendung stehenden Rabbinern, oder die Stelle eigentlicher Rabbiner vertretenden selbständigen Rabbinats-Functionären (Religionsweisern u. dgl.), welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung des citierten Gesetzes, das ist vor dem 15. April 1890 dauernd bestellt waren und gegen deren Bestellung in der Eigenschaft als Rabbiner, beziehungsweise als selbständige Rabbinats-Functionäre von Seite der staatlichen Cultusbehörde keine Einsprache erhoben wurde, wird in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung allgemeiner Bildung erlassen.

§ 3.

Der k. k. Statthalter für Salzburg wird hiermit bis auf Weiteres ermächtigt, den Rabbinats-Candidaten in Salzburg behufs ihrer Anstellung als Rabbiner daselbst in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen in Anwendung der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmung die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung über die erlangte allgemeine Bildung im Namen des Ministers für Cultus und Unterricht zu erlassen.

Gautsch m./p.

---

*) Enthalten in dem den 21. Juni 1897 ausgegebenen XV. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg unter Nr. 20, Seite 42.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 20, Seite 42.

Nr. 42.

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1897 *),

betreffend die Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 15 der Executionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79) wird vom Justizminister auf Grund des Artikels XLI des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend die Einführung der Executionsordnung, im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht Nachstehendes verordnet:

Gemeinden.

§ 1.

Als Gemeinden im Sinne des § 15 der Executionsordnung sind nebst den nach den Gemeindeordnungen bestehenden Ortsgemeinden und den mit eigenem Statut versehenen Städten auch die zur selbständigen Geschäftsführung berufenen Gemeindefractionen (Ortschaften, Steuergemeinden, Ortstheile), die zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung vereinigten Gemeinden (Verwaltungsgemeinden) und alle sonstigen zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Concurrenzen und Verbände anzusehen, die entweder gesetzlich als Gemeinden bezeichnet oder für die Besorgung von Angelegenheiten einer oder mehrerer Gemeinden gesetzlich bestellt und mit dem Rechte zur Einführung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind, wie z. B. die Vertretungsbezirke, Kirchen- und Pfarrbauconcurrenzen, Pfarrgemeinden, Cultusgemeinden, Schulbezirke und Schulgemeinden, Straßenausschüsse und Straßenconcurrenzen, Armenbezirke, Schubconcurrenzbezirke u. a.

Öffentliche und gemeinnützige Anstalten.

§ 2.

Als Anstalten, welche im Sinne des § 15 der Executionsordnung von der Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärt werden können, kommen insbesondere in Betracht: Stiftungs- und Privatspitäler, Gebär- und Findelanstalten, Armen-, Versorgungs- und Siechenhäuser, Siechenanstalten, Kinderasyle, Greisenasyle, Asylhäuser und Asyle für Obdachlose, Blinden- und Taubstummeninstitute und andere

---

*) Enthalten in dem den 13. Juli 1897 ausgegebenen LXIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 153.

Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, Anstalten von Rettungsgesellschaften und Rettungshäuser, Kindergärten und Kinderbewahranstalten, Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten, Volksküchen, Wärmestuben und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten, Volkslesehallen, Arbeitsvermittlungsanstalten, Schulen und andere Unterrichtsanstalten, Feuerwehren, beziehungsweise die Corporationen, Stiftungen, Vereine und andere Verbände, welche solche Anstalten errichten und erhalten oder sonst die freiwillige Besorgung einzelner in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden (Unterrichts-, Gesundheits-, Dienstboten- und Armenwesen, Sittlichkeitspflege, Feuerpolizei u. s. w.) fallenden Aufgaben übernommen haben und thatsächlich ausführen.

Die im ersten Absatze bezeichneten Anstalten, sowie Kirchen, Tempel und sonstige Cultusanstalten, Friedhöfe und Leichenhäuser können als öffentliche und gemeinnützige Anstalten im Sinne des § 15 der Executionsordnung erklärt werden, wenn sie, ohne einer der in § 1 genannten Gemeinden, Concurrenzen und Verbände zu gehören, von diesen erhalten werden.

§ 3.

Die Erklärung, dass eine Anstalt öffentlich und gemeinnützig sei, steht der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde, bei Anstalten aber, die sich im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut befinden, der politischen Landesbehörde zu. Die Erklärung erfolgt auf Ansuchen der Anstalt nach Vornahme der erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Zwecke und die thatsächliche Wirksamkeit der fraglichen Anstalt. Bei Anstalten, deren Thätigkeit sich auf Aufgaben des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bezieht, ist vor Abgabe der Erklärung auch die Gemeinde einzuvernehmen, in deren Gebiet sich die Anstalt befindet.

Gegen die Entscheidung kann von der Anstalt an die politische Landesbehörde, wenn jedoch diese selbst zur Abgabe der Erklärung berufen war, an das Ministerium des Innern innerhalb der im Gesetze vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, bezeichneten Fristen Recurs ergriffen werden. In den Fällen, in welchen die politische Landesbehörde in zweiter Instanz entscheidet, findet ein weiterer Beschwerdezug nicht statt.

Die Erklärung ist für die Gerichte insolange bindend, als sie nicht infolge eines gemäß Absatz 2 eingelegten Recurses aufgehoben oder von der Behörde, welche sie abzugeben berufen war, zurückgenommen wird. Letzteres kann auf Ansuchen eines Gläubigers der Anstalt, für dessen Geldforderung ein Executionstitel vorliegt, oder von amtswegen erfolgen, wenn sich die Thätigkeit der Anstalt inzwischen so geändert hat, dass die Anstalt nicht mehr als eine öffentliche und gemeinnützige angesehen werden kann. Vor der Entscheidung sind in beiden Fällen die erforderlichen amtlichen Erhebungen vorzunehmen; auch sind die Vertreter der Anstalt vor der Entscheidung zu hören.

Hinsichtlich des Recurses gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des zweiten Absatzes.

Executionsarten, auf welche § 15 E. O. Anwendung findet.

§ 4.

Die im § 15 der Executionsordnung bestimmte Einschränkung der Executionsbewilligung gilt für alle Executionsarten, welche durch Entziehung von Vermögensbestandtheilen oder durch Einschränkung oder Behinderung ihrer Verwendung die durch die Gemeinde oder Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen beeinträchtigen würden; unter letzterer Voraussetzung finden daher die Bestimmungen des § 15 der Executionsordnung insbesondere auch Anwendung, wenn von dem betreibenden Gläubiger auf Unternehmungen, Anlagen oder Rechte der Gemeinde oder Anstalt mittels Zwangsverwaltung Execution geführt wird.

Bestimmung der einer Execution entzogenen Vermögensbestandtheile.

§ 5.

Die staatlichen Verwaltungsbehörden, welche gemäß § 15 der Executionsordnung die Erklärung abzugeben haben, inwieweit Vermögensbestandtheile einer Gemeinde oder einer als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ohne Beeinträchtigung der durch sie zu wahrenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können, sind die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden; in Ansehung der Anstalten, welche sich im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut befinden oder einer solchen Stadt gehören, ist die Erklärung von der politischen Landesbehörde abzugeben.

Der Kreis der Vermögensbestandtheile, welche der Execution unterliegen, ist von den genannten Behörden nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 6.

Diese Erklärung erfolgt entweder auf Anfrage des Gerichtes, bei welchem ein Executionsantrag wider eine Gemeinde oder eine als öffentliche und gemeinnützig erklärte Anstalt gestellt wurde, oder auf Ansuchen der Gemeinde oder Anstalt oder eines ihrer Gläubiger, für dessen Geldforderung ein Executionstitel vorliegt.

Die Gemeinde oder Anstalt kann eine solche Erklärung nur verlangen, wenn wider sie schon ein Executionsantrag vorliegt. Gläubiger einer Gemeinde oder einer als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt können hingegen eine Erklärung über den Umfang der Vermögensbestandtheile, die einer Execution unterliegen, schon vor Anbringung des Executionsantrages begehren. Wenn der Gläubiger seinem Executionsantrage eine solche Erklärung der Verwaltungsbehörde beigelegt hat, entfällt die amtliche Anfrage des Gerichtes.

Vor Abgabe der Erklärung sind die Vertreter der Gemeinde oder der Anstalt und der Gläubiger zu hören und die erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Bestimmung und thatsächliche Verwendung der in Frage kommenden Vermögensbestandtheile vorzunehmen.

In Bezug auf die Anfechtung dieser Entscheidung gelten die Vorschriften des § 3, Absatz 2; auch der Gläubiger ist zur Erhebung des Recurses berechtigt.

§ 7.

Die im § 6, Absatz 1, gedachte Anfrage hat das Gericht auch dann von amtswegen an die landesfürstliche politische Bezirksbehörde oder an die politische Landesbehörde zu richten, wenn sich erst nach Bewilligung der Execution ergibt, dass sie gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt geführt wird, und nicht schon letztere inzwischen eine Erklärung über den Umfang der zulässigen Executionsführung erwirkt haben. Die Vorschriften des § 6, Absatz 2 und 3, finden auch in diesem Falle unverändert Anwendung.

Bis zur rechtskräftigen Feststellung des zur Befriedigung des Gläubigers verwendbaren Vermögens kann die Execution auf Antrag ganz oder theilweise aufgeschoben werden (§§ 42, Z. 3 und 43, Absatz 3 der Executionsordnung).

Wirkung der verwaltungsbehördlichen Erklärung auf spätere Executionsanträge.

§ 8.

Wenn infolge der Erklärung der Verwaltungsbehörden die Bewilligung der Execution verweigert oder eine Einschränkung der Execution angeordnet wurde, kann auf die hienach der Execution entzogenen Vermögensbestandtheile von demselben oder von anderen betreibenden Gläubigern wegen Geldforderungen nur dann Execution geführt werden, wenn zugleich mit dem Executionsantrage eine Erklärung der Verwaltungsbehörde beigebracht wird, dass diese Vermögensbestandtheile zur Befriedigung der durch die Gemeinde oder Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen nicht mehr benöthigt werden.

Für die Erwirkung dieser Erklärung gelten die Vorschriften des § 6 der gegenwärtigen Verordnung.

Dringlichkeit der Erledigungen.

§ 9.

Da die Verzögerung der Executionsbewilligung den betreibenden Gläubiger unter Umständen der Gefahr eines unwiederbringlichen oder doch sehr empfindlichen Vermögensnachtheiles aussetzen kann, wird sowohl den Gerichten, wie den Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht, bei Stellung der Anfragen sowie bei allen nach Inhalt der gegenwärtigen Verordnung stattfindenden Erhebungen, Verhandlungen und Entscheidungen mit der möglichsten Raschheit vorzugehen und sich die Dringlichkeit aller derartigen Anfragen und Erledigungen stets gegenwärtig zu halten.

Badeni m./p. **Gautsch** m./p.
Ledebur m./p. **Gleispach** m./p.

Nr. 43.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. Juni 1897 *),

betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Curse für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

Über die Abhaltung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Curse für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Zur Erprobung der an diesem Curse für Versicherungstechnik erworbenen theoretischen Ausbildung wird eine Staatsprüfung abgehalten.

§ 2.

Gegenstände dieser Staatsprüfung sind:
Mathematik (I. und II. Curs),
Versicherungsmathematik (I. und II. Curs),
Wahrscheinlichkeitsrechnung,
Mathematische Statistik,
Nationalökonomie und Finanzwissenschaft,
Handels-, Wechsel- und Privat-Seerecht,
Privat- und öffentliches Versicherungsrecht,
Buchhaltung im Versicherungswesen.

§ 3.

Die Kenntnis mehrerer dieser Disciplinen ist durch Einzelprüfungen zu erweisen, welche vor der Staatsprüfung abzulegen sind, und zwar aus
Mathematik (I. und II. Curs),
Wahrscheinlichkeitsrechnung,
Nationalökonomie und Finanzwissenschaft,
Handels-, Wechsel- und Privat-Seerecht.

§ 4.

Bei der Staatsprüfung fungieren als Examinatoren die am Curse für Versicherungstechnik wirkenden Professoren und Docenten, welche die im § 2 namhaft gemachten Disciplinen lehren.

Die Leitung der Prüfung als Präses der Prüfungscommission obliegt dem Decan der allgemeinen Abtheilung, in seiner Verhinderung dem Prodecan.

---

*) Enthalten in dem den 13. Juli 1897 ausgegebenen LXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 158.

§ 5.

Die Termine für die Vornahme der Prüfungen bestimmt der Präses der Commission nach Maßgabe der Anmeldungen.

§ 6.

Um die Zulassung zur Staatsprüfung hat der Candidat bei dem Präses der Commission schriftlich anzusuchen und hiebei folgende Belege beizubringen:

1. den Nachweis, dass während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Cumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat;

2. den Matrikelschein;

3. das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Document;

4. das Meldungsbuch, aus welchem hervorgehen muss, dass der Candidat wenigstens vier Semester an der k. k. technischen Hochschule in Wien zugebracht und alle für die Staatsprüfung vorgeschriebenen Disciplinen in der lehrplanmäßigen Stundenzahl gehört hat;

5. die Fortgangszeugnisse über die im § 3 vorgesehenen obligaten mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen.

Alle diese Documente sind im Originale vorzulegen und verbleiben für die Dauer des Prüfungsactes bei der Prüfungscommission.

§ 7.

Die Prüfung besteht aus zwei Theilen: einem schriftlichen und einem mündlichen.

Bei der schriftlichen Prüfung hat der Candidat unter Aufsicht eines Prüfungscommissärs an zwei Halbtagen je eine größere Frage aus dem Gebiete der Versicherungsmathematik und aus der mathematischen Statistik zu bearbeiten, welche geeignet sind, seine Vertrautheit mit der Ableitung und Handhabung der Formeln und Tabellen zu erweisen.

Die Commission entscheidet darüber, ob auf Grund des erzielten Erfolges der Candidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist, oder zu einem festzustellenden späteren Termine neuerlich der schriftlichen Prüfung sich zu unterziehen hat.

Die mündliche Prüfung, welche sich auf Versicherungsmathematik, mathematische Statistik, Privat- und öffentliches Versicherungsrecht und die Buchhaltung im Versicherungswesen zu erstrecken hat, wird vor der versammelten Commission abgelegt.

Auf Einzelnzeugnisse, welche der Candidat aus diesen Fächern erworben und der Commission vorgelegt hat, kann bei mindestens gutem Erfolge insofern Rücksicht genommen werden, als infolge derselben eine Abkürzung der Prüfungsdauer eintreten kann.

§ 8.

Über das Ergebnis der mit Erfolg bestandenen Staatsprüfung wird dem Candidaten ein Zeugnis ausgestellt, welches nebst dem Nationale des Candidaten und der Angabe seines Studienganges sowohl die bei den obligaten Vorprüfungen erworbenen

Noten, wie auch die bei der schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung erlangten Censuren und den von der Commission festgestellten Schlusscalcül zu enthalten hat.

Bezüglich dieser Censuren und ihrer Feststellung gelten die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen.

§ 9.

In Betreff der Normen für die Reprobation haben gleichfalls die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 10.

Jeder Prüfungscandidat hat vor der Ablegung der Prüfung, und zwar bei Überreichung des Gesuches um Zulassung zu derselben, eine Taxe im Betrage von 20 Gulden zu entrichten.

§ 11.

In allen in dieser Staatsprüfungsordnung nicht besonders berührten Punkten haben die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

Badeni m./p. **Gautsch** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammtepiskopates vom 9. April 1894. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. 1898. Preis, in Leinwandrücken gebunden 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese St. Pölten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juli 1897, Z. 17875.)

b) Für Mittelschulen.

In 9., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 1. Juli 1892, Z. 14556 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. Joh., Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken nach den Grammatiken von K. Schmidt, Dr. A. Scheindler und Dr. F. Schultz. I. Theil: Casuslehre. Wien 1897. A. Hölder. Preis, gebunden 86 kr.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1897, Z. 17850.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 430.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. umgearbeitete Auflage. Prag, Wien, Leipzig. F. Tempsky. 1897. Preis, geheftet 1 fl. 15 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1897, Z. 17471.)

Lehrmittel.

Hrachowina Karl, Initialen, Alphabete und Randleisten verschiedener Kunstepochen. 2. Auflage. K. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. Wien 1897. Verlag von Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Gebrauche beim Fachzeichenunterrichte an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1897, Z. 9197.)

In dem im hieramtlichen Verordnungsblatte vom 15. Juni 1897, Stück XII, veröffentlichten Verzeichnisse approbierter Lehrbücher für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache erscheint auf Seite 318 das mit dem Ministerial-Erlasse vom 13. Mai 1897, Z. 8092 **) approbierte Lehrbuch:

Šujan-Kůnstovný, Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. I. Theil. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 45 kr., gebunden 65 kr.,

irrthümlich nicht angeführt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1897, Z. 18159.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 314 und Centralblatt, Band III, Seite 250.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 272.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povĕstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošič Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 15¾ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zemĕpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o smĕnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.



Jahrgang 1897. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1897.

Inhalt. Nr. 44. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1897 an sämmtliche Landesschulbehörden, mit welcher grundsätzliche Bestimmungen betreffend die äußere Ausstattung der an den Volks- und Bürgerschulen zur Verwendung gelangenden Schulbücher erlassen werden. Seite 395. — **Nr. 45.** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1897, betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel im Königreiche Böhmen. Seite 398.

Nr. 44.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1897, Z. 5261,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

mit welcher grundsätzliche Bestimmungen betreffend die äußere Ausstattung der an den Volks- und Bürgerschulen zur Verwendung gelangenden Schulbücher erlassen werden.

Da bei den Approbationsverhandlungen betreffend die für den Unterrichtsgebrauch an Volks- und Bürgerschulen zuzulassenden Lehrtexte wiederholt Lehrbücher aus hygienischen Rücksichten beanständet werden mussten, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, zum Zwecke eines einheitlichen Vorgehens in dieser Beziehung eine allgemeine Norm für die typographische Ausstattung der Volksschulbüchertexte herauszugeben.

Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieser Angelegenheit für die Volksschulbücher und in Anbetracht der auf diesem Gebiete in der erwähnten Richtung vielfach differierenden Anschauungen finde ich zu diesem Zwecke nachstehende „grundsätzliche Bestimmungen betreffend die äußere Ausstattung der an den Volks- und Bürgerschulen zur Verwendung gelangenden Schulbücher“ vorzuschreiben:

Grundsätzliche Bestimmungen betreffend die äußere Ausstattung der an den Volks- und Bürgerschulen zur Verwendung gelangenden Schulbücher.

Um eine einheitliche Form der typographischen Ausstattung der in den Volks- und Bürgerschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendeten Schulbücher herbeizuführen und hiebei den vom hygienischen Standpunkte

an die Schulbücher mit Recht zu stellenden Anforderungen thunlichst Rechnung zu tragen, finde ich anzuordnen, wie folgt:

a) Papier.

Das zum Drucke der Schulbücher verwendete Papier soll nicht zu dünn, mäßig satiniert sein, ohne stärker zu glänzen, soll gut geglättet und nicht durchscheinend sein. Der Zusatz von Holzfaser darf nicht den überwiegenden Bestandtheil des Papieres bilden, vielmehr mäßige Grenzen nicht überschreiten. Die Farbe des Papieres soll weiß sein mit einem leichten Stich ins Gelbliche.

b) Format.

Als Format ist das Octavformat zu verwenden. Die Zeilenlänge soll in der Regel 10 *cm*, die Columnenhöhe inclusive Columnentitel und Signatur die Höhe von 18 *cm*, die eigentliche Höhe des Textes der Columne 17 *cm* nicht übersteigen.

Bei illustrierten Lehrbüchern ist eine Zeilenlänge bis zu 11 *cm* und eine Columnenhöhe bis zu 18·5 *cm* zulässig.

c) Druckschrift.

1. Was die Form der Buchstaben anlangt, soll Antiqua mit breitem Auge, und Fractur ohne Verzierungen verwendet werden. Cursiv-Schrift hat selten zur Anwendung zu gelangen.

Die Schriftgattungen sollen dieselbe Stärke des Schnittes haben und Linien halten.

2. Hinsichtlich der Größe der Buchstaben werden folgende Maximal- und Minimalgrenzen festgesetzt u. zw. bezüglich der Breite der Buchstaben, beziehungsweise bezüglich der Länge des gemeinen deutschen Alphabetes (26 Buchstaben):

	Fractur	Antiqua
	mm	*mm*
Cicero	47·3—50	50—52·2
Garmond	40·9—43	43·2—47
Borgis	36·2—39	38—40·5
Petit	34·4—36	36·6—37·5
und bezüglich der Höhe des gemeinen n:		
Cicero	2·1—2·4	1·8—2·0
Garmond	1·9—2·0	1·6—1·75
Borgis	1·7—1·8	1·45—1·55
Petit	1·5—1·6	1·3—1·4.

Für den Haupttext der in dem I. und II. Schuljahre zum Unterrichte benützten Lesebücher soll in der Regel „Cicero“, seltener „Garmond“, dagegen in den in späteren Schuljahren, sowie in der Bürgerschule gebrauchten Lesebüchern mindestens „Garmond“ zur Verwendung gelangen. Für Anmerkungen hat in den Lesebüchern der Volksschule mindestens „Borgis“, in jenen der Bürgerschule mindestens „Petit“ verwendet zu werden.

Kleinere Buchstaben als die hier angegebenen bleiben von den Lesebüchern ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen erstrecken sich jedoch nicht auf den Satz des Registers.

3. Bei den Sprachbüchern hat für den Haupttext mindestens „Garmond“. angewendet zu werden. Für Anmerkungen, beziehungsweise Wiederholungen, ist in den Sprachbüchern der Volksschule „Borgis“, in jenen der Bürgerschule „Petit“ zulässig.

Die gleiche Anordnung hat auf die Religionsbücher sinngemäße Anwendung zu finden.

4. Die Dicke der Buchstaben.

Der Grundstrich der Buchstaben soll nicht zu dünn sein.

Als Maßstab hat der Grundstrich des „n“ zu gelten, dessen Dicke nicht unter $^1/_4$ *mm* betragen soll.

5. Der Wechsel der Schriftgattungen und Schriftgrößen soll nicht zu häufig erfolgen.

Die verschiedenen Schriftarten sind durch einen entsprechend großen Zwischenraum zu trennen.

6. Die Approche (der Zwischenraum) soll nicht zu gering sein. Es sollen Typen verwendet werden, in welchen der Buchstabe auf jeder Seite isoliert ist.

Die Annäherung von zwei Typen mit verticalen Grundstrichen darf nicht weniger betragen als die Lichte des gemeinen „n“, dessen Breite sich aus den sub Z. 2 festgesetzten Zahlen für die Länge des gemeinen Alphabetes ergibt.

7. Durchschuss soll möglichst bei allen Schriftarten angewendet werden und nicht unter „$^1/_4$ Petit“ betragen.

Der Registerdruck ist hievon ausgenommen. Selten und ausnahmsweise darf noch „Cicero Compress“ Anwendung finden.'

d) Druck.

Der Druck muss vollkommen gleichmäßig, klar, kräftig und tiefschwarz sein.

e) Fibeln.

Wofern bei den Fibeln Lineament angewendet wird, soll jeder Theil der Buchstabenform sich scharf und deutlich von den Hilfslinien abheben.

Die Hilfslinien der Schreibzeilen sind möglichst fein zu halten.

f) Rechenbücher.

Bei den für das erste Schuljahr bestimmten Rechenbüchern ist für die erste Unterweisung im Rechenunterrichte die Schriftgröße „Cicero“ zu verwenden. Sonst ist für die Übungsbeispiele „Garmond“ zu gebrauchen.

Zur Unterscheidung der Regeln und ihrer Ausführung in Beispielen, sowie für Erläuterungen ist angemessener Schriftenwechsel zulässig.

In diesen Fällen ist auch die Verwendung der „Petit“-Schrift gestattet, wobei sich „fetter“, beziehungsweise „gesperrter“ Satz besonders empfiehlt, jedoch ist der sub lit. c) Punkt 7 festgesetzte Durchschuss ausnahmslos anzuwenden.

Im arithmetischen Satze soll die richtige Form der Zeichen:

für die Addition +,
„ „ Subtraction —,
„ „ Multiplication ×,
„ „ Division :,
„ das Wurzelausziehen $\sqrt{\ }$,
(nicht unter der Linie),
für die Gleichungen =

Anwendung finden.

Die Rechenbeispiele sollen durch einen entsprechend großen Zwischenraum getrennt sein.

Zahlbeispiele in Punkten, Strichen, Kreisen und sonstigen Zeichen sollen nicht zu häufig und in entsprechender Größe verwendet werden.

Im übrigen finden die Bestimmungen *a)* — *d)* auch bei den Rechenbüchern sinngemäße Anwendung.

g) Notensatz.

In Betreff des Notensatzes — ob es sich nun hiebei um Typendruck oder um Notenstich handelt, welch letzterem übrigens der Vorzug zu geben ist — soll die Größe des Notensystems mindestens „Text“, höchstens aber „Doppelmittel“ sein, die Schrift für die Liedertexte möglichst „Garmond“ oder „Borgis halbfett“ mit $^1/_4$ Petit Durchschuss.

Die einzelnen Lieder, sowie die Verszeilen sind durch einen entsprechenden Zwischenraum zu trennen.

Nr. 45.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1897, Z. 420 *),

betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Böhmen.

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 21. März 1890 **), R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft und des § 3 lit. b) der Ministerial-Verordnung vom 18. März 1897 ***), R.-G.-Bl. Nr. 96, wird in theilweiser Abänderung der mit Ministerial-Verordnung vom 10. März 1893 †), L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 39, durchgeführten Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Böhmen Nachstehendes verordnet:

---

*) Enthalten in dem den 23. Juni 1897 ausgegebenen XII. Stücke des Landesgesetzblattes für das Königreich Böhmen unter Nr. 30, Seite 71.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 18, Seite 215.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Nr. 27, Seite 247.

§ 1.

Nachbenannte Ortsgemeinden werden aus ihren dermaligen Cultusgemeindeverbänden ausgeschieden und hieraus folgende zehn Cultusgemeinden mit nachstehender Sprengelbestimmung neu errichtet und zwar:

1. Ober-Cerekwe, für:

sämmtliche Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Počatek und die Ortsgemeinden Cejl, Unter-Cerekwe, Hojkau, Militschau, Miröschau, Reichenau, Neu-Řeřentschitz und Rohozna des Gerichtsbezirkes Pilgram — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Pilgram.

2. Černowitz, für:

die Ortsgemeinden Beneschau, Chwalkow, Černowitz, Dobeschau, Hojowitz, Lidmau, Swatawa und Wlkosowitz des Gerichtsbezirkes Kamenitz a. d. Linde — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Kamenitz a. d. L., sowie die Ortsgemeinden Bezděčin, Křeč, Wěžna, Wintiřow und Wobratain des Gerichtsbezirkes Patzau aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Patzau.

3. Chlumetz, für:

sämmtliche Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Chlumetz — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Neubydžow.

4. Hostomitz, für:

die Ortsgemeinden Běchčin, Bezděditz, Cenkau, Chlumetz Groß-, Hostomitz, Jinetz, Křeschin, Lažowitz, Lhotka, Neswačil, Neumettl, Radausch, Welkau, Wohraženitz, Wosow Groß- und Wscheraditz des Gerichtsbezirkes Hořowitz — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Hořowitz.

5. Libin, für:

die Ortsgemeinden Badstübl, Dreihöfen, Fürwitz Groß-, Kosteržan, Kratzin, Libin, Liebkowitz, Lubenz, Nahořetitz, Rzeppau, Scheer, Tyß und Witkowitz des Gerichtsbezirkes Luditz, sowie

die Ortsgemeinden Girschen und Waltsch des Gerichtsbezirkes Buchau — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Luditz.

6. Liebeschitz, für:

die Ortsgemeinden Dobritschan, Drahomischl, Hraidisch, Kaunowa, Klutschkau, Liebeschitz, Litschkau, Netschenitz, Trzeskonitz und Tuchořitz des Gerichtsbezirkes Saaz — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Saaz, sowie

die Ortsgemeinde Lippen, Groß-, des Gerichtsbezirkes Postelberg — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Postelberg.

7. Litten, für:

die Ortsgemeinden Bělč, Budňan, Bykosch, Korno, Kuchař Groß-, Litten, Měňan, Mořin Groß-, Mořin Klein-, Skuhrow, Suchomast, Swinař, Tmaň, Třebaň Hinter-, Třebaň Vorder-, und Winařitz des Gerichtsbezirkes Beraun, sowie

die Ortsgemeinde Řewnitz des Gerichtsbezirkes Königsaal — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Beraun.

8. Luk, für:

sämmtliche Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Buchau, ausgenommen die Ortsgemeinden Girschen und Waltsch, sowie

die Ortsgemeinden Bohentsch, Herscheditz und Serles des Gerichtsbezirkes Luditz — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Luditz.

9. Michelob, für:

die Ortsgemeinden Holletitz Groß-, Michelob und Seltsch des Gerichtsbezirkes Saaz — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Saaz, sowie

die Ortsgemeinden Lieboritz und Schelesen des Gerichtsbezirkes Podersam — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Flöhau.

10. Tereschau, für:

die Ortsgemeinden Čekow, Drahno-Aujezd, Hradischt, Kladrub, Lhota, Lhotka, Lischna, Lohowitz Groß-, Lohowitz Klein-, Mlečitz, Ostrowetz, Pliskow, Podmokl, Praschno-Aujezd, Přischednitz, Řeschohlau, Sebeschitz, Swina, Syra, Tejček, Tereschau, Teschkow, Třebnuschka, Třiman, Wejwanow, Zbirow und Zwikowetz des Gerichtsbezirkes Zbirow — aus dem dermaligen Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Hořowitz.

§ 2.

Die israelitische Cultusgemeinde Koschiř wird in dem bisherigen Bestande aufgelöst und deren Gebiet der benachbarten israelitischen Cultusgemeinde in Smichow einverleibt.

§ 3.

Die Sitze und Namen der nachbenannten dermaligen israelitischen Cultusgemeinden werden in der Art abgeändert, dass der Sitz

1. der Cultusgemeinde Dobra von dort nach der Stadt Unhoscht;

2. der Cultusgemeinde Unter-Lukawitz von dort nach der Stadt Přestitz übertragen wird, und diese Cultusgemeinden den ihrem neuen Sitze entsprechenden Namen zu führen haben.

§ 4.

Nachbenannte Ortsgemeinden, beziehungsweise Ortschaften werden aus den betreffenden dermaligen israelitischen Cultusgemeindesprengeln ausgeschieden und den benachbarten Cultusgemeindesprengeln zugewiesen, und zwar werden einverleibt:

1. dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Kladno die Ortsgemeinde Hnidous des Gerichtsbezirkes Schlan — aus dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Schlan;

2. dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Klučenitz die der Ortsgemeinde Kosobud des Gerichtsbezirkes Selčan angehörige Ortschaft Kosobud — aus dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Selčan;

3. dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Königsberg die Ortsgemeinde Katzengrün des Gerichtsbezirkes Falkenau — aus dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Falkenau;

4. dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Radenin die Ortsgemeinde Pořin des Gerichtsbezirkes Patzau — aus dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Patzau, sowie

die Ortsgemeinde Wlčowes des Gerichtsbezirkes Tabor — aus dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Tabor;

5. dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Jung-Woschitz die Ortsgemeinden Prasetin, Těchobus und Wobitz des Gerichtsbezirkes Patzau — aus dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Patzau, sowie

die Ortsgemeinden Chočin und Hořitz Unter-, des Gerichtsbezirkes Tabor — aus dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Radenin.

§ 5.

Die durch Trennung der ehemaligen, dem Gerichtsbezirke Tabor angehörigen Ortsgemeinde Radkow in drei selbständige Ortsgemeinden entstandenen Ortsgemeinden Lhota Balkowa und Wlasenitz werden dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde Jistebnitz einverleibt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1897 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte angefangen die im § 1 bezeichneten zehn neuen Cultusgemeinden als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, constituiert anzusehen.

Gautsch m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 4., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 3. October 1894, Z. 22643 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hočevar, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Gymnasien und verwandte Lehranstalten. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 5. August 1897, Z. 20089.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 309.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist eine italienische Ausgabe der Druckschrift: **„Melodie und Text der österreichischen Volkshymne“** *) („Melodia e testo dell' inno popolare austriaco“) erschienen.

Preis broschiert 30 h; die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich.

(Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1897, Z. 18977.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist eine rumänische Ausgabe der Druckschrift: **„Melodie und Text der österreichischen Volkshymne“** *) („Melodia și Textul Imnului Poporal Austriac) erschienen.

Preis broschiert 30 h; die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich.

(Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1897, Z. 19073.)

Gehäkelte Kanten und Spitzen von Fanny von Dillmont. II. Band. J. Löwy, k. und k. Hofphotograph, Kunst- und Verlagsanstalt. Wien 1897.

Auf dieses Lehrmittel werden die Lehrkörper der Lehrerinnenbildungsanstalten und Mädchen-Bürgerschulen behufs etwaiger Anschaffung desselben für die betreffenden Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 3. August 1897, Z. 18637.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Allerhöchster Genehmigung auf Grund des zwischen der gemeinsamen und der diesseitigen Regierung getroffenen Übereinkommens den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Dienstzeit der Directoren und Lehrer zwischen der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerinnenbildungsanstalt des k. und k. Officierstöchter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien einerseits und den Staats-Mittelschulen und staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten andererseits anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juli 1897, Z. 19332.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für das Studienjahr 1897/98 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1897, Z. 18946.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule in Rosendorf in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1897, Z. 19654.)

Cäcilia **Wimberger**, zuletzt Unterlehrerin in Tragwein in Oberösterreich, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juli 1897, Z. 19044.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 369.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1897.

Inhalt. Nr. 46. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. August 1897, betreffend die Bestellung von Assistenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien. Seite 403.

Nr. 46.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. August 1897 *),

betreffend die Bestellung von Assistenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1896 **) (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897) finde ich bezüglich der Bestellung der Assistenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien Nachstehendes anzuordnen:

§ 1.

Behufs Erlangung einer Assistentenstelle ist der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erbringen.

§ 2.

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ununterbrochen zurückgelegte Verwendungszeit von Assistenten ist im Sinne des § 2 des Gesetzes vom Tage der Bestellung an für die Pensionsbehandlung anrechenbar.

§ 3.

Die Bestellung von Assistenten erfolgt mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht über Beschluss des Professorencollegiums der Akademie auf ein Jahr und kann von Jahr zu Jahr verlängert werden.

---

*) Enthalten in dem den 21. August 1897 ausgegebenen LXXVI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 189.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 5, Seite 21.

§ 4.

Die Assistenten haben bei ihrem Dienstantritte dem Rector der Akademie die treue und gewissenhafte Pflichterfüllung mittels Handschlages anzugeloben.

In disciplinärer Hinsicht unterliegen sie denselben Vorschriften wie die sonstigen Angestellten der Akademie.

§ 5.

Die Remunerationen der Assistenten werden nach den für Adjuten geltenden Normen, und zwar vom ersten Tage des nach dem Dienstantritte, beziehungsweise der Angelobung folgenden Monates in anticipativen Monatsraten angewiesen.

§ 6.

Den Assistenten kann unbeschadet des Fortbezuges ihrer Remuneration, welche ihnen auch im Falle ihrer Erkrankung verbleibt, vom Rector bis zu 8 Tagen Urlaub ertheilt werden.

Soll sich die Beurlaubung über 8 Tage erstrecken, oder wird aus Anlass der Beurlaubung oder Erkrankung eines Assistenten die Bestellung eines honorierten Stellvertreters erforderlich, so sind seitens des Professorencollegiums die entsprechenden Anträge an den Minister für Cultus und Unterricht zu stellen.

§ 7.

Den nach Maßgabe dieser Verordnung bestellten Assistenten kommen, da denselben durch § 1 des Gesetzes vom 31. December 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897) für die Dauer ihrer Bestellung der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt ist, für diese Zeit auch die den Staatsbeamten von Seite der Eisenbahnen und anderen Transportanstalten jeweilig zugestandenen Fahr- und Frachtbegünstigungen zu.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Gautsch m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 7. unveränderter Auflage, deren Gebrauch somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. Juli 1895, Z. 17484 *) an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden kann, ist erschienen:

Fetter J., Lehrgang der französischen Sprache. I. und II. Theil. Wien 1897. Bermann und Altmann. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 15 kr.

(Ministerial-Erlass vom 12. August 1897, Z. 20052.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 272.

In 4. unveränderter Auflage, deren Gebrauch somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 14. September 1894, Z. 21191 *) an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden kann, ist erschienen:

Fetter J., La troisième et la quatrième année de grammaire française. Vienne 1897. Bermann und Altmann. Preis 38 kr., gebunden 48 kr.
(Ministerial-Erlass vom 12. August 1897, Z. 20052.)

In 2., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 14. Mai 1889, Z. 9135 **) zum Unterrichtsgebrauche in der 3. Classe der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ježek J. a **Bedroš** K., Dějepis zjevení Božího ve starém a novém zákoně. Pro třetí třídu škol realních. Prag 1897. Cyrillo-Methodischer Verlag. Preis 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(Ministerial-Erlass vom 12. August 1897, Z. 20742.)

In 6. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1895, Z. 12770 ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bartoš Fr., **Bílý** Fr. a **Čech** Leander, Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čitací pro vyšší třídy škol středních sestavili. Brünn 1897. K. Winiker. Preis 2 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 55 kr,
(Ministerial-Erlass vom 9. August 1897, Z. 20592.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

vom Schuljahre 1896/97 an

der mit dem Erziehungsinstitute für Militärtöchter verbundenen zweiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Seebenstein

(Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1897, Z. 18354) und

vom Schuljahre 1897/98 an

der vom Vereine „Ústřední Matice školská“ in Prag erhaltenen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Hostomitz

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1897, Z. 19743).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 304.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 208.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 257.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Müller**, zuletzt Unterlehrer in Bergheim in Salzburg (Ministerial-Erlass vom 8. August 1897, Z. 20543) und

Anton **Sušić**, zuletzt provisorischer Lehrer in Bisko in Dalmatien (Ministerial-Act Z. 21050 ex 1897).

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Wien im Schuljahre 1896/97 approbierten Candidaten:

Nummer	Name	Unterrichts-sprache
1	Legat Ludwig	deutsch
2	Burggasser Karl	deutsch
3	Wolfrum Max	deutsch

(Ministerial-Erlass vom 3. August 1897, Z. 17320.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1897.

Inhalt. Nr. 47. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. August 1897, betreffend den Übertritt von k. und k. Seeofficieren in das Lehramt an nautischen Schulen. Seite 407. — **Nr. 48.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. August 1897, an die Statthalter in Triest und Dalmatien, betreffend die Organisation der nautischen Schulen. Seite 408. — **Nr. 49.** Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden. Seite 428.

Nr. 47.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. August 1897, Z. 22091,

betreffend den Übertritt von k. und k. Seeofficieren in das Lehramt an nautischen Schulen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. August 1897 finde ich im Einvernehmen mit der Marine-Section des k. und k. Reichskriegsministeriums zu verfügen:

Bewerber des Officiersstandes der k. und k. Kriegsmarine um Lehrstellen an k. k. nautischen Schulen werden für den Fall ihres Übertrittes zum Lehramte an solchen Schulen von der Ablegung der bezüglichen Lehramtsprüfung dispensiert.

Hinsichtlich der Einrechnung der bei der k. und k. Kriegsmarine zurückgelegten Dienstzeit bei der seinerzeitigen Pensionierung als Lehrer der nautischen Schulen sind die bezüglichen allgemeinen Normen maßgebend.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht behält sich jedoch vor, in berücksichtigungswerten Fällen, über Ansuchen der Competenten die Erwirkung, beziehungsweise Gewährung von Begünstigungen (Personalzulagen, Anrechnung von Dienstjahren für den Anfall von Quinquennalzulagen) in Erwägung zu ziehen. Die Übernahme in den Dienst der nautischen Schulen, beziehungsweise die Zuerkennung der erwähnten Begünstigungen setzt den Nachweis voraus, dass der betreffende Bewerber nach der Ablegung der Officiersprüfung mindestens eine einjährige Einschiffung langer Fahrt in überseeischen Gewässern als Wachofficier vollstreckt hat, eine durchaus befrie-

digende Qualification als Seeofficier besitzt, und auch eine ausreichende Vertrautheit in den obligaten Sprachfächern der k. k. nautischen Schulen (Deutsch, Italienisch, Englisch und, falls eine Stelle an einer nautischen Schule Dalmatiens in Betracht kommt, auch Kroatisch) sich angeeignet hat.

Die Bestellung eines derartigen, entsprechend qualificierten Bewerbers zum Lehrer einer k. k. nautischen Schule erfolgt zunächst in provisorischer Eigenschaft für die Dauer eines Jahres, nach dessen Ablauf seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht die Entscheidung über die Definitivstellung desselben gefällt wird.

Die k. und k. Marine-Section hat im Hinblicke hierauf die Anordnung getroffen, dass ein solcher Lehrer für die Dauer dieses Jahres im Stande der beurlaubten Militärpersonen geführt wird, worauf im Falle seiner Definitivstellung die Übersetzung desselben in die Reserve erfolgt.

Gautsch m./p.

Nr. 48.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. August 1897, Z. 22091,

an die Statthalter in Triest und Dalmatien,

betreffend die Organisation der nautischen Schulen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. August 1897, finde ich anzuordnen, dass in Hinkunft an Stelle des bisherigen Organisationsstatutes und Lehrplanes der nautischen Schulen (Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. August 1879, Z. 12544, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 46 ex 1879) die nachstehenden Regulative und zwar provisorisch in Geltung zu treten haben:

Provisorisches Organisations-Statut für die nautischen Schulen.

§ 1.

Die nautischen Schulen haben die Aufgabe, jenen Jünglingen, welche sich der Schiffahrt in der Handelsmarine widmen, eine entsprechende fachliche Ausbildung zu vermitteln.

Die Stellung dieser Schulen ist eine selbständige.

§ 2.

Jede nautische Schule umfasst einen Vorbereitungscurs mit zwei Jahrgängen und eine dreiclassige Fachschule. Außerdem werden nach Bedarf mit diesen Schulen Specialcurse verbunden; insbesondere ist ein solcher Curs an der nautischen Schule in Triest für die Ausbildung von Lieutenants- und Capitäns-Aspiranten bestimmt.

§ 3.

Die Festsetzung der Unterrichtssprache für die einzelnen Anstalten erfolgt durch das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§ 4.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang des Vorbereitungscurses ist das vollendete oder doch noch im Laufe des bezüglichen Solarjahres zu vollendende 12. Lebensjahr erforderlich; die Aufnahmswerber haben eine Aufnahmsprüfung aus Lesen, Schreiben und Rechnen und zwar in jenem Umfange abzulegen, welcher dem Lehrziele der fünften Classe einer sechsclassigen Volksschule entspricht.

Ist die Unterrichtssprache des Vorbereitungscurses nicht die Muttersprache des Aufnahmswerbers, so wird speciell auch bei der Aufnahmsprüfung der Nachweis solcher Kenntnisse in der Unterrichtssprache gefordert, welche ausreichend erscheinen, um dem Unterrichte an der betreffenden nautischen Schule mit Nutzen folgen zu können.

§ 5.

Am Schlusse des zweiten Jahrganges des Vorbereitungscurses werden strenge Übertrittsprüfungen aus allen im Vorbereitungscurse vorkommenden Gegenständen abgehalten. Von der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfungen wird in jedem einzelnen Falle die Belassung von etwa schon früher verliehenen oder die eventuelle Gewährung erhöhter Unterstützungsbeiträge an mittellose Schüler abhängig gemacht.

§ 6.

Zur Aufnahme in die erste Fachclasse der nautischen Schule ist erforderlich:

a) der staatsärztlich zu bestätigende Attest der physischen Tauglichkeit, namentlich eines guten Seh- und Gehörvermögens sowie der absoluten Freiheit von Farbenblindheit;

b) der Nachweis über das bereits vollendete oder im Laufe des betreffenden Solarjahres zu vollendende 14. Lebensjahr;

c) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer Unter-Mittelschule (Untergymnasium, Unterrealschule oder Realgymnasium), oder einer dreiclassigen Bürgerschule und zwar letzterer mit mindestens genügendem Erfolge in allen Gegenständen, oder des an den nautischen Schulen bestehenden Vorbereitungscurses durch Beibringung des Zeugnisses über die mit gutem Erfolge abgelegte Übertrittsprüfung (§ 5.).

Aufnahmsbewerber, welche aus einer Untermittelschule oder Bürgerschule in die nautische Schule übertreten, haben eine Aufnahmsprüfung aus allen Gegenständen des Vorbereitungscurses abzulegen, und zwar in dem Umfange des für den Vorbereitungscurs vorgezeichneten Lehrzieles. Dieser Umfang hat auch für die Übertrittsprüfung (§ 5) aus den Vorbereitungscursen in die Fachschule der nautischen Lehranstalt zu gelten.

*

§ 7.

Das Aufsteigen in den zweiten und dritten Jahrgang der Fachclassen findet nur dann statt, wenn der Schüler den vorhergehenden Jahrgang erfolgreich zurückgelegt hat. Hiebei wird bemerkt, dass bei der Beurtheilung der Leistungen der Schüler, insbesondere hinsichtlich der mathematischen Disciplinen ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Die unmittelbare Aufnahme von Schülern in den zweiten oder dritten Jahrgang der Fachschule ist nur ausnahmweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht gegen Ablegung einer strengen Aufnahmsprüfung aus sämmtlichen Lehrgegenständen des vorhergehenden Jahrganges zulässig.

Eine Wiederholung einer Classe des Vorbereitungscurses oder der Fachschule ist nur einmal gestattet. Eine nochmalige Wiederholung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Die Aufnahme von Privatisten in die nautischen Schulen ist unzulässig.

§ 8.

An den nautischen Schulen werden folgende Disciplinen als Obligatgegenstände gelehrt:

Religionslehre und religiöse Schiffsgebräuche,
Italienische Sprache,
Deutsche „ ,
Englische „ ,
Geographie,
Geschichte,
Mathematik,
Projectionszeichnen,
Naturgeschichte,
Experimentalphysik und Chemie,
Nautik,
Dampfmaschinenlehre,
Meteorologie und Oceanographie.
Schiffbau- und Takelungslehre.
Seemanöver,
Bordverrechnungskunde,
See-, Handels- und Wechselrecht,
Schiffs-Hygiene,
Schönschreiben,
Körperliche Übungen, besonders Ruderübungen.

Außerdem an den nautischen Schulen in Dalmatien die serbo-kroatische Sprache.

§ 9.

In allen Abtheilungen einer nautischen Schule werden die mathematisch-nautischen und die naturwissenschaftlichen Fächer, sowie die Sprachfächer dann die Geographie und Geschichte durch wirkliche Lehrer vertreten. Für den Unterricht in den übrigen Gegenständen wird, insoferne die wirklichen Lehrer nicht ausreichen, durch Hilfslehrer vorgesorgt.

Ein jeder wirklicher Lehrer ist zur Ertheilung eines 18stündigen wöchentlichen Unterrichtes verpflichtet. Die Lehrverpflichtung des Directors einer jeden nautischen Schule wird durch das Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt.

§ 10.

An den nautischen Schulen werden Schlussprüfungen abgehalten. Zur Ablegung derselben werden jene Schüler des letzten Jahrganges zugelassen, welche im letzten Semester des letzten Jahrganges durchaus entsprochen haben. Die näheren Modalitäten über den Vorgang und den Umfang dieser Prüfungen werden durch ein besonderes Regulativ festgesetzt.

§ 11.

Zur Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung der Unterrichtsmittel besteht an jeder nautischen Schule eine Jahresdotation.

§ 12.

An den nautischen Schulen werden Schulgelder in einem vom Ministerium für Cultus und Unterricht festzustellenden Betrage gezahlt. Für die Befreiung von der Bezahlung dieser Schulgelder gelten die für Mittelschulen erlassenen Normen.

§ 13.

Die allgemeinen Vorschriften für Mittelschulen haben auch auf die nautischen Schulen insoweit sinngemäße Anwendung zu finden, als für dieselben keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

II. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Übersichtliche Darstellung der Geschichte der Neuzeit mit Hervorhebung der für die vaterländische Geschichte wichtigsten Personen und Begebenheiten.

VI. Arithmetik.

Lehrziel. Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Zifferrechnen, namentlich in der Anwendung auf praktisch wichtige Fälle. Durchübung der Grundoperationen in allgemeinen Zahlen, sowie in ihrer Anwendung zur Auflösung der Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

I. Classe. Wöchentlich 4 Stunden.

Dekadisches Zahlensystem. Die Grundrechnungen mit unbenannten und einnamig benannten Zahlen. Decimalbrüche. Grundzüge der Theilbarkeit, größtes gemeinschaftliches Maß, kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Gemeine Brüche. Verwandlung derselben in Decimalbrüche und umgekehrt. Rechnen mit periodischen Decimalzahlen. Rechnen mit mehrnamigen benannten Zahlen.

Das Wichtigste aus der Maß- und Gewichtskunde, aus dem Geld- und Münzwesen mit besonderer Berüchsichtigung des Metermaßes. Maß-, Gewichts- und Münzreduction. Verhältnisse und Proportionen und praktisch wichtige Anwendungen der letzteren, nämlich Procent- und einfache Zinsrechnung. Discontrechnung.

Gründliche und eingehende Übung im Kopfrechnen durch zahlreiche Beispiele.

Monatlich 2 Hausaufgaben, 2 Schularbeiten.

II. Classe. Wöchentlich 4 Stunden.

Terminrechnung. Einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung.

Die vier Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen, erläutert an praktischen Beispielen. Größtes gemeinschaftliches Maß und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches von algebraischen Größen. Die algebraischen Brüche erläutert an praktischen Beispielen und abgeleitet aus den arithmetischen Vorkenntnissen. Erhebung auf die zweite und dritte Potenz und Ausziehen der Quadrat- und der Cubikwurzel aus besonderen Zahlen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten, nebst Anwendung auf praktische Aufgaben.

Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

Monatlich 2 Hausaufgaben, 2 Schularbeiten.

VII. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

Lehrziel. Kenntnis der Elemente der Geometrie und der geometrischen Constructionslehre.

I. Classe. Wöchentlich 5 Stunden, davon 2 Zeichnen.

Die Gerade, der Winkel, Messung und Eintheilung der letzteren. Eigenschaften der Winkel, die sich aus dem Durchschnitte von parallelen Geraden mit einer Transversalen ergeben. Winkel mit parallelen und senkrechten Schenkeln. Das Dreieck: Eintheilung nach Seiten und Winkeln. Auf Anschauung gegründete Ableitung der Fundamentalsätze über das Dreieck. Congruenzfälle und darauf gegründete

Constructionsaufgaben. Lehrsätze über das gleichschenklige Dreieck. Das Viereck in gleicher Behandlung wie das Dreieck. Regelmäßige Vielecke.

Der Kreis und seine Linien. Die Winkel im Kreise. Lage zweier Kreise. Eingeschriebene und umschriebene Vielecke. Begriff des geometrischen Ortes. Ähnlichkeit der Figuren und darauf gegründete Lehrsätze über das Dreieck.

Zeichnen. Übungen mit dem Zirkel und mit dem Reißzeuge überhaupt. Gebrauch der Reißschiene und des Dreiecks. Constructionsaufgaben mit Bezug auf den in der Geometrie durchgenommenen Lehrstoff. Reductionsmaßstäbe. Construction der Ellipse und Parabel und ihrer Tangente.

II. Classe. Wöchentlich 5 Stunden, davon 2 Zeichnen.

Äquivalenz und Verwandlung ebener Figuren. Pythagoräischer Lehrsatz. Theilung ebener Figuren. Flächenberechnung. Einfache Anwendungen der Algebra auf geometrische Constructionsaufgaben im Anschluss an den in der Arithmetik durchgenommenen Lehrstoff.

Stereometrische Anschauungslehre. Lage von Linien und Ebenen gegen andere Ebenen. Körperliche Ecke. Hauptarten der Körper. Gestalt und Größenbestimmung des Prismas, der Pyramide, des Kegels, des Cylinders und der Kugel. Die regulären Körper.

Zeichnen. Theoretisch-constructive Übungen im Zeichnen der wichtigsten Ebenen. Curven. Einführung in das Projections-Zeichnen. Orthogonale Projection der drei einfachen Raumgebilde: Punkt, Ebene, Gerade anf einer, auf zwei und auf drei Projectionsebenen. Projection von begrenzten Ebenen und von einfachen Raumgebilden.

VIII. Naturgeschichte.

Lehrziel. Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der drei Naturreiche.

I. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

I. Semester. Auf Anschauung gegründete Kenntnis des Thierreiches und zwar Säugethiere, ausgewählte Vögel, Reptilien und Amphibien. Die Fische und die häufiger vorkommenden Mollusken. Die schädlichen und nützlichen Arten von Insecten. Einige Arten der Weich- und Strahlthiere.

II. Semester. Auf Anschauung gegründete Kenntnis des Pflanzenreiches. Beobachtung und Beschreibung einer Anzahl von Samenpflanzen verschiedener Ordnungen mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Pflanzen, deren Producte für Handel und Industrie wichtig sind. Einbeziehung einiger Kryptogamen in den Kreis der Betrachtung, insbesondere der Algen und Pilze und von den letzteren mit Hervorhebung jener, welche als Verderber von Lebensmitteln und des Holzes wirken. Kurze, populär gehaltene Darstellung der Pflanzenorganismen.

II. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Beobachtung und Beschreibung der wichtigsten und am meisten verbreiteten Mineralien ohne besondere Rücksicht auf Systematik. Kurze leichtfassliche Darstellung der Krystallographie.

II. Semester. Geographische Verbreitung der Thiere und Pflanzen unter Hervorhebung und erweiternder Wiederholung der für Handel und Industrie wichtigen Arten. Besondere Producte des Mineralreiches, welche im großen Weltverkehr am meisten vorkommen.

IX. Physik und Elemente der Chemie.

Lehrziel. Durch das Experiment vermitteltes Verständnis der einfachsten und zugleich wichtigsten Naturerscheinungen, nebst Kenntnis einiger der wichtigsten praktischen Anordnungen.

I. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Besondere Eigenschaften: Elasticität, Sprödigkeit, Zähigkeit. Wärme. Volumveränderung der Körper bei Temperaturänderungen. Thermometer. Änderung des Aggregatzustandes; gebundene und freie Wärme. Das Wichtigste über Wärmestrahlung.

Magnetismus. Natürliche und künstliche Magnete, Magnetstäbe und ihre Wechselwirkung. Magnetisierung durch Vertheilung und durch Streichen. Das Wichtigste über Erdmagnetismus.

Elektricität. Elektrisieren durch Mittheilung. Positive und negative Elektricität und deren Wechselwirkung. Influenz-Elektroskop. Elektrische Maschine. Verstärkungsgläser. Condensator.

Erklärung der wichtigsten chemischen Begriffe. Kurze Charakteristik der wichtigsten Metalloide und ihrer vorzüglichsten Verbindungen, namentlich derjenigen, welche im gewöhnlichen Leben von Bedeutung sind. Verbrennungsprocess.

II. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Statische Messung der Kräfte. Geradlinige, gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung. Zusammensetzung und Zerlegung gleichartiger Bewegungen, ebenso von Kräften mit einem gemeinschaftlichen Angriffspunkte und von Kräften, die in verschiedenen Punkten eines starren Systems angreifen. Schwerpunkt. Gleichgewicht. Einfache Maschinen. Widerstand des Mittels und Reibung.

Charakteristische Eigenschaften tropfbar flüssiger Körper. Niveau. Hydrostatischer Druck. Communicierende Gefäße. Archimedisches Princip.

Toricellischer Versuch. Barometer. Apparate, welche sich auf den Druck der atmosphärischen Luft gründen. Luftpumpe; Luftballon.

Grundbegriffe der Wellenbewegung. Schall, Ton, Tonhöhe, Tonleiter; tönende Saiten, Stäbe, Platten und Pfeifen. Stimmorgan. Resonanz. Fortpflanzung und Reflexion des Schalles. Gehörorgan.

Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes. Schatten. Photometer. Reflexionsgesetze, ebene und sphärische Spiegel. Brechung des Lichtes und Totalreflexion. Farbenzerstreuung. Convexe und Concavlinsen: Construction der bezüglichen Bilder. Die dunkle Kammer. Das Auge. Die Lupe. Zusammengesetztes Mikroskop. Laterna magica. Das Galilei'sche Fernrohr.

Die wichtigsten Metalle und ihre vorzüglichsten und praktisch wichtigen Verbindungen.

X. Schönschreiben.

In jeder Classe wöchentlich 2 Stunden.

Lehrziel. Aneignung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. Classe. Übungen nach Vorlagen mit Ausschluss jeder Art von Kunstschrift. Übungen im Schreiben, sowohl der lateinischen als auch der deutschen Schrift und der Zahlen.

II. Classe. Fortsetzung der Übungen nach Vorlagen. Sodann freies kalligraphisches Abschreiben aus dem Lesebuche.

XI. Serbo-kroatische Sprache (in Ragusa und Cattaro).

In jeder Classe wöchentlich 2 Stunden.

I. Classe. Lesen und Angabe des Inhaltes der Lesestücke unter Beobachtung des Gedankenganges und der Form. Memorieren kürzerer Lesestücke. Laut- und Formenlehre. Orthographie; leichtere Geschäftsbriefe.

II. Classe. Lesen und Besprechung des Gelesenen. Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Hauptregeln der Syntax. Memorieren von Lesestücken in freier und gebundener Rede. Geschäftsbriefe.

In jeder Classe 1 Hausaufgabe und 1 Schulaufgabe im Monat.

B. Fach-Curse.

I. Religionsunterricht.

a) Religionslehre. Wöchentlich 1 Stunde in der I. und II. Classe und im I. Semester der III. Classe.

b) Religiöse Schiffsgebräuche. Wöchentlich 1 Stunde im II. Semester der III. Classe.

Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt und durch die vorgesetzte Schulbehörde den nautischen Schulen vorgezeichnet.

II. Italienische Sprache.

Lehrziel. Verständnis der Sprache nach Bau und Inhalt. Gewandtheit und stilistische Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der classischen Literatur. Kenntnis des Geschäftsstiles.

I. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Zusammenfassende Wiederholung der gesammten Grammatik. Anweisung zur Verfassung von Aufsätzen mit Berücksichtigung jener Formen, welche im bürgerlichen Leben und im Handelsverkehre am häufigsten vorkommen. Vom Stil: seine Eigenschaften und Formen. Prosodie. Lectüre ausgewählter Stücke aus dem Lesebuche.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit (Briefe, Erzählungen, kurze Beschreibungen).

II. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Von den Redefiguren. Kurzgefasste Übersicht der Literatur-Geschichte und entsprechende Lectüre. Recitier- und Sprechübungen über Gelesenes und Gehörtes. Verfassung kleinerer Abhandlungen, wobei abstracte Themata zu vermeiden sind.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

III. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Allgemeine Wiederholung des in den früheren Classen vorgenommenen Lehrstoffes. Vom Geschäftsstil. Verfassung von Aufsätzen concreten Inhaltes, von Geschäftsbriefen, Reiseberichten, Berichte über Seeunfälle u. s. w. Möglichst zahlreiche kurzgefasste einschlägige Übungen.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

III. Deutsche Sprache.

Lehrziel. Gewandte Handhabung der deutschen Sprache als Conversationssprache. Einige Übung im Verfassen leichter Aufsätze und Briefe.

I. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Zusammenfassende Wiederholung der Grammatik. Starke und unregelmäßige Zeitwörter. Das Neben-, Vor- und Bindewort. Die Lehre von der Wortfolge. Einfacher und zusammengesetzter Satz. Von der Inversion der Wortfolge. Der Nebensatz. Lectüre und Wiedergabe mit eigenen Worten von ausgewählten Stücken aus dem Lesebuche. Zahlreiche Conversationsübungen. Schriftliche Übersetzungsübungen aus dem Deutschen ins Italienische und umgekehrt.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

II. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung der ganzen Grammatik, insbesondere der Zeitwörter. Lectüre größerer Erzählungen und Beschreibungen: mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Versuche im freien Aufsatze nach vorheriger Besprechung der Aufgabe durch den Lehrer. Möglichst zahlreiche kurzgefasste Conversationsübungen. Übungen im Memorieren.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

III. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus der deutschen in die Unterrichtssprache und umgekehrt. Übungen im Verfassen von kurzen Geschäftsbriefen und im freien Aufsatze. Zahlreiche Conversationsübungen.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

Die Umgangssprache während der deutschen Unterrichtsstunden hat in der I. Classe nach Thunlichkeit, in der II. und III. stets die deutsche zu sein.

IV. Englische Sprache.

Lehrziel. Grammatikalische Kenntnis der englischen Sprache. Gewandte Handhabung derselben als Conversations- und als Geschäftssprache. Verfassung leichterer Aufsätze (Briefe, Bestellungen und Geschäftsstücke).

I. Classe. Wöchentlich 5 Stunden.

Aussprache und Betonungslehre in systematischer Reihenfolge. Die Formenlehre und die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Einübung der Aussprache und der Formenlehre an Dictaten und an einfachen Lesestücken. Mündliche und schriftliche Übersetzungsübungen. Erwerbung eines entsprechenden Wort- und Phrasenschatzes. Allmähliger Beginn mit Sprechübungen.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 2 Schularbeiten.

II. Classe. Wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, eingehendere Behandlung der Syntax, nebst den dazugehörigen mündlichen und schriftlichen Übungen. Lectüre erzählender und beschreibender Prosa; Übersetzung und Wiedergabe des Gelesenen mit eigenen Worten. Häufige Conversationsübungen und Vermehrung des Wort- und Phrasenschatzes.

Einführung in die Geschäftscorrespondenz durch Memorieren und Abfassen mustergiltiger Briefe und leichter Schriftstücke aus dem Geschäftsverkehre.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

III. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Kurze zusammenfassende Wiederholung der gesammten Grammatik nebst den Elementen der Wortbildung und Interpunctionslehre. Lectüre von prosaischen Musterstücken mit Inhaltsangabe und Erklärung in englischer Sprache. Übungen im Übersetzen aus der englischen in die Unterrichtssprache und umgekehrt. Übungen im freien Aufsatze, besonders in der Verfassung von Geschäftsstücken. Häufige Conversationsübungen.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

Die Verkehrssprache zwischen Lehrer und Schüler während dieses Unterrichtes hat in der II. und III. Classe die englische zu sein.

V. Handels- und Verkehrs-Geographie.

Lehrziel. Auf Grund der allgemein geographischen Verhältnisse sich aufbauende Kenntnis der einzelnen Staaten als Productions- und Handelsgebiete, die Stellung derselben im Welthandel unter steter Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

I. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Zusammenfassende Erklärung, beziehungsweise Wiederholung der zum Verständnisse der Landkarte, der klimatischen Erscheinungen und der Zeitrechnung nöthigsten Begriffe aus der mathematischen Geographie.

Die Grundzüge der physischen Geographie mit Hervorhebung jener Partien, welche in das nautische und mercantile Gebiet einschlagen.

Handels- und Verkehrs-Geographie von Österreich-Ungarn, dem deutschen Reiche und der Schweiz und zwar die Weltlage, topographische Situation und Configuration der einzelnen Länder, Klimate, Fruchtbarkeit des Bodens; Bevölkerungsverhältnisse, Handelsbefähigung, Geschäftssprachen; Aus- und Einwanderung, Heeresstärke; agricole, montanistische, industrielle, commercielle und Verkehrs-Einrichtungen jedes

Landes. Hervorhebung jener Producte der drei Reiche, welche auf dem Weltmarkte von Bedeutung oder für die bezüglichen Länder charakteristisch sind. Behandlung der wichtigsten Handelsplätze, besonders Häfen, Industrie-Centren, Eisenbahn- und überseeische Verbindungen. Import und Export, Geld- und Zollverhältnisse.

II. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Handels- und Verkehrs-Geographie von Italien, Rumänien, Serbien, Montenegro, Bulgarien, dem türkischen Reiche, Griechenland, Russland, den skandinavischen Reichen, dem britischen Reiche, den Niederlanden, die jeweiligen Colonien inbegriffen. Behandlungsweise des Lehrstoffes wie im ersten Jahrgange. Wiederholung des Lehrstoffes der I. Classe.

III. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Handels- und Verkehrs-Geographie von Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, der außereuropäischen freien Staaten, also der Staaten Irans, von Arabien, Siam, China, Japan, — den Vereinigten Staaten von Amerika und den Republiken in Mittel- und Südamerika —. Behandlungsweise des Lehrstoffes wie im I. Jahrgange.

Übersichtliche Zusammenstellung des Weltverkehres und seiner Mittel, besonders der Kabel- und Postdampferlinien.

Wiederholung des Lehrstoffes der I. und II. Classe.

VI. Geschichte.

Lehrziel. Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten der Weltgeschichte mit Berücksichtigung der seefahrenden Nationen, der Entdeckungen und Seereisen und der Entwickelung des Seehandels.

I. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Alterthum und Mittelalter bis zur Zeit der großen Länder-Entdeckungen.

II. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Geschichte der großen Länder-Entdeckungen. Geschichte der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung der Entwickelung des Welthandels.

III. Classe. Wöchentlich 1 Stunde.

Übersichtliche Behandlung der wichtigsten Epochen und Ereignisse aus der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

VII. Algebra.

Lehrziel. Gründliche Kenntnis und Durchübung der Algebra, soweit dieselbe zum Verständnisse der Nautik und zur Ausführung der praktisch wichtigen Rechnungsarten nothwendig ist.

I. Classe. Wöchentlich 4 Stunden.

Kurzgefasste Wiederholung der Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen, der Lehre von den algebraischen Brüchen, der Aufsuchung des größten gemeinschaftlichen Maßes und des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen, alles an praktischen Beispielen erläutert und mit Ausschluss jeder Theorie. Factoren-Zerlegung. Lehre von den Potenz- und Wurzelgrößen mit Ausschluss der irrationalen und imaginären

Zahlen. Bestimmte Gleichungen des ersten und des zweiten Grades. Die Logarithmen. Möglichst zahlreiche Übungen im Aufstellen und Auflösen von Gleichungen und im Gebrauche der Logarithmen.

Monatlich 2 Hausaufgaben, 1 Schularbeit.

II. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Die Progressionen und ihre praktisch-wichtigen Anwendungen (Zinseszins- und Rentenrechnung). Elemente der Combinationsrechnung. Der binomische Lehrsatz. Die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Nach Thunlichkeit Wiederholung der praktisch wichtigen Anwendungen der Proportionslehre mit Ausschluss der Alligationsrechnung, welche als Anwendung der Gleichungen zu behandeln ist.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

VIII. Geometrie.

Lehrziel. Wie für die Algebra nebst grundlegender Kenntnis über das Projectionszeichnen.

I. Classe. Wöchentlich 6 Stunden, davon 2 Zeichnen.

Erweiternde Wiederholung der Planimetrie und der Stereometrie. Flächen- und Körperberechnung. Die Sätze von Chapman und Simpson. Begriff der Parallel- und der Polarcoordinaten. Bestimmung des Punktes in der Ebene und im Raume. Die Goniometrie. Logarithmen der goniometrischen Functionen. Zeichnen. Kurzgefasste Wiederholung über die Orthogonalprojection der drei einfachen Raumgebilde auf einer, auf zwei und auf drei Projectionsebenen. Projection von begrenzten Ebenen und von Raumgebilden. Ortsveränderung der Raumgebilde. Pyramiden und Prismen in Verbindung mit Ebenen und Geraden. Einfache Schnitte und Durchdringungen.

Monatlich 1 Hausarbeit und 1 Schularbeit.

II. Classe. Wöchentlich 5 Stunden, davon 2 Zeichnen.

Ebene und sphärische Triginometrie. Analytische Geometrie der Geraden, des Kreises und der Elipse. Elementare Ableitung der Differentialformeln für Summen, Differenzen, Producte und Quotienten; für Sinus und Cosinus, alles erläutert an Rechnungsbeispielen. Zeichnen. Darstellung der Kegel- und Cylinderflächen. Kegel, Cylinder und Kugel in Verbindung mit Ebenen und Geraden. Einfache Durchdringungen. Die einfachsten Elemente der Perspective.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

VII.—VIII. Mathematik.

III. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung der praktisch wichtigen Rechnungsarten aus dem arithmetischen und geometrischen Lehrstoffe. Auflösung von zahlreichen Übungsaufgaben. *)

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

---

*) Die systematische Wiederholung der Lehrsätze und Beweise ist mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit zu vermeiden und das Hauptgewicht auf die selbständige Lösung der mannigfaltigsten Aufgaben und Rechnungsarten zu legen. Von der Wiederholung sind ferner alle jene Theile der

IX. Physik und Chemie.

Lehrziel. Verständnis der wichtigsten Naturerscheinungen, gewonnen durch Beobachtung, durch das Experiment und durch elementare Berechnungen.

I. Classe. Wöchentlich 4 Stunden.

Erklärung der Vertheilung des freien Magnetismus in einem Magnete, des Magnetisierens durch Streichen und Ergänzung des Begriffes der Pole mit Hilfe der Hypothese von Elementarmagneten. Erdmagnetismus. Declination und Inclination. Magnetische Karten. Magnetische Störungen. Schwingungen einer Horizontalnadel.

Kurzgefasste und ergänzende Wiederholung jener Capitel aus der Elektricität, welche im Vorbereitungscurse oder in der Untermittelschule durchgenommen wurden. Spannungsreihe. Leiter erster und zweiter Ordnung. Volta'sche Kette. Volta'sche Säule. Die wichtigsten aus constanten Ketten. Mechanische, physiologische, chemische, magnetische Wirkungen und Licht- und Wärmeerscheinungen des galvanischen Stromes. Galvanometer. Principielle Gesetze des Leitungswiderstandes. Elektromagnetismus. Diamagnetismus. Experimentale Demonstration der Wechselwirkung zweier Ströme, eines Stromes und eines Magnetes. Ampère's Theorie des Magnetismus. Inductionserscheinungen. Telephon. Princip der dynamo-elektrischen Maschinen und technisch-wichtige Anwendungen derselben.

Ergänzende kurzgefasste Wiederholung der Elemente der Optik, wo nöthig unter Zuhilfenahme mathematischer Erläuterungen. Anwendung der Linsen auf Leuchtfeuer und Signallichter. Das Wichtigste über Spectralanalyse. Fernröhre. Wesen der Undulationstheorie. Fluorescenz. Phosphorescenz. Princip der Photographie. Regenbogen.

II. Classe. Wöchentlich 4 Stunden im I., 3 Stunden im II. Semester.

Gerade und krummlinige Bewegung eines materiellen Punktes. Enstehungsweise einer ungleichförmigen Bewegung. Bestimmungsstücke und statische Messung einer Kraft. Geschwindigkeit bei der gleichförmigen Bewegung; gleichförmig beschleunigte Bewegung. Dynamische Messung der Kräfte. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften mit einem gemeinschaftlichen Angriffspunkte und von Kräften, welche in verschiedenen Punkten eines starren Systems angreifen. Drehungsmoment. Schwerpunkt. Arten des Gleichgewichtes. Stabilität. Einfache Maschinen. Hindernisse der Bewegung. Winkelgeschwindigkeit und Winkelbeschleunigung. Trägheitsmoment. Pendelbewegung. Wurf-, Central-Bewegung. Fliehkraft. Kepler's Gesetze. Newton's Gravitationsgesetz. Änderung der Acceleration der Schwere auf der Erdoberfläche. Stoß.

Begründung des Archimedischen Princips und Anwendung zur Erklärung der Schwimmfähigkeit der Körper. Metacentrum. Bestimmung der Dichte. Ausfluss tropfbarer Flüssigkeiten. Hydrodynamischer Druck.

Mathematik auszuschließen, welche als reine Vorbereitung für das Studium der Nautik behandelt wurden und ohnehin in der Nautik ausgiebige Verwendung finden, z. B. die astronomischen Anwendungen der sphärischen Trigonometrie, die Anwendungen der letzteren auf die orthodromische oder der ebenen Trigonometrie auf die loxodromische Schiffahrt, u. s. w.

Expansivkraft der Gase. Mariotte'sches Gesetz. Gay-Lussac'sches Gesetz. Dalton'sches Gesetz. Barometrische Höhenmessung. Gewichtsverlust der Körper in der Luft. Ausströmen und Diffusion der Gase.

Einiges über Kohlenhydrate.

Besprechung der wichtigsten elektrischen und optischen Erscheinungen in der Atmosphäre. Blitzableiter.

X. Nautik.

Lehrziel. Eingehende Kenntnis und gründliche Durchübung der für die fachgemäße Führung von Schiffen erforderlichen Probleme. Genaue Kenntnis der bezüglichen Instrumente und Sicherheit in der Handhabung derselben.

II. Classe. Wöchentlich 5 Stunden.

Gestalt und Größe der Erde, Kreise, die man auf deren Oberfläche gezogen denkt. Geographische Coordinaten. Der Horizont und dessen Eintheilung. Der Compass. Steuer- und Peilcompass. Missweisung. Wahre und magnetische Curse und Peilungen und gegenseitige Verwandlung.

Richtkraft der Compassrose. Stabilität und Empfindlichkeit der Rose. Thomson-Rosen und deren Nachahmungen. Fluid-Compasse. Größe und Form der Nadeln. Befestigungsweise auf die Rose. Prüfung einer Compassrose. Von dem Einflusse der Schiffseisenmassen auf die Compassnadel im allgemeinen. Compassmeridian. Compasscurs. Deviation. Erweiterung der Cursverwandlungsformeln. Bestimmung der Deviation vor Anker. Deviationscurven und Deviationstabelle. Gebrauch der Peilscheibe (Goniometer Garbich). Dromoskop Zesevich. Die Abtrift.

Seemännisch gebräuchliche Längenmaße. Instrumente zur Bestimmung der Schiffsgeschwindigkeit.

Die Seekarten. Grundbegriffe über die Darstellung sphärischer Flächen auf einer Ebene und zur besseren Erläuterung dieser Begriffe: einfache Erklärung der Cylinderprojection (Plattkarten). Das Princip der Mercator'schen Karte. Tafeln der vergrößerten Breiten. Übungen in der Handhabung der Karte.

Die Loxodrome. Die Abweichung. Die nautischen Dreiecke. Auflösung der zwei Hauptprobleme der loxodromischen Schiffahrt. Curskoppelung. Stromschiffahrt. (Lösung der letzteren Probleme nur auf der Karte.) Graphische Lösung auf der Karte der Küstenschiffahrts-Probleme. (Benützung des Compasses und der Peilscheibe.) Graphische Lösung der Pothenot'schen Aufgabe.

Orthodromische Schiffahrt. Berechnung eines größten Kreisbogens nach einer einfachen Rechenmethode (Methode Zesevich). Die gnomonische Karte als Hilfsmittel für das rasche Übertragen des größten Kreisbogens in Mercators Karte.

Theorie des Schiffsmagnetismus. Halbkreisartige und Quadrantal-Deviation. Steuerbordwinkel. Ableitung der genäherten Deviationsgleichung. Ursachen der Deviationsänderung. Correction der Deviation bei geneigtem Kiele. Compensation der Deviation.

Bestimmung der Deviation nach der Methode Szygiarto-Florian. Aufstellung des Normalcompasses.

Eintheilung der Himmelskörper. Orientierung am Himmel. Übung im Gebrauche der Sternkarten. Die Keppler'schen Gesetze. Allgemeine astronomische Definitionen. Die Bewegungen des Mondes. Phasen. Finsternisse.

Die wichtigsten Kreise und Punkte auf der Himmelskugel und die Coordinaten eines Gestirnes in Bezug auf den Äquator und auf den Horizont. Verschiedene Arten des Zeitmaßes. Gebrauch der Ephemeriden.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit u. zw. nur im II. Semester.

III. Classe. Wöchentlich 7 Stunden.

Beschreibung, Gebrauch und Prüfung der Reflexionsinstrumente. Künstliche Horizonte. Baldmöglichster Beginn der praktischen Beobachtungen.

Berechnung der Culminationszeit des Mondes. Zeitverwandlungen. Die astronomische Strahlenbrechung. Fall zu kleiner Höhen. Kimmtiefe. Parallaxe und Halbmesser. Gesammtbild der Höhencorrectionen.

Beschreibung, Behandlung und Aufbewahrung der Chronometer. Bestimmung des Standes und des Ganges durch Zeitsignale. Chronometer-Journal.

Das Grunddreieck der sphärischen Astronomie. Grundgleichungen für Stundenwinkel, Azimuth und Höhe und daran anschließend Bestimmung der Länge durch Chronometer und der Deviation durch Höhenmessungen und Peilungen der Sonne. Auf- und Untergang der Gestirne. Bestimmung der Deviation durch Beobachtung der Sonnenamplitude. Das Gestirn im ersten Vertikel und im stationären Azimuth. Untersuchung der für die Längen- und Azimuthbestimmung günstigen Beobachtungszeiten. Stand und Gang des Chronometers aus Einzelnhöhen und aus correspondierenden Sonnenhöhen (nur Mittagsverbesserung). Breitenbestimmung aus Meridianhöhen irgend eines Gestirnes, aus Circum-Meridianhöhen der Sonne und aus Nordsternhöhen. Verlässlichkeitsgrad. Längenbestimmung aus Circum-Meridianhöhen der Sonne und aus Monddistanzen. Eine indirecte Methode zur Reduction der Distanz. Berücksichtigung der Erdabplattung (wobei wegen der Reduction der Höhen auf den geometrischen Horizont die Azimuthe als beobachtet vorauszusetzen sind).

Die Positionslinie. Besondere Verwertung einer einzigen Höhe beim bevorstehenden Anlaufen des Landes. Ortsbestimmung nach Sumner und Mary-St.-Hilaire. Deviationsbestimmung aus Nordsternpeilungen. Gebrauch der Azimuthtafeln. Gebrauch der Peilscheibe in hoher See. Palinurus. Astronomische Bestimmung der Zeit des Hochwassers. Hochwasserkalender.

Monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

Häufige Berechnung von eigenen Beobachtungen.

XI. Dampfmaschinenlehre.

Lehrziel. Orientierung über die verschiedenen Arten und die Behandlung von Dampfmaschinen.

III. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Das Nothwendige aus der Wärmelehre. Die Steinkohle als Brennmaterial. Zersetzung der Kohle. Die verschiedenen Kohlensorten.

Verschiedene Arten von Schiffskessel. Kesselzubehör. Behandlung der Kessel. Kesselexplosionen und Vorsichtsmaßregeln dagegen.

Die Theile der Maschine und deren Function. Verschiedene Arten von Schiffsdampfmaschinen. Anwendung der Expansion und des überhitzten Dampfes. Die Betriebsvorrichtungen. Pferdekraft. Indicator.

Nach Thunlichkeit Besuch von Schiffen und Besichtigung der Maschinen und Kessel derselben.

XII. Meteorologie und Oceanographie.

III. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Die Wärme der Luft, des Meeres und der Erde. Tägliche und jährliche Periode der Temperatur; Abnahme mit der Höhe. Die Wasserdämpfe. Psychrometer. Absolute und relative Feuchtigkeit. Die Vertheilung des Luftdruckes. Verschiedene Arten von Barometer. Correction der Barometerablesungen. Tägliche und jährliche Periode des Luftdruckes.

Entstehung der Winde. Richtung und Geschwindigkeit, Druck und Stärke. Anemometer. Vertheilung der Winde auf der Erde. Beziehungen zwischen Luftdruck und Windrichtung. Land- und Seebrisen. Passate und Monsune.

Das Wichtigste über die Niederschläge. Regenmesser.

Die Meeresströmungen. Beschreibung ihres Laufes. Temperaturverhältnisse. Einfluss auf das Klima.

Die Wechselwirkung der meteorologischen Elemente. Der barometrische Gradient. Cyclonen und Anticyclonen. Lagenveränderung des Wirbelcentrums. Geographische Vertheilung der Wirbelstürme; ihre Eigenthümlichkeiten. Manöverregeln. Wetterkarten und Wettertelegraphie.

Tiefe und Niveau des Meeres. Verschiedene Lothe. Die Zusammensetzung des Meerwassers; das Leuchten des Meeres. Temperatur des Meeres. Tiefseethermometer.

Das Anlegen der großen Oceanrouten und einschlägige Behelfe. Wind- und Strömungskarten. Karten der Schiffahrtswege. Segelanweisungen und deren Gebrauch.

XIII. Schiffbau. Schiffsnomenclatur und Takelungslehre.

I. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Durch Zeichnen und Anschauung vermittelte Kenntnis der Schiffsbestandtheile und Ausrüstungsgegenstände.

Die Bestandtheile eines Schiffes und ihre Verbindung beim Holz- und Eisenschiffbau; abweichende Constructionsmethoden. Segel- und Dampfschiffe. Last- und Passagierschiffe.

Kalfatierung und Bekupferung. Werften. Stapellassung. Docken und Anlandholen. Das Nothwendigste über Baumaterialien. Aus- und Zurüstungsgegenstände. Anker, Ketten, Steuer, Gangspriet, Dampfwinde. Lebensmittel und Wasserdepot, Bettinge, Klusen u. s. w.

Masten und Segel; stehendes und laufendes Gut. Classification der Schiffe nach ihrer Takelage.

Die Conservierung des Schiffskörpers, der Takelage, der Aus- und Zurüstungsgegenstände. Der Schiffsanstrich auf Holz- und Eisenschiffe. Patent-Bodenschutz.

II. Classe. Im II. Semester wöchentlich 1 Stunde.

Das Wichtigste über die Theorie des Schiffes. Schwerpunkt. Metacentrum, Gleichgewicht und Stabilität. Segelmittelpunkt. Schiffsaichung. Die elementarsten Begriffe über die Dynamik des Schiffes, nämlich: Wasserwiderstand bei geradem und schrägem Laufe; die Abtrift. Das Rollen und Stampfen. Wirkung des Steuers.

Verhältnis des Kohlenverbrauches zur Fahrtgeschwindigkeit. Allgemeine Erklärung der Schiffspläne: Seiten, Spanten und Wasserpassenriss. Segelplan. Veritas.

XIV. Seemanöver.

III. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Allgemeines über die Ausrüstung eines Segel- und eines Dampfschiffes. Vom Ballast. Die Stauungsregeln mit Rücksicht auf die besonderen Eigenschaften der Waren und auf die nautischen des Schiffes. Über die Wirkung von Steuer und Segel.

Unter Segel setzen bei verschiedenen Bedingungen, bei gutem und bei schlechtem Wetter. Vom Anluven und Abfallen, Beidrehen, Stagen und Halsen unter verschiedenen Umständen. Eulen fangen. Mann über Bord. Lothen. Vom Beiliegen und Lensen. Vom Kentern und vom Aufrichten eines gekenterten Schiffes. Das Schleppen.

Anlaufen des Ankerplatzes. Ankern mit einem oder mit zwei Ankern, mit Anker und Landfeste. Vierkant vertäuen.

Stranden und Flottmachen eines gestrandeten Schiffes. Leck. Feuer am Bord. Rettungsstationen und Rettungsapparate. Verlassen des Schiffes. Von den Havarien am stehenden und laufenden Gut, an den Segeln und Rundhölzern, am Steuer und am Schiffskörper. Beschreibung einiger Nothsteuer.

Lastarbeiten. Einsetzen der Boote. Einschiffen schwerer Gegenstände. Verkatten des Ankers. Auffischen eines verlorenen Ankers.

Das Manövrieren mit Dampfschiffen bei gutem und schlechtem Wetter. Benützung der Gaffelsegel. Das Schleppen mit Dampfschiffen.

Genaue Kenntnis der internationalen Vorschriften zur Vermeidung von Zusammenstößen auf See.

Einrichtung und Gebrauch des internationalen Signalcodex. Semaphoren und deren Erkennungszeichen.

XV. Bordverrechnungskunde.

III. Classe. Wöchentlich 1 Stunde.

Theorie der Verrechnungskunde im allgemeinen. Die einfache Buchführung; Anwendung durch praktische Verbuchung eines fingierten Geschäftsganges mit Durchführung des darauf bezüglichen Bücherabschlusses nebst Bilanz. Anwendung der

einfachen Buchführung auf die Bordverrechnung. Einschlägige Vormerkbücher und Journale. Praktische Verbuchung einer fingierten Reise mit Durchführung des Bücherabschlusses und der Verrechnung an den Schiffseigenthümer.

XVI. Handels-, See- und Wechselsrecht.

III. Classe. Wöchentlich 3 Stunden.

Von den österreichisch-ungarischen maritimen Behörden des In- und Auslandes (Consulate) und von ihrem Wirkungskreise. Eintheilung der Schiffahrt und Borddocumente. Von den Schiffseigenthümern und von ihren Rechten und Pflichten gegenüber den Behörden, dem Capitän und der Geschäftswelt. Der Capitän, seine Pflichten gegenüber dem Staate, der Flagge, den Behörden und für die Sicherheit der Navigation (Ein- und Auslaufen, Seeunfälle, Verlassen des Schiffes) seine Pflichten in Bezug auf Lebensmittelvorräthe, Bordmedicinalkasten, Rettungswerkzeuge, Positionslichter. Verhalten des Capitäns bei Todesfällen (Testament, Inventar) Geburts- und Krankheitsfälle.

Von der Bemannung und von den Schiffslöhnungen; Unterbrechung oder Verlängerung der Reise; Gebüren der Mannschaft bei Gefangennahme des Schiffes, bei Schiffbruch, bei Krankheiten. Disciplin. Behandlung von Verbrechern. Desertion.

Vom Frachtcontracte und Ladungsscheinen. Havarie. Seewurf. Bergung, Verklarung. Über die bei Zusammenstößen zu leistende Hilfe. Vom Laden des Schiffes. Ladung über Deck. Versicherungswesen. Versicherungsclauseln. Bodmerei.

Verhalten des Capitäns beim Begegnen von Kriegsschiffen; Grundzüge des Kriegsseerechtes. Mare liberum und Territorialmeer. Kriegscontrebande. Visitationsrecht. Blockaderecht. Vom Kapperkrieg. Prisen und Prisengerichte.

Erläuterung der österreichischen Wechselordnung unter Rücksichtnahme auf das ungarische Gesetz und auf die wichtigsten Abweichungen der ausländischen Gesetzgebung. Accepte. Giro. Protest.

Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzbuches und zwar vom Handelsstande, vom Handelsregister; Firmen, Handelsbücher, Procuristen, Handelsbevollmächtigte, Handlungsmäkler; Haupt-Grundsätze über Kauf-, Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäft.

XVII. Schiffshygiene.

III. Classe. Wöchentlich 1 Stunde.

Bau des menschlichen Körpers. Maßregeln für die Gesunderhaltung der Mannschaft. Einfluss des Klimas auf den Menschen. Ungesunde Küsten und Lebensweise an denselben. Die Reinhaltung des Schiffes. Desinfection. Conservierung der Lebensmittel. Das Trinkwasser.

Beschreibung, Wirkung und Anwendungsweise der im vorschriftsmäßigen Schiffsmedicinalkasten vorhandenen Medicamente.

Die wichtigsten Krankheiten; Symptome und Behandlung. Erste Hilfeleistung bei Fällen von Scheintod. Vergiftung. Das Anlegen eines Verbandes.

XVIII. Serbo-kroatische Sprache (in Ragusa und Cattaro).

I. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Formenlehre und Syntax. Besprechung gelesener Stücke. Über Richtung, Wesen und Eigenthümlichkeiten der südslavischen Volksdichtung.

II. Classe. Wöchentlich 2 Stunden.

Fortsetzung der Formenlehre und Syntax. Besprechung, mündliche und schriftliche Wiedergabe von gelesenen Stücken.

III. Classe. Wöchentlich 1 Stunde.

Kurzgefasste Geschichte der südslavischen Literatur. Lectüre von ausgewählten Schriftstellern. Geschäftsstil.

In jeder Classe monatlich 1 Hausaufgabe, 1 Schularbeit.

XIX. Körperliche Übungen, besonders Ruderübungen.

Die bezüglichen Bestimmungen werden für jede Schule auf Grund besonderer Verfügungen getroffen.

Nr. 49.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897*),

mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden.

Am 1. October 1897 tritt die unter dem Titel „Dienstesvorschriften für Hebammen“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegebene neue Dienstes-Instruction für Hebammen in Kraft und wird die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54) erlassene revidierte Hebammen-Instruction nebst der zugehörigen Belehrung mit demselben Zeitpunkte außer Wirksamkeit gesetzt.

Jede Hebamme, welche die Befähigung und Berechtigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erworben hat und daselbst ihren Beruf ausüben will, hat sich mit einem Druckexemplare dieser Dienstesvorschriften zu versehen und sich genau nach den Bestimmungen derselben zu benehmen.

Für Hebammen, welche bisher nach den Bestimmungen der alten Hebammen-Instruction die Praxis ausübten, wird der Zeitraum eines Jahres als Übergangsfrist gewährt, innerhalb welcher sich dieselben die Bestimmungen der neuen Dienstes-

---

*) Enthalten in dem, den 11. September 1897, ausgegebenen LXXXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 216.

vorschriften für Hebammen vollkommen anzueignen haben. Nach Ablauf der einjährigen Übergangsfrist haben sich aber auch diese Hebammen in ihrer Praxis ausschließlich nach den neuen Dienstesvorschriften zu richten.

Diese Bestimmungen, welche theils fachtechnische Anweisungen für die Ausübung der Hebammenhilfe, theils Vorschriften über die persönlichen, sowie öffentlichen Verpflichtungen der Hebammen enthalten, haben auch allen zur Ausbildung der Hebammen und den zur Wahrnehmung oder Überwachung ihrer Thätigkeit berufenen Organen zur Richtschnur zu dienen.

Badeni m./p. **Gautsch** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 7., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. November 1890, Z. 23885 *) zum Unterrichtsgebrauche an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Haberl Josef, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Zum Gebrauche für Oberrealschulen und verwandte Lehranstalten. Wien 1897. Braumüller. Preis, gebunden 2 fl. 25 kr.

(Ministerial-Erlass vom 25. August 1897, Z. 21768.)

b) Für commercielle Lehranstalten.

Haberer Karl, Rechenbuch für kaufmännische Fortbildungsschulen und einclassige Handelsschulen für Mädchen.

I. Theil. Preis, gebunden 42 kr.
II. Theil. Preis, gebunden 40 kr.
III. Theil. Preis, gebunden 32 kr.

Wien 1897, bei Alfred Hölder.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen und einclassigen Handelsschulen für Mädchen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. August 1897, Z. 20268.)

Lehrmittel.

Für Lehrerbildungsanstalten.

Gotthard J. P., Sammlung akademischer Messgesänge für den katholischen Gottesdienst. Für Harmonium und Orgel gesetzt und für den Gebrauch an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten eingerichtet. Verlagshandlung Adolf Robitschek, Wien und Leipzig.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne des Punktes 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgs.-Bl. vom Jahre 1880, Nr. 22, S. 153) als geeignet zum Gebrauche beim Musikunterrichte an Lehrerbildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1897, Z. 21075.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 308.

Für commercielle Lehranstalten.

Kleiner Atlas für Handelsschulen, gezeichnet von Dr. Karl Peuker, fachmännisch bearbeitet von Professor Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Professor Dr. Karl Zehden. 2. erweiterte Ausgabe. Verlag von Artaria und Comp. Wien 1897. Preis, gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieser Atlas wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1897, Z. 22418.)

Storck Josef, Ritter von, Die Pflanze in der Kunst. Wien. R. v. Waldheim.

Von diesem Werke *) ist erschienen:

XII. Heft: Fruchtgehänge.

Auf das Erscheinen dieses Heftes, welches ebenso wie die vorangehenden Hefte von Schulen auch im Wege des k. k. Schulbücher-Verlages in Wien bezogen werden kann, werden die Kunst- und Staats-Gewerbeschulen, die Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass mit diesem XII. Hefte die I. Serie des Werkes abgeschlossen ist und nun dem Programme entsprechend noch 8 Supplementhefte mit je 6 Blatt folgen und Ergänzungen der 12 Sectionen unter Einbeziehung der orientalischen Stilarten bringen werden.

Die Numerierung der einzelnen Blätter dieser Supplementhefte ist derart angeordnet, dass sich dieselben in die bereits erschienenen 12 Hefte fortlaufend einreihen lassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. September 1897, Z. 22783.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist eine ruthenische Ausgabe der Druckschrift: **„Melodie und Text der österreichischen Volkshymne“** („Мельодія і слова австрийского гимну народного“) erschienen.

Preis, broschiert 30 h; die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich.

(Ministerial-Erlass vom 6. September 1897, Z. 20596.)

Die im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien unter dem Titel: „Die gewerblichen Fortbildungsschulen in Österreich“ erschienenen Normen sind nunmehr auch in böhmischer Sprache unter der Bezeichnung: **„Nejdůležitější předpisy o průmyslových školách pokračovacích“** aufgelegt worden und ist diese Publication bei den k. k. Schulbücher-Verlägen in Wien und Prag zum Ladenpreise von 40 Hellern zu beziehen.

(Ministerial-Act Z. 19671 ex 1897.)

Kundmachung.

Wilhelm **Sěbík**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Trnawa in Mähren wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 21890 ex 1897.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 401, vom Jahre 1896, Seite 264, 432 und 445 und vom Jahre 1897, Seite 377.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1897.

Inhalt. Nr. 50. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes. Seite 431. — Nr. 51. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897, mit welchem den Directionen der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen Weisungen zur Ausführung der Prüfungsvorschrift mitgetheilt werden. Seite 456. — Nr. 52. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues vom 4. September 1897, betreffend die Einführung einer Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den technischen Hochschulen. Seite 459. — Nr. 53. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 13. September 1897, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. Seite 462. — Nr. 54. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. September 1897 an die Präsidien der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommissionen, betreffend die directen Personalsteuern. Seite 464.

Nr. 50.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897 *),

betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1897 wird über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen die folgende Vorschrift erlassen:

Artikel I. Prüfungscommissionen.

1. Die wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Vornahme das Ministerium für Cultus und Unterricht Prüfungscommissionen in verschiedenen Hauptstädten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ernennt.

Inwieweit bei der einen oder der andern Commission eine Beschränkung in der Zahl der Prüfungsgruppen eintritt oder in der Zahl jener Unterrichtssprachen,

*) Enthalten in dem den 18. September 1897 ausgegebenen LXXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes, unter Nr. 220, Seite 1293.

auf deren Gebrauch die Befähigung der Candidaten sich bezieht, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

2. Die Bestimmungen über die Befähigung, den Religionsunterricht zu ertheilen, sind kein Gegenstand dieser Vorschrift.

3. In welcher Weise die Lehrer des Zeichnens, des Singens, des Turnens und der Stenographie ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist durch besondere Bestimmungen festgestellt.

4. Die Prüfungscommissionen werden zusammengesetzt aus Männern, welche die verschiedenen Hauptzweige des Gymnasial- und Realschul-Unterrichtes nach seiner gegenwärtigen Organisation wissenschaftlich vertreten. Jedes Mitglied einer Prüfungscommission erhält seinen Auftrag auf ein Jahr, doch kann derselbe nach Verlauf dieses Zeitraumes erneuert werden.

5. Zum Director der Prüfungscommission und zum Stellvertreter desselben ernennt das Ministerium in der Regel nur ein Mitglied der Commission. Der Director, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist mit dem Vorsitze bei den Prüfungen und Verhandlungen, der Führung der erforderlichen Correspondenz und der Aufbewahrung der in geschäftsmäßiger Ordnung zu haltenden Acten beauftragt.

6. Die mit der didaktischen Oberleitung der Gymnasien und Realschulen beauftragten Landes-Schulinspectoren in den Orten der Prüfungscommissionen sind berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen, um die den Gymnasien und Realschulen zuwachsenden Lehrkräfte kennen zu lernen. Die Directoren der Prüfungscommissionen haben daher die bezeichneten Landes-Schulinspectoren von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntnis zu setzen.

Artikel II. **Meldung zur Prüfung.**

1. Inländer können sich der Lehrbefähigungs-Prüfung in der Regel nur bei einer einheimischen Prüfungscommission wirksam unterziehen. Befähigungs-Zeugnisse, welche sie von einer auswärtigen Prüfungscommission erworben haben, benöthigen zu ihrer Giltigkeit die nachträgliche Anerkennung des Unterrichts-Ministers.

2. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an die Direction derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt.

In diesem Gesuche hat er die Lehrgegenstände und die Stufe des Gymnasiums oder der Realschule, für welche er sich die Berechtigung zum Unterrichte erwerben will, ferner die Unterrichtssprache zu bezeichnen, in welcher er zu lehren wünscht.

Beizulegen hat er dem Gesuche:

a) das Zeugnis der Maturität für Universitätsstudien, beziehungsweise für Studien an der technischen Hochschule (vergl. unten Punkt 3);

b) das Meldungsbuch, welches darthut, dass er mindestens sieben Semester an einer Universität und hievon wenigstens fünf Semester in der philosophischen Facultät als ordentlicher Studierender zugebracht und während dieser Zeit

seine Fachstudien betrieben habe. Auch hat derselbe außerdem Vorlesungen über Philosophie (insbesondere Psychologie) und Pädagogik (namentlich Geschichte derselben seit dem 16. Jahrhunderte), über seine Unterrichtssprache und über die deutsche Sprache auszuweisen, welche ihn befähigen, den im Artikel V gestellten Forderungen zu entsprechen.

Zugleich wird bei der Zulassung zur Prüfung vorausgesetzt, dass das sittliche Verhalten des Candidaten während der Universitätsstudien ordnungsgemäß war.

Zusatz. Um zur Clausur- und mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, ist in der Regel die Absolvierung von vier Universitätsjahren erforderlich.

Alle Candidaten haben Colloquienzeugnisse über ein mindestens 3stündiges philosophisches und pädagogisches Colleg oder Zeugnisse, dass sie sich an einem philosophischen oder pädagogischen Seminare thätig betheiligt haben, vorzulegen. Diese Zeugnisse sind auf besonderen Formularien, welche diesen Zweck ersichtlich machen, auszustellen.

Candidaten der modernen Sprachen haben sich über die Theilnahme an praktischen Sprechübungen in den betreffenden Cursen oder Seminarien, wenn solche bestehen, auszuweisen.

Candidaten der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich über die Theilnahme an den praktischen Arbeiten in den betreffenden Instituten und Laboratorien auszuweisen. (Art. XIII, XIV und XVIII.)

Candidaten des Lehrfaches der darstellenden Geometrie haben sich mit mindestens zweijährigem, regelmäßigem Besuche von Collegien über darstellende Geometrie an einer technischen Hochschule auszuweisen und auch die im Art. XVII erwähnten Zeichnungen beizulegen.

Hat ein Candidat an seminaristischen Übungen seines Prüfungsfaches regelmäßig theilgenommen, so hat er hierüber einen Nachweis vorzulegen;

c) falls seit seiner Universitätszeit mehr als Ein Jahr verflossen ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit glaubwürdige und ausreichende Nachweise — womöglich das Zeugnis einer öffentlichen Behörde — beizubringen;

d) eine Darstellung seines Lebenslaufes, worin er vorzüglich den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner speciellen Studien mit derjenigen Genauigkeit anzugeben hat, durch welche die Prüfungscommission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob die wissenschaftliche Vorbereitung des Candidaten den gesetzlichen Anforderungen entspricht;

e) etwa früher erworbene approbierende oder reprobierende Zeugnisse von Prüfungscommissionen.

3. Das Realschul-Maturitätszeugnis (für Studien an der technischen Hochschule) sammt dem Nachweise dreieinhalbjähriger Universitätsstudien an der philosophischen Facultät in der Eigenschaft eines außerordentlichen Studierenden (vergl. oben 2, *b)*) begründet für einen Candidaten nur einen beschränkten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, nämlich bloß für das Lehramt an Realschulen und hier mit der Beschränkung

auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Mathematik, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Geographie).

Jeder Candidat dieser Kategorie hat sich für jedes Semester über den Besuch von mindestens zehn Vortragsstunden der Woche auszuweisen.

4. Bei Candidaten für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in die Studienzeit eingerechnet werden.

Bei Candidaten für das Lehrfach der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik oder für das Lehrfach der Mathematik und Physik können zwei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmäßigem Besuche in der Ingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbau-Fachschule oder in der allgemeinen Abtheilung zugebracht haben, in die gesammte Studienzeit eingerechnet werden.

Desgleichen können bei Candidaten des Lehrfaches der Chemie drei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmäßigem Besuche in der chemischen Fachschule zugebracht haben, in die gesammte Studienzeit eingerechnet werden.

5. Wenn einer der unter Nr. 2, beziehungsweise Nr. 3 bezeichneten Ausweise nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungscommission beanstandet wird, so hat diese die Entscheidung des Ministeriums über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

6. Ausländische Candidaten, selbst wenn sie allen oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, können zur Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums auf Antrag der Prüfungscommission zugelassen werden.

Artikel III. **Unterschied der Lehrbefähigung für Gymnasien und Realschulen.**

Der geringe Unterschied in den Lehrzielen jener Gegenstände, welche dem Gymnasium und der Realschule gemeinsam sind *), begründet keine Verschiedenheit in der wissenschaftlichen Prüfung. Diese richtet sich im allgemeinen nach den Anforderungen des Gymnasiums. Daher gilt eine für das Gymnasium erworbene Lehrbefähigung auch für die Realschule.

Sobald aber einem Candidaten mit Rücksicht auf die Art seiner Vorstudien (Art. II, 3) oder die Natur seiner Lehrfächer (Art. VI) die Qualification bloß für den Realschulunterricht zuerkannt werden kann, ist im Prüfungszeugnisse die Lehrbefähigung ausdrücklich nur für Realschulen auszusprechen.

---

*) Die Gegenstände des Gymnasial-Unterrichtes sind: Religion, Latein, Griechisch, deutsche Sprache (Unterrichtssprache), Geographie und Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, philosophische Propädeutik. (Zeichnen, Turnen.) Die Gegenstände des Realschul-Unterrichtes sind: Religion, zwei moderne Sprachen (Französisch, Englisch, Italienisch), Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Zeichnen, Turnen.

Artikel IV. **Forderungen an jeden Examinanden.**

1. Um überhaupt die wissenschaftliche Befähigung für die Stelle eines ordentlichen Lehrers an einem Gymnasium oder einer Realschule darzuthun, muss jeder Examinand erstens in Bezug auf seine philosophische und pädagogische Vorbildung, dann in Bezug auf die Sprache, deren er sich bei dem Unterrichte bedienen will, und, wenn diese nicht die deutsche ist, außerdem auch in Bezug auf die deutsche Sprache den im Art. V angegebenen Forderungen genügen und muss zweitens durch das Examen in einem Prüfungsgebiete des Gymnasial- oder Realschulunterrichtes (Art. VI) dasjenige Maß von Kenntnissen nachweisen, welches in den Art. VIII—XVIII näher bezeichnet ist.

2. Das Bestehen der Prüfung aus einem Hauptfache befähigt zum Lehren der betreffenden Disciplin im ganzen Gymnasium oder in der ganzen Realschule, dagegen das Bestehen der Prüfung aus einem Nebenfache zum Unterrichte bloß im Untergymnasium oder in der Unterrealschule.

3. Zur Anstellung ist ein Candidat erst dann geeignet, wenn er das Probejahr bestanden und dadurch seine praktische Befähigung nachgewiesen hat. (Art. XXV.)

Artikel V. **Allgemeine Studien.**

Jeder Candidat hat während seiner Studienzeit sich diejenige allgemeine philosophische und pädagogische Bildung anzueignen, die jedem Mittelschul Lehrer unentbehrlich ist, und hat den Erfolg dieses Studiums durch zu diesem Zwecke abzulegende Prüfungen (Colloquien) darzuthun. (Art. II, 2, *b.*)

Ferner hat jeder Candidat in der mündlichen Prüfung (Art. XXI) Correctheit des Gebrauches seiner Unterrichtssprache und Kenntnis ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze sowie Bekanntschaft mit den Hauptwerken ihrer schönen Literatur nachzuweisen, möge er auf das Lehren seiner Unterrichtssprache Anspruch machen oder nicht. Wenn die Unterrichtssprache nicht die deutsche ist, so ist von dem Examinanden in Bezug auf die deutsche Sprache einige Correctheit im Gebrauche derselben und die Fähigkeit, in deutscher Sprache geschriebene wissenschaftliche Werke seiner Fächer zu verstehen, darzuthun. Auch ist die Correctheit des Ausdruckes in denjenigen schriftlichen Arbeiten, welche in der Unterrichtssprache abgefasst sind, zu beachten.

Artikel VI. **Gruppen der Prüfungsgegenstände.**

1. Die specielle Prüfung des Candidaten betrifft eine der folgenden Gruppen von Gegenständen nach den in Art. VIII—XVIII bezeichneten Forderungen.

a) Classische Philologie, d. i. lateinische und griechische Sprache als Hauptfächer, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach.

b) Deutsche Sprache oder irgend eine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dazu
Latein und Griechisch als Nebenfächer.

c) Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

d) Mathematik und Physik als Hauptfächer.

e) Naturgeschichte als Hauptfach, dazu
Mathematik und Physik als Nebenfächer.

f) Philosophie in Verbindung
entweder mit Griechisch als Hauptfach und Latein als Nebenfach,
oder mit Mathematik als Hauptfach und Physik als Nebenfach.

(Mit Beschränkung auf Realschulen:)

Außer der Gruppe *d)* noch folgende:

g) Eine der modernen Sprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch Deutsch, in Verbindung mit Deutsch *) oder irgend einer Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfächer.

h) Die englische Sprache als Hauptfach, dazu die französische Sprache und die deutsche oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Nebenfächer.

Im Falle der Verbindung von Deutsch für Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache mit irgend einer Landessprache als Hauptfächer bleiben die Bestimmungen dieses Artikels, Punkt 4, Ausnahmsbestimmung, aufrecht.

i) Mathematik als Hauptfach in Verbindung
entweder mit darstellender Geometrie als Hauptfach,
oder mit geometrischem Zeichnen und mit Physik als Nebenfächern.

k) Naturgeschichte und Chemie
entweder als Hauptfächer miteinander verbunden,
oder eines von ihnen als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern, als welche Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Geographie beliebig combiniert, geometrisches Zeichnen aber nur mit Mathematik verbunden werden kann.

2. Eine Änderung dieser Gruppen ist insoferne nicht zulässig, als weder eine geringere Zahl von Lehrgegenständen noch eine andere Verbindung derselben als die hier angegebene den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung gewähren kann. Dagegen steht es dem Candidaten frei, gleichzeitig oder später sowohl aus Gegenständen der von ihm gewählten Gruppe statt nach den Anforderungen für das Nebenfach sich nach den für das Hauptfach normierten Forderungen als auch noch aus irgend einem anderen Gegenstande oder mehreren Gegenständen der Prüfung zu unterziehen.

---

*) Die ausnahmsweise Verbindung von Deutsch mit einer Landessprache (Böhmisch) als Hauptfächer für Anstalten mit deutscher Unterrichtssprache regelt der Ministerial-Erlass vom 12. April 1896, Z. 6001.

3. Auch in den Fällen, wo ein weiteres Fach zu der gewählten Gruppe hinzutritt, kann jedoch Geschichte nicht selbständig erscheinen, sondern es ist diese Disciplin mit Geographie in der Art zu verbinden, dass die Prüfung in beiden Fächern zugleich bestanden werden muss; wohl aber kann Geographie selbständig als Erweiterungsfach (für das Gymnasium wie für die Realschule) gewählt werden.

Für das Bestehen der Prüfung aus Physik als Hauptfach sowie aus der darstellenden Geometrie ist das Bestehen der Prüfung aus Mathematik als Hauptfach erforderlich, wogegen die Prüfung aus Mathematik als Hauptfach in Verbindung mit einer selbständigen Gruppe gestattet ist.

4. **Ausnahmsbestimmung.** Die Lehrbefähigung für die deutsche und eine andere Landessprache als Hauptfächer gewährt die Eignung zur definitiven Anstellung im Lehramte an einem Gymnasium oder an einer Realschule, wenn der Candidat zugleich im mündlichen Examen eine gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik beider classischen Sprachen nebst der Fähigkeit bewiesen hat, Stellen römischer und griechischer Autoren, welche keine besondere sprachliche Schwierigkeit enthalten, richtig zu übersetzen.

Artikel VII. **Theilung der Prüfung.**

Denjenigen Candidaten, welche sich der Prüfung aus einer anderen als der Gruppe *d* oder *i* (Art. VI) unterziehen, kann — nach Approbation sämmtlicher Hausarbeiten — ohneweiters gestattet werden, die übrige Prüfung in zwei verschiedenen Terminen innerhalb der zulässigen Frist (Art. XIX, 8) in der Weise getheilt abzulegen, dass die Prüfung aus den Nebenfächern sowie die aus der Unterrichtssprache und der deutschen Sprache jener aus den Hauptfächern vorangeht. Umfasst die gewählte Gruppe nur Hauptfächer, so ist die Ordnung beliebig. Die Zeit zwischen den beiden Prüfungen darf in der Regel nicht mehr als ein halbes Jahr betragen. Nur aus triftigen Gründen kann die Commission diese Frist einmal und zwar bis zum nächsten Prüfungstermine erstrecken. Jede weitere Erstreckung kann über Antrag der Commission nur vom Ministerium gestattet werden.

Eine von vorneherein abgestufte Theilung der Prüfung aus einem Hauptfache in der Weise, dass der Candidat sich zunächst zur Prüfung für das Untergymnasium oder die Unterrealschule (Nebenfach) melde, ist unstatthaft. Dagegen ist es zulässig, dass die Commission nach dem Ergebnisse des Clausur- und mündlichen Examens (Art. XX und XXI) die Entscheidung treffe, der Candidat habe nur insoweit genügt, um den bezüglichen Gegenstand in den unteren Classen zu lehren.

Forderungen der Prüfung im besonderen.

Artikel VIII. Classische Philologie.

a) Als Hauptfach.

1. Zur Befähigung für den philologischen Unterricht durch das ganze Gymnasium ist vom Examinanden nicht nur gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik beider classischen Sprachen, und für die lateinische Sprache eine durch die lateinischen schriftlichen Arbeiten (Art. XIX—XX) zu beweisende stilistische Gewandtheit, sondern vornehmlich umfassende Belesenheit in den dem Gymnasium angehörenden Classikern beider Sprachen zu fordern, also im Lateinischen Belesenheit in Caesar, Livius, Sallustius, Cicero, Tacitus, Ovidius, Vergilius, Horatius; im Griechischen: in Xenophon, Herodot, den Staatsreden des Demosthenes, den zugänglicheren Dialogen Platons (also außer den kleineren namentlich Protagoras, Gorgias, Phaedon, Symposion), Homer, Sophokles. Daneben theilweise Belesenheit in Plautus oder Terenz und Tibullus, in den griechischen Lyrikern, in Aeschylos, Euripides und Lysias. Das Thema der Hausarbeit ist auf den Kreis dieser Autoren nicht beschränkt.

2. In der griechischen und römischen Geschichte ist gründliche Kenntnis der historischen Thatsachen, und in den philologischen Disciplinen der Mythologie, der Staats- und Privat-Alterthümer, der Literaturgeschichte, der Archäologie und der Metrik ist zwar nicht ein systematisch umfassendes Wissen, wohl aber, außer einer übersichtlichen Kenntnis des Wesentlichen und einer Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, eine so weit gediehene Vertrautheit mit ihnen, namentlich mit den Alterthümern, zu fordern, dass zu erwarten steht, der Examinand werde bei seiner Erklärung der Classiker nicht nur in formaler, sondern auch in realer Hinsicht Gründlichkeit erstreben und das Einzelne zum Gesammtbilde des antiken Lebens zu verbinden im Stande sein. Dieses Gesammtbild muss sich der Candidat selbst und im wesentlichen durch wiederholte und eindringende Lectüre der Classiker angeeignet haben, deren Vertiefung und Umfang vorzugsweise durch die Prüfung zu erproben ist.

b) Als Nebenfach.

Zur Befähigung für den Unterricht im Unter-Gymnasium ist dieselbe Gründlichkeit in den grammatischen Kenntnissen zu fordern, wie für den Unterricht durch das ganze Gymnasium, und sie ist für die lateinische Sprache ebenfalls durch eine lateinische schriftliche Arbeit, für das Griechische durch eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache — bei der Clausurprüfung — darzuthun; doch sind an stilistische Fertigkeit geringere Ansprüche zu machen.

Was die Lectüre betrifft, so soll der Candidat sich eingehend mit Caesar, Livius, Sallustius, Cicero, Ovidius, mit Homer, Xenophon (oder Herodot) beschäftigt haben, mit den anderen Autoren aber, deren Lectüre den oberen Classen des Gymnasiums zugewiesen ist, insoweit bekannt sein, dass er von den umfangreicheren und schwierigeren ausgedehntere Abschnitte oder eine Anzahl von Hauptwerken (z. B. zwei Tragödien des Sophokles, zwei größere Staatsreden des Demosthenes und des Cicero u. dgl.) mit Einsicht und Verständnis gelesen habe, durch deren lebendige Auffassung und entsprechende Erklärung er darthun kann, dass er die classische Literatur als Lehrer des Deutschen oder einer Landessprache für die Erklärung der Geisteswerke dieser Sprachkreise oder als Lehrer der philosophischen Propädeutik mit richtigem Verständnis verwerten werde.

Außerdem muss er eine übersichtliche Kenntnis der griechischen und römischen Geschichte und Literaturgeschichte nachweisen, dagegen ist in den übrigen Disciplinen — Mythologie, Alterthümer, Metrik — nur nach Maßgabe der ihm zur Erklärung vorgelegten Stellen zu prüfen.

Artikel IX. Deutsche Sprache und Landessprachen.

a) Als Hauptfach.

Zur Berechtigung, die deutsche Sprache oder eine Landessprache durch das ganze Gymnasium oder durch die ganze Realschule zu lehren, wird außer den Forderungen, die hinsichtlich der deutschen und der beim Unterrichte gebrauchten Landessprache an jeden Examinanden in Gemäßheit des Art. V gestellt werden müssen, noch gründliche Kenntnis der Grammatik, Correctheit des Ausdruckes in den schriftlichen Arbeiten, Kenntnis der Literatur und ihrer Geschichte, namentlich in ihrer Verbindung mit der politischen und Culturgeschichte des betreffenden Volkes, dann Kenntnis der älteren Zustände der Sprache und der wichtigsten älteren Sprachdenkmäler, überdies aber Bekanntschaft mit solchen ästhetisch-kritischen Leistungen anerkannt classischer Schriftsteller verlangt, durch welche die Einsicht in den organischen Bau und künstlerischen Wert von Werken der schönen Literatur praktisch gefördert wird.

So ist für den Unterricht in der **deutschen** Sprache die grammatisch genaue Kenntnis des Mittelhochdeutschen und namentlich die Fähigkeit erforderlich, die wichtigsten Werke der Literatur des Mittelalters: das Nibelungenlied, Kudrun, die Dichtungen Hartmanns von Aue, Walthers von der Vogelweide und der älteren Lyriker in der Ursprache mit gründlichem Verständnis zu lesen. Die deutsche Literatur vom 14. bis 18. Jahrhunderte muss dem Candidaten in ihren Hauptzügen bekannt sein. Auf die Kenntnis der neueren classischen Literatur ist vorzugsweise Gewicht zu legen. Der Examinand muss die bedeutendsten Werke derselben in Beziehung auf Sprache und Inhalt zu erklären und den Bildungsgang der hervorragendsten Schriftsteller zu entwickeln im Stande sein. Diese beiden Momente sind bei der dem Examinanden obliegenden Interpretation von prosaischen

und dichterischen Werken oder von einzelnen Stellen derselben besonders ins Auge zu fassen. Auch soll hier die ästhetische Analyse nicht vernachlässigt werden.

Für den Unterricht an Schulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache ist im besonderen genaue und sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik sowie Correctheit und Sicherheit im mündlichen Gebrauche der Sprache von den Candidaten dieses Faches strenge zu fordern. Die mündliche Prüfung ist in der deutschen Sprache vorzunehmen.

Was das **Italienische** betrifft, so muss — da die ältere Sprache von der neueren nicht wesentlich verschieden, die Entstehung der Sprache aber in grammatischer Hinsicht vollständig und in lexicalischer Hinsicht größtentheils vom Lateinischen abhängig ist — verlangt werden, dass der Candidat genügende Kenntnisse in der historischen Grammatik besitze, d. h. einerseits die Gesetze kenne, nach welchen sich lateinische Laute und Formen im Italienischen gestalteten, andererseits die Modificationen, welche sich innerhalb des Italienischen ergaben, in ausreichendem Maße innehabe. Ebenso hat der Candidat gründliche Kenntnisse aus der Syntax nachzuweisen, mit genauer Berücksichtigung der — auf diesem Gebiete zahlreicheren — Unterschiede zwischen älterem und neuerem Gebrauche. Die bedeutendsten Werke der Classiker aller Perioden müssen dem Candidaten aus eigener Lectüre hinlänglich bekannt sein; auch ist von ihm eine genaue Kenntnis der Geschichte der Literatur von ihren Anfängen an zu verlangen. Bezüglich der Befähigung, die erworbenen Kenntnisse zur Erklärung der classischen Muster zu benutzen, gilt das (oben) in Betreff der deutschen Sprache Geforderte.

Für den Unterricht in was immer für einer **slavischen** Sprache ist vom Candidaten zu verlangen, dass er den im Eingange dieses Abschnittes gestellten Forderungen hinsichtlich derjenigen slavischen Sprache, die er zu lehren beabsichtigt, genügeleiste, und dass er mit der altslovenischen Grammatik vertraut und fähig sei, altslovenische Texte zu übersetzen und zu erklären.

Für das **Rumänische** sind die oben im allgemeinen bezeichneten Forderungen festzuhalten.

b) Als Nebenfach.

Um die Befähigung aus der deutschen Sprache als Nebenfach zu erlangen, wird in grammatikalischer Beziehung genaue Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik gefordert, in literarhistorischer: übersichtliche Kenntnis der Geschichte der neuhochdeutschen Literatur, insbesondere der Entwicklung ihrer hervorragendsten Schriftsteller und auf eigener Lectüre beruhende Bekanntschaft mit deren Hauptwerken.

Die gleichen Forderungen sind bei dieser Prüfung aus den übrigen Landessprachen zu stellen.

Artikel X. Geschichte.

a) Als Hauptfach.

In der Geschichte muss der Examinand, um für den Unterricht in allen Classen des Gymnasiums oder der Realschule die Befähigung zu erlangen, eine chronologisch sichere Übersicht über die Weltgeschichte, eine Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten und in den culturgeschichtlichen Gehalt der maßgebenden Epochen, eine literarhistorische Bekanntschaft mit den bedeutendsten Geschichtsschreibern besonders der griechischen und römischen Zeit, und in Bezug auf irgend eine Hauptepoche eine durch eigene Benutzung gewonnene Vertrautheit mit den Quellen und den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntnis der gewählten Epoche, außerdem aber eine umfassendere gründliche Kenntnis der antiken Geschichte und Geographie und wenigstens soviel philologische Bildung beweisen, dass er aus Caesar und Livius, aus Xenophon und Herodot, Stellen, welche keine besonderen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten, richtig zu übersetzen und grammatisch zu erklären wisse. Ferner ist in der Geschichte und Landeskunde des österreichischen Staates auf Gründlichkeit und Umfang der Kenntnisse und Bekanntschaft mit den gediegensten neueren Forschungen ein besonderes Gewicht zu legen. (Zugehörige Forderungen aus Geographie s. Art. XI.)

b) Als Nebenfach.

Zur Berechtigung für den historischen Unterricht im Untergymnasium oder in der Unterrealschule ist eingehendere auf Benutzung der Fachliteratur begründete Kenntnis einer Hauptepoche zu erlassen und sind die Forderungen in Betreff des Umfanges der Detailkenntnisse zu ermäßigen; dagegen bleiben die Forderungen in Betreff der Geographie und in Betreff der philologischen Kenntnisse dieselben.

Artikel XI. Geographie.

Zur Befähigung für das Lehrfach der Geographie wird gefordert eine sichere Kenntnis der Erde in mathematischer, topischer, physikalischer und politischer Beziehung und eine genaue Bekanntschaft mit den europäischen Ländern, zumal mit der Geographie Mittel-Europas und insbesondere der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Mit den statistischen Verhältnissen soll sich der Examinand in Bezug auf die österreichisch-ungarische Monarchie genau, in Bezug auf die anderen Länder in den Hauptpunkten bekannt gemacht haben.

Die Gegenstände, Arten und Wege des Welthandels sollen ihm in sicheren Grundzügen bekannt sein.

In jenen Arten graphischer Darstellung, deren sich der Unterricht bedient, soll der Examinand Sicherheit und Fertigkeit sich angeeignet haben.

Artikel XII. **Mathematik.**

a) Als Hauptfach.

Kenntnis der allgemeinen Arithmetik, der synthetischen und der analytischen Geometrie.

Kenntnis der Differential- und Integralrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, ferner der Elemente der Variationsrechnung.

Vertrautheit mit den Grundzügen der neueren Functionstheorie.

b) Als Nebenfach.

Kenntnis der Elementar-Mathematik, insbesondere derjenigen Theile, welche am Gymnasium und an der Realschule zu lehren sind; vollkommene Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung der auf diesem Gebiete vorkommenden Methoden der Rechnung und Construction.

Artikel XIII. **Physik.**

a) Als Hauptfach.

Kenntnis der wichtigsten Thatsachen und Methoden der experimentellen Physik.

Kenntnis der Grundlehren der analytischen Mechanik und principielles Verständnis der übrigen Partien der mathematischen Physik und die Fähigkeit, die betreffenden Sätze zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

Kenntnis der Hauptlehren der Chemie, der Astronomie und mathematischen Geographie. Von einer besonderen Prüfung aus diesen Fächern kann nach dem Ermessen der Prüfungscommission abgesehen werden, wenn der Candidat günstige Zeugnisse über Colloquien vorlegt, welchen er sich eigens zu diesem Zwecke unterzogen hat.

Nachweis praktischer Beschäftigung durch mindestens zwei Semester im physikalischen und ein Semester im chemischen Laboratorium. Der Erfolg dieser Beschäftigung ist durch Vorlegung des Laboratoriums-Journals oder durch ein Zeugnis des Laboratoriums-Vorstandes nachzuweisen.

Eingehendere Kenntnis von dem Gebrauche und der Conservierung der Apparate und von den besten Methoden der Demonstration.

b) Als Nebenfach.

Principielle Kenntnis der Experimental- und der elementaren mathematischen Physik mit Einschluss der mathematischen Geographie.

Nachweis praktischer Beschäftigung durch je ein Semester im chemischen und physikalischen Laboratorium.

Praktische Kenntnis der chemischen und physikalischen Schul-Experimente.

Artikel XIV. Naturgeschichte.

a) Als Hauptfach.

Gründliche Kenntnis der wichtigsten Thatsachen aus der Morphologie, Anatomie, Physiologie und Paläontologie der Pflanzen und Thiere, sowie deren geographischer Verbreitung. Kenntnis derjenigen naturhistorischen Systeme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben. Kenntnis der praktisch wichtigeren sowie der durch besonders merkwürdige Eigenschaften oder häufiges Vorkommen auffälligen Naturkörper. Der Candidat muss die ihm vorgelegten Naturkörper dieser Art erkennen und zu bestimmen vermögen.

Kenntnis der wichtigsten Thatsachen aus der Morphologie und Physiologie der Minerale und des gesetzmäßigen Zusammenhanges der Eigenschaften, ferner die Unterscheidung der gewöhnlichen Felsarten und eine allgemeine Kenntnis der Lehren vom Baue und von der Veränderung der Erdrinde.

Der Candidat soll wenigstens in einem der drei Fächer: Zoologie, Botanik, Mineralogie durch gründliche Studien und eigene in einem Institute ausgeführte Arbeiten umfassendere Kenntnisse sich erworben, jedoch auch in jedem der beiden anderen Fächer mindestens ein Semester hindurch an praktischen Übungen theilgenommen haben.

b) Als Nebenfach.

Auf Anschauung gegründete Kenntnis der bekannteren Naturproducte und ihrer charakteristischen Merkmale; Vertrautheit mit den gangbaren naturhistorischen Systemen und denjenigen Thatsachen der allgemeinen Zoologie, Botanik und Mineralogie, welche zum Verständnis der systematischen Anordnung unentbehrlich sind.

Artikel XV. Philosophie.

Von denjenigen Candidaten, welche den philosophischen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ist zu verlangen Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Philosophie und ihrem historischen Ursprunge überhaupt, ferner mit einem hervorragenden Lösungsversuche auf Grund des Studiums der Hauptwerke irgend eines Philosophen der neueren Zeit (z. B. Descartes, Leibnitz, Locke, Hume, Kant). Außerdem müssen sie für die propädeutischen Gegenstände (empirische Psychologie und Logik) wissenschaftliche Beherrschung dieser Gebiete und auch die Fähigkeit nachweisen, die wesentlichsten Punkte derselben zum Zwecke des Unterrichtes klar und verständlich zu entwickeln.

Artikel XVI. Moderne Sprachen:

Französisch, Italienisch, Englisch.

a) Als Hauptfach.

Zur Befähigung für den Unterricht in der französischen, italienischen oder englischen Sprache an der ganzen Realschule ist vom Candidaten zu fordern: Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem Text in der Unterrichtssprache ohne Hilfsmittel

correct in die fremde Sprache zu übersetzen, sowie unter denselben Bedingungen einen Aufsatz über ein leichteres literar-historisches oder historisch-grammatisches Thema und als Hausarbeit eine größere Abhandlung grammatisch und stilistisch correct zu schreiben, ferner Fähigkeit, vorgelegte Abschnitte aus classischen Schriftstellern verschiedener Perioden der fremden Literatur gewandt in die Unterrichtssprache zu übersetzen und eingehend und richtig zu interpretieren. Diese Forderung gilt beim Französischen und Englischen namentlich für die neuere Literatur. während hinsichtlich des Altfranzösischen, Angelsächsischen und Altenglischen die Fähigkeit, einen nicht besonders schwierigen Abschnitt richtig zu verstehen und grammatisch zu erklären, genügen kann. Bezüglich des Italienischen gilt die Forderung für den ganzen Umfang der Literatur.

Gründliche Kenntnis der französischen, italienischen oder englischen Grammatik in ihrer historischen Entwicklung.

Ferner ist zu verlangen, dass der Candidat mit den hauptsächlichsten Gesetzen und Formen der älteren und neueren Metrik und mit der modernen französischen oder englischen Literatur und ihrer Geschichte seit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts gründlich vertraut sei sowie eine genügende Bekanntschaft mit der altfranzösischen, beziehungsweise angelsächsischen und altenglischen Literatur in ihren Haupterscheinungen zeige. Für das Italienische gilt auch hier die Forderung für den ganzen Umfang der Literatur. Unerlässlich ist endlich Correctheit und Sicherheit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, sowie gute Aussprache. Zur Ermittlung dieser ist ein Theil der mündlichen Prüfung in der betreffenden Sprache vorzunehmen.

b) Als Nebenfach (Französisch und Italienisch).

Zur Befähigung für Französisch und Italienisch als Nebenfach ist neben der gründlichen Kenntnis der neufranzösischen oder der italienischen Grammatik vom Candidaten die Fähigkeit zu fordern, einen Text einfacheren Inhaltes in das Französische oder Italienische zu übersetzen sowie einen selbständigen französischen oder italienischen Aufsatz über ein gegebenes einfacheres Thema zu schreiben. ferner Bekanntschaft mit den bedeutendsten classischen Schriftstellern der neufranzösischen oder der italienischen Literatur und die Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt aus denselben gewandt zu übersetzen und richtig zu interpretieren.

Aus der Metrik sollen ihm die hauptsächlichsten Gesetze des neufranzösischen oder italienischen Versbaues und Reimes bekannt sein.

Weiters ist hinreichende Kenntnis der französischen Literaturgeschichte seit dem Beginne des siebzehnten Jahrhundertes zu verlangen. Hinsichtlich des Italienischen erstreckt sich die Forderung auf übersichtliche Kenntnis der ganzen Literaturgeschichte, jedoch mit Beschränkung auf die bedeutendsten Schriftsteller.

Endlich soll der Candidat genügende Fertigkeit und Correctheit im mündlichen Gebrauche der französischen oder italienischen Sprache sowie richtige Aussprache erlangt haben. Zur Ermittlung dieser ist die mündliche Prüfung zum Theile in der betreffenden Sprache vorzunehmen.

Artikel XVII. Darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen.

a) Darstellende Geometrie.

Die Lehre von der orthogonalen, schiefen und centralen Projection in vollem Umfange mit Einschluss der Axonometrie und der Raumprojection.

Die geometrischen Constructionen, welche die krummen Linien und Flächen betreffen, insbesondere die Curven zweiter Ordnung, die Raumcurven dritter und vierter Ordnung, die Schraubenlinien, die ebenen und sphärischen Cycloiden, die Rotationsflächen, die Regelflächen, die Umhüllungsflächen und die Flächen zweiter Ordnung.

Die Beleuchtungsconstruction, die wichtigsten Partien der Stereotomie, hauptsächlich das Wesentlichste aus der Lehre vom Steinschnitte, von den Dachausmittelungen und der Gnomonik, ferner die cotierten Projectionen und die wichtigsten Kartenprojectionen.

Die synthetische neuere Geometrie in demjenigen Umfange, in welchem sie in der darstellenden Geometrie zur Anwendung kommt.

Der Candidat hat auch die nöthige Sicherheit und Gewandtheit im constructiven Zeichnen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist theils durch die Zeugnisse der technischen Hochschule, in welchen jederzeit das constructive Zeichnen speciell classificiert erscheint, theils durch beglaubigte selbständig ausgeführte Constructionen aus der darstellenden Geometrie und den technischen constructiven Lehrfächern zu liefern. (Solche Zeichnungen sind dem Gesuche beizuschließen, Art. II, 2, *b*, vorletztes Alinea.)

b) Geometrisches Zeichnen.

Die Elemente der darstellenden Geometrie in dem Umfange, wie sie in den Oberclassen der Realschule zu lehren sind; die Darstellung in axonometrischer Projection; die Elemente der Schattenlehre und Linearperspective; die geometrischen Constructionen von und an Polygonen, ebenen Curven, besonders aber Kegelschnittslinien.

Sicherheit und Gewandtheit im geometrischen Zeichnen.

Artikel XVIII. Chemie.

a) Als Hauptfach.

Gründliche Kenntnis der allgemeinen anorganischen und organischen Chemie und die Anwendung der chemischen Grundsätze auf die darauf beruhenden Fabricationszweige. Kenntnis der neueren chemischen Theorien, einschließlich der elektrochemischen Theorie des Berzelius.

Gründliche Kenntnis der analytischen Chemie sowohl in qualitativer als in quantitativer Hinsicht und der technischen Proben auf den Wert der wichtigsten im Handel vorkommenden Materialien mit steter Beziehung auf die Technik.

Vertrautheit mit der praktischen Durchführung analytischer Operationen, nachzuweisen durch je eine Probearbeit aus dem Gebiete der qualitativen und der

quantitativen Analyse, sowie der technischen Proben (letztere gleichzeitig neben der qualitativen Analyse durchzuführen).

Vertrautheit mit der Ausführung der Schulversuche, nachzuweisen durch einige Probeexperimente gelegentlich der praktischen Prüfung im Laboratorium oder auf eine andere Weise nach Vereinbarung zwischen dem Director und dem Examinator.

b) Als Nebenfach.

Bei dieser Prüfung wird gleichfalls gründliche Kenntnis der allgemeinen Chemie gefordert, dagegen von einer vollständigen Orientierung auf dem Gebiete der quantitativen Analyse und der technischen Wertbestimmung chemischer Hilfsstoffe abgesehen.

Form der Prüfung.

Jede Prüfung umfasst drei Abtheilungen:

Die Hausarbeiten, — die Clausurarbeiten, — die mündliche Prüfung

Artikel XIX. Hausarbeiten.

1. Wenn die in Art. II bezeichneten Bedingungen der Zulassung erfüllt sind, so stellt die Prüfungscommission die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung dem Candidaten zu.

Die häuslichen Aufgaben haben die speciellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, dass dem Candidaten Anlass geboten werde, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die Gründlichkeit seiner Fachkenntnisse zu beweisen.

Candidaten, welche die Lehrfähigkeit für die classische Philologie erlangen wollen, haben Eine dieser Aufgaben in lateinischer Sprache zu bearbeiten, beziehungsweise eine Arbeit in dieser Sprache vorzulegen.

Candidaten für eine Landessprache haben die häusliche, oder, wenn dies zweckmäßiger erscheint, wenigstens die Clausuraufgabe in der betreffenden Landessprache auszuarbeiten.

2. Für die Bestimmungen der Anzahl der auf eine Fachgruppe (Art. VI) entfallenden Hausaufgaben gelten folgende Grundsätze:

Für jedes Hauptfach ist eine Hausaufgabe zu stellen.

Aus den zu einer Gruppe (Art. VI) gehörenden Nebenfächern ist im allgemeinen bloß eine Hauptaufgabe zu ertheilen; bei der Unterrichtssprache hat sie immer zu entfallen, dagegen entfällt sie niemals bei den anderen Sprachen, bei Mathematik und Geographie. (Art. VI, 1, *k.*)

Die Hausaufgabe aus classischer Philologie als Nebenfach betrifft ein griechisches Thema, welches in lateinischer Sprache zu bearbeiten ist.

3. Zur Bearbeitung der Hausaufgaben wird dem Examinanden ein Zeitraum von drei Monaten für jede Aufgabe gewährt. Diese Frist kann, wenn der Candidat

vor ihrem Ablaufe um Verlängerung nachsucht, von der Prüfungscommission höchstens auf das Doppelte erstreckt werden. Die Arbeiten sind nicht einzeln, sondern zusammen der Commission zu übergeben.

4. Bei der Ausarbeitung der häuslichen Aufgaben ist dem Candidaten nicht nur die Benutzung der ihm bekannten literarischen Hilfsmittel gestattet, sondern es ist die nothwendige Kenntnis der Literatur des Gegenstandes zu fordern. Der Candidat hat daher nicht nur jedem Elaborate ein genaues Verzeichnis der von ihm vornehmlich benutzten Hilfsmittel voranzustellen, sondern in dem Elaborate selbst die Werke gewissenhaft an denjenigen Stellen namhaft zu machen, wo er sich ihrer bedient hat. Schließlich hat er schriftlich die Erklärung anzufügen, dass das eingelieferte Elaborat von ihm selbst verfasst sei und er außer den bezeichneten Quellen und Hilfsmitteln nichts benutzt habe.

5. Wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm verfasste größere wissenschaftliche Arbeit (wie eine approbierte Doctordissertation, eine in einem Seminare, beziehungsweise Institute oder Laboratorium ausgeführte und von der Leitung bestätigte Specialarbeit) einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt einer häuslichen Prüfungsarbeit gelten zu lassen und als solche zu beurtheilen oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

---

6. Die eingelieferten Arbeiten weist der Director den betreffenden Fachexaminatoren zur Abgabe ihres Urtheiles zu. Jedem Mitgliede der Commission steht es frei, im Amtslocal des Directors in die Hausarbeiten selbst Einsicht zu nehmen.

Bei der Beurtheilung ist ebensosehr auf Selbständigkeit der Bearbeitung und auf die den Forderungen der Art. VIII—XVIII entsprechende Gründlichkeit der Kenntnisse, als auf die Klarheit in Gedanken und Darstellung und auf die stilistische Correctheit und Gewandtheit zu sehen. In Betreff der Arbeit in lateinischer Sprache vergl. Art. VIII.

Dem charakterisierenden Gutachten über den Wert der Leistungen des Candidaten ist der bestimmte Ausspruch anzufügen, ob die Arbeit zur Fortsetzung der Prüfung in dem bei der Anmeldung in Aussicht genommenen Umfange (Hauptfach oder Nebenfach) in vorzüglicher oder befriedigender oder genügender Weise entspreche.

7. Wenn diese schriftlichen Arbeiten bereits genügend erweisen, dass der Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, so hat ihn die Prüfungscommission durch eine einfache Mittheilung, und bloß wenn er es ausdrücklich begehrt, durch Ertheilung eines förmlichen Zeugnisses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und auf eine bestimmte Zeit hin (Art. XXII) abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungscommissionen des Staates, sowie die königlich kroatische Gymnasial-Prüfungscommission zu Agram amtlich in Kenntnis zu setzen sind.

Wenn ein Theil der Hausarbeiten genügend, ein anderer ungenügend befunden worden ist, so hat die Prüfungscommission sogleich bei der Reprobation zu entscheiden, ob der Candidat aus allen oder aus einzelnen Prüfungsfächern neue Hausaufgaben zu bearbeiten habe.

Haben die schriftlichen Hausarbeiten Anlass zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält der Examinand die Vorladung zur Clausurarbeit und zur mündlichen Prüfung.

8. Die Giltigkeit der Hausaufgaben erlischt, wofern der Candidat nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre nach deren Approbation sich zur Clausur- und mündlichen Prüfung gestellt hat.

Artikel XX. Clausurarbeiten.

Die Clausurarbeiten dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wieweit der Examinand in seinem Studienkreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

1. Für jeden Gegenstand der Prüfung — die Unterrichtssprache als Nebenfach ausgenommen — ist eine Clausurarbeit unter unausgesetzt strenger Aufsicht durchzuführen. Von der Übernahme der Aufgabe bis zur Einlieferung des Elaborates soll der Candidat das Zimmer nicht verlassen.

Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden für ein Hauptfach, vier für ein Nebenfach. Die vierstündige Arbeitszeit fällt ununterbrochen entweder in den Vor- oder in den Nachmittag. Die achtstündige Arbeitszeit wird mittags durch eine entsprechende Pause, während deren die Candidaten sich entfernen dürfen, derart unterbrochen, dass vor- und nachmittags ein Zeitraum von je vier Stunden für die Bearbeitung der Themata zur Verfügung steht. Dem entsprechend besteht die Clausuraufgabe bei den Hauptfächern aus zwei Theilen, deren jeder so bemessen ist, dass er in vier Stunden bearbeitet werden kann. Die Partialaufgaben werden dem Candidaten nicht gleichzeitig, sondern je eine bei Beginn der vierstündigen Frist eingehändigt.

2. In Betreff des Hauptfaches „Geschichte“ (Art. VI, 1, *c*) gilt die besondere Bestimmung, dass für jede der beiden Disciplinen: allgemeine Geschichte und österreichische Geschichte eine Clausurprüfung vorzunehmen ist, und zwar eine bloß vierstündige für diejenige Disciplin, deren Gebiete die Hausaufgabe entnommen war, hingegen eine achtstündige für die andere. Auf das die Geschichte begleitende Fach der Geographie entfällt eine vierstündige Clausurprüfung.

Für die Naturgeschichte gilt die Bestimmung, dass die Clausurprüfung jene zwei Reiche betrifft, von welchen bei der häuslichen Aufgabe abgesehen worden ist.

Die Clausurarbeit darf auch den Charakter einer praktischen Prüfung in einem Laboratorium annehmen.

Chemiker haben statt der Clausurarbeit vollständige Analysen im Laboratorium durchzuführen (XVIII).

3. An die Klarheit der Gedanken und Darstellung sind, da die Aufgaben mit Rücksicht auf das Ausmaß der Zeit und die Ausschließung aller literarischen Hilfsmittel bestimmt werden, dieselben Forderungen zu stellen, wie bei den häuslichen Arbeiten, wenn auch die stilistische Form auf Grund der beschränkten Zeit einige Nachsicht beanspruchen darf.

Philologen haben die eine Clausurarbeit in lateinischer Sprache, Candidaten für das Lehramt der modernen Sprachen im Falle *g)* des Artikels VI die eine Clausur-

arbeit in der betreffenden modernen Sprache, im Falle *h)* je eine Clausurarbeit in jeder der beiden modernen Sprachen zu arbeiten, ohne Gebrauch eines Lexikons oder einer Grammatik.

4. Für die Beurtheilung der Clausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Abweisung infolge ungenügender Leistungen. (Art. XIX, 6, 7.)

Der Examinator ist verpflichtet, sein Urtheil über die Clausurarbeit dem Director vor dem für die mündliche Prüfung angesetzten Tage mitzutheilen, und nur wenn sämmtliche Clausurarbeiten des Candidaten genügend befunden worden sind, darf zur mündlichen Prüfung geschritten werden. Ihre Giltigkeit erlischt, wenn sich der Candidat nicht sofort bei demselben Prüfungstermine zur mündlichen Prüfung stellt.

5. Die Zahl der Candidaten, welche in einer Clausurprüfung vereinigt werden mögen, hängt davon ab, wie viele zu gleicher Zeit mit voller Sicherheit beaufsichtigt werden können.

Artikel XXI. **Mündliche Prüfung.**

1. Die mündliche Prüfung betrifft zunächst die Gegenstände, für welche der Candidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, und hat in diesen das Ergebnis der vorhergehenden Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern. Überdies ist für alle Candidaten die deutsche Sprache und die Unterrichtssprache (Art. V) und nebstdem für Candidaten des philologischen Gebietes die griechische und römische Geschichte (Art. VIII), für jene des geschichtlich-geographischen Gebietes und für die unter die Ausnahmsbestimmung des Art. VI, 4 fallenden Candidaten die Philologie in dem (Art. X und VI, 4) bezeichneten Umfange Gegenstand der mündlichen Prüfung. Die Prüfungen aus den erwähnten Gegenständen sind von den betreffenden Fachmitgliedern der Commission, nämlich denen für die deutsche Sprache, Unterrichtssprache, Geschichte, Philologie vorzunehmen.

2. Wünscht ein Candidat, welcher bereits eine volle Approbation erworben hat, nachträglich auch die Befähigung zu erlangen, sich beim Unterrichte einer anderen Sprache als der ursprünglich gewählten zu bedienen, so hat er sich, wofern er nicht früher wenigstens eine Clausurarbeit in dieser anderen Sprache geliefert hat, vor der mündlichen Prüfung (Punkt 1) noch einer dreistündigen Clausurprüfung zu unterziehen. Hiebei hat der Candidat entweder ein seine Lehrfächer betreffendes Thema frei zu bearbeiten oder einige Stellen aus Lehrbüchern dieser Fächer zu übersetzen.

3. Es steht den Prüfungscommissionen zu, zwei Examinanden zu derselben Zeit in mündlicher Prüfung vorzunehmen, jedoch nur, wenn diese für dasselbe Gebiet des Unterrichtes die Lehrbefähigung nachsuchen. Wo es nur immer angeht, sollen die Candidaten einzeln geprüft werden.

4. Bei dem mündlichen Examen muss der Director der Prüfungscommission oder sein Stellvertreter ununterbrochen, und außer ihm müssen stets wenigstens zwei andere Mitglieder zugegen sein. Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, und zwar, wenn zwei zugleich geprüft werden, für jeden der Examinanden gesondert.

*

5. Es steht den Prüfungscommissionen frei, die mündliche Prüfung insofern öffentlich abzuhalten, dass der Zutritt jedem Studierenden gegen eine beim Vorsitzenden anzusprechende, auf Namen lautende Eintrittskarte gestattet wird.

Artikel XXII. **Entscheidung, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe.**

1. Nach Beendigung sämmtlicher Theile des Examens entscheiden diejenigen Commissionsmitglieder, welche die Prüfung vorgenommen haben, in einer zu diesem Zwecke in kürzester Frist abzuhaltenden Sitzung auf Grund der über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urtheile, ob der Candidat die Prüfung bestanden habe oder nicht. Die Entscheidung wird, nöthigenfalls mit den Motiven, dem über die mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolle beigefügt (Art. XXI, 4).

Die Prüfung ist für bestanden zu erachten, wenn der Examinand den Forderungen in den Art. IV—XVIII für jeden der zu seinem Prüfungsgebiete gehörigen Gegenstände genügt hat. In keinem der Prüfungsstadien können vorzügliche Leistungen in einem Gegenstande als Ersatz für Mängel in einem anderen betrachtet werden.

Gegen den Antrag des speciellen Examinators darf die Befähigung nicht ausgesprochen werden. Im Übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Die Entscheidung wird dem Candidaten, unmittelbar nachdem sie getroffen worden ist, mitgetheilt.

2. Wenn die wissenschaftlichen Leistungen des Examinanden den gesetzlichen Forderungen nicht entsprechen, aber zugleich hoffen lassen, dass es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, dies zu erreichen, so hat ihn die Prüfungscommission unter Ertheilung eines bestimmten Zeugnisses über seine Leistungen für jetzt abzuweisen und zugleich die Zeit zu bestimmen, nach welcher frühestens er sich wieder zum Examen vor einer Prüfungscommission melden dürfe. Nach erfolgter Zurückweisung kann die Wiederholung in der Regel nicht früher als nach Verlauf eines ganzen Jahres, und nur in rücksichtswürdigen Fällen darf sie ausnahmsweise schon nach Verlauf eines halben Jahres stattfinden.

Candidaten, welche bei nochmaliger Prüfung nicht bestehen, sind nur mit Erlaubnis des Ministeriums für Cultus und Unterricht zu einer weiteren Prüfung zuzulassen. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig. Von jeder Abweisung sind die übrigen Prüfungscommissionen des Staates, sowie die königlich kroatische Gymnasial-Prüfungscommission zu Agram amtlich in Kenntnis zu setzen.

3. Wird ein Candidat auf Grund der mündlichen Prüfung zurückgewiesen, so entscheidet die Prüfungscommission sogleich im vorhinein, ob er die Prüfung aus allen oder nur aus einigen und welchen Prüfungsfächern zu wiederholen habe, ferner ob ihm bei Wiederholung der Prüfung eine Erleichterung in der Art zu gewähren sei, dass ihm die Hausarbeiten ganz oder theilweise erlassen werden. Von der Clausur- und der mündlichen Prüfung wird in keinem Falle Dispens ertheilt.

4. Wenn endlich die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, dass er im weiteren Studium das Fehlende werde ersetzen können, so hat die Prüfungscommission den Examinanden durch

ein diese Entscheidung begründendes Zeugnis schlechthin, ohne Erlaubnis zu einem später zu wiederholenden Examen, abzuweisen und hievon die übrigen Prüfungscommissionen des Staates sowie die königlich kroatische Gymnasial-Prüfungscommission zu Agram amtlich in Kenntnis zu setzen; dem Examinanden steht in solchem Falle der Recurs an das Unterrichtsministerium zu.

5. Wenn ein Candidat für das Lehramt der classischen Philologie den gesetzlichen Forderungen aus dem Lateinischen und Griechischen zwar genügeleistet, jedoch bei der mündlichen Prüfung aus der griechischen und römischen Geschichte der Anordnung der Vorschrift (Art. VIII, 2) nicht entspricht; desgleichen wenn ein Candidat für das Lehramt der Geschichte und Geographie bei günstigem Ausfalle der Prüfung aus diesen Fächern, oder ein unter die Ausnahmsbestimmungen (Art. VI, 4) fallender Candidat das vom Gesetze geforderte Maß des Wissens aus dem Lateinischen oder Griechischen (Art. X, *a*, bezw. VI, 4) bei der mündlichen Prüfung nicht nachweist; ebenso wenn ein Candidat lediglich den allgemeinen Forderungen nicht entspricht, welche er hinsichtlich seiner Unterrichtssprache zu erfüllen hat (Art. V, Alin. 2) — so soll ihm die Ausstellung des Zeugnisses der Approbation so lange verweigert werden, bis er in einer neuerlichen mündlichen Prüfung, deren Termin die Prüfungscommission nach eigenem Ermessen bestimmt, das Fehlende nachgetragen hat. In der Zwischenzeit kann über den Candidaten keine andere Auskunft gegeben werden, als dass er in der Prüfung begriffen ist.

Artikel XXIII. **Inhalt des Zeugnisses.**

1. Das von dem Director der Prüfungscommission und den Examinatoren der Hauptfächer (oder bei deren Verhinderung von zwei anderen Mitgliedern der Commission) zu unterschreibende Prüfungszeugnis enthält:

a) das vollständige Nationale des Examinanden: Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Religion, Schule, Universität, (technische Hochschule), genaue Angabe über die Theilnahme an seminaristischen Übungen, beziehungsweise an praktischen Arbeiten in Instituten und Laboratorien (Art. II, 2, *b*) auf Grund der von den Leitern dieser Einrichtungen ausgestellten Zeugnisse, die im Sinne des Art. V bei der Meldung zur Prüfung vorgelegten Zeugnisse über seine philosophischen und pädagogischen Studien, etwa erworbene frühere approbierende oder reprobierende Zeugnisse von Prüfungscommissionen;

b) die Angabe der Gegenstände der häuslichen und der Clausurarbeit, dann der gesammten mündlichen Prüfung, jedes zugleich mit den über die Leistungen gefällten Gesammturtheilen (vorzüglich, befriedigend, genügend, nicht genügend), eventuell mit kurzer Begründung oder Ausführung derselben.

c) am Schlusse das Gesammturtheil der Commission, ob der Candidat als lehrfähig erkannt worden sei oder nicht; und im ersten Falle, für welche Gegenstände, welche Höhe der Gymnasial- oder Realschul-Classen (Hauptfach oder Nebenfach), mittelst welcher Unterrichtssprache. Wird die Befähigung in Anspruch genommen, sich mehr als einer Sprache beim Unterrichte zu bedienen, so hat sich das Zeugnis hinsichtlich jeder derselben auszusprechen.

Wenn der Candidat nicht als lehrfähig erkannt wird, so ist zu bemerken, auf wie lange Zeit er, oder dass er für immer zurückgewiesen ist.

Da die Abstufungen der erreichten Höhe der Befähigung im Contexte des Zeugnisses ersichtlich gemacht sind, so ist die Approbation am Schlusse desselben einfach ohne weiteren Beisatz auszusprechen, also auch weder durch eine Bedingung oder eine Voraussetzung einzuschränken, noch durch eine charakterisierende Bezeichnung irgendwie abzustufen.

2. Wenn ein Examinand das Examen, sei es für die unteren oder oberen Classen, bestanden hat, so hat er das Recht, zu einer Ausdehnung seiner Lehrbefähigung auf die höheren Classen oder zur Erwerbung der Lehrbefähigung in noch anderen Gegenständen (sowohl Haupt- als Nebenfach) eine weitere Prüfung nachzusuchen, falls er der Prüfungscommission in der (Art. II, 2, *d*) bezeichneten Weise die Überzeugung verschafft, dass er die erforderlichen Studien gemacht habe. Die neue Prüfung ist durch sämmtliche Stadien durchzuführen. *)

Duplicate von Lehrbefähigungszeugnissen dürfen nur nach beim Ministerium für Cultus und Unterricht eingeholter Ermächtigung ausgefolgt werden.

Artikel XXIV. Wirkung des Zeugnisses.

1. Das Zeugnis, dass ein Examinand die Prüfung vollständig bestanden habe, berechtigt ihn, zuerst das Probejahr (vergl. Art. XXV.) an einer Anstalt (Gymnasium, Realschule) zu bestehen, an welcher die Unterrichtssprache, für welche der Candidat approbiert wurde, in Anwendung ist, und macht ihn dann fähig, falls die für jedes Gebiet der Prüfungsgegenstände gestellten Bedingungen vollständig erfüllt sind, an Gymnasien oder Realschulen der bezeichneten Art angestellt zu werden.

2. Die Giltigkeit des Zeugnisses erlischt, sowohl wenn der Candidat während der nächsten fünf Jahre in die Probepraxis nicht eintritt, als auch wenn die Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Die Giltigkeit kann wieder hergestellt werden durch den Nachweis, dass der Betreffende in der Zwischenzeit fortwährend wissenschaftlich oder didaktisch thätig war. Dieser Nachweis ist vor einer Prüfungscommission zu führen, welche, wenn sie ihn genügend befindet, das früher ertheilte Zeugnis durch eine demselben anzuschließende Bemerkung noch fernerhin für giltig erklärt. Wird der Nachweis nicht oder in nicht genügender Weise geliefert, so ist die Prüfung zu erneuern, wobei die häuslichen Arbeiten erlassen werden können, die Nachsicht der Clausurarbeiten oder der mündlichen Prüfung dagegen niemals stattfinden kann. Das Probejahr ist nicht zu erneuern.

---

*) Bei der Erweiterungsprüfung aus irgend einer Unterrichtssprache als Nebenfach kann die Commission auf Antrag des Fachexaminators der betreffenden Sprache dem Candidaten die Bearbeitung einer Hausaufgabe erlassen, wenn Haus- und Clausurarbeiten vorliegen, die der Candidat in jener Unterrichtssprache abgefasst hat.

Von der Clausurarbeit ist bei einer Erweiterungsprüfung in keinem Falle abzusehen.

Artikel XXV. **Probejahr.**

1. Nach bestandenem Examen hat jeder Candidat sich ein Jahr lang an einem Gymnasium oder einer Realschule zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen, wenn er nicht in der Lage ist, das mit Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1893, Z. 13839, zum Zwecke einer vertieften pädagogisch-didaktischen Ausbildung der Candidaten eingerichtete erweiterte Probejahr abzulegen.

2. Das Probejahr überhaupt kann nur an einer öffentlichen Lehranstalt (Gymnasium oder Realschule) bestanden werden, welche gleichartig ist mit derjenigen, für welche der Candidat die wissenschaftliche Lehrbefähigung besitzt.

Der Candidat kann das Kronland dazu wählen, die Lehranstalt aber wird von der Landes-Schulbehörde des Kronlandes bestimmt. Diese hat dabei vor allem den pädagogischen Zweck des Probejahres — die praktische Ausbildung des Candidaten — zu beachten; nur nebenbei können die Bedürfnisse der einzelnen Lehranstalten und billige Wünsche des Candidaten Berücksichtigung finden.

3. Der Probecandidat wird unter die besondere fachmännische Leitung eines Professors gestellt. Einem und demselben Professor dürfen zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei Candidaten zugewiesen werden.

4. Im ersten Semester des Probejahres wohnt der Candidat anfänglich dem Unterrichte des ihn leitenden Professors, nach Thunlichkeit und nach dem Ermessen des Directors auch dem Unterrichte anderer Lehrer hospitierend bei, hierauf nimmt er in einzelnen Lehrstunden in Gegenwart und unter Aufsicht des Professors, welchem er zugewiesen ist, am Unterrichte selbst theil, und zwar in soviel Classen, als möglich. Hat er sich hierbei an die Weisungen des Professors zu halten, so hat dieser seinerseits während der Lehrstunden alles zu vermeiden, was die Autorität des Candidaten bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

5. Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, das in den Lehrstunden Behandelte, sowie das demnächst Vorzunehmende, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrstufe, die dem Lehrplane und der Unterrichtszeit angemessene Vertheilung des gesammten Lehrpensums, die Anlage und Behandlung der Lehrmittelsammlungen, die Schuldisciplin, die Schulgesundheitspflege, die Schulliteratur des Gegenstandes, beachtenswerte pädagogisch-didaktische Abhandlungen, insbesondere auch der Organisationsplan der Gymnasien (und Realschulen), die Instructionen für den Unterricht, die Weisungen zur Führung des Schulamtes und dergleichen zur Sache Gehöriges bilden außerhalb der Schulzeit in beiden Semestern den Gegenstand theils gelegentlicher, theils regelmäßiger — etwa wöchentlicher — Besprechung zwischen Professor und Candidat, nach Umständen auch den Stoff zu schriftlichen Elaboraten.

Der Director hat zeitweilig aus eigener Anschauung die specielle Unterweisung des Candidaten kennen zu lernen und sich von dem geregelten Vorgehen Überzeugung zu verschaffen.

6. Der Director der Anstalt ist berechtigt, unter sorgfältiger Wahrung der Interessen der Anstalt dem Candidaten im zweiten Semester der Probezeit den

selbständigen Unterricht in einer Classe zu übertragen, jedoch so, dass der Candidat der Leitung und Aufsicht seines Führers nicht ganz entzogen werde, vielmehr und insbesondere in Betreff der Semestral-Classification unter der Controle seines Leiters stehe, damit die Gleichmäßigkeit der Beurtheilung der Schülerleistungen in beiden Semestern gewahrt bleibe. Verwehren jedoch besondere an der Anstalt obwaltende Schwierigkeiten die Vertheilung des Unterrichtes unter eine größere als die normale Anzahl von Lehrern, so hat es, namentlich wenn mehr als ein Probecandidat zur Stelle ist, auch im zweiten Semester bei jener Thätigkeit des Candidaten sein Bewenden, welche gegen Ende des ersten Semesters platzgreift. (Siehe Punkt 4.)

Übersteigen aber nothwendige Supplierungen die Kräfte des Lehrercollegiums, so kann jeder Candidat, dessen Eignung hiezu außer Zweifel steht, auch für mehr als eine Classe in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Falle bleibt es Aufgabe jenes Professors, dessen Leitung der Candidat anvertraut worden, diesem rathend und weisend zur Seite zu stehen. Überhaupt wird der ganze Lehrkörper es als eine Pflicht gegen seine Schule und gegen seinen Berufsgenossen ansehen, durch collegialisches Verhalten zu dem Candidaten dessen Stellung an der Anstalt zu erleichtern und zu befestigen.

7. Übrigens ist der Probecandidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speciellen Schulordnung seiner Anstalt, sowie den Anordnungen des Directors in gleicher Weise zum Gehorsam verpflichtet, wie jeder angestellte Lehrer; namentlich hat er die Lehrerconferenzen regelmäßig zu besuchen und ist dort, sobald er selbständigen Unterricht ertheilt, zum Abgeben seiner Stimme über Leistungen und sittliches Verhalten der Schüler in seinem Gegenstande und seinen Lehrstunden, sowohl im Laufe des Schuljahres, als bei der Frage nach Versetzung und Classification, so verpflichtet wie berechtigt. In allen übrigen Fällen hat der Candidat in der Conferenz nur eine berathende Stimme.

---

8. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler des Probecandidaten oder sein sonstiges Verhalten der Lehranstalt, an welcher er beschäftigt ist, nachtheilig zu werden drohen, so hat der Director das Recht, in dringenden Fällen sogleich der Thätigkeit des Candidaten an seiner Anstalt ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Überzeugung zu entscheiden und die geschehene Entlassung eines Candidaten unter Beilegung des Protokolles über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die vorgesetzte Landes-Schulbehörde zu berichten. Diese hat je nach Art der Gründe, welche die Entfernung des Candidaten veranlassten, entweder ihn unter den geeigneten Weisungen an eine andere Lehranstalt zur Fortsetzung seines Probejahres zu schicken oder erforderlichen Falles wegen seiner Zurückweisung vom Lehramte einen Antrag an das Ministerium zu stellen.

9. Nach Ablauf des Probejahres hat der Director, je nach der Sachlage, auf Grund einer Berathung mit dem leitenden Professor oder mit den Classenlehrern der Classen, in welchen der Probecandidat allenfalls beschäftigt war, ein von ihm und jenem Professor oder diesen Classenlehrern zu unterschreibendes Zeugnis auszustellen, in welchem die Thätigkeit des Candidaten, beziehungsweise die Gegen-

stände und Classen, worin der Candidat zeitweilig oder selbständig unterrichtet hat, bezeichnet und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterrichten und im Aufrechthalten der Zucht unverhohlen beurtheilt wird. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem zu erstattenden Jahresberichte über die Lehranstalt beizulegen. Erst durch dieses Zeugnis wird die Befähigung zur Anstellung als ordentlicher Lehrer vollständig erworben.

10. Die Leistung des Probejahres gibt dem Candidaten nur in dem Falle einen Anspruch auf Remuneration für die von ihm ertheilten Stunden, wenn er über die Zahl von sechs wöchentlichen Stunden beim Unterrichte beschäftigt war. In diesem Falle kann der Director bei der Landes-Schulbehörde eine Remuneration beantragen.

Artikel XXVI. **Gebüren.**

Jeder Candidat, welcher sich zur Prüfung aus einem der in Art. VI bezeichneten Fachgebiete gemeldet hat, hat bei der Zulassung zur Prüfung fünfzehn Gulden, bei der Vorladung zu den Clausurarbeiten (beziehungsweise zur mündlichen Prüfung) gleichfalls fünfzehn, somit im ganzen dreißig Gulden als Prüfungstaxe zu entrichten.

Dieselbe Taxe gilt auch für den Fall, dass ein Candidat sich gleichzeitig der Prüfung aus einem solchen Fachgebiete und aus einem zu einer anderen Gruppe gehörigen Gegenstande unterzieht.

Für jede Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung ist eine Taxe von zwanzig Gulden in zwei gleichen Raten zu entrichten.

Candidaten, welche die Lehrbefähigung bereits besitzen und sich einer weiteren Prüfung bloß zu dem Behufe unterziehen, um den Unterricht auch mittelst einer anderen als der ursprünglich gewählten Unterrichtssprache ertheilen zu können, haben eine Taxe von zehn Gulden zu zahlen.

Die im Vorstehenden festgesetzten Taxen müssen bei der Wiederholung der Prüfung neuerlich entrichtet werden.

Ebenso ist die erste Rate der Taxe in dem Falle neuerlich einzuzahlen, wenn einem Candidaten gestattet wird, die bei einer Prüfungscommission begonnene Prüfung bei einer anderen fortzusetzen.

Für die Ausfertigung von Duplicaten der Lehrbefähigungzeugnisse ist eine Taxe von sechs Gulden zu entrichten.

Artikel XXVII. **Geschäftsführung.**

1. Sämmtliche Prüfungscommissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium für Cultus und Unterricht.

2. Der Director der Prüfungscommission hat die Correspondenz mit dem Ministerium und den Candidaten zu führen und die Acten der Prüfungscommission in geschäftsmäßiger Ordnung zu halten.

3. Die Acten sind:

a) allgemeine, enthaltend die allgemeinen Verordnungen des Ministeriums auf Anfragen der Prüfungscommission und ähnliche;

b) Personalacten.

Über jeden Candidaten, welcher sich dem Examen vor einer Prüfungscommission unterzieht, wird ein eigenes Actenstück angelegt, welches enthalten muss: das Gesuch des Candidaten nebst Angabe der Zeugnisse und ihres Inhaltes, den Lebenslauf desselben, die allfälligen Entscheidungen des Ministeriums bei Zweifeln über Zulassung des Candidaten zum Examen, die Zuschriften der Prüfungscommission an den Candidaten, dessen schriftliche Arbeiten, das Urtheil der Prüfungscommission über die schriftlichen Arbeiten, das Protokoll über die mündliche Prüfung und über die Schlussberathung der Prüfungscommission, das dem Candidaten ertheilte Zeugnis.

4. Von den Personalacten sind am Ende eines jeden Schuljahres an das Unterrichts-Ministerium nur jene zur Einsicht zu senden, welche speciell verlangt werden.

Artikel XXVIII. **Übergangsbestimmungen.**

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1897/98 in Kraft.

Für diejenigen Candidaten, welche vor dem Erlasse dieser Prüfungsvorschrift ihre Studien begonnen oder bereits beendigt haben und den Forderungen im Art. V, Abs. 1 nicht zu entsprechen vermögen, bleiben die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift vom 7. Februar 1884, Z. 2117 (Minist.-Vdgsbl. vom Jahre 1884, Nr. 3, S. 29) rücksichtlich der pädagogisch-didaktischen Hausarbeit aufrecht.

Nr. 51.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897, Z. 20739,

mit welchem den Directionen der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen Weisungen zur Ausführung der Prüfungsvorschrift mitgetheilt werden.

Die Wahrnehmung, dass zahlreiche Candidaten Jahre zur Vollendung ihrer Lehramtsprüfung brauchen, indem die vorgeschriebenen Termine für die Ablieferung der schriftlichen Hausarbeiten wiederholt verlängert werden müssen und die Theilprüfungen durch lange Zwischenzeiten getrennt werden, ließ einige Mängel der Prüfungsvorschrift vom Jahre 1884 und 1894 oder ihrer Durchführung erkennen, die umsomehr eine Sanierung verlangen, als dadurch die materiellen Interessen der Candidaten ohne einen wesentlichen Vortheil für ihre theoretische Ausbildung geschädigt werden und der Mangel an vollständig qualificierten Lehramtscandidaten sich in allen Disciplinen der Mittelschule in empfindlicher Weise fühlbar macht.

Diesem Zwecke dienen die in der neuen Prüfungsvorschrift im Einvernehmen mit den Prüfungscommissionen durchgeführten Neuerungen, die weder eine Herabsetzung des Prüfungszieles bedeuten, noch eine Gefährdung des Bildungsgrades des Mittelschullehrstandes besorgen lassen. Die wichtigsten derselben sind:

Es wird den Lehramtscandidaten gestattet, sich schon nach Absolvierung des siebenten Semesters ihrer Hochschulstudien zur Prüfung zu melden und um Stellung von Themen zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung anzusuchen. Damit aber die häuslichen Arbeiten innerhalb der von der Prüfungsvorschrift normierten Zeit zum Abschluss gebracht werden können, mögen die Commissionen es vermeiden, Themen von zu großem Umfange oder solche, die umständliche Vorarbeiten verlangen, zu stellen, da es nicht auf den Umfang der Arbeiten ankommt, um zu erkennen, ob ein Candidat die entsprechende Ausbildung in seinem Fache sich erworben habe. Eine Abhandlung von 1 bis höchstens 3 Druckbogen wird diesem Zwecke vollauf zu genügen vermögen.

Die sogenannte pädagogisch-didaktische Hausarbeit wurde fallen gelassen. Dafür wird durch die neue Vorschrift der Lehramtscandidat verpflichtet, sich während seiner Studienzeit mit dem Studium der Philosophie (insbesondere Psychologie) und der Pädagogik (insbesondere Geschichte derselben seit dem sechzehnten Jahrhundert) zu beschäftigen, indem er nicht bloß die betreffenden Vorlesungen inscribiert, sondern durch Vorlage von Colloquienzeugnissen der Prüfungscommission den Beweis erbringt, dass er dieselben mit Erfolg gehört habe.

Zeugnisse über die thätige Theilnahme an seminaristischen Übungen in diesen Disciplinen, von den Leitern derselben ausgestellt, können die Commissionen als einen Ersatz für die Colloquienzeugnisse gelten lassen. Dadurch, dass diese Zeugnisse von den Candidaten schon während ihrer Universitätsstudien erworben werden können, erscheint ein in den Lehrerkreisen wiederholt geäußerter Wunsch, dass nämlich ein Theil der Prüfung innerhalb der Studienzeit falle, erfüllt und für die Prüfung aus der Fachgruppe Zeit gewonnen.

Eine weitere Vereinfachung der schriftlichen Prüfung soll darin gefunden werden, dass, wenn sich Candidaten in den Seminarien, wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien ernst und fleißig betheiligt und daselbst eine größere wissenschaftliche Arbeit vollendet haben, diese von der Prüfungscommission als Ersatz für eine Hausarbeit angesehen werden darf. Als Voraussetzung hat dabei zu gelten, dass solche Arbeiten von den Leitern der betreffenden Seminare, Institute, Laboratorien der Annahme für würdig befunden wurden und als solche bestätigt werden. Dieselbe Bedeutung soll nach wie vor approbierten Doctordissertationen zukommen.

Solche Arbeiten sind in formeller Hinsicht wie eine Hausarbeit zu behandeln, das heißt, von der Commission zu censurieren und demnach auch dem Prüfungsacte beizuschließen. Die Bestimmung der zweiten Hausarbeit bleibt der Prüfungscommission überlassen.

Durch diese Erleichterungen wird es der Mehrzahl der Candidaten möglich sein, im Laufe des ersten Jahres nach Vollendung ihrer Universitätsstudien die volle Approbation erlangt zu haben, welche den Antritt des Probejahres gestattet.

Die Arbeitszeit für die Clausurarbeiten wurde bezüglich der Hauptfächer auf 8, bezüglich der Nebenfächer auf 4 Stunden herabgesetzt. Es werden demnach nur Themen solcher Art zu stellen sein, die innerhalb dieser Zeit thatsächlich bearbeitet werden können. Aber auch bei dieser Forderung wird es sich empfehlen, zwischen den Clausurprüfungstagen zur Erholung der Candidaten einen Tag frei zu halten.

Die Forderungen bei der mündlichen Prüfung haben innerhalb der in der Prüfungsvorschrift gesteckten Grenzen besonders die thatsächlichen Bedürfnisse für das praktische Lehramt an den Mittelschulen zu beachten. Bei den Prüfungen aus den Nebenfächern wird zu berücksichtigen sein, dass die Candidaten neben den Forderungen im Hauptfache diesen Fächern viel geringere Zeit und Arbeit widmen können, und dass für den Unterricht in den unteren Classen ein dem Umfang nach weit geringeres Maß von Kenntnissen wie für den in den oberen Classen genügen darf. Demnach wurden die Forderungen aus classischer Philologie als Nebenfach rücksichtlich der Hilfsdisciplinen herabgesetzt und den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechend modificiert und wurde bezüglich der Prüfung aus der Unterrichtssprache als Nebenfach insbesondere die Forderung bei der Prüfung aus Literaturgeschichte erheblich eingeschränkt.

Hie und da zutage getretene übergroße Ansprüche gerade in den Nebenfächern scheinen es mitverursacht zu haben, dass die Theilung der Gesammtprüfung fast zur Regel geworden ist. Durch diesen Vorgang wurde die wünschenswerte Beurtheilung der sämmtlichen Leistungen des Candidaten für die Zuerkennung der Approbation sehr erschwert und mussten die Candidaten der aus solcher Beurtheilung sich ergebenden Vortheile verlustig werden. Die neue Prüfungsvorschrift will diesem Übelstande durch Einschränkung der Theilprüfungen begegnen und rechnet auf eine energische Bekämpfung der bestehenden Übung seitens der Prüfungscommissionen. Je mehr übrigens bei den Candidaten die Überzeugung platzgreifen wird, dass die Approbation in erster Reihe von dem Grade methodischer Durchbildung und verständiger Beherrschung des Gegenstandes, welche nur durch gewissenhafte Ausnützung der Studienzeit gewonnen werden, nicht aber von eilig für die Prüfung zusammengerafften gedächtnismäßigen Kenntnissen abhängt, umsoweniger werden diese selbst die Theilung der Prüfung anstreben.

Endlich wurde bezüglich der Form der Zeugnisse bisher von den Lehramtscandidaten schwer empfunden, dass das oft eine Fülle von tadelnden Einzelbemerkungen enthaltende Prüfungsprotokoll vollständig in den Text der Zeugnisse aufgenommen wurde. Von dieser Gepflogenheit, wo sie besteht, ist in Hinkunft Umgang zu nehmen und hat sich der Text des Zeugnisses im Sinne der Prüfungsvorschrift auf ein charakteristisches, nach bestimmten Calcülen abgestuftes Gesammturtheil zu beschränken, das nur in kurzer Weise begründet werden mag.

Nr. 52.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues vom 4. September 1897, Z. 13720 *),

betreffend die Einführung einer Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den technischen Hochschulen.

Über die Abhaltung einer Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den technischen Hochschulen werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Zur Erprobung der an diesem Curse erworbenen wissenschaftlich-technischen Berufsbildung wird eine Staatsprüfung abgehalten.

§ 2.

Gegenstände dieser Staatsprüfung sind:

1. Niedere und höhere Geodäsie;
2. österreichisches Verwaltungsrecht und Grundbuchsgesetze;
3. die für Catastral- und sonstige Vermessungen bestehenden Vorschriften.

§ 3.

Um die Zulassung zur Staatsprüfung hat der Candidat beim Präses der Prüfungscommission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege im Originale beizuschließen:

1. Den Nachweis, dass während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Cumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat;
2. den Matrikelschein;
3. das Maturitäts-Zeugnis oder das dasselbe vertretende Document;
4. das Meldungsbuch, beziehungsweise den Nachweis, dass der Candidat wenigstens durch 4 Semester an einer technischen Hochschule oder einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inscribiert war und die Vorträge über alle bei der Staatsprüfung für Vermessungs-Geometer vorkommenden Disciplinen in der lehrplanmäßigen Stundenzahl frequentiert, sowie an den zu denselben gehörigen praktischen Übungen theilgenommen hat;
5. Fortgangs-Zeugnisse mindestens mit der Note „genügend“ aus folgenden Lehrfächern:

   Mathematik (analytische Geometrie, algebraische Analysis, Differential- und Integral-Rechnung), darstellende Geometrie (nebst constructivem Zeichnen),

*) Enthalten in dem den 29. September 1897 ausgegebenen XC. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 224.

Physik (Optik), Volkswirtschaftslehre, Encyklopädie der Land- und Forstwirtschaft.

Überdies müssen die graphischen und anderen Arbeiten aus der Geodäsie beglaubigt vorgelegt werden.

§ 4.

Diese Staatsprüfung zerfällt in eine praktische und eine theoretische Abtheilung.

Die erstere hat der letzteren vorauszugehen.

Bei der praktischen Prüfung hat der Candidat ein Elaborat aus dem Gebiete der Geodäsie, und zwar sowohl eine Vermessungsaufgabe auf dem Felde, als auch die Bearbeitung einer solchen auf schriftlichem Wege auszuführen.

Diese Aufgaben werden von der Prüfungscommission vereinbart und zugleich jener Examinator bestimmt, unter dessen Aufsicht sie zu lösen sind.

Die Lösung soll nicht mehr als 6 Tage beanspruchen.

Hat der Candidat bei der praktischen Prüfung entsprochen, worüber der Commission die Entscheidung zusteht, so wird derselbe zur theoretischen Prüfung zugelassen.

Hat er nicht entsprochen, so hat er in einem von der Commission zu bestimmenden späteren Prüfungstermine sich neuerlich der praktischen Prüfung zu unterziehen. Zu einer nochmaligen Wiederholung dieser Prüfung ist die Bewilligung des Ministers für Cultus und Unterricht erforderlich.

§ 5.

Bei der mündlichen Prüfung, welche sich auf die im § 2 angeführten Gegenstände zu erstrecken hat, ist auf beigebrachte Fortgangszeugnisse aus den Gegenständen derselben, wenn sie die Note „gut“ oder eine höhere aufweisen, insoferne Rücksicht zu nehmen, als infolgedessen eine Abkürzung der Prüfungsdauer eintreten kann.

Die praktische Prüfung ist jedoch stets im vollen Umfange abzulegen.

§ 6.

Zur Abhaltung dieser Staatsprüfung wird an jeder technischen Hochschule eine besondere Prüfungscommission bestellt.

Die Ernennung der Mitglieder derselben erfolgt über Vorschlag des Professoren-Collegiums durch den Minister für Cultus und Unterricht.

§ 7.

Die Prüfungscommission besteht aus einem Präses, einem Präsesstellvertreter (Vicepräses) und so vielen Prüfungscommissären, als nach der Zahl der Candidaten und zum Behufe eines häufigeren Wechsels der Specialcommissionen erforderlich ist.

Der Präses, der Vicepräses und die Prüfungscommissäre bilden die Hauptcommission. Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Specialcommissionen) zusammen.

§ 8.

Als Prüfungscommissäre sind zunächst die Professoren und Docenten der betreffenden Hochschule, aber auch ausgezeichnete Fachmänner, welche der Hochschule nicht angehören, zu wählen.

§ 9.

Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Vicepräses und bei dessen Verhinderung durch das an Dienstjahren älteste anwesende Commissionsmitglied vertreten.

§ 10.

Diese Staatsprüfung ist nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern kann das ganze Jahr mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien abgehalten werden.

§ 11.

Die Prüfung kann der Candidat in der Regel vor der Commission einer beliebigen technischen Hochschule ablegen.

Wer reprobiert worden ist, hat jedoch die Prüfung vor der Commission derjenigen Hochschule zu wiederholen, an welcher er reprobiert wurde.

§ 12.

Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses.

Derselbe hat sich jedoch bei der Zuweisung der Candidaten im allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich dieselben bei ihm zur Prüfung meldeten.

§ 13.

Bei der Berathung und Abstimmung, wobei die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, discutiert die Commission das Resultat der vorgenommenen Prüfung und beschließt unter besonderer Berücksichtigung der Prüfungserfolge aus der Geodäsie, ob der Candidat approbiert oder reprobiert sei.

Der Erfolg der Prüfung wird durch den Calcül „befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt", mit der Angabe „einstimmig", wenn dieselbe beschlossen wurde, qualificiert.

Wurde der Candidat bei der mündlichen Prüfung reprobiert, so ist über den Termin abzustimmen, vor dessen Ablauf der Candidat zur Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Die Wiederholung der praktischen Prüfung kann in diesem Falle nachgelassen werden.

§ 14.

Über das Ergebnis der mit Erfolg bestandenen Staatsprüfung wird dem Candidaten ein Zeugnis ausgestellt.

Dieses hat zu enthalten:

Das Nationale des Candidaten, die Angabe seines Bildungsganges, den Tag der Ablegung der Prüfung und den von der Commission festgestellten Calcül.

§ 15.

Jeder Candidat hat vor der Ablegung der Prüfung und zwar bei Überreichung des Gesuches um Zulassung zu derselben eine Taxe im Betrage von 20 Gulden zu Handen des Präses der Prüfungscommission zu entrichten.

§ 16.

In allen in dieser Staatsprüfungsordnung nicht besonders berührten Punkten, insbesondere in Betreff der Normen für die Reprobation, haben die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

Badeni m./p. **Gautsch** m./p. **Biliński** m./p. **Ledebur** m./p.

Nr. 53.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 13. September 1897 *),

betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 150) **), vom 24. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 57) ***), vom 20. October 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 121) †), vom 25. März 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 50) und vom 29. Mai 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 97), betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird Nachstehendes verordnet:

In die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritt und selbständigen Betrieb der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, werden folgende gewerbliche Fachschulen aufgenommen:

ad 1. in Betreff des Drechslergewerbes: die Fachschule für Holzindustrie an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg;

ad 3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede: die mechanisch-technische Werkmeisterschule an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen und die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen;

---

*) Enthalten in dem den 15. September 1897 ausgegebenen LXXXVI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 219.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 30, Seite 270.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 23, Seite 138.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr. 36, Seite 226.

ad 5. in Betreff des Handwerkes der Gürtler und Bronzewaren-Erzeuger: die Fach- und Specialschule für die kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunst-Gewerbeschule in Prag;

ad 6. in Betreff des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, beziehungsweise der Gold- und Silberarbeiter: die Fach- und Specialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunst-Gewerbeschule in Prag und die Bijouterie-Abtheilung an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz;

ad 9. in Betreff des Handwerkes der Schlosser: die mechanisch-technische Werkmeisterschule an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen, die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen und die Abtheilung für Bau- und Kunstschlosserei an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg;

ad 10. in Betreff des Handwerkes der Tischler: die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz; die Abtheilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee und die Fachschule für Holzindustrie an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg.

Ferners berechtigen die Zeugnisse der Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen zum Antritte des Gewerbes der Grobschmiede; die Zeugnisse der Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke zum Antritte des Mechanikergewerbes; die Zeugnisse der Damenschule für Kunststickerei an der Kunst-Gewerbeschule in Prag zum Antritte des Gewerbes der Posamentierer, Gold- und Silbersticker; die Zeugnisse der Lehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandez zum Antritte des Schuhmachergewerbes, dann die Zeugnisse der Fach- und Specialschule für Blumenmalerei an der Kunst-Gewerbeschule in Prag, der Abtheilung für Decorationsmalerei der Staats-Gewerbeschule in Lemberg und der Abtheilung für decorative Malerei an der Staats-Gewerbeschule in Krakau zum Antritte des Zimmermalergewerbes.

Endlich wird den Abgangszeugnissen der Fach- und Specialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunst-Gewerbeschule in Prag die Rechtswirksamkeit des Befähigungsnachweises für das Schlossergewerbe, sowie den Abgangszeugnissen der Fach- und Specialschule für Holzschnitzerei an dieser Kunst-Gewerbeschule die Rechtswirksamkeit des Befähigungsnachweises für das Tischlergewerbe, und zwar unter der Voraussetzung zuerkannt, dass die Absolventen dieser Fach- und Specialschulen vor ihrem Eintritte in eine dieser Schulen eine mindestens zweijährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbszweige nachweisen können.

Gautsch m./p. **Glanz** m./p.

Nr. 54.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. September 1897, Z. 23879,

an die Präsidien der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommissionen,

betreffend die directen Personalsteuern.

Mit Rücksicht auf die mit 1. Jänner 1898 eintretende Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern finde ich anzuordnen, dass vom 1. November 1897 ab bei der Prüfung aus der Finanzwissenschaft die neue Gesetzgebung über die Personalsteuern an Stelle der früheren diesfälligen Bestimmungen den Prüfungsgegenstand zu bilden hat.

Aus diesem Gesetze sind von dem gedachten Zeitpunkte ab ausnahmslos nicht nur jene Studierenden zu prüfen, welche sich der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zum erstenmale unterziehen, sondern auch jene, welche vor dem 1. November 1897 reprobiert wurden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 3. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. September 1894, Z. 21421 *), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Herodoti de bello Persico librorum epitome. In usum scholarum post A. Wilhelmii curam denuo edidit Franciscus Lauczizky. Wien 1897. K. Gerolds Sohn. Preis, cartoniert 95 kr.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1897, Z. 23731.)

Steiner Josef und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. II. Theil. In 2 Abtheilungen. 1. Übungsstücke, 2. Wortkunde. 3. verbesserte Auflage, herausgegeben von Josef Steiner. Wien und Prag 1897. Tempsky. Preis beider Theile, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1897, Z. 16681.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 303.

Süpfle, Dr. Karl, Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. II. Theil: Aufgaben für obere Classen, für die österreichischen Gymnasien bearbeitet von J. Rappold. 2. durchgesehene Auflage. Karlsruhe 1897. Groos. Preis, geheftet 1 fl. 70 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. August 1897, Z. 21569.)

Zeehe Andreas, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die oberen Classen der Gymnasien. 3. verbesserte Auflage. Laibach 1897. Kleinmayr und Bamberg. Preis 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. August 1897, Z. 20678.)

Mayr, Dr. Ambros, Leitfaden der deutschen Literaturgeschichte. Mit einem Anhang: Grundzüge der deutschen Metrik. Trient 1897. G. B. Monauni. Preis 80 h, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. August 1897, Z. 18373.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien, zweite Abtheilung, für die III. und IV. Classe. 26. veränderte Auflage, bearbeitet von Anton Neumann. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. Preis, geheftet 55 kr., gebunden 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage ***) desselben zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. August 1897, Z. 17964.)

Hofmann Nikolaus, Chemie organická pro vyšší školy realné. 3. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1898. F. Tempsky. Preis 50 kr., gebunden 75 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1897, Z. 18602.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 242.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 211.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 206.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 99.

Ibl Vincenz, Methodická učebnice českého těsnopisu. Díl III. Prag 1897. Selbstverlag. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

Das genannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1897, Z. 23435.)

Braniš, Dr. Josef, F. M. Mayera Zeměpis říše Rakousko-Uherské. Pro čtvrtou třídu středních škol upravil. Prag und Wien 1897. F. Tempsky. Preis 60 kr., gebunden 85 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. August 1897, Z. 20764.)

Regal-Sýkora, Francouzská cvičebnice pro potřebu školní i soukromou. 2. Auflage, bearbeitet von K. Regal. Chrudim 1897. Selbstverlag. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 12 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. August 1897, Z. 19412.)

Hrbek Fr. und **Hrubý** Petr, Cvičebná kniha jazyka latinského pro čtvrtou třídu gymnasijní. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 80 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. August 1897, Z. 20761.)

Požar, Dr. L., Latinske radbe za tretji gimnazijski razred. Laibach 1896. Verlag von Ig. Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Dieses Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an denen der lateinische Sprachunterricht unter Anwendung der slovenischen Sprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. April 1897, Z. 7462.)

b) Für commercielle Lehranstalten.

Mayr, Dr. Richard, Deutsches Lesebuch für höhere Handelsschulen (Handels-Akademien). Wien 1897 bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 4 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handels-Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. September 1897, Z. 23431.)

Wolfram Max, Leitfaden der einfachen Buchhaltung nebst dem Wichtigsten für den Wechselverkehr sowie den Check- und Clearingverkehr mit dem k. k. Postsparcassenamte. Gablonz a. d. N. Druck und Verlag von Hermann Rössler. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1897, Z. 23789.)

Langer Karl, Elemente der allgemeinen Warenkunde für Handelsschulen. 3. Auflage. Wien 1897 bei Manz. Preis, gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1897, Z. 22853.)

Engelhard Karl, I. Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie mit Schlüssel, Text und stenographischem Theil. 3. verbesserte Auflage. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Schlüssel. 3. verbesserte Auflage. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, geheftet 36 kr.

— — II. Lesebuch für angehende Gabelsberger-Stenographen. 5. verbesserte Auflage. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, geheftet 96 kr., gebunden 1 fl. 16 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1897, Z. 23433.)

Lehrmittel.

Bibl Rudolf, Praktische Orgelschule. (Mit Berücksichtigung der Lehrerbildungsanstalten und Seminarien.) Opus 81. Band I und II. Leipzig. Max Brockhaus. Preis eines Bandes 3 K.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne des Punktes 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 *) als geeignet zum Gebrauche beim Unterrichte im Orgelspiele an Lehrerbildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1897, Z. 23272.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 22, Seite 153.

… nach Artikel VI der Prüfungsvorschrift vollständige Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben.

Bei der k. k. Prüfungs-commission	Fachgruppen *) a		b		c		d		e		f		g		h		i		k		Zeichnen **)		Gesammtsumme		Bemerkungen (Unterrichtssprache)
	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	
Wien	9	8	2	1	6	7	5	7	1	2	—	1	3	7	—	—	2	2	1	1	5	9	34	45	33 deutsch 4 deutsch-slov. 3 serbo-kroat. 1 deutsch-kroatisch 1 slovenisch 2 polnisch 1 italienisch.
Innsbruck	3	3	2	4	4	—	3	2	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	11	9 deutsch 2 italienisch
Graz	1	1	1	3	—	2	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	5	7	4 deutsch 1 italienisch 2 deutsch-slovenisch
Prag mit deutsch. Unterrichtssprache	3	1	3	3	2	6	3	4	1	1	—	—	3	1	1	—	1	1	1	1	—	—	18	18	18 deutsch
Prag mit böhm. Unterrichtssprache	2	3	1	1	3	4	5	2	—	1	1	—	4	2	—	—	3	2	2	1	1	1	22	17	17 böhmisch
Lemberg	3	4	4	9	2	—	2	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	18	11 polnisch 4 poln.-deutsch 3 poln.-ruth.
Krakau	2	8	4	5	1	3	—	—	2	1	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	12	20	15 polnisch 5 poln.-deutsch
Czernowitz	2	—	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	1 deutsch 2 deutsch-ruth. 1 deutsch-rum.
	25	28	18	29	19	23	19	16	7	10	4	2	11	14	1	—	6	5	5	3	6	10	121	140	

*) Fachgruppen sind: a) classische Philologie, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach; b) Deutsch oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache), dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer; c) Geographie und Geschichte; d) Mathematik und Physik; e) Naturgeschichte, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer; f) Philosophie mit Griechisch (Mathematik), dazu Latein (Physik) als Nebenfach; g) und h) moderne Philologie; i) Mathematik und darstellende Geometrie; k) Naturgeschichte und Chemie.

**) Nach der Prüfungsvorschrift vom 29. Jänner 1881, Z. 20.485 ex 1880 (Minist.-Vdgsbl. 1881, Nr. 18, S. 69.)

(Ministerial-Erlass vom 28. September 1897, Z. 16590.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 25. September 1897, Z. 23895.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1897, Z. 23486.)

Wilhelm **Chmela**, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Gschaid in Niederösterreich, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 22483 ex 1897).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1897.

Inhalt. Nr. 55. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. September 1897, betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers der höheren Handelsschulen mit den hierortigen Erlässen vom 8. Jänner 1886 und vom 5. Mai 1896 zugestandenen Begünstigung hinsichtlich der Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studien-Bibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der zweiclassigen Handelsschulen. Seite 471. — **Nr. 56.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. September 1897 an die Directionen der k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Wien und Prag, betreffend die Prüfung der Candidatinnen für das Lehramt des Freihandzeichnens an höheren Töchterschulen und Mädchen-Mittelschulen. Seite 472. — **Nr. 57.** Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. August 1897, womit die Eintragung der deutschen höheren Handelsschule in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird. Seite 472.

Nr. 55.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. September 1897, Z. 23944,

betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers der höheren Handelsschulen mit den hierortigen Erlässen vom 8. Jänner 1886, Z. 13574 ex 1885 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 8 ex 1886) und vom 5. Mai 1896, Z. 9972 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 31) zugestandenen Begünstigung hinsichtlich der Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studien-Bibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der zweiclassigen Handelsschulen.

Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, dass die den Mitgliedern des Lehrkörpers der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit den hierortigen Erlässen vom 8. Jänner 1886, Z. 13574 ex 1885 und vom 5. Mai 1896, Z. 9972 zugestandene Begünstigung hinsichtlich der Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studien-Bibliotheken auch den Mitgliedern des Lehrkörpers der zweiclassigen Handelsschulen unter den gleichen in den obcitierten hierortigen Erlässen festgesetzten Modalitäten gewährt werde.

Nr. 56.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. September 1897, Z. 16206,

an die Directionen der k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Wien und Prag,

betreffend die Prüfung der Candidatinnen für das Lehramt des Freihandzeichnens an höheren Töchterschulen und Mädchen-Mittelschulen.

Mit Ministerial-Erlass vom 24. März 1897, Z. $\frac{895}{\text{C. U. M.}}$, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 20, wurde es als wünschenswert bezeichnet, dass der Unterricht an höheren Töchterschulen nach Möglichkeit in die Hand von Lehrerinnen gelegt werde. Um nun den Candidatinnen für das Lehramt des Freihandzeichnens an diesen Schulen sowie auch an Mädchen-Mittelschulen die Möglichkeit zu bieten, ihre Qualification hiezu durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen, finde ich bis auf Weiteres anzuordnen, dass die Ministerial-Verordnungen vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 18 ex 1881 und vom 2. Mai 1884, Z. 5250, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 18. betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen mit der Maßgabe auch für Candidatinnen zu gelten haben, dass die im § 4 *a* der ersterwähnten Verordnung aufgestellte Forderung der streng wissenschaftlichen Begründung der Projectionslehre und die im § 6 I normierte, die Projectionslehre betreffende Hausarbeit zu entfallen habe.

Die Zuerkennung der Lehrbefähigung hat nur für höhere Töchterschulen und Mädchen-Mittelschulen stattzufinden.

Nr. 57.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. August 1897 *),

womit die Eintragung der deutschen höheren Handelsschule in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus einer Vorbereitungsclasse und drei Jahrgängen bestehende, mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete deutsche höhere Handelsschule in Brünn den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II *a* zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehr-Vorschriften I. Theil.

Welsersheimb m./p.

---

*) Enthalten in dem den 1. October 1897 ausgegebenen XCI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 230.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammtepiskopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 30 h (15 kr.).

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Leitmeritz für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1897, Z. 24505.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammtepiskopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 64 h (32 kr.).

Großer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammtepiskopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h (40 kr.).

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Leitmeritz für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1897, Z. 24505.)

c) Für Mittelschulen.

In 24. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. September 1896, Z. 23655 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. Wien 1898. Mayer und Comp. Preis, broschiert 40 kr., gebunden 56 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 429.

In 8. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 1. Juni 1894, Z. 12401 *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Wien 1898. Mayer und Comp. Preis, broschiert 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

In 7. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 9. September 1893, Z. 20225 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Wien 1898. Mayer und Comp. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 78 kr.

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1897, Z. 24322.)

Kozenn-Jarz, Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österr.-ungarischen Monarchie. I. Theil: Allgemeine Grundzüge für den ersten geographischen Unterricht. Mit 21 Holzschnitten. 11. verbesserte Auflage. Wien 1898. Ed. Hölzel. Preis, broschiert 35 kr., gebunden 45 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche für die erste Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, ebenso wie die 10. Auflage ***) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1897, Z. 25181.)

Herodot, Výbor k potřebě školní vydal Aug. Scheindler. Pro gymnasia česká upravil Dr. Em. Tůmá. I. Theil. Text. Prag und Wien 1896. Tempsky. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.

Dieser Classikertext wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1897, Z. 24989.)

Lepař J., Všeobecný dějepis k potřebě žáků na vyšších gymnasiích československých. III. Theil: Neuzeit. 3. verbesserte Auflage. Prag 1896. I. L. Kober. Preis 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben †) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. September 1897, Z. 23732.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 205.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 282.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 431.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 208.

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Vorovka Karel und **Jursa** Jan, Čítanka pro ústavy učitelské. Díl první. (Für den I. Jahrgang.) Gänzlich umgearbeitete Ausgabe. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 60 h.

Diese gänzlich umgearbeitete Auflage des ersten Theiles des Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1897, Z. 23807.)

Lehrmittel.

Rothe Josef, Vorlagen für Bau- und Möbeltischler zum Gebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen. II. Serie, 20 Tafeln. 2 Auflage. Wien 1897. Karl Graeser. Preis in Mappe 6 fl.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und den bezüglichen Fachschulen zugelassen.

Dasselbe Vorlagenwerk ist auch mit böhmischer Terminologie unter dem Titel: „Předlohy pro truhláře stavební a nábytkové ku potřebě průmyslových škol odborných a pokračovacích“ herausgegeben worden und kann zu demselben Preise bezogen werden.

Diese Ausgabe des Werkes ist zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 1. October 1897, Z. 21586.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat vom Schuljahre 1897/98 an das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Schulschwestern in Wien, XV., Friesgasse Nr. 6 (Ministerial-Erlass vom 27. August 1897, Z. 21876),

der Privat-Mädchen-Volksschule in der Dienstboten-Erziehungsanstalt bei St. Sebastian in Salzburg

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1897, Z. 23309) und

der von der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Krakau erhaltenen Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1897, Z. 21533).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 99.

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—

(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1897.

Inhalt. Nr. 58. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. October 1897, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten. Seite 477.

Nr. 58.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. October 1897,

betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten.

Um dem Bedarfe an Fachverständigen zu genügen, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung zur selbständigen Besorgung der Aufgaben besitzen, die im Gesetze vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897), betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, den dort vorgesehenen öffentlichen Untersuchungsanstalten gestellt sind, sehen sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, die nachstehenden Grundzüge zur Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten zu erlassen:

§ 1.

Die Berechtigung, sich als „diplomierter Lebensmittelexperte" zu bezeichnen, wird lediglich durch eine von der hiezu berufenen politischen Landesbehörde auszustellende Autorisationsurkunde (Diplom) erlangt, zu deren Erwerbung nebst der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringende Nachweis:

1. über die allgemeine Vorbildung;

2. über ein mit Erfolg zurückgelegtes naturwissenschaftliches Hochschulstudium;

3. über die mit Erfolg zurückgelegten speciellen Fachstudien

erforderlich ist.

I. Allgemeine Vorbildung.

§ 2.

Die für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten erforderliche allgemeine Vorbildung wird in der Regel durch das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule nachgewiesen.

Dieser Nachweis wird von diplomierten Magistern der Pharmacie nicht gefordert, wenn der Candidat sowohl bei den drei pharmaceutischen Vorprüfungen, als beim pharmaceutischen Rigorosum den Calcul, beziehungsweise den Hauptcalcul „ausgezeichnet“ erhalten hat.

II. Naturwissenschaftliches Hochschulstudium.

§ 3.

Die Candidaten für das Diplom eines Lebensmittelexperten haben vor dem Eintritte in das specielle Fachstudium (§ 13) ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium an einer Universität oder an einer technischen Hochschule von insgesammt acht Semestern mit Frequentierung nachstehender Vorlesungen und praktischer Übungen nachzuweisen:

1. sechs Semester analytische Chemie mit Thätigkeit im chemischen Laboratorium;
2. zwei Semester theoretische (anorganische und organische) Chemie;
3. zwei Semester Experimentalphysik;
4. ein Semester Übungen im physikalischen Laboratorium;
5. ein Semester botanisches Praktikum;
6. ein Semester theoretische Botanik.

Den Pharmaceuten, welche die im § 2 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Prüfungen mit „ausgezeichnetem Erfolg“ bestanden haben, sind die im pharmaceutischen Hochschulstudium verbrachten Semester und frequentierten Vorlesungen, beziehungsweise Übungen in die im ersten Absatze bestimmte Studienzeit einzurechnen.

Qualificationsprüfung.

§ 4.

Zur Erprobung der durch das im § 3 bezeichnete Studium erlangten Ausbildung haben sich die Candidaten behufs Zulassung zum speciellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker einer Qualificationsprüfung zu unterziehen, soweit dieselbe nicht durch sonstige, von ihnen abgelegte Prüfungen ersetzt wird. (§§ 11 und 12.)

§ 5.

Die Qualificationsprüfungen werden an den philosophischen Facultäten der Universitäten abgehalten.

Als Examinatoren fungieren die Professoren und nach Erfordernis auch die Docenten jener Fächer an der betreffenden Hochschule, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfungen obliegt dem Decan und bei dessen Verhinderung dem Prodecan der philosophischen Facultät.

§ 6.

Die Qualificationsprüfungen sind nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern können das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien abgehalten werden.

Die Prüfung kann der Candidat bei jeder ihm beliebigen Commission ablegen.

§ 7.

Die Zulassung zur Qualificationsprüfung hat der Candidat bei dem als Vorsitzenden der Prüfungscommission fungierenden Decan schriftlich unter Beibringung des Nachweises anzusuchen, dass er den in den §§ 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung gestellten Anforderungen entsprochen habe.

Zu diesem Zwecke ist nebst den allfälligen Prüfungszeugnissen das Original-Abgangszeugnis (Absolutorium) der Hochschule beizubringen, an welcher das im § 3 bezeichnete Studium zurückgelegt wurde.

§ 8.

Der Decan hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, eventuell geringere Anstände, welche sofort behoben werden können, dem Candidaten zu diesem Zwecke bekanntzugeben und, wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst unter Anberaumung der Tage der Prüfung zu bewilligen.

Ergibt sich ein Anstand gegen die Zulassung zur Prüfung, so ist hierüber der Beschluss des Professoren-Collegiums einzuholen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Qualificationsprüfung steht dem Candidaten der Recurs an das Unterrichtsministerium offen.

§ 9.

Die Qualificationsprüfung umfasst folgende Theilprüfungen:

1. eine praktische Prüfung aus Chemie, welche sich auf die qualitative und quantitative Analyse, auf Herstellung von Präparaten und Zusammenstellung von Apparaten zu erstrecken hat;

2. eine theoretische Prüfung aus Chemie;

3. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik, wobei Systematik mit besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, Anatomie und Histologie der Pflanzen zu prüfen ist;

4. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Physik mit Beschränkung auf jene Apparate und Methoden, welche bei chemischen Untersuchungen Verwendung finden.

§ 10.

Über die mit Erfolg abgelegte Qualificationsprüfung, beziehungsweise in den im § 12 bezeichneten Fällen über die erfolgreiche Ablegung von Theilprüfungen derselben, wird ein Zeugnis nach Formular 1 oder 2 in der Unterrichtssprache der

betreffenden Hochschule und mit dem Siegel der philosophischen Facultät ausgestellt. Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebnis, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem beigebrachten Original-Abgangszeugnisse (Absolutorium) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Im übrigen finden für die Qualificationsprüfung die in den §§ 25 bis 32 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 11.

Die gesammte Qualificationsprüfung wird ersetzt:

a) durch die mit Erfolg bestandene Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen, wenn die Befähigung zum Unterrichte in Chemie und Botanik für sämmtliche Classen, zum Unterrichte in Physik mindestens für die Unterclassen ertheilt wurde;

b) durch ein inländisches Diplom eines Doctors der Philosophie, insoferne die strengen Prüfungen aus Chemie, Botanik und Physik abgelegt wurden.

§ 12.

Die Qualificationsprüfung wird theilweise ersetzt:

a) durch die Lehramtsbefähigung für Gymnasien oder Realschulen, wenn dieselbe nur theilweise den in § 11, lit. *a* gestellten Anforderungen entspricht;

b) durch die an einer inländischen Universität abgelegten Rigorosen über einzelne der im § 11, lit. *b* bezeichneten Gegenstände;

c) durch die Zeugnisse über die mit mindestens „genügendem" Erfolge an einer technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache oder durch die entsprechende an einer technischen Hochschule abgelegte Diplomsprüfung.

In den in lit. *a* und *b* bezeichneten Fällen sind behufs Eintrittes in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker die Theilprüfungen der Qualificationsprüfung über jene Gegenstände abzulegen, bezüglich welcher die Qualification des Candidaten nicht schon durch das Lehramtsbefähigungszeugnis, beziehungsweise durch die Rigorosenzeugnisse dargethan ist.

In dem in lit. *c* bezeichneten Falle ist die theoretisch-praktische Theilprüfung aus Botanik nachzutragen.

III. Specielle Fachstudien.

§ 13.

Das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker umfasst:

a) mindestens zwei Semester an der medicinischen Facultät einer Universität;

b) zwei Semester Praxis an einer allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel.

Zur Erprobung der hienach erlangten theoretischen und praktischen Berufsbildung, beziehungsweise zur Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten haben die Candidaten hierauf eine Diplomsprüfung (Staatsprüfung) zu bestehen.

A. Specielles fachliches Hochschulstudium.

§ 14.

Behufs Zurücklegung des Fachstudiums haben sich die Candidaten als außerordentliche Hörer an der medicinischen Facultät einer Universität zu inscribieren.

Zu diesem Zwecke haben sie bei dem Decan der medicinischen Facultät nachzuweisen, dass sie den in den §§ 2, 3 und 4, beziehungsweise 11 und 12 gestellten Bedingungen entsprochen haben. Gegen die Verweigerung der Inscription steht ihnen der Recurs an das Unterrichtsministerium offen.

Während des Fachstudiums haben die Candidaten durch mindestens zwei Semester, welche längstens binnen zwei Jahren absolviert werden müssen, folgende Vorlesungen und Übungen zu frequentieren:

1. Lebensmittelanalyse und praktische Übungen in der chemischen Analyse der Nahrungs- und Genussmittel durch ein Semester (während des ganzen Tages gegen das Honorar eines 15stündigen Collegs);

2. praktische Übungen in der Mikroskopie der pflanzlichen Nahrungs- und Genussmittel durch ein Semester (während des ganzen Tages gegen das Honorar eines 15stündigen Collegs);

3. Lebensmittelkunde (normale und abnormale Beschaffenheit, Gesundheitsschädlichkeit der Nahrungs- und Genussmittel); Naturgeschichte der pflanzlichen Nahrungs- und Genussmittel mit Einschluss der pflanzlichen Waren- (Droguen-) kunde, sowie der wichtigsten Giftpflanzen durch zwei Semester, fünfstündig;

4. Toxikologie durch ein Semester, zweistündig;

5. gerichtliche Chemie und praktische Übungen in gerichtlicher chemischer Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich halbtägig, gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegs);

6. praktische Übungen in der physiologisch-chemischen Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich halbtägig, gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegs);

7. mikrobiologische Untersuchung des Wassers, der Nahrungs- und Genussmittel in praktischen Cursen nach Bedarf von etwa achtwöchentlicher Dauer;

8. Hygiene durch ein Semester, fünfstündig, und zwar:

a) Grundzüge der Physiologie des Stoffwechsels, Hygiene der Ernährung und der Kost;

b) Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Stoffwechsels der Mikrobien, der Gährung und Fäulnis, sowie der Krankheitserregung durch inficierte Nahrungs- und Genussmittel;

c) Hygiene des Bodens und des Wassers;

9. Gesetzeskunde, Organisation der Behörden, durch ein Semester, einstündig.

§ 15.

Jene Candidaten, welche chemische Technologie nicht schon während der vorbereitenden Hochschulstudien frequentiert haben und sich über den Erfolg nicht nach Maßgabe des § 12, lit. *c* der gegenwärtigen Verordnung ausweisen, haben

nebstdem auch chemische Technologie durch mindestens 2 Semester zu hören, zu welchem Zwecke sie sich gleichzeitig mit der Frequentierung der im § 14 aufgezählten Vorlesungen an der medicinischen Facultät, auch als außerordentliche Hörer an der chemisch-technischen Fachschule einer technischen Hochschule inscribieren können.

§ 16.

Die Professorencollegien der medicinischen Facultäten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Candidaten die Möglichkeit geboten werde, die vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen in dem festgesetzten Stundenausmaße zu frequentieren.

Die betreffenden an den Universitäten, beziehungsweise (§ 15) an den technischen Hochschulen bestehenden Laboratorien und Sammlungen sind diesen Studierenden innerhalb der erforderlichen, hiefür festzusetzenden Tageszeit offen zu halten.

B. Praxis.

§ 17.

Die im § 13 vorgeschriebene Praxis ist an jener allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel abzulegen, welche mit der Universität, an der das in den §§ 13 und 14 vorgeschriebene Fachstudium zurückgelegt wurde, in Verbindung steht.

Behufs Zulassung zur Praxis haben die Candidaten nebst den in den §§ 2, 3 und 10, beziehungsweise 11 und 12 bezeichneten Nachweisen auch den Nachweis zu erbringen, dass sie mindestens die im § 14, Punkt 1, 2, 3, 7 und 8 bezeichneten Vorlesungen und Übungen durch die vorgeschriebene Zeit frequentiert haben.

§ 18.

Die im § 14, Punkt 4, 5, 6 und 9 bezeichneten Vorlesungen und Übungen, sowie in dem im § 15 vorgesehenen Falle auch jene über chemische Technologie können allenfalls auch erst während der einjährigen Praxis an der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt absolviert werden.

§ 19.

Die näheren Bestimmungen über die Zulassung, die Rechte und Pflichten der Praktikanten an den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel werden durch die für diese Anstalten bestehende Dienstesinstruction getroffen.

Diplomsprüfung.

C. Diplomsprüfung (Staatsprüfung).

§ 20.

Für die im § 13 vorgesehene Diplomsprüfung (Staatsprüfung) wird in jeder Stadt, in welcher sich eine mit einer Universität in Verbindung stehende allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel befindet, eine besondere Prüfungscommission eingesetzt, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs jedes Jahr ernannt werden und nach Ablauf des Functionsjahres wieder bestellt werden können.

§ 21.

Die Prüfungen finden alljährlich im Mai und November statt.

Die erste Prüfung wird im Mai 1900 vorgenommen.

§ 22.

Die Candidaten, welche zur Diplomsprüfung zugelassen werden wollen, haben ihr gehörig instruiertes Gesuch im Laufe der ersten Hälfte des Monats April, beziehungsweise October an jene Landesbehörde zu richten, in deren Verwaltungsgebiet sie die Prüfung ablegen wollen.

Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung oder Abweisung der Candidaten und theilt denselben im zustimmenden Falle die Tage mit, an welchen sie die Prüfung abzulegen haben.

Nicht rechtzeitig einlangende oder mangelhaft instruierte Gesuche sind für den nächsten Prüfungstermin nicht mehr zu berücksichtigen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Diplomsprüfung steht den Candidaten der Recurs an das Ministerium des Innern offen, welches hierüber einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht entscheidet.

§ 23.

Um zur Ablegung der Diplomsprüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

a) der Nachweis der Eigenberechtigung und der Unbescholtenheit;

b) der Nachweis der allgemeinen Vorbildung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 der gegenwärtigen Verordnung;

c) der Nachweis der im § 3 vorgeschriebenen vorbereitenden Hochschulstudien und des Erfolges derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 10, sowie eventuell der §§ 11 und 12;

d) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13, 14 und 15 frequentierten fachlichen Hochschulstudien, welcher durch die testierten Meldungsbogen mit den Frequenzbestätigungen der betreffenden Professoren oder Docenten zu erbringen ist und

e) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13 und 17 zurückgelegte Praxis an einer allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, welcher durch ein vom Vorstande der Anstalt ausgestelltes Amtszeugnis zu erbringen ist.

§ 24.

Die Diplomsprüfung umfasst folgende Theilprüfungen:

1. Praktische Prüfung aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel.

2. Praktische Prüfung aus mikroskopischer und mikrobiologischer Untersuchung der Lebensmittel, Erkennung der pflanzlichen Lebensmittel.

Die mikrobiologische Untersuchung des Wassers und der Lebensmittel hat sich auf einfachere Untersuchungsverfahren zu beschränken.

3. Praktische Prüfung aus gerichtlicher chemischer Analyse.

4. Theoretische Prüfung aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde.

5. Theoretische Prüfung aus Hygiene (Ernährung und Kost; Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung von Gährung und Fäulnis; Boden, Wasser).

Gemeinsame Bestimmungen für die Qualificationsprüfung und die Diplomsprüfung.

§ 25.

Die einzelnen Theilprüfungen können in beliebiger, von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge abgelegt werden; es sind aber sämmtliche von einem Candidaten abzulegende Theilprüfungen beim selben Termine innerhalb 14 Tage zu absolvieren, widrigenfalls auch die bereits abgelegten Theilprüfungen in der Regel als nicht abgelegt zu betrachten sind.

Hat jedoch der Candidat den Termin einer oder mehrerer Theilprüfungen aus triftigen Abhaltungsgründen versäumt, worüber bei der Qualificationsprüfung das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät, bei der Diplomsprüfung die politische Landesbehörde zu entscheiden berufen sind, so ist ihm zur Nachholung der betreffenden Theilprüfungen ein besonderer neuer, möglichst nahe gelegener Termin zu bestimmen.

§ 26.

Jede Theilprüfung ist unter Aufsicht des Vorsitzenden von dem für das betreffende Fach bestellten Examinator vorzunehmen.

Der Vorsitzende hat das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Candidaten zu stellen.

Die Prüfungen werden öffentlich abgehalten. Dem Vorsitzenden steht jedoch das Recht zu, den Zutritt auf Fachinteressenten zu beschränken.

§ 27.

Der Erfolg der Prüfungen in den einzelnen Disciplinen wird durch die Calcule „ausgezeichnet“, „genügend“, „ungenügend“ qualificiert und von dem Examinator in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§ 28.

Keine Prüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Candidat auch nur in einem Gegenstande nicht genügt hat.

Wenn der Candidat nur in einer Theilprüfung nicht entsprochen hat, so kann er zu einer Verbesserungsprüfung bloß aus den Gegenständen der erfolglos gebliebenen Theilprüfung, und zwar bei der Qualificationsprüfung nach Ablauf von 2 Monaten, bei der Diplomsprüfung im nächsten halbjährigen Prüfungstermine zugelassen werden.

Erhält der Candidat bei der Verbesserungsprüfung abermals den Calcul „ungenügend", oder hat er bei der ersten Gesammtprüfung aus mehr als einer Theilprüfung nicht entsprochen, so kann er, insoferne ihm überhaupt die Ablegung der Gesammtprüfung obliegt, nur zur Wiederholung der ganzen Gesammtprüfung und in keinem Falle vor Ablauf eines halben Jahres zugelassen werden.

Die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Prüfung wiederholt werden darf, obliegt, unter Beachtung der im Absatz 2 und 3 bezeichneten Mindestausmaße, der Prüfungscommission.

Die Verbesserungs- und Wiederholungsprüfungen müssen in jedem Falle vor derjenigen Commission abgelegt werden, von welcher der Candidat reprobiert wurde.

Keine Theilprüfung kann mehr als zweimal wiederholt werden. Misslingt auch die dritte Prüfung, so ist der Candidat von der Zulassung zum speciellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker, beziehungsweise von der Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten für immer ausgeschlossen.

§ 29.

Erscheint der Candidat als approbiert, so wird, wenn es sich um eine Gesammtprüfung handelt, vom Vorsitzenden aus der Qualification der Erfolg der Theilprüfungen in einem Schlusscalcul constatiert, ob sich der Candidat als „befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt" erwiesen hat.

Der Schlusscalcul „mit Auszeichnung befähigt" ergibt sich, wenn der Candidat bei der Mehrzahl der Theilprüfungen den Calcul „ausgezeichnet" erhalten hat.

§ 30.

Jeder Prüfungscandidat hat vor der Ablegung der Prüfung nebst dem Betrage für den Stempel des Prüfungszeugnisses, beziehungsweise Diploms, eine Taxe, und zwar hinsichtlich der Qualificationsprüfung bei der Quästur, hinsichtlich der Diplomsprüfung bei der politischen Landesbehörde gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Wer die Taxe nicht 24 Stunden vor Eintritt des Prüfungstermines erlegt, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

Versäumt ein Candidat den ihm für eine Theilprüfung angesetzten Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund, so verfällt die von ihm für die ganze Prüfung erlegte Taxe.

§ 31.

Die Taxe für eine Gesammtprüfung beträgt 35 Gulden. Hievon erhalten der Vorsitzende 10 Gulden und der Examinator bei jeder einzelnen Theilprüfung 5 Gulden. Bei der Qualificationsprüfung fließen 5 Gulden in den Universitätskanzleifond.

Sind in den im § 12 bezeichneten Fällen nur einzelne Theilprüfungen der Qualificationsprüfung abzulegen, so ist der Taxbetrag so zu bemessen, dass der Vorsitzende und jeder Examinator, sowie der Universitätskanzleifond die im ersten Absatze bestimmten Beträge empfangen.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Theilprüfungen ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit der Vorsitzende und jeder bei der Wiederholungsprüfung fungierende Examinator die Hälfte der im ersten Absatze bezeichneten Beträge erhält. Der Beitrag an den Universitätskanzleifond entfällt bei diesen Prüfungen.

§ 32.

Das Ergebnis jeder Theilprüfung wird dem Candidaten sofort öffentlich bekanntgegeben.

Diplomsausfertigung.

§ 33.

Über die Diplomsprüfung ist, und zwar auch wenn sie misslungen ist, ein Protokoll aufzunehmen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und sämmtlichen betheiligten Examinatoren zu unterfertigen ist, hat die Gegenstände jedes einzelnen Prüfungsactes, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebnis jeder Theilprüfung und den Schlusscalcul, eventuell die dem Candidaten bestimmte Frist zur Wiederholung der Prüfung zu enthalten.

Die politische Landesbehörde fertigt auf Grund der Censur „mit Auszeichnung befähigt“ oder „befähigt“ dem Candidaten das Diplom eines Lebensmittelexperten nach Formular 3 in der Sprache, in welcher die Prüfung abgelegt wurde, aus oder trifft bei ungünstigem Prüfungserfolge über das Gesuch des Diplomswerbers die abweisende Verfügung. Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebnis, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem Meldungsbogen und auf dem Amtszeugnisse der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel [§ 23, lit. *d)* und *e)*] ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Badeni m./p. **Gautsch** m./p.

Formular 1.

Qualifications-Prüfung

für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr............................, geboren zu............... in...........
hat die zum Eintritte in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker mit der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 234) vorgeschriebene Qualificationsprüfung, und zwar

die praktische Prüfung aus Chemie am..........189. mit......Erfolge,

die theoretische Prüfung aus Chemie am.........189. mit......Erfolge,

die theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik am........... 189. mit ...... Erfolge,

die theoretisch-praktische Prüfung aus Physik am........ .... 189. mit ...... Erfolge,

daher die Gesammtprüfung mit dem Schlusscalcul: „................befähigt" abgelegt.

Vom Decanate der philosophischen Facultät
der k. k. Universität
.............am..............189.

(L. S.)

....

d. Z. Decan.

Formular 2.

Qualifications-Prüfung

für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr..............................., geboren zu............... in..........
hat die zum Eintritte in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker behufs Ergänzung seiner sonstigen Prüfungszeugnisse nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 234) erforderliche Qualificationsprüfung, und zwar die .... Prüfung aus .... am ....189. mit .... Erfolge

....

abgelegt.

Vom Decanate der philosophischen Facultät
der k. k. Universität
.............am..............189.

(L. S.)

....

d. Z. Decan.

Formular 8.

DIPLOM.

Herr.......... ...., geboren zu............... in..........
hat die mit der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 234) vorgeschriebene Staatsprüfung für Lebensmittelexperten vor der Prüfungscommission in....................., und zwar die Theilprüfung:

aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel am...........19.. mit........Erfolge,

aus mikroskopischer und mikrobiologischer Untersuchung der Lebensmittel am...............19.. mit........Erfolge,

aus gerichtlicher chemischer Analyse am.....................19.. mit........Erfolge,

aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde am...............19.. mit........Erfolge,

aus Hygiene am..................19.. mit........Erfolge abgelegt und wird demnach zur Ausübung der Thätigkeit eines Lebensmittelexperten ....befähigt erkannt.

..........am.................19..

(L. S.) Der k. k. Statthalter.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 5. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. Jänner 1896, Z. 28274 ex 1895 *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rossmanith, Elemente der Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen. Lehr- und Übungsbuch für die II., III. und IV. Realclasse. Neu bearbeitet von Karl Schober. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 fl. 30 kr.

In 5. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 6. December 1894, Z. 27317 **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rossmanith, Geometrische Formenlehre. Ein Leitfaden für den geometrischen Anschauungsunterricht in der I. Realclasse. Bearbeitet von Karl Schober. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 35 kr., gebunden 55 kr.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 71.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 3.

In 11. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. December 1895, Z. 28802 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 12. October 1897, Z. 24346.)

Hassek Oskar von, Elementargrammatik der italienischen Sprache. 2. Auflage. Triest 1897. Schimpff. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1897, Z. 26173.)

Wallentin, Dr. I. G., Trattato di Fisica per le classi superiori delle scuole medie e degli altri istituti affini, versione eseguita sulla decima edizione tedesca da Francesco Postet. Con 239 figure intercalate nel testo. Trient. Verlag von G. B. Monauni. 1897. Preis, geheftet 4 K, gebunden 4 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. October 1897, Z. 22738.)

Lehrmittel.

Röttinger Josef, Vorlagen über Herde. Zum Gebrauche für Schlosser, Feuerungsmaschinisten, Herdmacher und Maurer, sowie als Unterrichtsbehelf an Gewerbe- und Fortbildungsschulen. 4 Hefte mit je 17 Blatt. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Heftes 4 Gulden.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Staats-Gewerbeschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1897, Z. 15881.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 35.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1897, Z. 23700.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I., II. und III. Classe des Privat-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen für das Schuljahr 1897/98 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1897, Z. 25617.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Ludwig **Piwonka**, zuletzt Lehrer in Jatwięgi in Galizien
(Ministerial-Act Z. 14933 ex 1897), und

Marie **Rissl**, Unterlehrerin in Hořowitz
(Ministerial-Act Z. 26295 ex 1897).

Jahrgang 1897. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1897.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1898 beginnt der dreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1898 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 59. Gesetz vom 23. September 1897, betreffend die Änderung des § 75 der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864. Seite 492.

Nr. 59.

Gesetz vom 23. September 1897 *),

betreffend die Änderung des § 75 der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 75 der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben, und hat künftig zu lauten:

§ 75.

Von den Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;
2. öffentliche Schullehrer bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen;
3. Seelsorger bezüglich ihrer gesetzlichen Congrua, unbeschadet des Rechtes des Landes und der Gemeinden, von dem nach § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, zu fatierenden und den directen landesfürstlichen Steuern unterliegenden Einnahmen der Seelsorger Zuschläge und Gemeindeumlagen vorzuschreiben und einzuheben;
4. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einem Gewerbsunternehmen fließenden Einkommens.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Budapest, 23. September 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

---

*) Enthalten in dem am [illegible] October 1897 ausgegebenen XXX. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Salzburg unter Nr. [illegible], Seite [illegible].

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha, Anfangs-Unterricht in der israelitischen Religion. I. Stufe. 4. verbesserte Auflage. Verlag von Jakob B. Brandeis. Prag 1897. Preis, cartoniert 20 kr.

Dieses von der israelitischen Cultusgemeinde in Prag für zulässig erklärte Lehrbuch kann zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der genannten Cultusgemeinde und bei gleicher Zulassung seitens der betreffenden Cultusgemeinde auch an anderen Volksschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1897, Z. 23463.)

Singübungen und Lieder für die Oberclassen der Volksschulen. 6., 7. und 8. Schuljahr. Ausgabe in einem Hefte. Bearbeitet von Rudolf Heissenberger und Genossen. Baden 1897. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Gebunden 45 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1897, Z. 23028.)

b) Für Bürgerschulen.

Močnik, Rechenbuch für die zweite Classe der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1898. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1897, Z. 26061.)

Kretschmeyer, Dr. Franz Josef, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. III. Theil. Mit 24 in den Text gedruckten Abbildungen. 6. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1898. Preis, geheftet 85 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1897, Z. 23600.)

Inhalt. Nr. 59. Gesetz vom 23. September 1897, betreffend die Änderung des § 75 der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864. Seite 492.

Nr. 59.

Gesetz vom 23. September 1897 *),

betreffend die Änderung des § 75 der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 75 der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben, und hat künftig zu lauten:

§ 75.

Von den Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;
2. öffentliche Schullehrer bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen;
3. Seelsorger bezüglich ihrer gesetzlichen Congrua, unbeschadet des Rechtes des Landes und der Gemeinden, von dem nach § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, zu fatierenden und den directen landesfürstlichen Steuern unterliegenden Einnahmen der Seelsorger Zuschläge und Gemeindeumlagen vorzuschreiben und einzuheben;
4. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einem Gewerbsunternehmen fließenden Einkommens.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Budapest, 23. September 1897.

Franz Joseph m./p.

Badeni m./p.

*) Enthalten in dem den 11. October 1897 ausgegebenen XIX. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Salzburg, unter Nr. 25, Seite 85.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha, Anfangs-Unterricht in der israelitischen Religion. I. Stufe. 4. verbesserte Auflage. Verlag von Jakob B. Brandeis. Prag 1897. Preis, cartoniert 20 kr.

Dieses von der israelitischen Cultusgemeinde in Prag für zulässig erklärte Lehrbuch kann zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der genannten Cultusgemeinde und bei gleicher Zulassung seitens der betreffenden Cultusgemeinde auch an anderen Volksschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1897, Z. 23463.)

Singübungen und Lieder für die Oberclassen der Volksschulen. 6., 7. und 8. Schuljahr. Ausgabe in einem Hefte. Bearbeitet von Rudolf Heissenberger und Genossen. Baden 1897. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Gebunden 45 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1897, Z. 23028.)

b) Für Bürgerschulen.

Močnik, Rechenbuch für die zweite Classe der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1898. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1897, Z. 26061.)

Kretschmeyer, Dr. Franz Josef, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. III. Theil. Mit 24 in den Text gedruckten Abbildungen. 6. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1898. Preis, geheftet 85 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1897, Z. 23600.)

c) Für Mittelschulen.

Mayer, Dr. Franz Martin, Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie (Vaterlandskunde) für die IV. Classe der Mittelschulen. 4. verbesserte Auflage. Mit 39 Text-Abbildungen, 2 Wappentafeln und einer Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Farbendruck. Wien und Prag. 1896. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h (gegen geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h der früheren Auflage).

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1897, ad Z. 11615 ex 1896.)

Sobek Fr., Všeobecný zeměpis. Díl druhý pro druhou a třetí třídu škol gymnasijních a druhou až čtvrtou třídu realní. 4. Auflage. Prag 1898. I. L. Kober. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1897, Z. 26330.)

Sedláček, Dr. Josef, Logika pro střední školy. Prag 1897. J. Otto. Preis 85 kr., gebunden 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1897, Z. 27957.)

Štritof Anton, Deutsches Lesebuch für die 1. und 2. Classe slovenisch-utraquistischer Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 2 K 40 h, gebunden 2 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche bei dem Unterrichte an slovenisch-utraquistischen Mittelschulen und verwandten Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1897, Z. 26252.)

Kušar Marcel, Čitanka za III. razred srednjih škola. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 2 K 86 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1897, Z. 26775.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 159.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 258.

Weizmann Karl, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. Buchdruck und stenographischer Theil. 4. erweiterte und verbesserte Auflage. Selbstverlag. In Commission bei Bermann und Altmann. Wien 1897. Preis, gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vorhergehende Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. October 1897, Z. 27267.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Šimek Josef, Dra. Ant. Tilla Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. II. Theil, 2. Auflage. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 60 kr., gebunden 85 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1897, Z. 27392.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Dolejš Karl, Živnostenské písemnictví. Učebnice žákům průmyslových škol prokračovacích, řemeslnických, odborních a mistrovských, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 6. verbesserte und vermehrte Auflage. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, allgemeinen Handwerkerschulen, gewerblichen Fachschulen und Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. October 1897, Z. 25599.)

f) Für commercielle Lehranstalten.

Wolfrum Max., Leitfaden der doppelten Buchhaltung nebst dem Wichtigsten aus der Lehre der Conto-Corrente-Zinsrechnung für kaufmännische Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte. Gablonz a. d. N. Druck und Verlag von Hermann Rössler. Preis 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. October 1897, Z. 25396.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 411.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 371.

Lehrmittel.

Storck Josef, Ritter von, Die Pflanze in der Kunst. Wien. R. v. Waldheim.

Von diesem Werke *) ist erschienen:

Supplementheft I, enthaltend die Blätter Nr. 7 zu den Heften I—VI des bezeichneten Werkes.

Auf das Erscheinen dieses Heftes, welches, wie alle vorangehenden Hefte, von Schulen auch im Wege des k. k. Schulbücher-Verlages in Wien bezogen werden kann, werden die Kunst- und Staats-Gewerbeschulen, die Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 3. November 1897, Z. 26591.)

Roller Em. Joh., Materialien für den Violin-Unterricht. Eine Auswahl methodisch geordneter Übungen, Tonstücke, Volks- und Opernmelodien, Duette etc. Mit besonderer Rücksicht auf Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. 2. vermehrte Auflage. II. Theil. Troppau. Buchholz und Diebel. Preis jedes Theiles 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne des Punktes 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 22) zum Gebrauche beim Musikunterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1897, Z. 26871.)

Häkelmuster. Album der Wiener Mode. 3. Auflage, und
Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage.

Wien, Leipzig, Berlin, Stuttgart 1897. Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, vormals „Wiener Mode". Preis jedes dieser Werke 1 fl. 20 kr.

Diese beiden Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen, an Lehrerinnenbildungsanstalten, sowie an gewerblichen Lehranstalten für Mädchen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1897, Z. 25601.)

Barabasz Stanislaus, Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau, Flachornamente von den Krakauer Kunst-Denkmälern des XV. und XVI. Jahrhunderts. I. und II. Theil mit je 25 Tafeln. Krakau 1897. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis eines Theiles 12 fl.

Dieses Werk, dessen Blätter mit den entsprechenden Aufschriften in polnischer und deutscher Sprache versehen sind, wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1897, Z. 16034.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 430.

Rothaug J. G., Školní nástěnná mapa Europy. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 3,000.000.

I. Fysikalní mapa.

II. Politická mapa.

Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt in Wien. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1897, Z. 25280.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der zweiclassigen städtischen Handelsschule in Melnik das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 27. October 1897, Z. 22126.)

Akademie der bildenden Künste in Wien.

Frequenzausweis für das Sommersemester 1897 und das Wintersemester 1897/98.

Schule	Sommersemester 1897		Wintersemester 1897/98	
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	62	30	66	29
Allgemeine Bildhauerschule	38	9	33	13
4 Specialschulen für Historienmalerei	27	—	32	—
1 Specialschule „ Landschaftsmalerei	8	2	9	—
1 „ „ Kupferstecherei	4	—	4	1
1 „ „ Graveur- und Medailleurkunst	3	—	2	—
2 Specialschulen für Architektur	37	—	38	—
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	28	—	29	—
Summe	207	41	213	43
	248		256	

Kunstakademie in Prag.

Frequenzausweis für das Wintersemester 1897/98.

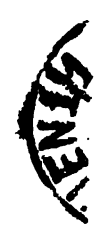
Schulen	Schüleranzahl	
	Maler	Bildhauer
Vorbereitungscurs	20	—
Specialschule für figurale Malerei des Prof. von Brožik	9	—
" " " " " " Hynais	7	—
" " Landschaftsmalerei " " Mařák	10	—
" " Bildhauerei " " Myslbek	—	9
" " figurale Malerei " " Pirner	16	—
" " " " " " Ženíšek	11	—
Summe	73	9
Gesammtsumme	82	

Kunstschule in Krakau.

Frequenzausweis für das Wintersemester 1897/98.

Jahrgang des Studiums	Allgemeine Zeichenschule		Malerschule		Abtheilung für Modellieren		
	ordentliche Schüler	außerordentliche Schüler und Hospitanten	ordentliche Schüler	außerordentliche Schüler und Hospitanten	ordentliche Schüler	außerordentliche Schüler und Hospitanten	
I.	7	3	5	—	7	—	
II.	6	2	5	—	—	—	
III.	8	3	—	—	—	—	
Zusammen	21	8	10	—	7	—	46 { 38 ordentliche Schüler, 8 außerordentliche Schüler
Frequenz 1896/97	38	3	17	1	4	1	64 { 59 ordentliche Schüler, 5 außerordentliche Schüler

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.



Jahrgang 1897. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1897.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr von Gautsch!

Indem Ich die Demission des Gesammtministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder annehme, ernenne Ich Sie zu Meinem Ministerpräsidenten für diese Königreiche und Länder und sehe Ihren Anträgen bezüglich der Bildung des neuen Ministeriums ehestens entgegen.

Wien, am 28. November 1897.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Lieber Freiherr von Gautsch!

Ich enthebe Sie über Ihre Bitte in Gnaden von der Leitung Meines Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Wien, am 30. November 1897.

Franz Joseph m./p.

Badeni m./p.

Lieber Sectionschef Graf Baillet de Latour!

Ich ernenne Sie zu Meinem Minister für Cultus und Unterricht.

Wien, am 30. November 1897.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Inhalt. Allerhöchste Handschreiben Sr. k. und k. Apostolischen Majestät.
Nr. 60. Gesetz vom 30. December 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, wodurch die §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden. Seite 500.

Nr. 60.

Gesetz vom 30. December 1896 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns,

wodurch die §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876 **) (G.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 18), betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876 **) (G.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 18), betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Österreich ob der Enns befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der Erbanfall nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt und eine staatliche Erbgebür bemessen wird, ein Beitrag an den oberösterreichischen Landesschulfond zu entrichten.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Schulfondsbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Oberösterreich gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Oberösterreichs übertragen wurde.

§ 2.

Dieser Beitrag wird von den reinen Erbtheilen oder Vermächtnissen, und zwar von solchen bis 4000 Gulden mit $^4/_{10}$ Percent, von solchen von 4000 Gulden bis 20.000 Gulden mit $^5/_{10}$ Percent und von solchen über 20.000 Gulden mit $^8/_{10}$ Percent bemessen.

Für jene Erben und Vermächtnisnehmer, welche eine staatliche Erbgebür von 4 beziehungsweise 8 Percent zu entrichten haben, erhöht sich der Schulfondsbeitrag auf das Doppelte.

---

*) Enthalten in dem den 26. Juli 1897 ausgegebenen XI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns unter Nr. 22, Seite 33.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Nr. 26, Seite 110.

Die der Bemessung zu unterziehenden Beträge sind, wie bei Bemessung der staatlichen Übertragungsgebür, auf durch 20 theilbare Beträge abzurunden, wobei die einem gleichen Percente unterliegenden Quoten gemeinsam zu berechnen sind.

§ 3.

Befreit von diesem Beitrage sind:

a) Alle Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen zugunsten öffentlicher Volks- und Bürgerschulen Oberösterreichs;

b) alle Verlassenschaften, aus denen infolge letztwilliger Anordnung dem oberösterreichischen Landesschulfonde soviel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmaße betragen würde.

Ist der letztwillig dem Landesschulfonde zugedachte Betrag geringer als die nach diesem Gesetze entfallende Abgabe, so wird ersterer in letztere eingerechnet.

§ 6.

Der Schulfondsbeitrag wird für Rechnung des oberösterreichischen Landesschulfondes von denjenigen Behörden bemessen und eingehoben, welchen die Bemessung der Vermögens-Übertragungsgebür zusteht.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögens-Übertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum Landesschulfonde im Baren zu bezahlen und sich hierüber vor Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Die Gerichte haben halbjährige Verzeichnisse der im Laufe des Semesters eingeantworteten Verlassenschaften an die Landesbuchhaltuug einzusenden.

Welche Behörde des Landes im Falle der sub § 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulfondsbeitrages zu berufen ist, wird des näheren im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und haben auf alle Fälle Anwendung zu finden, bei welchen der Tod des Erblassers nach diesem Tage eingetreten ist. Früher angefallene Verlassenschaften unterliegen dem Gesetze vom 9. Juni 1876 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 18) in dessen bisheriger Fassung.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz betraut.

Wien, am 30. December 1896.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p. **Biliński** m./p. **Gleispach** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. III. Theil. (Für das 6., 7. und 8. Schuljahr.) Mit 56 Abbildungen. 49. erweiterte und verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1898. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Dieses Lese- und Sprachbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1897, Z. 25782.)

Marhan M. a **Nagel** J., Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání ve trojtřídních školách obecných.

1. Heft, gebunden 30 h.
2. „ „ 50 h.
3. „ „ 50 h.
4. „ „ 40 h.
5. „ „ 60 h.

Prag und Wien 1897, Tempsky.

Diese Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen der bezeichneten Kategorie mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. November 1897, Z. 22713.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Synesius und Fischer Eberhard, Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, biblischen Beispielen und Kirchenliedern für die evangelischen Kinder an Volks- und Bürgerschulen. Aussig 1897. Im Selbstverlage der Verfasser. Preis 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte Augsburger Bekenntnisses an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1897, Z. 29358.)

c) Für Bürgerschulen.

Močnik, Rechenbuch für die zweite Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1898. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1897, Z. 28951.)

Pokorny, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Bearbeitet von Josef Gugler. I. Stufe. 12. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, gebunden 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. November 1897, Z. 26351.)

Hofmann Mik. a Leminger Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. III. Stufe. Prag 1898. I. L. Kober. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1897, Z. 27180.)

Marchel Franz, Italienische Grammatik. II. Theil. Innsbruck 1897. Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. Preis, gebunden 1 fl. 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1897, Z. 23523.)

d) Für Mittelschulen.

Mach, Dr. E., Grundriss der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. 3. verbesserte Auflage. Bearbeitet von Dr. Karl Habart. Wien und Prag, 1898. Tempsky. Preis, geheftet 95 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1897, Z. 28359.)

Vrhovec Ivan, Zemljepis za prvi gimnazijski razred. Laibach 1897. Blasniks Nachfolger. Preis, geheftet 54 kr., gebunden 60 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, an welchen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1897, Z. 24699.)

e) Für commercielle Lehranstalten.

Weizmann Karl, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie nach dem gegenwärtigen Stande des Systems. 4. erweiterte und verbesserte Auflage. Wien 1897. Verlag des Verfassers. In Commission bei Bermann und Altmann. Preis, gebunden 1 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1897, Z. 29112.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 243.

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

Lehr- und Lesebuch für Schüler an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen. Herausgegeben von Johann W. Holczabek, Anton Katschinka und Johann Klausberger. 8. verbesserte Auflage. Wien 1897. Karl Graeser. Preis, cartoniert 1 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial Erlass vom 24. November 1897, Z. 28453.)

Řehořovský Václav, Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 4. unveränderte Auflage. Prag 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 70 h.

Diese neue, unveränderte Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und an allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1897, Z. 27263.)

Lehrmittel.

Storck Josef, Ritter von, Figurale Vorlageblätter für den Zeichenunterricht an Realschulen, Gymnasien und kunstgewerblichen Fachschulen. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von —. I. Lieferung. Vollständig in 10 Lieferungen, von denen jährlich 1 bis 2 zu je 4 in Heliogravure ausgeführten Tafeln auf starkem Cartonpapier im Formate 51/37 *cm* (Köpfe in Lebensgröße) ausgegeben werden. Verlag von R. v. Waldheim in Wien. Preis einer Lieferung 6 fl.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und kunstgewerblichen Fachschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. November 1897, Z. 24411.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 105.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1897, Z. 28016.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1897, Z. 28075.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Lemberg in ihrer bisherigen Zusammensetzung für die Studienjahre 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1897, Z. 29457.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der dreiclassigen Privat-Volksschule im katholischen Waisenhause in Linz (vom Schuljahre 1897/98 an)

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1897, Z. 29663),

der vom Institute der Schulschwestern im Regelhause zu Hallein erhaltenen zweiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Alm (vom Schuljahre 1897/98 an),

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1897, Z. 28082),

der von dem Vereine „Ústřední Matice školská v Praze“ erhaltenen Privat-Volksschule in Malthenern

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1897, Z. 26821) und

der einclassigen Privat-Volksschule im Waisenhause zu Gottschee (vom Schuljahre 1897/98 an).

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1897, Z. 28052.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Moosbrugger**, zuletzt Lehrer in Bezau
(Ministerial-Act Z. 28663 ex 1897),

Leo **Dallago**, zuletzt Aushilfslehrer in Pieve di Livinallongo (Tirol)
(Ministerial-Act Z. 28508 ex 1897), und

Josef **Moll**, zuletzt Lehrer in Reuthe in Vorarlberg
(Ministerial-Act Z. 28664 ex 1897).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1897.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1898 beginnt der dreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1898 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 61. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1897 an alle politischen Landesstellen, betreffend die Modalitäten der Ausfolgung der zur Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien im Falle des Beginnes der Prüfung nach Zurücklegung von sieben Semestern der Universitätsstudien auf Grund der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897. Seite 508.

Nr. 61.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1897, Z. 28730,

an alle politischen Landesstellen,

betreffend die Modalitäten der Ausfolgung der zur Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien im Falle des Beginnes der Prüfung nach Zurücklegung von sieben Semestern der Universitätsstudien auf Grund der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897, Vdgs.-Bl. Nr. 50.

Die mit dem hierortigen Erlasse vom 13. November 1894, Z. 20536, Vdgs.-Bl. Nr. 43 für die Fälle der Anwendung der Bestimmung des § 17 der hierortigen Verordnung vom 12. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 46, Vdgs.-Bl. Nr. 25 normierten besonderen Ausfolgungsmodalitäten der behufs Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien werden auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen die fragliche Prüfung nunmehr auf Grund des Artikels II der hierortigen Verordnung vom 30. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 220. Vdgs.-Bl. Nr. 50, bereits nach Zurücklegung von sieben Semestern der erforderlichen Universitätsstudien begonnen wird.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfasst. Wien 1897. Verlag bei Manz. Preis, broschiert 20 kr., cartoniert 25 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1897, Z. 29967.)

b) Für Bürgerschulen.

Villicus Franz und Schiebel Edmund, Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Zweite Classe. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1897, Z. 30523.)

c) Für Mittelschulen.

Hochstetter, Dr. F. v. und **Bisching,** Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der österreichischen Realschulen. 13. im wesentlichen unveränderte Auflage nach der im Jahre 1895 erschienenen neubearbeiteten Ausgabe von Dr. Franz Toula und Dr. Anton Bisching. Wien 1898. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die elfte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. December 1897, Z. 29919.)

Barwiński Alexander, Виїмки з народної літератури україньско-рускої XIX. віку для висших кляс середних шкіл. (Auszüge aus der nationalen ukrainisch-ruthenischen Literatur des XIX. Jahrhundertes für die Oberclassen der Mittelschulen.) II. Theil. 2. ergänzte und umgearbeitete Auflage. Lemberg, 1896. Verlag des Landesfondes. Preis 2 fl. 20 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen der Bukowina, in denen die ruthenische Sprache gelehrt wird, zugelassen.

Gleichzeitig wird richtiggestellt, dass der mit hierortigem Erlasse vom 8. December 1895, Z. 8614 ex 1894 **) approbierte Theil des genannten Lesebuches als erster Theil desselben zu gelten hat.

(Ministerial-Erlass vom 5. December 1897, Z. 30181.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Najvažniji zakoni o pučkim učionicama sa nastavnim osnovama za kraljevinu Dalmaciju.

Le più importanti leggi sulle scuole popolari coi piani d' insegnamento per il regno della Dalmazia.

Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1897. Preis in Leinwand gebunden 3 K.

Diese zunächst für den Unterrichtsgebrauch in der Schulpraxis an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten des Königreiches Dalmatien bestimmte Sammlung der wichtigsten Volksschulgesetze und Lehrpläne in kroatischer und italienischer Sprache wird zum Unterrichtsgebrauche an den genannten Lehranstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1897, Z. 29697.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 256.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 399.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem [illegible] Franz Joseph-[illegible] [illegible] im Sinne des § 11 des [illegible] vom [illegible] 1867 [illegible] für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen [illegible]

Ministerial-Erlass vom [illegible] December 1867 [illegible]

Der Minister für Cultus und Unterricht hat [illegible] vom Schuljahre 1867/8 an [illegible]

Ministerial-Erlass vom [illegible] December 1867 [illegible]

[illegible]

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povėstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 15¾ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Verordnungsblatt

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1897.

Jahrgang 1897. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December 1896 dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Josef Gauby das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1896 dem Landesschulinspector Anton Maresch aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1896 bei dem Kathedralcapitel in Parenzo den Domherrn und Consistorialrath Johann Baptist Pesante in Parenzo zum Domdechant und den Domherrn beim Kathedral-Capitel in Pola Emanuel Pacovich zum Domherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1896 den Consistorialrath Johann Baptist Hauser zum Ehrendomherrn bei dem Kathedral-capitel in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1896 den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Lorenz Müller zum Director der Staats-Realschule in Rovereto a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Dr. Franz Heinz zum Ministerial-Vicesecretär und den Bezirkscommissär der Statthalterei für Dalmatien Dr. Alexander Ritter Pessič von Košnadol zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirkscommissär der Statthalterei für Dalmatien Victor Grafen Attems-Heiligenkreuz, den Bezirkscommissär der Statthalterei für Böhmen Rudolf Freiherrn von Kraus, den Bezirksgerichts-Adjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel in Wien Dr. Leo Schedlbauer und den Landesregierungs-Concipisten der Landesregierung für Kärnten Rudolf Freiherrn von Klimburg zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Großindustriellen Adalbert Ritter von Lanna in Prag als Beirath für das gewerbliche Unterrichtswesen in Böhmen bezeichnet.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diplomes der Maschinenbauschule an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der Mathematik an dieser Hochschule Dr. Moriz **Allé**, der ordentliche Professor der Utilitäts-Baukunde an der erwähnten Hochschule Oberbaurath Christian **Ulrich** und der außerordentliche Professor der Baumechanik und graphischen Statik an derselben Hochschule Rudolf F. **Mayer**,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Makarska und Metković der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Matthäus **Ivančević**,

zum Kanzleisecretär

an der k. k. Kunstakademie in Prag der Conceptsbeamte der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Böhmen Josef **Kauble**,

zum Amanuensis

am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien der Dr. Friedrich von **Schönbach**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der provisorische Übungsschulunterlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Josef **Weber**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Triest der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Rüdiger **Solla**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa der Schulleiter in Borgo grande Augustin **Zuviteo**,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei in Jägerndorf der vertragsmäßig bestellte Lehrer dieser Anstalt Franz **Schubert**, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Hubert **Peters** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie an der genannten Facultät und

den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag, die von dem Privatdocenten Dr. Cäsar **Pomeranz** an der philosophischen Facultät der Universität in Wien

erworbene venia legendi für Chemie

für die philosophische Facultät der deutschen Universität in Prag als giltig anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der Volksschule in Knittelfeld Cajetan **Glanzer** und

dem Oberlehrer der Knaben-Volksschule und Leiter der Mädchen-Volksschule in Luttenberg Johann **Robić** den Directortitel und

die erledigte Religionslehrerstelle an der Staats-Realschule in Rovereto dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Trient Alois **Rosati** und

eine wirkliche Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Triest dem Professor am Staats-Gymnasium in Saaz Josef **Blasig** verliehen und

den Hilfslehrer an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Dr. Phil. Emerich **Selch** als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Glas- und Metallindustrie in Steinschönau bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Elisabeth-Gymnasium in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und auf Quinquennalzulagen, zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien gelangen lassen.

An den **nachbenannten Staats-Gymnasien in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 je eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) am k. k. Staats-Gymnasium im III. Wiener Bezirke;
2) am k. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Wiener Bezirke;
3) am k. k. Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Bezirke.

Dabei wird bemerkt, dass bezüglich der unter 3) genannten Stelle die Lehrbefähigung für Deutsch als Hauptfach unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug begründet.

Bewerber um diese drei Stellen haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe zu überreichen.

Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke Wien's** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Auf verspätet hier einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **Staats-Gymnasium in Brüx** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche die Lehrbefähigung aus philosophischer Propädeutik in Verbindung mit classischer Philologie im Sinne des Artikels VI, Punkt 1, lit. f, der bestehenden Prüfungsvorschrift nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Čáslau** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle eines wirklichen Lehrers der katholischen Religion mit dem Gehalte von 525 Gulden und der Activitätszulage von 200 Gulden jährlich zur Besetzung.

Die gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine provisorische Lehrstelle für die Fachgruppe Mathematik und Physik zur Besetzung.

Jenen Bewerbern, welche auch die Befähigung für philosophische Propädeutik nachweisen, wird unter sonst gleichen Umständen der Vorzug eingeräumt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge (jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen) verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** ist mit Beginn des II. Semesters 1896/97 eine Supplentenstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche bis 20. Jänner d. J. unmittelbar an die k. k. Gymnasial-Direction einzusenden.

An der **höheren Handelsschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für die Handelswissenschaften zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 300 Gulden und eine Subsistenzzulage von 100 Gulden verbunden. Der Gehalt wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschliesslich zum 25. Jahre derselben um je 250 Gulden erhöht.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich im Maximum auf 20 Stunden in der Woche; Mehrleistungen werden mit 100 Gulden jährlich für jede Wochenstunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt auf die ersten drei Jahre provisorisch gegen halbjährige Kündigung. Hat sich jedoch der zu berufende wirkliche Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Curatorium mittelst besonderer Verträge Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der Dauer der provisorischen Anstellung, sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen.

Für die Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihr an das Curatorium der höheren Handelsschule in Brünn stilisiertes Gesuch mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien, der erlangten Lehrbefähigung und bisherigen Verwendung bis 31. Jänner d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn, Regierungsrathe Eduard **Wilda**, dem Director der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg, Regierungsrathe Franz **Richter**, dem Director der Staats-Gewerbeschule in Prag, Regierungsrathe Johann **Tille** sowie dem Director der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrathe Camillo **Sitte** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1896 dem Dechant und Pfarrer in Böhmischkrut, fürsterzbischöflichen geistlichen Rathe und Ehrendomherrn Bernhard **Christen** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1896 dem Director der Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke in Wien Dr. Franz **Wallentin** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums im VI. Gemeindebezirke in Wien Josef **Steiner** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1896 dem Director des Staats-Gymnasiums im VIII. Gemeindebezirke in Wien Pius **Knöll** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1896 dem Adjuncten der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien Josef **Liznar** den Titel und Charakter eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1896 den Consistorialrath und Subregens des bischöflichen Priesterseminares in Linz Dr. Johann **Mayböck** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1896 den Cooperator in Pago Anton **Benzia** zum Canonicus bei dem Collegiatcapitel in Pago a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1896 den Director des Elisabeth-Gymnasiums in Wien Dr. August **Scheindler** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen ger..ht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1896 den Privatdocenten Dr. Johann **Loos** zum außerordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses-Stellvertreter

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der technischen Hochschule in Wien der emeritierte ordentliche Professor an dieser Hochschule, Hofrath Wilhelm Ritter von **Doderer**,

zu Mitgliedern

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Architekt und Dombaumeister Julius **Hermann** in Wien und der Professor an der Wiener Universität Dr. Wilhelm **Neumann**,

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der Utilitäts-Baukunde an der technischen Hochschule in Wien Oberbaurath Christian **Ulrich**, der Ministerialrath im k. k. Ministerium des Innern Emil Ritter von **Förster** und der Oberbaurath bei der k. k. Statthalterei für Niederösterreich Michael **Fellner**,

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Brünn der Oberbaurath bei der k. k. Statthalterei für Mähren Alexander **Schüller**,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz, Bezirksschulinspector Josef **Jahn**,

zum Custos

an der Universitätsbibliothek in Innsbruck der Scriptor an der Studienbibliothek in Salzburg Dr. Anton **Hittmair**,

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Gymnasium in Teschen der Supplent am Staats-Gymnasium in Linz Dr. Karl **Sigmund** und der Supplent am Staats-Gymnasium in Teschen Dr. Karl **Werber**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Krakau

auf Zulassung

des Dr. Vincenz **Lepkowski** als Privatdocent für Zahnheilkunde

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. August **Scheindler** dem Landesschulrathe für Niederösterreich zur Dienstleistung zugewiesen,

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Anton **Holeček** in die VIII. Rangsclasse befördert,

den k. k. Bezirksarzt in Příbram Dr. Franz **Vežvald** mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und der Schulhygiene an der dortigen Lehrerbildungsanstalt betraut,

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Sternberg Franz **Nitsche** den Directortitel verliehen und

den Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Hallstadt Julius **Schottenhaml** in gleicher Eigenschaft an die k. k. Fachschule in Villach versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k, Elisabeth-Gymnasium in Wien** kommt die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese, mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Stelle haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1897/98 gelangt

1. am deutschen Staats-Gymnasium in Prag-Neustadt (Stephansgasse) und
2. am Staats-Gymnasium in Eger

je eine neusystemisierte definitive Lehrstelle zur Besetzung, und zwar:

am deutschen Staats-Gymnasium in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach,

am Staats-Gymnasium in Eger für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit dem Beifügen, dass unter sonst gleichen Umständen an letzterer Anstalt die Lehrbefähigung für Turnen oder für Böhmisch einen Vorzug begründet.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

*

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Brüx (Böhmen)** ist mit Beginn des II. Semesters 1896/97 eine Supplentenstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche bis 31. Jänner d. J. unmittelbar an die k. k. Gymnasial-Direction einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Religionslehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in [illegible]** [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf später eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Böhmisch oder Französisch mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Böhmisch oder Französisch mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und Böhmisch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit einer der zulässigen Gruppen als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Görz** kommt mit Beginn des II. Semesters (16. Februar) eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Allfällige Bewerber haben ihre documentierten Gesuche unmittelbar an die Direction der Anstalt zu richten.

In Ermanglung geprüfter Candidaten werden auch ungeprüfte berücksichtiget.

An der **Communal-Handelsschule in Böhm.-Leipa** kommt mit 15. September 1897 eine Lehrstelle für Warenkunde, Handelsgeographie und Naturgeschichte zur Besetzung.

Gehalt: 1000 Gulden, Activitätszulage 200 Gulden.

Der Gehalt wird nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis inclusive zum 25. Jahre derselben um 200 Gulden erhöht. Die Lehrverpflichtung beträgt 22 Wochenstunden; eine Verwendung über diese Anzahl wird mit 50 Gulden per wöchentliche Stunde remuneriert.

Der Lehrer ist verpflichtet, sich auch an der mit der Handelsschule verbundenen kaufmännischen Fortbildungsschule verwenden zu lassen.

In Betreff der Dauer der Dienstzeit und hinsichtlich der Pensionsbehandlung finden die diesbezüglich für Lehrpersonen an Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch, gegen halbjährige Kündigung.

Besonders qualificierten Lehrern kann eine im Lehramte an Handelsschulen oder in der Praxis zugebrachte Zeit bis zu 5 Jahren als Dienstzeit angerechnet werden.

Die Herren Bewerber haben ihre mit dem Nachweise über ihre Lehrbefähigung für 2classige Handelsschulen (II. Fachgruppe), ihre persönlichen Verhältnisse und die bisherige Verwendung (curriculum vitae) belegten und an das Curatorium adressierten Gesuche bis längstens 31. Jänner d. J. an die Direction der Communal-Handelsschule in Böhm.-Leipa einzusenden.

An der **Handelsschule in Klagenfurt (staatlich subventionierte Communal-Anstalt)** werden mit Beginn des Schuljahres 1897/98 drei interne Lehrstellen besetzt, und zwar:

1) eine Lehrstelle für commercielle Fächer (Buchhaltung etc.),
2) eine Lehrstelle für deutsche und italienische Sprache und
3) eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Stenographie, Kalligraphie und Elementar-Rechnen.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein jährlicher Gehalt von 1000 Gulden, eine jährliche Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennien à 200 Gulden verbunden. Die Stellen sind dermalen provisorisch und werden nach drei Jahren definitiv verliehen. Hinsichtlich der Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Bewerber um die 1. Lehrstelle haben die Lehrbefähigung in der hiefür vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorgeschriebenen Art, Bewerber um die 2. und 3. Lehrstelle durch die abgelegte Mittelschul- oder Bürgerschul-Prüfung für die betreffenden Fächer, beziehungsweise für Stenographie, Kalligraphie und Elementar-Rechnen durch die abgelegte, entsprechende allgemeine Lehramtsprüfung nachzuweisen.

Die gehörig instruierten, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine belegten Gesuche sind bis 31. Mai d. J. an das Curatorium der Handelsschule in Klagenfurt einzusenden.

Im **Finanzconcepts-Dienste der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung** werden demnächst mehrere Conceptsadjuncten-Stellen der X. Diätenclasse mit 1100 Gulden Gehalt und 200 Gulden Zulage, zusammen 1300 Gulden, ferner mehrere Finanz-Conceptspraktikanten-Stellen mit dem Adjutum von 800 Gulden zur Besetzung gelangen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Taufscheine (Geburts-Zeugnis), dem Maturitäts-Zeugnisse, dem Absolutorium über die absolvierten juridischen Studien, den Staatsprüfungs-Zeugnissen (Rigorosum), dem Zeugnisse über ihre physische Tauglichkeit, ferner mit der Angabe ihrer Sprachkenntnisse versehenen Gesuche an die Landesregierung in Sarajevo zu richten. Von den bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern sind diese Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr., die Beilagen sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken zu versehen, und zwar: Taufschein (Geburts-Zeugnis), ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., das Maturitäts-Zeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., die Staatsprüfungs- beziehungsweise Rigorosum-Zeugnisse mit 1 Gulden und die Verwendungs-Zeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden, mit je 1 Gulden, sonstige mit 40 kr.

In Ermanglung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag im Baren beizuschließen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. die von dem Professoren-Collegium der Akademie der bildenden Künste in Wien vorgenommene Wahl Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs **Otto** zum Ehrenmitgliede der genannten Akademie a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. in Würdigung verdienstlicher Mitwirkung bei dem Baue des Universitäts-Haupt- und Bibliotheks-Gebäudes in Graz dem Advokaten daselbst Dr. Alexander **Wannisch** taxfrei den Adelstand, dem mit dem Titel und Charakter eines Baurathes bekleideten Oberingenieur im Ministerium des Innern Wilhelm Edlen von **Rezori** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem akademischen Bildhauer und Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz Hans **Brandstetter** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Bildhauer Hermann **Koch** in Wien das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen und zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Universitätsprofessor, Regierungsrathe Dr. Max Ritter von **Karajan** sowie der Baumeisterfirma Franz **Schönauer** und Karl **Kratochwil** in Graz der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. dem Domdechant des Olmützer Metropolitan-Capitels Dr. Josef **Hanel** den Orden der eisernen Krone II. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1896 dem Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Radautz und Oberlehrer an der städtischen Volksschule in Czernowitz Zacharias **Majerău** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. dem pensionierten Oberlehrer an der Volksschule in Rangersdorf Jakob **Veider** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der technischen Hochschule in Wien Franz **Toula** taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Heinrich **Heidlmair** und Dr. Adolf **Müller** zu Ministerial-Secretären extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. den Pfarrer in Gerolding Karl **Jenne** zum Domherrn des Kathedral-Capitels in St. Pölten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. den Pfarrer in Gata, Ehrendomherrn Thomas **Pivčević** und den Pfarrcooperator in Makarska, Ehrendomherrn Lorenz **Majstrović** zu Domherren bei dem Conkathedral-Capitel in Makarska a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. den Chorvicar und Pfarrcooperator bei dem Kathedral-Capitel in Lesina, Ehrendomherrn Josef **Grimani** zum Domherrn dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. den Militärpfarrer in Wien Theodor **Weigert** zum Ehrendomherrn bei dem Kathedral-Capitel in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Julius **Pohl** zum ordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. den Oberrechnungsrath im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht Adolf **Tschann** zum Rechnungsdirector a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hilfsämter-Director Josef **Neidl** zum Hilfsämter-Oberdirector und den Hilfsämter-Directions-Adjuncten Anton **Herzig** zum Hilfsämter-Director, dann den Kanzlei-Official Guido **Walland** zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten und den Kanzlisten Johann **Puttendörfer** zum Kanzlei-Official im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht den Rechnungsrath Johann **Gruber** zum Oberrechnungsrathe, die Rechnungs-Officiale Heinrich **Kopietz** und Johann **Strauss** zu Rechnungs-Revidenten, den Rechnungs-Assistenten Gustav **Schwabe** zum Rechnungs-Official und den Rechnungs-Praktikanten Ottokar **Halwa** zum Rechnungs-Assistenten ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bibliotheks-Praktikanten im Concretual-Status der Beamten des Archivs- und Bibliothekswesens der politischen Verwaltung Dr. Phil. Wilhelm Ritter von **Ambros** zum Archivsadjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien für den Rest der laufenden Functionsperiode der Revisor im reichsräthlichen Stenographen-Bureau und Vorstand des Stenographen-Bureaus des Wiener Gemeinderathes Karl **Weizmann** und der Rechnungsrevident im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Emil **Kramsall**,

zum Fachvorstand

der mechanisch-technischen Abtheilung an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Professor an dieser Anstalt Karl **Kordina**,

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Real- und Obergymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke die Professoren am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke Heinrich Koziol, Dr. Konrad Kürschner, Adolf Seidl, Josef Zycha, Dr. Victor Ritter von Kraus, Theodor Schulz, Ignaz Möller, Dr. Egyd Filek Edlen von Wittinghausen, Victor von Renner, Dr. Alfred Burgerstein, Emil Friedl, Alois Kornitzer, Dr. Andreas Washietl, Karl Tappeiner, Dr. Karl Vrba, Josef Beyer und Josef Wolny;

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei in Schluckenau der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Karl Teuber in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse,

an der k. k. Fachschule für Weberei in Zwittau der vertragsmäßig bestellte Zeichenlehrer an dieser Anstalt Franz Thomas in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Schlosserei in Swiątniki der vertragsmäßig bestellte Hilfslehrer an dieser Anstalt Adam Ungeheuer in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der XI. Rangsclasse,

an der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Hořic der k. und k. Bauadjunct Wenzel Weinzettl in Holics in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der IX. Rangsclasse,

an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Bechin der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Karl Židlický in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Eduard Spiegler und

des Dr. Johann Rille als Privatdocenten für Dermatologie und Syphilis an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Alois Walde als Privatdocent für vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck und

des Dr. Cyrill Studzinski als Privatdocent für ruthenische Sprache und Literatur an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an den Staats-Mittelschulen in Galizien in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor am Staats-Gymnasium in Bochnia Michael Szklarz,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Brzezany Dr. Thomas Garlicki und Peter Dutkiewicz,

den römisch-katholischen Religionsprofessor in Drohobycz Simeon Cetnarski,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Kołomyja Valerian Kryciński und Romuald Perfecki,

den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau Josef Taborski,

den Religionsprofessor am III. Staats-Gymnasium in Krakau Stanislaus Puszet,

den Professor am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg Johann Werchratski,

den Professor am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Julian Dolnicki,

den Professor am Staats-Gymnasium in Sambor Emil Paszkiewicz und den römisch-katholischen Religionsprofessor an derselben Anstalt Alexius Watulewicz,

den Professor am Staats-Gymnasium in Tarnów Bronislaus Gutmann und

den Professor an der Staats-Realschule in Krakau Franz Znamirowski.

---

*

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der allgemeinen Knaben-Volksschule in Wien, XVIII., Schopenhauergasse Nr. 66 Josef **Braun** den Directortitel verliehen,

die Professoren am Staats-Real- und Obergymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke Heinrich **Koziol**, Dr. Konrad **Kürschner**, Adolf **Seidl**, Dr. Victor Ritter von **Kraus**, Josef **Zycha**, Theodor **Schulz**, Ignaz **Möller**, Dr. Egyd **Filek** Edlen von Wittinghausen, Victor von **Renner**, Dr. Alfred **Burgerstein** und Emil **Friedl**,

den Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Josef **Mayrhofer** sowie den Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Wenzel **Hažmuka** und

den Professor am Staats-Gymnasium in Villach Johann **Hammer**
in die VIII. Rangsclasse, dann

den Fachlehrer der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Hořic Alois **Perges**
in die IX. Rangsclasse befördert, ferner

den Impfdirector Dr. Gustav **Paul** in Wien mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt daselbst betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

An dem mit 1. September d. J. **in die Verwaltung des Staates zu übernehmenden Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Directorstelle und die Stelle eines wirklichen Lehrers für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Stellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1896/97 eine Supplentenstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen ihre entsprechend instruierten Gesuche mit thunlichster Beschleunigung an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Pola** ist mit Beginn des II. Semesters 1896/97 eine Supplentenstelle für classische Philologie, eventuell für Geschichte und Deutsch zu besetzen.

Geprüfte, eventuell ungeprüfte Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. Februar d. J. unmittelbar an die k. k. Gymnasial-Direction in Pola einzusenden.

An dem **Staats-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung; unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten hiebei Bewerber, welche auch für philosophische Propädeutik lehrbefähigt sind, den Vorzug.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am Staats-Gymnasium in Teschen gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine neusystemisierte Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Korngasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine neu systemisierte Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken, ob sie auch auf eine durch die Besetzung dieser eventuell in Erledigung kommende Lehrstelle reflectieren oder nicht.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenmauth** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine neu systemisierte wirkliche Lehrstelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit classischer Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neuhaus** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach mit dem Gehalte jährlicher 1000 Gulden und der Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse, jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kolin** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine neu systemisierte Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Písek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen in Verbindung mit geometrischem Zeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine neu systemisierte Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken, ob sie auch auf eine durch die Besetzung dieser eventuell in Erledigung kommende Lehrstelle reflectieren oder nicht.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** ist eine Lehrstelle für classische Philologie sofort zu besetzen.

Unter sonst gleichen Umständen wird demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben, welcher sich auch über die Kenntnis der slovenischen Sprache auszuweisen vermag.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Untergymnasium in Czernowitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An dem **Communal-Gymnasium in Aussig**, welches für die unteren vier Classen das Öffentlichkeitsrecht unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 besitzt, kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 anlässlich der Eröffnung der V. Classe eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfach zur Besetzung.

Die Bezüge kommen den jeweiligen Bezügen an Staatsanstalten gleich.

Die an den Stadtrath in Aussig gerichteten vollständig instruierten Gesuche sind auf vorschriftsmäßigem Wege bis 15. April d. J. bei der Gymnasial-Direction in Aussig einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Teschen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine neusystemisierte Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommt eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen, eventuell darstellende Geometrie oder Mathematik sofort zur Besetzung.

Die Gesuche sind bis 13. Februar d. J. an die Direction der Anstalt einzusenden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines Musiklehrers mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers zur definitiven Besetzung.

Der betreffende Musiklehrer wird verpflichtet sein, sich innerhalb des für Übungsschullehrer festgesetzten wöchentlichen Lehrstundenausmaßes auch zur Ertheilung des Unterrichtes in den Musikfächern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag verwenden zu lassen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit dem Nachweise über die erworbene Lehrbefähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der allgemeinen Musiklehre und im Gesange, sowie im Violin-, Clavier- und Orgelspiele belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag zu überreichen.

Bewerber, welche zugleich die Lehrbefähigung wenigstens für allgemeine Volksschulen nachweisen, werden unter sonst gleichen Umständen bevorzugt.

Eventuelle Ansprüche auf Anrechnung der an allgemeinen Volks- oder an Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind in dem Bewerbungsgesuche selbst geltend zu machen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte für Turnen nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **II. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke Wiens (Glockengasse 2)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen in Verbindung mit Geometrie und geometrischem Zeichnen für Unterrealschulen zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Auf verspätet hier eingelangte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Gewerbeschule in Wien, I., Schellinggasse 13** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache und Geographie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 500 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, dem Tauf- oder Geburtsscheine, den Studien- und Verwendungszeugnissen belegten, ordnungsmäßig gestempelten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. an die Direction obgenannter Lehranstalt gelangen zu lassen.

An der **Handelsschule in Klagenfurt (staatlich subventionierte Communal-Anstalt)** werden mit Beginn des Schuljahres 1897/98 drei interne Lehrstellen besetzt und zwar:

1. Eine Lehrstelle für commercielle Fächer (Buchhaltung etc.),
2. eine Lehrstelle für deutsche und italienische Sprache und
3. eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Stenographie, Kalligraphie und Elementarrechnen.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein jährlicher Gehalt von 1000 Gulden, eine jährliche Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennien à 200 Gulden verbunden. Die Stellen sind dermalen provisorisch und werden nach drei Jahren definitiv verliehen. Hinsichtlich der Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Bewerber um die 1. Lehrstelle haben die Lehrbefähigung in der hiefür vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorgeschriebenen Art, Bewerber um die 2. und 3. Lehrstelle durch die abgelegte Mittelschul- oder Bürgerschul-Prüfung für die betreffenden Fächer, beziehungsweise für Stenographie, Kalligraphie und Elementarrechnen durch die abgelegte, entsprechende allgemeine Lehramtsprüfung nachzuweisen.

Die gehörig instruierten, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine belegten Gesuche sind bis 31. Mai d. J. an das Curatorium der Handelsschule in Klagenfurt zu senden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. dem Custos der Akademie der bildenden Künste in Wien Eduard **Gerisch** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. dem Rechnungsrevidenten der statistischen Centralcommission Jonathan **Thornton**, anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. den Director der Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch Franz **Reh** zum außerordentlichen Professor der Textil-Industrie an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. den Privatdocenten an der technischen Hochschule in Stuttgart und Assistenten am physiologischen Laboratorium der Versuchsstation für Gährungsgewerbe in Hohenheim Dr. Franz **Lafar** zum außerordentlichen Professor der Gährungs-Physiologie und Bacteriologie an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den Honorar-Docenten für Landwirtschaftslehre an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Josef **Pichl** zum außerordentlichen Professor der Landwirtschaft, Pedologie und Klimatologie an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Kanzlei-Official Franz **Fürst** zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten und den Kanzlisten Johann **Haring** zum Kanzlei-Official im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum IV. Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Victor **Leitmaier**,

zum Vorsitzenden und zum Examinator

der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien der ordentliche öffentliche Professor an der Wiener Universität Dr. Julius Ritter **Wagner** von Jauregg,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Laibach, dann für die deutsche Bürgerschule in Gurkfeld und für die deutschen Schulen in Weißenfels, Domžale, Josefsthal und Görtschach der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Johann **Benda** auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Director

der Kunstgewerbeschule in Prag der Professor an dieser Anstalt Georg **Stibral**,

der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Franz **Knothe**,

zu Fachlehrern

an der k. k. Fachschule für Weberei in Frankstadt der vertragsmäßig bestellte provisorische Leiter dieser Anstalt, Zeichenlehrer Franz **Buzek** und derselbe mit der dauernden Leitung dieser Anstalt betraut, und der vertragsmäßig bestellte Lehrer für die Theorie der Weberei an dieser Fachschule Heinrich **Zadovsky**, in der Eigenschaft von Staatsbeamten der X. Rangsclasse,

zur Arbeitslehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau die provisorische Unterlehrerin an der Volksschule in Leitmeritz Bertha **Kaschenreuther**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Matthias **Murko** als Privatdocent für slavische Philologie mit besonderer Berücksichtigung der Literaturgeschichte

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Emanuel **Zaruba** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **als Regierungscommissäre für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen** auf die Dauer von zwei Jahren, das ist bis zum 31. December 1898 bestellt:

den Director an der Staats-Gewerbeschule in Prag Regierungsrath Johann **Tille**, den Fachvorstand Karl **Kordina** und die Professoren an dieser Anstalt Victor **Bráf**, Wenzel **Řehořowský**, Emanuel **Hertik**, Karl **Brousek**, Anton **Adámek**;

den Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Siegmund **Gottlob** und die Fachvorstände an dieser Anstalt Victor **Schwerdtner**, Karl **Ebenberger**;

den Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Vincenz **Šimerka** und die Professoren an dieser Anstalt Johann **Kubeš**, Miloslav **Pelíšek**, Gottlieb **Kopecký**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Regierungsrath Franz **Richter**, den Fachvorstand Josef **Pechan**, sowie die Professoren an dieser Anstalt Emil **Blaha**, Felix **Fanderlik**, Karl **Moshammer**, Josef **Wildt** und Gustav **Lahn**;

den Director der Staats-Handwerkerschule in Tetschen Josef **Rothe**;

den Director der Fachschule in Hořic Wilhelm **Dokoupil**;

den Director der Fachschule in Haida Daniel **Hartel**;

den Leiter der Fachschule in Gablonz Fachvorstand Robert **Stübchen-Kirchner**;

den Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Regierungsrath Eduard **Wilda** und die Professoren an dieser Anstalt August **Kopetzky**, Josef **Tesař** und Johann **Swěcený**; ferner

den Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Eduard **Černý** und die Professoren an dieser Anstalt Cyrill **Černý**, Adalbert **Dvořák** und Karl **Dolejš**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Theodor **Morawski** und die Professoren an dieser Anstalt Josef **Rusche** und Julius **Zipser**;

den Director der Staats-Handwerkerschule in Linz Karl **Genauck**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Regierungsrath Johann **Deininger**;

den Director der Fachschule für Steinbearbeitung in Trient Vincenz **Raffaëta**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl **Laužil**, den Fachvorstand August **Gunolt** und den Professor an dieser Anstalt Julius Ritter von **Siegl**;

den Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach Bezirksschulinspector Franz **Levec** und den Fachlehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung daselbst Josef **Vesel**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Triest Karl **Hesky**;

den Director der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Vitus **Berger** und

den Director der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Karl A. **Romstorfer**.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann Tille wurden zugewiesen:

die gewerblichen Fortbildungschulen in Beraun, Böhmisch-Brod, Karolinenthal, Königstadtl, Lieben, Příbram, Smichow, die vereinigten gewerblichen Fortbildungsschulen in Prag und Holešovic, die gewerbliche Fortbildungsschule des Johannäum, sowie jene des deutschen Handwerkervereines in Prag und die fachlich-gewerbliche Fortbildungsschule der Gold- und Silberarbeiter in Prag.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Kordina:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chotsen, Černovic, Hohenmauth, Kamenitz a. L., Neubenátek, Neuschloss, Pilgram, Počátek, Podol-Branik, Proseč, Skuč und Žižkov.

Der Inspection des Regierungscommissärs Victor **Bráf:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Beneschau, Bistřic, Böhmisch-Trübau, Jistebnic, Landskron, Malšic, Nusle-Pankrac, Polička, Soběslau, Tábor, Wlaschim, Vršovic und Wildenschwert.

Der Inspection des Regierungscommissärs Wenzel **Řehořowský:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Holic, Königsaal, Kralup a. M., Ledeč, Nimburg, Ober-Jeleni, Pardubic, Poděbrad, Sadska, Schlan, Světlá und Welwarn.

Der Inspection des Regierungscommissärs Emanuel **Hertík:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Auřinoves, Deutschbrod, Humpoletz, Jungvožic, Neweklau, Patzau, Polna, Říčan, Sedlec, Selčan, Schwarzkosteletz, Unhošt und Votic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Brousek:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Brandeis a. E., Dobříš, Elbekosteletz, Hlinsko, Jungferteinitz, Kouřim, Laun, Melnik, Neuhof, Rakonitz, die böhmische gewerbliche Fortbildungschule in Brüx und die städtischen Mädchen-Fortbildungsschulen in Prag und Karolinenthal.

Der Inspection des Regierungscommissärs Anton **Adámek:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bučic-Vrdy, Chotěboř, Časlau, Eule, Golč-Jenikau, Jesenic, Königliche Weinberge, Michle, Modřan, Přibislau, Ronov und Žleb.

Der Inspection des Regierungscommissärs Siegmund **Gottlob:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Asch, Bäringen, Chodau, Eger, Elbogen, Falkenau, Görkau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Komotau und Marienbad.

Der Inspection des Regierungscommissärs Victor **Schwerdtner:**
die deutschen gewerblichen Fortbildungsschulen in Budweis, Kruman und Prachatitz und die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bischofteinitz, Duppau, Hohenfurth, Kaaden, Kaplitz, Klösterle, Kriegern, Mies, Neubistritz und Winterberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Ebenberger:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chotěschau, Dobřan, Katharinaberg, Kolleschowitz, Podersam, Postelberg, Pressnitz, Radonitz, Saaz, Schmiedeberg, Staab, Weipert und die deutsche gewerbliche Fortbildungsschule in Brüx.

Der Inspection des Regierungscommissärs Vincenz **Šimerka:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen und die gewerbliche Fortbildungsschule in Pilsenetz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann **Kubeš:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Blatna, Březnic, Kardaš-Řečic, Ledeuic, Moldautein, Mühlhausen, Neuhaus, Pisek, Protivin, Serowic, Weseli a. L. und die böhmischen gewerblichen Fortbildungsschulen in Budweis und Kruman.

Der Inspection des Regierungscommissärs Miloslav **Pelišek:**
die gewerblichen Fortbildungsschulen in Blovic, Groß-Zdikau, Horažďovic, Hořovic, Chudenic, Jinec, Klattau, Kollautschen, Neugedein, Radnic, Rokycan, Stankau, Schüttenhofen, Taus und Žinkau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Gottlieb **Kopecky**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Barau, Brennporitschen, Čistá, Frauenberg, Kozlan, Kralevic, Nepomuk, Netolic, Strakonic, Wodňan, die böhmische gewerbliche Fortbildungsschule in Prachatitz und die Mädchen-Fortbildungsschule in Strakonic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz **Richter**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Albrechtsdorf, Friedland, Gablonz, Josefsthal, Kukan, Morchenstern, Unter-Polaun, Unter-Tannwald, Tiefenbach, Wiesenthal und die deutsche gewerbliche Fortbildungsschule in Reichenberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Pechan**:

die gewerblichen Foitbildungsschulen in Bilin, Bruch, Dux, Eichwald Grottau, Klostergrab, Kratzau, Ladowitz, Böhmisch-Leipa, Liebenau, Osseg und Teplitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Emil **Blaha**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Budyn, Eisenbrod, Libochovic, Münchengrätz, Neulyssa, Raudnic, Semil, Starkenbach, Turnau, Weisswasser und die böhmische gewerbliche Fortbildungsschule in Reichenberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Felix **Fanderlik**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chlumec, Hochstadt, Hochwesseli, Hořic, Jičin, Königgrätz, Königinhof, Kuklena, Lomnic, Neubydžow, Neupaka, Rovensko und Sobotka.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Moshammer**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Alt-Ehrenberg, Gabel, Georgswalde, Kreibitz, Lobendau, Maffersdorf, Röchlitz, Rumburg, Schluckenau, Schönau, Warnsdorf und Böhmisch-Zwickau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Wildt**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Arnau, Braunau, Freiheit, Haindorf, Hohenelbe, Jungbuch, Lichtenau, Marschendorf IV. Theil, Niemes, Pilnikau, Raspenau, Schatzlar und Trautenau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Rothe**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Aussig, Bensen, Bodenbach, Eulau, Haida, Böhmisch-Kamnitz, Karbitz, Leitmeritz, Lobositz, Mariaschein, Wernstadt und die Schifferschulen in Aussig, Tetschen und Tichlowitz.

Der Inspection des Riegierungscommissärs Gustav **Lahn**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Adlerkostelets, Borohrádek, Dobruška, Eipel, Hronov, Náchod, Neustad a. M., Opočno, Polic, Reichenau a. K., Senftenberg, Skalitz und Wamberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Wilhelm **Dokoupil**:

die gewerbliche Fortbildungsschule in Vojic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Daniel **Hartel**:

die fachlich-gewerbliche Fortbildungsschule in Falkenau-Hillemühl.

Der Inspection des Regierungscommissärs Robert **Stübchen-Kirchner**:

die gewerbliche Fortbildungsschule in Reichenau bei Gablonz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Eduard **Wilda**:

die deutschen gewerblichen Fortbildungsschulen in Brünn, Iglau und Olmütz, ferner die Fortbildungsschulen in Fulnek, Neutitschein und Zwittau.

Der Inspection des Regierungscommissärs August **Kopetzky**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Gaya, Göding (deutsch und böhmisch), Kojetein, Kostelets, Littau, Loschits, Lundenburg, Nikolsburg, Prerau und Prossnitz (deutsch und böhmisch).

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Tesař**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bärn, Bautsch, Deutschliebau, Hof, Hohenstadt, Liebau, Mährisch-Neustadt, Mährisch-Rotwasser, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Trübau, Müglitz und Sternberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann **Swěceny**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Keltsch, Mistek, Mährisch-Ostrau (deutsch und böhmisch) Přivoz, Leipnik, Mährisch-Weisskirchen und Witkowitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Eduard **Černý**:

die beiden gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn.

Der Inspection des Regierungscommissärs Cyrill **Černý**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bystřitz a. H., Boskowitz, Eibenschitz, Freiberg, Freistadtl, Holleschau, Hullein, Kremsier, Tischnowitz, Wisowitz, Wsetin und die böhmische gewerbliche Fortbildungsschule in Olmütz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Adalbert **Dvořák**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Austerlitz, Bisenz, Butschowitz, Napajedl, Neu-Raussnitz, Straßnitz, Tlumatschau, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Wischau und Zlin.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Dolejš**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bystřitz a. N., Mährisch-Budwitz, Datschitz, Jarmeritz, Křižanau, Groß-Meseritsch, Neustadtl, Saar, Teltsch, Trebitsch, Triesch und die gewerbliche Fortbildungsschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Iglau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Theodor **Morawski**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Friedek, Jägerndorf, Teschen und die gewerbliche Fortbildungsschule mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Rusche**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Freiwaldau, Freudenthal, Königsberg, Odrau, Wagstadt, Wigstadtl, Würbenthal und die gewerbliche Fortbildungsschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau und

der Inspection des Regierungscommissärs Julius **Zipser**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bennisch, Engelsberg, Hotzenplotz, Skotschau und Zuckmantel.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Genauck**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Gmunden, Ischl, Ried, Schärding und Wels.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann **Deininger**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bregenz, Brixen, Bruneck, Dornbirn, Feldkirch, Hohenems, Kufstein, Lienz, Meran, Schwaz, Bludenz und Schruns.

Der Inspection des Regierungscommissärs Vincenz **Raffaěta**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Ala, Borgo, Levico und Rovereto.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl Laužil:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Graz und die Mädchen-Fortbildungsschulen in Bruck a. d. M., Graz und Klagenfurt.

Der Inspection des Regierungscommissärs August Gunolt:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Cilli, Eisenkappel, Marburg, Pettau, Radkersburg, Spittal, Windisch-Feistriz und Wolfsberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Julius Ritter von Siegl:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Deutsch-Landsberg, Donawitz, Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Murau, Mürzzuschlag und Voitsberg.

Der gemeinsam vorzunehmenden Inspection der Regierungscommissäre Franz Levec und Josef Vesel:

die gewerblichen Fortbildungschulen in Adelsberg, Bischoflack, Gurkfeld, Krainburg, Laibach, Möttling, Neumarktl, Radmannsdorf, Reifnitz, Rudolfswert, Stein und St. Veit ob Laibach.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl Hesky:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Castua, Görz (mit italienischer Unterrichtssprache) Nabresina, Parenzo, Pirano, Rovigno, Capodistria, und die gemeinschaftlich mit dem Landes-Schulinpector Anton Ritter von Klodič-Sabladoski zu inspicierende gewerbliche Fortbildungsschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Görz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Vitus Berger:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Neumarkt und Radstadt.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl A. Romstorfer:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Radautz, Sereth und Suczawa.

Ferner wurden betraut mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Kladno und den allgemeinen Communal-Handwerkerschulen in Kolin und Kuttenberg der Director der Staats-Gewerbeschule in Prag, Regierungsrath Johann Tille;

mit der Inspection der allgemeinen Communal-Handwerkerschule in Wolin der Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen, Vincenz Šimerka;

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen der Director der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg, Regierungsrath Franz Richter;

mit der Inspection der allgemeinen Communal-Handwerkerschule in Leitomischl der Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule in Prag Karl Kordina;

mit der Inspection der Staats-Handwerkerschule in Jaroměř und der Communal-Handwerkerschule in Jungbunzlau der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Emil Blaha;

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Klagenfurt der Director der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl Laužil und

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Imst der Director der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck, Regierungsrath Johann Deininger.

Concurs-Ausschreibungen.

Bei der **k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest** ist die Stelle eines Assistenten für Chemie, Warenkunde und Naturgeschichte, mit welcher eine Jahresremuneration von 600 Gulden verbunden ist, vorläufig auf zwei Jahre zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die österreichische Staatsbürgerschaft nachzuweisen und ihre mit den Studien- und Sitten-Zeugnissen belegten Gesuche bis 8. März d. J bei der Direction der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den gesetzlich bestimmten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An dem **Staats-Gymnasium in Trient (deutsche Abtheilung)** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1896/97 eine Supplentenstelle für classische Philologie und eventuell auch eine Supplentenstelle für classische Philologie und Deutsch zur Besetzung.

Gesuche sind bis 27. Februar d. J. an die Direction der genannten Anstalt zu richten.

Am **griech.-oriental. Obergymnasium in Suczawa** gelangt eine Supplentenstelle für classische Philologie als Hauptfach und deutsche oder rumänische Sprache als Nebenfach mit deutscher Unterrichtssprache zur sofortigen Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 4. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Im **k. u. k. Officierstöchter-Erziehungsinstitute zu Hernals in Wien** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 (1. September) die Stelle eines Hauptlehrers der Mathematik und der Naturlehre an der zugehörigen Bürgerschule und der Lehrerinnenbildungsanstalt zu besetzen.

Mit dieser Anstellung ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage von 500 Gulden, die Subsistenzzulage von 100 Gulden, und Quinquennal-Zulagen im Betrage von 200 Gulden, sowie die Altersversorgung nach den hierüber bestehenden Gesetzen verbunden.

Die Anstellung erfolgt zuerst in provisorischer Eigenschaft und wird nach einem zur Zufriedenheit zurückgelegten Probedienstjahre definitiv.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit dem Nachweis ihrer vollen Eignung instruierten Gesuche bis 1. Mai d. J. dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium einzusenden.

An der **Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen wie an den Staats-Mittelschulen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im Dienstwege bei dem Gemeinderathe der königlichen Stadt Laun bis 31. März d. J. einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den Rechten und Pflichten eines Hauptlehrers zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Einrechnung der eventuell an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen ausdrücklich anzuführen, da nachträglich erhobene derartige Ansprüche keine Berücksichtigung finden können.

An der **k. k. Handels-Mittelschule mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** gelangt eine Hilfslehrerstelle für die französische Sprache zur Besetzung.

Mit dem gegenwärtigen Lehrplane sind diesem Gegenstande 10 Unterrichtsstunden in der Woche zugewiesen, und werden dieselben mit jährlichen 60 Gulden für jede wochentliche Unterrichtsstunde honoriert, so dass das dermalige Honorar des zu bestellenden Lehrers jährlich 600 Gulden beträgt.

Die Anstellung ist keine staatliche, noch ist mit derselben ein Pensionsrecht verbunden; der Lehrer wird vom Curatorium der Schule vertragsmäßig, gegen dreimonatliche Kündigung beiderseits aufgenommen; die Ernennung des Curatoriums unterliegt jedoch der Bestätigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Bewerber, welche die gesetzliche Habilitation zum Unterrichte der französischen Sprache wenigstens für Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten und die vollkommene Kenntnis des Italienischen als Unterrichtssprache nachweisen müssen, haben ihre mit einem Curriculum vitae,

den Studienzeugnissen, dem Befähigungszeugnisse, sowie mit den etwaigen Nachweisungen über ihre bisherige Verwendung im Lehrfache belegten Gesuche bis 21. Februar d. J. an das Curatorium der k. k. Handels-Mittelschule in Trient einzubringen Ein längerer Aufenthalt in Frankreich gibt unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Nähere Auskünfte ertheilt auf Verlangen die Direction der Schule.

An der **Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** gelangt mit 1. October d. J. eine wirkliche Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung, mit welcher die systemmäßigen Bezüge von 1200 Gulden Gehalt, 300 Gulden Activitätszulage und 100 Gulden Subsistenzzulage nebst dem Rechte auf den Bezug von fünf Quinquennalzulagen jährlicher 200 Gulden verbunden sind.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im ordentlichen Dienstwege bis 1. April d. J. bei der Bukowinaer k. k. Landesregierung in Czernowitz einzubingen.

An der mit dem 15. September d. J. zu activierenden **k. k. Korbflechtschule in Melnik** gelangt die Stelle eines Leiters dieser Anstalt zur Besetzung.

Die Verleihung dieses Dienstpostens erfolgt vertragsmäßig gegen eine beiden Theilen freistehende einvierteljährige Kündigung und ist mit dem Bezuge einer Remuneration von jährlichen 1000 Gulden verbunden.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Zuständigkeit, ihren Bildungsgang und ihre Befähigung zur Versehung des in Rede stehenden Dienstpostens belegten Gesuche, in welchen auch die Wohnungsadresse und die dermalige Beschäftigung des Bittstellers genau anzugeben sein wird, bis 30. Mai d. J. im Einreichungsprotokolle der k. k. Statthalterei in Prag zu überreichen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 7),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Еѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	71	60

Gewöhnliche Ausgabe.

	Crudum K	Crudum h	Einband K	Einband h	Zusammen K	Zusammen h
Тріωдіонъ (Triodion), in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion), in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil), in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	12	—	8	—	20	—
" ІІ. д. (" II. "), in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar), in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	10	—	8	—	18	—
Служебникъ (Služebnik), in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik), in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	2	—	4	38	6	38
Proskomidiar	—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленїе совершаемое днѝ рожденїа (ѕ́ Аѵгꙋста) и тезоименитства (кв́. Септемврїа) єгѡ̀ імператорскаго и кралевско-апостолїческагѡ величества Франц-Іѡсифа І. (Gebete für den Landesfürsten.) 2½ Bog. 4° mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.	—	54	—	20	—	74

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. dem Domcantor am Metropolitancapitel zu St. Stephan in Wien, Hofrathe Dr. Hermann **Zschokke** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne und dem Domscholaster dieses Capitels und Propstpfarrer der Votivkirche in Wien Dr. Godfried **Marschall** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. den Sectionsräthen im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Leo Ritter **Beck** von Mannagetta, Josef **Kaněra** und Dr. Eugen Freiherrn **Hauenschield-Bauer** von Przerąb den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. die von der Akademie der Wissenschaften in Krakau vorgenommene Wiederwahl des Universitätsprofessors Dr. Stanislaus Grafen **Tarnowski** zum Präsidenten dieser Akademie a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. die von der Akademie der Wissenschaften in Krakau vorgenommene Wiederwahl des Universitätsprofessors Dr. Stanislaus **Smolka** zum Generalsecretär dieser Akademie a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. den Protopresbyter und Pfarrer in Biliśane Peter **Oluic** und den Klostervorsteher in Dragović Sylvester **Bogavac** zu Ehrenbeisitzern bei dem griechisch-orientalischen bischöflichen Consistorium in Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Rudolf Freiherrn **Henniger** von Eberg zum Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. den Supplenten an der Staats-Oberrealschule im IV. Wiener Gemeindebezirke und Assistenten an der technischen Hochschule in Wien Johann **Sobotka** zum außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

bei der statistischen Centralcommission

zu Rechnungsrevidenten

die Rechnungsofficiale Friedrich **Knarek** und Johann **Mötll**,

zu Rechnungsofficialen

die Rechnungsassistenten Franz **Schaffer** und Josef **Wörnhardt** und

zu Rechnungsassistenten

die Diurnisten Peter **Galasso** und Richard **Bratassevič**, ferner

zu Mitgliedern

der Commission zur Abhaltung der III. Staatsprüfung für das landwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor an dieser Hochschule Adolf **Friedrich** und der Privatdocent an dieser Hochschule Josef **Rezek**,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

in der IX. Rangsclasse **für den neuerrichteten Schulbezirk Strzyzów** der Oberlehrer an der Volksschule in Lisko Josef **Chuchla**,

zum Scriptor

an der Universitäts-Bibliothek in Wien der Amanuensis an dieser Bibliothek Dr. Salomon **Frankfurter** und

zum Amanuensis

an dieser Universitäts-Bibliothek der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Josef **Fasser**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Tarnopol der Religionslehrer an der Bürgerschule für Mädchen in Kołomyja Josef **Perçba**,

zum Religionslehrer

am Staats-Untergymnasium in Časlau der Katechet an der Knaben-Bürgerschule in Königsstadtl Franz **Kohout**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Wenzel **Trausel**,

zum wirklichen Lehrer

an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der Lehrer der Handelsschule in Troppau Alois **Kraus**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Hallein der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Ferdinand **Stabinger** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern mit den Functionen eines Regierungsvertreters bei den Semestral- und Jahresprüfungen am Militär-Thierarznei-Institute in Wien, vorläufig für das laufende Studienjahr, nachstehende Personen betraut, und zwar

den Sectionsrath im Ministerium des Innern Bernhard **Sperk**,

die Landes-Thierärzte Franz **Suchanka** und Anton **Binder**,

die Veterinär-Inspectoren: Eduard **Jauuschke**, Franz **Ponicki** und Karl **Wittmann**, sowie

den Bezirks-Thierarzt Anton **Greiner**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor am Staats-Untergymnasium in Časlau Wenzel **Marek**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Jičín Josef **Přibyl**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau Franz **Chum**,

die Professoren am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Josef **Pirkes** und Johann **Němec**,

den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžow Josef **Koštál**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Neuhaus Thomas **Plaský**,

den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtsprache in Pilsen Josef **Strnad**,

den Professor am akademischen Staats-Gymnasium in Prag Franz **Hansl**,

den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Tischlergasse) Josef **Čapek**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Anton **Libický**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Schlan Johann **Koc**,

den Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Josef **Čipera**,

den Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Gerstengasse) Wilhelm **Hons** und

den Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Wenzel **Erhart**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. August **Haffner** als Privatdocent für die semitischen Sprachen an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Josef **Pekař** als Privatdocent für österreichische Geschichte an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Turnlehrer am I. Staats-Gymnasium in Graz Kurt **Kohl** die Rechte und Bezüge eines Übungsschullehrers zuerkannt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Obergymnasium in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, ordnungsmäßig instruierten Gesuche unter Nachweis der Sprachkenntnisse bis 25. März d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium in Krainburg** gelangen mit dem Schuljahre 1897/98 nachstehende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach;

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer, und

eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach,

alle drei Stellen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache.

Gehörig documentierte, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Bewerbungsgesuche sind unter Nachweis der Sprachkenntnisse bis 20. März d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach zu überreichen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie und

eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie

mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden in Hinsicht der zweitgenannten Lehrstelle diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte im Böhmischen in den Oberclassen nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach oder für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung oder Verwendbarkeit für den Unterricht im Turnen nachweisen.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem Gemeinderathe der königl. Stadt Mähr.-Neustadt einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov,** deren I. Classe mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eröffnet wird, kommt die Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 14. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. **Stück VI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem Bezirksschulinspector und Schuldirector Johann **Ranner** in Pettau das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. dem pensionierten Oberlehrer Leopold **Unterhofer** zu Scheibbs das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. dem pensionierten Oberlehrer in Gansbach Heinrich **Weld** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Dalmatien Anton Ritter **Vuković** von Vučijidol aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand für seine ersprießliche Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. dem Rechnungsrevidenten der Theresianischen Akademie Adolf **Zinner** den Titel eines Rechnungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar d. J. dem Director des Gymnasiums der Benedictiner in Melk P. Hermann **Ulbrich** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den Domherrn landesfürstlicher Stiftung bei dem Kathedralcapitel in Laibach Dr. Andreas **Čebašek** zum Domdechanten desselben Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. den Vicedirector des fürsterzbischöflichen Cleriker-Seminars in Prag Josef **Binder** zum Domherrn des Prager Metropolitancapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den Consistorialrath, Bezirksvicar und Pfarrer in Peruc Josef **Opp** zum Ehrendomherrn bei dem Collegiatcapitel in Altbunzlau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. den Privatdocenten an der Universität in Krakau Dr. Ladislaus **Szymonowicz** zum außerordentlichen Professor der Histologie und Embryologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. den außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Innsbruck Dr. Walther von **Hörmann** zu Hörbach zum außerordentlichen Professor desselben Faches an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Concipisten Dr. Alexander Ritter **Pessič** von Košnadol, Victor Grafen **Attems-Heiligenkreuz** und Rudolf Ritter von **Förster** zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

bei der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz

zum Vicepräses

der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Oberlandesgerichtsrath Julius **Mitterbacher**, und

zum Mitgliede dieser Commission

der Gerichtsadjunct, Privatdocent Dr. Hans **Sperl**, dann

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Hohenstadt der Director der Knaben-Bürgerschule in Mährisch-Schönberg Victor **Heiek**,

zu Conservatoren

der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale der Dombaumeister Julian **Hermann**, der Baurath Ludwig **Wächtler** und der Architekt Richard **Jordan** in Wien, ferners der Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in St. Pölten Johann **Fahrngruber**, der Chorherr des Stiftes Klosterneuburg Karl **Drexler**, der Propst und Dechant Dr. Anton **Kerschbaumer** in Krems, der Abt des Cistercienser-Stiftes Zwettl Stephan **Rößler** und der Archivar des Stiftes Altenburg P. Friedrich **Endl**.

zum Director-Stellvertreter

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache in Klagenfurt für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Balthasar **Knapitsch,**

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die italienischen Schulen des Schulbezirkes Lussin für den Rest der laufenden Functionsperiode der Oberlehrer an der Volksschule in Cherso Valentin **Longo,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Heinrich **Morawetz,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Peter **Lorini,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Bürgerschullehrer Augustin **Grgić** in Lesina,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Hořic der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Anton **Cechner** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der IX. Rangsclasse; ferner

zum Fachlehrer

unter gleichzeitiger Versetzung **an die k. k. Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg** der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Zwittau Bernhard **Kozlik** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen in Galizien** für die Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt, und zwar:

I. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in **Lemberg:**

den Professor an der Ackerbauschule in Dublany Kasimir **Pańkowski.**

II. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in **Rzeszów:**

den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Johann **Pliszewski.**

III. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in **Tarnopol:**

den Professor am Staats-Gymnasium daselbst Siegmund **Schneider,**

den Lehrer an derselben Anstalt Wladimir **Lewicki** und

den Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Josef **Szwajkowski.**

IV. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in **Krakau:**

die Übungsschullehrerin an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Julie **Stahlberger** und den Hilfslehrer für den Zeichenunterricht an derselben Lehranstalt Michael **Pociecha.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Mittelschul-Professoren in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor am akademischen Gymnasium in Wien Feodor **Hoppe,**

den Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Dr. Heinrich **Sedlmayer,**

den Professor am Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke Wiens Anton **Filipsky,**

die Professoren am Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke Wiens Laurenz **Pröll** und Heinrich **Betzwar,**

den Professor am Staats-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke Wiens Dr. Franz **Lukas,**

die Professoren am Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke Wiens Dr. Johann **Eibl** und Gustav **Hübner,**

den Professor am Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke Wiens Alois **Sigmund,**

den Professor an der Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke Wiens Leopold **Petrik,**

die Professoren an der Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke Wiens Raimund **Dundaczek** und Franz **Daurer,**

den Professor an der Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke Wiens Anton **Rebhann** und den Professor an der Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke Wiens Vincenz **Hansel.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Richard **Wallaschek** als Privatdocent für Ästhetik und Psychologie der Tonkunst

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien, ferner

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Neuropathologie Dr. Emil **Redlich** auf das Gebiet der Psychiatrie

an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien und

des Privatdocenten für Anatomie der Pflanzen Dr. Anton **Nestler** auf das Gebiet der allgemeinen Botanik

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Brunn am Gebirge Heinrich **Albrecht** und

dem pensionierten Oberlehrer Stephan **Chytil** in Loschitz den Directortitel verliehen, dann

den Lehrer für die mechanische Technologie an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Wien, Ingenieur Ludwig **Utz** in der gleichen Eigenschaft an die k. k. Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch versetzt und denselben mit der Leitung dieser Anstalt betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für die Fachgruppe Mathematik und Physik zur Besetzung.

Jenen Bewerbern, welche auch die Befähigung für philosophische Propädeutik nachweisen, wird unter sonst gleichen Umständen der Vorzug eingeräumt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass es von der Besetzung der für dieselbe Fachgruppe an der genannten Anstalt bereits ausgeschriebenen provisorischen Lehrstelle sein Abkommen findet, dass jedoch die von den Bewerbern um die erwähnte provisorische Lehrstelle bei dem k. k. Landesschulrathe eingelangten Gesuche für die definitive Stelle Geltung haben.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung, wobei unter sonst gleichen Umständen derjenige Bewerber bevorzugt wird, welcher sich mit der Eignung zum Unterrichte im Italienischen ausweist.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Nach diesem Termine einlaufende Gesuche werden sofort zurückgestellt.

Am **italienischen Staats-Gymnasium in Capodistria** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für italienische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Nach diesem Termin einlaufende Gesuche werden sofort zurückgestellt.

Mit Beginn des Schuljahres 1897/98 gelangen **an den Staats-Mittelschulen Dalmatiens** folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

I. Am Staats-Untergymnasium in Zara mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache:

a) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach oder für Serbo-kroatisch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach.

Diejenigen Bewerber, welche zugleich die Befähigung für die italienische Sprache als Lehrgegenstand oder wenigstens als Unterrichtssprache nachweisen, werden bevorzugt.

b) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer.

II. Am Staats-Obergymnasium in Spalato mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache:

eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch, oder für Italienisch, oder für Deutsch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach.

III. Am Staats-Obergymnasium in Ragusa:

a) eine provisorische Lehrstelle für Serbo-kroatisch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach;

b) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach.

Diejenigen Bewerber, welche zugleich die Befähigung für die deutsche Sprache als Lehrgegenstand oder wenigstens als Unterrichtssprache nachweisen, werden bevorzugt.

IV. Am Staats-Obergymnasium in Cattaro mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache:

eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach.

V. An der Staats-Oberrealschule in Spalato mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache:

a) eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, in Verbindung mit Geographie und Geschichte oder mit einem realistischen Fache;

b) eine Lehrstelle für Chemie als Hauptgegenstand, in Verbindung mit den im Artikel VI, lit. *k)* der Prüfungsvorschrift vom 7. Februar 1884, Z. 2117 (Min.-Vdgs.-Bl. Nr. 3) normierten Fachgruppen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzureichen.

Am **Staats-Obergymnasium in Spalato mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache** gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Dienstestabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An den **Staats-Mittelschulen in Görz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

Am Staats-Gymnasium in Görz:

a) eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen, wobei Bewerber, welche überdies für philosophische Propädeutik geprüft sind, unter sonst gleichen Umständen bevorzugt werden, und

b) eine provisorische Lehrstelle für italienische Sprache, mit welcher der Gehalt eines wirklichen Lehrers, keineswegs aber der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden ist;

an der Staats-Oberrealschule in Görz:

eine wirkliche Lehrstelle für italienische Sprache mit den normalmäßigen Bezügen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Nach diesem Termin einlangende Gesuche werden sofort zurückgestellt.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** ist eine Supplentenstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte sofort zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche ehethunlichst an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

In Ermanglung geprüfter Candidaten werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** gelangt mit dem Schuljahre 1897/98 eine Lehrstelle für die italienische und französische Sprache als Hauptfächer und wo möglich für Deutsch oder Slovenisch als Nebenfach mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Gehörig instruierte, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Gesuche sind unter Nachweis der Sprachkenntnisse bis Ende März d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und

2) eine Lehrstelle für katholische Religion als Hauptfach, jedoch mit der Verpflichtung, dass der Ernannte vorderhand auch den Unterricht in der böhmischen Sprache bis zum vollen Ausmaße seiner Lehrverpflichtung übernehme und deshalb seine Verwendbarkeit für die aushilfsweise Ertheilung dieses Unterrichtes nachweise.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 1. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei neue Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern, eventuell für Mathematik und Physik als Hauptfächer, unter Bevorzugung der Bewerber, welche in Chemie Unterricht ertheilen können;

2) eine Lehrstelle für Deutsch und Böhmisch oder Französisch als Hauptfächer, wobei Bewerber, welche auch Turnunterricht ertheilen können, unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug erhalten.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 18. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und Böhmisch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen wie an Staats-Mittelschulen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an den Gemeinderath der königl. Stadt Laun gerichteten Gesuche sind im Dienstwege bis 15. April d. J. beim Gemeindeamt der Stadt Laun einzubringen.

An der zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1896, Z. 14990, **neuzuerrichtenden Communal-Oberrealschule in Nachod**, deren I. Jahrgang zu Beginn des Schuljahres 1897/98 eröffnet werden soll, gelangt zuvörderst die Stelle eines Directors zur Besetzung.

Gemäß des genehmigten Statutes sind mit dieser Stelle die gleichen Bezüge verbunden wie an ähnlichen Staats-Lehranstalten.

Die mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche sind bis 31. März d. J. beim Stadtrathe in Nachod einzubringen und die Directorstelle am 1. August d. J. anzutreten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** gelangt eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur definitiven Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Einrechnung einer eventuell an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen ausdrücklich anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 800 Gulden nebst der Activitätszulage von 200 Gulden, jedoch kein Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Diejenigen Competenten, welche auch für die Ertheilung des Musikunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten befähigt sind, werden unter gleichen Umständen insbesonders berücksichtigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines Hauptlehrers für Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche bisher an Volks- oder Bürgerschulen in Verwendung stehen, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da dieselben, wenn sie erst nachträglich erhoben werden, nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **öffentlichen städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg** gelangt die Stelle eines wirklichen Lehrers für französische und englische Sprache am 16. September d. J. zur Besetzung.

Gehalt 1000 Gulden, Activitätszulage 250 Gulden, Subsistenzzulage 100 Gulden, Quinquennalzulagen und Pensionsnormale wie an Staats-Mittelschulen.

Für dieses Lehramt befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bis 15. Mai d. J. an das Curatorium der städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg einzusenden.

Bewerber, welche auch für die deutsche Sprache befähigt sind, erhalten den Vorzug.

Geprüften Bewerbern wird zum Zwecke praktischer Vervollkommnung in den genannten Sprachen ein Reisestipendium im Betrage von 200 Gulden in Aussicht gestellt; solchen, welche schon an einer anderen Anstalt mit Erfolg thätig gewesen sind, kann eine Dienstzeit bis zu 5 Jahren in Anrechnung gebracht werden.

An geeignete ungeprüfte Bewerber wird diese Lehrstelle als Supplentenstelle mit einem Jahresbezuge von 720 Gulden und einer Subsistenzzulage von 100 Gulden verliehen.

An der **k. k. Fachschule für Holzindustrie in Bergreichenstein** kommt eine Werkmeisterstelle für Tischlerei zur Besetzung.

Die Bewerber um diese vertragsmäßig zu besetzende Stelle, welche mit einer Jahres-Remuneration von 840 Gulden verbunden ist, haben eine tüchtige schulmäßige Ausbildung nachzuweisen, namentlich auch hinsichtlich des Fachzeichnens, und ferner eine längere Zeit währende Verwendung in der Praxis.

Solche Bewerber, welche bei hervorragenden Firmen des In- und Auslandes praktisch gearbeitet haben, werden bevorzugt.

Die mit dem Nachweise der Befähigung belegten Gesuche sind bis 15. April d. J. bei der Leitung der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Bergreichenstein zu übergeben.

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884 . .	—	20
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Gymnasien	—	20
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870 . .	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867–1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages . .	1	20

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule și vocabulariŭ ortografic	—	24

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. a. g. zu verleihen geruht:

das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne:

dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Eduard **Albert** und dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag, Hofrath Dr. Anton **Randa;**

das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens:

den ordentlichen Professoren an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Victor von **Lang** und Hofrath Dr. Georg **Bühler;**

das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei:

dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Otto **Benndorf;**

den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei:

dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien P. Dr. Wilhelm **Neumann,**

dem ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Hugo **Schuchardt** und

den ordentlichen Professoren an der Universität in Innsbruck Dr. Johann **Müller** und Dr. Anton **Zingerle;**

ferner haben Seine k. und k. Apostolische Majestät den Titel eines Hofrathes taxfrei den nachbenannten ordentlichen Professoren, und zwar:

Regierungsrath Dr. Ernst **Mach** an der Universität in Wien,

Dr. Franz **Krones** Ritter von Marchland an der Universität in Graz,

Regierungsrath Dr. Friedrich **Zoll** an der Universität in Krakau,

Dr. Johann **Kvíčala** an der böhmischen Universität in Prag,

Regierungsrath Dr. Max Ritter von **Karajan** an der Universität in Graz,

Dr. Friedrich **Müller** und Dr. Alfons **Huber** an der Universität in Wien,

Dr. Franz **Studnička** an der böhmischen Universität in Prag,

Dr. Jakob **Schipper,** Dr. Isidor **Schnabel** und Dr. Anton **Menger** an der Universität in Wien,

Dr. Horaz **Krasnopolski** und Regierungsrath Dr. Alfred **Přibram** an der deutschen Universität in Prag,

Dr. Josef **Karabacek** an der Universität in Wien

a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. dem Dechant und Pfarrer in Gaming Leopold **Wimmer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. dem bischöflichen Notar, Personalpfarrer und pensionierten Bürgerschul-Katecheten in Aussig Franz **Richter** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. dem Director der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Lemberg Franz **Szpetmański** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule in Zabłotów Basilius **Pawliszak** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März d. J. dem pensionierten Schulleiter in Altenmarkt an der Triesting Josef **Hieblinger** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien Ferdinand **Axmann** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. dem außerordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie an der böhmischen Universität in Prag Dr. Josef **Thomayer** den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. den Ehrendomherrn und Director des bischöflichen Clericalseminars in St. Pölten Dr. Josef **Gruber** zum Canonicus theologus und den Dechant und Pfarrer in Anzbach Anton **Artner** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in St. Pölten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den Chorvicar und Pfarrcooperator in Pola Johann **Mladossich** zum Domherrn bei dem Concathedralcapitel in Pola a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den Militärpfarrer in Prag Johann **Fanta** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. den ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Graz Dr. Josef Freiherrn von **Schey** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität in Wien extra statum a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Privatdocenten Dr. Franz **Chwostek** zum außerordentlichen Professor der internen Medicin an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Neuwirth** zum ordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Robert von **Lendenfeld** zum ordentlichen Professor der Zoologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Privatdocenten an der Universität in Bonn Dr. Heinrich **Boennecken** zum außerordentlichen Professor der Zahnheilkunde an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. die ordentlichen Professoren an der Universität in Krakau Dr. Ludwig **Rydygier** und Dr. Ladislaus Anton **Głuziński** zu ordentlichen Professoren an der Universität in Lemberg, und zwar den ersteren für Chirurgie, den letzteren für interne Medicin a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Budweis der Director der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Franz **Knothe**,

zum Director-Stellvertreter

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz, Bezirksschulinspector Georg **Schmidt** und

zum Mitgliede

dieser Prüfungscommission der Director der Knaben-Bürgerschule in Olmütz, Willibald **Dörrich**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Gregor **Tilp**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Komotau der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Josef **Knie**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Kuttenberg der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Johann **Šebek**,

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Zara der provisorische Hauptlehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Michael **Katurić** und

der Übungsschullehrer derselben Lehrerbildungsanstalt Stephan **Zakarija**, und

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa der provisorische Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Augustin **Zuviteo**, sowie

der Supplent derselben Lehrerinnenbildungsanstalt Veit **Vuletić**,

sämmtliche für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Bozen der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Anton Seibert,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die Schulen des Schulbezirkes Römerstadt in Mähren der Oberlehrer der Volksschule in Bergstadt Constantin Ceh,

zum Adjuncten

bei der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie an der technischen Hochschule in Brünn der diplomierte Chemiker Julius Jarka,

zum Director

an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis der Director der Privat-Realschule des Vereines „Matice školská“ in Budweis Josef Mrhávek und

zu wirklichen Lehrern

an der genannten Staats-Realschule die Professoren, beziehungsweise wirklichen Lehrer der Privat-Realschule des Vereines „Matice školská“ in Budweis Thomas Marek, Josef Honzik, Josef Braniš, Johann Novák, Julius Kudrnáč, Peter Rada, Matthias Vaněček, Simon Pokej, Matthias Kaska, Josef Kubin, Franz Barteš und Johann Matzner,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Saaz der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Anton König,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

für die vier unteren Classen des Staats-Obergymnasiums in Zara der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Marcellus Mondini,

zum Fachlehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Webereileiter Karl Gelinek in Brünn.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an den Staats-Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmen in die VIII. Rangsclasse befördert:

P. Johann Traub am Staats-Gymnasium in Brüx,

Jakob Mayer am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,

Augustin Unterforcher am Staats-Gymnasium in Eger,

P. Johann Grill am Staats-Gymnasium in Krumau,

Emil Siegel am Staats-Gymnasium in Leitmeritz,

Gustav Effenberger am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt, k. k. Bezirksschulinspector,

P. Franz Schierz am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben),

Dr. Anton Benedict und Friedrich Korb am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse),

Anton Strobl am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite, und

Franz Kraszny an der Staats-Realschule in Trautenau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck

auf Zulassung

des Dr. Michael **Radakowič** als Privatdocent für theoretische Physik an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der sechsclassigen Mädchen-Volksschule in Feldsberg Franz **Mahr** und

dem Oberlehrer an der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Krakau Alexander **Pająk** den Directortitel verliehen,

dem Turnlehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Ottokar **Hulec** die Rechte und Bezüge eines Übungsschullehrers zuerkannt und

den Professor am Staats-Untergymnasium in Laibach Simon **Rutar**,

den Professor am Staats-Obergymnasium in Laibach Raimund **Perušek** und

den Professor am Staats-Gymnasium in Triest Karl **Comparé**

in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangt die erledigte ordentliche Lehrkanzel für Culturtechnik zur Besetzung.

Mit dieser Professur, welche in die VI. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht ist, ist ein jährlicher Gehalt von 2000 Gulden, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und eine Activitätszulage von 480 Gulden, ferner eine in letzter Zeit bewilligte, in die Pension einrechenbare, im Falle der Quinquennalvorrückung zu belassende, jedoch bei Erlangung anderweitiger, höherer systemmäßiger Bezüge entsprechend einzuziehende Personalzulage von 300 Gulden verbunden.

Die Lehrverpflichtung des Professors der Culturtechnik erstreckt sich auf die Abhaltung der Vorlesungen mit den einschlägigen Übungen in einem dem jeweiligen Bedürfnisse der Hochschule entsprechenden Umfange über Meliorationswesen, Erdarbeiten, Wege und Straßenbau, Wasserbau, Brückenbau und Anwendung der Goedäsie in der Culturtechnik.

Bewerber um diese Professur mögen ihre, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Competenzgesuche bis 25. April d. J. beim Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag überreichen und denselben nebst einem curriculum vitae die nöthigen Nachweisungen über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige wissenschaftliche, lehrämtliche oder praktische Thätigkeit und vollständige Kenntnis der böhmischen Sprache beifügen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ung.-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Verhältnissen wird demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben, welcher auch die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik besitzt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für deutsche Sprache und classische Philologie zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Umständen werden Bewerber, welche die Befähigung besitzen, sowohl die deutsche Sprache als auch classische Philologie am Obergymnasium zu lehren, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

Mit Beginn des Schuljahres 1897/98 ist am **Obergymnasium in Mostar** die Stelle eines Lehrers für Mathematik und Physik als Hauptfach, **an der Oberrealschule in Banjaluka** dagegen die Stelle eines Lehrers für französische Sprache als Hauptfach und außerdem eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Haupt- und für Geometrie, eventuell irgend ein anderes Fach als Nebenfach zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist die IX. Diätenclasse mit 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels „Professor" und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeitfrist im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stellen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner dass sie für den Unterricht in den bezeichneten Gegenständen als Hauptfächer formell befähigt sind und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachten Stellen, welche in Ermangelung qualificierter Bewerber auch an absolvierte Mittelschullehramts-Candidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 1000 Gulden verliehen werden können, sind bis 30. Juni d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu leiten.

Gesuche unterliegen der bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür von 40 Kreuzer, die Beilagen sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken zu versehen, und zwar: Heimatsschein, Taufschein (Geburtsschein), ärztliches Zeugnis mit je 40 Kreuzer; das Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 Kreuzer; Lehrbefähigungs-Prüfungszeugnisse für Mittelschulen und Staatsprüfungs-, beziehungsweise Rigorosenzeugnisse mit je 1 Gulden; Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden mit je 1 Gulden, sonstige mit 40 Kreuzer; Semestralzeugnisse mit je 10 Kreuzer.

In Ermangelung bosnisch-hercegovinischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag einzusenden.

Am **nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfach mit einem monatlichen Lehrhonorare von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 20. April d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse (Wien, I. Bezirk, Herrengasse 13) zu überreichen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Real- und Obergymnasium in Karlsbad** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach oder für classische Philologie als Hauptfach,

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen,

eine Supplentenstelle für Deutsch oder classische Philologie als Hauptfach.

Die Bezüge sind gleich den jeweiligen Bezügen an Staats-Mittelschulen; außerdem wird bei vollkommen entsprechender Dienstleistung (auch dem Supplenten) eine Ortszulage von 200 Gulden gewährt.

Bemerkt wird, dass Karlsbad in der II. Classe der Activitätszulage steht und dass die Reciprocität mit den anderen öffentlichen Mittelschulen sich auch auf etwa bereits geleistete Zahlungen für den Pensionsfond erstreckt und dass für die Anstellung auch die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Probetrienniums wie an Staatsanstalten Geltung haben.

Bewerber haben ihre an den Stadtrath Karlsbad stilisierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Mai d. J. bei der Direction dieser Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. April d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **I. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 8. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Lehrstelle für Handelswissenschaften, zugleich mit der Verpflichtung, Schönschreiben und Stenographie zu lehren, zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit jährlichen 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1871 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 20. April d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege zu überreichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls auch provisorischen Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach, deutsche Sprache wenigstens als Nebenfach, und

eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach.

Im Falle der bloß provisorischen Besetzung dieser letztgenannten Stelle hat sich derjenige Bewerber, welcher eine vollständige Approbation für deutsche Mittelschulen aus anderen Fächern und nicht aus der böhmischen Sprache besitzt, zu verpflichten, sich die Lehrbefähigung für diese Sprache binnen Jahresfrist zu erwerben.

Bewerber ohne vollständige Approbation für deutsche Mittelschulen oder mit einer nicht für diese Mittelschulen giltigen Lehrbefähigung haben sich zu verpflichten, die erforderliche Lehrbefähigung für deutsche Mittelschulen und zwar: aus der böhmischen Sprache als solche ebenfalls binnen Jahresfrist zu erwerben.

Gesuche um diese Lehrstellen sind im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ung.-Brod** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch als Hauptfächer, und

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der mit dem Reciprocitätsrechte versehenen **Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** kommt mit dem Schuljahre 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden und einer Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorschriftsmäßigen Wege an den Gemeindeausschuss der Stadt Göding bis 15. Mai d. J. einzubringen.

Falls sich kein lehrbefähigter Bewerber melden sollte, wird auch ein ungeprüfter berücksichtiget, der die Stelle als Supplent mit einem Jahresgehalte von 900 Gulden zu versehen haben wird.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Bewerber aus Kreisen der Volks- und Bürgerschule haben zugleich ihre etwaigen Ansprüche auf Anrechnung der im Volksschuldienste zugebrachten Dienstzeit im Gesuche genau anzugeben, da auf später erhobene Ansprüche keine Rücksicht genommen werden könnte.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines Hauptlehrers der katholischen Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** ist die Stelle des Directors mit den normalmäßigen Bezügen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung verbunden, auch die Leitung der Lehrerinnenbildungsanstalt gegen eine Jahresremuneration von 200 Gulden zu versehen.

Die vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** sind mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Hauptlehrerstelle für Religion, und
eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik,

beide mit den normalmäßigen Bezügen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für ruthenische Sprache als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge eines Hauptlehrers, jedoch ohne Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An der **deutschen Staats-Volksschule in Trient** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrerinstelle zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher die Bezüge einer Übungsschullehrerin verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Unter gleichen Umständen gibt die besondere Befähigung für die Ertheilung des Musikunterrichtes den Vorzug.

An der k. k. **Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen)** gelangt am 1. September d. J. eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und böhmische Sprache mit der Bedingung zur Besetzung, dass der auf diese Stelle Ernannte auch den Unterricht in den Geschäftsaufsätzen und eventuell in der Gewerbegesetzkunde zu ertheilen haben wird.

Die mit dieser Lehrstelle verbundenen Bezüge sind jenen an Mittelschulen gleich.

Bewerber, welche für die erstgenannten Lehrfächer (deutsche Sprache, Geographie, böhmische Sprache) approbiert sind und eine akademische Vorbildung nachweisen, genießen den Vorzug. In zweiter Linie können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche nur für zwei dieser Lehrfächer approbiert sind, sich aber verpflichten, die Lehrbefähigung aus dem fehlenden Fache binnen angemessener Frist nachträglich zu erwerben.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und gehörig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis Ende April d. J. bei der Direction der Staats-Handwerkerschule in Tetschen einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April d. J. dem Dechant in Komotau Franz **Sendner** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem Landesschulinspector Christian **Schneller** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke Wiens Dr. Leo **Smolle** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Dr. Ambros Freiherrn von **Maroičić** di Madonna del Monte zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Dalmatien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Oswald **Redlich** zum ordentlichen Professor der Geschichte und der historischen Hilfswissenschaften an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. den Capitularpriester des Benedictiner-Ordensstiftes Kremsmünster und Professor an der theologischen Hauslehranstalt zu St. Florian P. Virgil **Grimmich** zum außerordentlichen Professor der christlichen Philosophie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

An der **Staats-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normierten Gehaltsbezügen zu besetzen. Dabei wird jenen Bewerbern, die auch die Lehrbefähigung für Italienisch als Nebenfach ausweisen, unter sonst gleichen Umständen der Vorzug eingeräumt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie und Mathematik, mit der Lehrbefähigung für die ganze Mittelschule mit einem monatlichen Lehrhonorare von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 5. Mai d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung.

Im Falle der bloß provisorischen Besetzung dieser Stelle hat sich derjenige Bewerber, welcher eine vollständige Approbation für deutsche Mittelschulen aus anderen Fächern, aber nicht aus der böhmischen Sprache besitzt, zu verpflichten, die Lehrbefähigung für diese Sprache an deutschen Mittelschulen binnen Jahresfrist zu erwerben. Bewerber ohne vollständige Approbation für deutsche Mittelschulen oder mit einer nicht für diese Gattung von Anstalten giltigen Lehrbefähigung haben sich zu verpflichten, die vollständige Lehrbefähigung für deutsche Mittelschulen aus einer zulässigen Fächergruppe mit der böhmischen Sprache als Hauptfach zu erwerben.

. Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 8. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der mit dem Reciprocitätsrechte versehenen **Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** kommt mit dem Schuljahre 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden und einer Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorschriftsmäßigen Wege an den Gemeindeausschuss der Stadt Göding bis 15. Mai d. J. einzubringen.

Falls sich kein lehrbefähigter Bewerber melden sollte, wird auch ein ungeprüfter berücksichtiget, der die Stelle als Supplent mit einem Jahresgehalte von 900 Gulden zu versehen haben wird.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, die an Volksschulen dienen, haben in den Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen anzuführen. Bewerber, die nachweisen, dass sie den Unterricht im Clavier- oder Orgelspiele ertheilen können, werden unter sonst gleichen Umständen besonders berücksichtigt.

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz der Supplent am Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke in Wien Dr. Friedrich **Ladek**,

am Staats-Gymnasium in Cattaro der Supplent an dieser Anstalt Dr. Tryphon **Simović**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Übungsschulunterlehrer an der genannten Anstalt Josef **Hubík**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Krakau

auf Zulassung

des Dr. Julian **Nowak** als Privatdocent für pathologische Anatomie

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Villach dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Jakob **Wang** verliehen und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Josef **Schuhmeister** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines katholischen Religionslehrers für das ganze Gymnasium, mit welcher die gesetzlich normierten Gehaltsbezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordentlich belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Gehaltsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

*

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98

eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer,

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 2. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Die Bewerber haben gleichzeitig zu erklären, ob sie nur die im Gesuche bezeichnete Stelle oder auch eine durch deren Besetzung eventuell an einer anderen Anstalt Böhmens in Erledigung kommende Lehrstelle gleicher Kategorie anstreben.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Tábor** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Baden** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium, in Verbindung mit Stenographie zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit jährlichen 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem nied.-österr. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise mit Landes-, Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Jahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 25. April d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die VIII. Gymnasialclasse eröffnet wird, kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Lehrstellen mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie, und
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik,
als Hauptfächer.

Mit einer jeden dieser Lehrstellen ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 300 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit jährlichen 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, in Verbindung mit dem nied.-österr. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine nied.-österr. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den nied.-österr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 10. Mai d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen deutschen Communal-Gymnasium in Friedek** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines Historikers zur definitiven Besetzung.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Gymnasien geltenden Normen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche bis Ende Juni d. J. beim Magistrate Friedek überreichen.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Bezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. April d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,** deren vier Unterclassen mit Anfang des Schuljahres 1897/98 eröffnet werden sollen, kommen folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

die Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen, und
die Stelle eines katholischen Religionslehrers, mit welch letzterer bis zur Activierung der VII. Realschulclasse ein Gehalt jährlicher 525 Gulden und die Activitätsbezüge der IX. Rangsclasse der Staatsbeamten verbunden ist.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normierten Gehaltsbezügen zu besetzen. Dabei wird jenen Bewerbern, die auch die Lehrbefähigung für Italienisch als Nebenfach ausweisen, unter sonst gleichen Umständen der Vorzug eingeräumt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener- Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie und Mathematik, mit der Lehrbefähigung für die ganze Mittelschule mit einem monatlichen Lehrhonorare von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 5. Mai d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung.

Im Falle der bloß provisorischen Besetzung dieser Stelle hat sich derjenige Bewerber, welcher eine vollständige Approbation für deutsche Mittelschulen aus anderen Fächern, aber nicht aus der böhmischen Sprache besitzt, zu verpflichten, die Lehrbefähigung für diese Sprache an deutschen Mittelschulen binnen Jahresfrist zu erwerben. Bewerber ohne vollständige Approbation für deutsche Mittelschulen oder mit einer nicht für diese Gattung von Anstalten giltigen Lehrbefähigung haben sich zu verpflichten, die vollständige Lehrbefähigung für deutsche Mittelschulen aus einer zulässigen Fächergruppe mit der böhmischen Sprache als Hauptfach zu erwerben.

. Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 8. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der mit dem Reciprocitätsrechte versehenen **Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** kommt mit dem Schuljahre 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden und einer Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorschriftsmäßigen Wege an den Gemeindeausschuss der Stadt Göding bis 15. Mai d. J. einzubringen.

Falls sich kein lehrbefähigter Bewerber melden sollte, wird auch ein ungeprüfter berücksichtiget, der die Stelle als Supplent mit einem Jahresgehalte von 900 Gulden zu versehen haben wird.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, die an Volksschulen dienen, haben in den Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen anzuführen. Bewerber, die nachweisen, dass sie den Unterricht im Clavier- oder Orgelspiele ertheilen können, werden unter sonst gleichen Umständen besonders berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines Turnlehrers zu besetzen, mit welcher auch die Verpflichtung verbunden ist, den Unterricht im Turnen an den dortigen staatlichen Mittelschulen (k. k. Oberrealschule und k. k. Obergymnasium) bis zur Gesammtzahl von 24 Stunden zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge eines Übungsschullehrers verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem Nachweise über ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 6. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An dem **nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminare in Wiener-Neustadt,** einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehrerbildungsanstalt, kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Turnen, zugleich mit der wissenschaftlichen Lehrbefähigung aus einem Sprachfache, eventuell mit der Lehrbefähigung aus Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit jährlichen je 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landes-Beamten und Professoren geltenden Normen mit der Verpflichtung verbunden, eventuell im Rahmen des gesetzlichen wöchentlichen Stundenausmaßes einige Lehrstunden an der niederösterreichischen Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener Neustadt zu übernehmen.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 8. Mai d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines wirklichen Lehrers für die böhmische und deutsche Sprache und Geographie zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 300 Gulden jährlich und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 2. Mai d. J. bei der Direction der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen einzubringen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem Oberrabbiner der israelitischen Cultusgemeinde in Wien Moriz **Güdemann** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April d. J. dem Pfarrer in Waidhofen an der Thaya, Consistorialrath Franz **Eichmayer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. dem Oberlehrer der Volksschule in Kirchberg am Wechsel Karl **Scheibenreiter** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. dem Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Karwin Johann **Kasperlik** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. den Protopresbyter Isidor **Worobkiewicz** zum Mitgliede des Landesschulrathes für die Bukowina für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. den Privatdocenten Dr. Gustav **Jaeger** zum außerordentlichen Professor der theoretischen Physik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Czernowitz die außerordentlichen Professoren an der Universität in Czernowitz Dr. Alfred von **Halban** und Dr. Eugen **Ehrlich**,

zum definitiven Unterlehrer-Präfecten

am k. k. Taubstummen-Institute in Wien der provisorische Unterlehrer-Präfect an diesem Institute Adolf **Urbanetz**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Příbram der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Josef **Syka** und

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Josef **Pešek**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei in Reichenau an der Knežna der vertragsmäßig bestellte Zeichenlehrer an dieser Anstalt Břetislav **Jeníček** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Karl **Hillebrand** als Privatdocent für Astronomie an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Vorstandes der Augenabtheilung im Spital der Barmherzigen Brüder in Wien Dr. Alfred **Topolanski** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Alois **Winiarz** als Privatdocent für polnisches Recht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an den Mittelschulen in Mähren in die VIII. Rangsclasse befördert:

Dr. Rudolf von **Sowa**, Alexander **Straubinger** und Josef **Zelenka** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Karl **Kořínek** am Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

Karl Ritter von **Reichenbach** und Franz **Widlak** am Staats-Gymnasium in Znaim und

Hubert **Rull** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eine, eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 150 Gulden und zwei weitere Gehaltszulagen à 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stelle haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben, insbesondere im Erziehungsfache, belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 31. Mai d. J. bei der Akademie-Direction womöglich persönlich zu überreichen.

Am **k. k. akademischen Gymnasium in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge (jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen) verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 9. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen deutschen Communal-Gymnasium in Friedek** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines Historikers zur definitiven Besetzung.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Gymnasien geltenden Normen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche bis Ende Juni d. J. beim Magistrate Friedek überreichen.

An der **neu errichteten Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende wirkliche Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch;
2. eine Lehrstelle für Französisch als Hauptfach in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch;
3. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte;
4. eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach mit den zugehörigen Nebenfächern;
5. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie; und
6. eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch oder Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Auf verspätet eingelangte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule in Graz,** welche im Reciprocitätsverhältnisse zu den Staatslehranstalten steht, kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine definitive Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, die Activitätszulage von 300 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennien von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim steiermärkischen Landesausschusse in Graz einzubringen.

An der mit dem Reciprocitätsrechte versehenen **Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** kommt mit dem Schuljahre 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden und einer Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorschriftsmäßigen Wege an den Gemeindeausschuss der Stadt Göding bis 15. Mai d. J. einzubringen.

Falls sich kein lehrbefähigter Bewerber melden sollte, wird auch ein ungeprüfter berücksichtiget, der die Stelle als Supplent mit einem Jahresgehalte von 900 Gulden zu versehen haben wird.

An der mit dem Reciprocitätsrechte versehenen **Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** kommt mit dem Schuljahre 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den jeweiligen Bezügen wie an Staats- und mährischen Landes-Anstalten zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorschriftsmäßigen Wege an den Gemeindeausschuss der Stadt Göding bis 15. Mai d. J. einzubringen.

Falls sich kein lehrbefähigter Bewerber melden sollte, wird auch ein ungeprüfter berücksichtiget, der die Stelle als Supplent mit einem Jahresgehalte von 900 Gulden zu versehen haben wird.

An der **böhmischen höheren Handelsschule in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche, eventuell eine Supplentenstelle für Handelswissenschaften zur Besetzung.

Für die Besoldung und Pensionsansprüche des Lehrkörpers der böhmischen höheren Handelsschule in Brünn kommen die für Staats-Mittelschulen hinsichtlich des Gehaltes, der Activitäts- und Quinquennalzulagen und Pensionsbehandlung geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 10. Mai d. J. bei dem Curatorium der höheren böhmischen Handelsschule in Brünn einzubringen.

An der **k. k. deutschen Knaben-Volksschule in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Assistentenstelle mit der jährlichen Substitutionsgebür von 480 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. an die Direction der k. k. deutschen Knaben-Volksschule in Triest einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. **Stück X.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** von Frankenthurn das Großkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. dem Pfarrer in Počatek Johann **Brdlik** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Alexander Wladimir von **Czerkawski** zum außerordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Adolf **Beck** zum ordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

an der geologischen Reichsanstalt

zum Chefgeologen

der Geologe Dr. Alexander **Bittner**,

zum Geologen

der Adjunct Georg **Geyer** und

zu Adjuncten

die Assistenten Gejza von **Bukowski** und August **Rosiwal**, dann

zum Scriptor

an der Studien-Bibliothek in Salzburg der Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Graz Dr. Ludwig **Mayr**,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Professor an der Staats-Unterrealschule in Zara Anton **Ströll**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der Lehrer am Mädchen-Lyceum in Linz Dr. Julius **Mayer,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Leo **Kublin,**

zum provisorischen Lehrer

für Maschinenbau und Maschinenzeichnen an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Maschinen-Ingenieur Emil **Joch.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Julius **Jüthner** als Privatdocent für classische Philologie

an der philosophischen Facultät der k. k. deutschen Universität in Prag,

des Ottokar **Kukula** als Privatdocent für Pathologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten

an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Julius **Makarewicz** als Privatdocent für österreichisches materielles Strafrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau und

des Concipisten des böhmischen Landesausschusses Dr. Josef **Lukáš** als Privatdocent für Arbeiterschutz in der Theorie und Praxis

an der böhmischen technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der allgemeinen Mädchen-Volksschule in Wien, IX., Viriotgasse 8, Josef **Wagner,**

dem Oberlehrer in Pulkau Rudolf **Schwabl** und

dem Oberlehrer an der Volksschule in Chropin Wilhelm **Axmann**

den Directortitel verliehen,

den Professor der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Josef **Matzura** in die VIII. Rangsclasse befördert und

den Aushilfs-Werkmeister Stanislaus **Kwintowski** als Werkmeister an der k. k. Fachschule in Świątniki bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie mit 1. October d. J. zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresrenumeration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber, welche eine, wenn auch kurze Werkstättenpraxis nachweisen, werden in erster Linie berücksichtigt werden.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle, sind an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 31. Mai d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Bemerkt wird hiebei, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hechschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifications-Bedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eine, eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 150 Gulden und zwei weitere Gehaltszulagen à 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben, insbesondere im Erziehungsfache, belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 31. Mai d. J. bei der Akademie-Direction womöglich persönlich zu überreichen.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche die vorgeschriebene einjährige Praxis ordnungsmäßig abgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens** anstreben, werden aufgefordert, ihre documentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1897/98 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1886 (Minist.-Vdgs.-Bl. 1886, Seite 144) beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell auch Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder Landsturm einberufen wurden und eingerückt sind,

haben über diese Dienstleistungen die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1887, Z. 4227, eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluss der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Candidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, insoferne sie das Probejahr bereits abgelegt haben, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die Supplenten (Hilfslehrer) und eventuell auch Assistenten an Staats- und Landes-Mittelschulen anderer Kronländer, sowie an Communal-Mittelschulen überhaupt, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und eine Anstellung an Staats-Lehranstalten anstreben, haben sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag in der obbezeichneten Frist zu melden.

Diejenigen geprüften Lehramtscandidaten, welche das vorgeschriebene Probejahr zurückgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen oder k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark** im Schuljahre 1897/98 anstreben, werden aufgefordert, ihre nach Vorschrift der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 40) belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Die an den Staats-Mittelschulen und k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark gegenwärtig in Verwendung stehenden Supplenten werden, insoferne sie den in der citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis der für den Schuldienst vorgemerkten Supplenten und Lehramtscandidaten aufgenommen; bezüglich dieser genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten Dienstestabelle.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Gehaltsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1897/98 ist am **Obergymnasium in Mostar** die Stelle eines Lehrers für Mathematik und Physik als Hauptfach, **an der Oberrealschule in Banjaluka** dagegen die Stelle eines Lehrers für französische Sprache als Hauptfach und außerdem eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Haupt- und für Geometrie, eventuell irgend ein anderes Fach als Nebenfach zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist die IX. Diätenclasse mit 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels „Professor“ und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeitfrist im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stellen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner dass sie für den Unterricht in den bezeichneten Gegenständen als Hauptfächer formell befähigt sind und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische

Sprache vollkommen beherrschen, in welch letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachten Stellen, welche in Ermangelung qualificierter Bewerber auch an absolvierte Mittelschullehramts-Candidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 1000 Gulden verliehen werden können, sind bis 30. Juni d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu leiten.

Gesuche unterliegen der bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür von 40 Kreuzer, die Beilagen sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken zu versehen, und zwar: Heimatsschein, Taufschein (Geburtsschein), ärztliches Zeugnis mit je 40 Kreuzer; das Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 Kreuzer; Lehrbefähigungs-Prüfungszeugnisse für Mittelschulen und Staatsprüfungs-, beziehungsweise Rigorosenzeugnisse mit je 1 Gulden; Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden, mit je 1 Gulden, sonstige mit 40 Kreuzer; Semestralzeugnisse mit je 10 Kreuzer.

In Ermangelung bosnisch-hercegovinischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag einzusenden.

An dem **n.-ö. Landes-Realgymnasium in Mödling**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eventuell die I. und die II. Classe eröffnet wird, kommen zwei Lehrstellen mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach und

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfach.

Mit einer dieser Lehrstellen wird vorläufig auch die interimistische Leitung des n.-ö. Landes-Realgymnasiums verbunden.

Mit einer jeden dieser Lehrstellen ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit jährlichen 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 31. Mai d. J. beim n.-ö. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Am **n.-ö. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfach mit einem monatlichen Lehrhonorar von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 1. Juni d. J. beim n.-ö. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen deutschen Communal-Gymnasium in Friedek** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines Historikers zur definitiven Besetzung.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Gymnasien geltenden Normen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche bis Ende Juni d. J. beim Magistrate Friedek überreichen.

An dem **staatlich subventionierten, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Mädchen-Lyceum in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine provisorische Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 700 Gulden und 100 Gulden Quartiergeld, bei dauernder und zufriedenstellender Dienstleistung die Ernennung zum definitiven Lehrer mit entsprechender Gehaltsvorrückung verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis 20. Juni d. J. beim Verwaltungsausschusse des Mädchen-Lyceums in Linz zu Handen des Obmannes Herrn Matthias Poche daselbst einreichen.

An der **Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vollständig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Später einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 6. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Communal-Oberrealschule in Triest** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Mit diesen Stellen sind verbunden: Der Gehalt jährlicher 1400 Gulden mit dem Ansprache auf die Quinquennalzulagen jährlicher 200 Gulden nach erlangtem Definitivum und zwar bis zum 25. Dienstjahre für je fünf Jahre zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-Mittelschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule in einer anderen im Reichsrathe vertretenen Provinz, insoferne daselbst die Reciprocität in dieser Hinsicht gewährt ist, ferner eine Quartierzulage (in die Pension nicht einrechenbar) jährlicher 300 Gulden.

Die Competenzgesuche müssen belegt sein mit dem Geburtsschein, mit dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, mit einem amtsärztlichen Zeugnisse hinsichtlich der körperlichen Gesundheit, insbesonders hinsichtlich der Gesundheit der Augen, ferner mit Zeugnissen über die Lehrbefähigung für Mathematik und Physik, beziehungsweise Freihandzeichnen für eine Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache und mit den Documenten über die bisherige dienstliche Verwendung.

Die Bewerber, welche an einer öffentlichen, oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche im Wege der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen; die übrigen Competenten haben dieselben direct an das Einreichungsprotokoll des Magistrates in Triest einzusenden.

Die Gesuche sind bis Ende Mai d. J. einzureichen.

An der zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1896, Z. 14990, **neu zu errichtenden Communal-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Náchod,** deren I. Jahrgang mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eröffnet werden soll, gelangt die Stelle eines wirklichen Lehrers für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Gemäß des genehmigten Statutes sind mit dieser Stelle die gleichen Bezüge verbunden, wie an Staatslehranstalten derselben Kategorie auf Grund des Reciprocitätsprincipes im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46.

Die mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche sind bis 31. Mai d. J. bei dem Stadtrathe in Náchod (Böhmen) einzubringen und der Lehrerposten am 1. August d. J. anzutreten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** ist die Stelle des katholischen Religionslehrers definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage jährlicher 300 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Insoferne ein Bewerber für den Fall der Erlangung der nachgesuchten Lehrstelle die Anrechnung der von ihm bis nun an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der in den §§ 2 und 8 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 29, erwähnten Gehaltserhöhung anstrebt, hat er dies im Competenzgesuche ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache, Geschäftsaufsätze und gewerbliche Buchführung zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 300 Gulden und die Subsistenzzulage jährlicher 100 Gulden, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen zu je 200 Gulden verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind von solchen Bewerbern, welche im Lehramte thätig sind, im Wege ihrer vorgesetzten Direction, von anderen unmittelbar bis 20. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzubringen.

Die Gesuche sind mit dem curriculum vitae, den Studien-, Prüfungs- und eventuell Verwendungszeugnissen, sowie mit dem Nachweise über die moralische und politische Unbescholtenheit zu belegen.

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. taxfrei dem Professor an der Kunstakademie in Prag Wenzel **Brožik** den Adelstand und dem Professor an derselben Akademie Adalbert **Hynais** den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. dem Archivar der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Eusebius **Mandyczewski** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. dem Official der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien Julius **Wuits** den Titel eines Ober-Amtsofficials a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. den Pfarrer und Dechant in Stagno Anton **Liepopili** zum Domherrn bei dem Kathedralcapitel in Ragusa a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. den Director der geologisch-paläontologischen Abtheilung des naturhistorischen Hofmuseums, Privatdocenten Theodor **Fuchs** zum außerordentlichen Professor der Paläontologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Prerau Alois **Fischer** zum Director des Staats-Gymnasiums in Stražnic a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. den Glasfabrikenbesitzer in Prag Josef **Inwald** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Böhmen auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirkscommissär der Statthalterei für Mähren Dr. Alfred Ritter von **Fries** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die von der k. k. statistischen Centralcommission vollzogene Wahl des Sectionsrathes im k. k. Ministerium des Innern Dr. Med. Josef **Daimer** und des ordentlichen Professors der Statistik, der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der deutschen Universität in Prag Dr. Heinrich **Rauchberg** zu correspondierenden Mitgliedern bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

an der geologischen Reichsanstalt
zum Chefgeologen

der Geologe Dr. Alexander **Bittner**,

zum Geologen

der Adjunct Georg **Geyer**,

zu Adjuncten

die Assistenten Gejza von **Bukowski** und August **Rosiwal**,

zu Assistenten

die Praktikanten Dr. Julius **Dreger**, Friedrich **Eichleiter**, Dr. Friedrich **Kerner** Ritter von Marilaun und Dr. Jaroslav **Jahn**, und zwar den letzteren extra statum, und

zum Kartenzeichner

der Zeichner Oskar **Lauf**, dann

zum Bezirksschulinspector

für die Schulen des Schulbezirkes Groß-Meseritsch und für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Trebitsch der Professor an der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn und Bezirksschulinspector für die Schulen des Schulbezirkes Neustadtl Franz **Martinek**, und

für die Schulen des Schulbezirkes Neustadtl der Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Trebitsch Anton **Kunz**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Helene Edle von **Bizzaro-Ohmučević**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Privatdocenten für Chemie und Adjuncten am I. chemischen Laboratorium der Universität in Wien Dr. Rudolf **Wegscheider** als Privatdocent für theoretische Chemie an der technischen Hochschule in Wien, und

des Dr. Valerian von **Klecki** als Privatdocent für landwirtschaftliche Mikrobiologie und Molkereiwesen an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau, dann

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Fridolin **Krasser** auf das Gebiet der Phytopaläontologie an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Privatdocenten für deutsches Recht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der deutschen Universität in Prag Dr. Hans **Schreuer** auf das Gebiet der österreichischen Reichsgeschichte an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Volksschule in Königsberg in Schlesien Josef **Hradil** den Directortitel verliehen und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Anton **Nagele** und

den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Josef **Siegl** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Bauconstructionen und Hochbaukunde zur Besetzung.

Mit derselben ist eine Jahresremuneration von vorläufig 600 Gulden, vom 1. Jänner 1898 an aber im Betrage von 900 Gulden, verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre, sodann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre und endlich eventuell auf ein 5. und 6. Jahr.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Bewerber um diese Assistentenstelle werden eingeladen, das an das Professoren-Collegium der technischen Hochschule in Graz zu richtende, vorschriftmäßig gestempelte und mit den Nachweisen über Alter, Landesangehörigkeit, sowie über die abgelegten zwei Staatsprüfungen für das Ingenieur- oder Hochbaufach belegte Gesuch bis 12. Juni d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzubringen.

Mit Schluss des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144), vom **k. k. Landesschulrathe für Mähren** ein neues Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Staatsschuldienste an Gymnasien, Staats-Gymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten in Mähren anstreben, für das Schuljahr 1897/98 angelegt werden.

Das bisherige Supplentenverzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der obcitierten Ministerial-Verordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 10. Juli d. J. und zwar, falls sie an keiner Staatsanstalt dienen, oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn einzusenden.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Lehramtscandidaten, welche die Vormerkung pro 1897/98 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen. Frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1897/98 keine Giltigkeit.

Dem diesbezüglichen Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau anzugeben ist, sind die bezüglichen Documente im Originale oder in vidimierter Abschrift nebst einer Tabelle beizulegen, welche Nachstehendes zu enthalten hat:

1. Geburtsdaten und Confession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung,
4. Zeit und Ort des Probejahres,
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Außerdem haben Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727, auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, in ihren Gesuchen die Dauer der activen Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Documente der Militärbehörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden, insoferne sie den in der eingangs citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten**, welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden ausgeschrieben:

a) Für Wiener-Neustadt 15 Stellen mit Landes-Stipendien von je jährlich 200 Gulden;
b) „ „ 15 „ „ „ „ „ „ „ 100 „
c) für St. Pölten 15 Stellen mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
d) „ „ 15 Stellen mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 Gulden beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 50 Gulden zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscasse, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen für die Vorbereitungsclasse sind:

1. Das zurückgelegte 14. Lebensjahr (das Alter wird mit 15. September gerechnet; Bewerber, welche bis 15. September das 14. Lebensjahr nicht erreichen, haben den Nachweis der vom k. k. Landesschulrathe bewilligten Altersnachsicht zu erbringen);
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, allenfalls der Altersnachsicht, mit dem Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatscheine und dem legalen Nachweise über ihre oder ihrer Eltern Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche längstens bis 15. Juli d. J. bei dem Bezirksschulrathe, in dessen Bezirke die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Alle in die Anstalt mit einem ganzen oder halben Freiplatze oder mit einem Stipendium aufgenommenen Bewerber haben sich reversmäßig zu verpflichten, nach Absolvierung der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich sich zu widmen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An den **Staats-Mittelschulen in Görz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

I. An der Staats-Oberrealschule

eine wirkliche Lehrstelle für italienische Sprache mit den normalmäßigen Bezügen und

II. am Staats-Gymnasium

eine provisorische Lehrstelle für die italienische Sprache; mit derselben ist der Gehalt eines wirklichen Lehrers, keineswegs aber der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung der Quinquennalzulage verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Strážnic,** dessen I. Classe im Schuljahre 1897/98 eröffnet wird, gelangt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Umständen wird demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben, der sich auch über die Lehrbefähigung für deutsche Sprache als Hauptfach ausweisen kann.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Communal-Obergymnasium in Triest** gelangt eine Lehrstelle für italienische Sprache und Literatur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist verbunden: Der Gehalt jährlicher 1400 Gulden mit dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen jährlicher 200 Gulden nach erlangtem Definitivum und zwar bis zum 25. Dienstjahre für je fünf Jahre zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-Mittelschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule in einer anderen im Reichsrathe vertretenen Provinz, insoferne daselbst die Reciprocität in dieser Hinsicht gewährt ist, ferner eine Quartierzulage (in die Pension nicht einrechenbar) jährlicher 300 Gulden.

Die Competenzgesuche müssen belegt sein mit dem Geburtsschein, mit dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, mit einem amtsärztlichen Zeugnisse hinsichtlich der körperlichen Gesundheit, insbesonders hinsichtlich der Gesundheit der Augen, ferner mit Zeugnissen über die Lehrbefähigung für italienische Sprache und Literatur als Hauptfach für Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache und mit den Documenten über die bisherige dienstliche Verwendung.

Die Bewerber, welche an einer öffentlichen, oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche im Wege der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen; die übrigen Competenten haben dieselben direct an das Einreichungsprotokoll des Magistrates in Triest einzusenden.

Die Gesuche sind bis inclusive 15. Juni d. J. einzureichen.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Proßnitz (Mähren)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei wirkliche Lehrstellen, eventuell zwei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Französisch als Hauptfach in Verbindung mit Deutsch oder Böhmisch und

eine Lehrstelle für die Handelswissenschaften.

Mit diesen wirklichen Lehrstellen ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und eine Subsistenzulage von 100 Gulden verbunden. Der Gehalt wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstzeit bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um je 200 Gulden erhöht.

Der Jahresgehalt eines im Prüfungsstadium befindlichen Bewerbers um eine der Supplentenstellen beträgt bei einer Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Stunden 1000 Gulden.

Für die Pensionsansprüche des Lehrkörpers kommen die für Staats-Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung und wird auch die nach erlangter Lehrbefähigung an einer öffentlichen Mittelschule zurückgelegte Dienstzeit für die Pensionsbemessung angerechnet.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig belegten, an das Curatorium der höheren Handelsschule stilisierten Gesuche bis 25. Juni d. J. unmittelbar an die Direction der städtischen höheren Handelsschule in Proßnitz einzusenden.

An der **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten höheren Handelsschule in Olmütz** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Professorsstelle, eventuell Supplentenstelle für die commerciellen Fächer zu besetzen.

Für die Besoldung und Pensionsansprüche des Lehrkörpers der höheren Handelsschule in Olmütz kommen die für Staats-Mittelschulen hinsichtlich des Gehaltes, der Activitäts- und Quinquennal-Zulagen und Pensionsbehandlung geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Jahresgehalt eines Supplenten (im Prüfungsstadium befindlichen Bewerbers) beträgt 1000 Gulden.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Juni d. J. an das Curatorium der höheren Handelsschule in Olmütz einsenden.

An der **Staats-Unterrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Zara** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik als Hauptfach in Verbindung entweder mit darstellender Geometrie oder mit geometrischem Zeichnen und mit Physik als Nebenfächern (Ministerial-Verordnung vom 7. Februar 1884, Artikel VI i) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Freihandzeichnen und Naturgeschichte mit subsidiarischer Verwendung für den Unterricht in der deutschen Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 300 Gulden verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle einer Übungsschullehrerin mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gestempelten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Anrechnung einer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind in dem Gesuche anzuführen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommen mit 1. October d. J. zwei Assistentenstellen, und zwar

eine Stelle für die bautechnischen und
eine Stelle für die mechanisch-technischen Fächer zur Besetzung.

Diese Stellen werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren verliehen und ist mit jeder dieser Stellen eine jährliche Remuneration von 600 Gulden verbunden.

Die gestempelten, mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungs-Zeugnissen aus der Praxis belegten Gesuche sind bis 15. August d. J. an die Schuldirection einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** kommt mit 1. Jänner 1898 die Stelle einer mit dem Correspondenz- und Rechnungsdienste in deutscher Sprache vertrauten Schreibkraft gegen eine Remuneration jährlicher 600 Gulden zur Besetzung.

Dieselbe wird sowohl die Correspondenzen und die Rechnungsführung als auch die Instandhaltung der Registratur und des Inventars unter der verantwortlichen Leitung des Directors zu besorgen haben.

Die Bestellung erfolgt mittelst Vertrages mit dem beiderseitigen Rechte der Dienstkündigung unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, an welche die Staatsverwaltung jedoch in Disciplinarfällen nicht gebunden wäre.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, eigenhändig geschriebenen Gesuche sind mit dem Taufscheine, den Zeugnissen über die erworbene Schulbildung und allfälligen Verwendungszeugnissen, sowie der Bestätigung über das tadellose politische und moralische Verhalten zu versehen und bis 1. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzureichen.

An der **k. k. Fachschule zu Bruck an der Mur in Steiermark** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines Werkmeisters für Holzdrechslerei zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 840 Gulden verbunden ist, haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Drechseln und Holzschnitzen bis 1. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck an der Mur einzubringen.

Bewerber mit längerer Praxis, welche aus einer gewerblichen Lehranstalt hervorgegangen und im Zeichnen geübt sind, erhalten den Vorzug.

An der **k. k. Fachschule für Holzindustrie zu Wal.-Meseritsch in Mähren** kommt die Stelle eines Werkmeisters für Bau- und Möbeltischlerei gegen eine Remuneration von jährlich 720 Gulden vertragsmäßig zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, gestempelten Gesuche bis 1. Juli d. J. an die Direction der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Walachisch-Meseritsch einsenden und alle mit dem gesetzlichen Beilagen-Stempel versehenen Belege über die für diesen Posten erforderliche Eignung nebst einem curriculum vitae beifügen.

Bei Besetzung dieser Lehrstelle können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche der deutschen und böhmischen Sprache mächtig sind und neben einer mehrjährigen praktischen Verwendung auch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt nachweisen können.

An der **k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Laas (Tirol)** kommt mit 1. October d. J. die Stelle eines Werkmeisters für Steinmetzerei gegen eine Jahresremuneration von 600 Gulden vertragsmäßig zur Besetzung.

Bewerber müssen mit der Bearbeitung des Marmors vollständig vertraut sein und genügende Kenntnisse im Fachzeichnen besitzen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten und gestempelten Gesuche sind unter Beischluss des Geburtsscheines, der Zeugnisse und kurzer Angabe des Lebenslaufes bis 1. Juli d. J. an die Leitung der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Laas (Tirol) einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. dem Custos des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Josef **Folnesics** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. dem Actuar an der Akademie der Wissenschaften in Wien Josef **Kaller** taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes und dem ersten Kanzlisten Adolf Josef **Kracher** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Wien Dr. Theodor **Hein** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. dem Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Korneuburg und Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Stockerau Franz **Nožička** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. dem Vicedechant und Pfarrer in Dollein Ignaz **Strouhal** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. dem provisorischen Director an der Altstädter Mädchen-Volks- und Bürgerschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Franz **Fieger** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. dem Diener an der Akademie der Wissenschaften in Wien Anton **Bojak** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, Hofrath Bruno **Bucher** aus Anlass der über seine Bitte erfolgenden Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung für seine vieljährige sehr ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. dem außerordentlichen Professor der alten Geschichte des Orients an der Universität in Wien Dr. Jakob **Krall** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

folgende Professoren an den Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen in die VIII. Rangsclasse befördert, und zwar:

Josef **Havránek** und Josef **Třesohlavý** am akademischen Staats-Gymnasium in Prag und

Anton **Šetelík** am Staats-Gymnasium in Prag, dann

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Kuttenberg Josef **Vejdělek** den Directortitel und

der Arbeitslehrerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Louise von **Baubela** den Rang und die Bezüge einer Übungsschullehrerin verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommen mit 1. October d. J. fünf Assistenstellen und zwar bei den Lehrkanzeln für:

1) Brücken-, Straßen- und Eisenbahnbau,
2) Wasser-, Erd- und Tunnelbau,
3) Geodäsie,
4) Mechanik und
5) Physik und Elektrotechnik

zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stellen, mit welchen je eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber, welche eine, wenn auch kurze Werkstättenpraxis nachweisen, werden für bautechnische Fächer in erster Linie berücksichtigt werden.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 5. Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte zweite Staatsprüfung gehört, entsprechen, — der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Bauconstructionen und Hochbaukunde zur Besetzung.

Mit derselben ist eine Jahresremuneration von vorläufig 600 Gulden, vom 1. Jänner 1898 an aber im Betrage von 900 Gulden verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre, sodann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre und endlich eventuell auf ein 5. und 6. Jahr.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die Verleihung dieser Assistentenstelle erfolgt nur an absolvierte Hochbauschüler einer technischen Hochschule.

Bewerber werden eingeladen, das an das Professoren-Collegium der teschnischen Hochschule in Graz zu richtende, vorschriftsmäßig gestempelte und mit den Nachweisen über Alter, Landesangehörigkeit, sowie über die abgelegten zwei Staatsprüfungen und über die praktische Verwendung im Architekturfache belegte Gesuch bis 15. Juli d. J. bei dem Rectorate der genannten Hochschule einzubringen.

An der **k. u. k. Marine-Akademie in Fiume** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 (15. September 1897) eine Supplentenstelle für Mathematik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden und ein Quartiergeld von 200 Gulden jährlich verbunden.

Die Anstellung der Supplenten ist eine zeitliche und verpflichten sich die Bewerber bei der Aufnahme zu einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit. Das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" behält sich das Recht vor, die Kündigung schon im ersten Jahre der Verwendung eintreten zu lassen. Kündigungstermine sind: seitens des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" der 1. April jedes Jahres, seitens der Supplenten der 10. August jedes Jahres.

Das k. k. Ministerium füs Cultus und Unterricht hat sich die fallweise Entscheidung vorbehalten, die von den Supplenten an der Marine-Akademie zugebrachte Dienstzeit bei Zuerkennung der Dienstalterszulage und bei der Bemessung der Pension in Berücksichtigung zu ziehen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung aus Mathematik für Oberrealschulen oder Obergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und die vorgeschriebene, einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben.

Die mit den Documenten über Alter, Gesundheit, zurückgelegte Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. August d. J. an das Marine-Akademie-Commando in Fiume einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine (volle) Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer, eventuell, falls sich für diese Gruppe kein geeigneter Candidat finden sollte, für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre entsprechend instruierten Gesuche der Direction der genannten Anstalt spätestens bis 15. Juli d. J. einsenden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Die Verwendbarkeit des Petenten für die Ertheilung des Unterrichtes in dem böhmischen Sprachfache ist erwünscht.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine volle Supplentenstelle für classische Philologie mit voraussichtlicher Verwendung in der I. und II. Classe zur Besetzung.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei der Gymnasial-Direction einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte in Verbindung mit Deutsch als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

folgende Professoren an den Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen in die VIII. Rangsclasse befördert, und zwar:

Josef **Havránek** und Josef **Třesohlavý** am akademischen Staats-Gymnasium in Prag und

Anton **Šetelík** am Staats-Gymnasium in Prag, dann

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Kuttenberg Josef **Vejdělek** den Directortitel und

der Arbeitslehrerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Louise von **Baubela** den Rang und die Bezüge einer Übungsschullehrerin verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommen mit 1. October d. J. fünf Assistenstellen und zwar bei den Lehrkanzeln für:

1) Brücken-, Straßen- und Eisenbahnbau,
2) Wasser-, Erd- und Tunnelbau,
3) Geodäsie,
4) Mechanik und
5) Physik und Elektrotechnik

zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stellen, mit welchen je eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber, welche eine, wenn auch kurze Werkstättenpraxis nachweisen, werden für bautechnische Fächer in erster Linie berücksichtigt werden.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 5. Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte zweite Staatsprüfung gehört, entsprechen, — der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Bauconstructionen und Hochbaukunde zur Besetzung.

Mit derselben ist eine Jahresremuneration von vorläufig 600 Gulden, vom 1. Jänner 1898 an aber im Betrage von 900 Gulden verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre, sodann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre und endlich eventuell auf ein 5. und 6. Jahr.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die Verleihung dieser Assistentenstelle erfolgt nur an absolvierte Hochbauschüler einer technischen Hochschule.

Bewerber werden eingeladen, das an das Professoren-Collegium der teschnischen Hochschule in Graz zu richtende, vorschriftsmäßig gestempelte und mit den Nachweisen über Alter, Landesangehörigkeit, sowie über die abgelegten zwei Staatsprüfungen und über die praktische Verwendung im Architekturfache belegte Gesuch bis 15. Juli d. J. bei dem Rectorate der genannten Hochschule einzubringen.

An der **k. u. k. Marine-Akademie in Fiume** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 (15. September 1897) eine Supplentenstelle für Mathematik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden und ein Quartiergeld von 200 Gulden jährlich verbunden.

Die Anstellung der Supplenten ist eine zeitliche und verpflichten sich die Bewerber bei der Aufnahme zu einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit. Das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" behält sich das Recht vor, die Kündigung schon im ersten Jahre der Verwendung eintreten zu lassen. Kündigungstermine sind: seitens des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" der 1. April jedes Jahres, seitens der Supplenten der 10. August jedes Jahres.

Das k. k. Ministerium füs Cultus und Unterricht hat sich die fallweise Entscheidung vorbehalten, die von den Supplenten an der Marine-Akademie zugebrachte Dienstzeit bei Zuerkennung der Dienstalterszulage und bei der Bemessung der Pension in Berücksichtigung zu ziehen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung aus Mathematik für Oberrealschulen oder Obergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und die vorgeschriebene, einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben.

Die mit den Documenten über Alter, Gesundheit, zurückgelegte Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. August d. J. an das Marine-Akademie-Commando in Fiume einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine (volle) Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer, eventuell, falls sich für diese Gruppe kein geeigneter Candidat finden sollte, für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre entsprechend instruierten Gesuche der Direction der genannten Anstalt spätestens bis 15. Juli d. J. einsenden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Die Verwendbarkeit des Petenten für die Ertheilung des Unterrichtes in dem böhmischen Sprachfache ist erwünscht.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine volle Supplentenstelle für classische Philologie mit voraussichtlicher Verwendung in der I. und II. Classe zur Besetzung.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei der Gymnasial-Direction einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte in Verbindung mit Deutsch als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Lehrstelle für die katholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **böhmischen Privat-Gymnasium der Ústřední Matice školská in Hohenstadt in Mähren mit Öffentlichkeitsrecht** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Umständen wird denjenigen Bewerbern der Vorzug gegeben, die sich auch über die Lehrbefähigung für Turnen oder für deutsche Sprache ausweisen können.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die normalmäßigen Bezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei der Ústřední Matice školská in Prag, Ferdinandstraße Nr. 33, einzubringen.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1897 beschlossen:

„1. Behufs thunlichster Behebung des Mangels an lehrbefähigten Lehrern für das böhmische Sprachfach an den Landes-Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Mähren werden auf die Dauer dieses Lehrermangels und vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren vier Landesstipendien mit jährlichen je 400 Gulden für Lehramtscandidaten gegründet, welche sich der Lehrbefähigungsprüfung für die deutsche und die böhmische Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache unterziehen und sich vepflichten, durch 5 Jahre nach Ablegung der Lehramtsprüfung an einer mährischen Landes-Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache zu dienen, im Bedarfsfalle sich auch schon früher, aber nur nach vollständiger Absolvierung des Quadrienniums, als Supplenten gegen die normalmäßige Substitutionsgebür an diesen Anstalten verwenden zu lassen.

2. Unter Beobachtung der obigen Gründungs- und der sonstigen, vom k. k. mährischen Landesschulrathe vorgeschlagenen Verleihungs-Modalitäten steht die Verleihung dieser Landesstipendien dem Landesausschusse zu, welcher sich diesfalls vorher mit dem k. k. mährischen Landesschulrathe in das Einvernehmen zu setzen hat."

Im Grunde dieses Landtagsbeschlusses findet der Landesausschuss im Einvernehmen mit dem k. k. mährischen Landesschulrathe und mit Zustimmung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für die Verleihung und für den Fortbezug dieser Landesstipendien folgende Modalitäten festzusetzen:

1. Die Stipendien werden verliehen:

a) an Lehramtscandidaten, welche erst die Universität bezogen haben, für 4 Jahre des Universitätsstudiums und für 1 Jahr der Vorbereitung für die Lehramtsprüfung;

b) an Lehramtscandidaten, welche bereits einen Theil des Quadrienniums absolviert haben, für den Rest des Quadrienniums und für 1 Vorbereitungsjahr (wie sub *a)*;

c) an Lehramtscandidaten, welche sich bereits im Prüfungsstadium für das deutsche oder das böhmische Sprachfach befinden, für eine von Fall zu Fall zu bestimmende Zeit.

2. Bewerber, welche noch die Universität besuchen, haben durch den Collegien-Index oder in höheren Semestern durch Colloquien-Zeugnisse u. ä. nachzuweisen, dass sie sich dem Studium der deutschen und der böhmischen Sprache derart widmen, um einst die Lehrbefähigungsprüfung für die deutsche und für die böhmische Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache ablegen zu können.

Lehramtscandidaten, die sich im Prüfungsstadium befinden, haben die entsprechenden Zeugnisse der Prüfungscommission vorzuweisen und genau anzugeben, innerhalb welcher Zeit sie die Lehrbefähigung für das deutsche und das böhmische Sprachfach an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zu erwerben gedenken.

3. Während der Universitätsstudien haben die Stiftlinge semestraliter durch Colloquienzeugnisse über Collegia des deutschen und des böhmischen Sprachfaches oder durch Bestätigungen

des Seminars, während des Vorbereitungsjahres oder der zur Ergänzung der Prüfung gewährten Zeit durch entsprechende Bestätigungen der Prüfungscommission ihre Würdigkeit zum Fortbezuge des Stipendiums nachzuweisen.

4. Während der Universitätsstudien wird das Stipendium vierteljährig im vorhinein, während des Vorbereitungsjahres in 2 gleichen Raten ausgezahlt, und zwar erhält in letzterem Falle der Stiftling die 1. Rate nach Übernahme der Themen für die schriftlichen Hausarbeiten, die 2. Rate nach der Approbation der Hausarbeiten. Bezüglich der ihre Lehrbefähigungsprüfung ergänzenden Stipendisten werden die Bestimmungen von Fall zu Fall getroffen.

5. Jeder Stipendist hat sich zu verpflichten, nach Ablegung der Lehramtsprüfung 5 Jahre an einer mährischen Landes-Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache zu dienen, im Bedarfsfalle sich auch schon früher, aber nur nach vollständiger Absolvierung des Quadrienniums, als Supplent gegen die normalmäßige Substitutionsgebür an diesen Anstalten verwenden zu lassen. Diese Supplentendienstzeit wird in die oben erwähnte, vertragsmäßige fünfjährige Dienstpflicht eingerechnet; doch wird der Bezug des Stipendiums während derselben sistiert.

6. Das Probejahr haben die Stipendisten an einer öffentlichen deutschen Mittelschule in Mähren, an welcher die böhmische Sprache obligat ist, abzulegen.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit den oben geforderten Belegen und Verpflichtungs-Erklärungen versehenen Gesuche längstens bis Ende Juli 1897 bei dem mährischen Landesausschusse in Brünn einzubringen.

Der Einreichungstermin für Gesuche um die mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrathes für Mähren vom 16. März 1897, Z. 2200, ausgeschriebene, **an der k. k. deutschen Oberrealschule in Brünn** neu systemisierte Lehrstelle für böhmische Unterrichtssprache als Hauptfach (Minist.-Vdgs.-Bl. Stück VII, Seite LV) wird bis zum 30. Juli d. J. erstreckt.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Auf verspätet eingelangte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden können.

An der mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zu eröffnenden **Landes-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangt mit 1. August d. J. die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Triest** gelangt

eine Lehrstelle für italienische Sprache und Literatur an Oberrealschulen mit italienischer Unterrichtssprache und

eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer an solchen Schulen zur Besetzung.

Mit diesen Stellen sind verbunden: Der Gehalt jährlicher 1400 Gulden mit dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen jährlicher 200 Gulden nach erlangtem Definitivum und zwar bis zum 25. Dienstjahre für je fünf Jahre zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-Mittelschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule in einer anderen im Reichsrathe vertretenen Provinz, insoferne daselbst die Reciprocität in dieser Hinsicht gewährt ist, ferner eine Quartierzulage (in die Pension nicht einrechenbar) jährlicher 300 Gulden.

Die Competenzgesuche müssen belegt sein mit dem Geburtsschein, mit dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, mit einem amtsärztlichen Zeugnisse hinsichtlich der körperlichen Gesundheit, insbesonders hinsichtlich der Gesundheit der Augen, ferner mit Zeugnissen über die Lehrbefähigung für die betreffenden Fächer mit italienischer Unterrichtssprache und mit den Documenten über die bisherige dienstliche Verwendung.

Die Bewerber, welche an einer öffentlichen, oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche im Wege der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen; die übrigen Competenten haben dieselben direct an das Einreichungsprotokoll des Magistrates in Triest einzusenden.

Die Gesuche sind bis Ende Juni d. J. einzureichen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen, vom mährischen Landesausschusse subventionierten Communal-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik (Mähren),** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei provisorische Lehrstellen, eventuell zwei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Französisch als Hauptfach in Verbindung mit Deutsch oder Böhmisch und

eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und Deutsch oder Böhmisch.

Mit diesen provisorischen Lehrstellen ist ein Gehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 200 Gulden verbunden.

Der Jahresgehalt eines im Prüfungsstadium befindlichen Bewerbers um eine der Supplentenstellen beträgt 900 Gulden.

Die wohlinstruierten Gesuche um diese Stellen sind bis 30. Juli an das Bürgermeisteramt Leipnik zu leiten.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen böhmischen Communal-Realschule in Laun** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Naturgeschichte als Hauptfach, Physik und Mathematik als Nebenfach zur Besetzung.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Mittelschulen geltenden Normen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. beim Stadtrathe Laun überreichen.

An der **böhmischen Privat-Realschule in Leipnik in Mähren,** welche das Öffentlichkeitsrecht genießt, wird mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines wirklichen Lehrers für descriptive Geometrie und Mathematik besetzt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge gleichen jenen an den Staats-Mittelschulen.

Mit allen Belegen instruierte Gesuche sind bis 25. Juni d. J. im Wege der zuständigen Direction und falls der Petent keine Anstellung besitzt, direct an die Kanzlei der „Ústřední Matice školská“ in Prag, I., Ferdinandova tř. Nr. 417. zu richten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines Musiklehrers mit den normalmäßigen Bezügen eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis der Lehrbefähigung für die Ertheilung des Unterrichtes in allgemeiner Musiklehre und Gesang, in Violin-, Clavier- und Orgelspiel beizubringen.

Solche, welche das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen besitzen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug. In den Gesuchen ist anzugeben, ob die Bewerber rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Gesuche, welche nach diesem Termin einlangen, oder welche nicht ordnungsmäßig instruiert sind, werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1897/98 eine Übungsschul-Lehrstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzuführen haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 14. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt die Stelle eines Hauptlehrers für die Fachgruppe: Rumänische Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **zweiclassigen Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines** gelangen interne und vertragsmäßige Lehrstellen (1. und 2. Fachgruppe und Kalligraphie), eventuell Supplenten- (Assistenten-) Stellen zur Besetzung.

Die internen Lehrer sind pensionsberechtigt nach der IX. Rangsclasse der Staatsbeamten.

Ordnungsgemäß belegte Gesuche sind an das Curatorium der Anstalt, I., Johannesgasse Nr. 4, zu richten.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 250 Gulden und die Subsistenzzulage jährlicher 100 Gulden, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit dem curriculum vitae, dem Geburtsscheine, den Studien-, Prüfungs- und eventuell Verwendungs-Zeugnissen, sowie dem Nachweise über die moralische und politische Unbescholtenheit belegten und ordnungsmäßig gestempelten Gesuche bis 10. Juli d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

An der **österreichisch-ungar. Schule für Knaben und Mädchen in Constantinopel**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschule, kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98, d. i. mit 1. September d. J., die Stelle eines Lehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 96 Livr. tqs. (864 Gulden in Gold) und der Genuss einer freien Wohnung, bestehend aus einem möblierten Zimmer, eventuell ein jährliches Quartieräquivalent von 24 Livr. tqs. (216 Gulden in Gold), aber kein Anspruch auf Pension verbunden.

Von drei zu drei Jahren bis zum vollendeten 12. Dienstjahre wird der Gehalt um 12 Livr. tqs. erhöht. Bei Verleihung dieser Alterszulagen können die im Inlande gedienten Jahre nicht angerechnet werden.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre an der Schule zu bleiben.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen nachweisen. Unter sonst gleichen Umständen erhalten solche Bewerber den Vorzug, die große Neigung und besonderes Geschick haben, den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern, dann in der Stenographie zu ertheilen. Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, ob und welche Pensionsansprüche er im Inlande zu erheben eventuell berechtigt wäre und wie es mit seiner Militärpflicht steht.

Steht der zu Ernennende in öffentlichen Diensten, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Schulbehörde erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nöthigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. und k. Vertretungsbehörde in Constantinopel unterstützt werden, die sich auch vor Ablauf des Urlaubs angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält der Ernannte eine Vergütung von 200 Franken in Gold. Einen Zuschuss von 100 Franken in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitende Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, die mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben.

Die gehörig documentierten, an den Schulrath zu richtenden Gesuche um die genannte Stelle sind durch die vorgesetzte Behörde bis 10. Juli d. J. an das k. und k. Consulat in Constantinopel einzusenden.

Verheiratete Bewerber, Lehrkräfte mit dem bloßen Reifezeugnis oder mit nicht gehörig documentierten Gesuchen und solche, die das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem Bürgerschuldirector Anton **Hüttel** in Hohenmauth das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. der Leiterin des St. Joseph-Vincentinums in Wien Schwester Magdalena **Kühtreiber** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Director der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal Josef **Richter** anlässlich der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt Raimund **Dürnwirth** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. den armenisch-katholischen Pfarrer in Brzeżany Josef **Teodorowicz** zum Domherrn des armenisch-katholischen Domcapitels in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Karl **Diener** zum außerordentlichen Professor für Geologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Böhmisch-Leipa Leopold **Eysert** zum Director des II. Staats-Gymnasiums im II. Gemeindebezirke in Wien und den Director des Staats-Gymnasiums in Teschen Eduard **Tomanek** zum Director des Staats-Gymnasiums in Böhmisch-Leipa a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Troppau Dr. Victor **Thumser** zum Director des Staats-Gymnasiums im VI. Gemeindebezirke in Wien und den Professor am Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien Franz **Strauch** zum Director des Elisabeth-Gymnasiums in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien der Vicesecretär der statistischen Centralcommission und Privatdocent Dr. Ferdinand **Schmid** und der Ministerial-Concipist im Ministerium für Landesvertheidigung Dr. Otto **Stöger**,

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieur-Baufache an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der Utilitäts-Baukunde an dieser technischen Hochschule, Oberbaurath Christian **Ulrich**,

zum Director

der k. k. Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf der Leiter dieser Anstalt Moriz **Knab**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Franz **Finšger**,

zum wirklichen Lehrer

an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien der Maler Felician Freiherr von **Myrbach**, unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professortitels,

zum Musiklehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers der Hilfslehrer für den Musikunterricht an dieser Anstalt Emil **Bezecny**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Mädchen-Bürgerschule in Troppau Josef **Klein** zum Bezirksschulinspector für die Schulen des Stadtschulbezirkes Troppau — mit Ausschluss der böhmischen Privat-Volksschule — auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt und dem Professor an der Staats-Realschule in Jägerndorf und Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Hotzenplotz Benjamin **Bugl** auch die Inspection der Schulen im Schulbezirke Jägerndorf übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Sinne des Erlasses vom 20. December 1896, Z. 31653, folgenden Mittelschulprofessoren **zur Ausführung naturwissenschaftlicher Studienreisen während der Hauptferien des Jahres 1897** Stipendien verliehen, und zwar:

dem Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Dr. Thomas **Hanausek**,

dem Professor an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke Dr. Anton **Heimerl**,

dem Professor an der Staats-Realschule in Salzburg Karl **Kastner**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Dr. Karl **Frauscher**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Karl **Moser**,

dem Professor an der Staats-Realschule in Innsbruck Josef **Zehenter**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brüx Anton **Löffler**,

dem Professor am akademischen Gymnasium in Prag Dr. Franz **Bayer**,

dem Professor an der Landes-Oberrealschule in Znaim Adolf **Oborny**,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Josef **Klvaňa**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Teschen Daniel **Günter** und

dem Professor am St. Anna-Gymnasium in Krakau Valerian **Heck**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Rudolf **Herrmann** von Herrnritt als Privatdocent für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien und

des Prosectors Dr. Richard **Kretz** als Privatdocent für pathologische Anatomie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für organische Chemie an der k. k. technischen Hochschule in Wien Hugo **Strache** auf das Gebiet des Beleuchtungswesens und der industriellen Feuerungsanlagen

an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Volksschule in Sollenau Raimund **Wenzel** und

dem Oberlehrer an der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten evangelischen Privat-Volksschule für Mädchen in Graz Karl **Reichelt** den Directortitel verliehen und

den Lehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Humpoletz Franz **Jakubetz** in dieser Diensteseigenschaft an die k. k. Fachschule für Weberei in Lomnitz versetzt, und den Genannten gleichzeitig mit der Leitung dieser Anstalt betraut.

---

*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Troppau Dr. Victor **Thumser** zum Director des Staats-Gymnasiums im VI. Gemeindebezirke in Wien und den Professor am Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien Franz **Strauch** zum Director des Elisabeth-Gymnasiums in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien der Vicesecretär der statistischen Centralcommission und Privatdocent Dr. Ferdinand **Schmid** und der Ministerial-Concipist im Ministerium für Landesvertheidigung Dr. Otto **Stöger,**

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieur-Baufache an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der Utilitäts-Baukunde an dieser technischen Hochschule, Oberbaurath Christian **Ulrich,**

zum Director

der k. k. Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf der Leiter dieser Anstalt Moriz **Knab,**

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Franz **Finžger,**

zum wirklichen Lehrer

an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien der Maler Felician Freiherr von **Myrbach,** unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professortitels,

zum Musiklehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers der Hilfslehrer für den Musikunterricht an dieser Anstalt Emil **Bezecny.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Mädchen-Bürgerschule in Troppau Josef **Klein** zum Bezirksschulinspector für die Schulen des Stadtschulbezirkes Troppau — mit Ausschluss der böhmischen Privat-Volksschule — auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt und dem Professor an der Staats-Realschule in Jägerndorf und Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Hotzenplotz Benjamin **Bugl** auch die Inspection der Schulen im Schulbezirke Jägerndorf übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Sinne des Erlasses vom 20. December 1896, Z. 31653, folgenden Mittelschulprofessoren **zur Ausführung naturwissenschaftlicher Studienreisen während der Hauptferien des Jahres 1897** Stipendien verliehen, und zwar:

dem Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Dr. Thomas **Hanausek,**

dem Professor an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke Dr. Anton **Heimerl,**

dem Professor an der Staats-Realschule in Salzburg Karl **Kastner,**

dem Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Dr. Karl **Frauscher,**

dem Professor am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Karl **Moser,**

dem Professor an der Staats-Realschule in Innsbruck Josef **Zehenter,**

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brüx Anton **Löffler,**

dem Professor am akademischen Gymnasium in Prag Dr. Franz **Bayer,**

dem Professor an der Landes-Oberrealschule in Znaim Adolf **Oborny,**

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Josef **Klvaňa,**

dem Professor am Staats-Gymnasium in Teschen Daniel **Günter** und

dem Professor am St. Anna-Gymnasium in Krakau Valerian **Heck.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Rudolf **Herrmann** von Herrnritt als Privatdocent für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien und

des Prosectors Dr. Richard **Kretz** als Privatdocent für pathologische Anatomie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für organische Chemie an der k. k. technischen Hochschule in Wien Hugo **Strache** auf das Gebiet des Beleuchtungswesens und der industriellen Feuerungsanlagen

an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Volksschule in Sollenau Raimund **Wenzel** und

dem Oberlehrer an der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten evangelischen Privat-Volksschule für Mädchen in Graz Karl **Reichelt** den Directortitel verliehen und

den Lehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Humpoletz Franz **Jakubetz** in dieser Diensteseigenschaft an die k. k. Fachschule für Weberei in Lomnitz versetzt, und den Genannten gleichzeitig mit der Leitung dieser Anstalt betraut.

*

C

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommen mit 1. October d. J. sechs Assistentenstellen, und zwar bei den Lehrkanzeln für:

1) Brücken-, Straßen- und Eisenbahnbau,
2) Wasser-, Erd- und Tunnelbau,
3) Geodäsie,
4) Mechanik,
5) Physik und Elektrotechnik und
6) Maschinenlehre und Maschinenbau

zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stellen, mit welchen je eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber, welche eine, wenn auch kurze Werkstättenpraxis nachweisen, werden für bautechnische Fächer in erster Linie berücksichtigt werden.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 5. Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifications-Bedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte zweite Staatsprüfung gehört, entsprechen, — der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 (15. September 1897) eine Supplentenstelle für Mathematik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden und ein Quartiergeld von 200 Gulden jährlich verbunden.

Die Anstellung der Supplenten ist eine zeitliche und verpflichten sich die Bewerber bei der Aufnahme zu einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit. Das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" behält sich das Recht vor, die Kündigung schon im ersten Jahre der Verwendung eintreten zu lassen. Kündigungstermine sind: seitens des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" der 1. April jedes Jahres, seitens der Supplenten der 10. August jedes Jahres.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat sich die fallweise Entscheidung vorbehalten, die von den Supplenten an der Marine-Akademie zugebrachte Dienstzeit bei Zuerkennung der Dienstalterszulage und bei der Bemessung der Pension in Berücksichtigung zu ziehen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung aus Mathematik für Oberrealschulen oder Obergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben.

Die mit den Documenten über Alter, Gesundheit, zurückgelegte Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. August d. J. an das Marine-Akademie-Commando in Fiume einzusenden.

An der **öffentlichen Handelsakademie in Linz a. d. Donau** kommt mit 16. September d. J. eine Supplentenstelle für deutsche Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 720 Gulden und die Verpflichtung verbunden, auch an der mit der Akademie vereinigten kaufmännischen Fortbildungsschule gegen bloße Einrechnung der an letzterer zu ertheilenden Unterrichtsstunden in die Maximal-Stundenzahl zu lehren.

Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche an den Verwaltungsausschuss der öffentlichen Handelsakademie in Linz, Rathhausgasse 9, bis 15. August d. J. einsenden.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine volle Supplensenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis 31. Juli d. J. an die k. k. Gymnasial-Direction in Klagenfurt einsenden.

Am **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle mit der Lehrbefähigung für Turnen und für ein wissenschaftliches Fach mit einem monatlichen Lehrhonorar von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 10. Juli d. J. im vorschriftsmäßigen Wege beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

Am **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach provisorisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der ein Jahresgehalt von 1400 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden verbunden ist, wollen ihre mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Maturitäts-Prüfungszeugnisse, den Zeugnissen über theoretische und praktische Lehrfähigkeit und dem Zeugnisse über eine etwaige weitere Verwendung beim Lehrfache nach dem Probejahre belegten Gesuche bis 20. Juli d. J. beim Stadtvorstande in Mährisch-Ostrau einreichen.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. August d. J. an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik mit der Lehrbefähigung für die ganze Realschule, mit einem monatlichen Lehrhonorare von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, mit Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 10. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse Nr. 13 zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **höheren Handelsschule in Königgrätz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für die commerciellen Fächer,
2) eine, eventuell zwei wirkliche Lehrstellen für Deutsch in Verbindung mit Französisch oder Böhmisch und
3) eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Mit diesen Lehrstellen sind hinsichtlich des Gehaltes, der Activitäts-, Subsistenz- und Quinquennalzulagen, als auch der Pensionsbehandlung dieselben Bezüge und Ansprüche verbunden, wie an Staats-Mittelschulen. Die Anstalt hat in dieser Beziehung die Garantie der Stadtgemeinde Königgrätz.

Diese Lehrstellen werden eventuell, sollte es nicht Bewerber mit der vorgeschriebenen Qualification geben, mit Supplenten mit dem Jahresgehalt von 920 Gulden besetzt werden.

Die gehörig belegten, an das Curatorium der höheren Handelsschule gerichteten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. an die Direction der höheren Handelsschule in Königgrätz einzusenden.

An der **städtischen höheren Handelsschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz (Mähren)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine wirkliche Lehrstelle, eventuell eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach und

eine Supplentenstelle für die Handelswissenschaften.

Unter sonst gleichen Umständen wird demjenigen Bewerber um die zweite Lehrstelle der Vorzug gegeben, welcher die Befähigung oder Verwendbarkeit für den Unterricht in der Stenographie nachweist.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Mittelschulen geltenden Normen.

Der Jahresgehalt eines im Prüfungsstadium befindlichen Bewerbers um eine der Supplentenstellen beträgt bei einer Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Stunden 1000 Gulden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig belegten, an das Curatorium der höheren Handelsschule stilisierten Gesuche bis 25. Juli d. J. unmittelbar an die Direction der städtischen höheren Handelsschule in Proßnitz einzusenden.

An der **k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung (Bukowina)** gelangen mit dem kommenden Schuljahre nachstehende Lehrstellen zur vertragsmäßigen Besetzung, und zwar:

1) eine Zeichenlehrerstelle mit der Jahresremuneration von 840 Gulden und
2) eine Vorarbeiterstelle für Tischlerei und Drechslerei mit der Jahresremuneration von 600 Gulden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Nachweisen der Befähigung zur Ertheilung obbesagten Unterrichtes, sowie mit einem curriculum vitae versehenen Gesuche bis 31. Juli d. J. bei der Leitung der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung einzureichen.

An der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 7. Juli d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für die Markgrafschaft Istrien in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Ob, und in welchem Umfange die von Lehrern an öffentlichen Volksschulen an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen anzurechnen sei, hierüber hat im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. October 1890, Z. 22006, die Entscheidung bei der Ernennung selbst zu erfolgen.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik mit der Lehrbefähigung für die ganze Realschule, mit einem monatlichen Lehrhonorare von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, mit Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 10. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse Nr. 13 zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **höheren Handelsschule in Königgrätz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für die commerciellen Fächer,
2) eine, eventuell zwei wirkliche Lehrstellen für Deutsch in Verbindung mit Französisch oder Böhmisch und
3) eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Mit diesen Lehrstellen sind hinsichtlich des Gehaltes, der Activitäts-, Subsistenz- und Quinquennalzulagen, als auch der Pensionsbehandlung dieselben Bezüge und Ansprüche verbunden, wie an Staats-Mittelschulen. Die Anstalt hat in dieser Beziehung die Garantie der Stadtgemeinde Königgrätz.

Diese Lehrstellen werden eventuell, sollte es nicht Bewerber mit der vorgeschriebenen Qualification geben, mit Supplenten mit dem Jahresgehalt von 920 Gulden besetzt werden.

Die gehörig belegten, an das Curatorium der höheren Handelsschule gerichteten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. an die Direction der höheren Handelsschule in Königgrätz einzusenden.

An der **städtischen höheren Handelsschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz (Mähren)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine wirkliche Lehrstelle, eventuell eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach und

eine Supplentenstelle für die Handelswissenschaften.

Unter sonst gleichen Umständen wird demjenigen Bewerber um die zweite Lehrstelle der Vorzug gegeben, welcher die Befähigung oder Verwendbarkeit für den Unterricht in der Stenographie nachweist.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Mittelschulen geltenden Normen.

Der Jahresgehalt eines im Prüfungsstadium befindlichen Bewerbers um eine der Supplentenstellen beträgt bei einer Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Stunden 1000 Gulden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig belegten, an das Curatorium der höheren Handelsschule stilisierten Gesuche bis 25. Juli d. J. unmittelbar an die Direction der städtischen höheren Handelsschule in Proßnitz einzusenden.

An der **k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung (Bukowina)** gelangen mit dem kommenden Schuljahre nachstehende Lehrstellen zur vertragsmäßigen Besetzung, und zwar:

1) eine Zeichenlehrerstelle mit der Jahresremuneration von 840 Gulden und
2) eine Vorarbeiterstelle für Tischlerei und Drechslerei mit der Jahresremuneration von 600 Gulden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Nachweisen der Befähigung zur Ertheilung obbesagten Unterrichtes, sowie mit einem curriculum vitae versehenen Gesuche bis 31. Juli d. J. bei der Leitung der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung einzureichen.

An der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 7. Juli d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für die Markgrafschaft Istrien in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Ob, und in welchem Umfange die von Lehrern an öffentlichen Volksschulen an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen anzurechnen sei, hierüber hat im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. October 1890, Z. 22006, die Entscheidung bei der Ernennung selbst zu erfolgen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21 1/4 Bogen gr. 8°. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14 3/4 Bogen gr. 8°. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11 1/4 Bogen gr. 8°. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8°. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. 12 1/4 Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7 1/2 Bogen gr. 8°. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12 1/8 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26 1/2 Bogen gr. 8°. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15 1/8 Bogen gr. 8°. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17 1/4 Bogen gr. 8°. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8°. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11 1/4 Bogen gr. 8° Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5 1/2 Bogen gr. 8°. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8°. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8°. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10 1/2 Bogen gr. 8°. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11 5/8 Bogen gr. 8°. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. **Stück XIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. den Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Wilhelm Ritter von **Hartel** den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. dem Custos an der Universitäts-Bibliothek in Prag Josef **Truchlář** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. dem Pfarrer in Perchtoldsdorf Ignaz **Zeiner** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. dem Oberpedell der deutschen Universität in Prag Leopold **Rattich** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien Karl **Kargl** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. den Bezirksvicär, Personaldechant und Pfarrer in Unterkraupen Vincenz **Novotný** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Königgrätz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. den Director der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und ordentlichen Professor der Physik an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Julius **Hann** über sein Ansuchen zum ordentlichen Professor der Meteorologie an der Universität in Graz, ferner den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Josef **Pernter** zum Director der bezeichneten Centralanstalt und ordentlichen Professor der Physik der Erde an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Kaizl** zum ordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošič Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K 20 h.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. den Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Wilhelm Ritter von **Hartel** den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. dem Custos an der Universitäts-Bibliothek in Prag Josef **Truchlář** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. dem Pfarrer in Perchtoldsdorf Ignaz **Zeiner** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. dem Oberpedell der deutschen Universität in Prag Leopold **Rattich** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien Karl **Kargl** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. den Bezirksvicär, Personaldechant und Pfarrer in Unterkraupen Vincenz **Novotný** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Königgrätz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. den Director der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und ordentlichen Professor der Physik an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Julius **Hann** über sein Ansuchen zum ordentlichen Professor der Meteorologie an der Universität in Graz, ferner den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Josef **Pernter** zum Director der bezeichneten Centralanstalt und ordentlichen Professor der Physik der Erde an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Kaizl** zum ordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr, Gustav **Gruß** zum ordentlichen Professor der Astronomie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Bohuslav **Brauner** zum ordentlichen Professor der Chemie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Bohuslav **Rayman** ad personam zum ordentlichen Professor der Chemie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Karl **Kuffner** zum außerordentlichen Professor der Psychiatrie und Nervenpathologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. den Custos extra statum an der Universitäts-Bibliothek in Prag Dr. Richard **Kukula** zum Universitäts-Bibliothekar daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Peter **Lada** von Bieńkowski zum außerordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. den Director des Staats-Gymnasiums im III. Gemeindebezirke in Wien Leopold **Lampel** zum Landesschulinspector und den Professor am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Josef **Zycha** zum Director des Staats-Gymnasiums im III. Gemeindebezirke in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. den Professor an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien Dr. Gustav **Burghauser** zum Director des Staats-Gymnasiums in Teschen und den Professor am Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Dr. Rupert **Schreiner** zum Director des Staats-Gymnasiums in Troppau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Eduard Ritter von **Lichtenfels** zum Rector der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien für die Dauer der Studienjahre 1897/98 und 1898/99 bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der I. Staatsprüfung für das landwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor der Botanik an dieser Hochschule Dr. Karl **Wilhelm,**

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Brünn der k. k. Oberfinanzrath bei der mährischen Finanz-Landes-Direction in Brünn Karl **Pernikarz,**

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der Privatdocent an der Universität daselbst Dr. Paul **Puntschart,**

zu Mitgliedern

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der Centraldirector a. D. in Smichov Wenzel **Eckerth** und der Director der Maschinenbau-Actien-Gesellschaft vormals Breitenfeld, Daněk und Comp. in Karolinenthal Victor **Schönbach,**

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Krakau der Finanzprocuraturs-Adjunct und Privatdocent Dr. Ladislaus Leopold **Jaworski** und der Landesadvocat Dr. Heinrich **Schoen** Ritter von Buzawa in Krakau,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Director der Fachschule in Laibach Johann **Šubić,**

zum Director

der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt der Director der Staats-Realschule in Rakonitz Nikolaus **Hofmann,**

der Staats-Realschule in Žižkow der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal Franz **Šubrt,**

der k. k. Fachschule für Schlosserei in Swiątniki der mit der provisorischen Leitung dieser Anstalt betraute Ingenieur-Adjunct der k. k. Staatsbahnen Karl **Bily,**

zum Adjuncten

am II. chemischen Laboratorium an der Universität in Wien der Adjunct am chemischen Laboratorium der deutschen Universität in Prag, Privatdocent Dr. Cäsar **Pomeranz,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der provisorische Lehrer an der Staats-Realschule in Kuttenberg Wladimir **Mikan,**

zum wirklichen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Matthias **Lhotský,**

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Katechet an der k. k. Handels-Mittelschule in Trient Narciso **Garbari.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor an der Staats-Realschule in Jičín Wilhelm **Appelt** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Franz **Bauer** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Landskron Wilhelm **Beranu** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau;

dem Professor an der Staats-Mittelschule in Reichenberg August **Burkart** eine Stelle am Gymnasium in VI. Gemeindebezirke in Wien;

dem Lehrer am Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu in Bakowice-Chyrów Adalbert **Cachel** eine Stelle am Gymnasium in Wadowice;

dem dem II. Staats-Gymnasium in Graz zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Rudolf **Casper** eine Stelle am II. Gymnasium in Graz;

*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr, Gustav **Gruß** zum ordentlichen Professor der Astronomie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Bohuslav **Brauner** zum ordentlichen Professor der Chemie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Bohuslav **Raýman** ad personam zum ordentlichen Professor der Chemie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Karl **Kuffner** zum außerordentlichen Professor der Psychiatrie und Nervenpathologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. den Custos extra statum an der Universitäts-Bibliothek in Prag Dr. Richard **Kukula** zum Universitäts-Bibliothekar daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Peter **Lada** von Bieńkowski zum außerordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. den Director des Staats-Gymnasiums im III. Gemeindebezirke in Wien Leopold **Lampel** zum Landesschulinspector und den Professor am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Josef **Zycha** zum Director des Staats-Gymnasiums im III. Gemeindebezirke in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. den Professor an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien Dr. Gustav **Burghauser** zum Director des Staats-Gymnasiums in Teschen und den Professor am Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Dr. Rupert **Schreiner** zum Director des Staats-Gymnasiums in Troppau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Eduard Ritter von **Lichtenfels** zum Rector der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien für die Dauer der Studienjahre 1897/98 und 1898/99 bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der I. Staatsprüfung für das landwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor der Botanik an dieser Hochschule Dr. Karl **Wilhelm,**

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Brünn der k. k. Oberfinanzrath bei der mährischen Finanz-Landes-Direction in Brünn Karl **Pernikarz,**

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der Privatdocent an der Universität daselbst Dr. Paul **Puntschart,**

zu Mitgliedern

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der Centraldirector a. D. in Smichov Wenzel **Eckerth** und der Director der Maschinenbau-Actien-Gesellschaft vormals Breitenfeld, Daněk und Comp. in Karolinenthal Victor **Schönbach,**

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Krakau der Finanzprocuraturs-Adjunct und Privatdocent Dr. Ladislaus Leopold **Jaworski** und der Landesadvocat Dr. Heinrich **Schoen** Ritter von Buzawa in Krakau,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Director der Fachschule in Laibach Johann **Šubić,**

zum Director

der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt der Director der Staats-Realschule in Rakonitz Nikolaus **Hofmann,**

der Staats-Realschule in Žižkow der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal Franz **Šubrt,**

der k. k. Fachschule für Schlosserei in Swiatniki der mit der provisorischen Leitung dieser Anstalt betraute Ingenieur-Adjunct der k. k. Staatsbahnen Karl **Bily,**

zum Adjuncten

am II. chemischen Laboratorium an der Universität in Wien der Adjunct am chemischen Laboratorium der deutschen Universität in Prag, Privatdocent Dr. Cäsar **Pomeranz,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der provisorische Lehrer an der Staats-Realschule in Kuttenberg Wladimir **Mikan,**

zum wirklichen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Matthias **Lhotský,**

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Katechet an der k. k. Handels-Mittelschule in Trient Narciso **Garbari.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor an der Staats-Realschule in Jičín Wilhelm **Appelt** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Franz **Bauer** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Landskron Wilhelm **Beranu** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau;

dem Professor an der Staats-Mittelschule in Reichenberg August **Burkart** eine Stelle am Gymnasium in VI. Gemeindebezirke in Wien;

dem Lehrer am Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu in Bakowice-Chyrów Adalbert **Cachel** eine Stelle am Gymnasium in Wadowice;

dem dem II. Staats-Gymnasium in Graz zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Rudolf **Casper** eine Stelle am II. Gymnasium in Graz;

*

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jaroslau Josef **Czabański** eine Stelle am Gymnasium in Kołomea;

dem dem Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Stephan **Draczinski** eine Stelle an dieser Anstalt;

dem Professor an der Landes-Realschule in Teltsch Adolf **Erhart** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

dem Professor am Staats-Untergymnasium in Wittingau Dr. Břetislav **Foustka** eine Stelle am Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor an der Staats-Realschule in Bielitz Josef **Gruber** eine Stelle am Gymnasium in Innsbruck;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Josef **Grünberg** eine Stelle an der Realschule in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Bronislaus **Grzanowski** eine Stelle am Gymnasium in Podgórze;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Anton **Havránek** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Dr. Georg **Heidrich** eine Stelle am II. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Jakob **Hirschler** eine Stelle an der Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Augustin **Hlaváček** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Stanislaus **Jaworski** eine Stelle am Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Hohenmauth Franz **Jezdinský** eine Stelle am Gymnasium in Deutsch-Brod;

dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Johann **John** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Raudnitz Wladislav **Kalousek** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Prag;

dem wirklichen Lehrer am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Franz **Klein** eine Stelle am I. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Jaroslav **Klusáček** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor an der ruthenischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Kołomea Julian **Kobylański** eine Stelle am Untergymnasium in Czernowitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod Dr. Jaroslav **Kosina** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor an der Staats-Realschule in Pisek Karl **Kotrč** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžow Dr. Franz **Krejčí** eine Stelle am Staats-Gymnasium in den Königlichen Weinbergen;

dem Religionsprofessor am Staats-Realgymnasium in Prachatitz Josef **Kuhn** die Religionslehrerstelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brody Dr. Michael **Ładyżyński** eine Stelle am Gymnasium in Sanok;

dem Professor an der Staats-Realschule in Rovereto Anton **Laharner** eine Stelle an der Realschule in Laibach;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Anton **Lantschner** eine Stelle am I. Gymnasium in Graz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Dr. Siegfried **Lederer** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

dem Professor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Anton **Libický** eine Stelle an der Realschule in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am akademischen Gymnasium in Lemberg Dr. Constantin **Łuczakowski** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mies Karl **Ludwig** eine Stelle am Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Untergymnasium in Časlau Josef **Lukeš** eine Stelle am Gymnasium in Pisek;

dem dem Staats-Gymnasium in Marburg zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Franz **Metzler** eine Stelle am Gymnasium in Marburg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Taus Wenzel **Nejedlý** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Franz **Netuka** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem Hauptlehrer an der Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz Albert **Novák** eine Stelle an der Realschule in Pisek;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sambor Franz **Nowosielski** eine Stelle am Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau;

dem Professor in Sondrio Camillo **Perini** eine Stelle am Gymnasium in Rovereto;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Martin **Petelin** eine Stelle am Obergymnasium in Laibach;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bielitz Benedict **Pichler** eine Stelle am I. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Dr. Karl **Pichler** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien;

dem Professor an der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient Rudolf **Pühringer** eine Stelle am Gymnasium in Krems;

dem dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Johann **Šafránek** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse);

dem wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Czernowitz Anton **Sauer** eine Stelle am Gymnasium in Linz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sambor Rudolf **Schantroch** eine Stelle am Gymnasium in Tarnow;

dem Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Ernst **Schieschnek** eine Stelle an der Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau Dr. Anton **Schlosser** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems Stanislaus **Schüller** eine Stelle am II. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Andreas **Simeoner** eine Stelle am Gymnasium in Znaim;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Marburg Eduard **Sokoll** eine Stelle an der Realschule im XV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jaroslau Josef **Czabański** eine Stelle am Gymnasium in Kołomea;

dem dem Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Stephan **Draczinski** eine Stelle an dieser Anstalt;

dem Professor an der Landes-Realschule in Teltsch Adolf **Erhart** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

dem Professor am Staats-Untergymnasium in Wittingau Dr. Břetislav **Foustka** eine Stelle am Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor an der Staats-Realschule in Bielitz Josef **Gruber** eine Stelle am Gymnasium in Innsbruck;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Josef **Grünberg** eine Stelle an der Realschule in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Bronislaus **Grzanowski** eine Stelle am Gymnasium in Podgórze;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Anton **Havránek** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Dr. Georg **Heidrich** eine Stelle am II. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Jakob **Hirschler** eine Stelle an der Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Augustin **Hlaváček** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Stanislaus **Jaworski** eine Stelle am Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Hohenmauth Franz **Jezdinský** eine Stelle am Gymnasium in Deutsch-Brod;

dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Johann **John** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Raudnitz Wladislav **Kalousek** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Prag;

dem wirklichen Lehrer am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Franz **Klein** eine Stelle am I. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Jaroslav **Klusáček** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor an der ruthenischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Kołomea Julian **Kobylański** eine Stelle am Untergymnasium in Czernowitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod Dr. Jaroslav **Kosina** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor an der Staats-Realschule in Pisek Karl **Kotrč** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžow Dr. Franz **Krejčí** eine Stelle am Staats-Gymnasium in den Königlichen Weinbergen;

dem Religionsprofessor am Staats-Realgymnasium in Prachatitz Josef **Kuhn** die Religionslehrerstelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brody Dr. Michael **Ładyżyński** eine Stelle am Gymnasium in Sanok;

dem Professor an der Staats-Realschule in Rovereto Anton **Labarner** eine Stelle an der Realschule in Laibach;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Anton **Lantschner** eine Stelle am I. Gymnasium in Graz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Dr. Siegfried **Lederer** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

dem Professor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Anton **Libický** eine Stelle an der Realschule in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am akademischen Gymnasium in Lemberg Dr. Constantin **Łuczakowski** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mies Karl **Ludwig** eine Stelle am Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Untergymnasium in Časlau Josef **Lukeš** eine Stelle am Gymnasium in Pisek;

dem dem Staats-Gymnasium in Marburg zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Franz **Metzler** eine Stelle am Gymnasium in Marburg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Taus Wenzel **Nejedlý** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Franz **Netuka** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem Hauptlehrer an der Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz Albert **Novák** eine Stelle an der Realschule in Pisek;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sambor Franz **Nowosielski** eine Stelle am Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau;

dem Professor in Sondrio Camillo **Perini** eine Stelle am Gymnasium in Rovereto;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Martin **Petelin** eine Stelle am Obergymnasium in Laibach;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bielitz Benedict **Pichler** eine Stelle am I. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Dr. Karl **Pichler** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien;

dem Professor an der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient Rudolf **Pühringer** eine Stelle am Gymnasium in Krems;

dem dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Johann **Šafránek** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse);

dem wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Czernowitz Anton **Sauer** eine Stelle am Gymnasium in Linz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sambor Rudolf **Schantroch** eine Stelle am Gymnasium in Tarnow;

dem Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Ernst **Schieschnek** eine Stelle an der Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau Dr. Anton **Schlosser** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems Stanislaus **Schüller** eine Stelle am II. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Andreas **Simeoner** eine Stelle am Gymnasium in Znaim;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Marburg Eduard **Sokoll** eine Stelle an der Realschule im XV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Theodor von **Sowa** eine Stelle an der I. deutschen Realschule in Prag;

dem Director des Communal-Untergymnasiums in Gaya Josef **Spandl** eine Stelle am II. deutschen Gymnasium in Brünn;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) Gustav **Spengler** eine Stelle am II. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Wenzel **Starek** eine Stelle am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sanok Johann **Strojek** eine Stelle am Gymnasium in Podgórze;

dem wirklichen Lehrer am Communal-Real- und Ober-Gymnasium in Karlsbad Dr. Anton **Swoboda** eine Stelle am Elisabeth-Gymnasium in Wien;

dem Professor am Staats-Realgymnasium in Prachatitz Franz **Urban** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Dr. Heinrich **Vančura** eine Stelle am Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Karl **Walter** eine Stelle am Gymnasium in Eger;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Dr. Johann **Wentzel** eine Stelle am Gymnasium in Saaz;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Friedrich **Widter** eine Stelle an der II. Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Brüx Leopold **Winkler** eine Stelle am I. deutschen Gymnasium in Brünn;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Ried Franz **Wonisch** eine Stelle an der Realschule in Graz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Cattaro Nikolaus **Žagar** eine Stelle am Gymnasium in Spalato;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Wenzel **Zückert** eine Stelle an der Realschule in Leitmeritz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Karl **Černý** von der Staats-Realschule in Jičín für diese Anstalt;

Franz **Fabinger** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau für das Real- und Obergymnasium in Kolin;

Dr. Heinrich **Fleischmann** vom Staats-Gymnasium in Teschen für diese Anstalt;

Dr. Franz **Groh** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für diese Anstalt;

Karl **Jirovec** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Prag für das Real- und Obergymnasium in Neubydžow;

Johann **Kašpar** vom Staats-Gymnasium in Jičín für das Gymnasium in Hohenmauth;

Ignatz **Kohout** vom Staats-Gymnasium in Leitomischl für das Gymnasium in Hohenmauth;

Dr. Josef **Murr** vom Staats-Gymnasium in Linz für die deutsche Abtheilung des Gymnasiums in Trient;

Franz **Novák** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Realschule in Pisek;

Dr. Karl **Petr** vom Staats-Gymnasium in Prerau für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Romuald **Rinesch** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz;

Friedrich **Schneller** vom Staats-Gymnasium in Rovereto für diese Anstalt;

Rudolf **Straubinger** vom Staats-Gymnasium in Görz für das Gymnasium in Marburg;

Eduard **Streit** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für diese Anstalt;

Karl **Svoboda** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für diese Anstalt;

Franz **Vojtíšek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für die Realschule in Kuttenberg;

Johann **Wiesner** vom Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

b. die Supplenten:

Dr. Ludwig **Adamek** von der Staats-Mittelschule in Reichenberg für diese Anstalt;

Dr. Rudolf **Ager** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für das Gymnasium in Rudolfswerth;

Dr. Max **Binn** vom Maximilians-Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Dr. Ludwig **Böhm** vom Staats-Gymnasium in Rudolfswerth für die Realschule in Spalato;

Eugen **Bolis** vom Staats-Gymnasium in Eger für das Gymnasium in Brüx;

Dr. Ludwig **Boratyński** vom Staats-Gymnasium in Tarnow für das Gymnasium in Wadowice;

Friedrich **Burkert** von der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Pola;

Josef **Burzyński** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Untergymnasium in Buczacz;

Dr. Franz **Čáda** vom akademischen Gymnasium in Prag für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse);

Ignaz **Charvát** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für das Untergymnasium in Wittingau;

Ernst **Ebenhöch**, Lehrer an der Handelsschule des kaufmännischen Vereines in Wien, für das Gymnasium in Ried;

Franz **Federsel** vom fürstbischöflichen Privat-Gymnasium am Knabenseminar „Carolineum Augustineum" in Graz für das Gymnasium in Krumau;

Johann Anton **Galzigna** vom Staats-Gymnasium in Capodistria für diese Anstalt;

Vincenz **Gollob** von der Handels-Akademie in Linz für das Gymnasium in Cattaro;

Thaddäus **Grabowski** von der Staats-Realschule in Stanislau für die Realschule in Krakau;

Cajetan **Griessl**, supplierender Religionslehrer an der Staats-Realschule in Graz, für diese Anstalt;

Albert **Hansel** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für die I. deutsche Realschule in Prag;

Samuel **Heller** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für die Realschule in Tarnopol;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Theodor von **Sowa** eine Stelle an der I. deutschen Realschule in Prag;

dem Director des Communal-Untergymnasiums in Gaya Josef **Spandl** eine Stelle am II. deutschen Gymnasium in Brünn;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) Gustav **Spengler** eine Stelle am II. Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Wenzel **Starek** eine Stelle am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sanok Johann **Strejek** eine Stelle am Gymnasium in Podgórze;

dem wirklichen Lehrer am Communal-Real- und Ober-Gymnasium in Karlsbad Dr. Anton **Swoboda** eine Stelle am Elisabeth-Gymnasium in Wien;

dem Professor am Staats-Realgymnasium in Prachatitz Franz **Urban** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Dr. Heinrich **Vančura** eine Stelle am Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Karl **Walter** eine Stelle am Gymnasium in Eger;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Dr. Johann **Wentzel** eine Stelle am Gymnasium in Saaz;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Friedrich **Widter** eine Stelle an der II. Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Brüx Leopold **Winkler** eine Stelle am I. deutschen Gymnasium in Brünn;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Ried Franz **Wonisch** eine Stelle an der Realschule in Graz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Cattaro Nikolaus **Žagar** eine Stelle am Gymnasium in Spalato;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Wenzel **Zückert** eine Stelle an der Realschule in Leitmeritz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Karl **Černý** von der Staats-Realschule in Jičín für diese Anstalt;

Franz **Fabinger** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau für das Real- und Obergymnasium in Kolin;

Dr. Heinrich **Fleischmann** vom Staats-Gymnasium in Teschen für diese Anstalt;

Dr. Franz **Groh** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für diese Anstalt;

Karl **Jirovec** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Prag für das Real- und Obergymnasium in Neubydžow;

Johann **Kašpar** vom Staats-Gymnasium in Jičín für das Gymnasium in Hohenmauth;

Ignatz **Kohout** vom Staats-Gymnasium in Leitomischl für das Gymnasium in Hohenmauth;

Dr. Josef **Murr** vom Staats-Gymnasium in Linz für die deutsche Abtheilung des Gymnasiums in Trient;

Franz **Novák** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Realschule in Pisek;

Dr. Karl **Petr** vom Staats-Gymnasium in Prerau für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Romuald **Rinesch** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz;

Friedrich **Schneller** vom Staats-Gymnasium in Rovereto für diese Anstalt;

Rudolf **Straubinger** vom Staats-Gymnasium in Görz für das Gymnasium in Marburg;

Eduard **Streit** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für diese Anstalt;

Karl **Svoboda** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für diese Anstalt;

Franz **Vojtíšek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für die Realschule in Kuttenberg;

Johann **Wiesner** vom Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

b. die Supplenten:

Dr. Ludwig **Adamek** von der Staats-Mittelschule in Reichenberg für diese Anstalt;

Dr. Rudolf **Ager** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für das Gymnasium in Rudolfswerth;

Dr. Max **Binn** vom Maximilians-Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Dr. Ludwig **Böhm** vom Staats-Gymnasium in Rudolfswerth für die Realschule in Spalato;

Eugen **Bolis** vom Staats-Gymnasium in Eger für das Gymnasium in Brüx;

Dr. Ludwig **Boratyński** vom Staats-Gymnasium in Tarnow für das Gymnasium in Wadowice;

Friedrich **Burkert** von der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Pola;

Josef **Burzyński** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Untergymnasium in Buczacz;

Dr. Franz **Čáda** vom akademischen Gymnasium in Prag für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse);

Ignaz **Charvát** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für das Untergymnasium in Wittingau;

Ernst **Ebenhöch**, Lehrer an der Handelsschule des kaufmännischen Vereines in Wien, für das Gymnasium in Ried;

Franz **Federsel** vom fürstbischöflichen Privat-Gymnasium am Knabenseminar „Carolineum Augustineum" in Graz für das Gymnasium in Krumau;

Johann Anton **Galzigna** vom Staats-Gymnasium in Capodistria für diese Anstalt;

Vincenz **Gollob** von der Handels-Akademie in Linz für das Gymnasium in Cattaro;

Thaddäus **Grabowski** von der Staats-Realschule in Stanislau für die Realschule in Krakau;

Cajetan **Griessl**, supplierender Religionslehrer an der Staats-Realschule in Graz, für diese Anstalt;

Albert **Hansel** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für die I. deutsche Realschule in Prag;

Samuel **Heller** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für die Realschule in Tarnopol;

Eduard **Hrkal** von der I. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Troppau;

Josef **Janko** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal für die Realschule in Königgrätz;

Mathäus **Jeż**, supplierender Religionslehrer am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau, für diese Anstalt;

Franz **Kabeláč** von der Staats-Realschule in Jičin für das Gymnasium in Taus;

Julius **Košnář**, Katechet an der Knaben-Bürgerschule in den Königlichen Weinbergen, für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

Franz **Kvičala** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

Dr. Johann **Leciejewski** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Gymnasium in Stryj;

Franz **Lepš** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Gerstengasse) für das Real- und Obergymnasium in Přibram;

Dr. Justus **Lunzer** von der Staats-Realschule in Innsbruck für das Real- und Obergymnasium in Feldkirch;

Salomon **Mandel**, Leiter der israelitischen Knaben-Volksschule in Lemberg, für das Gymnasium in Sambor;

Dr. Bohuslav **Mašek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Gymnasium in Königgrätz;

Dr. Karl **Mayer** vom Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Pola;

Dr. Johann **Müllner** von der Staats-Realschule in Graz für das Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

Gregor **Nalewajko** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für die ruthenische Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Kolomea;

Josef **Nimpfer** vom Franz Josef-Gymnasium in Wien für das Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

Desiderius **Ostrowski** vom Staats-Gymnasium in Jasło für das Gymnasium in Sambor;

Ludwig **Prätorius** von der Staats-Realschule in Jägerndorf für die Realschule in Teschen;

Dr. Paul **Prybila** von der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Krems;

Johann **Pupp** vom Staats-Gymnasium in Görz für das Gymnasium in Pola;

Konrad **Rafałowski** vom Staats-Gymnasium in Tarnopol für diese Anstalt;

Wenzel **Řehák** vom Staats-Gymnasium in Jungbunzlau für diese Anstalt;

Maximilian **Riba** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) für das Gymnasium in Brüx;

Dr. Franz **Riedl** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für das Gymnasium in Krainburg;

Leopold **Schauer** vom Maximilian-Gymnasium in Wien für diese Anstalt;

Josef **Schindler** vom II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Real-Gymnasium in Prachatitz;

Ludwig **Schmidt** von der Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

Dr. Emil **Sigall** vom Staats-Obergymnasium in Czernowitz für diese Anstalt;

Emil **Snopek** vom Staats-Gymnasium in Drohobycz für das Gymnasium in Sambor;

Dr. Emil **Sofer** vom Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Pola;

Franz **Sokol** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für das Gymnasium in Raudnitz;

Johann **Šrůtek** von der Staats-Realschule in Königgrätz für die Realschule in Rakonitz;

Josef **Staněk**, Caplan in Pilgram, für das Gymnasium in Tabor;

Johann **Starey** vom Staats-Gymnasium in Kaaden für das Gymnasium in Mies;

Konrad **Stibitz** vom Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Landskron;

Dr. Franz **Streinz** vom Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch für das Gymnasium in Görz;

Robert **Střížek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Gerstengasse) für das Gymnasium in Königgrätz;

Franz **Svoboda** vom Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod für das Gymnasium in Raudnitz;

Augustin **Trakal** von der Staats-Realschule in Pisek für das Real- und Obergymnasium in Kolin;

Vincenz **Tyran** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Gymnasium in Brody;

Anton **Vaňourek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Gerstengasse) für die Realschule in Rakonitz;

Peter **Waldegger**, supplierender Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Innsbruck, für diese Anstalt;

Ladislaus **Wasung** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Gymnasium in Jaroslau;

Josef **Wątorek**, supplierender Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Tarnów, für diese Anstalt;

Josef **Weber** vom Staats-Untergymnasium in Buczacz für das Gymnasium in Jaroslau;

Dr. Wilhelm **Weinberger** vom Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Radautz;

Karl **Zahlbrueckner** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Marburg;

Vincenz **Zanchi** vom Staats-Gymnasium in Spalato für das Gymnasium in Ragusa;

Bernhard **Zechner** vom Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa für das Gymnasium in Teschen;

Johann **Zeman** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Real- und Obergymnasium in Kolin;

Karl **Zich von Rosenfeld** vom Staats-Gymnasium in Jungbunzlau für das Untergymnasium in Časlau;

Ferdinand **Zimmert** vom akademischen Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Bielitz;

Dr. Jakob **Žmavc** vom Staats-Gymnasium in Krainburg für diese Anstalt.

B. zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Fridolin **Bayer** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal für das Real- und Obergymnasium in Klattau;

Dr. Jaroslav **Charvát** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Gymnasium in Leitomischl;

(Minist.-Vdgsbl. Nr. 40) belegten und gestempelten Gesuche bis 25. Juli d. J. und zwar diejenigen, welche gegenwärtig im Lehramte beschäftigt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Direction, die übrigen unmittelbar an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath in Wien einzusenden.

Jedem Gesuche sind die bezüglichen Documente im Originale oder in vidimierter Abschrift und eine Tabelle beizulegen, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

1) Geburtsdaten und Confession,
2) Wohnort,
3) Lehrbefähigung, Ort und Zeit der Prüfung,
4) Ort und Zeit des Probejahres,
5) Dienstleistung im Lehramte und jeweilige Dauer derselben.

Die gegenwärtig an den Staats-Mittelschulen in Niederösterreich in Verwendung stehenden geprüften Supplenten und Assistenten werden, wenn sie das Probejahr abgelegt haben, von amtswegen für den Staatsschuldienst in Niederösterreich im Schuljahre 1897/98 vorgemerkt und genügt bei denselben die Einsendung der oben erwähnten, gehörig ausgefüllten und von der Direction bestätigten Tabelle.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrudim** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für das Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Realgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prachatitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Lehrstelle für die katholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik und Propädeutik mit einem monatlichen Lehrhonorare von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen, mit dem Nachweise des Alters und der Heimatsberechtigung und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 3. August d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

An dem mit Beginn des Schuljahres 1897/98 mit der I. und II. Classe **zu eröffnenden nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Mödling** kommt eine Supplentenstelle für classische Philologie als Haupt-, und Deutsch als Nebenfach mit einem monatlichen Lehrhonorar von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien I., Herrengasse 13, zu überreichen.

Am **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit einem monatlichen Lehrhonorar von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 3. August d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

An dem **nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Waidhofen a. d. Thaya** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle des Directors zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die VII. Rangsclasse der niederösterreichischen Landesbeamten, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, eine Functionszulage von 200 Gulden, der Genuss eines Naturalquartiers und das halbe Quartiergeld von 200 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit jährlichen je 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft an eine nieder-österreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die schriftliche Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen für die ganze Mittelschule, wobei die für classische Philologie erwünscht wäre, dann mit den Verwendungszeugnissen und Anstellungsdecreten und sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 10. August d. J. im vorschriftsmäßigen Wege bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Real- und Obergymnasium in Karlsbad** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zu besetzen.

Die Bezüge sind gleich den jeweiligen Bezügen an Staats-Mittelschulen; außerdem wird bei vollkommen entsprechender Dienstleistung eine Ortszulage von 200 Gulden gewährt.

Bemerkt wird, dass Karlsbad in der II. Classe der Activitätszulage steht und dass die Reciprocität mit anderen öffentlichen Mittelschulen sich auch auf etwa bereits geleistete Zahlungen für den Pensionsfond erstreckt, und dass für die Anstellung auch die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Probetrienniums wie an Staatsanstalten Geltung haben.

Bewerber haben ihre, an den Stadtrath Karlsbad stilisierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. bei der Direction dieser Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines provisorischen Lehrers für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge eines wirklichen Lehrers, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Böhmisch oder Französisch mit dem Gehalte jährlicher 1000 Gulden und der Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse, jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch in Verbindung mit Deutsch oder Französisch mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **neu errichteten Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems** kommt für das Schuljahr 1897/98 eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen mit einem monatlichen Lehrhonorare von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, der Lehrbefähigung, mit Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 31. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

Ungeprüfte Bewerber haben ihren Gesuchen die Nachweisungen über ihre bisherige Verwendung anzuschließen.

Dem an der Oberrealschule bestellten Supplenten wird auch der Unterricht im Freihandzeichnen an der mit der Oberrealschule in Verbindung stehenden gewerblichen Fortbildungsschule gegen eine Remuneration von 225 Gulden zugewiesen.

An der **Communal-Realschule in Adlerkostelec** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine definitive Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung für Böhmisch und Deutsch zur Besetzung.

Diejenigen Bewerber werden bevorzugt, welche zugleich die Befähigung für den Unterricht im Turnen nachweisen können.

Mit dieser Stelle, welche mit 1. September d. J. anzutreten wäre, sind dieselben Bezüge verbunden, wie an den Staats-Mittelschulen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im ordentlichen Dienstwege bis 25. Juli d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Adlerkostelec einzubringen.

An der **böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine wirkliche Lehrstelle für die commerciellen Fächer und

eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Mittelschulen geltenden Normen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig belegten, an das Curatorium der höheren Handelsschule stilisierten Gesuche bis 31. Juli d. J. an die Direction der böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen einzusenden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen mit den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Competenzgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Kindergärtnerinstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerberinnen werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle eines provisorischen Lehrers für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge eines wirklichen Lehrers, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Böhmisch oder Französisch mit dem Gehalte jährlicher 1000 Gulden und der Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse, jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch in Verbindung mit Deutsch oder Französisch mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **neu errichteten Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems** kommt für das Schuljahr 1897/98 eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen mit einem monatlichen Lehrhonorare von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, der Lehrbefähigung, mit Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 31. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

Ungeprüfte Bewerber haben ihren Gesuchen die Nachweisungen über ihre bisherige Verwendung anzuschließen.

Dem an der Oberrealschule bestellten Supplenten wird auch der Unterricht im Freihandzeichnen an der mit der Oberrealschule in Verbindung stehenden gewerblichen Fortbildungsschule gegen eine Remuneration von 225 Gulden zugewiesen.

An der **Communal-Realschule in Adlerkostelec** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine definitive Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung für Böhmisch und Deutsch zur Besetzung.

Diejenigen Bewerber werden bevorzugt, welche zugleich die Befähigung für den Unterricht im Turnen nachweisen können.

Mit dieser Stelle, welche mit 1. September d. J. anzutreten wäre, sind dieselben Bezüge verbunden, wie an den Staats-Mittelschulen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im ordentlichen Dienstwege bis 25. Juli d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Adlerkostelec einzubringen.

An der **böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine wirkliche Lehrstelle für die commerciellen Fächer und
eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Mittelschulen geltenden Normen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig belegten, an das Curatorium der höheren Handelsschule stilisierten Gesuche bis 31. Juli d. J. an die Direction der böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen einzusenden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen mit den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Competenzgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Kindergärtnerinstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerberinnen werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Übungsschullehrerinstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerberinnen werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Communal-Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Olmütz** gelangt die Stelle eines Hauptlehrers für die Fachgruppe Deutsch, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, mit welchen die normalmäßigen Bezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim Verwaltungsrathe der Anstalt einzubringen.

Bemerkt wird, dass die Anstellung für das erste Jahr eine provisorische ist und bei zufriedenstellender Dienstleistung sodann in eine definitive umgewandelt wird.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. die Wahl des Geheimen Rathes, Ministers für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherrn **Gautsch** von Frankenthurn zum Ehrenmitgliede der Gesammtakademie der Wissenschaften in Wien a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. dem Domcapitular und Custos bei dem Metropolitancapitel zum heiligen Stephan in Wien Dr. Anton **Horny** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor der Ohrenheilkunde an der Wiener Universität Dr. Josef **Gruber** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. dem Landesschulinspector Victor **Leschanofsky** in Triest den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. dem Land- und Stiftsdechant in Vorau Karl **Engelhofer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Dechant und Pfarrer in Drachenburg, Ehrendomherrn Johann **Bosina** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. dem Ehren-Consistorialrath, Personaldechant und Pfarrer in Tweras Anton **Pichler** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. dem Amtsdiener der geologischen Reichsanstalt Rudolf **Schreiner** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. dem Landesschulinspector Dr. Franz Josef **Kretschmeyer** in Linz aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. J. dem ordentlichen Professor der Dogmatik an der deutschen Universität in Prag, Canonicus Dr. Josef **Sprinzl** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. die Wiederwahl des Geheimen Rathes, Directors des Haus-, Hof- und Staats-Archives Dr. Alfred Ritter von **Arneth** zum Präsidenten und des ordentlichen Professors der Geologie an der Universität in Wien Dr. Eduard **Sueß** zum Vicepräsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien auf die weitere Functionsdauer von drei Jahren, ferner die Wiederwahl des ordentlichen Professors an der Universität in Wien, Hofrathes Dr. Alfons **Huber** zum Generalsecretär und zugleich Secretär der philosophisch-historischen Classe und des ordentlichen Professors an der Universität in Wien Hofrathes Dr. Julius **Hann** zum Secretär der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe für die statutenmäßige Functionsdauer von vier Jahren a. g. zu bestätigen geruht.

Weiter haben Seine k. und k. Apostolische Majestät die Wahl des emeritierten Professors an der Universität in Oxford Dr. Max **Müller** zum Ehrenmitgliede der philosophisch-historischen Classe und des Präsidenten der Royal-Society in London Sir L. **Lister** zum Ehrenmitgliede der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe dieser Akademie im Auslande a. g. zu genehmigen und die weiteren, von der Akademie vollzogenen Wahlen von correspondierenden Mitgliedern im In- und Auslande huldvollst zu bestätigen geruht, und zwar:

in der philosophisch-historischen Classe:

die Wahl des ordentlichen Professors der vergleichenden Sprachenkunde an der deutschen Universität in Prag Dr. Alfred **Ludwig** zum correspondierenden Mitgliede im Inlande;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe:

die Wahl des ordentlichen Professors der mathematischen Physik an der Universität in Innsbruck Dr. Karl **Exner** zum correspondierenden Mitgliede im Inlande und die Wahl des Professors der Anatomie an der Universität in Heidelberg Dr. Karl **Gegenbauer**, des Directors des Istituto tecnico superiore in Mailand Dr. F. **Brioschi**, des Directors des astrophysikalischen Observatoriums in Potsdam Dr. H. C. **Vogel**, des Directors des meteorologischen Institutes in Berlin Professors Dr. W. von **Bezold**, endlich des Directors der geologischen Anstalt in St. Petersburg Dr. A. **Karpinsky** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. den Kirchendirector bei St. Ursula in Wien Anton **Schöpfleuthner** zum Domherrn bei dem Metropolitancapitel zu St. Stephan in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Anton **Ströll** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Dalmatien auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. den Director des Communal-Real- und Obergymnasiums in Teplitz-Schönau Hermann **Gärtner** zum Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Teplitz-Schönau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vorstande

der exegetisch-historischen Abtheilung der Prüfungscommission für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie in Czernowitz der ordentliche Professor an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät der Universität in Czernowitz Constantin **Popowitz,**

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der III. Staatsprüfung für das landwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor des Straßen- und Wasserbaues an der technischen Hochschule in Wien Regierungsrath Johann Georg Ritter von **Schoen,**

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung für das culturtechnische Studium an der Hochschule für Bodencultur der niederösterreichische Landesingenieur Wilhelm **Wodička,**

der systematisch-praktischen Abtheilung der Prüfungscommission für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie in Czernowitz der Supplent an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät der Universität in Czernowitz Dr. Basil **Gaina,**

zum Bezirksschulinspector

für den Stadt- und Landbezirk Rovereto der Bürgerschullehrer in Trient und Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Borgo August **Cogoli,**

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mistek der Director der Knaben-Bürgerschule in Witkowitz Franz **Hejda** für die Dauer der laufenden Functionsperiode,

für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Ungarisch-Hradisch der Director des böhmischen Staats-Gymnasiums in Ungarisch-Hradisch Josef **Zahradnik,** für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zu Conservatoren

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der außerordentliche Professor an der Universität in Wien Dr. Wilhelm **Kubitschek,** der Director der k. k. Fachschule in Teplitz Franz **Laube** und Robert Ritter von **Weinzierl** in Prag,

zum Rechnungs-Official

der statistischen Centralcommission der Rechnungs-Assistent dieser Behörde Wilhelm **Hanusch,**

zum Amanuensis

an der Universitätsbibliothek in Lemberg der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Wilhelm **Rolny,**

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz, Bezirksschulinspector Georg **Schmid,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Josef **Nowak** und

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Übungslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Anton **Böhm,**

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Lehrer an der Knaben-Bürgerschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch Franz **Komarek,**

zum provisorischen Übungslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Bürgerschullehrer in Graslitz Anton **Scholze,**

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau die Professoren und wirklichen Lehrer am Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau Emanuel **Hochreiter,** Anton **Paris**, Anton **Lewý**, Karl **Müller**, Johann **Stitzenberger,** Dr. Franz **Endler,** Caspar **Wunderlich,** Rudolf **Knott,** Anton **Silbernagl,** Dr. Richard **Siegmund**, Dr. Josef **Rüffler** und Eduard **Reichelt,**

zum wirklichen Lehrer

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen der Lehrer an der Bürgerschule in Tetschen Reinhold **Stübiger,**

zur Lehrerin

an der Staats-Volksschule in Trient die Unterlehrerin an dieser Anstalt Luise **Dannesberger.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr.-Med. Heinrich **Matiegka** als Privatdocent für Anthropologie und Demographie,

des Dr. Karl **Chytil** und

des Dr. Gottlieb **Matejka,** beider als Privatdocenten für Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit

an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag, und

des mit dem Titel eines Professors bekleideten Primararztes im Landes-Krankenhause in Lemberg Dr. Gregor **Ziembicki** und

des Dr. Victor **Wehr,** beider als Privatdocenten für Chirurgie

an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Director der Mädchen-Bürgerschule in Mährisch-Weißkirchen und provisorischen Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Prerau Alois **Jung** mit der Inspection der deutschen Schulen im Schulbezirke Mährisch-Weißkirchen betraut,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Görz Josef **Ivančić** und Josef **Wenzel,**

die Professoren am Staats-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau Emanuel **Hochreiter.** Anton **Paris** und Anton **Lewý** und

den Professor am Staats-Untergymnasium in Czernowitz Victor **Prelicz**

in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Studienjahres 1897/98 die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Mineralogie und Geologie, dann für Brückenbau je mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Die Bewerber haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897 den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifications-Bedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte zweite Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt eine Lehrstelle für die Fachgruppe classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich feststehenden Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 14. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** ist für das ganze Schuljahr 1897/98 eine Supplentenstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. August d. J. an die k. k. Gymnasial-Direction in Villach einsenden.

Falls sich kein geprüfter Bewerber meldet, kann auch ein ungeprüfter die Stelle erhalten.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Supplentenstellen (mit voller normalmäßiger Lehrverpflichtung) für classische Philologie oder für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegte Gesuche bis 20. August d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

An den **selbständigen slovenischen Classen des Staats-Obergymnasiums in Cilli** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für die philologischen Fächer mit slovenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche bis 15. August d. J. an die Direction des Staats-Obergymnasiums in Cilli einzusenden.

*

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Lehrstelle, eventuell diese Stelle als Supplentenstelle, für Mathematik und Physik, mit der Befähigung für das ganze Gymnasium und mit der Verpflichtung, die Prüfung aus Propädeutik nachzutragen, zur Besetzung.

Mit der Lehrstelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 300 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit jährlichen 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die nied.-österr. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, in Verbindung mit dem nied.-österr. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870, besteht mit Staats-, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine nied.-österr. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den nied.-österr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Mit der Supplentenstelle ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 Gulden verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehene Gesuche bis 21. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim nied.-österr. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

Am **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Schönberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98

eine Supplentenstelle für classische Philologie oder für deutsche Sprache als Hauptfach, mit Latein und Griechisch als Nebenfach, und
eine Supplentenstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Mit diesen Stellen ist eine Substitutionsgebür vorläufig von 700 Gulden jährlich, vom 1. Jänner 1898 angefangen für Supplenten mit voller Lehrbefähigung von 1000 Gulden, sonst von 800 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen wollen ihre ordentlich belegten Gesuche bis Ende August d. J. an die Gymnasial-Direction einsenden.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Gymnasien wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182, anerkannt.

An dem **Communal-Gymnasium in Beneschau bei Prag**, dessen fünfte Classe mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eröffnet wird, kommen zwei wirkliche Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Erfordert wird die vollkommene Approbation nach den geltenden Vorschriften.

Bewerber, welche die gesetzliche Befähigung für den Unterricht in einem Nebenfache (Stenographie, Gesang oder Französisch) nachweisen können, werden bevorzugt.

Die Bezüge und sonstigen Dienstverhältnisse sind denen an Staats-Mittelschulen vollkommen gleich.

Die Anstalt hat das Öffentlichkeitsrecht; der Bestand der Reciprocität mit den Staats-Mittelschulen wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1897, Z. 5421, anerkannt.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 5. August d. J. bei der Direction des Communal-Gymnasiums in Beneschau einzureichen.

An der **Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte in der deutschen Sprache an Oberrealschulen nachweisen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung und über allfällige bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Marburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Elbogen** ist für die Dauer des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit subsidiarischer Verwendung im Freihandzeichnen oder für Freihand- und geometrisches Zeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle (auch ungeprüfte) haben ihre entsprechend belegten Gesuche bis 15. August d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzureichen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine dauernde Supplentenstelle für deutsche Sprache, eventuell Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche umgehend an die Direction der Anstalt einzusenden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei volle Supplentenstellen, und zwar

eine für Geographie und Geschichte und

eine für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche an die Direction der Staats-Realschule in Troppau einsenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Ostrau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 folgende Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

1. für Mathematik und Physik oder für darstellende Geometrie,
2. für Geschichte und Geographie, und
3. für Freihandzeichnen.

Mit jeder dieser Stellen ist bis zum 1. Jänner 1898 eine Substitutionsgebür jährlicher 700 Gulden verbunden, vom 1. Jänner 1898 angefangen wird bei geprüften Kräften jede wöchentliche humanistische Stunde mit 60 Gulden, jede realistische mit 50 Gulden und jede Freihand-Zeichenstunde mit 40 Gulden jährlich remuneriert. Beigefügt wird, dass für alle drei Stellen wenigstens die normalmäßige Stundenzahl (18, für das Zeichnen 21) vorhanden ist, und dass auch über Ansuchen eventuell eine Zulage von 210 Gulden jedem Supplenten in Aussicht gestellt ist.

Die Gesuche sind bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für französische und englische Sprache als Hauptfächer zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Mit dieser Stelle sind bis 1. Jänner 1898 die bisherigen systemmäßigen Bezüge verbunden.

Von da an wird der Stammgehalt des definitiven Lehrers auf 1400 Gulden und die 3 letzten Quinquennalzulagen auf je 300 Gulden erhöht.

Die Activitätszulage von 250 Gulden und die beiden ersten Quinquennalzulagen bleiben unverändert.

Der provisorisch angestellte Lehrer bezieht einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden und die Activitätszulage von 250 Gulden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Hauptlehrerstelle für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Bewerber aus dem Bereiche der Volks- und Bürgerschule haben im Gesuche ihre eventuellen Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren genau anzugeben.

An der **k. k. Studienbibliothek in Laibach** gelangt die Stelle des Bibliothekars und Vorstandes mit den im § 1 des Gesetzes vom 15. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 67, festgesetzten Bezügen zur Besetzung.

Ordnungsmäßig, mit den Nachweisen der Studien- und Sprachkenntnisse, sowie der bisherigen Verwendung belegte Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis 28. August d. J. bei der k. k. Landesregierung für Krain in Laibach einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 5. August d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** gelangt mit 1. November d. J. die Stelle einer Volksschullehrerin zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden und der Genuss eines eingerichteten competenten Naturalquartiers oder des demselben entsprechenden, tarifmäßigen Geldäquivalentes, gegenwärtig im Betrage von 384 Gulden, ferner der Anspruch auf 6 Dienstalterszulagen im Betrage von je 100 Gulden, endlich eines Subsistenzbeitrages von 10 Gulden monatlich, insolange der Jahresgehalt 800 Gulden beträgt, beziehungsweise von 100 Gulden jährlich, wenn die Gage inclusive der Alterszulage 900 Gulden beträgt, verbunden. Nach Erreichung des Gesammtbezuges jährlicher 1000 Gulden entfällt der Subsistenzbeitrag. Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die k. und k. Marine-Volksschullehrerinnen Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür geltenden gesetzlichen Normen. Bei der Pensionsberechnung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre angerechnet.

Bewerberinnen, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen gesetzlichen Ansprüchen übernommen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola bis 10. September d. J. einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

der Tauf- oder Geburtsschein,
der Heimatschein,
Studienzeugnisse,
das Lehrbefähigungs-Zeugnis für allgemeine Volksschulen,
die Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung und das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Bewerberinnen müssen auch die Befähigung zur Ertheilung des Gesangsunterrichtes nachweisen.

Bewerberinnen, welche auch die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Übersiedlungskosten der zu ernennenden Bewerberin von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marineärar; auch wird der Betreffenden ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **österr.-ungarischen Schule für Knaben und Mädchen in Constantinopel, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volksschule,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98, d. i. mit 1. September 1897 die Stelle des Directors zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 180 Livr. tqs. (1620 Gulden in Gold) und der Genuss einer freien unmöblierten Wohnung im Schulgebäude selbst und freie Heizung ohne Anspruch auf Pension verbunden.

Nach Thätigkeit der ersten drei Jahre wird der Jahresgehalt mit 18 Livr. tqs. (162 Gulden Gold), nach weiteren drei Jahren mit der gleichen Summe und nach vollendetem neunten Jahre mit 24 Livr. tqs. (216 Gulden Gold) erhöht, so dass der Maximalgehalt von 240 Livr. tqs. jährlich (2160 Gulden Gold) für die weitere Dauer stabil bleibt.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre an der Schule zu bleiben.

Bewerber um diese Stelle müssen die Befähigung zur Leitung einer deutschsprachigen Volksschule nachweisen. Unter sonst gleichen Umständen erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche bereits als Leiter fungiert haben und die außer der deutschen noch einer anderen Landes- oder fremden Sprache mächtig sind. Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, ob und welche Pensionsansprüche er im Inlande zu erheben eventuell berechtigt wäre und wie es mit seiner Militärpflicht steht.

Steht der zu Ernennende in öffentlichen Diensten, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Schulbehörde erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben.

Für die Reisekosten erhält der Ernannte eine Vergütung von 250 Franken in Gold. Einen Zuschuss von 150 Franken in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitende Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, die mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben.

Die gehörig documentierten, an den Schulrath zu richtenden Gesuche um die genannte Stelle sind durch die vorgesetzte Behörde bis spätestens 20. August d. J. an das k. und k. österreichisch-ungarische Consulat in Constantinopel einzusenden.

Bewerber mit nicht gehörig documentierten Gesuchen und solche, die das Gesuch zu spät oder mit Umgebung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Stadtpfarrer in Wels Josef **Flotzinger** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. dem Professor der Geburtshilfe an der Hebammenschule in Prag und Privatdocenten an der böhmischen Universität daselbst Dr. Wenzel **Rubeška** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. den Spiritual des Clerical-Seminars in Laibach Josef **Erker** zum Domherrn landesfürstlicher Stiftung bei dem Kathedralcapitel dortselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. den Pfarrer in Dolac Jakob **Banić** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Spalato a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. die Einreihung des Adjuncten der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus Dr. Stanislaus **Kostlivy** ad personam in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten a. g. zu genehmigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zum Fachexaminator für Mathematik der ordentliche Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Moriz **Allé**; im übrigen wurde die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der ordentliche Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Wien Dr. Josef Freiherr von **Schey**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Bartholomäus **Čihař**,

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode, das ist bis zum Ende des Schuljahres 1897/98, und zwar

zum Fachexaminator für das Orgelspiel in Verbindung mit Harmonielehre der Professor am Wiener Conservatorium Josef **Vockner** und

für Harmonielehre der Professor an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Rudolf **Weinwurm**,

zum Adjuncten

am chemischen Laboratorium der deutschen Universität in Prag der Assistent an der technischen Hochschule in Wien Dr. Johannes Leopold **Meyer**,

zum Religionslehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Religionslehrer an der öffentlichen Knaben-Volksschule in Bielitz Eduard **Waschitza**,

zum griechisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor der Hilfslehrer für den griechisch-katholischen Religionsunterricht an dieser Anstalt Michael **Ortyński**,

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben in Pola der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Franz **Makowetz**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Haida in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Friedrich **Oppitz**,

zur Kindergärtnerin

an dem Kindergarten der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Trient mit dem Range und den Bezügen einer Übungsschullehrerin daselbst die Aushilfskindergärtnerin an dem Kindergarten dieser Anstalt Anna **Elsässer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegiums

auf Zulassung

des Dr. Hugo **Wintersteiner** als Privatdocent für Augenheilkunde

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Anton **Mell** als Privatdocent für österreichische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der steirischen Landesgeschichte

an der philosophischen Facultät dez Universität in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule in Tarnów dem Professor am Staats-Gymnasium in Sambor Franz **Nowosielski** und

der Kindergärtnerin an dem Kindergarten der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Trient Sophie **Huter** den Rang und die Bezüge einer Übungsschullehrerin verliehen,

als Leiter der neu errichteten Fachschule für Korbflechterei in Melnik den Friedrich **Andr** und

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Freudenthal den provisorischen Assistenten an der genannten Fachschule Josef **Kleinwächter** aus Reichenberg bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine volle Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung, wobei die Lehrbefähigung für das Turnen wünschenswert, doch nicht unbedingt nothwendig ist.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis 31. August d. J. an die k. k. Gymnasial-Direction in Klagenfurt einsenden.

An dem **deutschen Staats-Gymnasium in Budweis** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine, eventuell zwei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Stelle für classische Philologie und

eine Stelle für Naturwissenschaften.

Am **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei, eventuell auch mehrere Supplentenstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen ihre Ausweise über Alter, zurückgelegte Studien und eventuell über abgelegte Prüfungen und ihre bisherige Wirksamkeit der Direction der genannten Anstalt übersenden.

*

Am **Staats-Gymnasium in Troppau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 **zwei volle Supplenturen** zur Besetzung und zwar:

eine für classische Philologie und

eine für Mathematik und Physik.

Bewerber, eventuell auch ungeprüfte, haben ihre Gesuche sammt den erforderlichen Belegen **bis 31. August d. J. an die Direction des Gymnasiums** einzusenden.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Baden** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 **die Lehrstelle für katholische Religion** zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei entsprechender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit jährlicher je 200 Gulden und auf Pensionierung nach den Gesetzen für die nied.-österr. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem nied.-österr. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870, besteht mit Staats-Mittelschulen [illegible] auch mit Landes- und communal-Mittelschulen [illegible].

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine nied.-österr. Landes-Mittelschule [illegible] hat vor seiner Beeidigung die [illegible] Verpflichtung einzugehen, dass er [illegible] nied.-österr. Landesdienste niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatszuständigkeit, der [illegible], der Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen [illegible] Documenten versehenen Gesuche [illegible] 31. August [illegible] [illegible] Wien, I., Herrengasse [illegible] einzubringen.

[illegible] **Staats-Oberrealschule in Troppau** [illegible]

[illegible]

Staats-Oberrealschule in Troppau [illegible]

[illegible]

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte oder für deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 1. September d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Privat-Realschule zu Göding** werden anfangs des nächsten Schuljahres 1897/98 drei wirkliche Lehrer aufgenommen und zwar:

1) für die französische Sprache nebst der böhmischen und deutschen,
2) für die Physik und Chemie mit Nebengegenständen und
3) für das Zeichnen.

Die Bezüge sind in derselben Höhe, wie an den Staatsanstalten bemessen.

Die ordnungsmäßig begründeten Gesuche sind bis 20. August d. J. in der Kanzlei der Ústřední Matice Školská v Praze, Ferdinandova třída 33, einzureichen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Übungsschullehrerinstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerberinnen werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Kindergärtnerinstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerberinnen bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen. Die definitiv angestellte Kindergärtnerin ist bezüglich der Rechte und Pflichten den Lehrern der Übungsschule gleichgestellt.

Die Bewerberinnen werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **staatlichen höheren Mädchenschulen in Sarajevo und Mostar** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 je eine Turnlehrerinnenstelle zu besetzen, mit welchen ein Jahresgehalt von 500 Gulden nebst 150 Gulden Zulage und 180 Gulden Quartiergeld, ferner der Anspruch auf Decennalzulagen von 100 Gulden nach je zehn in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren verbunden ist.

Die Verleihung dieser Stelle erfolgt vorläufig provisorisch, und zwar mit der Aussicht auf definitive Übernahme in den bosnisch-hercegovinisahen Schuldienst nach angemessener Frist im Falle zufriedenstellender Berufsthätigkeit und entsprechenden Verhaltens.

Bewerberinnen um diese Stellen, welche österreichische oder ungarische Staats-, oder bosnisch-hercegovinische Landesangehörige und der bosnischen (serbischen oder kroatischen) oder wenigstens sonst einer slavischen Sprache in Wort und Schrift kundig sein müssen, haben den formellen Befähigungsnachweis für den oben bezeichneten Unterrichtszweig zu erbringen.

Bei gleicher Qualification für den Turnunterricht werden jene Bewerberinnen den Vorzug haben, welche den Nachweis erbringen, dass sie auch für die Ertheilung des Gesangunterrichtes befähigt sind.

Die im vorstehenden Sinne instruierten Competenzgesuche sind bis 1. September d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu leiten.

Die Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr.; die Beilagen sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken zu versehen; Heimatschein, Tauf- (Geburts-) schein, ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., das Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen und Staatsprüfungszeugnisse mit je 1 fl., Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden mit je 1 fl., sonstige Zeugnisse mit 40 kr., Semestralzeugnisse mit je 10 kr.

In Ermanglung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

An der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben in Triest** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Unterlehrerstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschulunterlehrers zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im ordentlichen Dienstwege bis 20. August d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Etwaige Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Zuerkennung von Quinquennalzulagen seitens jener Bewerber, welche im öffentlichen Volksschuldienste stehen, sind in den betreffenden Gesuchen genau anzugeben.

An der **deutschen Staats-Volksschule in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle, mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers, beziehungsweise Übungsschulunterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und dem Nachweise über Alter und physische Diensttauglichkeit belegten Gesuche, falls sie im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 6. September d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Ob und in welchem Umfange die an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit (bei der Lehrstelle) zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einzurechnen ist, wird die Entscheidung über diesbezüglich etwa erhobene Ansprüche bei der Ernennung selbst erfolgen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 7),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Єѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріωдіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	71	60

An den **staatlichen höheren Mädchenschulen in Sarajevo und Mostar** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 je eine Turnlehrerinnenstelle zu besetzen, mit welchen ein Jahresgehalt von 500 Gulden nebst 150 Gulden Zulage und 180 Gulden Quartiergeld, ferner der Anspruch auf Decennalzulagen von 100 Gulden nach je zehn in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren verbunden ist.

Die Verleihung dieser Stelle erfolgt vorläufig provisorisch, und zwar mit der Aussicht auf definitive Übernahme in den bosnisch-hercegovinisahen Schuldienst nach angemessener Frist im Falle zufriedenstellender Berufsthätigkeit und entsprechenden Verhaltens.

Bewerberinnen um diese Stellen, welche österreichische oder ungarische Staats-, oder bosnisch-hercegovinische Landesangehörige und der bosnischen (serbischen oder kroatischen) oder wenigstens sonst einer slavischen Sprache in Wort und Schrift kundig sein müssen, haben den formellen Befähigungsnachweis für den oben bezeichneten Unterrichtszweig zu erbringen.

Bei gleicher Qualification für den Turnunterricht werden jene Bewerberinnen den Vorzug haben, welche den Nachweis erbringen, dass sie auch für die Ertheilung des Gesangunterrichtes befähigt sind.

Die im vorstehenden Sinne instruierten Competenzgesuche sind bis 1. September d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu leiten.

Die Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr.; die Beilagen sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken zu versehen; Heimatschein, Tauf- (Geburts-) schein, ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., das Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen und Staatsprüfungszeugnisse mit je 1 fl., Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden mit je 1 fl., sonstige Zeugnisse mit 40 kr., Semestralzeugnisse mit je 10 kr.

In Ermanglung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

An der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben in Triest** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Unterlehrerstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschulunterlehrers zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im ordentlichen Dienstwege bis 20. August d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Etwaige Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Zuerkennung von Quinquennalzulagen seitens jener Bewerber, welche im öffentlichen Volksschuldienste stehen, sind in den betreffenden Gesuchen genau anzugeben.

An der **deutschen Staats-Volksschule in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle, mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers, beziehungsweise Übungsschulunterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und dem Nachweise über Alter und physische Diensttauglichkeit belegten Gesuche, falls sie im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 6. September d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Ob und in welchem Umfange die an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit (bei der Lehrstelle) zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einzurechnen ist, wird die Entscheidung über diesbezüglich etwa erhobene Ansprüche bei der Ernennung selbst erfolgen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 7),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zu-sammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Євангеліонъ (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
(in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen:)						
Тріωдіонъ (Triodion), . .	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion), . .	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil), . .	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „), . .	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar), . .	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik), . .	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik) . .	6	80	14	—	20	8(
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen . . .	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen . . .	3	—	14	60	71	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zu-sammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріодіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ **ІІ. д.** („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
***Ѱалтиръ** (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
***Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое днѐ рожденія (ѕ҃ Авгꙋста) и тезоименія (ке҃. Септемврія) егѡ̀ імператорскаго и кралевско-апостолическагω величества Франц-Іѡсифа** I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. **Stück XVII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Graz Hofrathe Dr. Ferdinand **Bischoff** anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen verdienstlichen akademischen Wirksamkeit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Centraldirector der k. k. Schulbücher-Verläge Franz **Šuklje** ad personam in die V. Rangsclasse eingereiht werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den Militärpfarrer in Innsbruck Franz **Pollak** zum Ehrendomherrn bei dem Kathedralcapitel der Diöcese Lavant a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Triest Dr. Franz **Swida** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Oberösterreich für die nächste dreijährige Functionsperiode den Domdechant des Linzer Domcapitels Robert **Kurzwernhart**, den Domcapitular dieses Domcapitels Josef **Schwarz**, den Superintendenten und evangelischen Pfarrer in Wallern Jakob Ernst **Koch**, den Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde in Linz-Urfahr Moriz **Friedman**, ferner den Director der Oberrealschule in Linz Rudolf **Pindtner** und den Director der dortigen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Wilhelm **Zenz** a. g. zu ernennen geruht.

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück: Crudum K	h	Einband K	h	Zusammen K	h
Тріωдіωнъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое днѐ рожденія (ѕ҃ Авгꙋста) и҆ тезоименія (кє҃. Септемврія) е҆гѡ̀ імператорскаго и҆ кралевско-а҆постолическагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Graz Hofrathe Dr. Ferdinand **Bischoff** anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen verdienstlichen akademischen Wirksamkeit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Centraldirector der k. k. Schulbücher-Verläge Franz **Šuklje** ad personam in die V. Rangsclasse eingereiht werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den Militärpfarrer in Innsbruck Franz **Pollak** zum Ehrendomherrn bei dem Kathedralcapitel der Diöcese Lavant a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Triest Dr. Franz **Swida** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Oberösterreich für die nächste dreijährige Functionsperiode den Domdechant des Linzer Domcapitels Robert **Kurzwernhart**, den Domcapitular dieses Domcapitels Josef **Schwarz**, den Superintendenten und evangelischen Pfarrer in Wallern Jakob Ernst **Koch**, den Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde in Linz-Urfahr Moriz **Friedman**, ferner den Director der Oberrealschule in Linz Rudolf **Pindtner** und den Director der dortigen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Wilhelm **Zenz** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. den Supplenten an der theologischen Facultät in Salzburg, Weltpriester Dr. Simon **Widauer** zum außerordentlichen Professor der Fundamental-Theologie und christlichen Philosophie an dieser Facultät a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d J. den Privatdocenten und Adjuncten am I. chemischen Laboratorium der Universität in Wien Dr. Josef **Herzig** zum außerordentlichen Professor der Chemie an der bezeichneten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. die außerordentlichen Professoren Dr. Ernst Freiherr von **Schwind** und Dr. Alfred von **Halban** zu ordentlichen Professoren des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte, und zwar den Ersteren an der Universität in Innsbruck, den Letzteren an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Karl **Zelinka** zum ordentlichen Professor der Zoologie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Suczawa in der Bukowina der Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Suczawa Karl **Kuczyński,**

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die ordentlichen Professoren an der k. k. böhmischen Universität in Prag Dr. Bohuslav **Brauner** und Dr. Bohuslav **Rayman** und den außerordentlichen Professor an dieser Universität Dr. Josef **Velenovský,** und zwar die Erstgenannten als Examinatoren für Chemie, den Letztgenannten als Examinator für Botanik; im übrigen aber die genannte Commission in ihrer dermaligen Zusammensetzung auf die Dauer des Studienjahres 1897/98 bestätigt;

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Wien der Fabrikant Dr. Emil **Medinger** in Wien und der mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleidete Privatdocent an dieser Hochschule Dr. Wilhelm **Suida,**

zu Adjuncten

am k. k. technologischen Gewerbe-Museum in Wien in der Eigenschaft von Staatsbeamten die Adjuncten an der genannten Anstalt Rudolf **Abendroth** und Karl **Reich,**

zum Director

der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal der Director der Staats-Realschule in Leitmeritz Karl **Wihlidal,**

zum Director

der Staats-Realschule in Leitmeritz der Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Julius **Biberle,**

der Staats-Realschule in Rakonitz der Professor an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen Franz **Wurm,**

zum definitiven Leiter und Lehrer

an der Vorbereitungsclasse für Mittelschulen in Prosecco der provisorische Leiter und Lehrer an dieser Vorbereitungsclasse Johann **Nekermann,**

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der römisch-katholische Religionslehrer an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Josef **Hauer,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Supplent an der griech.-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz Victor **Olinschi,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Krosno der provisorische Lehrer an der Landes-Ackerbauschule in Kobiernice Franz **Dąbrowski,**

zu Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor der Supplent an dieser Anstalt Vincenz **Skotnicki** und der Lehrer an der fünfclassigen Volksschule in Sądowa-wisznia Peter **Budziński,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der provisorische Oberlehrer an der Volksschule in Jaroslau Sylvester **Witoszyński** und der provisorische Oberlehrer an der Volksschule in Gródek Wladimir **Wolański,**

zum definitiven Unterlehrer-Präfecten

am k. k. Taubstummen-Institute in Wien der provisorische Unterlehrer-Präfect an diesem Institute Johann **Silberbauer.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 92) **in Galizien** ernannt:

a) zu definitiven Bezirksschulinspectoren in der IX. Rangsclasse:

den provisorischen Bezirksschulinspector in den Schulbezirken Gorlice-Grybów Johann **Ciejka** für dieselben Schulbezirke mit dem Amtssitze in Gorlice;

den provisorischen Bezirksschulinspector in den Schulbezirken Buczacz-Czortków Alexander **Janicki** für den Schulbezirk Buczacz unter gleichzeitiger Enthebung desselben von der Inspection der Schulen in dem Schulbezirke Czortków;

b) zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in der IX. Rangsclasse:

den Oberlehrer an der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Trembowla Bronislaus **Krukiewicz** für den Schulbezirk Czortków;

den Oberlehrer an der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Buczacz Josef **Skowroński** für den Schulbezirk Kamionka strumiłowa;

den Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Kolaczyce Johann **Ujwary** für den Schulbezirk Pilzno unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Bezirksschulinspectors Ladislaus **Lech** von der Inspection der Schulen in diesem Schulbezirke.

---

*

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern** der unter dem Directorate des Regierungsrathes und ordentlichen Professors an der technischen Hochschule in Wien Dr. Leander **Ditscheiner** stehenden **Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Wien** in der Eigenschaft als Fachexaminatoren für die Schuljahre 1897/98 und 1898/99 ernannt:

für das figurale Zeichnen: den ordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien August **Eisenmenger,**

für Kunstgeschichte und Stillehre: den Vicedirector des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Dr. Eduard **Leisching,**

für Anatomie des menschlichen Körpers: den Regierungsrath und außerordentlichen Professor an der Universität und an der Akademie der bildenden Künste in Wien Dr. Anton Ritter von **Frisch,**

für Modellieren: den außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Rudolf **Weyr,**

für ornamentales Zeichnen: den Hofrath und Director der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Josef Ritter von **Storck** und den Regierungsrath und Director der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Camillo **Sitte,**

für Projectionslehre und allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen: den Director der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Karl **Klekler,** endlich

für die Unterrichtssprachen: den Hofrath und ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Vatroslav **Jagić**, den Regierungsrath Dr. Alois **Egger** Ritter von Möllwald und den ehemaligen Professor an der Wiener Handelsakademie und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien Dr. Philipp **Zamboni.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Schuljahre 1897/98 und 1898/99 die Nachbenannten **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Wien** ernannt:

für kaufmännische und politische Arithmetik: den k. k. Regierungsrath und Director der Wiener Handelsakademie Dr. Rudolf **Sonndorfer** und den Professor an der Wiener Handelsakademie Adrian **Schuster,**

für Handelsgeographie und Geschichte: den k. k. Regierungsrath, Inspector für den commerciellen Unterricht und Professor an der Wiener Handelsakademie Dr. Karl **Zehden,**

für kaufmännische Correspondenz und Buchführung den Professor und Director der vormals Patzelt'schen Privat-Handelsschule, kaiserlichen Rath Franz **Glasser,** sowie die Professoren der Wiener Handelsakademie Anton **Kleibel** und Rudolf **Schiller,** und

für die Unterrichtssprache: den k. k. Regierungsrath und Director des k. k. Theresianischen Gymnasiums a. D. Dr. Alois **Egger** Ritter von Möllwald.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1897/98 nach Maßgabe der **medicinischen Rigorosen-Ordnung** vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) abzuhaltenden Rigorosen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

zu Regierungscommissären

den Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern, Ministerialrath Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von Dúbrav,

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und

die Sectionsräthe im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und Dr. Ferdinand **Illing**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Hermann Freiherrn von **Widerhofer** und Dr. Julius **Wagner** von Jauregg und

zu deren Stellvertretern

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Max **Gruber**, beziehungsweise den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Stoerk**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Isidor **Neumann** und

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner** und

zu deren Stellvertretern

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Moriz **Kaposi**, beziehungsweise den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann **Hofmokl**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den ordentlichen Universitätsprofessor i. P. Hofrath Dr. Josef Ritter von **Maschka** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Vincenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Oberbezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Epstein** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ferdinand **Hueppe**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick**;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Vincenz **Slavik** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Oberbezirksarzt, titul. Sanitätsinspector Dr. Franz **Plzák**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Kabrhel** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor **Neureutter**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Victor **Janovský** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director der Landes-Gebär- und Findelanstalt Dr. Karl **Schwing**;

IV. an der Universität in Graz:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Ludwig **Possek** und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Theodor **Escherich** und Dr. Gabriel **Anton**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf **Jarisch** und

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Johann **Habermann** und Dr. Wilhelm **Prausnitz**;

V. an der Universität in Innsbruck:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitäts-Concipisten Dr. Friedrich **Sander**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Mayer** und Dr. Johann **Loos**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Wladimir von **Lukasiewicz** und Dr. Georg **Juffinger**;

VI. an der Universität in Krakau:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło;**

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Valerian **Jaworski** und

zu dessen Stellvertreter

den praktischen Arzt Dr. August **Kwasnicki;**

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Przemyslaus **Pieniążek** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alexander **Żarewicz;**

VII. an der Universität in Lemberg:

zum Regierungscommissär (für das I. medicinische Rigorosum)

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Josef **Barczycki.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1897/98 nach Maßgabe der **pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung** vom 16. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200) abzuhaltenden Prüfungen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner,**

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Anton Ritter **Kerner** von Marilaun und Hofrath Dr. Julius **Wiesner,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Adolf **Lieben;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Regierungscommissären

den Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern, Ministerialrath Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von Dúbrav,

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und

die Sectionsräthe im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und Dr. Ferdinand **Illing;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Hugo **Weidel,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. August **Vogl;**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Othmar **Zeidler** und Alois **Kremel;**

II. an der deutschen Universität in Prag:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Lecher** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Jaumann,**

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim und Dr. Hans **Molisch,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Vincenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und

zu dessen Stellvertreter

den Oberbezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Julius **Pohl;**

zum Gastprüfer:

den Apotheker Dr. Josef **Zintl** in Tepl und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Rudolf **Schlegel** in Haida;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Vincenz **Strouhal,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Čelakovský** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Velenovský,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Rayman;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätinspector Dr. Vincenz **Slavik**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Bohuslav Edlen von **Jiruš**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Johann **Štěpanek** in Prag und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Ottomar **Pohl** in Smichow;

IV. an der Universität in Graz:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leopold **Pfaundler**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Haberlandt**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Zdenko H. **Skraup**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Ludwig **Possek** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Zdenko H. **Skraup**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Moeller**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Wenzel **Thurnwald**, Richard **Hanzlik** und Wendelin von **Trnkoczy**;

V. an der Universität in Innsbruck:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Klemenčič**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Heinricher**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitäts-Concipisten Dr. Friedrich **Sander**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Nevinny** und

zum Gastprüfer:

den Apotheker Johann **Veith** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Karl **Fischer**;

VI. an der Universität in Krakau:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Witkowski**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński**,

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Stadtphysicus in Krakau Dr. Johann **Buszek**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josof **Lazarski**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Eugen **Heller**;

VII. an der Universität in Lemberg:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Zakrzewski**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Josef **Barczycki**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wenzel von **Sobierański**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Jakob **Piepes** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Karl **Sklepiński**;

VIII. an der Universität in Czernowitz:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Handl**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl** und

zum Gastprüfer:

den Apotheker Franz **Krzyżanowski** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Dr. Josef **Barber**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Anton **Lampa** als Privatdocent für Physik an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Vladimir **Slavík** als Privatdocent für gerichtliche Medicin an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Johann Michael von **Rozwadowski** als Privatdocent für indogermanische Sprachwissenschaft an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau und

des Primararztes der chirurgischen Abtheilung des Kinderspitales in Lemberg Dr. Hilarius **Schramm** als Privatdocent für Chirurgie an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg, und

des außerordentlichen Professors der höheren Geodäsie und Astronomie an der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Wenzel Johann **Láska**, als Privatdocent für Astronomie an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg; ferner

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Agrochemie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Phil.-Dr. Julius **Stoklasa** auf das Gebiet der allgemeinen Pflanzenproduction an dieser Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Franz **Swida** den Landesschulbehörden im Küstenlande zur Dienstleistung zugewiesen,

den Bezirksarzt Dr. Peter **Foppa** in Bozen mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und der Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen betraut,

dem Oberlehrer an der Volksschule in Gloggnitz in Niederösterreich Johann **Lahn** den Directortitel verliehen,

den Anton **Unger** als provisorischen Leiter, Rudolf **Leistner** als Fachlehrer und Hermine **Pleyer** als Lehrerin an der mit Beginn des Schuljahres 1897/98 activierten k. k. Fachschule für Hand- und Maschinen-Stickerei und für à jour-Arbeiten in Graslitz, und

den Werkmeister-Assistenten an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt Karl **Brandl** als Werkmeister an dieser Fachschule bestellt,

die Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Alexander **Gioseffi** und Nicolaus **Ravalico** in die VIII. Rangsclasse befördert und

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Professors am Staats-Gymnasium in Villach Georg **Mair** und des Professors am Staats-Gymnasium in Pola Johann **Kalberg** genehmigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. September d. J. beim Präsidium der k. k. Statthalterei in Triest zu überreichen.

Auf verspätet einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **deutschen Staats-Gymnasium in Budweis** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine, eventuell zwei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Stelle für classische Philologie und
eine Stelle für Naturwissenschaften.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine, eventuell zwei Supplentenstellen (mit voller normalmäßiger Lehrverpflichtung) für classische Philologie oder für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 12. September d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch im Prüfungsstadium befindliche oder ungeprüfte berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Supplentenstellen für classische Philologie zur Besetzung, wobei bemerkt wird, dass ledigen Bewerbern die Wohnung im Gymnasialgebäude zugesichert erscheint.

Bewerber wollen ihre entsprechend belegten Gesuche ehestens an die k. k. Gymnasial-Direction in Pilsen einsenden.

Am **Stifts-Gymnasium in St. Paul** wird im Schuljahre 1897/98 ein Supplent für classische Philologie in Verwendung genommen.

Bewerbungsgesuche sind bei der Gymnasial-Direction in St. Paul einzubringen.

Am **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten**, sowie am **nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 je eine Supplentenstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium und mit einem Jahreshonorare von 900 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 8. September d. J. unter Bezeichnung der Stelle, auf welche sie reflectieren, beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Anton **Lampa** als Privatdocent für Physik an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Vladimír **Slavík** als Privatdocent für gerichtliche Medicin an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Johann Michael von **Rozwadowski** als Privatdocent für indogermanische Sprachwissenschaft an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau und

des Primararztes der chirurgischen Abtheilung des Kinderspitales in Lemberg Dr. Hilarius **Schramm** als Privatdocent für Chirurgie an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg, und

des außerordentlichen Professors der höheren Geodäsie und Astronomie an der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Wenzel Johann **Láska**, als Privatdocent für Astronomie an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg; ferner

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Agrochemie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Phil.-Dr. Julius **Stoklasa** auf das Gebiet der allgemeinen Pflanzenproduction an dieser Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Franz **Swida** den Landesschulbehörden im Küstenlande zur Dienstleistung zugewiesen,

den Bezirksarzt Dr. Peter **Foppa** in Bozen mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und der Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen betraut,

dem Oberlehrer an der Volksschule in Gloggnitz in Niederösterreich Johann **Lahn** den Directortitel verliehen,

den Anton **Unger** als provisorischen Leiter, Rudolf **Leistner** als Fachlehrer und Hermine **Pleyer** als Lehrerin an der mit Beginn des Schuljahres 1897/98 activierten k. k. Fachschule für Hand- und Maschinen-Stickerei und für à jour-Arbeiten in Graslitz, und

den Werkmeister-Assistenten an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt Karl **Brandl** als Werkmeister an dieser Fachschule bestellt,

die Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Alexander **Gioseffi** und Nicolaus **Ravalico** in die VIII. Rangsclasse befördert und

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Professors am Staats-Gymnasium in Villach Georg **Mair** und des Professors am Staats-Gymnasium in Pola Johann **Kalberg** genehmigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. September d. J. beim Präsidium der k. k. Statthalterei in Triest zu überreichen.

Auf verspätet einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **deutschen Staats-Gymnasium in Budweis** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine, eventuell zwei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Stelle für classische Philologie und
eine Stelle für Naturwissenschaften.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine, eventuell zwei Supplentenstellen (mit voller normalmäßiger Lehrverpflichtung) für classische Philologie oder für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 12. September d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch im Prüfungsstadium befindliche oder ungeprüfte berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Supplentenstellen für classische Philologie zur Besetzung, wobei bemerkt wird, dass ledigen Bewerbern die Wohnung im Gymnasialgebäude zugesichert erscheint.

Bewerber wollen ihre entsprechend belegten Gesuche ehestens an die k. k. Gymnasial-Direction in Pilsen einsenden.

Am **Stifts-Gymnasium in St. Paul** wird im Schuljahre 1897/98 ein Supplent für classische Philologie in Verwendung genommen.

Bewerbungsgesuche sind bei der Gymnasial-Direction in St. Paul einzubringen.

Am **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten,** sowie am **nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 je eine Supplentenstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium und mit einem Jahreshonorare von 900 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 8. September d. J. unter Bezeichnung der Stelle, auf welche sie reflectieren, beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Graz** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98

eine Supplentenstelle für das Freihandzeichnen, zunächst für das I. Semester, und

eine Assistentenstelle für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie

mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um die Supplentenstelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche, Bewerber um die Assistentenstelle ihre Verwendungszeugnisse und allfälligen sonstigen Documente bis 10. September d. J. an die Direction der Anstalt zu senden.

An der **Staats-Oberrealschule in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

In Ermanglung gehörig geprüfter Bewerber werden auch Lehramtscandidaten, die sich im Prüfungsstadium befinden, berücksichtigt.

Die Gesuche um diese Stelle sind bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei volle Supplentenstellen, und zwar

eine für Geographie und Geschichte und

eine für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche an die Direction der Staats-Realschule in Troppau einsenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle, eventuell Supplentenstelle, für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit der Lehrbefähigung für die ganze Mittelschule zur Besetzung.

Mit der Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit jährlichen 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landes-Beamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870, besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Mit der Supplentenstelle ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 Gulden verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 4. September d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch,** deren I. Classe mit dem Schuljahre 1897/98 eröffnet wird, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach mit zwei Nebenfächern oder einem anderen Hauptfache.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Blindenschule in Purkersdorf** kommen zwei provisorische Unterlehrer-, zugleich Präfectenstellen zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist eine Jahresremuneration von 400 Gulden nebst freier Kost und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für eine solche Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Altersnachweise, dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse und mit allfälligen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 15. September d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Acker-, Obst- und Weinbauschule zu Feldsberg** und der daselbst zu errichtenden landwirtschaftlich chemischen Untersuchungs- und Samencontrolstation kommt die Stelle eines Präfecten zugleich Assistenten zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre theoretische und praktische Befähigung nachzuweisen, und erhalten jene Bewerber, welche die k. k. Hochschule für Bodencultur absolviert, die Lehrbefähigungsprüfung für landwirtschaftliche Schulen oder die Staatsprüfungen abgelegt haben und besondere Kenntnisse für die Samen-Controle nachweisen, unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 700 Gulden nebst einem Natural-Wohnzimmer, freie Beheizung und Beleuchtung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Altersnachweise, Heimatscheine, dem Moralitäts- und Gesundheitszeugnisse, sowie mit den Nachweisen über ihre theoretische Ausbildung und praktische Verwendung versehenen, eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Angabe der Familienverhältnisse bis 10. September d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

An der **deutschen Staats-Volksschule in Trient** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle einer Unterlehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von 600 Gulden und die Activitätszulage von 150 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Unter gleichen Umständen gibt die besondere Befähigung für die Ertheilung des Musikunterrichtes den Vorzug.

An der **Staats-Oberrealschule in Graz** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98

eine Supplentenstelle für das Freihandzeichnen, zunächst für das I. Semester, und

eine Assistentenstelle für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie

mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um die Supplentenstelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche, Bewerber um die Assistentenstelle ihre Verwendungszeugnisse und allfälligen sonstigen Documente bis 10. September d. J. an die Direction der Anstalt zu senden.

An der **Staats-Oberrealschule in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

In Ermanglung gehörig geprüfter Bewerber werden auch Lehramtscandidaten, die sich im Prüfungsstadium befinden, berücksichtigt.

Die Gesuche um diese Stelle sind bis 10. Septemher d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei volle Supplentenstellen, und zwar

eine für Geographie und Geschichte und
eine für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche an die Direction der Staats-Realschule in Troppau einsenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle, eventuell Supplentenstelle, für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit der Lehrbefähigung für die ganze Mittelschule zur Besetzung.

Mit der Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit jährlichen 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landes-Beamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870, besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Mit der Supplentenstelle ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 Gulden verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 4. September d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch,** deren I. Classe mit dem Schuljahre 1897/98 eröffnet wird, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach mit zwei Nebenfächern oder einem anderen Hauptfache.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Blindenschule in Purkersdorf** kommen zwei provisorische Unterlehrer-, zugleich Präfectenstellen zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist eine Jahresremuneration von 400 Gulden nebst freier Kost und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für eine solche Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Altersnachweise, dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse und mit allfälligen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 15. September d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Acker-, Obst- und Weinbauschule zu Feldsberg** und der daselbst zu errichtenden landwirtschaftlich chemischen Untersuchungs- und Samencontrolstation kommt die Stelle eines Präfecten zugleich Assistenten zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre theoretische und praktische Befähigung nachzuweisen, und erhalten jene Bewerber, welche die k. k. Hochschule für Bodencultur absolviert, die Lehrbefähigungsprüfung für landwirtschaftliche Schulen oder die Staatsprüfungen abgelegt haben und besondere Kenntnisse für die Samen-Controle nachweisen, unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 700 Gulden nebst einem Natural-Wohnzimmer, freie Beheizung und Beleuchtung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Altersnachweise, Heimatscheine, dem Moralitäts- und Gesundheitszeugnisse, sowie mit den Nachweisen über ihre theoretische Ausbildung und praktische Verwendung versehenen, eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Angabe der Familienverhältnisse bis 10. September d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

An der **deutschen Staats-Volksschule in Trient** ist mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Stelle einer Unterlehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von 600 Gulden und die Activitätszulage von 150 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Unter gleichen Umständen gibt die besondere Befähigung für die Ertheilung des Musikunterrichtes den Vorzug.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povĕstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 15¾ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zemĕpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o smĕnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem Abte des Benedictiner-Stiftes Marienberg, Leo Maria **Treuinfels**, das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. dem infulierten Prälaten und Domdechant des Domcapitels in Brünn, Dr. Franz **Zeibert**, das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem Ehrendomherrn des Leitmeritzer Kathedral-Capitels, Bezirksvicär, Consistorialrath und Pfarrer in Röchlitz, Wenzel **Kretschmer**, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem Dechant und Stadtpfarrer in Eferding, Karl **Grienberger**, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem Domherrn Josef **Seifert** in Leitmeritz, den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. dem o. ö. Professor der slavischen Philologie und Vorstand des slavischen Seminars an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Vatroslav **Jagić**, dem o. ö. Professor der egyptischen Sprache und Alterthumskunde an eben dieser Anstalt Dr. Leo **Reinisch** sowie dem ordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien, Bildhauer Karl **Kundmann** das k. und k. österreichisch-ungarische Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. dem Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Franz **Hye** den Titel und Charakter eines Sectionsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. dem Rechnungsrevidenten der statistischen Centralcommission Rudolf **Kriekl** den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den Religionsprofessor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Dr. Eduard **Dominik** zum außerordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Testamentes an der theologischen Facultät daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz, Dr. Wilhelm **Zenz**, zum Landes-Schulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. den Privatdocenten Dr. Karl **Herrmann**, zum außerordentlichen Professor des Handels- und Wechselrechtes an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den Privatdocenten der deutschen technischen Hochschule in Prag Wilhelm **Weiß** zum außerordentlichen Professor der Mathematik und analytischen Mechanik an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Paul **Steinlechner** zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Paul **Czermak** zum ordentlichen Professor der kosmischen Physik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der Ministerialrath und Vorstand des handelsstatistischen Dienstes im Handelsministerium Dr. Victor **Mataja** in der Eigenschaft eines Honorarprofessors Vorlesungen über politische Ökonomie an der Universität in Wien abhalte.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Bregenz der Professor am Staats-Gymnasium in Salzburg Josef **Gaßner**,

zu Rechnungsassistenten

der statistischen Centralcommission die Diurnisten dieser Behörde Constantin **Jawecki** von Nałecz und Andreas **Grabowicz**,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz der Professor am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod und Bezirksschulinspector Josef **Novák**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Ferdinand **Deml**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Lehrer an der k. k. Handelś-Mittelschule in Trient Josef **Battisti**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der provisorische Bezirksschulinspector in Mościska Kasimir **Radwański**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Krems der Supplent am Staats-Gymnasium in Görz Friedrich **Hohenauer**,

am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth der Supplent am Staats-Untergymnasium in Laibach Michael **Markič**,

zu wirklichen Lehrern

an der Staats-Gewerbeschule in Krakau die Maschinen-Ingenieure Stanislaus **Horoszkiewicz** und Josef **Klimonda**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz der Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Hořitz Karl **Mikovec**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau die Unterlehrerin an der Mädchen-Bürgerschule in Troppau Bertha **Buchholz**,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Wien der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Johann **Wagner**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der supplierende Musiklehrer an dieser Anstalt Heinrich **Slawiczek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1897/98 bis zum Schlusse des Schuljahres 1899/1900 ernannt:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Anton **Krondl;**

zu dessen Stellvertreter

den Professor dieser Lehrerbildungsanstalt Johann **Přecechtěl;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Josef **Dostál,** Josef **Součok** und Josef **Franc,**

den Director der böhmischen Bürgerschule in Kremsier Cyrill **Mezník,** dann

die Übungsschullehrer der mehrgenannten Lehrerbildungsanstalt Josef **Jedlička,** Alois **Bonda** und Ferdinand **Bednář,** endlich

den Musiklehrer derselben Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Vach.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Hohenmauth Dr. Franz **Brdlik** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Prag;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems Karl **Ehart** eine Stelle am Gymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der nautischen Schule in Lussin-piccolo Vincenz von **Giaxa** eine Stelle an der Unterrealschule in Zara;

dem Professor an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Emil **Gugel** eine Stelle an der Realschule in Marburg;

dem Professor an der Staats-Realschule in Görz Romeo **Hochhäusler** eine Stelle an der Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Tarnów Andreas **Jaglarz** eine Stelle am Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau;

dem dem I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Ludwig **Katscher** eine Stelle an der Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Ladislaus **Puchewicz** eine Stelle am Gymnasium in Rzeszów;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Hermann **Schickinger** eine Stelle am Gymnasium in Linz;

dem wirklichen Lehrer am Communal-Untergymnasium in Gaya Alfred **Schlerka** eine Stelle am Gymnasium in Znaim;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Bochnia Albin **Schreyer** eine Stelle am Gymnasium in Podgórze;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ried Matthias **Schuster** eine Stelle am Gymnasium in Linz;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Dr. Karl **Skála** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

dem Professor am Mädchen-Lyceum in Linz Friedrich **Spath** eine Stelle am Gymnasium in Ried;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Hohenmauth Wratislav **Votrubec** eine Stelle an der Realschule in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor an der Landes-Realschule in Neutitschein Dr. Karl **Weynar** eine Stelle an der Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Josef **Čapek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt;

Andreas **Fuchs** vom Staats-Gymnasium in Radautz für das Gymnasium in Nikolsburg;

Johann **Schmidt** von der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau für das Gymnasium in Weidenau;

b. die Supplenten:

Dr. Heinrich **Barvíř** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Gerstengasse) für die Realschule in Žižkov;

Dr. Arthur **Brandeis** von der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Görz;

Rudolf **Brýdl** von der Staats-Realschule in Rakonitz für das Real- und Obergymnasium in Chrudim;

Camillo **Cappilleri** von der Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Troppau;

Dr. Wenzel **Feierfeil,** Katecheten an der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Saaz, für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Alois **Girardelli** von der Staats-Realschule in Görz für diese Anstalt;

Michael **Hrycak** vom Staats-Gymnasium in Stryj für das Gymnasium in Tarnów;

Johann **Kopacz** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Tarnopol;

Josef **Löhnert** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für die Realschule in Böhmisch-Leipa;

Eustachius **Markaruszka** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für die ruthenische Abtheilung des Gymnasiums in Kołomea;

Johann **Manulak** vom Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl für diese Anstalt;

Franz **Nušl** vom Staats-Gymnasium in den Königlichen Weinbergen für die Realschule in Königgrätz;

Johann **Ondráček** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für das Gymnasium in Prerau;

Karl **Opuszyński** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Gymnasium in Bochnia;

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrath Arthur Grafen **Bylandt-Rheydt** zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl **Lind** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige und ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. dem Pfarrer zu St. Joseph im II. Gemeindebezirke in Wien Heinrich **Steinbach** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Adam **Kuliczkowski** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. dem Gebäudeinspector der Wiener Universität Ernst **Heinrich** taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. dem Privatdocenten für mathematische Physik an der Universität in Krakau Dr. Ludwig **Birkenmajer** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke Ernst Ritter von **Feistmantel** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. **Stück XIX.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrath Arthur Grafen **Bylandt-Rheydt** zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl **Lind** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige und ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. dem Pfarrer zu St. Joseph im II. Gemeindebezirke in Wien Heinrich **Steinbach** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Adam **Kuliczkowski** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. dem Gebäudeinspector der Wiener Universität Ernst **Heinrich** taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. dem Privatdocenten für mathematische Physik an der Universität in Krakau Dr. Ludwig **Birkenmajer** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke Ernst Ritter von **Feistmantel** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

---

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Wadowice der Supplent am Staats-Gymnasium in Stryj Johann **Guzdek,**

am Staats-Gymnasium in Sanok der Supplent am Staats-Gymnasium in Jasło Josef **Tomasik,**

an der Staats-Realschule in Lemberg der Volksschullehrer in Lemberg Siegmund **Łuszczyński,**

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der wirkliche Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Jaroměř Udalrich **Sekerka,**

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Supplent an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Alfons **Petschnig,**

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der Franz **Mareglia,**

zum provisorischen Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsclasse in Sesana der Supplent an der Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Alois **Bajec,**

zum Fachlehrer

an der k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Karl **Blaha.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Schuljahre 1897/98 und 1898/99 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Prag** ernannt:

zum Director

den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Josef **Šolin,**

zu Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

für Projectionslehre und allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen: den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Karl **Küpper** und den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Karl **Pelz,**

für das ornamentale Zeichnen: den Architekten Anton **Barvitius** und den außerordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Koula,**

für figurales Zeichnen: den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Emil **Lauffer** und den Professor an der Kunstakademie in Prag Franz **Ženišek,**

für Kunstgeschichte und Stillehre: den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Alwin **Schultz** und den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Ottokar **Hostinský,**

für Anatomie des menschlichen Körpers: den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Janošík,**

für das Modellieren: den Professor an der Kunstgewerbeschule in Prag Cölestin **Klouček,**

für die Unterrichtssprache: den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag, Hofrath Dr. Johann **Kelle** und den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Gebauer.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

Die Lehrerin an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen auf dem Leipziger-Platze in Triest Angela **Treche** zur Lehrerin und

die Supplentin an derselben Anstalt Anna **Gindra** zur Unterlehrerin,

beide an der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Triest, via Fontana; ferner

die Unterlehrerin an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen auf dem Leipziger-Platze in Triest Paula **Vučković** zur Lehrerin und

die Supplentin derselben Anstalt Marie **Kerschbaumer** zur Unterlehrerin an dieser Staats- Volks- und Bürgerschule für Mädchen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Anton **Halmel** als Privatdocent für Kirchengeschichte und kirchliche Archäologie

an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

des Dr. Alois **Kreidl** als Privatdocent für Physiologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Privatdocenten für Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie der Phytopaläontologie an der Universität in Wien Dr. Fridolin **Krasser** als Privatdocent für Anatomie und Physiologie der Pflanzen

an der Hochschule für Bodencultur,

des Dr. Konrad **Zwierzina** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur und

des Ferdinand **Henrich** als Privatdocent für Chemie

an der philosophischen Facultät der Universität in Graz,

des Primararztes des Landesspitales in Lemberg Dr. Oskar von **Widmann** als Privatdocent für specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und

des Adjuncten der Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg Dr. Gustav **Piotrowski** als Privatdocent für Physiologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Josef **Kobler**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Steyr Thomas **Bauernfeind** und Emil **König**, dann

die Professoren am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Samuel **Isopescul**, Dr. Animpodist **Daszkiewicz** und Constantin **Kossowicz**

in die VIII. Rangsclasse befördert,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau dem dem Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Stanislaus **Rzepiński** verliehen,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Wadowice der Supplent am Staats-Gymnasium in Stryj Johann **Guzdek,**

am Staats-Gymnasium in Sanok der Supplent am Staats-Gymnasium in Jasło Josef **Tomasik,**

an der Staats-Realschule in Lemberg der Volksschullehrer in Lemberg Siegmund **Łuszczyński,**

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der wirkliche Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Jaroměř Udalrich **Sekerka,**

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Supplent an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Alfons **Petschnig,**

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der Franz **Mareglia,**

zum provisorischen Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsclasse in Sesana der Supplent an der Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Alois **Bajec,**

zum Fachlehrer

an der k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Karl **Blaha.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Schuljahre 1897/98 und 1898/99 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Prag** ernannt:

zum Director

den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Josef **Šolin,**

zu Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

für Projectionslehre und allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen: den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Karl **Küpper** und den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Karl **Pelz,**

für das ornamentale Zeichnen: den Architekten Anton **Barvitius** und den außerordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Koula,**

für figurales Zeichnen: den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Emil **Lauffer** und den Professor an der Kunstakademie in Prag Franz **Ženišek,**

für Kunstgeschichte und Stillehre: den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Alwin **Schultz** und den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Ottokar **Hostinský,**

für Anatomie des menschlichen Körpers: den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Janošík,**

für das Modellieren: den Professor an der Kunstgewerbeschule in Prag Cölestin **Klouček,**

für die Unterrichtssprache: den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag, Hofrath Dr. Johann **Kelle** und den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Gebauer.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

Die Lehrerin an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen auf dem Leipziger-Platze in Triest Angela **Treche** zur Lehrerin und

die Supplentin an derselben Anstalt Anna **Gindra** zur Unterlehrerin,

beide an der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Triest, via Fontana; ferner

die Unterlehrerin an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen auf dem Leipziger-Platze in Triest Paula **Vučković** zur Lehrerin und

die Supplentin derselben Anstalt Marie **Kerschbaumer** zur Unterlehrerin an dieser Staats- Volks- und Bürgerschule für Mädchen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Anton **Halmel** als Privatdocent für Kirchengeschichte und kirchliche Archäologie

an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

des Dr. Alois **Kreidl** als Privatdocent für Physiologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Privatdocenten für Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie der Phytopaläontologie an der Universität in Wien Dr. Fridolin **Krasser** als Privatdocent für Anatomie und Physiologie der Pflanzen

an der Hochschule für Bodencultur,

des Dr. Konrad **Zwierzina** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur und

des Ferdinand **Henrich** als Privatdocent für Chemie

an der philosophischen Facultät der Universität in Graz,

des Primararztes des Landesspitales in Lemberg Dr. Oskar von **Widmann** als Privatdocent für specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und

des Adjuncten der Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg Dr. Gustav **Piotrowski** als Privatdocent für Physiologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Josef **Kobler**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Steyr Thomas **Bauernfeind** und Emil **König**, dann

die Professoren am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Samuel **Isopescul**, Dr. Animpodist **Daszkiewicz** und Constantin **Kossowicz**

in die VIII. Rangsclasse befördert,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau dem dem Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Stanislaus **Rzepiński** verliehen,

den Kunsttischler Anton **Tenzer** als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein,

den Bautischler Eduard **Schmiedt** als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch,

den Webmeister Anton **Vavroušek** zum Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Lomnitz und

den Werkmeister an der Korbflechtschule in Wolin Anton **Čihák** als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Korbflechterei in Melnik bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt mit Beginn des Studienjahres 1897/98 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Straßen-, Erd- und Tunnelbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 10. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897 den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, — der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt mit Beginn des Studienjahres 1897/98 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architektur (Regierungsrath Professor Zitek) zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 20. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897 den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, — der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. öffentlichen und Universitäts-Bibliothek in Prag** werden drei Praktikanten aufgenommen. Die Aufnahmswerber haben im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. November 1895, Z. 27.106, in ihren an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuchen die Nachweise über österreichische Staatsbürgerschaft, die Erlangung des Doctorgrades an einer inländischen Universität oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen, über ihre Sprachkenntnisse und eventuelle sonstige besondere Eignung zum bibliothekarischen Dienste bedingende Kenntnisse beizuschließen.

—

Noch nicht im Staatsdienste stehende Bewerber um diese Stellen, mit denen vorläufig kein Adjutum verbunden ist, haben im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 47) vor ihrer Beeidigung eine einjährige Probepraxis durchzumachen.

Die Gesuche sind bis 15. October d. J. bei der Vorstehung der genannten Bibliothek einzubringen.

An der **k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt** gelangt die Stelle des Custos und Vorstandes in der VII. Rangsclasse mit den im § 1 des Gesetzes vom 15. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 67, festgesetzten Bezügen zur Besetzung.

Die Gesuche sind mit den Nachweisen der Studien sowie der bisherigen Verwendung im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis 10. November d. J. bei der k. k. kärntischen Landesregierung in Klagenfurt einzubringen.

Am **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt** kommt eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer sofort zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend belegten Gesuche bei der Direction der genannnten Anstalt mit Beschleunigung einzubringen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können auch im Prüfungsstadium befindliche oder ungeprüfte berücksichtigt werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** kommt sogleich eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit irgendeinem Nebenfache zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche sofort an die Direction der Anstalt senden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber könnten auch im Prüfungsstadium befindliche oder ungeprüfte berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** ist die Stelle eines Musiklehrers mit den Rechten und Pflichten eines k. k. Übungsschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, die früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke** gelangt im October d. J. eine Assistentenstelle für die mechanisch-technischen Fächer gegen eine Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Erlangung dieser Stelle hat die Absolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule oder zum mindesten an einer höheren Gewerbeschule zur Voraussetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und den Nachweisungen über die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. October d. J. bei der Direction der Anstalt einzureichen.

den Kunsttischler Anton **Tenzer** als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein,

den Bautischler Eduard **Schmiedt** als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch,

den Webmeister Anton **Vavroušek** zum Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Lomnitz und

den Werkmeister an der Korbflechtschule in Wolin Anton **Čihák** als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Korbflechterei in Melnik bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt mit Beginn des Studienjahres 1897/98 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Straßen-, Erd- und Tunnelbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 10. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897 den Assistenten der technischen Hochschulen, soforne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, — der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt mit Beginn des Studienjahres 1897/98 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architektur (Regierungsrath Professor Zitek) zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 20. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897 den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, — der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. öffentlichen und Universitäts-Bibliothek in Prag** werden drei Praktikanten aufgenommen. Die Aufnahmswerber haben im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. November 1895, Z. 27.106, in ihren an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuchen die Nachweise über österreichische Staatsbürgerschaft, die Erlangung des Doctorgrades an einer inländischen Universität oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen, über ihre Sprachkenntnisse und eventuelle sonstige besondere Eignung zum bibliothekarischen Dienste bedingende Kenntnisse beizuschließen.

Noch nicht im Staatsdienste stehende Bewerber um diese Stellen, mit denen vorläufig kein Adjutum verbunden ist, haben im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 47) vor ihrer Beeidigung eine einjährige Probepraxis durchzumachen.

Die Gesuche sind bis 15. October d. J. bei der Vorstehung der genannten Bibliothek einzubringen.

An der **k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt** gelangt die Stelle des Custos und Vorstandes in der VII. Rangsclasse mit den im § 1 des Gesetzes vom 15. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 67, festgesetzten Bezügen zur Besetzung.

Die Gesuche sind mit den Nachweisen der Studien sowie der bisherigen Verwendung im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis 10. November d. J. bei der k. k. kärntischen Landesregierung in Klagenfurt einzubringen.

Am **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt** kommt eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer sofort zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend belegten Gesuche bei der Direction der genannnten Anstalt mit Beschleunigung einzubringen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können auch im Prüfungsstadium befindliche oder ungeprüfte berücksichtigt werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** kommt sogleich eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit irgendeinem Nebenfache zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche sofort an die Direction der Anstalt senden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber könnten auch im Prüfungsstadium befindliche oder ungeprüfte berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** ist die Stelle eines Musiklehrers mit den Rechten und Pflichten eines k. k. Übungsschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, die früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke** gelangt im October d. J. eine Assistentenstelle für die mechanisch-technischen Fächer gegen eine Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Erlangung dieser Stelle hat die Absolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule oder zum mindesten an einer höheren Gewerbeschule zur Voraussetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und den Nachweisungen über die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. October d. J. bei der Direction der Anstalt einzureichen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.
Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.
Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.
Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.
Tomek-Mesić, Povĕstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.
Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.
Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.
— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.
— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.
Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.
— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.
Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 15¾ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.
Bareš Frant., Učebná kniha zemĕpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.
Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.
Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.
— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o smĕnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.
Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. **Stück XX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Professor der Geburtshilfe an der Hebammenschule in Laibach und Director der dortigen Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten, Regierungsrathe Dr. Alois **Valenta** Edlen von Marchthurn aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. dem Universitäts-Bibliothekar in Graz Dr. Wilhelm **Haas** den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. dem außerordentlichen Professor des architektonischen, ornamentalen und Freihandzeichnens an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Koula** den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den Professor am Theresianischen Gymnasium in Wien Johann **Schwarz** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. wurde der ordentliche Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Josef **Hirn** zur zeitweisen Dienstleistung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Pavia Dr. Andreas **Galante** zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. $21^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.
Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. $14^{3}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.
Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. $11^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.
Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.
Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. $12^{1}/_{4}$ Bogen. Preis 84 h.
Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. $7^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.
Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. $12^{1}/_{8}$ Bogen. Preis 84 h.
— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.
— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.
Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. $26^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.
— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. $15^{1}/_{8}$ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. $17^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.
Geleich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. $15^{3}/_{4}$ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. $11^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.
Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. $5^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.
Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.
Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.
— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. $10^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.
Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. $11^{5}/_{8}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Professor der Geburtshilfe an der Hebammenschule in Laibach und Director der dortigen Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten, Regierungsrathe Dr. Alois **Valenta** Edlen von Marchthurn aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. dem Universitäts-Bibliothekar in Graz Dr. Wilhelm **Haas** den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. dem außerordentlichen Professor des architektonischen, ornamentalen und Freihandzeichnens an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Koula** den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den Professor am Theresianischen Gymnasium in Wien Johann **Schwarz** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. wurde der ordentliche Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Josef **Hirn** zur zeitweisen Dienstleistung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Pavia Dr. Andreas **Galante** zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Leo **Wachholz** zum ordentlichen Professor der gerichtlichen Medicin an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. den Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium, Privatdocenten Dr. Friedrich **Zoll** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Trient Dr. Alois **Perнter** zum Director des Staats-Gymnasiums in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht den Rechnungs-Assistenten Franz **Drexler** zum Rechnungs-Officiale ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Nadwórna und Bohorodczany der griechisch-katholische Religionslehrer P. Emil **Abrysowski** in Stanislau,

zu Mitgliedern

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau die ordentlichen Professoren an der k. k. Universität in Krakau Dr. Stephan **Pawlicki** und Dr. Eduard **Janczewski**, und zwar ersterer zum Fachexaminator für Philosophie, letzterer zum II. Examinator für Botanik, und im übrigen diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Soběslau für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt daselbst Wladimir **Mikan**,

zu Mitgliedern

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Ministerialrath und Vorstand des Departements für Hochbau im Ministerium des Innern Emil Ritter von **Förster** sowie der Professor an der technischen Hochschule in Wien August **Prokop**,

zu Conservatoren

der genannten Centralcommission der Volksschullehrer Konrad **Črnologar** in St. Marein, und

der Bürgerschullehrer Alois **Czerny** in Mährisch-Trübau,

zum Director

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Klagenfurt für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Landesschulinspector Josef **Palla,**

zum Stellvertreter des Directors

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau Georg **Schmid,**

zu Scriptoren

an der Universitäts-Bibliothek in Prag der mit dem Titel eines Scriptors bekleidete Amanuensis daselbst Bohuslav **Čermák** und der Amanuensis an dieser Bibliothek Dr. Wenzel **Tille,** und

zu Amanuensen

an der bezeichneten Universitäts-Bibliothek der der Studien-Bibliothek in Olmütz zur provisorischen Dienstleistung zugewiesene Praktikant der Prager Universitäts-Bibliothek Dr. Anton **Schubert** sowie der Praktikant daselbst Dr. Bořivoj **Prusik,**

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Graz der Praktikant an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Friedrich **Baumhackl,**

an der Studien-Bibliothek in Salzburg der Lehrer am Staats-Gymnasium in Ried Franz **Wachter,**

zum Rechnungsassistenten

der statistischen Centralcommission der Rechnungs-Unterofficier I. Classe Hieronymus **Zimmerhackl,**

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Dr. Julius **Mayer,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Bezirksschulinspector in Neuhaus Bürgerschullehrer Franz **Seidl,**

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg der wirkliche Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Tetschen Johann **Dickel,**

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Hilfslehrer für den Turnunterricht an dieser Anstalt Arthur **Conzatti.**

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Leo **Wachholz** zum ordentlichen Professor der gerichtlichen Medicin an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. den Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium, Privatdocenten Dr. Friedrich **Zoll** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Trient Dr. Alois **Pernter** zum Director des Staats-Gymnasiums in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht den Rechnungs-Assistenten Franz **Drexler** zum Rechnungs-Officiale ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Nadwórna und Bohorodczany der griechisch-katholische Religionslehrer P. Emil **Abrysowski** in Stanislau,

zu Mitgliedern

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau die ordentlichen Professoren an der k. k. Universität in Krakau Dr. Stephan **Pawlicki** und Dr. Eduard **Janczewski**, und zwar ersterer zum Fachexaminator für Philosophie, letzterer zum II. Examinator für Botanik, und im übrigen diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Soběslau für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt daselbst Wladimir **Mikan**,

zu Mitgliedern

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Ministerialrath und Vorstand des Departements für Hochbau im Ministerium des Innern Emil Ritter von **Förster** sowie der Professor an der technischen Hochschule in Wien August **Prokop**,

zu Conservatoren

der genannten Centralcommission der Volksschullehrer Konrad **Črnologar** in St. Marein, und

der Bürgerschullehrer Alois **Czerny** in Mährisch-Trübau,

zum Director

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Klagenfurt für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Landesschulinspector Josef **Palla,**

zum Stellvertreter des Directors

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau Georg **Schmid,**

zu Scriptoren

an der Universitäts-Bibliothek in Prag der mit dem Titel eines Scriptors bekleidete Amanuensis daselbst Bohuslav **Čermák** und der Amanuensis an dieser Bibliothek Dr. Wenzel **Tille,** und

zu Amanuensen

an der bezeichneten Universitäts-Bibliothek der der Studien-Bibliothek in Olmütz zur provisorischen Dienstleistung zugewiesene Praktikant der Prager Universitäts-Bibliothek Dr. Anton **Schubert** sowie der Praktikant daselbst Dr. Bořivoj **Prusík,**

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Graz der Praktikant an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Friedrich **Baumhackl,**

an der Studien-Bibliothek in Salzburg der Lehrer am Staats-Gymnasium in Ried Franz **Wachter,**

zum Rechnungsassistenten

der statistischen Centralcommission der Rechnungs-Unterofficier I. Classe Hieronymus **Zimmerhackl,**

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Dr. Julius **Mayer,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Bezirksschulinspector in Neuhaus Bürgerschullehrer Franz **Seidl,**

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg der wirkliche Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Tetschen Johann **Dickel,**

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Hilfslehrer für den Turnunterricht an dieser Anstalt Arthur **Conzatti.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Alfred **Kossler** als Privatdocent für specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten

an der medicinischen Facultät der Universität in Graz, und

des Professors der Landes-Oberrealschule in Brünn Ferdinand Josef **Obenrauch** als Privatdocent für Geschichte der Geometrie

an der technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Karl **Lahola** zum Director und den Übungsschullehrer an dieser Anstalt Josef **Steger** zum Mitgliede der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Bozen, den Professor am Staats-Gymnasium in Trient Franz **Postet** zum Mitgliede der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache in Trient und den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Josef **Battisti** zum Mitgliede der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Schulleiter und provisorischen Bezirksschulinspector Karl **Kugler** in Brixen den Directortitel verliehen,

den Techniker Hugo **Scherbaum** aus Gossengrün als Fachlehrer an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes und

den supplierenden Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Hallstadt Johann **Kauf** als Fachlehrer an dieser Anstalt bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** gelangen mit 15. November d. J. zwei Assistentenstellen, und zwar:

die eine für Physik und Mechanik,

die andere für Chemie und Naturgeschichte

zur Besetzung.

Die Bewerber müssen durch Zeugnisse nachweisen, dass sie die für diese Stellen erforderlichen Studien an einer Hochschule beendet haben.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen in den betreffenden Disciplinen bereits erworben haben oder sich doch im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung befinden, sowie solche, die eine schon stattgehabte zufriedenstellende Verwendung im Lehrfache nachweisen können, genießen unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Anstellung der Assistenten erfolgt für das gegenwärtige und das folgende Schuljahr. Bei vollkommen befriedigender Verwendung und unter berücksichtigungswerten Umständen kann sodann die Anstellung auf weitere zwei Schuljahre verlängert werden, nach deren Ablauf jedoch unbedingt die Neubesetzung der betreffenden Stelle erfolgt.

Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 720 Gulden und eine Quartier-Entschädigung von jährlichen 120 Gulden, eventuell der Genuss einer Natural-Wohnung, verbunden.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, wohlinstruierten Gesuche bis 30. October d. J. an das k. und k. Marine-Akademie-Commando in Fiume einzusenden.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Pola** ist für das laufende Schuljahr eine volle Supplentur für classische Philologie, eventuell für Deutsch sofort zu besetzen, wobei die Lehrbefähigung für Croatisch unter sonst gleichen Bedingungen den Vorzug verleiht.

Bewerber, geprüfte oder ungeprüfte, wollen ihre entsprechend belegten Gesuche ohne Verzug an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

An der **k. k. Handels-Mittelschule mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1897/98 eine ordentliche Lehrstelle mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden, der Activitätszulage von 200 Gulden und dem Anspruche auf drei Quinquennalzulagen von je 150 Gulden zur Besetzung, und zwar für die französische Sprache verbunden mit einer der folgenden Fachgruppen:

1) Mathematik und Physik,
2) Religionslehre, Naturgeschichte und Physik,
3) Religionslehre, Schönschreiben und Stenographie,
4) National-Ökonomie, Handels-, Gewerbe- und Wechselrecht, Schönschreiben und Stenographie.

Sowohl für die französische Sprache als für die andern Unterrichtsfächer, wenigstens für die Hauptgegenstände, wird die Lehrbefähigung gefordert, und sollte dieselbe im Auslande erworben worden sein, müsste sie vom k. k. Unterrichtsministerium, eventuell auf Grund einer neuen Prüfung, anerkannt werden.

Die Anstellung ist keine staatliche und erwachsen dem zu ernennenden Lehrer keinerlei den Staatsbeamten zukommenden Rechte; er wird vom Curatorium der Schule vertragsmäßig gegen eine gegenseitige dreimonatliche Kündigung bestellt, jedoch ist die Stelle nach erfolgter Bestätigung von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, und nach bestandenem Probejahr, falls der Bewerber noch nicht im Unterrichte verwendet war, eine definitive, und ist auch für eine Alters- und Invaliditätsversorgung unter theilweiser Beitragsleistung von Seite des Interessenten, gesorgt.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche an das Curatorium der k. k. Handels-Mittelschule in Trient bis 8. November d. J. einzubringen.

Die ordentlichen Lehrer an der Anstalt sind zu 24 Unterrichtsstunden in der Woche im Maximum verpflichtet. Weitere Auskünfte ertheilt auf Verlangen die Schuldirection.

*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. dem Architekten und Dombaumeister in Prag Josef **Mocker** den Titel eines Oberbaurathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. dem Director des Communal-Real- und Obergymnasiums im II. Wiener Gemeindebezirke Johann **Halmschlag** anlässlich des Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes und dem Professor derselben Lehranstalt Josef **Nahrhaft** aus dem gleichen Anlasse den Titel eines Schulrathes, und zwar beiden mit Nachsicht der Taxen, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Görz Heinrich **Groß** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. den fürsterzbischöflichen Consistorialrath und Pfarrer in Ořech Karl **Otman** zum Ehrendomherrn des Collegiatcapitels in Altbunzlau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. den Dechant und Pfarrer in Jaring Josef **Fleck** zum Propst und Haupt-Stadtpfarrer in Pettau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October d. J. den ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät in Salzburg Dr. Ignaz **Rieder** zum ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an dieser Facultät a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den außerordentlichen Professor der Baumechanik und graphischen Statik an der technischen Hochschule in Wien Rudolf **Mayer** zum ordentlichen Professor dieses Faches a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Luick** zum ordentlichen Professor der englischen Sprache und Literatur an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Linz, Schulrath Christoph **Würfl** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Oberösterreich für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Oberlandesgerichtsrath und derzeitige Vicepräses dieser Prüfungscommission Julius **Mitterbacher**,

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz der Director der Knaben-Bürgerschule in Olmütz Willibald **Dörrich**, und

zum Mitgliede

dieser Prüfungscommission der Professor am k. k. deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz Anton **Frenzl**, beide für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Zara für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Anton **Ströll**,

zu Mitgliedern

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieur-Baufache an der technischen Hochschule in Graz der Oberingenieur des Landes-Bauamtes August **Herwelly** und der Oberingenieur der Brückenbauanstalt der Alpinen Montangesellschaft in Graz Josef **Schleck**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Krakau der Oberlandesgerichtsrath in Krakau Dr. Stanislaus **Bełcikowski** und der Magistrats-Secretär daselbst Dr. Alfred von **Schlichting**,

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der Fabrikant Adolf **Schram**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Czernowitz für die Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Dr. Raimund **Kaindl**,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Religionslehrer am Gymnasium zu St. Paul Dr. Odilo **Frankl**,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Linz der Director des Franz Joseph-Staats-Gymnasiums in Freistadt, Bezirksschulinspector Johann **Habenicht**,

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck der provisorische Amanuensis daselbst, Privatdocent Dr. Wolfram von **Zingerle**, und

zum provisorischen Amanuensis

an der genannten Universitäts-Bibliothek der Praktikant daselbst Dr. Josef **Hundegger**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Eger Ferdinand **Gruss**,

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. dem Architekten und Dombaumeister in Prag Josef **Mocker** den Titel eines Oberbaurathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. dem Director des Communal-Real- und Obergymnasiums im II. Wiener Gemeindebezirke Johann **Halmschlag** anlässlich des Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes und dem Professor derselben Lehranstalt Josef **Nahrhaft** aus dem gleichen Anlasse den Titel eines Schulrathes, und zwar beiden mit Nachsicht der Taxen, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Görz Heinrich **Groß** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. den fürsterzbischöflichen Consistorialrath und Pfarrer in Øřech Karl **Otman** zum Ehrendomherrn des Collegiatcapitels in Altbunzlau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. den Dechant und Pfarrer in Jaring Josef **Fleck** zum Propst und Haupt-Stadtpfarrer in Pettau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October d. J. den ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät in Salzburg Dr. Ignaz **Rieder** zum ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an dieser Facultät a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den außerordentlichen Professor der Baumechanik und graphischen Statik an der technischen Hochschule in Wien Rudolf **Mayer** zum ordentlichen Professor dieses Faches a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Luick** zum ordentlichen Professor der englischen Sprache und Literatur an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Linz, Schulrath Christoph **Würfl** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Oberösterreich für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Oberlandesgerichtsrath und derzeitige Vicepräses dieser Prüfungscommission Julius Mitterbacher,

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz der Director der Knaben-Bürgerschule in Olmütz Willibald Dörrich, und

zum Mitgliede

dieser Prüfungscommission der Professor am k. k. deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz Anton Frenzl, beide für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Zara für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Anton Ströll,

zu Mitgliedern

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieur-Baufache an der technischen Hochschule in Graz der Oberingenieur des Landes-Bauamtes August Herwelly und der Oberingenieur der Brückenbauanstalt der Alpinen Montangesellschaft in Graz Josef Schleck,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Krakau der Oberlandesgerichtsrath in Krakau Dr. Stanislaus Bełcikowski und der Magistrats-Secretär daselbst Dr. Alfred von Schlichting,

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der Fabrikant Adolf Schram,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Czernowitz für die Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Dr. Raimund Kaindl,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Religionslehrer am Gymnasium zu St. Paul Dr. Odilo Frankl,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Linz der Director des Franz Joseph-Staats-Gymnasiums in Freistadt, Bezirksschulinspector Johann Habenicht,

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck der provisorische Amanuensis daselbst, Privatdocent Dr. Wolfram von Zingerle, und

zum provisorischen Amanuensis

an der genannten Universitäts-Bibliothek der Praktikant daselbst Dr. Josef Hundegger,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Eger Ferdinand Gruss,

zu Lehrerinnen

an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest die Unterlehrerinnen an dieser Anstalt Marie **Viditz**, Fanni **Petschauer**, Francisca **Rebetz** und Filomena **Bamboschek**, und

zu Unterlehrerinnen

an der genannten Staats-Volks- und Bürgerschule die Supplentinnen an derselben Anstalt Karoline **Steinhauser**, Amalie **Jantscheg** und Clara **Pfau**,

zur Unterlehrerin

an der Staats-Volksschule in Trient die Unterlehrerin an der Volksschule in Kirchberg bei Kremsmünster Maria **Barzal**, ferner

an der Staats-Volksschule für Knaben in Triest

zum Lehrer

der Unterlehrer Gustav **Krischmann**,

zu Unterlehrern

der provisorische Unterlehrer Karl **Pulzer** und der Supplent Karl **Niklas**, und

zum provisorischen Unterlehrer

der Supplent Johann **Kren**, dann

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck an der Mur der Vorarbeiter an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Königsberg Johann **Katzer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Assistenten bei der Lehrkanzel für Pflanzenproductionslehre an der Hochschule für Bodencultur, diplomierten Landwirtes Ludwig **Hecke** als Privatdocent für Pflanzenpathologie, inclusive Pflanzenschutz und speciellen landwirtschaftlichen Pflanzenbau

an der genannten Hochschule, und

des Dr. Eduard **Porębowicz** als Privatdocent für romanische Philologie an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Steinmetzgehilfen Johann **Daniel** aus Laas zum Werkmeister an der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung daselbst bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Bei der **Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Brünn** wurde eine Praktikantenstelle mit dem Adjutum von 600 Gulden systemisiert und gelangt mit 1. Jänner 1898 zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis Ende November d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt** ist für das laufende Schuljahr eine Supplentenstelle für Naturgeschichte sogleich zu besetzen.

Bewerber mögen ihre entsprechend belegten Gesuche unverzüglich an die Direction der genannten Anstalt senden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato** kommt eine neusystemisierte definitive Lehrstelle für den Turnunterricht, mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt, zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber dieser Turnlehrerstelle ist gehalten, den Turnunterricht auch am Staats-Gymnasium in Spalato bis zum Maximum der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege binnen 4 Wochen (vom 21. October d. J. gerechnet) beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1897/98 eine Kindergärtnerinstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die definitiv angestellte Kindergärtnerin ist bezüglich der Rechte und Pflichten einer Lehrerin der Übungsschule gleichgestellt. Die Bewerberinnen werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 6. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **k. k. Blinden-Erziehungs-Institute in Wien** gelangt die Stelle eines Unterlehrer-Präfecten zur Besetzung.

Dem Unterlehrer-Präfecten obliegt die Ertheilung des ihm zugewiesenen Schul-, eventuell auch Musikunterrichtes im Ausmaße bis zu 26 Stunden wöchentlich und die Versehung des instructionsmäßigen Dienstes im Institute.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 600 Gulden, bei zufriedenstellender definitiver Dienstleistung der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 100 Gulden, ferner der Anspruch auf volle, jedoch nicht reluierbare Naturalverpflegung im Institute und auf ein Naturalzimmer, beziehungsweise ein Quartiergeld jährlicher 150 Gulden verbunden.

Für die Bemessung der Quinquennalzulagen ist die vom Beginne der Rechtswirksamkeit der definitiven Anstellung zurückgelegte Dienstzeit anrechenbar.

*

Bewerber um diese Stelle haben sich mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen und dem Nachweise der Befähigung zum Unterrichte blinder Kinder auszuweisen.

Unter gleichen Umständen werden musikalisch mehrseitig gebildete Bewerber bevorzugt.

In Ermanglung entsprechender Bewerber um die definitive Stelle wird der ausgeschriebene Posten bis auf Weiteres provisorisch besetzt.

Competenten um die provisorische Stelle eines Unterlehrer-Präfecten im k. k. Blinden-Erziehungs-Institute in Wien, mit welcher die oben angeführten Bezüge und Naturalgenüsse, mit Ausnahme der Dienstalterszulagen, verbunden sind, haben sich mindestens mit dem Reifezeugnisse einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt auszuweisen.

Die an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath in Wien gerichteten, ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 26. November d. J. im Dienstwege an den genannten k. k. Landesschulrath zu leiten.

An der **k. und k. Militär-Volksschule in Zara** ist die Stelle eines Volksschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und auch sonst in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerbern mit einem Lehrbefähigungszeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnis einer k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für diese Lehrstelle werden in erster Linie solche Unterofficiere berücksichtigt, welche nach dem Gesetze für die Anstellung ausgedienter Unterofficiere das Certificat über den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorischer Volksschullehrer und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen wurde.

Die an der Militär-Volksschule angestellten Lehrer erhalten an Gebüren 600 Gulden als Jahresgehalt und weiters ein Quartiergeld im Betrage von 332 Gulden jährlich insolange, als eine Wohnung in natura nicht zugewiesen werden kann.

Außerdem gebürt den Lehrern nach je 5 zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage im Betrage von 60 Gulden.

Die definitiv angestellten Volksschullehrer haben Anspruch auf Altersversorgung.

Bewerber um die Lehrerstelle haben ihre Gesuche an das k. und k. Militär-Commando in Zara im Dienstwege bis 15. November d. J. einzureichen.

An der **Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen)** gelangt eine Lehrstelle für geometrisches und Freihandzeichnen, sowie für baugewerbliches Fachzeichnen mit den systemmäßigen Bezügen (Gehalt: 1000 Gulden, Activitätszulage: 200 Gulden, Subsistenzzulage: 100 Gulden) zur Besetzung.

Der Gehalt wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung um je 200 Gulden erhöht, wobei eine in der Praxis zugebrachte Zeit bis zu fünf Jahren als Dienstzeit bei der Bemessung der Quinquennalzulagen angerechnet werden kann.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche sind bis 30. November d. J. bei der Direction der Staats-Handwerkerschule in Tetschen einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. dem Universitätsprofessor, Hofrathe Dr. Julius **Wiesner** in Wien in Anerkennung der auf wissenschaftlichem Gebiete im Interesse des Tabakgefälles entfalteten ersprießlichen Thätigkeit taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens zu verleihen und zu gestatten geruht, dass den Wiener Universitätsprofessoren, Hofrathe Dr. Ernst **Ludwig** und Obersanitätsrathe Dr. Anton **Weichselbaum** aus demselben Anlasse die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. dem Dompropst des Domcapitels in St. Pölten Karl **Erdinger** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. dem Pfarrer zu St. Augustin in Wien Karl **Dörfler** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. dem Director der böhmischen Handelsakademie in Prag Emanuel **Tonner** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. dem Expositus in Wolkenstein Sebastian **Kostner** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem gewesenen Lehrer an der Knabenschule in Brixen Karl **Moll** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Johann Ritter von **Spaun** aus Anlass der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Sectionschefs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem ordentlichen Professor der Landwirtschaftslehre an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Johann Bapt. **Lambl** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. dem Scriptor an der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien Dr. Josef **Dernjać** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der Bibliothekar der statistischen Central-Commission Dr. Hermann Ritter von **Schullern** zu Schrattenhofen und der mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors bekleidete Hilfsämter-Directionsadjunct dieser Behörde Josef **Grillenberger** ad personam in die VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den Director der Bürgerschule in Makarska und Rector der dortigen Kirche zum heiligen Philipp, Michael **Pavlinović**, zum Domherrn bei dem Conkathedralcapitel in Makarska a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. den Privatdocenten Dr. Siegmund **Fuchs** zum außerordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Lehrer des Modellierens an der technischen Hochschule in Wien Rudolf **Weyr** zum außerordentlichen Professor an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den Gerichtssecretär des Landesgerichtes in Wien, Privatdocenten Dr. Ernst **Demelius** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den Ingenieur des krainischen Landesausschusses Johann Vladimir **Hráský** zum ordentlichen Professor der Culturtechnik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den außerordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der technischen Hochschule in Brünn, diplomierten Ingenieur Alfred **Haußner** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Leo **Sternbach** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. den Ingenieur des galizischen Landesausschusses und Honorardocenten der technischen Hochschule in Lemberg Leo **Syroczyński** zum außerordentlichen Professor für Encyklopädie der Bergbaukunde, Naphthabergbau und Tiefbohrkunde an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Franz **Schauer** zum Director des Staats-Gymnasiums in Freistadt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Königgrätz der Director der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Josef **Novák**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Linz der Landesschulinspector Dr. Wilhelm **Zenz** in Linz und

zum Director-Stellvertreter

der genannten Prüfungscommission der Director der Lehrerbildungsanstalt in Linz Johann **Habenicht**, beide für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Wien für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien August **Petyrek** und der Musiklehrer an der genannten Anstalt Johann **Wagner**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Graz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor am k. k. I. Staats-Gymnasium in Graz Anton **Naumann**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Capodistria der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Sekoll**,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Olmütz (Land) der Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Emerich **Přichystal**,

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Sternberg der Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Hof Emil **Kuhn**, beide für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

für den Schulbezirk Münchengrätz und die böhmischen Schulen im Schulbezirke Reichenberg (Stadt und Land) und Gablonz der Professor am k. k. böhmischen Staats-Gymnasium in Prag (Neustadt, Tischlergasse) Rudolf **Jedlička**,

*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem ordentlichen Professor der Landwirtschaftslehre an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Johann Bapt. **Lambl** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. dem Scriptor an der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien Dr. Josef **Dernjač** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der Bibliothekar der statistischen Central-Commission Dr. Hermann Ritter von **Schullern** zu Schrattenhofen und der mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors bekleidete Hilfsämter-Directionsadjunct dieser Behörde Josef **Grillenberger** ad personam in die VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den Director der Bürgerschule in Makarska und Rector der dortigen Kirche zum heiligen Philipp, Michael **Pavlinović**, zum Domherrn bei dem Conkathedralcapitel in Makarska a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. den Privatdocenten Dr. Siegmund **Fuchs** zum außerordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Lehrer des Modellierens an der technischen Hochschule in Wien Rudolf **Weyr** zum außerordentlichen Professor an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den Gerichtssecretär des Landesgerichtes in Wien, Privatdocenten Dr. Ernst **Demelius** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den Ingenieur des krainischen Landesausschusses Johann Vladimir **Hráský** zum ordentlichen Professor der Culturtechnik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den außerordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der technischen Hochschule in Brünn, diplomierten Ingenieur Alfred **Haußner** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Leo **Sternbach** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. den Ingenieur des galizischen Landesausschusses und Honorardocenten der technischen Hochschule in Lemberg Leo **Syroczyński** zum außerordentlichen Professor für Encyklopädie der Bergbaukunde, Naphthabergbau und Tiefbohrkunde an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Franz **Schauer** zum Director des Staats-Gymnasiums in Freistadt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Königgrätz der Director der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Josef **Novák**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Linz der Landesschulinspector Dr. Wilhelm **Zenz** in Linz und

zum Director-Stellvertreter

der genannten Prüfungscommission der Director der Lehrerbildungsanstalt in Linz Johann **Habenicht**, beide für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Wien für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien August **Petyrek** und der Musiklehrer an der genannten Anstalt Johann **Wagner**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Graz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor am k. k. I. Staats-Gymnasium in Graz Anton **Naumann**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Capodistria der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Sekoll**,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Olmütz (Land) der Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Emerich **Přichystal**,

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Sternberg der Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Hof Emil **Kuhn**, beide für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

für den Schulbezirk Münchengrätz und die böhmischen Schulen im Schulbezirke Reichenberg (Stadt und Land) und Gablonz der Professor am k. k. böhmischen Staats-Gymnasium in Prag (Neustadt, Tischlergasse) Rudolf **Jedlička**,

*

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Franz **Petr,**

an den ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Kołomyja der Supplent am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Leontius **Kuźma,**

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die Unterlehrerin an der Mädchen-Volksschule in Königliche Weinberge Miloslava **Černý,**

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Hilfslehrer für den Musikunterricht an dieser Anstalt Ferdinand **Bachtík.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der böhmischen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des Assistenten am chemischen Institute der böhmischen Universität in Prag Dr. Ottokar **Šulc** als Privatdocent für theoretische und physikalische Chemie

an der genannten technischen Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Kaiser Franz Joseph-Volksschule in Baden Franz **Dorr,**

dem Oberlehrer Franz **Arnfelser** in Passail und

dem Oberlehrer Sebastian **Okoń** in Radomyśl

den Directortitel verliehen, und

den k. k. Bezirksarzt Dr. Franz **Stadler** in Krems mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Krems betraut.

Concurs-Ausschreibung.

An der **Staats-Realschule in Steyr** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik, Physik oder Chemie als Nebenfächer, oder für Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die im Gesetze bestimmten Gehaltsbezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XXIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Secretär der Akademie der bildenden Künste in Wien, Regierungsrathe Theodor **Lott** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Landesschulinspector Josef **Peričić** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem pensionierten Bürgerschuldirector Josef **Huber** in Wien das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Lehrer an der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Klagenfurt Paul **Oberlercher** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Kirchendiener und Friedhofgärtner in Neundorf Andreas **Penker** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. dem außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie und des forstlichen Plan- und Terrainzeichnens an der Hochschule für Bodencultur Theodor **Tapla** den Titel eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. den infulierten Erzdechant in Reichenberg Josef **Bergmann** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Leitmeritz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. den griechisch-katholischen Pfarrer in Chorostków, Ehrendomherrn Basil **Bohonos** zum Domherrn des griechisch-katholischen Domcapitels in Stanislau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. den Privatdocenten an der Universität in Erlangen Dr. Phil. und Licent. Theol. Ernst **Sellin** zum außerordentlichen Professor für alttestamentliche Exegese und Archäologie an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien a. g. zu ernennen geruht.

---

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Franz **Petr**,

an den ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Kołomyja der Supplent am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Leontius **Kuźma**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die Unterlehrerin an der Mädchen-Volksschule in Königliche Weinberge Miloslava **Černý**,

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Hilfslehrer für den Musikunterricht an dieser Anstalt Ferdinand **Bachtík**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der böhmischen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des Assistenten am chemischen Institute der böhmischen Universität in Prag Dr. Ottokar **Šulc** als Privatdocent für theoretische und physikalische Chemie

an der genannten technischen Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Kaiser Franz Joseph-Volksschule in Baden Franz **Dorr**,

dem Oberlehrer Franz **Arnfelser** in Passail und

dem Oberlehrer Sebastian **Okoń** in Radomyśl

den Directortitel verliehen, und

den k. k. Bezirksarzt Dr. Franz **Stadler** in Krems mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Krems betraut.

Concurs-Ausschreibung.

An der **Staats-Realschule in Steyr** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik, Physik oder Chemie als Nebenfächer, oder für Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die im Gesetze bestimmten Gehaltsbezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XXIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Secretär der Akademie der bildenden Künste in Wien, Regierungsrathe Theodor **Lott** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Landesschulinspector Josef **Peričić** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g, zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem pensionierten Bürgerschuldirector Josef **Huber** in Wien das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Lehrer an der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Klagenfurt Paul **Oberlercher** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Kirchendiener und Friedhofgärtner in Neundorf Andreas **Penker** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. dem außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie und des forstlichen Plan- und Terrainzeichnens an der Hochschule für Bodencultur Theodor **Tapla** den Titel eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. den infulierten Erzdechant in Reichenberg Josef **Bergmann** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Leitmeritz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. den griechisch-katholischen Pfarrer in Chorostków, Ehrendomherrn Basil **Bohonos** zum Domherrn des griechisch-katholischen Domcapitels in Stanislau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. den Privatdocenten an der Universität in Erlangen Dr. Phil. und Licent. Theol. Ernst **Sellin** zum außerordentlichen Professor für alttestamentliche Exegese und Archäologie an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. die Sectionsräthe Dr. Richard Freiherrn von **Bienerth** und Josef **Kaněra** zu Ministerialräthen im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. die Sectionsräthe Edmund **Holenia** und Dr. Eugen Freiherrn **Hauenschield-Bauer** von Przeząb zu Ministerialräthen im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. den Bezirkshauptmann Heinrich **Link** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. den außerordentlichen Professor und Custosadjuncten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Dr. Alois **Riegl** zum ordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. den Oberingenieur der privilegierten Südbahn, diplomierten Ingenieur Alfred **Birk** zum ordentlichen Professor des Straßen-, Erd- und Tunnelbaues an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. den Privatdocenten für alte Geschichte an der Universität in Straßburg Dr. Otto **Cuntz** zum außerordentlichen Professor der römischen Alterthumskunde an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Anton **Ströll** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vorsitzenden

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Graz für die Functionsperiode 1897/98—1899/1900 der ordentliche öffentliche Professor an der Universität in Graz, Hofrath Dr. Franz **Krones** Ritter von Marchland und

zu Mitgliedern

der genannten Prüfungscommission der Stadtphysicus und Privatdocent an der Universität Dr. Oskar **Eberstaller** und der Professor an der Staats-Realschule in Graz Dr. Victor **Nietsch**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien und zum Fachexaminator für das Clavierspiel der Lehrer am Conservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Wilhelm **Dörr**,

zum Mitgliede

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz und zum Fachexaminator für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen der außerordentliche Professor an der technischen Hochschule in Graz Dr. Rudolf **Schüssler**; im übrigen aber die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt,

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Fachexaminator für Zoologie der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Karl **Zelinka** in Czernowitz; im übrigen aber diese Commission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der akademische Maler Stanislaus **Reichau.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Functionsdauer des Vorsitzenden der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien, des ordentlichen Professors an der k. k. Universität in Wien Dr. Julius **Wagner** Ritter von Jauregg und der dermaligen Mitglieder dieser Commission, des ordentlichen Universitätsprofessors, Hofrath Dr. Karl **Toldt**, des Leiters des Turnlehrer-Bildungscurses und der Universitäts-Turnanstalt in Wien Gustav **Lukas** und des Turnlehrers am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke Maximilian **Seeland** auf das Triennium 1897/1898 bis 1899/1900 ausgedehnt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Josef **Schatz** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur
an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck,

des Dr. Simon **Askenazy** als Privatdocent für Geschichte der Neuzeit
an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg, und

auf Erweiterung der venia legendi

des mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten für Syphilis und Primararztes Dr. Alexander **Zarewicz** auf das Gebiet der Hautkrankheiten
an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt;

ferners hat der Minister für Cultus und Unterricht dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Wien

auf Rückübertragung der venia legendi

des Privatdocenten für Chemie Dr. Cäsar **Pomeranz** von der deutschen Universität in Prag an die Universität in Wien die Bestätigung ertheilt.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. die Sectionsräthe Dr. Richard Freiherrn von **Bienerth** und Josef **Kaněra** zu Ministerialräthen im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. die Sectionsräthe Edmund **Holenia** und Dr. Eugen Freiherrn **Hauenschield-Bauer** von Przerąb zu Ministerialräthen im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. den Bezirkshauptmann Heinrich **Link** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. den außerordentlichen Professor und Custosadjuncten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Dr. Alois **Riegl** zum ordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. den Oberingenieur der privilegierten Südbahn, diplomierten Ingenieur Alfred **Birk** zum ordentlichen Professor des Straßen-, Erd- und Tunnelbaues an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. den Privatdocenten für alte Geschichte an der Universität in Straßburg Dr. Otto **Cuntz** zum außerordentlichen Professor der römischen Alterthumskunde an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Anton **Ströll** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vorsitzenden

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Graz für die Functionsperiode 1897/98—1899/1900 der ordentliche öffentliche Professor an der Universität in Graz, Hofrath Dr. Franz **Krones** Ritter von Marchland und

zu Mitgliedern

der genannten Prüfungscommission der Stadtphysicus und Privatdocent an der Universität Dr. Oskar **Eberstaller** und der Professor an der Staats-Realschule in Graz Dr. Victor **Nietsch**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien und zum Fachexaminator für das Clavierspiel der Lehrer am Conservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Wilhelm **Dörr**,

zum Mitgliede

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz und zum Fachexaminator für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen der außerordentliche Professor an der technischen Hochschule in Graz Dr. Rudolf **Schüssler**; im übrigen aber die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt,

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Fachexaminator für Zoologie der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Karl **Zelinka** in Czernowitz; im übrigen aber diese Commission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1897/98 bestätigt,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der akademische Maler Stanislaus **Reichau.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Functionsdauer des Vorsitzenden der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien, des ordentlichen Professors an der k. k. Universität in Wien Dr. Julius **Wagner** Ritter von Jauregg und der dermaligen Mitglieder dieser Commission, des ordentlichen Universitätsprofessors, Hofrath Dr. Karl **Toldt**, des Leiters des Turnlehrer-Bildungscurses und der Universitäts-Turnanstalt in Wien Gustav **Lukas** und des Turnlehrers am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke Maximilian **Seeland** auf das Triennium 1897/1898 bis 1899/1900 ausgedehnt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Josef **Schatz** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur

an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck,

des Dr. Simon **Askenazy** als Privatdocent für Geschichte der Neuzeit

an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg, und

auf Erweiterung der venia legendi

des mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten für Syphilis und Primararztes Dr. Alexander **Zarewicz** auf das Gebiet der Hautkrankheiten

an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt;

ferners hat der Minister für Cultus und Unterricht dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Wien

auf Rückübertragung der venia legendi

des Privatdocenten für Chemie Dr. Cäsar **Pomeranz** von der deutschen Universität in Prag an die Universität in Wien die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Anton **Ströll** dem Landesschulrathe für Dalmatien zur Dienstleistung zugewiesen,

den gegenseitigen Dienstpostentausch des wirklichen Lehrers am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Karl **Wünsch** und des Professors am Staats-Gymnasium in Eger Josef **Heřman** genehmigt,

den Professor am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Karl **Moser**,

den Professor an der Staats-Realschule in Triest Anton **Zernitz**,

den Professor an der Staats-Realschule in Görz Johann **Taurer** Ritter von Gallenstein,

den Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Albin **Nager** und

den Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Rudolf **Casper**

in die VIII. Rangsclasse, und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim Heinrich **Souček**

in die IX. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 die Lehrstelle für die katholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1898 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Landskron** kommt für die Dauer des laufenden Schuljahres eine Supplentenstelle für classische Philologie, eventuell für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach sofort zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre belegten Gesuche bei der Direction der Anstalt mit Beschleunigung einbringen.

In Ermangelung geprüfter Bewerber können auch ungeprüfte berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine volle Supplentenstelle für classische Philologie mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber (geprüfte oder ungeprüfte) wollen ihre mit den nöthigen Documenten belegten Gesuche bis 1. Jänner 1898 an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** kommt eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht berücksichtigt werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1897. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. dem Sectionschef im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Wilhelm Ritter von **Hartel** die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December d. J. dem Fürstbischofe von Laibach, Geheimen Rathe, Dr. Jakob **Missia** den Orden der eisernen Krone I. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. dem Director der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Regierungsrathe Dr. Josef Maria **Eder** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. dem Ehrendomherrn und Pfarrer in Freistadt Karl **Hudietz** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November d. J. dem Privatdocenten für Psychiatrie an der Universität in Krakau Dr. Karl **Zulawski** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December d. J. den Ministerialrath extra statum Dr. Anton **Rezek** zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December d. J. die mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerial-Secretäre Dr. Franz **Hye**, Xenophon Freiherrn von **Mustatza** und Wilhelm Freiherrn von **Weckbecker** zu Sectionsräthen im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Adalbert Ritter von **Kunzek-Lichton,** Dr. Richard **Hampe** und Dr. Sigismund **Pilat** zu Ministerial-Secretären,

die Ministerial-Concipisten Rudolf Freiherrn von **Kraus**, Dr. Josef **Braitenberg** Edlen von Zenoburg und Dr. Rudolf **Herrmann** von Herrnritt sowie den Ministerial-concipisten extra statum Rudolf Ritter von **Pollack** zu Ministerial-Vicesecretären, dann

den Adjuncten der niederösterreichischen Finanz-Procuratur Dr. Arthur Freiherrn von **Drechsel** auf Deufstetten, den Finanz-Concipisten der niederösterreichischen Finanz-Landes-direction Dr. Adalbert **Halma,** den provisorischen Statthalterei-Concipisten der dalmatinischen Statthalterei Franz **Hervay** von Kirchberg, den provisorischen Concipisten der nieder-österreichischen Finanz-Landesdirection Dr. Benno **Fritsch,** den Conceptsprakticanten der böhmischen Statthalterei Dr. Ottokar **Žampach** und den Conceptspraktikanten der nieder-österreichischen Statthalterei Dr. Karl Ritter von **Hartel** zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der Generaldirection der Tabakregie Dr. Maximilian **Bauer** zum Ministerial-Concipisten extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Mödling der Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Baden, Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben in Mödling Josef **Marek,**

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Schönberg der Director der Knaben-Bürgerschule in Zwittau Josef **Harzer,**

zum Director

der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der Fachlehrer an dieser Anstalt Edgar **Kovats,**

zum Custos

an der Studien-Bibliothek in Laibach der Scriptor an dieser Bibliothek Konrad **Stefan.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Adalbert **Dvořak,**

die Professoren der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Theobald **Demuth** und Moritz **Hacker,** und

die Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz Rosa **Nacke**

in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung, wobei unter gleichen Umständen die Lehrbefähigung aus deutscher Sprache den Vorzug verleiht.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, wolllen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 12. Jänner 1898 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung oder Verwendbarkeit zum Unterrichte im böhmischen Sprachfache nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Jänner 1898 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Abtheilung des k. k. Gymnasiums in Trient** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Trient, deutsche Abtheilung,** kommt mit Beginn des II. Semesters dieses Schuljahres eine Supplentenstelle für italienische Sprache als Hauptfach und Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber (geprüfte oder ungeprüfte) wollen ihre mit den nöthigen Documenten belegten Gesuche bis 25. Jänner 1898 an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Pola** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1897/98 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung, wobei unter sonst gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche auch für den Unterricht im Serbo-kroatischen befähiget oder verwendbar sind.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 23. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Nach diesem Termine einlaufende Gesuche werden sofort zurückgestellt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1897/98 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber, welche nebstdem auch für das deutsche Sprachfach approbiert sind oder wenigstens ihre Verwendbarkeit für den subsidiarischen Unterricht in der deutschen Sprache aufweisen, erhalten bei sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher im Sinne der mit Landtagsbeschluss vom 24. Februar 1897 festgesetzten Normen ein Grundgehalt von 1400 Gulden, Anspruch auf 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und 3 Quinquennalzulagen von je 300 Gulden, ferner die systemmäßige Activitätszulage verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 2. Jänner 1898 beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Borgo-Erizzo** gelangt die Stelle des Directors in der VII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Für die Leitung des mit der Anstalt verbundenen Convictes erhält der Director an Stelle der unentgeltlichen Verpflegung eine in monatlichen Anticipativraten zahlbare Remuneration von jährlichen 216 Gulden.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Dienstestabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 22. Jänner 1898 beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Borgo-Erizzo** gelangt die Stelle eines provisorischen Unterlehrers der Übungsschule zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 600 Gulden, die Activitätszulage jährlicher 150 Gulden, die Amtswohnung sowie eine Remuneration jährlicher 216 Gulden an Stelle der unentgeltlichen Verpflegung im Convicte verbunden.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Dienstestabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 6. Jänner 1898 beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Triest (Via della Fontana)** kommt eine eigene katholische Religionslehrerstelle mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen, respective mit der Lehrbefähigungserklärung der betreffenden confessionellen Oberbehörde gehörig instruierten Gesuche bis Ende December d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest zu überreichen.

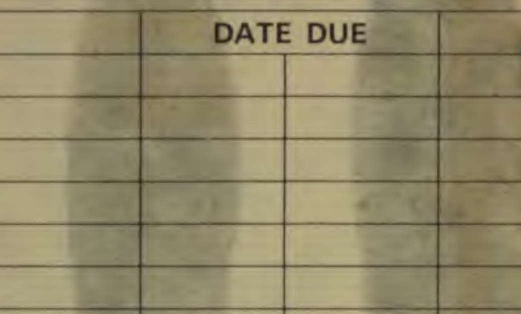
Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Etwaige Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten, anrechnungsfähigen Dienstzeit zur Erlangung von Quinquennalzulagen, worüber die Entscheidung bei der Ernennung selbst erfolgen wird, sind genau zu begründen.








DATE DUE

